DRUCKSACHE 8/2951

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

zu Drucksache 8/2151

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushalts- und Finanzausschusses

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung, Drucksache 8/2151,

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)

Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Staatsregierung, Drucksache 8/2151, in der vom Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Fassung anzunehmen.

Eingegangen am: 19.06.2025 Ausgegeben am: 19.06.2025

Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses

Bericht zum Haushaltsbegleitgesetz 3

I. Beratungsverfahren 3

II. Beratungsverlauf und -ergebnisse 3

Anlage 1 Änderungsanträge 6

Anlage 2 Abstimmungsliste 35

Anlage 3 Synopse 41

Anlage 4 Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse 92

Stellungnahme des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport 93

Stellungnahme des Ausschusses für Wissenschaft, Hochschule, Medien, Kultur und Tourismus 157

Stellungnahme des Ausschusses für Infrastruktur und Landesentwicklung ... 214

Stellungnahme des Ausschusses für Schule und Bildung 268

Stellungnahme des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft 330

Stellungnahme des Ausschusses für Verfassung, Recht und Europa 391

Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz 395

Stellungnahme des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt 458

Bericht zum Haushaltsbegleitgesetz

I. Beratungsverfahren

Der oben genannte Gesetzentwurf ging am 24. März 2025 beim Sächsischen Landtag ein und wurde durch die Staatsregierung in der 12. Sitzung des Sächsischen Landtages am 3. April 2025 eingebracht. Im Ergebnis der 1. Lesung erfolgte die Überweisung an den Haushalts- und Finanzausschuss federführend sowie an alle Fachausschüsse zur Mitberatung, um eine Beschlussempfehlung an den Sächsischen Landtag zu erarbeiten.

In der 3. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 9. April 2025 stellte der Sächsische Staatsminister der Finanzen den Mitgliedern des Ausschusses den wesentlichen Inhalt des Gesetzentwurfs vor und beantwortete erste Nachfragen zum Entwurf.

In der 4. Sitzung am 16. April 2025 führte der Haushalts- und Finanzausschuss eine Anhörung von Sachkundigen zur Gesetzesvorlage der Staatsregierung durch. In dieser Anhörung erhielten auch die Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände die Gelegenheit, ihre Ausführungen zum Gesetzentwurf zu machen. Eine weitere Anhörung zu ausgewählten Änderungsanträgen der Fraktionen wurde vom Haushalts- und Finanzausschuss in der 7. Sitzung am 20. Mai 2025 durchgeführt.

Die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs erfolgte in der 12. Sitzung am 16. Juni 2025.

Den Abgeordneten lagen zu dieser Beratung die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen von CDU und SPD, der AfD-Fraktion, der BSW-Fraktion, der Fraktion
BÜNDNISGRÜNE, der Fraktion Die Linke, des fraktionslosen Abgeordneten und ein Gruppenantrag von Mitgliedern des Sächsischen Landtags der Fraktionen CDU, SPD, BÜNDNISGRÜNE und Die Linke sowie die Stellungnahmen der mitberatenden Fachausschüsse vor.

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen von CDU und SPD, der Fraktion BÜNDNISGRÜNE sowie der Fraktion Die Linke sind zurückgenommen worden.

Die eingebrachten Änderungsanträge sind in Anlage 1 enthalten.

II. Beratungsverlauf und -ergebnisse

Auf Vorschlag des Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses verständigten sich die Mitglieder einvernehmlich darauf, die Abstimmung zum Gesetzentwurf nach Artikeln durchzuführen. Auf eine vorherige Aussprache vor Einbringung der Änderungsanträge wurde einvernehmlich verzichtet.

Die Fraktionen verwiesen im Übrigen auf die Begründungen zu ihren Änderungsanträgen.

Eine Übersicht der Abstimmungsergebnisse ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Zum Abstimmungsverfahren im Einzelnen:

Überschrift

Der Ausschuss votierte mit 16 : 2 : 0 Stimmen für die Überschrift, zu welcher keine Änderungsanträge vorlagen und keine Aussprache vorgenommen wurde.

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung

Zum Artikel 1 lag ein Änderungsantrag der Gruppe von Mitgliedern des Sächsischen Landtags von CDU, SPD, BÜNDNISGRÜNE und Die Linke vor.

Die Vertreterin der Fraktion BÜNDNISGRÜNE erklärte, dass mit diesem Änderungsantrag die Anpassung an die Änderung, die der Bundesgesetzgeber für die Länder mit der Änderung des Grundgesetzes möglich gemacht habe, nachvollzogen werde.

Ein Vertreter der AfD-Fraktion richtete sich an die CDU-Fraktion, dass diese letztendlich die Möglichkeit schaffe, um Kredite aufnehmen zu können. Alles, was die CDU sage und verspreche, sei am Ende Schall und Rauch, wenn es auch nur das Versprechen sei, möglicherweise in der Zukunft Schulden aufzunehmen. Wenn man für eine solide Haushaltsführung im Freistaat Sachsen wäre, dann könnte man auch sagen, wir vollziehen die bundesgesetzliche Regelung als solches nicht nach.

Ein Vertreter der CDU-Fraktion verwies darauf, dass sich diese Grundsatzdebatte schon bei einigen anderen Punkten und den Einzelplänen angedeutet habe. In der Sächsischen Verfassung sei dazu eine klare Regelung enthalten, welche die CDU-Fraktion nicht beabsichtige, einer Änderung zuzuführen. Man nehme zur Kenntnis, dass das, was auf Bundesebene in dieser Regelungsfolge für die Länder erfolgt sei, Anpassungsnotwendigkeiten nachziehe. Im Änderungsantrag werde ausdrücklich betont, dass der Haushaltsplan entsprechend ohne Kredite auszugleichen sei, es sei denn, es betreffe die entsprechenden Verfassungsänderungen unter Nummer 2 des Änderungsantrags oder werde über das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland entsprechend anderes geregelt. Hier sei ein Rechtskreis eingetreten, welcher sich nicht aus der Sächsischen Verfassungsregelung her begründen lasse. Es werde nur nachvollzogen, dass dies im Einklang mit dem entsprechenden Bundesrecht stehe. Über die daraus entstehenden Konsequenzen und was die Konsolidierungsnotwendigkeiten im Haushalt anbelange, herrsche in seiner Fraktion Klarheit, dass dies in Folge entsprechend Konsequenzen werde haben müssen.

Ein Vertreter der Fraktion Die Linke verwies darauf, dass der vorliegende Änderungsantrag für die sächsische Haushaltsordnung ein guter Kompromiss zwischen den Einreichern darstelle. Für seine Fraktion sei es wichtig, dass diese Option in die Haushaltsordnung aufgenommen werde. Ob die Option dann im Haushaltsvollzug gezogen werde, werde man sehen.

Dem Änderungsantrag der Gruppe von Mitgliedern des Sächsischen Landtags von CDU, SPD, BÜNDNISGRÜNE und Die Linke wurde mit 10:8:0 Stimmen zugestimmt und der Artikel 1 in der geänderten Fassung mit 10:8:0 Stimmen beschlossen.

Artikel 16 Inkrafttreten

Dem Artikel 16 lag ein Änderungsantrag der Gruppe von Mitgliedern des Sächsischen Landtags von CDU, SPD, BÜNDNISGRÜNE und Die Linke vor und wurde mit 10:2:6 Stimmen angenommen und der Artikel 16 in der geänderten Fassung mit 10:2:6 Stimmen beschlossen.

Es gab keine weiteren Diskussionen zu den Artikeln und Änderungsanträgen. Die weiteren Abstimmungsergebnisse zu den Artikeln und Änderungsanträgen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Inhaltsübersicht

Bei der Inhaltsübersicht ist der Änderungsantrag der Gruppe von Mitgliedern des Sächsischen Landtags von CDU, SPD, BÜNDNISGRÜNE und Die Linke mehrheitlich angenommen und das so geänderte Inhaltsverzeichnis beschlossen worden.

Gesamtabstimmung Haushaltbegleitgesetz Drs 8/2151 mit Änderungen:

In der Gesamtabstimmung empfahlen die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses dem Sächsischen Landtag mit 10 : 8 : 0 Stimmen, das Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung anzunehmen.

Dresden, 17. Juni 2025

gez. Holger Hentschel
Ausschussvorsitzender

gez. Ronny Kupke
Berichterstatter

Anlagen

Anlage 1 Änderungsanträge

der AfD-Fraktion,
der BSW-Fraktion,
des fraktionslosen Abgeordneten,
Gruppenantrag von Mitgliedern des Sächsischen Landtags von CDU, SPD, BÜNDNISGRÜNE und Die Linke

zum Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026)

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

Änderungsantrag Nr. 01
der AfD-Fraktion

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung,

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)

Der Haushalts- und Finanzausschuss möge beschließen,

dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

I. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe zu Artikel 4 wird gestrichen.
2. Nach der Angabe zu Artikel 15 werden folgende Angaben eingefügt:

   „Artikel 15a Änderung des Landesblindengeldgesetzes

   Artikel 15b Änderung des Sächsischen Krankenhausgesetzes“

II. Artikel 4 wird aufgehoben.

III. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

   ‚4. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die ungekürzten Elternbeiträge sollen bei Krippen, Kindergärten und Horten höchstens 15 Prozent der zuletzt nach § 14 Absatz 2 bekannt gemachten Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Absatz 1 betragen.“

b) In Satz 3 werden die Wörter „§ 14 Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.‘

2. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

‚6. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gemeinden erhalten zur Förderung der Aufgaben nach diesem Gesetz einen jährlichen Landeszuschuss in Höhe von mindestens 50 Prozent der zuletzt nach § 14 Absatz 2 bekannt gemachten Personal- und Sachkosten.“

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für die so berechnete Anzahl von Kindern wird für die Jahre 2025 und 2026 ein Zuschuss in Höhe von je 4 078 Euro gezahlt. Der Zuschuss erhöht sich entsprechend Satz 1.“

In Satz 5 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „130“ ersetzt und die Angabe „gemäß § 2 Absatz 3“ wird gestrichen.‘

IV. Artikel 15a wird wie folgt gefasst:

„Artikel 15a

Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Das Landesblindengeldgesetz vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 714), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe ‚380‘ durch ‚500‘ ersetzt.

2. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

‚(5) Die Höhe der Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden jeweils zum 1. Juli, erstmals zum 1. Juli 2026, um den von der Bundesregierung für die neuen Bundesländer ermittelten Rentenanpassungssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst.‘“

V. Artikel 15b wird wie folgt gefasst:

„Artikel 15b

Änderung des Sächsischen Krankenhausgesetzes

Das Sächsische Krankenhausgesetz vom 15. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 752), das durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 673) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 15 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe ‚2 000‘ durch ‚4 000‘ ersetzt.“

Begründung:

Zu I. Änderung der Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht ist entsprechend der Änderungen anzupassen.

Zu II.

Die einbringende Fraktion ist der Ansicht, dass der ursprünglich vom Sächsische Landtag mit der Kreditermächtigung beschlossene Tilgungsplan eingehalten werden sollte. Dieser sieht in den Jahren 2025 bis 2028 eine Tilgung von 464.470.336 Euro pro Jahr vor (s. Seite 9 des Berichts des SMF über den Vollzug des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes zum 31. Dezember 2024 – BIM Nr. 8).

Zu III.

Die steigenden Kosten für die Kinderbetreuung in einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege werden für viele Eltern zunehmend zum Problem. Die jährlich steigenden Sach- und Personalkosten für den Betrieb von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung werden anteilig entsprechend § 15 Absatz 2 SächsKitaG auf die Eltern umgelegt. Auf der anderen Seite stehen Gemeinden durch stetig steigende Personal- und Betriebskosten bereits an ihrer Überlastungsgrenze.

Die AfD-Fraktion möchte mit diesem Änderungsantrag im Rahmen der Verabschiedung des Doppelhaushalts 2025/26 eine Deckelung des Elternbeitrags für die Kindertagesbetreuung in allen Einrichtungsarten auf maximal 15 Prozent der nach § 14 Absatz 2 SächsKitaG bekannt gemachten Personal- und Sachkosten. Des Weiteren sollen die Kommunen finanziell entlastet werden, da sie mittlerweile den größten Teil der Kosten übernehmen. Daher soll der Anteil des Landes an den Kosten für die Kindertagesbetreuung zukünftig mindestens 50 Prozent betragen. Der Landeszuschuss wird damit dynamisiert und erhöht sich zunächst für die Jahre 2025 und 2026 auf 4.078 Euro.

Als Berechnungsgrundlage wurden die zum Stichtag 1. März 2024 betreuten "9-h"-Kinder und die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betreuungskosten (Personal- und Betriebskosten) 2023 verwendet

Zu IV. Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Zu Nummer 1:

Mit den Änderungen soll die Erhöhung des Blindengeldes von 380 Euro auf 500 Euro erfolgen. Das Blindengeld liegt mit 380 Euro in Sachsen weiterhin unter dem Bundesdurchschnitt und reicht zum Ausgleich der bestehenden Nachteile nicht aus. In den letzten Jahren erfolgten nur geringfügige Erhöhungen des Blindengeldes, welche angesichts des Kaufkraftverlustes keine nennenswerte Besserstellung darstellt.

Zu Nummer 2:

Mit den Änderungen soll die Dynamisierung der Leistungen erreicht werden, um eine Entwertung bei Nichtanpassung der Leistungsbeträge zu verhindern.

Zu V. Änderung des Sächsischen Krankenhausgesetzes

Angesichts des Investitionsstaus der sächsischen Krankenhäuser und der aktuellen enormen finanziellen Herausforderungen braucht es eine dauerhafte und verlässliche Erhöhung der Pauschalfördermittel. Hierzu soll die Bettenpauschale verdoppelt werden.

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

Änderungsantrag Nr. 01 der BSW-Fraktion

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung,

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026
(Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)

Der Haushalts- und Finanzausschuss möge beschließen,

dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu Artikel 15 werden folgende Artikel eingefügt:

Artikel 16 Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Artikel 17 Änderung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes"

b) Artikel 16 wird zu 18.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
4. „einer Justizvollzugsärztin, eines Justizvollzugsarztes oder“.
c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
§ 144a wird wie folgt geändert:
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
b) Es werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:
(2) „Die Sächsische Staatsregierung kann für beamtete Lehrkräfte die Möglichkeit freiwilliger Vereinbarungen über eine ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit durch Rechtsverordnung regeln.
Hierbei soll die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit in einem Bezugszeitraum von vier Monaten 48 Stunden nicht überschreiten. Die ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit soll einen Bezugszeitraum von

fünf Jahren nicht überschreiten. In der Rechtsverordnung sind insbesondere zu regeln
1. die Ausgestaltung freiwilliger Vereinbarungen zur ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit;
a) Umfang, Beginn, Dauer und Ausnahmen für einzelne Gruppen von Lehrkräften sowie
b) Umfang und Zeitpunkt des Ausgleichs der Arbeitszeiterhöhung durch eine Minderung der Arbeitszeit.
Die Rechtsverordnung kann für den Ausgleich nach Satz 4 Nummer 1 Buchstabe b eine volle Freistellung vom Dienst vorsehen.
(3) Treten während der Zeitdauer einer ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen, ist ein Ausgleich durch finanzielle Abgeltung in Höhe der Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte zu zahlen.“

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 c) wird gestrichen.

4. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zweck des Fonds ist die Ermöglichung von Investitionen in die Infrastruktur, deren Abbildung in einem Sondervermögen besonders wirtschaftlich ist und der Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung dienen soll.“
Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Fondsmittel sind insbesondere für Investitionsvorhaben in folgenden Bereichen zu verwenden:
1. Maßnahmen der Bildungsinfrastruktur,
2. Maßnahmen zur Stärkung der digitalen Verwaltung,
3. Maßnahmen im Bereich Sport und Kultur,
4. Maßnahmen des Krankenhausbaus und der Hochschulmedizin, einschließlich Digitalisierung,
5. Maßnahmen der Mobilität und des öffentlichen Personennahverkehrs,
6. Maßnahmen im Bereich Energie und Wassermanagement,
7. Maßnahmen der Wohnraumförderung,
8. Maßnahmen des Straßenbaus,
9. Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Sachsen,
10. Maßnahmen des staatlichen Hochbaus,
11. Maßnahmen für polizeiliche Infrastruktur,
12. Maßnahmen für Pflegeinfrastruktur und
13. Maßnahmen für ambulante Infrastruktur wie medizinische Versorgunszentren oder ambulante Gesundheitszentren.“
Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Mittel nach § 4 Absatz 1 stehen ab 2026 in Höhe von bis zu 200 Millionen Euro jährlich für Tilgungsleistungen nach § 4 Absatz 3 des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes vom 9. April 2020 (SächsGVBl. S. 166), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung.“
§ 4 wird wie folgt geändert:
Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Mittel werden direkt aus dem Fonds an die Empfänger ausgereicht. Der Fonds kann im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden ungebundenen Fondsvermögens

Verpflichtungen zur Tätigung von Ausgaben eingehen. Die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen gelten in dieser Höhe als ausgebracht. Notwendige Rückzahlungen von den Empfängern, wegen zweckentfremdeter Verwendung, fließen den jeweiligen Ausgabetiteln des Fonds zu.“
§ 6 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Ausgaben für Maßnahmen, die einen Betrag von 5 Millionen Euro überschreiten, bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.“

5. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:
Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„Es gelten in der Regel folgende Personalschlüssel:
1. Kinderkrippe: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 4,6064 Kinder,
2. Kindergarten: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 10,5245 Kinder,
3. Hort: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 20,4730 Kinder,
4. eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkräfte nach den Nummern 1 bis 3.
Der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannte Finanzierungsschlüssel kommt auch zur Anwendung, wenn im Umfang von bis zu 20 Prozent des nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erforderlichen Personals Assistenzkräfte eingesetzt werden; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“
§ 14 Abs. Satz 2 wird wie folgt ersetzt:
„Die Personalkosten sind durch die zu erwartenden Personalkosten und die Sachkosten durch die zu erwartenden Sachkosten zu ergänzen (Berücksichtigung Dynamisierung).“
In § 18 Abs. 1 wird der Satz 3 wie folgt ersetzt:
„Betreuungszeiten, die über neun Stunden pro Tag hinausgehen, müssen berücksichtigt werden.“

6. Hinter Artikel 15 werden die folgenden Artikel 16 und 17 eingefügt:

a) "Artikel 16

Änderung des Landesblindengeldgesetz

Das Landesblindengeldgesetz vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 714), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

'Blinde erhalten in 2025 ein monatliches Blindengeld von 411 Euro und in 2026 von 443 Euro.'

2. § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

'Taubblinde im Sinne des Gesetzes erhalten in 2025 zusätzlich monatlich 346 Euro und in 2026 zusätzlich monatlich 373 Euro.'

b) "Artikel 17

Änderung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes

Das Sächsische Landeserziehungsgeldgesetz vom 7. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 60), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Der folgende § 12 wird nach § 11 eingefügt:

'§ 12 Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31.12.2025 außer Kraft.'":

Begründung:

Zu Nummer 3:

Die Tilgungsraten ergeben sich nicht notgedrungen und es fehlt an einer wirtschaftlichen Bewertung dieser Vorgehensweise.

Zu Nummer 4:

Zu §2 Abs. 1

Gemäß Artikel 143h des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland kann ein Sondervermögen mit einer Kreditermächtigung für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur gebildet werden. Aus dem Sondervermögen stehen den Ländern 100 Milliarden Euro für diesen Zweck zur Verfügung. Die ursprüngliche Formulierung der Sächsischen Staatsregierung steht diesem Zweck entgegen und würde tatsächlich einem anderen Zweck dienen. Es wird nicht gefordert, dass die Investitionen "strategisch bedeutend" sein müssen. Mit dieser Formulierung und der Festlegung des Gesamtinvestitionsvolumens von mindestens 10 Millionen Euro werden diese auf Großprojekte konzentriert und die Fläche wird vernachlässigt. Wer legt außerdem fest, welche Investitionen "strategisch bedeutsam" sind? Aus diesem Grund haben die Formulierung der aus dem Artikel 143h, Absatz 2 angepasst.

Zu §2 Abs. 3

Der ursprüngliche §4 Absatz 3 des Coronabewältigungsfondsgesetztes regelt, wann die erste Tilgung nach Kreditaufnahme erfolgen soll. Im vorliegenden Gesetzentwurf steht das Jahr 2027. Dass würde bedeuten, dass in 2025 kein Sondervermögen dafür möglich wäre, auch wenn das entsprechende Bundesgesetz zeitnah bestätigt werden sollte und wir bereits in diesem Jahr finanzielle Möglichkeiten hätten.

Zu Nummer 5:

Zu § 12 Absatz 2 Sätze 1 und 2

Mit der Ersetzung von „eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft“ durch die Wörter „ein Vollzeitäquivalent“ besteht die Gefahr, dass die Betreuung nicht gemäß §2 des Gesetztes erfüllt werden kann. Darum erscheint diese Ergänzung nicht zielführend.

Der Vorschlag § 12 Absatz 2 Satz 5, jeweils das Wort „Personalschlüssel“ durch das Wort „Finanzierungsschlüssel“ zu ersetzen, kann nicht angenommen werden, da vorerst zu klären ist, wie sich der Finanzierungsschlüssel bemisst.

Zu § 14 Absatz 2 Satz 2

Da die Personalkosten einer tariflichen Entwicklung und die Sachkosten einer möglichen Inflationsgröße unterliegen, sind diese Werte zu verwenden. Tatsächlich

gehen sonst die Gemeinden immer in Vorleistung zu diesen Kosten und der Freistaat zahlt die Kostenerhöhungen um mindestens ein Jahr versetzt.
Tatsächlich beträgt der Anteil des Freistaates an den Kosten nur noch 25 %. Der Finanzierungsanteil des Freistaates muss wieder steigen.
Zu § 18 Abs. 1 Satz 3
Immer mehr Eltern werden dem Arbeitsmarkt entzogen, weil die bisherige Regelung die Einrichtungen und die Kommunen vor erhöhte Kosten stellen. Wenn geringere Zeiten durch die Eltern in Anspruch genommen werden können, ist eine Reduzierung der Arbeitszeiten der Erzieher möglich. Im Fall der Betreuung über neun Stunden übernimmt die Kommune bzw. anteilig der Träger diese Kosten. Vor dem Hintergrund des Arbeitskräftemangels muss hier eine bedarfsgerechte Kostenübernahme erfolgen.

Zu Nummer 6:

Zur Änderung des Landesblindengeldgesetz

Blinde bzw. stark sehbeeinträchtigte Menschen erhalten ein sogenanntes Landeblindengeld zum Ausgleich, der durch die Blindheit/ Sehbeeinträchtigung bedingter Mehraufwendungen. Daher fordert die BSW-Fraktion den Erhalt des Status-Quo des Haushaltes für das Landesblindengeld Stand 2024 zzgl. einer Dynamisierung zur Anpassung an den gestiegenen Verbraucherpeisindex.

Zur Änderung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes

Das Landeserziehungsgeld soll vollkommen eingestellt werden. Für 2025 sind noch Mittel eingeplant, um die Ausfinanzierung bereits genehmigter Anträge zu gewährleisten. Die Anzahl der Anträge zeigt, dass kein Bedarf für ein Landeserziehungsgeld besteht. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, die verfügbaren Mittel effizient einzusetzen und auf die tatsächlichen Bedürfnisse zu reagieren.

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

Änderungsantrag Nr. 01
der Mitglieder des Sächsischen Landtags:

Sören Voigt (CDU-Fraktion); Andreas Nowak (CDU-Fraktion); Laura Stellbrink (SPD-Fraktion); Juliane Pfeil (SPD-Fraktion); Franziska Schubert (Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN); Valentin Lippmann (Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN); Susanne Schaper (Fraktion Die Linke); Luise Neuhaus-Wartenberg (Fraktion Die Linke**)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung,

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)

Der Haushalts- und Finanzausschuss möge beschließen,

dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

I. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 2 wird die folgende Angabe eingefügt:

   „Artikel 2a Weitere Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes“.

2. Die Angabe zu Artikel 9 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „Artikel 9 Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung der Wärmeplanung und zur Datenbereitstellung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Wärmeplanungsunterstützungsgesetz – WPUntG)“.

3. Nach Artikel 15 werden folgende Angaben eingefügt:

„Artikel 15a Änderung des Sächsischen Wassergesetzes

Artikel 15b Änderung des Sächsischen Klimafondsgesetzes“.

II. Artikel 1 wird durch den folgenden Artikel 1 ersetzt:

‚Artikel 1
Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung

Die Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 2a ersetzt:

   „(1) Der Haushaltsplan ist ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen, soweit nachfolgend oder nach den Vorgaben des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland nichts Abweichendes geregelt ist.

   (2) Eine Kreditaufnahme nach der Verfassung des Freistaates Sachsen ist nur zulässig

   1. bei einer von den durchschnittlichen Steuereinnahmen der vorangegangenen vier Jahre (Normallage) um mindestens 3 Prozent abweichenden konjunkturellen Entwicklung oder

   2. bei Naturkatastrophen oder in außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen.

   (2a) Voraussetzung für die Aufnahme von Krediten ist die haushaltsgesetzliche Ermächtigung nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 1. In den Fällen des Absatzes 2 bedarf die Feststellung der Ausnahmen des Beschlusses des Landtags gemäß Artikel 95 Absatz 6 Satz 1 und 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen.“

   b) In Absatz 5 Satz 1 sowie Absatz 6 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Satz 1 Nr.“ durch die Angabe „Nummer“ ersetzt.

2. Nach § 63 Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Abweichend von Absatz 2 und 3 kann Kulturgut veräußert werden, wenn dies aufgrund einer Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt, welches auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens zur Einrichtung einer Gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut errichtet wurde, und der Schiedsspruch den Freistaat Sachsen zur Rückübereignung oder zur Veräußerung mit Erlösteilung verpflichtet.“ ‘

III. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 1a eingefügt:

‚1a. In § 95 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

2. Nummer 2 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

‚b) Nach dem neuen Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Staatsregierung kann nach Zustimmung des Landtags für beamtete Lehrkräfte eine ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit durch Rechtsverordnung regeln. Hierbei soll die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit in einem Bezugszeitraum von vier Monaten 48 Stunden nicht überschreiten. Die ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit soll einen Bezugszeitraum von sieben Jahren nicht überschreiten. In der Rechtsverordnung sind insbesondere die Ausgestaltung freiwilliger Vereinbarungen zur ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit, insbesondere

1. Umfang, Beginn, Dauer und Ausnahmen für einzelne Gruppen von Lehrkräften sowie

2. Umfang und Zeitpunkt des Ausgleichs der Arbeitszeiterhöhung durch eine Minderung der Arbeitszeit

zu regeln.

Die Rechtsverordnung kann für den Ausgleich nach Satz 4 Nummer 2 eine volle Freistellung vom Dienst vorsehen.

(3) Treten während der Zeitdauer einer ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen, ist ein Ausgleich durch finanzielle Abgeltung in Höhe der Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte zu zahlen.“ ‘

IV. Nach Artikel 2 wird der folgender Artikel 2a eingefügt:

‚Artikel 2a
Weitere Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Das Sächsische Beamtengesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 144a Absatz 2 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„In der Rechtsverordnung sind insbesondere zu regeln

1. die Ausgestaltung freiwilliger Vereinbarungen zur ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit;

2. soweit dies zur Bewältigung eines länger andauernden, aber vorübergehenden Personalbedarfs erforderlich ist, die Voraussetzungen zur verpflichtenden Festlegung ungleicher Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit, insbesondere

   a) Umfang, Beginn, Dauer und Ausnahmen für einzelne Gruppen von Lehrkräften sowie

   b) Umfang und Zeitpunkt des Ausgleichs der Arbeitszeiterhöhung durch eine Minderung der Arbeitszeit.

Die Rechtsverordnung kann für den Ausgleich nach Satz 4 Nummer 2 Buchstabe b eine volle Freistellung vom Dienst vorsehen; für freiwillige Vereinbarungen gilt dies entsprechend.“ ‘

V. Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird durch den folgenden Doppelbuchstaben aa ersetzt:

‚aa) Nach den Wörtern „Direktorin, Direktor beim Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement[1)]“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „Direktorin, Direktor der Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz“ eingefügt.‘

VI. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 6 bis 9 wird durch die folgenden Nummern 6 und 7 ersetzt:

   „6. seniorenpolitische Arbeit sowie

   7. Kinder und Jugendliche,“.

2. Nach § 2 wird der folgende § 3 eingefügt:

„§ 3
Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.“

VII. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Artikel 9
Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung der Wärmeplanung und zur Datenbereitstellung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Wärmeplanungsunterstützungsgesetz – WPUntG)“

2. Nach § 6 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz entwickelt digitale und geodatenbasierte Vorlagen zur Datenübermittlung und passt diese bei Bedarf an. Diese digitalen und geodatenbasierten Vorlagen sowie mögliche Anpassungen werden durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz bekanntgegeben und den Gemeinden sowie Dritten für die Informationsübermittlung zur Verfügung gestellt.“

VIII. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird durch den folgenden § 2 ersetzt:

„§ 2
Zweck und Mittelverwendung des Fonds

(1) Zweck des Fonds ist die Ermöglichung von strategisch bedeutenden Investitionsvorhaben im Freistaat Sachsen, deren Abbildung in einem Sondervermögen besonders wirtschaftlich ist und der Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung dient. Hiervon ist insbesondere bei neuen Vorhaben auszugehen, die aufgrund ihrer finanziellen Bedeutung und aufgrund der anzunehmenden Umsetzungszeit nicht in den gewöhnlichen Finanzplanungszeitraum eingeordnet werden können und deren Gesamtinvestitionsvolumen mindestens 7,5 Millionen Euro beträgt.

(2) Darüber hinaus stehen die Mittel des Fonds für Zuweisungen zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft zur Verfügung, sofern das Gesamtinvestitionsvolumen der einzelnen Maßnahme mindestens 250 000 Euro beträgt.

(3) Die Fondsmittel sind für Investitionsvorhaben, insbesondere in folgenden Bereichen zu verwenden:

1. Maßnahmen der Bildungsinfrastruktur,

2. Maßnahmen im Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz,

3. Maßnahmen zur Stärkung der digitalen Verwaltung,

4. Maßnahmen im Bereich Sport und Kultur,

5. Maßnahmen des Krankenhausbaus und der Hochschulmedizin, einschließlich Digitalisierung, sowie der Pflegeinfrastruktur,

6. Maßnahmen der klimafreundlichen Mobilität und des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV),

7. Maßnahmen der Wohnraumförderung,

8. Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur,

9. Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschafts- und Innovationsstandortes Sachsen, und

10. Maßnahmen des staatlichen Hochbaus.

Es werden vorrangig Maßnahmen berücksichtigt, die dazu beitragen, mittelfristig Kosten in den öffentlichen Haushalten zu sparen sowie nachhaltig zur Krisenfestigkeit der Infrastruktur oder zur Daseinsvorsorge im Freistaat Sachsen beizutragen.

(4) Die Mittel stehen ab 2027 in Höhe von bis zu 200 Millionen Euro jährlich für Tilgungsleistungen nach § 4 Absatz 3 des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes vom 9. April 2020 (SächsGVBl. S. 166), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind Mittel nach § 4 Absatz 2, die der Bund den Ländern über ein Sondervermögen für Infrastrukturinvestitionen gewährt.“

2. In § 4 Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe „Fondsvermögens“ die Angabe „und der ihm von anderer Seite rechtsverbindlich zugesagten Mittel“ eingefügt.

3. In § 6 Absatz 1 wird nach der Angabe „Maßnahmen“ die Angabe „nach § 2 Absatz 1“ eingefügt und die Angabe „15“ durch die Angabe „12,5“ ersetzt.

4. Nach § 7 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Jahresrechnung unterliegt der Prüfung durch den Sächsischen Rechnungshof.“

5. Nach § 7 wird der folgende § 8 eingefügt:

„§ 8
Verordnungsermächtigung

Die Staatsregierung regelt im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Voraussetzungen der Zuweisungen nach § 2 Absatz 2, zur Höhe und zum Abrechnungsverfahren der Zuweisungen, zur Selbstbeteiligung der Kommunen sowie zu den Zuständigkeiten für die Bewilligung.“

IX. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 0 eingefügt:

,0. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Abschnitt 5 wird wie folgt ersetzt:

„Abschnitt 5
Übergangsvorschriften“.

b) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt ersetzt:

„§ 23 Übergangsvorschriften“.

2. Nummer 1 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstabe b ersetzt:

,b) Nach dem neuen Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:

„Satz 5 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 anzuwenden.“

3. Nummer 2 Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

,a) Die Sätze 1 und 2 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Es gelten in der Regel folgende Finanzierungsschlüssel für pädagogische Fachkräfte:

1. Kinderkrippe: ein Vollzeitäquivalent für 4,5014 Kinder,
2. Kindergarten: ein Vollzeitäquivalent für 10,5244 Kinder,
3. Hort: ein Vollzeitäquivalent für 20,4730 Kinder,
4. ein Vollzeitäquivalent zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende Vollzeitäquivalente nach den Nummern 1 bis 3.

Der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannte Finanzierungsschlüssel kommt auch zur Anwendung, wenn im Umfang von bis zu 20 Prozent des nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erforderlichen Personals Assistenzkräfte eingesetzt werden; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“ ‘

4. Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

,3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 6 Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Zudem erhält jede Kindertagespflegeperson, die mindestens ein Kind im Monat betreut, einen zusätzlichen monatlichen Betrag in Höhe von 120 Euro als Landespauschale zum Ausgleich unterjähriger Belegungsschwankungen der Kindertagespflegestelle.“ ‘

5. Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

‚6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird die Angabe „3 455“ durch die Angabe „3 570“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „130“ ersetzt und die Angabe „gemäß § 2 Absatz 3“ wird gestrichen.

b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Für jede Kindertagespflegeperson wird ein zusätzlicher Landeszuschuss in Höhe von 1 440 Euro als Pauschale zum Ausgleich unterjähriger Belegungsschwankungen der Kindertagespflegestelle gezahlt.“

c) Nach Absatz 5 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Für die Gewährung des Landeszuschusses nach Absatz 3a ist zudem die Anzahl der Kindertagespflegepersonen zu melden, von denen zum 1. April des Jahres Kinder betreut wurden.“ ‘

6. Nach Nummer 7 werden die folgenden Nummern 8 und 9 eingefügt:

‚8. Die Überschrift des Abschnittes 5 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„**Abschnitt 5**
Übergangsvorschriften“.

9. § 23 wird durch den folgenden § 23 ersetzt:

„§ 23

Übergangsvorschriften

(1) § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Finanzierungsschlüssel zwischen dem 1. August 2025 und dem 31. Juli 2026 ein Vollzeitäquivalent für 4,6064 Kinder beträgt. § 18 Absatz 1 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass sich der Landeszuschuss zwischen dem 1. August 2025 und dem 31. Juli 2026 auf 3 510 Euro beläuft.
(2) Im Jahr 2025 wird den Gemeinden einmalig ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 7 Euro für jedes in der Kindertagespflege aufgenommene Kind zum Stichtag 1. April 2025 zur Finanzierung des mit der Umsetzung nach § 18 Absatz 3a verbundenen Erfüllungsaufwandes gezahlt.“

X. Nach Artikel 15 werden die folgenden Artikel 15a und 15b eingefügt:

‚Artikel 15a
Änderung des Sächsischen Wassergesetzes

In § 91 Absatz 2 Nummer 7 des Sächsischen Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „30. Juni 2025“ ersetzt.“

Artikel 15b
Änderung des Sächsischen Klimafondsgesetzes

Das Sächsische Klimafondsgesetz vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578, 587), das durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:
      „2. weitere Zuführungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans,
      3. Das Aufkommen aus der Wasserentnahme nach § 91 Absatz 2 Nummer 7 Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 503) des Jahres 2025, das zuletzt durch Artikel 15a des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstaben a bis e.“
   b) Nach Satz 2 wird der folgende Satz 3 eingefügt:
      „Dem Fonds werden diejenigen Mittel zugeführt, die dem Staatshaushalt aus dem Klima- und Transformationsfonds zufließen.

XI. Artikel 16 wird durch den folgenden Artikel 16 ersetzt:

„Artikel 16
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 7 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 6 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2025 in Kraft.

(4) Artikel 2 Nummer 2 und Artikel 12 treten am 1. August 2025 in Kraft.

(5) Artikel 3 tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(6) Artikel 5 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(7) Artikel 2a tritt am 1. August 2026 in Kraft.“

Begründung:

Zu I.:

Folgeänderungen aus den Ziffern VI, IX und X

Zu II. (Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung):

Zu Nummer 1:
Die Änderung dient zur Klarstellung der Sächsischen Haushaltsordnung, die sich aus der Änderung des Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetzes ergibt. In diesem ist nunmehr für die Länder festgehalten, dass die Gesamtheit der Länder zur Kreditaufnahme berechtigt ist, wenn die insgesamt durch sie erzielten Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten.

Zu Nummer 2:

Die Änderung schafft die Grundlage zum Vollzug einer Veräußerung infolge einer schiedsgerichtlichen Verpflichtungsentscheidung gemäß Verwaltungsabkommen zur Einrichtung einer Gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut.

Zu III. (Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes):

Zu Nummer 1:
Um ein Ende der Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräften im Schuldienst im laufenden Schuljahr 2026/27 zu vermeiden, wird die Frist über dieses hinaus verlängert. Auch in den Schuljahren 2025/26 und 2026/27 sowie darüber hinaus ist mit Mehrarbeit von Lehrkräften zur Unterrichtsabsicherung zu rechnen. Am wirksamen Instrument der direkten Vergütung soll festgehalten werden.

Zu Nummer 2:
Es wird ein Zustimmungsvorbehalt des Landtags zur Rechtsverordnung der Sächsischen Staatsregierung aufgenommen. Dies stellt sicher, dass die Entscheidung zur Einführung von freiwilligen Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte oder von verpflichtenden Arbeitszeitkonten zur Einführung einer Vorgriffstunde mit dem Parlament, insbesondere dem Ausschuss für Schule und Bildung, rückgekoppelt ist.

Zu IV. (Weitere Änderungen des Sächsischen Beamtengesetzes):

Die Änderung erweitert die Ermächtigung zur Rechtsverordnung nach Ziffer III. 2.

Zu V. (Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes):

Mit der Änderung wird die alphabetische Reihenfolge der Amtsbezeichnungen in der Besoldungsgruppe B 2 beachtet.

Zu VI. (Änderung des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen):

Zu Nummer 1:
Die Bereiche Gleichstellung von Frau und Mann sowie Demokratie sollen als pauschalierte zweckgebundene Zuweisung geleistet werden. Diese Bereiche sind jedoch nicht für Pauschalausreichungen von Seiten der Kommunen geeignet. Für eine kommunale pauschalisierte Finanzierung für die o.g. Bereiche ist es notwendig, entsprechende Strukturen aufzubauen um die Förderung auszureichen. Insbesondere in diesen Bereichen müsste eine fundierte Fachberatung und -begleitung gegenüber den Kommunen geleistet werden, was in der Vergangenheit nicht erfolgte und auch künftig nicht im ausreichenden Maße zu erwarten ist.
Zu Nummer 2:
Der Wegfall des Paragraphen würde zu einer Entfristung des Gesetzes führen. Das Gesetz hat nur dann eine verbindliche (unbefristete) Daseinsberechtigung im jeweiligen Fachressort, wenn zu den einzelnen Schwerpunkten eine geeignete verbindliche und fachliche Beratung sowie Begleitung erfolgt.

Zu VII. (Änderung des Sächsischen Wärmeplanungsunterstützungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Mit der Umformulierung der Überschrift soll die hinreichende Unterscheidungskraft, insbesondere zu Bundesgesetzen, sichergestellt werden.

Zu Nummer 2:

Eine entsprechende Festlegung stellt sicher, dass die übermittelten Daten vergleichbar und einheitlich zu verarbeiten sind. Zudem würde eine Orientierung an funktionierenden Modellen in anderen Bundesländern eine spätere Überführung in eine bundesweit einheitliche Plattform erleichtern, was erhebliche Kosteneinsparungen ermöglichen kann. Zudem würde eine zentrale Website die Transparenz für die Einwohnerinnen und Einwohner Sachsens erhöhen, um sich auf schnellem und einfachem Weg über den Stand der Wärmeplanung in ihrer Gemeinde zu informieren.

Zu VIII. (Änderung des Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Sachsenfonds“):

Zu Nummer 1:
Mit der Ergänzung des § 2 um einen neuen Absatz 2 wird der Zweck des Sachsenfonds erweitert. Neben der bisherigen Zielsetzung, strategisch bedeutsame Investitionsvorhaben des Landes zu ermöglichen, dient der Fonds künftig auch der ergänzenden Förderung kommunaler Investitionen. Diese Änderung trägt der erheblichen Bedeutung der kommunalen Ebene für die öffentliche Daseinsvorsorge und die infrastrukturelle Entwicklung im Freistaat Sachsen Rechnung. Die gesetzliche Verankerung dieses weiteren Zwecks schafft die Grundlage dafür, insbesondere investitionsbezogene Bundesmittel im Bereich der Infrastruktur auf direktem Wege und unter Vereinfachung der administrativen Verfahren an Landkreise und Kreisfreie Städte weiterzuleiten. Als Referenzrahmen kann das Investitionsprogramm „Brücken in die Zukunft“ dienen, das sich durch eine vergleichbare Zielstellung und eine effiziente Mittelverwendung ausgezeichnet hat. Der Vorhabensschwellenwert wird auf 7,5 Millionen Euro abgesenkt.

Ferner wird die nicht abschließende Aufzählung der förderfähigen Investitionsbereiche in § 2 Absatz 3 erweitert. Die Maßnahmen des Brand-, Zivil und Katastrophenschutzes als originäre Aufgabe der Länder und ihrer Kommunen werden explizit ergänzt. Mit der gesonderten Nennung der Pflegeinfrastruktur als Teil der medizinischen Versorgung wird der gestiegenen gesellschaftlichen Bedeutung und den damit verknüpften investiven Herausforderungen dieses Bereichs Rechnung getragen. Zudem erfolgt eine Präzisierung der in Nummer 10 genannten Zielsetzung, indem der Wirtschaftsstandort Sachsen um den Innovationsstandort ergänzt wird. Damit soll insbesondere dem Bedarf an technologie- und forschungsbezogener Infrastruktur begegnet werden. Dies auch im Einklang zur Bildungsinfrastruktur gemäß Nummer 1, die insbesondere Einrichtungen der frühkindlichen und schulischen Bildung sowie der Erwachsenen- und Weiterbildung umfasst, und zum staatlichen Hochbau gemäß Nummer 10, der auch die staatlichen Hochschulen und Studentenwerke berücksichtigt.

Die Umformulierung des Absatzes 4 in § 2 dient der haushaltsrechtlichen Klarstellung, dass Mittel, die der Bund den Ländern über ein Sondervermögen für Infrastrukturinvestitionen gewährt, nicht zur Tilgung von Kreditverbindlichkeiten aus dem Sächsischen Coronabewältigungsfonds genutzt werden können.

Zu Nummer 2:
Mit der Änderung wird eine Regelungslücke geschlossen. Über den Sachsenfonds sollen auch Mittel Dritter verausgabt werden. Auch wenn diese u.U. erst zu einem späteren Zeitpunkt zufließen, sollen die Mittel auch bereits gebunden werden können, wenn diese von anderer Seite rechtsverbindlich zugesagt werden.

Zu Nummer 3:
Die Änderung in § 6 Absatz 1 stellt klar, dass die Einwilligungspflicht des Haushalts- und Finanzausschusses bei Maßnahmen mit einem Volumen von über 12,5 Millionen

Euro ausschließlich für Investitionsvorhaben gemäß § 2 Absatz 1 gilt. Für Maßnahmen im Rahmen der kommunalen Förderung nach § 2 Absatz 2 besteht eine solche Zustimmungspflicht nicht, um eine zügige und weniger formal gebundene Mittelverwendung auf kommunaler Ebene zu ermöglichen.

Zu Nummer 4:
Mit der Änderung unterliegt die Jahresrechnung der Prüfung durch den Sächsischen Rechnungshof.

Zu Nummer 5:
Die Ergänzung dient der Ermächtigung der Staatsregierung, im Wege einer Rechtsverordnung die Modalitäten der Zuweisungen an die kommunale Ebene zu regeln. Der Beschluss der Rechtsverordnung erfolgt im Wege eines Kabinettsbeschlusses im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden.

Zu VIII. (Änderung des Sächsischen Gesetz über Kindertagesbetreuung):

Zu Nummer 1 und Nummer 6:
Es handelt sich um rechtsförmliche Folgeänderungen.

Zu Nummer 2:
Die Änderung dient dem Gleichlauf zwischen dem vorgezogenen Inkrafttreten der materiellen Gesetzesänderung in puncto Finanzierungsschlüssel und der Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung.

Zu Nummer 3:
Wie vom SSG in seiner Stellungnahme vorgeschlagen, wird mit der Ergänzung „pädagogische Fachkräfte“ klargestellt, dass auch der neue Finanzierungsschlüssel grundsätzlich von pädagogischen Fachkräften ausgeht, sodass die in Satz 2 erwähnten Assistenzkräfte ebenso in Bezug kommen und weiterhin die Ausnahme darstellen.
Darüber hinaus werden die Verbesserung im Finanzierungsschlüssel abgebildet, um dem beschlossenen Kita-Moratorium Rechnung zu tragen. Die Stärkung der Schulvorbereitung im Kindergarten wird durch Anpassung des Finanzierungsschlüssels auf 1:10,5244 umgesetzt, der Finanzierungsschlüssel in der Kinderkrippe auf 1:4,5014 verbessert.

Zu Nummer 4:
Da auch die Kindertagespflege von rückläufigen Kinderzahlen betroffen ist, gilt es auch diesen Bereich der Kindertagesbetreuung mit Blick auf die demografische Entwicklung zu berücksichtigen. Es soll daher ab August 2025 eine Pauschale zum Ausgleich unterjähriger Belegungsschwankungen in der Kindertagespflegestelle gezahlt werden. Voraussetzung für die Auszahlung der Pauschale ist, dass mindestens ein Kind im Monat in der Kindertagespflegestelle betreut wird. Die Anzahl

der tatsächlich betreuten Kinder in der Kindertagespflegestelle ist jedoch nicht maßgeblich. Grundsätzlich ist zu beachten, dass je weniger Kinder eine Kindertagespflegeperson betreut, umso geringer ist ihr Einkommen. Für die Kindertagespflegestelle fallen aber immer „Sowieso“-Kosten wie Miete, Strom, Heizung, Reinigung, Betriebsmittel für Büro und Verwaltung, Erhaltungsaufwand, Versicherungen an, die unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder sind. Um hier eine Unterstützung für Zeiten mit geringer Belegung zu leisten, wird die Pauschale zum Ausgleich von unterjährigen Belegungsschwankungen gezahlt.

Zu Nummer 5:

Zur Änderung unter Ziffer 6 Buchstabe a):
Auf Grund der Änderungen im Finanzierungsschlüssel gemäß § 12 SächsKitaG (vgl. Nummer 3 des Änderungsantrags) wird zum Ausgleich der anfallenden Kosten die Kita-Pauschale auf 3.570 Euro angehoben. Da die Verbesserung der Betreuungsqualität im Kindergarten an die Schulvorbereitung geknüpft ist, wird auch dieser Betrag entsprechend angepasst.

Zur Änderung unter Ziffer 6 Buchstabe b):
An die Kindertagespflegeperson wird – sofern sie mindestens ein Kind betreut, jedoch unabhängig von der tatsächlichen Belegung – eine Pauschale in Höhe von 120 Euro pro Monat gezahlt. Der dafür erforderliche zusätzliche Landeszuschuss fließt – wie üblich – zunächst der Gemeinde zu und ist dann für die Pauschale für Belegungsschwankungen für die tätigen Kindertagespflegepersonen einzusetzen. Die Zahlung an die Kindertagespflegeperson soll monatlich erfolgen, so lange, wie diese Kindertagespflegestelle besteht und dort Kinder betreut werden. Beendet eine Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit und eine andere tritt an deren Stelle, wäre die Pauschale an die neue Kindertagespflegeperson zu zahlen. Fällt die Kindertagespflegestelle ersatzlos weg, verbleibt das Geld bei der Gemeinde für den allgemeinen Zweck „Kindertagesbetreuung“.

Zur Änderung unter Ziffer 6 Buchstabe c):
Aus den Daten der Bundesstatistik der Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII ergab sich zum 1.3.2024 eine durchschnittliche Belegung der Kindertagespflegestellen in Sachsen von 4,0 Kindern je Kindertagespflegeperson sowie zum Stichtag der Meldung 1.4.2025 nach SächsKitaG eine durchschnittliche Belegung von 4,1. Insofern kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass eine Kindertagespflegeperson im Einzelfall die maximal zulässigen fünf Kinder in einem Monat betreut und dennoch die Pauschale erhalten wird, dies ist jedoch aufgrund der beschriebenen Datenlage zum einen sehr unwahrscheinlich und würde sich ggf. nur über einen sehr begrenzten Zeitraum erstrecken. Eine Meldung von bzw. der Abgleich mit den im Jahres- bzw. gar Monatsverlauf tatsächlich betreuten Kindern erscheint nicht erforderlich und ist aufgrund des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands für alle Beteiligten zu vermeiden. Gleichwohl ist es für die sachgerechte Auszahlung des neuen Landeszuschusses notwendig, dass die

Gemeinden künftig auch die Anzahl der Kindertagespflegepersonen melden, weshalb die Ergänzung erfolgt. Zum Ausgleich des Erfüllungsaufwandes wird den Kommunen ein gesonderter Landeszuschuss gezahlt.

Zu Nummer 6:
Da die Änderung des Finanzierungsschlüssels in der Kinderkrippe erst ab 1. August 2026 greifen soll, wird für den Übergangszeitraum vom 1. August 2025 bis 31. Juli 2026 der Finanzierungsschlüssel von 1:4,6064 und damit in Verbindung eine Kita-Pauschale von 3.510 Euro definiert.

Für die sachgerechte Auszahlung des neuen Landeszuschusses ist es notwendig, dass die Gemeinden die Anzahl der Kindertagespflegepersonen melden. Zum Ausgleich des Erfüllungsaufwandes wird den Kommunen einmalig ein gesonderter Landeszuschuss gezahlt; auf die nachfolgende Berechnung des Erfüllungsaufwands wird verwiesen.

Berechnung Landespauschale zum Ausgleich des Erfüllungsaufwandes

Arbeitsaufwand (in Stunden) je Kindertagespflegeperson (KTTP)	0,5
Betrag je Bearbeitungsstunde in Anlehnung an die VwV Kostenfestlegung 2020 für ehemals gD	67,36 €
Anzahl KTPP 2025 (Prognose)	930
auszugleichende Kosten für Erfüllungsaufwand (einmalig)	31.322,40 €
Anzahl 9-h Kinder in KTP zum 1.4.2025 (als Basis für Auszahlung in 2025)	4.642
Landespauschale zum Ausgleich Erfüllungsaufwand der Kommunen pro Jahr und in KTP betreutes Kind (einmalig in 2025, gerundet)	7,00 €
tatsächliche Kosten des Landes zum Ausgleich des Erfüllungsaufwandes der Kommunen (in T€)	32,5

Zu X. (Änderung des Sächsischen Wassergesetzes und Änderung des Sächsischen Klimafondsgesetzes):

Zur Änderung des Artikel 15a (Änderung des Sächsischen Wassergesetzes):
Nicht zuletzt mit Blick auf die steigenden Wasserbedarfe für die sächsische Industrie ist es von entscheidender Bedeutung, sorgsam mit der Ressource Wasser umzugehen und in die Absicherung und den bedarfsgerechten Ausbau der Gewässerunterhaltung zu investieren. Die in Sachsen eingeführte Wasserentnahmeabgabe dient diesem doppelten Ziel, indem einerseits ein Anreiz zum sparsamen Verbrauch gegeben wird, andererseits dem Verursacherprinzip entsprechend Kosten für Wasserdienstleistungen entrichtet werden müssen. Ein Verfehlen der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie etwa bei der Wasserqualität oder dem ökologischen Zustand der Gewässer ist nicht nur hochproblematisch für Gesundheit und Umweltschutz, sondern auch ein finanzieller Irrweg, da Anlastungsverfahren durch die EU drohen.
Unternehmen profitieren gegenüber Privathaushalten bereits von einer erheblich rabattierten Wasserentnahmeabgabe. Eine Sonderstellung haben in Sachsen zudem Braunkohleunternehmen, die bis zum Jahr 2026 von der Zahlung komplett ausgenommen sind. Aufgrund der zunehmenden Herausforderungen für die Versorgungssicherheit und die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie ist

es erforderlich, die Finanzierung der notwendigen Maßnahmen breiter abzusichern. Daher sollten auch Braunkohleunternehmen bereits ab dem 30. Juni 2025 – statt bisher dem 31. Dezember 2025 – die Kosten für Wasserdienstleistungen übernehmen.

Zur Änderung des Artikel 15b (Änderung des Sächsischen Klimafondsgesetzes):

Der Klimafonds dient der finanziellen Unterstützung vorbeugender Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und der nachhaltigen Ressourcenverwendung. Sollten daher vom Bund Mittel aus dem Klima- und Transformationsfonds auch den Ländern bereitgestellt werden, ist eine Zuführung an den Sächsischen Klimafonds folgerichtig zur Unterstützung der Maßnahmen im Freistaat.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auch auf dem Umgang mit Wasser zur Sicherung der langfristigen Versorgung. Die Wasserentnahmeabgabe dient diesem Ziel. Daher sollen die zusätzlichen Mittel, die aufgrund des vorgezogen Wegfalls der Ausnahme von der Wasserentnahmeabgabe für Braunkohletagebaue aufkommen, dem Klimafonds zufließen, wobei durch die Mittelbindung festgelegt wird, dass sie dem in § 91 g Sächsisches Wassergesetz vorgegebenen Verwendungszweck dienen.

Zu XI. (Änderung des Inkrafttretens):

Die Regelungen zum Inkrafttreten wurden aufgrund der Änderungen zu Artikel 2 (Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes) und Artikel 2a (Weitere Änderungen des Sächsischen Beamtengesetzes) sowie Absatz 12 (Sächsisches Gesetz über Kindertagesbetreuung) und aufgrund der Vorgaben der Rechtsförmlichkeit angepasst.

Kostenblatt zum Änderungsantrag zum Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026

Übersicht über die Auswirkungen der Änderungen des Gesetzes über die Kindertagesbetreuung (Artikel 12)

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt / mittelfristige Finanzplanung
Kosten der in der Vorlage vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundene Einnahmen – in TEUR –

Haushalts-/ Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten
2025	6.583,2	0,0	0,0	0,0
2026	16.019,8	5.893,7	0,0	0,0
2027	29.940,2	13.699,4	0,0	0,0
2028	28.991,4	13.245,7	0,0	0,0

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte – in TEUR -

	Gemeinden		Landkreise		kreisfreie Städte	
	Ausg.	Einn.	Ausg.	Einn.	Ausg.	Einn.
2025	6.583,2	6.583,2	0,0	0,0	0,0	0,0
2026	16.019,8	16.019,8	0,0	0,0	0,0	0,0
2027	29.940,2	29.940,2	0,0	0,0	0,0	0,0
2028	28.991,4	28.991,4	0,0	0,0	0,0	0,0

III. Stellen

Für die in der Vorlage vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

2022	2023	2024	2025
0,0	0,0	0,0	0,0

davon bereits im Haushalt oder der Mipla enthalten:

2022	2023	2024	2025
0,0	0,0	0,0	0,0

IV. Bemerkungen

z. B. über Folgekosten, finanzielle Auswirkungen bei Dritten usw.

Die Absenkung des Finanzierungsschlüssels im Kindergarten (ab August 2025) und in der Kinderkrippe (ab August 2026) führt zu dauerhaft steigenden Personalkosten je Kindergarten- und Krippenplatz. Es erfolgt ein Mehrbelastungsausgleich durch das Land, indem der Landeszuschuss je aufgenommenes Kind um 55 Euro ab 1. August 2025 (von 3.455 Euro auf 3.510 Euro) und dann um weitere 60 Euro ab 1. August 2026 (von 3.510 Euro auf 3.570 Euro) angehoben wird.
Zudem wird den Kommunen ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 32.500 Euro im Jahr 2025 gewährt, um die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einführung einer zusätzlichen Landespauschale zum Ausgleich unterjähriger Belegungsschwankungen der Kindertagespflegestellen zu kompensieren.
Da die Kosten je Platz die Bemessungsgrundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen bilden, haben die Gemeinden die Möglichkeit, trotz des erfolgten Mehrbelastungsausgleichs unter Ausschöpfung der Rahmenvorgaben nach § 15 Absatz 2 SächsKitaG die Beiträge für die Eltern zu erhöhen. Bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten kann es dadurch zu höheren Ausgaben für die Erstattung und Übernahme von Elternbeiträgen nach § 15 Absatz 5 SächsKitaG kommen.

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

Änderungsantrag Nr. 01
des fraktionslosen MdL

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung,

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)

Der Haushalts- und Finanzausschuss möge beschließen,

dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

Änderung: Art. 10 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Sachsenfonds“

(Sachsenfonds-Gesetz – Sa Fo G) §6 Absatz 1 neu „10 Mio EURO“ statt „15 Mio EURO“

Neufassung Absatz 1: „Ausgaben für Maßnahmen, die einem Betrag von 10 Mio EURO überschreiten, bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.“

Begründung:

Da sich die Staatsregierung in den nächsten 2 Jahren um einen Umbau bemühen muss, sollte der zuständige Ausschuss enger in die Umsetzung mit einbezogen werden, insbesondere bei noch nicht etatreifen neuen Ausgaben.

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

Anlage 2 Abstimmungsliste

zum Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026)

Haushalts- und Finanzausschuss
Doppelhaushalt 2025/2026
Abstimmungsliste zum HBG

Abstimmung Haushaltsbegleitgesetz nach Artikeln

nach Artikeln

Änderungsanträge:	
BSW-Fraktion	BIM 76
AfD-Fraktion	BIM 97
Fraktionslos	BIM 103
Gruppenantrag Mitglieder des SLT von CDU, SPD, BÜNDNISGRÜNE und Die Linke	BIM 198
Stellungnahme des mitberatenden IA	BIM 111
Stellungnahme des mitberatenden ASG	BIM 115
Stellungnahme des mitberatenden AUL	BIM 117
Stellungnahme des mitberatenden AWK	BIM 119
Stellungnahme des mitberatenden ASB	BIM 121
Stellungnahme des mitberatenden AWEK	BIM 123
Stellungnahme des mitberatenden ILA	BIM 125
Stellungnahme des mitberatenden VREA	BIM 127

Überschrift

Abstimmungsergebnis: 16 : 2 : 0

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung

ÄA Mitglieder SLT II Votum: 10 : 8 : 0
Abstimmungsergebnis mit Änderungen: 10 : 8 : 0
Damit ist Artikel 1 in der geänderten Fassung beschlossen.

Artikel 2 Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

ÄA BSW 2 Votum: 8 : 10 : 0
ÄA Mitglieder SLT III Votum: 16 : 2 : 0
Abstimmungsergebnis mit Änderungen: 10 : 2 : 6
Damit ist Artikel 2 in der geänderten Fassung beschlossen.

ÄA Mitglieder des SLT IV - Einfügung eines neuen Artikels

Artikel 2a Weitere Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Votum: 16 : 2 : 0
Damit ist die Einfügung des Artikels 2a beschlossen.

Artikel 3 Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

ÄA Mitglieder SLT V Votum: 10 : 2 : 6
Abstimmungsergebnis mit Änderungen: 10 : 2 : 6
Damit ist Artikel 3 in der geänderten Fassung beschlossen.

Artikel 4 Änderung des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes

ÄA BSW 3 Votum: 2 : 16 : 0
ÄA AfD II Votum: 6 : 10 : 2
Abstimmungsergebnis: 10 : 8 : 0
Damit ist Artikel 4 in der ungeänderten Fassung beschlossen.

Artikel 5 Gesetz zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen

ÄA Mitglieder SLT VI Votum: 10 : 2 : 6
Abstimmungsergebnis mit Änderungen: 10 : 2 : 6
Damit ist Artikel 5 in der geänderten Fassung beschlossen.

Artikel 6 Änderung des Sächsischen Spielbankengesetzes

Keine Änderungsanträge
Abstimmungsergebnis: 10 : 2 : 6
Damit ist Artikel 6 in der ursprünglichen Fassung beschlossen.

Artikel 7 Änderung der Finanzverwaltungszuständigkeitsverordnung

Keine Änderungsanträge
Abstimmungsergebnis: 10 : 2 : 6
Damit ist Artikel 7 in der ursprünglichen Fassung beschlossen.

Artikel 8 Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes

Keine Änderungsanträge
Abstimmungsergebnis: 10 : 2 : 6
Damit ist Artikel 8 in der ursprünglichen Fassung beschlossen.

Artikel 9 Sächsisches Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung der Wärmeplanung und zur Datenbereitstellung

ÄA Mitglieder SLT VII Votum: 10 : 2 : 6
Abstimmungsergebnis mit Änderungen: 10 : 2 : 6
Damit ist Artikel 9 in der geänderten Fassung beschlossen.

Artikel 10 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Sachsenfonds“

ÄA BSW 4 Votum: 2 : 10 : 6
ÄA Mitglieder SLT VIII Votum: 10 : 2 : 6
ÄA Fraktionsloser 01 Neu Votum: 0 : 10 : 8
Abstimmungsergebnis mit Änderungen: 10 : 8 : 0
Damit ist Artikel 10 in der geänderten Fassung beschlossen.

Artikel 11 Änderung des Gesetzes über das Kommunale Energie- und Klimabudget

Keine Änderungsanträge
Abstimmungsergebnis: 10 : 8 : 0
Damit ist Artikel 11 in der ursprünglichen Fassung beschlossen.

Artikel 12 Änderung des Gesetzes über Kindertagesbetreuung

ÄA BSW 5 Votum: 2 : 10 : 6
ÄA AfD III Votum: 6 : 10 : 2
ÄA Mitglieder SLT IX Votum: 10 : 2 : 6
Abstimmungsergebnis mit Änderungen: 10 : 2 : 6
Damit ist Artikel 12 in der geänderten Fassung beschlossen.

Artikel 13 Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr

Keine Änderungsanträge
Abstimmungsergebnis: 10 : 2 : 6
Damit ist Artikel 13 in der ursprünglichen Fassung beschlossen.

Artikel 14 Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung

Keine Änderungsanträge
Abstimmungsergebnis: 16 : 2 : 0
Damit ist Artikel 14 in der ursprünglichen Fassung beschlossen.

Artikel 15 Änderung der Sächsischen Landkreisordnung

Keine Änderungsanträge
Abstimmungsergebnis: 16 : 2 : 0
Damit ist Artikel 15 in der ursprünglichen Fassung beschlossen.

ÄA BSW 6 – Einfügung neuer Artikel

Artikel 16 Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Artikel 17 Änderung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes

Votum: 2 : 10 : 6
Damit ist die Einfügung der Artikel 16 und 17 nicht beschlossen.

ÄA AfD IV – Einfügung eines neuen Artikels

Artikel 15a Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Votum: 6 : 10 : 2
Damit ist die Einfügung des Artikels 15a nicht beschlossen.

ÄA AfD V - Einfügung eines neuen Artikels

Artikel 15b Änderung des Sächsischen Krankenhausgesetzes

Votum: 6 : 10 : 2
Damit ist die Einfügung des Artikels 15b nicht beschlossen.

ÄA Mitglieder SLT X - Einfügung neuer Artikel

Artikel 15a Änderung des Sächsischen Wassergesetzes

Artikel 15b Änderung des Sächsischen Klimafondsgesetzes

Votum: 10 : 8 : 0
Damit ist die Einfügung der Artikel 15a und 15b beschlossen.

Artikel 16 Inkrafttreten

ÄA Mitglieder SLT XI Votum: 10 : 2 : 6
Abstimmungsergebnis mit Änderungen: 10 : 2 : 6
Damit ist Artikel 16 in der geänderten Fassung beschlossen.

Inhaltsübersicht

ÄA BSW 1	zurückgezogen	
ÄA AfD I	zurückgezogen	
ÄA Mitglieder SLT I	Votum:	10 : 8 : 0
Abstimmungsergebnis mit Änderungen:		10 : 2 : 6

Schlussabstimmung Haushaltsbegleitgesetz mit Änderungen

Abstimmungsergebnis mit Änderungen: 10 : 8 : 0

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt dem Sächsischen Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes in der Drucksache 8/2151 in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung.

Anlage 3 Synopse

zum Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026)

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026	**Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026**
(Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 – HBG 2025/2026)	**(Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 – HBG 2025/2026)**
Vom …	**Vom …**
Der Sächsische Landtag hat am … das folgende Gesetz beschlossen:	Der Sächsische Landtag hat am … das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1 Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung	Artikel 1 u n v e r ä n d e r t
Artikel 2 Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes	Artikel 2 u n v e r ä n d e r t
	Artikel 2a Weitere Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes
Artikel 3 Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes	Artikel 3 u n v e r ä n d e r t
Artikel 4 Änderung des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes	Artikel 4 u n v e r ä n d e r t
Artikel 5 Gesetz zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz – SächsKomEigVStärkG)	Artikel 5 u n v e r ä n d e r t
Artikel 6 Änderung des Sächsischen Spielbankengesetzes	Artikel 6 u n v e r ä n d e r t
Artikel 7 Änderung der Finanzverwaltungszuständigkeitsverordnung	Artikel 7 u n v e r ä n d e r t

Entwurf HBG 2025/2026		Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses	
Artikel 8	Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes	Artikel 8	u n v e r ä n d e r t
Artikel 9	*Sächsisches* Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung der Wärmeplanung und zur Datenbereitstellung (Wärmeplanungsunterstützungsgesetz –WPUntG)	Artikel 9	Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung der Wärmeplanung und zur Datenbereitstellung **im Freistaat Sachsen** (**Sächsisches** Wärmeplanungsunterstützungsgesetz –WPUntG)
Artikel 10	Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Sachsenfonds“ (Sachsenfonds-Gesetz – SaFoG)	Artikel 10	u n v e r ä n d e r t
Artikel 11	Änderung des Gesetzes über das Kommunale Energie- und Klimabudget	Artikel 11	u n v e r ä n d e r t
Artikel 12	Änderung des Gesetzes über Kindertagesbetreuung	Artikel 12	u n v e r ä n d e r t
Artikel 13	Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr	Artikel 13	u n v e r ä n d e r t
Artikel 14	Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung	Artikel 14	u n v e r ä n d e r t
Artikel 15	Änderung der Sächsischen Landkreisordnung	Artikel 15	u n v e r ä n d e r t
		Artikel 15a	**Änderung des Sächsischen Wassergesetzes**
		Artikel 15b	**Änderung des Sächsischen Klimafondsgesetzes**
Artikel 16	Inkrafttreten	Artikel 16	u n v e r ä n d e r t

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung	**Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung**
Dem § 63 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wird *folgender Absatz 7 angefügt*:	**Die Sächsische** Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBI. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBI. S. 578) geändert worden ist, wird **wie folgt geändert**:
	1. § 18 wird wie folgt geändert:
	a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 2a ersetzt:
	„(1) Der Haushaltsplan ist ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen, soweit nachfolgend oder nach den Vorgaben des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland nichts Abweichendes geregelt ist.
	(2) Eine Kreditaufnahme nach der Verfassung des Freistaates Sachsen ist nur zulässig
	1. bei einer von den durchschnittlichen Steuereinnahmen der vorangegangenen vier Jahre (Normallage) um mindestens 3 Prozent abweichenden konjunkturellen Entwicklung oder

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
	2. bei Naturkatastrophen oder in außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen.
	(2a) Voraussetzung für die Aufnahme von Krediten ist die haushaltsgesetzliche Ermächtigung nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 1. In den Fällen des Absatzes 2 bedarf die Feststellung der Ausnahmen des Beschlusses des Landtags gemäß Artikel 95 Absatz 6 Satz 1 und 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen.“
	b) In Absatz 5 Satz 1 sowie Absatz 6 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Satz 1 Nr.“ durch die Angabe „Nummer“ ersetzt.
	2. Nach § 63 Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:
„(7) Abweichend von Absatz 2 und 3 kann Kulturgut veräußert werden, wenn dies aufgrund einer Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt, welches auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens zur Einrichtung einer Gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut errichtet wurde, und der Schiedsspruch den Freistaat Sachsen zur Rückübereignung oder zur Veräußerung mit Erlösteilung verpflichtet.“	„(7) u n v e r ä n d e r t “

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
Artikel 2	**Artikel 2**
Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes	**Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes**
Das Sächsische Beamtengesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 733) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Sächsische Beamtengesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 733) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.	
b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:	
„4. einer Justizvollzugsärztin, eines Justizvollzugsarztes oder“.	
c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.	
	1a. In § 95 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.
2. § 144a wird wie folgt geändert:	2. § 144a wird wie folgt geändert:
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	a) u n v e r ä n d e r t
b) *Es* werden die folgenden Absätze 2 und 3 *angefügt*:	b) **Nach dem neuen Absatz 1** werden die folgenden Absätze 2 und 3 **eingefügt**:

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
„(2) Die *Sächsische* Staatsregierung kann für beamtete Lehrkräfte eine ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit durch Rechtsverordnung regeln. Hierbei soll die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit in einem Bezugszeitraum von vier Monaten 48 Stunden nicht überschreiten. Die ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit soll einen Bezugszeitraum von sieben Jahren nicht überschreiten. In der Rechtsverordnung sind insbesondere *zu regeln*	„(2) Die Staatsregierung kann **nach Zustimmung des Landtags** für beamtete Lehrkräfte eine ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit durch Rechtsverordnung regeln. Hierbei soll die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit in einem Bezugszeitraum von vier Monaten 48 Stunden nicht überschreiten. Die ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit soll einen Bezugszeitraum von sieben Jahren nicht überschreiten. In der Rechtsverordnung sind insbesondere **die Ausgestaltung freiwilliger Vereinbarungen zur ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit, insbesondere**
1. *die Ausgestaltung freiwilliger Vereinbarungen zur ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit;*	1. **Umfang, Beginn, Dauer und Ausnahmen für einzelne Gruppen von Lehrkräften sowie**
2. *soweit dies zur Bewältigung eines länger andauernden, aber vorübergehenden Personalbedarfs erforderlich ist, die Voraussetzungen zur verpflichtenden Festlegung ungleicher Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit, insbesondere*	2. **Umfang und Zeitpunkt des Ausgleichs der Arbeitszeiterhöhung durch eine Minderung der Arbeitszeit**
a) Umfang, Beginn, Dauer und Ausnahmen für einzelne Gruppen von Lehrkräften sowie	**a) entfällt**
b) Umfang und Zeitpunkt des Ausgleichs der Arbeitszeiterhöhung durch eine Minderung der Arbeitszeit.	**b) entfällt**
	zu regeln.

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
Die Rechtsverordnung kann für den Ausgleich nach Satz 4 Nummer 2 *Buchstabe b* eine volle Freistellung vom Dienst vorsehen*, für freiwillige Vereinbarungen gilt dies entsprechend*.	Die Rechtsverordnung kann für den Ausgleich nach Satz 4 Nummer 2 eine volle Freistellung vom Dienst vorsehen.
(3) Treten während der Zeitdauer einer ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen, ist ein Ausgleich durch finanzielle Abgeltung in Höhe der Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte zu zahlen.“	(3) u n v e r ä n d e r t
	Artikel 2a
	Weitere Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes
	Das Sächsische Beamtengesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	§ 144a Absatz 2 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:
	„In der Rechtsverordnung sind insbesondere zu regeln
	1. die Ausgestaltung freiwilliger Vereinbarungen zur ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit;
	2. soweit dies zur Bewältigung eines länger andauernden, aber vorübergehenden Personalbedarfs erforderlich ist, die Voraussetzungen zur verpflichtenden Festlegung ungleicher Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit, insbesondere

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
	a) Umfang, Beginn, Dauer und Ausnahmen für einzelne Gruppen von Lehrkräften sowie
	b) Umfang und Zeitpunkt des Ausgleichs der Arbeitszeiterhöhung durch eine Minderung der Arbeitszeit.
	Die Rechtsverordnung kann für den Ausgleich nach Satz 4 Nummer 2 Buchstabe b eine volle Freistellung vom Dienst vorsehen; für freiwillige Vereinbarungen gilt dies entsprechend.“
Artikel 3	**Artikel 3**
Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes	**Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes**
Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 476), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 454) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 476), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 454) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Anlage 1 Ziffer I Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Wörter „- als Leiterin oder Leiter der Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz -“ werden gestrichen.	
b) Die Wörter „Prorektorin, Prorektor der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)“ werden durch die Wörter „Prorektorin, Prorektor der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)[4)]“ ersetzt.	
c) Nach den Wörtern „Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7.“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „[4)] Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.“ eingefügt.	
2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:	2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
a) Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:	a) Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:
aa) Nach den Wörtern „Direktorin, Direktor *der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung*“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „Direktorin, Direktor der Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz“ eingefügt.	aa) Nach den Wörtern „Direktorin, Direktor **beim Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement[1)]**“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „Direktorin, Direktor der Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz“ eingefügt.
bb) Die Wörter „Direktorin, Direktor der Justizvollzugsanstalt - als Leiterin oder Leiter einer Justizvollzugsanstalt mit mehr als 700 Haftplätzen[2)] -“ und die Wörter „Kaufmännische Direktorin, Kaufmännischer Direktor - als Geschäftsführerin, Geschäftsführer des Staatsbetriebs Staatliche Kunstsammlungen Dresden[3)] -“ werden gestrichen.	bb) u n v e r ä n d e r t
cc) Die Angabe „250 000 Einwohnern[4)]“ wird durch die Angabe „250 000 Einwohnern[2)]“ ersetzt.	cc) u n v e r ä n d e r t
dd) Die Wörter „Ministerialrätin[5)], Ministerialrat[5)]“ werden durch die Wörter „Ministerialrätin[3)], Ministerialrat[3)]“ ersetzt.	dd) u n v e r ä n d e r t
ee) Die Fußnoten 2 und 3 werden gestrichen.	ee) u n v e r ä n d e r t
ff) Die Fußnoten 4 und 5 werden die Fußnoten 2 und 3.	ff) u n v e r ä n d e r t

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
b) In der Besoldungsgruppe B 3 werden nach den Wörtern „Direktorin, Direktor beim Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement[1)]“ ein Zeilenumbruch, die Wörter „Direktorin, Direktor der Justizvollzugsanstalt“, ein weiterer Zeilenumbruch und die Wörter „- als Leiterin oder Leiter einer Justizvollzugsanstalt mit mehr als 700 Haftplätzen -“ eingefügt.	b) u n v e r ä n d e r t
3. Anlage 3 Besoldungsgruppe R 1 wird wie folgt gefasst:	3. u n v e r ä n d e r t
„Besoldungsgruppe R 1	
Richterin, Richter am Amtsgericht[1)]	
Richterin, Richter am Arbeitsgericht[1)]	
Richterin, Richter am Landgericht	
Richterin, Richter am Sozialgericht[1)]	
Richterin, Richter am Verwaltungsgericht	
Direktorin, Direktor des Amtsgerichts[2)]	
Direktorin, Direktor des Arbeitsgerichts[2)]	
Direktorin, Direktor des Sozialgerichts[2)]	
Staatsanwältin, Staatsanwalt[3)]	
_____	
[1)] Erhält als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors mit 4 bis 7 Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 7.	
[2)] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7.	

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
[3] Erhält als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 4 und mehr Staatsanwaltsplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 7; anstatt einer Oberstaatsanwaltsplanstelle für Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter können bei einer Staatsanwaltschaft mit 6 und mehr Staatsanwaltsplanstellen 2 Staatsanwaltsplanstellen für Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter ausgebracht werden.“	
4. Anlage 4 Besoldungsgruppe W 3 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) Nach den Wörtern „Prorektorin, Prorektor der …[2)]“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „Prorektorin, Prorektor der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)[3)]“ eingefügt.	
b) Nach den Wörtern „der Amtsinhabende angehört.“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „[3)] Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.“ eingefügt.	
5. Anlage 7 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) Der Abschnitt „Besoldungsordnung B“ wird aufgehoben.	
b) Die Angabe „1, 2“ wird durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.	
Artikel 4	**Artikel 4**
Änderung des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
Das Sächsische Coronabewältigungsfondsgesetz vom 9. April 2020 (SächsGVBl. S. 166), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
1. § 2 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Aus dem Fonds können auch die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen entstehenden Verwaltungsausgaben, Zinsausgaben und Ausgaben zur Tilgung der notlagenbedingten Kreditaufnahme finanziert werden.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Ab 2025 dürfen keine neuen Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 mehr bewilligt werden. Ausgaben aus bereits bewilligten Maßnahmen und nach Absatz 1 Satz 3 können bis zur Auflösung des Fonds nach § 9 finanziert werden.“	
c) Absatz 3 wird aufgehoben.	
2. § 4 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „2031“ durch die Angabe „2030“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.	
cc) Satz 3 wird aufgehoben.	
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	
c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:	
aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
„Die Tilgung beträgt jeweils 114 500 000 Euro in 2025 und 2026, jeweils 487 398 713,27 Euro in 2027, 2028 und 2029 sowie 406 249 236,68 Euro in 2030.“	
bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:	
„Frühere Tilgungen sind gleichmäßig auf die noch ausstehenden Tilgungsverpflichtungen anzurechnen.“	
d) Absatz 4 wird Absatz 3.	
e) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „und Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren eingehen“ gestrichen.	
f) Absatz 6 wird Absatz 5 und die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:	
„Mittel, die dem Fonds aufgrund von Rückzahlungen von nach § 2 Absatz 1 Satz 2 gewährten Darlehen zufließen, werden abweichend als Einnahmen gebucht.“	
g) Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:	
„(6) Dem Fonds können zu Gunsten des Staatshaushaltes die Mittel entnommen werden, die für die Abfinanzierung der bestehenden Verpflichtungen dauerhaft nicht mehr benötigt werden.“	
3. § 6 wird wie folgt geändert:	

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
a) In Absatz 1 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.	
b) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgenden Absatz 3 ersetzt:	
„(3) Der Fondsverwalter berichtet dem Landtag jährlich über den Vollzug des Gesetzes. Der Bericht umfasst auch die Tilgungen nach § 4 Absatz 2. Der Fondsverwalter berichtet darüber hinaus nach Aufforderung durch den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages.“	
4. § 7 Absatz 3 und 4 wird aufgehoben.	
5. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:	
„§ 8	
Haushaltsvollzug 2025	
Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, alle seit dem 1. Januar 2025 im Staatshaushalt im Sinne von § 2 getätigten Ausgaben in den Fonds umzubuchen.“	
6. Der bisherige § 8 wird § 9 und in Satz 1 wird die Angabe „2031“ durch die Angabe „2030“ ersetzt.	
7. Der bisherige § 9 wird § 10 und die Angabe „2031“ wird durch die Angabe „2030“ ersetzt.	
Artikel 5	**Artikel 5**
Gesetz zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen	**Gesetz zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen**

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
(Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz – SächsKomEigVStärkG)	**(Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz – SächsKomEigVStärkG)**
§ 1	§ 1
Zuweisung	**Zuweisung**
Zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung können im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in den Bereichen	Zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung können im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in den Bereichen
1. Pflege,	1. u n v e r ä n d e r t
2. bürgerschaftliches Engagement,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Gesundheit und Versorgung,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Psychiatrie und Suchthilfe,	4. u n v e r ä n d e r t
5. Teilhabe von Menschen mit Behinderungen,	5. u n v e r ä n d e r t
6. seniorenpolitische Arbeit*,*	6. seniorenpolitische Arbeit **sowie**
7. Kinder und Jugendliche,	7. u n v e r ä n d e r t
8. Gleichstellung von Frau und Mann und	**8. entfällt**
9. Demokratie,	**9. entfällt**
die im Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für die Förderung dieser Bereiche vorgesehenen Mittel abweichend von § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den Landkreisen und Gemeinden als pauschalierte zweckgebundene Zuweisung gewährt werden.	die im Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für die Förderung dieser Bereiche vorgesehenen Mittel abweichend von § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den Landkreisen und Gemeinden als pauschalierte zweckgebundene Zuweisung gewährt werden.

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
§ 2	§ 2
Verordnungsermächtigung	**u n v e r ä n d e r t**
Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen, insbesondere über	
1. die förderfähigen Zuweisungszwecke,	
2. den Gegenstand der Förderung,	
3. die Zuweisungsempfänger,	
4. die Zuweisungsvoraussetzungen, wobei auch Bestimmungen über die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung von Fördermaßnahmen getroffen werden können,	
5. die Berechnung und die Höhe der Zuweisung,	
6. die Weiterleitung der Mittel an Dritte,	
7. das Antrags- und Auszahlungsverfahren,	
8. das Verwendungsnachweisverfahren.	
	§ 3
	Außerkrafttreten
	Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
Artikel 6	**Artikel 6**
Änderung des Sächsischen Spielbankengesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
Das Sächsische Spielbankengesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 318), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (SächsGVBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:	
„§ 13a	
Ausgleichsabgabe	
(1) Sofern die Steuerlast nach den §§ 12 und 13 niedriger ist als eine fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken nach Bundesrecht und § 17 (fiktive Vergleichsberechnung), ist der Differenzbetrag vom Spielbankunternehmen zusätzlich als Ausgleichsabgabe an den Freistaat Sachsen zu entrichten. Bemessungsgrundlage für die Ausgleichsabgabe ist der um die Erträge aus der Veranstaltung anderer Glücksspiele als dem Betrieb der Spielbanken bereinigte Gewinn des Spielbankunternehmens im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 und des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes. Die Ausgleichsabgabe mindert die Bemessungsgrundlage nicht. Bei der Berechnung der fiktiven Steuerlast bleibt die Steuerlast nach den §§ 12 und 13 außer Ansatz. Die fiktive örtliche Vergnügungsteuer ist mit dem sich aus der jeweiligen Satzung ergebenden Betrag, höchstens aber mit 25 Prozent des Bruttospielertrages anzusetzen. Sofern ertragsteuerlich unterschiedliche Steuersätze in	

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
Betracht kommen, ist vom Höchststeuersatz entsprechend der Rechtsform des Spielbankunternehmens auszugehen.	
(2) Die Ausgleichsabgabe entsteht mit Ablauf des Geschäftsjahres.“	
2. § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Gewinnabgabe ist vom Spielbankunternehmen selbst“ durch die Wörter „Die Gewinnabgabe und die Ausgleichsabgabe sind vom Spielbankunternehmen jeweils selbst“ ersetzt.	
b) In Satz 2 werden die Wörter „Die Steueranmeldung ist“ durch die Wörter „Die Steueranmeldungen sind“ ersetzt.	
c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Die Gewinnabgabe und die Ausgleichsabgabe sind innerhalb eines Monats nach Eingang der jeweiligen Steueranmeldung zu entrichten.“	
3. § 16 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Spielbankabgabe und die Gewinnabgabe“ durch die Wörter „Die Spielbankabgabe, die Gewinnabgabe und die Ausgleichsabgabe“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Für die Spielbankabgabe und die Gewinnabgabe“ durch die Wörter „Für die Spielbankabgabe, die Gewinnabgabe und die Ausgleichsabgabe“ ersetzt.	

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
4. In § 17 werden die Wörter „Spielbankabgabe und der Gewinnabgabe“ durch die Wörter „Spielbankabgabe, der Gewinnabgabe und der Ausgleichsabgabe“ ersetzt.	
Artikel 7	**Artikel 7**
Änderung der Finanzverwaltungszuständigkeitsverordnung	**u n v e r ä n d e r t**
In Ziffer I Nummer 2.1 Spalte 2 der Anlage zur Finanzverwaltungszuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 539), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. November 2023 (SächsGVBl. S. 892) geändert worden ist, werden die Wörter „Spielbankabgabe und der Gewinnabgabe“ durch die Wörter „Spielbankabgabe, der Gewinnabgabe und der Ausgleichsabgabe“ ersetzt.	
Artikel 8	**Artikel 8**
Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
Das Sächsische Verwaltungsorganisationsgesetz vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 7a Satz 1 wird die Angabe „Nummer 1 Buchstabe b“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.	

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
2. In § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „das zuletzt durch Artikel 7a des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist“ ersetzt.	
3. § 10 wird wie folgt geändert:	
a) In der Überschrift wird die Angabe „und für Demokratie, Europa und Gleichstellung“ gestrichen.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Angabe „und für Demokratie, Europa und Gleichstellung“ wird gestrichen.	
bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Justiz,“ durch die Angabe „Justiz.“ ersetzt.	
cc) Nummer 4 wird gestrichen.	
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „1, 3 und 4“ durch die Angabe „1 und 3“ ersetzt.	
bb) Satz 2 wird gestrichen.	
d) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „und für Demokratie, Europa und Gleichstellung“ gestrichen.	
4. § 11 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Dem Staatsministerium für Kultus sind unmittelbar nachgeordnet	
1. die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung und	

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
2. das Landesamt für Schule und Bildung.“	
b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:	
„(2) Die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung nimmt insbesondere die Förderung von Maßnahmen der politischen Bildung auf überparteilicher Grundlage wahr. Das Landesamt für Schule und Bildung nimmt die in den jeweiligen Fachgesetzen beschriebenen Aufgaben, die Lehrplanarbeit, Aufgaben im Rahmen von Schulversuchen, Aufgaben der konzeptionellen Fortentwicklung des Schulwesens und Aufgaben der Lehrerbildung einschließlich der Abnahme der Ersten und Zweiten Staatsprüfung wahr.“	
5. § 13 wird wie folgt geändert:	
a) In der Überschrift wird die Angabe „Arbeit und Verkehr“ durch die Angabe „Arbeit, Energie und Klimaschutz“ ersetzt.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Angabe „Arbeit und Verkehr“ wird durch die Angabe „Arbeit, Energie und Klimaschutz“ ersetzt.	
bb) Nummer 1 wird gestrichen.	
cc) Die Nummern 2 bis 4 werden zu den Nummern 1 bis 3.	
c) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.	
6. § 14 wird wie folgt geändert:	
a) In der Überschrift wird die Angabe „Soziales und“ durch die Angabe „Soziales, Gesundheit und“ ersetzt.	

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
b) In Absatz 1 wird die Angabe „Soziales und“ durch die Angabe „Soziales, Gesundheit und“ ersetzt.	
c) In Absatz 2 wird die Angabe „Die psychiatrischen Krankenhäuser in Trägerschaft des Freistaates Sachsen, das Heim „Haus am Karswald“ in Arnsdorf, der Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen sowie die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen“ durch die Angabe „Die in Absatz 1 genannten Behörden“ ersetzt.	
7. § 15 wird wie folgt geändert:	
a) In der Überschrift wird die Angabe „Energie, Klimaschutz,“ gestrichen.	
b) In Absatz 1 wird die Angabe „Energie, Klimaschutz,“ gestrichen.	
c) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.	
d) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:	
„(3) Dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:	
1. Vollzug der in den jeweiligen Fachgesetzen beschriebenen Aufgaben,	
2. Überwachung, Dokumentation und Berichterstattung in den Bereichen Umwelt und Klima sowie Bildung in den Bereichen Umwelt, Klima und Energie,	
3. Beratung des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft in wissenschaftlichen Fragen des Umweltschutzes, der Geologie	

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
sowie der Agrar- und Ernährungswirtschaft und des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz in wissenschaftlichen Fragen zum Klima und zur Energie,	
4. angewandte Forschung auf den Gebieten des Umweltschutzes, des Klimas, der Energie, der Geologie und der Agrarwirtschaft,	
5. fachliche Unterstützung der kommunalen Behörden sowie der allgemeinen und besonderen Staatsbehörden bei deren Aufgabenerfüllung in den Bereichen Klima, Energie und Geologie,	
6. geowissenschaftliche und bodenkundliche Landesaufnahme,	
7. Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Agrar- und Ernährungswirtschaft,	
8. Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des ländlichen Raumes,	
9. berufliche Aus- und Weiterbildung im Bereich Agrarwirtschaft,	
10. fachspezifische Fortbildung,	

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
11. Vollzug des Strahlenschutzrechts mit Ausnahme des Bereichs der Röntgeneinrichtungen und Störstrahler im Sinne von § 5 Absätze 30, 31 und 37 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,	
12. Vollzug des agrar- und ernährungswirtschaftlichen Fachrechts,	
13. Aufgaben der Förderung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft,	
14. Aufgaben der Förderung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz, soweit sie im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben dieses Absatzes stehen, sowie	
15. informationstechnische Leistungen für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft, sofern diese nicht durch den Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste gemäß § 7a erbracht werden. § 7a Satz 3 gilt entsprechend.	
(4) Dem Staatsbetrieb Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft obliegen insbesondere die Aufgaben der Datenerhebung über den Zustand von Wasser, Boden, Luft sowie über die Umweltradioaktivität, des Betriebs	

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
der dazugehörigen Messnetze, der Vornahme von Stoffanalysen im Bereich des Chemikalienrechts sowie Analysenqualitätssicherung bei der Zulassung und Kontrolle des privaten landwirtschaftlichen Untersuchungswesens.	
(5) Dem Staatsbetrieb Sächsische Gestütsverwaltung obliegen insbesondere die Aufgaben der Förderung der Landespferdezucht durch Hengsthaltung und Remontenproduktion, der Erhaltungszucht existenzbedrohter Pferderassen, die Vorbereitung von Pferden für die Leistungsprüfung und der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Bereich Pferdezucht.“	
8. § 15a wird wie folgt geändert:	
a) In der Überschrift wird die Angabe „Regionalentwicklung“ durch die Angabe „Infrastruktur und Landesentwicklung“ ersetzt.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Angabe „Regionalentwicklung“ wird durch die Angabe „Infrastruktur und Landesentwicklung“ ersetzt.	
bb) In Nummer 1 wird die Angabe „Denkmalpflege und“ durch die Angabe „Denkmalpflege,“ ersetzt.	
cc) In Nummer 2 wird die Angabe „Sachsen.“ durch die Angabe „Sachsen und“ ersetzt.	
dd) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:	
„3. das Landesamt für Straßenbau und Verkehr.“	

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist“ ersetzt.	
9. § 17 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 5 Nummer 1 und Absatz 6 wird jeweils die Angabe „Energie, Klimaschutz,“ gestrichen.	
b) In Absatz 5 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „Arbeit und Verkehr“ durch die Angabe „Arbeit, Energie und Klimaschutz“ ersetzt.	
c) In Absatz 5 Nummer 4 wird jeweils die Angabe „Regionalentwicklung“ durch die Angabe „Infrastruktur und Landesentwicklung“ ersetzt.	
Artikel 9	**Artikel 9**
Sächsisches Gesetz **über den Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung der Wärmeplanung und zur Datenbereitstellung**	**Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung der Wärmeplanung und zur Datenbereitstellung im Freistaat Sachsen**
(Wärmeplanungsunterstützungsgesetz –WPUntG)	**(Sächsisches Wärmeplanungsunterstützungsgesetz –WPUntG)**

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
§ 1	§ 1
Zweck des Gesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
Zweck dieses Gesetzes ist die Regelung des finanziellen Ausgleichs zur Durchführung der Wärmeplanung und der Datenbereitstellung nach Teil 2 des Wärmeplanungsgesetzes in Verbindung mit der Sächsischen Wärmeplanungsverordnung.	
§ 2	§ 2
Ausgleichsbetrag für die erstmalige Erstellung eines Wärmeplans	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Gemeinden erhalten für die Mehrbelastung, die wegen der Pflicht zur erstmaligen Erstellung eines Wärmeplans entsteht, einen Ausgleichsbetrag, sofern die Pflicht nicht nach § 1 Absatz 2 der Sächsischen Wärmeplanungsverordnung entfällt. Gemeinden	
1. mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern erhalten einen Sockelbetrag von 85 712,42 Euro sowie 0,76 Euro je Einwohnerin und Einwohner,	
2. mit mindestens 10 000, jedoch weniger als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 122 696,32 Euro sowie 0,76 Euro je Einwohnerin und Einwohner und	
3. mit mindestens 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 177 392,64 Euro sowie 0,76 Euro je Einwohnerin und Einwohner.	

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
(2) Der Ausgleichsbetrag wird jeweils zur Hälfte spätestens zum 1. Dezember 2026 und spätestens zum 1. Dezember 2028 ausgezahlt. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrags im Jahr 2028 bedarf einer Anzeige des Wärmeplans durch die Gemeinde gegenüber der zuständigen Behörde.	
§ 3	§ 3
Ausgleichsbetrag für die Überprüfung des Wärmeplans	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Für die Überprüfung des Wärmeplans nach § 25 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Sächsischen Wärmeplanungsverordnung erhalten Gemeinden	
1. mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 5 388,80 Euro, erstmalig spätestens zum 1. Dezember 2031 und danach in jedem fünften Jahr,	
2. mit mindestens 20 000, jedoch höchstens 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 5 388,80 Euro, erstmalig spätestens zum 1. Dezember 2033 und danach in jedem fünften Jahr,	
3. mit mindestens 10 000, jedoch weniger als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 2 694,40 Euro, erstmalig spätestens zum 1. Dezember 2033 und danach in jedem fünften Jahr, sowie	
4. mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 1 886,08 Euro, erstmalig spätestens zum 1. Dezember 2033 und danach in jedem fünften Jahr.	

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
(2) Für die Überprüfung des Wärmeplans nach § 25 Absatz 3 des Wärmeplanungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Sächsischen Wärmeplanungsverordnung erhalten Gemeinden in Abhängigkeit der Einwohnerinnen- und Einwohneranzahl die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Ausgleichsbeträge, erstmalig spätestens zum 1. Dezember 2031 und danach in jedem fünften Jahr.	
§ 4	§ 4
Ausgleichsbetrag für die Fortschreibung des Wärmeplans	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Für die bedarfsabhängige Fortschreibung des Wärmeplans nach § 25 Absatz 1 Satz 2 des Wärmeplanungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Sächsischen Wärmeplanungsverordnung erhalten Gemeinden	
1. mit mindestens 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Sockelbetrag in Höhe von 74 307,50 Euro sowie 0,30 Euro je Einwohnerin und Einwohner,	
2. mit mindestens 10 000, jedoch weniger als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Sockelbetrag in Höhe von 49 653,75 Euro sowie 0,30 Euro je Einwohnerin und Einwohner sowie	
3. mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Sockelbetrag in Höhe von 34 670,12 Euro sowie 0,30 Euro je Einwohnerin und Einwohner.	
(2) Die Auszahlung des Ausgleichsbetrags nach Absatz 1 setzt eine Anzeige des überarbeiteten Wärmeplans durch die Gemeinde gegenüber der zuständigen Behörde voraus.	

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
(3) Bei Anzeige des überarbeiteten Wärmeplans nach Absatz 2 erhalten Gemeinden	
1. mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern den Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 erstmalig spätestens zum 1. Dezember 2031 und anschließend höchstens einmal alle fünf Jahre,	
2. mit höchstens 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern den Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 erstmalig spätestens zum 1. Dezember 2033 und anschließend höchstens einmal alle fünf Jahre.	
(4) Für die bedarfsabhängige Fortschreibung eines Wärmeplans nach § 25 Absatz 3 des Wärmeplanungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Sächsischen Wärmeplanungsverordnung erhalten Gemeinden den Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 erstmalig spätestens zum 1. Dezember 2031 und anschließend höchstens einmal alle fünf Jahre. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrags setzt eine entsprechende Anzeige des überarbeiteten Wärmeplans durch die Gemeinde gegenüber der zuständigen Behörde voraus.	
§ 5	§ 5
Bestimmung der Einwohnerinnen- und Einwohneranzahl	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die Grundlage für die Berechnung der Ausgleichsbeträge nach § 2 ist die zum 31. Dezember 2023 beim Statistischen Landesamt auf Basis des Zensus von 2022 fortgeschriebene Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde.	

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
(2) Die Grundlage für die Berechnung der Ausgleichsbeträge nach den §§ 3 und 4 bildet die vom Statistischen Landesamt aufgrund einer allgemeinen Zählung der Bevölkerung oder deren Fortschreibung ermittelte Bevölkerung. Maßgeblicher Stichtag für die Feststellung ist der 31. Dezember des vorvergangenen Jahres, umgerechnet auf den Gebietsstand vom 1. Januar des Auszahlungsjahres. Liegen die Ergebnisse der letzten Volkszählung noch nicht vor, so ist die Fortschreibung der vorangegangenen Zählung maßgebend.	
§ 6	§ 6
Datenbereitstellung	**Datenbereitstellung**
(1) Sofern der Freistaat Sachsen ein berechtigtes Interesse hat, darf das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz oder die durch Rechtsverordnung bestimmte Behörde Daten nach Maßgabe von Teil 2 Abschnitt 3 des Wärmeplanungsgesetzes erheben und verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben erforderlich ist und andere Gesetze dem nicht entgegenstehen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die bei der Wärmeplanung erhobenen Daten dürfen auch zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen die Daten ursprünglich erhoben wurden, durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz oder die durch Rechtsverordnung bestimmte Behörde verarbeitet und weitergegeben werden, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt und dies zur Erfüllung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben erforderlich ist. Dies ist insbesondere anzunehmen für die Erstellung von Wärmekatastern oder ähnlichen Planungshilfen durch eine öffentliche Stelle, soweit die Erstellung zumindest auch der Durchführung oder Umsetzung der Wärmeplanung dient.	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
	(3) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz entwickelt digitale und geodatenbasierte Vorlagen zur Datenübermittlung und passt diese bei Bedarf an. Diese digitalen und geodatenbasierten Vorlagen sowie mögliche Anpassungen werden durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz bekanntgegeben und den Gemeinden sowie Dritten für die Informationsübermittlung zur Verfügung gestellt.
§ 7	§ 7
Verordnungsermächtigung	**u n v e r ä n d e r t**
Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung	
1. das Auszahlungsverfahren des Ausgleichsbetrags für die erstmalige Erstellung des Wärmeplans nach § 2, für die Überprüfung nach § 3 und für die Fortschreibung nach § 4 zu regeln,	
2. das Anzeigeverfahren des Wärmeplans für dessen erstmalige Erstellung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und dessen Fortschreibung nach § 4 Absatz 2 und 4 Satz 2 zu regeln,	
3. die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden zu bestimmen und	
4. Bestimmungen zum Bereitstellungsprozess der Daten nach § 6 zu erlassen.	

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
Artikel 10	**Artikel 10**
Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Sachsenfonds“	**Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Sachsenfonds“**
(Sachsenfonds-Gesetz –SaFoG)	**(Sachsenfonds-Gesetz –SaFoG)**
§ 1	§ 1
Errichtung des Fonds	**u n v e r ä n d e r t**
Der Freistaat Sachsen errichtet einen Fonds „Sachsenfonds“ als Sondervermögen.	
§ 2	§ 2
Zweck und Mittelverwendung des Fonds	**Zweck und Mittelverwendung des Fonds**
(1) Zweck des Fonds ist die Ermöglichung von strategisch bedeutenden Investitionsvorhaben, deren Abbildung in einem Sondervermögen besonders wirtschaftlich ist und der Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung dient. Hiervon ist insbesondere bei neuen Vorhaben auszugehen, die aufgrund ihrer finanziellen Bedeutung und aufgrund der anzunehmenden Umsetzungszeit nicht in den gewöhnlichen Finanzplanungszeitraum eingeordnet werden können und deren Gesamtinvestitionsvolumen mindestens *10* Millionen Euro beträgt.	(1) Zweck des Fonds ist die Ermöglichung von strategisch bedeutenden Investitionsvorhaben **im Freistaat Sachsen**, deren Abbildung in einem Sondervermögen besonders wirtschaftlich ist und der Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung dient. Hiervon ist insbesondere bei neuen Vorhaben auszugehen, die aufgrund ihrer finanziellen Bedeutung und aufgrund der anzunehmenden Umsetzungszeit nicht in den gewöhnlichen Finanzplanungszeitraum eingeordnet werden können und deren Gesamtinvestitionsvolumen mindestens **7,5** Millionen Euro beträgt.
	(2) Darüber hinaus stehen die Mittel des Fonds für Zuweisungen zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft zur Verfügung, sofern das Gesamtinvestitionsvolumen der einzelnen Maßnahme mindestens 250 000 Euro beträgt.

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
(2) Die Fondsmittel sind *insbesondere* für Investitionsvorhaben in folgenden Bereichen zu verwenden:	**(3)** Die Fondsmittel sind für Investitionsvorhaben**, insbesondere** in folgenden Bereichen zu verwenden:
1. Maßnahmen der Bildungsinfrastruktur,	1. u n v e r ä n d e r t
	2. Maßnahmen im Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz,
2. Maßnahmen zur Stärkung der digitalen Verwaltung,	**3.** u n v e r ä n d e r t
3. Maßnahmen im Bereich Sport und Kultur,	**4.** u n v e r ä n d e r t
4. Maßnahmen des Krankenhausbaus und der Hochschulmedizin, einschließlich Digitalisierung,	**5.** Maßnahmen des Krankenhausbaus und der Hochschulmedizin, einschließlich Digitalisierung, **sowie der Pflegeinfrastruktur,**
5. Maßnahmen der Mobilität und des öffentlichen Personennahverkehrs,	**6.** Maßnahmen der **klimafreundlichen** Mobilität und des öffentlichen Personennahverkehrs **(ÖPNV)**,
6. Maßnahmen im Bereich Energie und Wassermanagement,	**6. entfällt**
7. Maßnahmen der Wohnraumförderung,	7. u n v e r ä n d e r t
8. Maßnahmen *des Straßenbaus*,	8. Maßnahmen **der Verkehrsinfrastruktur**,
9. Maßnahmen zur Stärkung des *Wirtschaftsstandortes* Sachsen und	9. Maßnahmen zur Stärkung des **Wirtschafts- und Innovationsstandortes** Sachsen**,** und
10. Maßnahmen des staatlichen Hochbaus.	10. u n v e r ä n d e r t
	Es werden vorrangig Maßnahmen berücksichtigt, die dazu beitragen, mittelfristig Kosten in den öffentlichen Haushalten zu sparen sowie nachhaltig zur Krisenfestigkeit der Infrastruktur oder zur Daseinsvorsorge im Freistaat Sachsen beizutragen.

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
(3) Die Mittel *nach § 4 Absatz 1* stehen ab 2027 in Höhe von bis zu 200 Millionen Euro jährlich für Tilgungsleistungen nach § 4 Absatz 3 des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes vom 9. April 2020 (SächsGVBl. S. 166), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung.	**(4)** Die Mittel stehen ab 2027 in Höhe von bis zu 200 Millionen Euro jährlich für Tilgungsleistungen nach § 4 Absatz 3 des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes vom 9. April 2020 (SächsGVBl. S. 166), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung. **Ausgenommen hiervon sind Mittel nach § 4 Absatz 2, die der Bund den Ländern über ein Sondervermögen für Infrastrukturinvestitionen gewährt.**
§ 3	§ 3
Stellung im Rechtsverkehr	**u n v e r ä n d e r t**
Der Fonds ist nicht rechtsfähig. Das Staatsministerium der Finanzen verwaltet den Fonds (Fondsverwalter).	
§ 4	§ 4
Finanzierung des Fonds, Vermögen und Verwaltung	**Finanzierung des Fonds, Vermögen und Verwaltung**
(1) Der Fonds erhält Zuführungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Mittel, die der Bund den Ländern über ein Sondervermögen für Infrastrukturinvestitionen gewährt, fließen dem Fonds direkt zu.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Das Fondsvermögen verbleibt unverzinst im Liquiditätsmanagement des Freistaates Sachsen. Die Aufnahme von Krediten durch den Fonds ist ausgeschlossen.	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
(4) Die Mittel werden direkt aus dem Fonds an die Empfänger ausgereicht. Der Fonds kann im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden ungebundenen Fondsvermögens Verpflichtungen zur Tätigung von Ausgaben eingehen. Die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen gelten in dieser Höhe als ausgebracht. Rückzahlungen von den Empfängern fließen den jeweiligen Ausgabetiteln des Fonds zu.	(4) Die Mittel werden direkt aus dem Fonds an die Empfänger ausgereicht. Der Fonds kann im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden ungebundenen Fondsvermögens **und der ihm von anderer Seite rechtsverbindlich zugesagten Mittel** Verpflichtungen zur Tätigung von Ausgaben eingehen. Die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen gelten in dieser Höhe als ausgebracht. Rückzahlungen von den Empfängern fließen den jeweiligen Ausgabetiteln des Fonds zu.
(5) Der Fondsverwalter wird ermächtigt, die für die Umsetzung der Maßnahmen nach § 2 erforderlichen Ausgabetitel und Einnahmetitel einzurichten.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 5	§ 5
Wirtschaftsplan	**u n v e r ä n d e r t**
Der Fondsverwalter erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr. Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben. Der Wirtschaftsplan ist dem Staatshaushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr als Anlage beizufügen.	
§ 6	§ 6
Beteiligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages	**Beteiligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages**
(1) Ausgaben für Maßnahmen, die einen Betrag von *15* Millionen Euro überschreiten, bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.	(1) Ausgaben für Maßnahmen **nach § 2 Absatz 1**, die einen Betrag von **12,5** Millionen Euro überschreiten, bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
(2) Der Fondsverwalter berichtet dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages jährlich über den Vollzug des Gesetzes.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 7	§ 7
Jahresrechnung	**Jahresrechnung**
(1) Der Fondsverwalter stellt zum Schluss des Wirtschaftsjahres die Jahresrechnung für den Fonds auf und fügt sie als Anhang der Haushaltsrechnung des Freistaates Sachsen bei.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Jahresrechnung enthält die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Fonds.	(2) u n v e r ä n d e r t
	(3) Die Jahresrechnung unterliegt der Prüfung durch den Sächsischen Rechnungshof.
	§ 8
	Verordnungsermächtigung
	Die Staatsregierung regelt im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Voraussetzungen der Zuweisungen nach § 2 Absatz 2, zur Höhe und zum Abrechnungsverfahren der Zuweisungen, zur Selbstbeteiligung der Kommunen sowie zu den Zuständigkeiten für die Bewilligung.

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
Artikel 11	**Artikel 11**
Änderung des Gesetzes über das Kommunale Energie- und Klimabudget	**u n v e r ä n d e r t**
In § 4 Absatz 1 des Gesetzes über das Kommunale Energie- und Klimabudget vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705, 737) wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.	
Artikel 12	**Artikel 12**
Änderung des Gesetzes über Kindertagesbetreuung	**Änderung des Gesetzes über Kindertagesbetreuung**
Das Gesetz über Kindertagesbetreuung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über Kindertagesbetreuung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	0. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
	a) Die Angabe zu Abschnitt 5 wird wie folgt ersetzt:
	„Abschnitt 5 Übergangsvorschriften“
	b) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt ersetzt:
	„§ 23 Übergangsvorschriften“
1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
a) Satz 5 wird aufgehoben.	a) u n v e r ä n d e r t

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
b) *Folgender Satz wird angefügt:*	b) **Nach dem neuen Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:**
„Satz 5 tritt am 1. Januar 2027 außer Kraft.“	**„Satz 5 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 anzuwenden.“**
2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) Die Sätze 1 und 2 werden *wie folgt gefasst*:	a) Die Sätze 1 und 2 werden **durch die folgenden Sätze ersetzt**:**:**
„Es gelten in der Regel folgende Finanzierungsschlüssel:	„Es gelten in der Regel folgende Finanzierungsschlüssel **für pädagogische Fachkräfte**:
1. Kinderkrippe: ein Vollzeitäquivalent für *4,6064* Kinder,	1. Kinderkrippe: ein Vollzeitäquivalent für **4,5014** Kinder,
2. Kindergarten: ein Vollzeitäquivalent für *10,5245* Kinder,	2. Kindergarten: ein Vollzeitäquivalent für **10,5244** Kinder,
3. Hort: ein Vollzeitäquivalent für 20,4730 Kinder,	3. u n v e r ä n d e r t
4. ein Vollzeitäquivalent zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende Vollzeitäquivalente nach den Nummern 1 bis 3.	4. u n v e r ä n d e r t
Der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannte Finanzierungsschlüssel kommt auch zur Anwendung, wenn im Umfang von bis zu 20 Prozent des nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erforderlichen Personals Assistenzkräfte eingesetzt werden; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“	Der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannte Finanzierungsschlüssel kommt auch zur Anwendung, wenn im Umfang von bis zu 20 Prozent des nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erforderlichen Personals Assistenzkräfte eingesetzt werden; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“
b) In Satz 4 werden die Wörter „eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft“ durch die Wörter „ein Vollzeitäquivalent“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) In Satz 5 wird jeweils das Wort „Personalschlüssel“ durch das Wort „Finanzierungsschlüssel“ ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
3. § 14 *Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.*	3. § 14 **wird wie folgt geändert:**
	a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
	b) Nach Absatz 6 Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:
	„Zudem erhält jede Kindertagespflegeperson, die mindestens ein Kind im Monat betreut, einen zusätzlichen monatlichen Betrag in Höhe von 120 Euro als Landespauschale zum Ausgleich unterjähriger Belegungsschwankungen der Kindertagespflegestelle.“
4. In § 15 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 14 Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t
5. In § 17 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.	5. u n v e r ä n d e r t
6. § 18 *Absatz 1* wird wie folgt geändert:	6. § 18 wird wie folgt geändert:
a) *In Satz 4 wird die Angabe „3 455“ durch die Angabe „3 510“ ersetzt.*	a) **Absatz 1 wird wie folgt geändert:**
	aa) In Satz 4 wird die Angabe „3 455“ durch die Angabe „3 570“ ersetzt.
	bb) In Satz 5 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „130“ ersetzt und die Angabe „gemäß § 2 Absatz 3“ wird gestrichen.
b) *In Satz 5 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „130“ ersetzt und die Angabe „gemäß § 2 Absatz 3“ wird gestrichen.*	b) **Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:**

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
	„(3a) Für jede Kindertagespflegeperson wird ein zusätzlicher Landeszuschuss in Höhe von 1 440 Euro als Pauschale zum Ausgleich unterjähriger Belegungsschwankungen der Kindertagespflegestelle gezahlt.“
	c) Nach Absatz 5 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
	„Für die Gewährung des Landeszuschusses nach Absatz 3a ist zudem die Anzahl der Kindertagespflegepersonen zu melden, von denen zum 1. April des Jahres Kinder betreut wurden.“
7. In § 19 Satz 4 werden die Wörter „der Personalschlüssel“ durch die Wörter „des Personals“ ersetzt.	7. u n v e r ä n d e r t
	8. Die Überschrift des Abschnittes 5 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:
	„Abschnitt 5
	Übergangsvorschriften“
	9. § 23 wird durch den folgenden § 23 ersetzt:
	„§ 23
	Übergangsvorschriften

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
	(1) § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Finanzierungsschlüssel zwischen dem 1. August 2025 und dem 31. Juli 2026 ein Vollzeitäquivalent für 4,6064 Kinder beträgt. § 18 Absatz 1 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass sich der Landeszuschuss zwischen dem 1. August 2025 und dem 31. Juli 2026 auf 3 510 Euro beläuft.
	(2) Im Jahr 2025 wird den Gemeinden einmalig ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 7 Euro für jedes in der Kindertagespflege aufgenommene Kind zum Stichtag 1. April 2025 zur Finanzierung des mit der Umsetzung nach § 18 Absatz 3a verbundenen Erfüllungsaufwandes gezahlt.“
Artikel 13	**Artikel 13**
Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr	**u n v e r ä n d e r t**
Das Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 883), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 1 wird wie folgt geändert:	

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Jahr 2023 mit einem Festbetrag von 68 379 245 Euro und in den Jahren ab 2024 mit einem Festbetrag von 69 232 900 Euro“ durch die Wörter „im Jahr 2025 mit einem Festbetrag von 70 479 103 Euro und in den Jahren ab 2026 mit einem Festbetrag von 71 747 724 Euro“ ersetzt.	
b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „ab dem Jahr 2023“ durch die Wörter „ab dem Jahr 2025“ und die Wörter „ab dem 1. Januar 2023“ durch die Wörter „ab dem 1. Januar 2025“ ersetzt.	
bb) In Satz 7 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.	
cc) In Satz 8 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.	
dd) Die Sätze 10 bis 12 werden gestrichen.	
2. § 2 wird wie folgt geändert:	
a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:	
„(1) Von dem Festbetrag für das Jahr 2025 nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erhalten als Grundbeträge in Euro:	
1. die Stadt Chemnitz 503 221,	
2. die Stadt Dresden 1 418 039,	
3. die Stadt Leipzig 1 019 833,	
4. der Landkreis Bautzen 608 939,	

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
5. der Erzgebirgskreis 470 096,	
6. der Landkreis Görlitz 415 827,	
7. der Landkreis Leipzig 377 063,	
8. der Landkreis Meißen 497 582,	
9. der Landkreis Mittelsachsen 350 986,	
10. der Landkreis Nordsachsen 401 731,	
11. der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterergebirge 515 907,	
12. der Vogtlandkreis 176 903,	
13. der Landkreis Zwickau 291 783.	
(2) Von dem Festbetrag für das Jahr 2025 nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erhalten weitere Mittel in Euro:	
1. die Stadt Chemnitz 3 432 585,	
2. die Stadt Dresden 8 971 982,	
3. die Stadt Leipzig 9 025 542,	
4. der Landkreis Bautzen 4 857 208,	
5. der Erzgebirgskreis 4 299 098,	
6. der Landkreis Görlitz 4 607 303,	
7. der Landkreis Leipzig 4 032 979,	
8. der Landkreis Meißen 3 787 174,	
9. der Landkreis Mittelsachsen 4 566 003,	

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
10. der Landkreis Nordsachsen 4 649 961,	
11. der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 4 037 113,	
12. der Vogtlandkreis 3 736 426,	
13. der Landkreis Zwickau 3 427 816.	
(3) Von dem Betrag für das Jahr 2025 nach § 1 Absatz 1a erhalten in Euro:	
1. die Stadt Chemnitz 2 705 755,	
2. die Stadt Dresden 7 072 217,	
3. die Stadt Leipzig 7 114 435,	
4. der Landkreis Bautzen 3 828 722,	
5. der Erzgebirgskreis 3 388 789,	
6. der Landkreis Görlitz 3 631 733,	
7. der Landkreis Leipzig 3 179 019,	
8. der Landkreis Meißen 2 985 262,	
9. der Landkreis Mittelsachsen 3 599 178,	
10. der Landkreis Nordsachsen 3 665 358,	
11. der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 3 182 278,	
12. der Vogtlandkreis 2 945 259,	
13. der Landkreis Zwickau 2 701 995.“	

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
b) In Absatz 4 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:	
„Die von dem Festbetrag nach § 1 Absatz 1 Satz 1 im Jahr 2026 auf die Landkreise und Kreisfreien Städte jeweils entfallenden Mittel werden 2025 auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2024 vorliegenden Angaben des Statistischen Landesamtes in einem zweistufigen Verfahren wie folgt berechnet:“.	
c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	
„(6) Die Ergebnisse der Berechnungen nach Absatz 4 werden vom Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung bis zum 30. November 2025 im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht.“	
3. § 3 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:	
„(1) Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr zahlt die Mittel nach § 1 Absatz 1 an die Landkreise, Kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte sowie die Mittel nach § 1 Absatz 1a an die Landkreise und Kreisfreien Städte zum 1. April und zum 1. Oktober jeweils zu gleichen Teilen aus. Abweichend davon ergibt sich der Auszahlungsbetrag zum 1. Oktober 2025 aus der Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der jeweiligen Jahresmittel für 2025 und dem zum 1. April 2025 ausgezahlten Betrag.“	

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
Artikel 14	**Artikel 14**
Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung	**u n v e r ä n d e r t**
Die Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
Nach § 129 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:	
„(3) Das Staatsministerium des Innern kann im Fall von durch äußere Umstände ausgelösten außergewöhnlichen Haushaltslagen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Verwaltungsvorschrift Ausnahmen oder Befreiungen von den Vorschriften in § 72 Absatz 3 bis 7, § 73 Absatz 4, § 77 Absatz 2, § 78 Absatz 2 Satz 1, § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, in § 81, § 82 Absatz 1, 2 und 4 sowie in § 84 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zulassen.“	
Artikel 15	**Artikel 15**
Änderung der Sächsischen Landkreisordnung	**u n v e r ä n d e r t**
Die Sächsische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
§ 70 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
„(2) § 129 Absatz 2 und 3 der Sächsischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.“	
	Artikel 15a
	Änderung des Sächsischen Wassergesetzes
	In § 91 Absatz 2 Nummer 7 des Sächsischen Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „30. Juni 2025“ ersetzt.
	Artikel 15b
	Änderung des Sächsischen Klimafondsgesetzes
	Das Sächsische Klimafondsgesetz vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578, 587), das durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Die Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:
	„2. weitere Zuführungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans,

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
	3. Das Aufkommen aus der Wasserentnahme nach § 91 Absatz 2 Nummer 7 Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 503) des Jahres 2025, das zuletzt durch Artikel 15a des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstaben a bis e.“
	b) Nach Satz 2 wird der folgende Satz 3 eingefügt:
	„Dem Fonds werden diejenigen Mittel zugeführt, die dem Staatshaushalt aus dem Klima- und Transformationsfonds zufließen.“
Artikel 16	**Artikel 16**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis *5* am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis **7** am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Artikel 6 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.	(2) Artikel 6 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.
(3) *In Artikel 2* tritt *Nummer 1* mit Wirkung vom 1. Juli 2025 *und Nummer 2 am 1. August 2025* in Kraft.	(3) **Artikel 2 Nummer 1** tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2025 in Kraft.
(4) *Artikel 3 tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] in Kraft.*	(4) **Artikel 2 Nummer 2 und Artikel 12 treten am 1. August 2025 in Kraft.**

Entwurf HBG 2025/2026	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
(5) *Artikel 5* tritt am *1. Januar 2026* in Kraft.	(5) **Artikel 3** tritt am **[einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats]** in Kraft.
(6) *Artikel 12* tritt am *1. August 2026* in Kraft.	(6) **Artikel 5** tritt am **1. Januar 2026** in Kraft.
	(7) Artikel 2a tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Anlage 4 Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Stellungnahme des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport 93

Stellungnahme des Ausschusses für Wissenschaft, Hochschule, Medien, Kultur und Tourismus 157

Stellungnahme des Ausschusses für Infrastruktur und Landesentwicklung ... 214

Stellungnahme des Ausschusses für Schule und Bildung 268

Stellungnahme des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft 330

Stellungnahme des Ausschusses für Verfassung, Recht und Europa 391

Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz 395

Stellungnahme des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt 458

Sächsischer Landtag
AUSSCHUSS FÜR INNERES, KOMMUNALES UND SPORT
Der Vorsitzende

Vorsitzenden
des Haushalts- und Finanzausschusses
Herrn Holger Hentschel

im Hause

26. Mai 2025

Stellungnahme des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport

„Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)“
Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs 8/2151

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Ausschuss für Inneres, Kommunales und Sport hat aus fachlicher Sicht in seiner 6. Sitzung am 23. Mai 2025 die oben genannte Drucksache abschließend beraten.

Zur abschließenden Beratung lagen Änderungsanträge der Fraktionen CDU und SPD, der AfD-Fraktion, der BSW-Fraktion, der Fraktion BÜNDNISGRÜNE und der Fraktion Die Linke vor.

Die vom Ausschuss beschlossenen Änderungsanträge sind als Anlage 1 beigefügt. Die vom Ausschuss abgelehnten Änderungsanträge sind in Anlage 2 enthalten.

Dem Änderungsantrag der Fraktionen CDU/SPD wurde mit einem Votum von 8 : 2 : 8 Stimmen zugestimmt.

Der Änderungsantrag der AfD-Fraktion wurde mit einem Votum von 7 : 10 : 1 Stimmen abgelehnt.

Der Änderungsantrag der BSW-Fraktion wurde mit einem Votum von 2 : 10 : 6 Stimmen abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNISGRÜNE wurde mit einem Votum von 1 : 17 : 0 Stimmen abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion Die Linke wurde mit 1 : 16 : 1 Stimmen abgelehnt.

In der Gesamtabstimmung wurde der so geänderte Gesetzentwurf mit einem Votum von 8 : 10 : 0 Stimmen abgelehnt.

Damit wird aus fachlicher Sicht des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport dem federführenden Haushalts- und Finanzausschuss empfohlen, dem Sächsischen Landtag die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung in der Drucksache 8/2151, in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung, zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lars Kuppi

Anlagen

Ausschuss für Inneres, Kommunales und Sport
Doppelhaushalt 2025/2026
Stellungnahme

Anlage 1 beschlossene Änderungsanträge

zum „Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)“, Drs 8/2151

Änderungsantrag
der Fraktionen CDU und SPD

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung,

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)

Der Ausschuss für Inneres, Kommunales und Sport möge beschließen,

den Haushalts- und Finanzausschuss zu ersuchen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

I. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Artikel 9 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Artikel 9 Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung der Wärmeplanung und zur Datenbereitstellung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Wärmeplanungsunterstützungsgesetz – WPUntG)“

II. In Artikel 2 wird nach Nummer 1 die folgende Nummer 1a eingefügt und wie folgt gefasst:

„1a. In § 95 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

III. Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird durch folgenden Doppelbuchstaben aa ersetzt:

‚aa) Nach den Wörtern „Direktorin, Direktor beim Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement[1)]“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „Direktorin, Direktor der Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz“ eingefügt.‘

IV. Die Überschrift von Artikel 9 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Artikel 9
Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung der Wärmeplanung und zur Datenbereitstellung im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Wärmeplanungsunterstützungsgesetz – WPUntG)“

V. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Investitionsvorhaben“ die Angabe „im Freistaat Sachsen“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Darüber hinaus stehen die Mittel des Fonds für Zuweisungen zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft zur Verfügung, sofern das Gesamtinvestitionsvolumen der einzelnen Maßnahme mindestens 250 000 Euro beträgt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Fondsmittel sind für Investitionsvorhaben, insbesondere in folgenden Bereichen zu verwenden:

Maßnahmen der Bildungsinfrastruktur,

Maßnahmen im Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz,

Maßnahmen zur Stärkung der digitalen Verwaltung,

Maßnahmen im Bereich Sport und Kultur,

Maßnahmen des Krankenhausbaus und der Hochschulmedizin, einschließlich Digitalisierung, sowie der Pflegeinfrastruktur,

Maßnahmen der Mobilität und des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV),

Maßnahmen im Bereich Energie und Wassermanagement,

Maßnahmen der Wohnraumförderung,

Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur,

Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschafts- und Innovationsstandortes Sachsen, und

Maßnahmen des staatlichen Hochbaus.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Mittel stehen ab 2027 in Höhe von bis zu 200 Millionen Euro jährlich für Tilgungsleistungen nach § 4 Absatz 3 des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes vom 9. April 2020 (SächsGVBl. S. 166), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind Mittel nach § 4 Absatz 2, die der Bund den Ländern über ein Sondervermögen für Infrastrukturinvestitionen gewährt.“

b) In § 6 Absatz 1 wird nach der Angabe „Maßnahmen“ die Angabe „nach § 2 Absatz 1“ eingefügt.

c) Nach § 7 wird der folgende § 8 eingefügt:

„§ 8

Verordnungsermächtigung

Die Staatsregierung regelt im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Voraussetzungen der Zuweisungen nach § 2 Absatz 2, zur Höhe und zum Abrechnungsverfahren der Zuweisungen, zur Selbstbeteiligung der Kommunen sowie zu den Zuständigkeiten für die Bewilligung.“

VI. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe b wird durch folgenden Buchstaben b ersetzt:

‚b) Nach dem neuen Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 5 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 anzuwenden.“‘

b) In Nummer 2 Buchstabe a Satz 1 wird nach der Angabe „folgende Finanzierungsschlüssel“ die Angabe „für pädagogische Fachkräfte“ eingefügt.

Begründung:

Zu I:

Folgeänderungen aus IV.

Zu II:

Um ein Ende der Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräften im Schuldienst im zum Zeitpunkt des Beschlusses des kommenden Doppelhaushaltes laufenden Schuljahr 2026/27 zu vermeiden, wird die Frist über dieses hinaus verlängert. Auch in den Schuljahren 2025/26 und 2026/27 sowie darüber hinaus ist mit Mehrarbeit von Lehrkräften zur Unterrichtsabsicherung zu rechnen. Am wirksamen Instrument der direkten Vergütung soll festgehalten werden.

Zu III:

Mit der Änderung wird die alphabetische Reihenfolge der Amtsbezeichnungen in der Besoldungsgruppe B 2 beachtet.

Zu IV:

Mit der Umformulierung der Überschrift soll die hinreichende Unterscheidungskraft, insbesondere zu Bundesgesetzen, sichergestellt werden.

Zu V:

Zu 1: Mit der Ergänzung des § 2 um einen neuen Absatz 2 wird der Zweck des Sachsenfonds erweitert. Neben der bisherigen Zielsetzung, strategisch bedeutsame Investitionsvorhaben des Landes zu ermöglichen, dient der Fonds künftig auch der ergänzenden Förderung kommunaler Investitionen. Diese Änderung trägt der erheblichen Bedeutung der kommunalen Ebene für die öffentliche Daseinsvorsorge und die infrastrukturelle Entwicklung im Freistaat Sachsen Rechnung. Die gesetzliche Verankerung dieses weiteren Zwecks schafft die Grundlage dafür, insbesondere investitionsbezogene Bundesmittel im Bereich der Infrastruktur auf direktem Wege und unter Vereinfachung der administrativen Verfahren an Landkreise und Kreisfreie Städte weiterzuleiten. Als Referenzrahmen kann das Investitionsprogramm „Brücken in die Zukunft“ dienen, das sich durch eine vergleichbare Zielstellung und eine effiziente Mittelverwendung ausgezeichnet hat.

Ferner wird die nicht abschließende Aufzählung der förderfähigen Investitionsbereiche in § 2 Absatz 3 erweitert. Die Maßnahmen des Brand-, Zivil und Katastrophenschutzes als originäre Aufgabe der Länder und ihrer Kommunen werden explizit ergänzt. Mit der gesonderten Nennung der Pflegeinfrastruktur als Teil der medizinischen Versorgung wird der gestiegenen gesellschaftlichen Bedeutung und den damit verknüpften investiven Herausforderungen dieses Bereichs Rechnung getragen. Zudem erfolgt eine Präzisierung der in Nummer 10 genannten Zielsetzung, indem der Wirtschaftsstandort Sachsen um den Innovationsstandort ergänzt wird. Damit soll insbesondere dem Bedarf an technologie- und forschungsbezogener Infrastruktur begegnet werden. Dies auch im Einklang zur Bildungsinfrastruktur gemäß Nummer 1, die insbesondere Einrichtungen der frühkindlichen und schulischen Bildung sowie der Erwachsenen- und Weiterbildung umfasst, und zum staatlichen Hochbau gemäß Nummer 11, der auch die staatlichen Hochschulen und Studentenwerke berücksichtigt.

Die Umformulierung des Absatzes 4 in § 2 dient der haushaltsrechtlichen Klarstellung, dass Mittel, die der Bund den Ländern über ein Sondervermögen für Infrastrukturinvestitionen gewährt, nicht zur Tilgung von Kreditverbindlichkeiten aus dem Sächsischen Coronabewältigungsfonds genutzt werden können.

Zu 2.: Die Änderung in § 6 Absatz 1 stellt klar, dass die Einwilligungspflicht des Haushalts- und Finanzausschusses bei Maßnahmen mit einem Volumen von über 15 Millionen Euro ausschließlich für Investitionsvorhaben gemäß § 2 Absatz 1 gilt. Für

Maßnahmen im Rahmen der kommunalen Förderung nach § 2 Absatz 2 besteht eine solche Zustimmungspflicht nicht, um eine zügige und weniger formal gebundene Mittelverwendung auf kommunaler Ebene zu ermöglichen.

Zu 3.: Die Ergänzung dient der Ermächtigung der Staatsregierung, im Wege einer Rechtsverordnung die Modalitäten der Zuweisungen an die kommunale Ebene zu regeln. Der Beschluss der Rechtsverordnung erfolgt im Wege eines Kabinettsbeschlusses im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden.

Zu VI:

Zu 1: Mit Änderung werden die Neuerungen im Handbuch der Rechtsförmlichkeiten (4. Auflage) berücksichtigt.

Zu 2: Wie vom SSG in seiner Stellungnahme vorgeschlagen, wird mit der Ergänzung „pädagogische Fachkräfte“ klargestellt, dass auch der neue Finanzierungsschlüssel grundsätzlich von pädagogischen Fachkräften ausgeht, sodass die in Satz 2 erwähnten Assistenzkräfte ebenso in Bezug kommen und weiterhin die Ausnahme darstellen.

Anlage 2 abgelehnte Änderungsanträge

zum „Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)“, Drs 8/2151

Änderungsantrag
der AfD-Fraktion

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung,

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)

Der Ausschuss für Inneres, Kommunales und Sport möge beschließen, den Haushalts- und Finanzausschuss zu ersuchen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen.

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

6. § 56 Absatz 1 Satz 2 SächsBesG wird wie folgt ergänzt:

   7. als Sachbearbeiterin und Sachbearbeiter im Tätigkeitsfeld Kinderpornografie

Aus der ursprünglichen Nr. 7 wird Nr. 8, aus Nr. 8 wird Nr. 9, aus Nr. 9 wird Nr. 10 und aus Nr. 10 wird Nr. 11.

Begründung:

zu Nr. 7:

Die Ermittlungsarbeit im Bereich Kinderpornografie ist grundsätzlich gekennzeichnet von dem täglichen emotionalen und visuellen Kontakt mit zum Teil unbeschreiblichem Leid und Grausamkeit. Sachbearbeiter, die in diesen Themenkomplexen arbeiten, sind daher einer besonderen, bis an die Grenze des Machbaren, psychischen Belastung ausgesetzt. **Diese Mehrbelastung soll durch eine entsprechende Zulage kompensiert und honoriert werden.**

Änderungsantrag
der BSW-Fraktion

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung,

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)

Der Ausschuss für Inneres, Kommunales und Sport möge beschließen,

dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

4. „ einer Justizvollzugsärztin, eines Justizvollzugsarztes oder“.

c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

§ 144a wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

(2)„Die Sächsische Staatsregierung kann für beamtete Lehrkräfte die Möglichkeit freiwilliger Vereinbarungen über eine ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit durch Rechtsverordnung regeln.

Hierbei soll die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit in einem Bezugszeitraum von vier Monaten 48 Stunden nicht überschreiten. Die ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit soll einen Bezugszeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten. In der Rechtsverordnung sind insbesondere zu regeln

1. die Ausgestaltung freiwilliger Vereinbarungen zur ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit;

a) Umfang, Beginn, Dauer und Ausnahmen für einzelne Gruppen von Lehrkräften sowie

b) Umfang und Zeitpunkt des Ausgleichs der Arbeitszeiterhöhung durch eine Minderung der Arbeitszeit.

Die Rechtsverordnung kann für den Ausgleich nach Satz 4 Nummer 1 Buchstabe b eine volle Freistellung vom Dienst vorsehen.

(3) Treten während der Zeitdauer einer ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen, ist ein Ausgleich durch finanzielle Abgeltung in Höhe der Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte zu zahlen.“

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 c) wird gestrichen.

3. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zweck des Fonds ist die Ermöglichung von Investitionen in die Infrastruktur, deren Abbildung in einem Sondervermögen besonders wirtschaftlich ist und der Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung dienen soll.“

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Fondsmittel sind insbesondere für Investitionsvorhaben in folgenden Bereichen zu verwenden:

1. Maßnahmen der Bildungsinfrastruktur,

2. Maßnahmen zur Stärkung der digitalen Verwaltung,

3. Maßnahmen im Bereich Sport und Kultur,

4. Maßnahmen des Krankenhausbaus und der Hochschulmedizin, einschließlich Digitalisierung,

5. Maßnahmen der Mobilität und des öffentlichen Personennahverkehrs,

6. Maßnahmen im Bereich Energie und Wassermanagement,

7. Maßnahmen der Wohnraumförderung,

8. Maßnahmen des Straßenbaus,

9. Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Sachsen und

10. Maßnahmen des staatlichen Hochbaus.

11. Maßnahmen für polizeiliche Infrastruktur.“

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Mittel nach § 4 Absatz 1 stehen ab 2026 in Höhe von bis zu 200 Millionen Euro jährlich für Tilgungsleistungen nach § 4 Absatz 3 des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes vom 9. April 2020 (SächsGVBl. S. 166), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung.“

§ 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Mittel werden direkt aus dem Fonds an die Empfänger ausgereicht. Der Fonds kann im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden ungebundenen Fondsvermögens Verpflichtungen zur Tätigung von Ausgaben eingehen. Die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen gelten in dieser Höhe als ausgebracht. Notwendige Rückzahlungen von den Empfängern, wegen zweckentfremdeter Verwendung, fließen den jeweiligen Ausgabetiteln des Fonds zu.“

§ 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ausgaben für Maßnahmen, die einen Betrag von 5 Millionen Euro überschreiten, bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.“

4. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Es gelten in der Regel folgende Personalschlüssel:

1. Kinderkrippe: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 4,6064 Kinder,

2. Kindergarten: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 10,5245 Kinder,

3. Hort: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 20,4730 Kinder,

4. eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkräfte nach den Nummern 1 bis 3.

Der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannte Finanzierungsschlüssel kommt auch zur Anwendung, wenn im Umfang von bis zu 20 Prozent des nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erforderlichen Personals Assistenzkräfte eingesetzt werden; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

§ 14 Abs. Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Die Personalkosten sind durch die zu erwartenden Personalkosten und die Sachkosten durch die zu erwartenden Sachkosten zu ergänzen (Berücksichtigung Dynamisierung).“

In § 18 Abs. 1 wird der Satz 3 wie folgt ersetzt:

„Betreuungszeiten, die über neun Stunden pro Tag hinausgehen, müssen berücksichtigt werden.“

Begründung:

Zu Nummer 2:

Die Tilgungsraten ergeben sich nicht notgedrungen und es fehlt an einer wirtschaftlichen Bewertung dieser Vorgehensweise.

Zu Nummer 3:

Zu §2 Abs. 1

Gemäß Artikel 143h des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland kann ein Sondervermögen mit einer Kreditermächtigung für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur gebildet werden. Aus dem Sondervermögen stehen den Ländern 100 Milliarden Euro für diesen Zweck zur Verfügung. Die ursprüngliche Formulierung der Sächsischen Staatsregierung steht diesem Zweck entgegen und würde tatsächlich einem anderen Zweck dienen. Es wird nicht gefordert, dass die Investitionen "strategisch bedeutend" sein müssen. Mit dieser Formulierung und der Festlegung des Gesamtinvestitionsvolumens von mindestens 10 Millionen Euro werden diese auf Großprojekte konzentriert und die Fläche wird vernachlässigt. Wer legt außerdem fest, welche Investitionen "strategisch bedeutsam" sind? Aus diesem Grund haben die Formulierung der aus dem Artikel 143h, Absatz 2 angepasst.

Zu §2 Abs. 3

Der ursprüngliche §4 Absatz 3 des Coronabewältigungsfondsgesetztes regelt, wann die erste Tilgung nach Kreditaufnahme erfolgen soll. Im vorliegenden Gesetzentwurf steht das Jahr 2027. Dass würde bedeuten, dass in 2025 kein Sondervermögen dafür möglich wäre, auch wenn das entsprechende Bundesgesetz zeitnah bestätigt werden sollte und wir bereits in diesem Jahr finanzielle Möglichkeiten hätten.

Zu Nummer 4:

Zu § 12 Absatz 2 Sätze 1 und 2

Mit der Ersetzung von „eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft“ durch die Wörter „ein Vollzeitäquivalent“ besteht die Gefahr, dass die Betreuung nicht gemäß §2 des Gesetztes erfüllt werden kann. Darum erscheint diese Ergänzung nicht zielführend.

Der Vorschlag § 12 Absatz 2 Satz 5, jeweils das Wort „Personalschlüssel“ durch das Wort „Finanzierungsschlüssel“ zu ersetzen, kann nicht angenommen werden, da vorerst zu klären ist, wie sich der Finanzierungsschlüssel bemisst.

Zu § 14 Absatz 2 Satz 2

Da die Personalkosten einer tariflichen Entwicklung und die Sachkosten einer möglichen Inflationsgröße unterliegen, sind diese Werte zu verwenden. Tatsächlich gehen sonst die Gemeinden immer in Vorleistung zu diesen Kosten und der Freistaat zahlt die Kostenerhöhungen um mindestens ein Jahr versetzt.

Tatsächlich beträgt der Anteil des Freistaates an den Kosten nur noch 25 %. Der Finanzierungsanteil des Freistaates muss wieder steigen.

Zu § 18 Abs. 1 Satz 3

Immer mehr Eltern werden dem Arbeitsmarkt entzogen, weil die bisherige Regelung die Einrichtungen und die Kommunen vor erhöhte Kosten stellen. Wenn geringere Zeiten durch die Eltern in Anspruch genommen werden können, ist eine Reduzierung der Arbeitszeiten der Erzieher möglich. Im Fall der Betreuung über neun Stunden übernimmt die Kommune bzw. anteilig der Träger diese Kosten. Vor dem Hintergrund des Arbeitskräftemangels muss hier eine bedarfsgerechte Kostenübernahme erfolgen.

Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNISGRÜNE

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung,

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)

Der Ausschuss für Inneres, Kommunales und Sport

möge beschließen, den Haushalts- und Finanzausschuss zu ersuchen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

I. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe zu Artikel 10 wird gestrichen.
2. Die Artikel 11 bis 15 werden zu den Artikeln 10 bis 14.
3. Nach Artikel 14 werden folgende Angaben eingefügt:

„Artikel 15	Änderung des Sächsischen Landesblindengeldgesetzes
Artikel 16	Änderung des Sächsischen Landestierschutzgesetzes
Artikel 17	Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes
Artikel 18	Änderung des Sächsischen Integrationsgesetzes
Artikel 19	Änderung des Sächsischen Wassergesetzes
Artikel 20	Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes
Artikel 21	Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes
Artikel 22	Änderung des Sächsischen Klimafondsgesetzes
Artikel 23	Änderung des Sächsischen Straßengesetzes
Artikel 24	Änderung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes“

4. Der bisherige Artikel 16 wird zu Artikel 25.

II. Artikel 1 wird wie folgt ersetzt:

‚Artikel 1

Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung

Die Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„2a. Eine Kreditaufnahme ist über Absatz 2 hinaus unter den Voraussetzungen des Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist, bis zu dem für den Freistaat Sachsen festgelegten Höchstbetrag zulässig.“

b) In Absatz 6 Satz 2 wird nach der Angabe „Kreditaufnahme gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2“ die Angabe „und Absatz 2a“ eingefügt und die Angabe „acht“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

2. In § 63 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Abweichend von Absatz 2 und 3 kann Kulturgut veräußert werden, wenn dies aufgrund einer Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt, welches auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens zur Einrichtung einer Gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut errichtet wurde, und der Schiedsspruch den Freistaat Sachsen zur Rückübereignung oder zur Veräußerung mit Erlösteilung verpflichtet.“ ‘

III. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt ersetzt:

‚b) „(2) Die Sächsische Staatsregierung kann für beamtete Lehrkräfte eine ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit durch Rechtsverordnung regeln. Hierbei soll die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit in einem Bezugszeitraum von vier Monaten 48 Stunden nicht überschreiten. Die ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit soll einen Bezugszeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten. In der Rechtsverordnung ist insbesondere die Ausgestaltung freiwilliger Vereinbarungen zur ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit einschließlich

a) Umfang, Beginn, Dauer und Ausnahmen für einzelne Gruppen von Lehrkräften sowie

b) Umfang und Zeitpunkt des Ausgleichs der Arbeitszeiterhöhung durch eine Minderung der Arbeitszeit zu regeln.

Die Rechtsverordnung kann für den Ausgleich nach b) eine volle Freistellung vom Dienst vorsehen.

(3) Treten während der Zeitdauer einer ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen, ist ein Ausgleich durch finanzielle Abgeltung in Höhe der Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte zu zahlen.“ ‘

IV. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 1 eingefügt:

‚1. In § 56 Absatz 1 Nummer 6 wird nach der Angabe „der Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft“ die Angabe „der Polizeireiterstaffel und der Kommunikationsteams“ eingefügt.‘

2. Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6.

V. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

3. In § 1 werden die Nummern 6 bis 9 durch folgende Nummern 6 und 7 ersetzt:
„6. seniorenpolitische Arbeit, sowie
„7. Kinder und Jugendliche,“

4. § 2 wird durch folgenden § 2 ersetzt:

„(1) Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Sächsischen Rechnungshof durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Ausreichung der Mittel als pauschalierte zweckgebundene Zuwendung zu erlassen, insbesondere über:
1. die förderfähigen Zuwendungszwecke in den Bereichen nach § 1,
2. den Gegenstand der Förderung; dabei können auch Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung von Fördermaßnahmen erlassen werden,
3. die Zuwendungs-/Zuweisungsempfänger,
4. die Zuwendungs-/Zuweisungsvoraussetzungen, wobei auch Bestimmungen über die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung von Fördermaßnahmen getroffen werden können,
5. die Berechnung und die Höhe der Zuweisung
6. die Weiterleitung der Mittel an Dritte,
7. das Antrags- und Auszahlungsverfahren; dabei können Abschlagszahlungen und Auszahlungstermine geregelt werden,

8. das Verwendungsnachweisverfahren über eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel; dabei können

a) Fristen für die Vorlage des Nachweises,

b) ein Zurückbehaltungsrecht für weitere Zuwendungsraten bei nicht fristgerechter Vorlage des Nachweises,

c) Pflichten des Zuwendungsempfängers zur Aufbewahrung von Unterlagen und Dateien,

d) die Mindestinhalte des Nachweises,

e) für den Fall, dass die zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen wird, die Aufhebung der Bewilligung der Zuwendung, ihre Erstattung und die Verrechnung mit weiteren Zuwendungen geregelt werden.

(2) Soweit in den in § 1 bezeichneten Bereichen eine gesetzliche Zuständigkeit der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – nach § 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) geändert worden ist, nicht besteht, kann das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – Aufgaben der Fördermittelverwaltung in den in § 1 bezeichneten Bereichen durch schriftliche Vereinbarung, die auch das Entgelt regelt, zur Durchführung im Rahmen des § 3 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – übertragen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – unberührt.“

5. Nach § 2 wird der folgende § 3 eingefügt:

„§ 3 Evaluierung, Außerkrafttreten

(1) Das Gesetz wird bis zum 30. Juni 2025 evaluiert. Die Vorgängerregelungen des Gesetzes sind in die Evaluierung einzubeziehen und der Landtag zu unterrichten.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

VI. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zum 1. Januar 2027 melden die Gemeinden ihre tatsächlich entstandenen Kosten an die zuständige Behörde, die daraufhin bis zum 30. Juni 2027 eine Evaluierung der Ausgleichsbeträge nach Absatz 1 vornimmt.“

2. Nach § 6 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das für die kommunale Wärmeplanung zuständige Ministerium entwickelt digitale Vorlagen zur Datenübermittlung sowie eine Datenplattform mit einer zugehörigen Website und passt diese bei Bedarf an. Diese digitalen Vorlagen und die Datenplattform sowie mögliche Anpassungen werden über das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie bekanntgegeben und bereitgestellt. Sie sind von den Gemeinden verpflichtend zur Informationsübermittlung zu verwenden.“

3. In § 7 Nr. 2 wird nach der Angabe „das“ die Angabe „digitale und geodatenbasierte“ eingefügt.

VII. Artikel 10 wird gestrichen.

VIII. Die Artikel 11 bis 15 werden zu den Artikeln 10 bis 14.

IX. Der neue Artikel 10 wird wie folgt ersetzt:

‚Artikel 10

Änderung des Gesetzes über das Kommunale Energie- und Klimabudget

Das Gesetz über das Kommunale Energie- und Klimabudget vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705, 737) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „in den Jahren 2023 und 2024“ durch die Angabe „ab 2026 jährlich“ ersetzt.

2. In § 4 wird die Angabe „bis zum 31. Dezember 2026“ durch die Angabe „ab Zuweisung innerhalb von drei Jahren“ ersetzt.

3. In § 6 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

4. § 8 wird gestrichen.‘

X. Der neue Artikel 11 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird gestrichen.

2. Die Nummer 2 wird zu Nummer 1 und Buchstabe a) wird durch folgenden Buchstaben a) ersetzt:

‚a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt ersetzt:

„Es gelten in der Regel folgende Finanzierungsschlüssel:

1. Kinderkrippe: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 4,5477 Kinder,
2. Kindergarten: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 10,6225 Kinder,
3. Hort: ein Vollzeitäquivalent für 20,6785 Kinder,
4. ein Vollzeitäquivalent zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende Vollzeitäquivalente nach den Nummern 1 bis 3,

Der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannte Finanzierungsschlüssel kommt auch zur Anwendung, wenn im Umfang von bis zu 20 Prozent des nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erforderlichen Personals Assistenzkräfte eingesetzt werden; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“´

3. Die Nummern 3 bis 6 werden zu den Nummern 2 bis 5 und Nummer 5 wird durch folgende Nummer 5 ersetzt:

‚§ 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „3 455“ durch die Angabe „3 570“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Der Zuschuss nach Absatz 1 Satz 4 wird ab dem Jahr 2026 mit Wirkung für das Folgejahr jährlich auf der Basis der durchschnittlichen Entwicklung der gemäß § 14 Abs. 2 bekanntgemachten Personal- und Sachkosten der zurückliegenden drei Kalenderjahre angepasst. Bei der Berechnung der landesdurchschnittlichen Entwicklung der Personal- und Sachkosten werden die Daten jeder Gemeinde nach der Anzahl der belegten Plätze gewichtet. Die Bekanntmachung der Höhe der Landespauschale im Folgejahr erfolgt ab dem Jahr 2026 jeweils bis spätestens 31. Oktober durch eine Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen, in der weitere Einzelheiten des Berechnungsverfahrens geregelt werden können.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden die Absätze 3 bis 8.‘

4. Die Nummer 7 wird zu Nummer 6.

5. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

§ 23 wird durch folgenden § 23 ersetzt:

„§ 23

Übergangsvorschriften

(1) § 12 Absatz 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass folgende Finanzierungsschlüssel zwischen dem 01. August 2025 und dem 31. Juli 2026 Anwendung finden:

1. Kinderkrippe: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 4,6302 Kinder,
2. Kindergarten: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 11,4091 Kinder,
3. Hort: ein Vollzeitäquivalent für 20,8526 Kinder,
4. ein Vollzeitäquivalent zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende Vollzeitäquivalente nach den Nummern 1 bis 3

(2) § 18 Abs. 1 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass sich der Landeszuschuss zwischen dem 01. August 2025 und dem 31. Juli 2026 auf 3 510 Euro beläuft.“

XI. Der neue Artikel 12 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1, Buchstabe b), Doppelbuchstabe aa) wird wie folgt ersetzt:

‚aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Zusätzlich zu dem Festbetrag nach Absatz 1 Satz 1 unterstützt der Freistaat Sachsen die Landkreise und Kreisfreien Städte ab dem Jahr 2025 mit einem Betrag von 50 900 000 Euro, welcher jährlich mit 1,8 Prozent dynamisiert wird und der zur Finanzierung eines Fahrausweises zu verwenden ist, der ab dem 1. Januar 2025 mit Gültigkeit ganzjährig, ganztags und verbundweit in allen ÖPNV-Verkehrsmitteln zu einem Abgabepreis von maximal 15 Euro pro Monat ausschließlich im Jahresabonnement (Bildungsticket) folgenden Personengruppen angeboten wird:“ ‘

2. In Nummer 2 Buchstabe a wird Absatz 3 wie folgt ersetzt:

„(3) Von dem Betrag für das Jahr 2025 nach § 1 Absatz 1a erhalten in Euro:

1. die Stadt Chemnitz 2 754 459
2. die Stadt Dresden 7 199 517
3. die Stadt Leipzig 7 242 495
4. der Landkreis Bautzen 3 897 639
5. der Erzgebirgskreis 3 449 787
6. der Landkreis Görlitz 3 697 104
7. der Landkreis Leipzig 3 236 241
8. der Landkreis Meißen 3 038 997
9. der Landkreis Mittelsachsen 3 663 963
10. der Landkreis Nordsachsen 3 731 334
11. der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 3 239 559
12. der Vogtlandkreis 2 998 274
13. der Landkreis Zwickau 2 750 631.“

XII. Nach Artikel 14 wird folgender Artikel 15 eingefügt:

‚Artikel 15
Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Das Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche
(Landesblindengeldgesetz – LBlindG) vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 714), das
zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Blinde erhalten ein monatliches Blindengeld in Höhe von 600 Euro. Der monatliche Nachteilsausgleich beträgt für

1. hochgradig Sehbehinderte 250 Euro,

2. Gehörlose 375 Euro und für

3. schwerstbehinderte Kinder 300 Euro.“

2. Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Höhe des Blindengelds und anderer Nachteilsausgleiche nach den Absätzen 1 und 4 verändert sich jeweils zum 1. Juli um den von der Bundesregierung für die neuen Bundesländer ermittelten Rentenanpassungssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Anpassung nach Satz 3 wird erstmals zum 1. Juli 2025 vorgenommen.“ ‘

XIII. Nach Artikel 15 wird folgender Artikel 16 eingefügt:

„Artikel 16

Gesetz über den Sächsischen Tierschutzbeauftragten oder die Sächsische Tierschutzbeauftragte

(SächsTierSchBeauftrG)

§ 1 Berufung

Zur Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz gemäß Art 20a des Grundgesetzes beruft die Landesregierung auf Vorschlag des für den Tierschutz zuständigen Ministeriums für die Dauer von sechs Jahren den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für den Tierschutz.

§ 2 Rechtsstellung

(1) Der oder die Landesbeauftragte für den Tierschutz ist in der Ausübung seiner oder ihrer Tätigkeit unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.
(2) Der oder die Landesbeauftragte ist mit seiner oder ihrer Geschäftsstelle bei dem für den Tierschutz zuständigen Ministerium angegliedert.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse

(1) Der oder die Landesbeauftragte für den Tierschutz hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
   1. Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin für Tierschutzverbände und -vereine, für Organisationen und Einrichtungen, die sich mit dem Tierschutz oder der Tierhaltung bzw. -nutzung beschäftigen sowie für tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe,
   2. Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden von Bürgern und Bürgerinnen in Tierschutzfragen,

3. Organisatorische Geschäftsführung des Tierschutzbeirates,
4. Abgabe von Stellungnahmen zu und Begleitung von tierschutzrelevanten Initiativen der Staatsregierung.

(2) Zur Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgaben ist der oder die Landesbeauftragte für den Tierschutz bei tierschutzrelevanten Gesetzesentwürfen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften anzuhören. Er oder sie kann von dem für Tierschutz zuständigen Ministerium sowie den ihm nachgeordneten Behörden Auskunft und Akteneinsicht verlangen.

§ 4 Geschäftsstelle

(1) Der oder die Landesbeauftragten für den Tierschutz erhält für die Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle mit der notwendige Personal- und Sachausstattung.
(2) Die Besetzung der Stellen erfolgt im Benehmen mit dem oder der Landesbeauftragten für den Tierschutz. Er oder sie ist der oder die Vorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

XIV. Nach Artikel 16 wird folgender Artikel 17 eingefügt:

‚Artikel 17

Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Das Gesetz zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – SächsFlüAG) vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt ersetzt:

„Dieses Gesetz regelt

1. die Aufnahme, Unterbringung und Verteilung von Asylbewerbern nach dem Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und von Ausländern nach dem Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und

2. die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl 2024 I Nr. 449) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Nach § 5 wird der folgende § 6 eingefügt:

„§ 6
Schutzbedürftige Personen

(1) Bei der Ausführung dieses Gesetzes berücksichtigen die Unterbringungsbehörden die besonderen Belange schutzbedürftiger Personen im Sinne des Kapitels IV der Richtlinie 2024/1346/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 2024/1346/EU vom 22.5.2024).).

(2) Zur Feststellung schutzbedürftiger Personen wird ein medizinisch-psychologisches Clearingverfahren für die nach § 5 aufzunehmenden Ausländer in allen Aufnahmeeinrichtungen durchgeführt

(3) Aufzunehmende Ausländer erhalten eine qualifizierte Verfahrensberatung nach § 12 AsylG.“

3. Die bisherigen §§ 6 bis 8 werden zu den §§ 7 bis 9.‘

XV. Nach Artikel 17 wird folgender Artikel 18 eingefügt:

‚Artikel 18
Änderung des Sächsischen Integrations- und Teilhabegesetzes

Das Sächsische Gesetz zur Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund (Sächsisches Integrations- und Teilhabegesetz – SächsIntG) vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) wird wie folgt geändert:

§ 21 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte wird vom Landtag zu Beginn der Wahlperiode für deren Dauer aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Sie oder er muss die nötige Fachkunde und Erfahrung zur Erfüllung der Aufgaben besitzen.“

XVI. Nach Artikel 18 wird folgender Artikel 19 eingefügt:

‚Artikel 19

Änderung des Sächsischen Wassergesetzes

In § 91 Absatz 2 Nummer 7 des Sächsischen Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „1. Januar 2025“ ersetzt.“ ‘

XVII. Nach Artikel 19 wird folgender Artikel 20 eingefügt:

‚Artikel 20

Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes

§ 6 des Sächsischen Kulturraumgesetzes vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „94 700 000“ durch die Angabe „103 700 000“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Ziffer a) wird die Angabe „93 200 000“ durch die Angabe „102 200 000“ ersetzt.‘

XVIII. Nach Artikel 20 wird folgender Artikel 21 eingefügt:

‚Artikel 21

Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes

§ 35 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt:
„Unterstützung und Beauftragung von Naturschutzvereinigungen, Landschaftspflegeverbänden und Naturschutzstationen“

2. Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:
„(7) Die oberste Naturschutzbehörde erhält nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein flächendeckendes Netzwerk von Naturschutzstationen.“

3. Nach Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die oberste Naturschutzbehörde erhält nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein flächendeckendes Netzwerk von Wildtierauffangstationen.“ ‘

XIX. Nach Artikel 21 wird folgender Artikel 22 eingefügt:

‚Artikel 22

Änderung des Sächsischen Klimafondgesetzes

Das Sächsische Klimafondsgesetz vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578, 587), das durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) wird folgender Buchstabe e) eingefügt:

„e) Maßnahmen für Klimaanpassung- und Klimaschutz sowie Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich Wohnungsbau durch öffentliche und private Träger.“

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Mittel, die dem Staatshaushalt zufließen aus

a) Zuschüssen zur Förderung von innovativen Vorhaben zur Schaffung eines klimaneutralen Wohngebäudebestandes,

b) Rückerstattungen von Zuweisungen und Zinsen aus dem Landesprogramm „Klimaresilienter Stadtumbau“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Dem Fonds werden diejenigen Mittel, die dem Staatshaushalt aus dem Klima- und Transformationsfonds zufließen, vollständig zugeführt. Anteilig werden dem Fonds diejenigen Investitionsmittel, die der Bund aus dem Sondervermögen nach Artikel 143h Absatz 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist, aufgrund von Artikel 143h Absatz 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist, dem Freistaat Sachsen zur Verfügung stellt, soweit sie der Zweckerreichung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 dienen, zugeführt.“ ‘

XX. Nach Artikel 22 wird folgender Artikel 23 eingefügt:

‚Artikel 23

Änderung des Sächsischen Straßengesetzes

§ 23 Absatz 5 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, wird wie folgt ersetzt:

„(5) Erfolgt eine Straßenentwässerung nicht über eine straßeneigene, sondern vom Träger der Abwasserentsorgung eingerichtete Abwasseranlage, richtet sich die Heranziehung des Trägers der Straßenbaulast an den Kosten der Straßenentwässerung nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz vom 9. März 2019 (SächsGVBl. S. 116) in der jeweils geltenden Fassung. Dem Träger der Abwasserentsorgung obliegt die schadlose Abführung des Straßenoberflächenwassers.“ ‘

XXI. Nach Artikel 23 wird folgender Artikel 24 eingefügt:

‚Artikel 24

Änderung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes

Das Sächsische Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 39 c folgende Angabe eingefügt:

„§ 39d Übergangsregelung für die Mitbenutzung einer nicht straßeneigenen, vom Träger der Abwasserbeseitigung eingerichteten Abwasseranlage“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Gemeinden können Benutzungsgebühren auch von den Trägern der Straßenbaulast für Einleitungen von Oberflächenwasser von deren öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung erheben.“

b) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Für die Teilleistung Straßenentwässerung gemäß Absatz 1 Satz 2 werden gesonderte Gebühren erhoben.“

3. § 11 Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

„(3) Ein öffentliches Interesse (Hygiene, Sicherheit und Ordnung) ist weder bei der Abwasserbeseitigung noch bei der Abfallentsorgung und Wasserversorgung in Abzug zu bringen.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Für die Straßenentwässerung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 werden keine Beiträge erhoben.“

b) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt ersetzt:

„Es soll den Wiederbeschaffungswert der insgesamt vorhandenen und zukünftig erforderlichen Anlagen, abzüglich der gewährten und noch zu erwartenden Zuweisungen und Zuschüsse Dritter, unabhängig davon, ob diese als Ertrags- oder Kapitalzuschüsse zu behandeln sind, nicht überschreiten; § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.“

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„§9 Absatz 2 Satz 1 bis 3 und Absatz 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.“

4. Es wird folgender § 39d eingefügt:

„§ 39d

Übergangsregelung für die Mitbenutzung einer nicht straßeneigenen, vom

Träger der Abwasserbeseitigung eingerichteten Abwasseranlage

Erfolgt eine Straßenentwässerung über eine nicht straßeneigene, sondern vom Träger der Abwasserentsorgung eingerichtete Abwasseranlage nach Maßgabe des § 23 Absatz 5 des Sächsischen Straßengesetzes in der bis zum (einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes) geltenden Fassung, nach Maßgabe von Nr. 14 Absatz 2 der Ortsdurchfahrtenrichtlinien des Bundes in der jeweils geltenden Fassung oder einer anderen Rechtsgrundlage und hat der Straßenbaulastträger dafür eine einmalige Kostenbeteiligung entrichtet oder sich in anderer Weise einmalig an den Kosten beteiligt, so kann er für den davon erfassten Anlagenteil erst dann zu Gebühren nach diesem Gesetz herangezogen werden, wenn die vereinbarte Nutzungsdauer abgelaufen ist oder dieser Anlagenteil erneuert wird. Dies gilt auch bei der Herstellung oder Erneuerung des Anlagenteils durch den Träger der Straßenbaulast auf eigene Kosten und anschließender unentgeltlicher Übertragung des Eigentums an den Träger der Abwasserentsorgung oder wenn aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung eine weitere Kostenübernahmevereinbarung für eine Nachrüstung des Anlagenteils geschlossen wird.“ ‘

XXII. Der bisherige Artikel 16 wird zu Artikel 24 und Absatz 6 wird durch folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Artikel 11 tritt am 01.08.2025 in Kraft.“

Begründung:

Zu I:

Redaktionelle Anpassung.

Zu II:

Zu Nummer 1:

Durch die Änderung des Grundgesetzes (vgl. BT. Drs 20/ 15117) wird den Ländern im Rahmen des Grundsatzes ausgeglichener Haushalte die Möglichkeit eröffnet, Kredite im eng begrenzten Umfang aufzunehmen. Dadurch soll der schwierigen konjunkturellen Situation Deutschlands konzertiert entgegengewirkt werden.

Die Staatsregierung hat diese Änderung im Bundesrat unterstützt. Damit hat nun auch die sächsische Staatsregierung die Möglichkeit, im Land und in den Kommunen wichtige tragfähige, nachhaltig ausgerichtete und generationengerechte Investitionsentscheidungen und Transformations- und Anpassungsmaßnahmen solide auszusteuern.

Durch die Grundgesetzänderung wird den Ländern ein Verschuldungsspielraum von 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts der Bundesrepublik eingeräumt, dessen Ausgestaltung zunächst durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates konkretisiert werden muss.

Der Freistaat ist das am niedrigsten verschuldete Bundesland der Bundesrepublik. Durch die Ergänzung kann zügig die durch Bundesgesetz zu schaffende Möglichkeit nach Inkrafttreten des entsprechenden Bundesgesetzes im Freistaat aufgegriffen und damit Strukturen langfristig und nachhaltig gesichert werden und der Staatshaushalt insgesamt entlastet werden.

Zu Nummer 2:

Folgeänderung.

Zu III:

Die mit der Gesetzesänderung geplante Neuregelung einer Vorgriffsstunde stellt ein verpflichtendes Modell des Arbeitszeitkontos dar. Die Maßnahme wird als vermeintlich kurzfristige Antwort auf den akuten Lehrkräftemangel dargestellt. In Wirklichkeit verschärft sie jedoch strukturelle Probleme im Bildungssystem und stellt eine einseitige Mehrbelastung der bereits stark beanspruchten Lehrkräfte dar.

Die geplante Vorgriffsstunde erhöht die Pflichtstundenanzahl faktisch ohne finanziellen Ausgleich, was zu einem weiteren Anstieg von Überlastung, Erschöpfung und krankheitsbedingten Ausfällen führt. Eine solche Maßnahme widerspricht den Prinzipien guter und nachhaltiger und mit entsprechender Fürsorgepflicht

einhergehender Personalpolitik und gefährdet langfristig die Attraktivität des Lehrerberufs.

Mit der Maßnahme können strukturelle Ursachen nicht behoben werden. Die Einführung einer solchen Maßnahme verschärft hingegen die Fluktuation und gefährdet die Nachwuchsgewinnung. Ferner wird der noch ausstehenden und unbedingt auszuwertenden Arbeitszeitstudie unnötig vorweggegriffen.

Die Einführung der Vorgriffsstunde ist rechtlich bedenklich, pädagogisch kontraproduktiv und politisch unverantwortlich.

Zu IV:

Zu Nummer 1:

Die Gewährung einer Erschwerniszulage durch Rechtsverordnung an Beamtinnen und Beamte in besonders von schwer planbaren Einsätzen betroffenen Organisationseinheiten honoriert, dass diese Bediensteten durch die kurzfristigen Heranziehungen neben den Schwierigkeiten, die dies für das soziale Leben bedeutet, besonders physisch und psychisch belastet werden. Die bisher begünstigten Einsatzeinheiten kommen unterstützend zum Einsatz und haben daher kaum Einfluss auf die Planung von Einsatzzeiten. Das gilt jedoch auch für die regelmäßig angeforderten Pferdereiterstaffeln und die notwendigen Kommunikationsteams. Auch ihnen werden die Einsatzanlässe oft erst kurzfristig bekannt. Aus Gründen der Gleichbehandlung sind sie daher in den Kreis der Berechtigten aufzunehmen.

Zu Nummer 2:

Folgeänderung

Zu V:

Zu Nummer 1:

Die Bereiche Gleichstellung von Frau und Mann sowie Demokratie sollen als pauschalierte zweckgebundene Zuweisung geleistet werden. Diese Bereiche sind jedoch nicht für Pauschalausreichungen von Seiten der Kommunen geeignet. Für eine kommunale pauschalisierte Finanzierung für die o.g. Bereiche ist es notwendig, entsprechende Strukturen aufzubauen um die Förderung auszureichen. Insbesondere in diesen Bereichen müsste eine fundierte Fachberatung und -begleitung gegenüber den Kommunen geleistet werden, was in der Vergangenheit nicht erfolgte und auch künftig nicht im ausreichenden Maße zu erwarten ist.

Zu Nummer 2:

Absatz 1:

Die Aufhebung der Zweckbindung hätte fatale Folgen. Die entsprechenden Fachempfehlungen des zuständigen Ministeriums sind unentbehrlich.

Grundsätzlich sollte der Freistaat momentan öffentliche Gelder nicht ohne Zweckbindung und „Gegenleistung“ verteilen.

Absatz 2:

Es gibt keinen Grund für die Streichung, da das Förderbankgesetz nicht angepasst wurde.

Zu Nummer 3:

Der Wegfall des Paragraphen würde zu einer Entfristung des Gesetzes führen, noch bevor eine entsprechende ausreichende Beschäftigung mit der Evaluierung des Gesetzes im Landtag erfolgen konnte. Das Gesetz hat zudem nur dann eine verbindliche (unbefristete) Daseinsberechtigung im jeweiligen Fachressort, wenn zu den einzelnen Schwerpunkten eine geeignete verbindliche und fachliche Beratung sowie Begleitung erfolgt.

Zu VI:

Zu Nummer 1:

Mit den vorgeschlagenen Zahlungshöhen liegt Sachsen im Mittelfeld der deutschen Bundesländer, die bereits eine finanzielle Unterstützung der Kommunen bei der Wärmeplanung beschlossen haben. Dieser deckt sich auch mit Befragungen von Kommunen. Auch das deutsche Kompetenzzentrum für Wärmewende in Halle hält die vorgeschlagenen Zahlungshöhen für sinnvoll.

Nichtsdestotrotz hat beispielsweise der Sächsische Städte- und Gemeindetag e.V. Bedenken kommuniziert, inwieweit die veranschlagten Mittel für alle Kommunen auskömmlich sind. Um sicherzustellen, dass die Kommunen mit dieser zentralen Pflichtaufgabe nicht allein gelassen werden, sollte die Auskömmlichkeit der Mittel nach Abschluss der Zahlung von 50 Prozent der Gelder bis Ende 2026 evaluiert werden, um notwendigenfalls Anpassungen zu ermöglichen.

Zu Nummer 2:

Eine entsprechende Festlegung stellt sicher, dass die übermittelten Daten vergleichbar und einheitlich zu verarbeiten sind. Zudem würde eine Orientierung an funktionierenden Modellen in anderen Bundesländern eine spätere Überführung in eine bundesweit einheitliche Plattform erleichtern, was erhebliche Kosteneinsparungen ermöglichen kann. Zudem würde eine zentrale Website die Transparenz für die Einwohnerinnen und Einwohner Sachsens erhöhen, um sich auf schnellem und einfachem Weg über den Stand der Wärmeplanung in ihrer Gemeinde zu informieren.

Zu Nummer 3:

Durch die Konkretisierung wird sichergestellt, dass eine kommunale Wärmeplanung nicht in Form einer nicht zu bearbeitenden Textdatei oder gar auf dem Postweg übermittelt werden darf, sondern stattdessen eine digitale und geodatenbasierte Übermittlung vorgeschrieben wird. Die entsprechenden Daten liegen dank der Durchführung der Wärmeplanung ohnehin vor. Dies bietet zudem die Möglichkeit, die Informationen in Sachsens digitalen Zwilling im Geodatenportal einzupflegen und sie auf diesem Wege übersichtlich und in einem erprobten Format zugänglich zu machen.

Zu VII:

Die Staatsregierung beantragt die Errichtung eines Sondervermögens. Gesetzgebend ist das Parlament. Im vorliegenden Entwurf sind keine Mittelanschläge oder Finanzflüsse vorgesehen. Für die Vollzugsfähigkeit des Haushaltsgesetzes 2025/26 braucht es diesen Artikel nicht.

Das hier von der Staatsregierung vorgelegte Begehren ist ein weitreichender und auf 12 Jahre angelegter Eingriff in das parlamentarische Budgetrecht.

Um dem Thema gerecht zu werden, ist der Artikel hier zu streichen. Die Staatsregierung kann bei Bedarf den Gesetzentwurf zu gegebener Zeit ggf. erneut in das parlamentarische Verfahren einbringen.

Zu VIII:

Redaktionelle Anpassung.

Zu IX:

Das Kommunale Energie- und Klimabudget ist eine Erfolgsgeschichte und ermöglicht es, die Energiewende und nachhaltige Klimapolitik vor Ort zu gestalten und als best-practice auch andernorts zu implementieren. Daher soll die Förderung verstetigt werden und damit den Landkreisen und Kreisfreien Städten ein nachhaltiger finanzieller Handlungsspielraum zur Verfügung gestellt werden.

Zu X:

Zu Nummer 1:

Schulvorbereitung soll explizit im Gesetz verankert bleiben und nicht in Nutzung der demografischen Rendite im Finanzierungsschlüssel einfließen.

Zu Nummer 2:

Der ursprüngliche Änderungsansatz des SächsKitaG im HBG Entwurf der Koalition beabsichtigt, die demografische Rendite zum 01.08.2026 zu nutzen, um daraus zusätzliches Personal insbesondere für die Schulvorbereitung einzuführen.

Um eine frühzeitigere Verbesserung der Personalsicherung und Betreuungsqualität zu erreichen, wird der für 2026 vorgeschlagene Finanzierungsschlüssel schrittweise zum 01.08.2025 und zum 01.08.2026 angepasst. Die sinkenden Kinderzahlen führen aktuell vielerorts zu Stellenabbau, obwohl die Investitionen in den Erhalt des Personals und in die Betreuungsqualität nötig sind. Mit der schrittweisen Verbesserung schon ab 2025, sollen die Fachkräfte in den Einrichtungen gehalten werden.

Zu Nummer 3:

Mit der Änderung von § 18 Absatz 1 erfolgt ab 1. August 2025 die Erhöhung des Landeszuschusses in Umsetzung des Kita-Moratoriums. Durch die Einfügung eines neuen Absatz 2 wird sichergestellt, dass ab 2027 eine regelmäßige Anpassung des Landeszuschusses unter Berücksichtigung von Betriebskostenentwicklungen erfolgt. Die weiteren Einzelheiten sowie die Verkündung des so berechneten Betrages des Landeszuschusses für das Folgejahr können im Verordnungswege erfolgen. Die Bekanntmachung der Betriebskostenabrechnungen für das Vorjahr muss gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 SächsKitaG durch die Gemeinden bis spätestens 30. Juni eines Jahres erfolgen. Bis 31. August eines Jahres sind diese Daten gemäß § 14 Abs. 2 Satz 5 SächsKitaG an das Sächsische Staatsministerium für Kultus zu übermitteln. Für die Berechnung des Landeszuschusses für das Folgejahr kann daher auf die Entwicklung der Betriebskosten bis zum Vorjahr abgestellt werden. Damit bedarf es für die Neuberechnung des Landeszuschusses keiner Prognosen. Vielmehr richtet sich dessen Höhe künftig nach der tatsächlichen Entwicklung.

Zu Nummer 5

Die Übergangsregelung regelt die Modalitäten der Umsetzung des Kita-Moratoriums für das Schuljahr 2025/26.

Zu XI:

Die gewährten Ausgleichszahlungen für das Bildungsticket wurden seit der Ticket-Einführung in 2021 nicht dynamisiert, sondern belaufen sich auf 50.000 T€ / Jahr, trotz massiver Kostensteigerungen im ÖPNV. Entsprechend des Koalitionsvertrages von CDU und SPD sollen die Ausgleichzahlungen für das Bildungsticket der tatsächlichen Kostenentwicklung gerecht und dynamisiert werden. Eine Dynamisierung von 1,8 Prozent für 2025 findet sich zwar im Haushaltsansatz des Titels 10 11/ 633 06, allerdings nicht in der vorliegenden Änderung in §1 Abs. 1a wieder.

Entsprechend wird der Gesamtbetrag §1 Abs. 1a Satz 1 von 50.000 T€ auf 50.900 T€ erhöht, es wird eine jährliche Dynamisierung von 1,8 Prozent festgeschrieben und die Beträge in § 2 Abs. 3 angepasst.

Zur Finanzierung der Dynamisierung in §1 Abs. 1a Satz 1 und des Ausgleichs im Sinne von §1 Abs. 1a Satz 6 werden in den Titel 10 11/633 06 zusätzliche Mittel in Höhe von 1.916,2 T€ eingeordnet.

Zu XII:

Die derzeitige Höhe des Landesblindengeldes sowie der Nachteilsausgleiche für hochgradig sehbehinderte Menschen, gehörlose Menschen und schwerstbehinderte Kinder bleibt hinter den tatsächlichen Bedarfen zurück. Infolge gestiegener Lebenshaltungskosten und zunehmender Anforderungen an eine selbstbestimmte Lebensführung reichen die bestehenden Leistungen nicht mehr aus, um gleichberechtigte Teilhabe verlässlich zu ermöglichen. Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet den Freistaat Sachsen in diesem Zusammenhang zu angemessenen Maßnahmen zur Sicherung eines selbstbestimmten Lebens und eines wirksamen sozialen Schutzes für Menschen mit Behinderungen.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird § 2 Absatz 1 LBlindG angepasst, um das monatliche Blindengeld auf 600 Euro sowie die monatlichen Nachteilsausgleiche auf 250 Euro für hochgradig sehbehinderte Menschen, 375 Euro für gehörlose Menschen und 300 Euro für schwerstbehinderte Kinder anzuheben. Darüber hinaus wird in § 2 ein neuer Absatz 5 eingefügt, der eine jährliche Dynamisierung der Leistungen vorsieht. Künftig werden die Beträge jeweils zum 1. Juli an den Rentenanpassungssatz für die neuen Bundesländer in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst.

Die Anpassungen orientieren sich an den Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention. Artikel 28 verpflichtet die Vertragsstaaten zur Sicherung eines angemessenen Lebensstandards sowie zur Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu sozialen Sicherungssystemen und individueller Unterstützung. Artikel 19 garantiert das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft. Mit Blick auf die Nachteilsausgleiche für Kinder und Familien mit behinderten Angehörigen finden darüber hinaus Artikel 7 und Artikel 23 Anwendung, die gezielte Unterstützungsmaßnahmen für Kinder mit Behinderungen sowie für Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf vorsehen.

Die vorgesehene Anhebung stärkt die gleichberechtigte Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen. Durch die Dynamisierung wird darüber hinaus eine zukunftsfeste Regelung geschaffen, die eine regelmäßige Anpassung an die gesamtwirtschaftliche Entwicklung gewährleistet.

Zu XIII:

Tierschutz ist Staatsziel. Daher erfolgt die gesetzliche Verankerung des bzw. der Sächsischen Landesbeauftragten für den Tierschutz dessen bzw. deren Aufgabe es ist, zur Verwirklichung des Staatsziels beizutragen.

Zu XIV:

Der europarechtliche Schutzauftrag für schutzbedürftige Personengruppen im Asylverfahren und den Aufnahmebedingungen wird konkretisiert durch das medizinisch-psychologische Clearingverfahren zur Feststellung schutzbedürftiger Personen sowie durch die qualifizierte Asylverfahrensberatung. Beide Instrumente sichern auch die Durchführung schneller Asylverfahren.

Die Kenntnis besonderer Bedarfe erleichtert die Feststellung über die Schutzbedürftigkeit. Verfahrensberatung führt zu Akzeptanz von Entscheidungen und damit zu quantitativ abnehmenden bzw. qualitativ hochwertigeren Klagen zu den Verwaltungsgerichten.

Zu XV:

Die Qualifikation des oder der Sächsischen Integrations- und Teilhabebeauftragten soll zukünftig nicht allein an die Mandatsträgerschaft anknüpfen, sondern auch an die fachliche Eignung.

Zu XVI:

Nicht zuletzt mit Blick auf die steigenden Wasserbedarfe für die sächsische Industrie ist es von entscheidender Bedeutung, sorgsam mit der Ressource Wasser umzugehen und in die Absicherung und den bedarfsgerechten Ausbau der Gewässerunterhaltung zu investieren. Die in Sachsen eingeführte Wasserentnahmeabgabe dient diesem doppelten Ziel, indem einerseits ein Anreiz zum sparsamen Verbrauch gegeben wird, andererseits dem Verursacherprinzip entsprechend Kosten für Wasserdienstleistungen entrichtet werden müssen. Ein Verfehlen der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie etwa bei der Wasserqualität oder dem ökologischen Zustand der Gewässer ist nicht nur hochproblematisch für Gesundheit und Umweltschutz, sondern auch ein finanzieller Irrweg, da Anlastungsverfahren durch die EU drohen.

Unternehmen profitieren gegenüber Privathaushalten bereits von einer erheblich rabattierten Wasserentnahmeabgabe. Eine Sonderstellung haben in Sachsen zudem Braunkohleunternehmen, die bis zum Jahr 2026 von der Zahlung komplett ausgenommen sind. Aufgrund der zunehmenden Herausforderungen für die Versorgungssicherheit und die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie ist es erforderlich, die Finanzierung der notwendigen Maßnahmen breiter abzusichern. Daher sollten auch Braunkohleunternehmen bereits ab 2025 die Kosten für Wasserdienstleistungen übernehmen.

Zu XVII:

Die in den letzten Doppelhaushalten vorgenommenen Erhöhungen der Zuweisungen des Freistaates Sachsen an die Kulturräume werden gesetzlich festgeschrieben. Die Mindestzuweisungen des Freistaates Sachsen an die Kulturräume werden damit um 9 Millionen Euro auf 103,7 Millionen Euro erhöht. Die Kulturräume erhalten somit im Vorfeld einer weiteren Novellierung und Weiterentwicklung des Kulturlastenausgleichs zunächst Planungssicherheit für die Sicherung der kulturellen Infrastruktur, da die Höhe der Zuweisungen im Rahmen zukünftiger Haushaltsverhandlungen nicht unterschritten werden darf.

Zu XVIII:

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2:

Die gesetzliche Verankerung eines flächendeckenden Netzwerks von Naturschutzstationen stärkt dauerhaft die naturschutzfachliche Infrastruktur im Freistaat Sachsen. Die Stationen leisten einen zentralen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt durch Umweltbildung, Flächenpflege und Nachwuchsförderung. Mit § 35 Absatz 7 wird die Grundlage geschaffen, diese Strukturen langfristig und verlässlich zu sichern.

Zu Nummer 3:

Die Finanzierung von Wildtierauffangstationen ist notwendig, weil sie verletzte, kranke oder verwaiste Wildtiere versorgen. Sie helfen, die Artenvielfalt zu erhalten, entschärfen Mensch-Wildtier-Konflikte und übernehmen wichtige Bildungs- und Aufklärungsarbeit. Da Wildtiere keine Besitzerinnen oder Besitzer haben, liegt ihre Versorgung im Ernstfall in der Verantwortung der Allgemeinheit – eine gesicherte staatliche Finanzierung ist daher unerlässlich.

Zu XIX:

Zu Nummer 1:

Der sächsische Klimafonds dient der finanziellen Unterstützung vorbeugender Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, zur Verbesserung des Klimaschutzes sowie zur nachhaltigen Ressourcenverwendung und Verringerung des Abfallaufkommens. Wesentlich für die Transformation ist auch die Energieeffizienz von Gebäuden, weshalb diese explizit in den Maßnahmenkatalog aufgenommen werden sollen. Dabei sind insbesondere auch öffentliche Träger wie kommunale Unternehmen zu berücksichtigen.

Zu Nummer 2:

Auch auf der Einnahmenseite soll dafür gesorgt werden, dass gerade im Gebäudesektor Fortschritte erlangt werden, weswegen die Zuschüsse zur Förderung von innovativen Vorhaben zur Schaffung eines klimaneutralen Wohngebäudebestandes ebenso dem Fonds zufließen sollen, wie Rückerstattungen und Zinsen aus dem Landesprogramm Klimaresilienter Stadtumbau.

Zu Nummer 3:

Etwaige Mittel aus dem Sondervermögen Bund, die den Ländern zufließen, sind dem Klimafonds zuzuführen, soweit sie der Zweckbestimmung des Klimafonds dienen.

Zu XX:

Als Konsequenz der nachfolgenden Änderung des Kommunalabgabengesetzes ist auch § 23 Abs. 5 SächsStrG anzupassen. Für Mitbenutzungsverhältnisse, die (noch) durch eine laufende OD-Vereinbarung untersetzt sind, gilt während der (Rest-)Laufzeit noch die alte Rechtslage. Dort, wo in OD-Vereinbarungen eine Nachrüstklausel abgeschlossen worden ist (vgl. Vertragsmuster Nr. 28 ODR, dort § 3 Abs. 4), sind Nachrüstungen noch über eine erneute Kostenbeteiligung mitzufinanzieren.

Für diejenigen Fälle, in denen eine einmalige Kostenbeteiligung nach Maßgabe des (dann früheren) § 23 Abs. 5 SächsStrG und/oder von Nr. 14 Abs. 2 ODR wirksam vereinbart und auch bezahlt worden ist, wird eine Übergangsregelung vorgesehen (§ 39d SächsKAG). Für solche Mitbenutzungsverhältnisse würden bei sofortiger Gebührenpflicht gebührenrechtlich kaum zu lösende Probleme auftreten, weil dann die noch nicht passivierten Teilbeträge der einmalig bezahlten Kostenbeteiligung zugunsten des Gebührenpflichtigen anzurechnen wären (differenzierte Gebührenausgestaltung). Außerdem ist in den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen (OD-Vereinbarungen) während der Laufzeit der Vereinbarung regelmäßig die Bezahlung eines laufenden Leistungsentgelts für den erfassten Abschnitt ausgeschlossen worden.

Mit den Änderungen wird auch der Bund als Straßenbaulastträger gebührenpflichtig. Dies entspricht der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. etwa Beschluss vom 6. März 1997 – 8 B 246/96 – Rdn. 9 und 10 nach JURIS), wonach die Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben oder von laufenden Entgelten für die Straßenentwässerung nach Landesrecht mit dem Bundesfernstraßengesetz vereinbar ist. Bislang war der Bund auch von dem nach § 23 Abs. 5 SächsStrG kraft Gesetzes entstehenden einmaligen Kostenbeteiligungsanspruch nicht erfasst (vgl. § 1 Satz 2 SächsStrG).

Fallen der Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung und der Gebührenpflichtige in einer Person zusammen (Beispiel: Gemeinde ist Aufgabenträgerin und entwässert wird eine Gemeindestraße), gilt wie bisher auch, etwa bei Schmutzwasser- und bei Niederschlagswassergebühren, § 16 SächsKAG. Die abflusswirksamen Verkehrsflächen, die in der Straßenbaulast des Aufgabenträgers stehen, sind in der Gebührenkalkulation entsprechend zum Ansatz zu bringen. Die Umstellung wirkt sich für die Mitgliedsgemeinden eines Abwasserzweckverbands im Hinblick auf deren Verkehrsanlagen (Gemeindestraßen und andere Verkehrsanlagen in gemeindlicher Baulast) weitgehend kostenneutral aus.

Bislang finanzieren die Mitgliedsgemeinden die Entwässerungsanteile für ihre eigenen Verkehrsanlagen entweder über allgemeine oder über besondere Verbandsumlagen (§ 60 Abs. 1 oder Abs. 2 SächsKomZG). Zukünftig entrichten sie angemessene Gebühren an den Zweckverband. Für die Verkehrsanlagen in der Baulast Dritter werden die Mitgliedsgemeinden von den Verbandsumlagen für die Straßenentwässerungskosten entlastet.

Zu XXI:

In Bezug auf die Vorbehandlung des Niederschlagswassers von Straßenflächen werden die technischen und rechtlichen Anforderungen in Zukunft deutlich zunehmen, was in erster Linie den Zielen der Europäischen Kommunalabwasserrichtlinie (Richtlinie Nr. 2024/3019 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser), dem Arbeitsblatt „DWA-A 102-1/BWK-A 3-1 - Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) und weiterer technischen Regelwerke geschuldet ist. Die zu erwartenden verschärften wasserrechtlichen Vorgaben der zuständigen Wasserbehörden insbesondere für Einleitungen aus öffentlichen Verkehrsanlagen erfordern in absehbarer Zeit erhebliche Investitionen in technische Anlagen zur Behandlung von Misch- und Niederschlagswasser.

Die früher regelmäßig angebotenen Pauschalen nach den Ortsdurchfahrtenrichtlinien (ODR) können die tatsächlichen Kosten nur zu einem kleinen Bruchteil decken. In der Rechtsprechung der sächsischen Verwaltungsgerichte ist seit einigen Jahren klargestellt, dass sich die Straßenbaulastträger in Höhe der sogenannten „Fiktivkosten einer eigenen Entwässerungseinrichtung“ an den Kosten zu beteiligen haben, welche weit über die OD-Pauschalen hinausgehen. Hier kommt es allerdings regelmäßig zum Streit darüber, welche Kostenpositionen konkret zu den Fiktivkosten gehören und welche nicht. Die langfristige Refinanzierung über kostendeckende Benutzungsgebühren ist für alle Beteiligten daher eine nachhaltigere und vorzugswürdige Lösung.

Dies entspricht auch den europa- und bundesrechtlichen Vorgaben. Es ist der Grundsatz der Kostendeckung einzuhalten, d. h. die Profiteure und Verursacher von Wasserdienstleistungen (hier: Entwässerung der Verkehrsanlagen) sollen möglichst einen angemessenen Kostenbeitrag leisten.

In künftigen neuen Mitbenutzungsfällen und dort, wo schon eine Mitbenutzung stattfindet, die aber nicht durch eine OD-Vereinbarung mit erfolgter Zahlung einer einmaligen Kostenbeteiligung untersetzt ist, soll eine Gebührenpflicht einsetzen. Als Gebührenmaßstab kommen unter anderem die abflusswirksamen Straßenoberflächen in Betracht.

Um kalkulatorische Schwierigkeiten (insbesondere die Anrechnung bisheriger Beiträge Dritter für die Niederschlagswasserbeseitigung und die Wichtung des Verschmutzungsgrades bei der Findung eines Verteilungsmaßstabes) zu vermeiden, wird die Straßenentwässerung als eigene Teilleistung definiert. Eine Kostenaufspaltung mittels einer geeigneten Kostenträgerrechnung zwischen den Kosten für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung, für die Niederschlagwasserbeseitigung von den nicht dem öffentlichen Straßenverkehr dienenden Flächen, für die Straßenentwässerung und für sonstige Teilleistungen (etwa der dezentralen Entsorgung) ist spätestens seit der SächsKAG-Novelle 2004 erforderlich, wird auch praktiziert und stellt deshalb auch keine neuen Anforderungen an die kommunalen Aufgabenträger.

Aus systematischen Gründen wird in § 17 Abs. 1 Satz 4 SächsKAG ein Beitragserhebungsverbot geregelt. Ansonsten würden zahlreiche, kaum lösbare Fragen aufgeworfen (ist Beitragsgegenstand die mit der Verkehrsanlage überdeckte Teilfläche des Buchgrundstücks oder die Verkehrsanlage selbst; ist Beitragsgläubiger der Grundstückseigentümer oder der Straßenbaulastträger; wie sind die bisher geleisteten einmaligen Kostenbeteiligungen von Straßenbaulastträgern in der Globalberechnung zu behandeln usw.).

Zu XXII:

Folgeänderung

Dresden, den 13. Mai 2025

Franziska Schubert, MdL

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag
der Fraktion Die Linke

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung,

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz möge beschließen,

dem Haushalts- und Finanzausschuss zu ersuchen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu Artikel 15 werden folgende Angaben zu Artikel 15a und 15c eingefügt:

„Artikel 15a	Sächsisches Landespflegegeldgesetz
Artikel 15b	Änderung des Landesblindengeldgesetzes
Artikel 15c	Änderung des Sächsischen Schulgesetzes
Artikel 15d	Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes
Artikel 15e	Änderung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes
Artikel 15f	Änderung des Sächsischen Abschiebungshaftvollzugsgesetzes“.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird gestrichen.

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden die Nummern 8 und 9 gestrichen.

2. Es wird folgender § 3 angefügt:

„§ 3
Evaluierung, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

4. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„**1a. § 14 wird wie folgt geändert:**

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

‚1.das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen ab dem 1. Juli 2027,‘.

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.“

5. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 8a eingefügt:

„Artikel 8a
Gesetz zur Errichtung des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen (Sächsisches Landesgesundheitsamt-Errichtungsgesetz)

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz und Leitung

(1) Das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen wird ab dem 1. Juli 2027 im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als unmittelbar nachgeordnete, obere besondere Staatsbehörde errichtet.

(2) Die Leitung des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten.

(3) Die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen obliegt dem Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

§ 2 Aufgaben, Zuständigkeit

(1) Das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen nimmt landesweit bedeutsame Aufgaben im Bereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes wahr. Es ist insbesondere die fachliche Leitstelle für den Öffentlichen Gesundheitsdienst.

(2) Das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen berät und unterstützt die Staatsregierung, die Landkreise, die Kreisfreien Städte und die Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes unter anderem in Fragen des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, insbesondere des Schutzes vor übertragbaren Infektionskrankheiten, sowie der gesundheitlichen Prävention und der Gesundheitsförderung, auch durch die Entwicklung einheitlicher Standards beim Gesundheitsschutz, bei der Arzneimittelsicherheit und für eine bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung.

Es fördert die Stärkung des Politikfeldes Gesundheit in verschiedenen Lebenswelten, auch unter bundes- und europapolitischen Aspekten, und hat Daten im Gesundheitswesen zu erfassen, zu verarbeiten, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Auswertung bereitzustellen.

(3) Das Nähere zu Behördenstruktur, Zuständigkeit, Ausstattung und weiteren hoheitlichen Aufgaben des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen wird durch das den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen regelnde Gesetz bis zum 1. Januar 2027 bestimmt.“

6. Der Artikel 9 wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gemeinden, deren Pflicht nach § 1 Absatz 2 der Sächsischen Wärmeplanungsverordnung entfällt, erhalten einen pauschalen Ausgleich des Defizits zwischen dem nach Absatz 1 Satz 2 zu errechnenden Betrag und den für die Gemeinde bewilligten Mitteln nach der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie" (KRL) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI). Der Ausgleichsbetrag wird spätestens zum 1. Dezember 2028 ausgezahlt. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrags bedarf der vorherigen Anzeige des Wärmeplans durch die Gemeinde gegenüber der zuständigen Behörde.“

7. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 wird wie folgt geändert:**

   a) **Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**
   „(1) Der Fonds dient der Finanzierung und Förderung staatlicher und kommunaler Investitionen im Freistaat Sachsen. Die Bestimmung des Verhältnisses der Finanzierung und Förderung staatlicher und kommunaler Investitionen für die dem Fonds nach § 4 Absatz 2 zufließenden Fondsmitteln erfolgt nach Inkrafttreten des vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates auf der Grundlage des Artikels 143h Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) zu verabschiedenden Bundesgesetzes durch Gesetz.“

   b) **Absatz 3 wird aufgehoben.**

2. **§ 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**
   „(1) Die vorgesehenen Ausgaben für Maßnahmen bedürfen der vorherigen Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.“

8. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„**2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

‚Es gelten in der Regel folgende Finanzierungsschlüssel:

1. Kinderkrippe: ein Vollzeitäquivalent für 4 Kinder,
2. Kindergarten: ein Vollzeitäquivalent für 10 Kinder,
3. Hort: ein Vollzeitäquivalent für 17 Kinder,
4. ein Vollzeitäquivalent zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende Vollzeitäquivalente nach den Nummern 1 bis 3.

Der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannte Finanzierungsschlüssel kommt auch zur Anwendung, wenn im Umfang von bis zu 20 Prozent des nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erforderlichen Personals Assistenzkräfte eingesetzt werden; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

2. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

‚Zur außerordentlichen Entlastung der Familien mit betreuten Kindern werden die nach Absatz 2 festgesetzten ungekürzten Elternbeiträge in den Jahren 2025 und 2026 zusätzlich um folgende monatlichen Pauschalbeträge abgesenkt:

1. im Jahre 2025 monatlich bei Krippen um 45 Euro, bei Kindergärten um 30 Euro und bei Horten um 15 Euro,
2. im Jahre 2026 monatlich bei Krippen um 60 Euro, bei Kindergärten um 40 Euro und bei Horten um 20 Euro.‘

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

‚Absenkungen von Elternbeiträgen gemäß Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend für die Kindertagespflege.‘

3. Nummer 6 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) § 18 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

‚Für die so berechnete Anzahl von Kindern wird ein Zuschuss in Höhe von je **4.810 Euro** gezahlt, der Zuschuss erhöht sich ab dem Jahr 2026 **auf 5.310 Euro**.‘

9. Nach Artikel 15 werden folgende Artikel 15a bis 15f eingefügt:

„Artikel 15a
Sächsisches Landespflegegeldgesetz (SächsLPflGG)

§ 1
Zweckbestimmung

(1) Mit dem Landespflegegeld soll das Selbstbestimmungsrecht der pflegebedürftigen Menschen jenseits der Gestaltung ihres Alltags über die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI), über die Leistungen der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) und über die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) hinaus gestärkt werden.

(2) Das Landespflegegeld dient damit nicht der Deckung des notwendigen pflegerischen Bedarfs, von Teilhabebedarfen oder der Existenzsicherung. Es soll auf Leistungen zur Deckung des pflegerischen Bedarfs und von Teilhabebedarfen sowie auf existenzsichernde Sozialleistungen nicht angerechnet werden.

§ 2
Berechtigte

(1) Anspruch auf Landespflegegeld für das jeweilige Pflegegeldjahr hat, wer

1. den Vorgaben des Bundesmeldegesetzes (BMG) entsprechend mit seiner alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Freistaat Sachsen gemeldet ist und
2. nachweist, dass an mindestens einem Tag des Pflegegeldjahres in einem Umfang von mindestens Pflegegrad 2 Pflegebedürftigkeit bestand.

Maßgeblich für die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 ist für das erste Jahr des Bezugs der Zeitpunkt der Antragstellung, danach der letzte Tag des jeweiligen Pflegegeld-jahres.

(2) Pflegegeldjahr ist der Zeitraum vom 1. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember.

(3) Das Landespflegegeld wird nur gewährt, wenn die Pflegebedürftigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 von der Pflegekasse oder von einem Versicherungsunternehmen, das eine private Pflege-Pflichtversicherung durchführt, nach § 18 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) oder von einem Träger der Sozialhilfe nach § 62 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgestellt ist.

(4) Das Landespflegegeld beträgt **1 000 Euro** pro Pflegegeldjahr. Es wird auf ein Konto der antragstellenden Person überwiesen. Der Anspruch auf Landespflegegeld ist nicht abtretbar, nicht pfändbar und nicht vererblich.

§ 3
Antragstellung

Das Landespflegegeld ist schriftlich bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Pflegegeldjahres bei der Landesdirektion Sachsen zu beantragen. Der Antrag kann bereits vor Ablauf des Pflegegeldjahres gestellt werden. Er wirkt für die folgenden Pflegegeldjahre fort, solange er nicht zurückgenommen wird.

§ 4
Verfahren

(1) Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes ist die Landesdirektion Sachsen.

(2) Soweit dieses Gesetz keine ausdrückliche Regelung trifft, sind bei der Ausführung das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, § 118 Abs. 3 bis 4a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und das Erste und Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.

(3) Zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung kann die Landesdirektion Sachsen

1. die in § 38 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 BMG genannten Merkmale der antragstellenden Person sowie
2. Familienname, Vorname, Doktorgrad und Anschrift der gesetzlichen Vertretung der antragstellenden Person

bei den für die Meldedatenverarbeitung zuständigen Stellen automatisiert abrufen. Kann ein Datensatz nicht zugeordnet werden, gleicht die Landesdirektion Sachsen diesen mit den für die Meldedatenverarbeitung zuständigen Stellen ab. Die Landesdirektion Sachsen löscht die durch die für die Meldedatenverarbeitung zuständigen Stellen übermittelten Daten unverzüglich nach Abschluss der Bearbeitung, spätestens aber sechs Monate nach ihrer Übermittlung.

(4) Für Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben.

§ 5
Übergangsregelungen

(1) Landespflegegeld wird erstmals für das Pflegegeldjahr ab dem 1. Januar 2026 rückwirkend gewährt.

(2) Für den Vollzug dieses Gesetzes leistet das Landesamt für Steuern und Finanzen Amtshilfe. Dieses hat zur Durchführung der Amtshilfe dieselben Befugnisse zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz wie die Landesdirektion Sachsen.

Artikel 15b
Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Das Landesblindengeldgesetz vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 714), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. **Im § 1 Absatz 4 Satz 1** wird die Zahl ‚100' durch die Zahl ‚70' ersetzt.
2. **§ 2 wird wie folgt geändert:**

   a) **Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**

   ‚(1) Blinde erhalten ein monatliches Blindengeld in Höhe von **600 Euro**. Der monatliche Nachteilsausgleich beträgt für

   1. hochgradig Sehbehinderte **250 Euro**,
   2. Gehörlose **600 Euro** und für
   3. schwerstbehinderte Kinder **200 Euro**.

   Die Höhe des monatlichen Blindengeldes und der monatlichen Nachteilsausgleiche nach Satz 1 verändert sich jeweils zum 1. Januar um den von der Bundesregierung für die neuen Bundesländer ermittelten Rentenanpassungssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung.'

   b) **Absatz 4 wird wie folgt gefasst:**

   ‚(4) Taubblinde im Sinne dieses Gesetzes erhalten zusätzlich monatlich **400 Euro**.'

Artikel 15c
Änderung des Sächsischen Schulgesetzes

Das Sächsische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

‚Der Freistaat Sachsen ist verpflichtet, für alle Schularten und Schulstufen in angemessenem Umfang Ressourcen der Schulsozialarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verfügung zu stellen.'

Artikel 15d
Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes

Das Sächsische Kulturraumgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. **Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:**

   ‚(1) Es wird ein jährlicher Kulturlastenausgleich nach Maßgabe des jährlichen Staatshaushaltsplans und nach Maßgabe des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. April 2018 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mindestens jedoch in Höhe von **102 000 200 Euro** vorgenommen.

   (2) Von dem in Absatz 1 genannten Betrag stellt der Freistaat Sachsen

   1. den Kulturräumen zur Förderung der Kulturpflege Zuweisungen in vierteljährlichen Raten nach Maßgabe des jährlichen Staatshaushaltsplans sowie nach Maßgabe des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes, mindestens in Höhe von **99 000 200 Euro** zur Verfügung und
   2. kulturellen Einrichtungen nach § 3 Absatz 1 für Investitionen und Strukturmaßnahmen einschließlich damit verbundener Personalmaßnahmen Mittel nach Maßgabe des jährlichen Staatshaushaltsplans, mindestens jedoch in Höhe von **3 000 000 Euro** jährlich zur Verfügung.

   Bundeszuschüsse und sonstige Beteiligungen Dritter bleiben unberührt.‘

2. **Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:**

   ‚(2a) Die Höhe der in Absatz 1 und 2 festgelegten Beträge des Kulturlastenausgleichs erhöhen sich jeweils zum 1. Januar **um vier vom Hundert**. Die Anpassung nach Satz 1 erfolgt erstmals zum 1. Januar 2026.‘

Artikel 15e
Aufhebung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes

Das Sächsische Landeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 60), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 11 wird folgender § 12 angefügt:

‚§ 12 Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2025 außer Kraft. Auf Anträge zur Gewährung von Landeserziehungsgeld, die bis zum Außerkrafttreten dieses Gesetzes gestellt sind, finden die bis dahin geltenden Rechtsvorschriften weiterhin Anwendung.‘

Artikel 15f
Aufhebung des Sächsischen Abschiebungshaftvollzugsgesetzes

Das Sächsische Abschiebungshaftvollzugsgesetz vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 458), das durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 41 wird folgender § 42 angefügt:

‚§ 42 Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2025 außer Kraft.‘ “

Begründung:

1. Zu Nummer 1: Änderung der Inhaltsübersicht

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die nachfolgend vorgenommenen Änderungen des Gesetzentwurfes der Staatsregierung für ein Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026.

2. Zu Nummer 2: Änderung des Artikels 2 Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Mit der im Artikel 2 vorgesehenen Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes soll u. a. der § 144a SächsBG ergänzt werden soll, um – ausweislich des Vorblattes des Gesetzentwurfes – damit eine Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, das „Lehrerarbeitsvermögen durch freiwillige oder in besonderen Bedarfslagen verpflichtende Arbeitskonten vorübergehend zu erhöhen“.

Diese Neuregelung erfolgt ganz offensichtlich zu einem Zeitpunkt, zu dem die hierzu vom Staatsministerium für Kultus beauftragte und bis Ende Juli 2025 laufende Arbeitszeitstudie, die zunächst einmal klären soll, ob und in welchem Umfang die Arbeitsbelastung der Lehrkräfte zu hoch ist, weder abgeschlossen, noch deren Ergebnisse ausgewertet sind. Diese Studie sollte dann die Grundlage für mögliche Änderungen bilden.

Im Rahmen der Öffentlichen Anhörung des Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 durch den Haushalts- und Finanzausschuss am 16. April 2025 stellte der Landesvorsitzende des Sächsischen Lehrerverbandes; Herr Michael jung, dazu klar:

> *„Zur Info: Die Arbeitszeitstudie läuft noch bis Ende Juli 2025 und bedarf anschließend einer tiefgründigen und transparenten Auswertung. Dazu hat der Vorgänger von Minister Clemens zur Arbeitszeitstudie zugesichert, wir werten nach der Beendigung gemeinsam aus und entwickeln daraus gemeinsam Reformen. Jetzt allerdings werden bereits die rechtlichen Schritte für die Ermöglichung von Arbeitszeitkonten umgesetzt. [..] Eine Gesetzes- und den Schutzrechten der Beschäftigten folgende Regelung wird man jedoch erst gestalten können, wenn die laufende Arbeitszeitstudie abgeschlossen und ausgewertet ist.“*

Der Vorsitzende der GEW Sachsen, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Herr Burkhard Naumann, stellte dazu ergänzend fest:

> *„Zur Sache selbst, zur Vorgriffsstunde: Die GEW Sachsen lehnt die Neuregelung in § 144 a Abs. 2 Nr. 2, also der Vorgriffsstunde, entschieden ab, und zwar aus fachlichen, rechtlichen und verfahrensbezogenen Gründen. […] Bevor die SMK-Arbeitszeitstudie vorliegt, werden hier Fakten geschaffen. Deshalb sollte das sofort gestoppt werden. […] I Die faktische Mehrarbeit ohne Vergütung oder Wahlmöglichkeit stellt nichts anderes dar, als eine Pflichtstundenerhöhung durch die Hintertür. […] Die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen ist höchst fragwürdig. In Sachsen-Anhalt ist ein vergleichbares Modell bereits Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht. Die Revision wurde wegen der grundsätzlichen Bedeutung zugelassen, und die Entscheidung wird für September dieses Jahres erwartet.*
>
> *In Bayern hat der Verwaltungsgerichtshof ein ähnliches Modell zur verpflichtenden Mehrarbeit im November 2024 für unwirksam erklärt. Die dortige Regelung war dem hier vorliegenden Entwurf für Sachsen auffällig ähnlich. Insofern ist zu erwarten, dass auch die hier vorgelegte Regelung rechtlich nicht haltbar ist.“*

Darüber hinaus lehnt auch der Deutsche Gewerkschaftsbund, Bezirk Sachsen, in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 14. April 2025 (Ergänzung von Stellungnahmen angehörter Verbände und Institutionen zum Gesetzentwurf der Staatsregierung „Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026, Drs. 8/2151) die vorgeschlagene Neuregelung zum § 144a SächsBG als rechtswidrig ab und verweist dazu auf das vorgenannte laufende Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht und weitere diesbezügliche Entscheidungen des OVG Niedersachen und Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes.

Nach Auffassung der Fraktion Die Linke kann vor diesem Hintergrund zum jetzigen Zeitpunkt keine gesetzliche Neuregelung zu Arbeitskonten und Vorgriffsstunde für verbeamtete Lehrkräfte getroffen werden. Aus diesem Grunde ist die von der Staatsregierung vorgeschlagene in Artikel 2 Nummer 2 HGB 2025/206-GE ersatzlos zu streichen.

3. Zu Nummer 3: Änderung des Artikels 5 Gesetz zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen

Zu 1.

Im Gegensatz zum derzeitig geltenden Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz in der Fassung vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578, 581) wird es mit der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Einführung der neuen **Nummern 8 und 9** im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt künftig ermöglicht, die im Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für die Förderung in den Bereichen Gleichstellung von Frau und Mann sowie Demokratie vorgesehenen Mittel den Landkreisen und Gemeinden als pauschalierte zweckgebundene Zuweisung zu gewähren.

Die Begründung des Gesetzentwurfs enthält für diese Erweiterung der Förderbereiche nicht nur keine nachvollziehbaren, sondern überhaupt keine Erwägungen.

Die Fraktion Die Linke geht grundsätzlich davon aus, dass den im Haushaltsplan für die Förderung in den Bereichen Gleichstellung von Frau und Mann sowie Demokratie vorgesehenen Mitteln per se ein erhebliches Interesse des Staates an der Zweckerfüllung gemäß § 23 SäHO zu Grunde liegt. Die Zweckerfüllung wird durch Förderrichtlinien mit darin festgelegten Zuwendungsverfahren und auf der Grundlage eines Förderkonzepts sowie anhand einer fachlich-inhaltlichen und förderpolitischen Steuerung durch das zuständige Staatsministerium selbst gewährleistet. Dabei kommen Landkreise und Gemeinden nach Maßgabe der jeweiligen Förderrichtlinie regelmäßig als Zuwendungsempfänger in Betracht.

Hingegen ermöglicht es das SächsKomEigVStärkG auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfes i. V. m. der SächsKomPauschVO künftig, dass Landkreise und Gemeinden unter Abweichung von Förderrichtlinien mit darin festgelegten Zuwendungsverfahren sowie unabhängig von Förderkonzepten in der Rolle des Erstempfängers einer Zuwendung diese zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ganz oder teilweise in öffentlich-rechtlicher Form an Dritte weiterleiten. Damit nehmen sie – wiewohl selbst Zuwendungsempfänger – selbst an der fachlich-inhaltlichen und förderpolitischen Steuerung teil; mithin entscheiden sie über die Weiterleitung oder eine Verwehrung der Weiterleitung.

Eine Gewährleistung der Zweckerfüllung gemäß § 23 SäHO besteht im Hinblick auf gleichstellungs- und demokratiepolitischen Fördermaßnahmen dabei nur so lange, wie die weiterleitenden Erstempfänger und deren Gremien sich nicht in erheblichen Teilen oder gar mehrheitlich gegen den Zuwendungszweck wenden, indem sie gleichstellungs- und demokratiepolitische Maßnahmen ablehnen, mithin rechts- und sogar verfassungswidrige Ziele verfolgen.

Die Erfüllung eines widerstrebenden Zuwendungszwecks ist unter solchen – in Gemeinden des Freistaats Sachsen nicht nur drohenden, sondern bereits eingetretenen – Umständen nicht zu erwarten.

Diese Gefahr ist nur dadurch auszuschließen, dass in den Bereichen Gleichstellung von Frau und Mann sowie Demokratie eine pauschalierte zweckgebundene Zuweisung nicht vorgenommen wird. Die Möglichkeit von Zuweisungen an Landkreise und Gemeinden gemäß einer jeweiligen Förderrichtlinie bleibt davon unberührt. Dem entsprechend sind im Artikel 5 die vorgesehenen ergänzenden Nummern 8 und 9 ersatzlos aus § 1 SächsKomEigVStärkG-GE zu streichen bzw. aufzuheben.

Zu 2.

Mit der Einfügung eines neuen § 3 in das Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz-GE soll das Außerkrafttreten dieses Gesetzes mit dem 31. Dezember 2026 ausdrücklich im Normtext dieses Gesetzes bestimmt werden.

4. Zu Nummer 4: Änderung des Artikels 8 Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung des mit dem Artikel 8a von der Fraktion Die Linke vorgeschlagenen Gesetzentwurfes für ein die Einführung eines Gesetzes zur Errichtung des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen (Sächsisches Landesgesundheitsamt-Errichtungsgesetz).

5. Zu Nummer 5: Einfügung Artikel 8a Gesetz zur Errichtung des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen (Sächsisches Landesgesundheitsamt-Errichtungsgesetz)

Mit diesem Gesetzentwurf soll rechtzeitig in organisationsrechtlicher Hinsicht die gesetzliche Grundlage für die Errichtung des längst überfälligen und wiederholt von der Fraktion Die Linke eingeforderten Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen geschaffen werden.

Die endgültige Errichtung ist hierzu für den 1. Juli 2027 bestimmt, damit die erforderliche Zeit für die Einrichtung einer solchen oberen Staatsbehörde im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Verfügung steht und mit der Beschlussfassung über diesen Gesetzentwurf mit den entsprechenden Arbeiten und Vorbereitungen begonnen werden kann.

Aus Sicht der Fraktion Die Linke sollte der Sitz des Landesgesundheitsamtes nach Möglichkeit ein im Freistaat Sachsen zentral gelegenes Mittelzentrum sein, dass über die – auch für den Krisenfall – erforderlichen logistischen Möglichkeiten und Verkehrsanbindungen verfügt. Damit soll nicht zuletzt auch der ländliche Raum durch Ansiedlung einer solchen oberen Staatsbehörde gestärkt werden.

Nicht zuletzt hat die Corona-Pandemie mehr als deutlich gemacht, dass die Aufgabenwahrnehmung der verschiedenen Ebenen der Gesundheitsbehörden und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes neu strukturiert werden muss, um bei gesundheitlichen Krisen schnell und effizient reagieren zu können.

Dabei soll eine deutliche Stärkung der staatlichen Gesundheitsverwaltung stattfinden, die den Freistaat Sachsen zukünftig in die Lage versetzt, jederzeit die erforderlichen fachlichen Ziele und Vorgaben zur Krisenbewältigung bzw. zur Vorsorge und Prävention zu formulieren, schnell landesweit zu kommunizieren und für deren Umsetzung zu sorgen. Dazu soll das Landesgesundheitsamt als eine dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt unmittelbar nachgeordnete, besondere obere Staatsbehörde alle im Bereich Gesundheit angesiedelten Vollzugsaufgaben wahrnehmen, um insbesondere in Krisensituationen schnell und effektiv handeln zu können.

Um das Behördenhandeln gerade in Krisensituationen nachvollziehbarer und verständlicher vermitteln zu können, bedarf es einer klaren Aufgabenzuordnung zu den drei Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes. Das Landesgesundheitsamt soll daher als Bindeglied zwischen der obersten und den unteren Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes fungieren. Angesichts des auch in allen Bereichen des öffentlichen Gesundheitswesens bestehenden Fachkräftemangels kann eine Bündelung und Zentralisierung wesentlicher Aufgaben beim Landesgesundheitsamt dazu beitragen, auch in Zukunft die Erledigung der behördlichen Aufgaben im Öffentlichen Gesundheitsdienst sicherzustellen.

Das Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen soll durch eine Präsidentin oder einen Präsidenten mit der dafür erforderlichen fachlichen Eignung geleitet werden.

Die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen obliegt dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzentwurfes soll der Gesetzgeber zudem die näheren Bestimmungen zu Behördenstruktur, Zuständigkeit, Ausstattung und weiteren hoheitlichen Aufgaben des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen im Rahmen des den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen regelnden Gesetzes bis zum 1. Januar 2027 (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen) treffen.

Hierzu soll die Staatsregierung dem Landtag rechtzeitig einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

6. Zu Nummer 6: Änderung des Artikels 9 Sächsisches Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung der Wärmeplanung und zur Datenbereitstellung

Auf Grund mehrfach geänderter Förderbedingungen des Bundes, bspw. durch Vorverlegung von Fristen für Kommunen, die vorfristig und freiwillig mit der kommunalen Wärmeplanung begonnen haben, ergeben sich für diese „Vorreiterkommunen“ erhebliche Finanzierungslücken für die von ihnen dafür aufgewandten Mittel.

Das betrifft knapp 30 Kommunen in Sachsen mit insgesamt ca. 900 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (darunter die Stadt Leipzig) und ein Finanzvolumen von ca. 3,5 Mio. Euro. Im Hinblick auf die sowieso schon angespannte kommunale Haushaltssituation sowie mögliche Fehlanreizwirkungen für ähnliche Projekte, bei denen Vorreiterkommunen finanzielle Nachteile erleiden, begehrt die Fraktion Die Linke im vorliegenden Änderungsantrag zum Haushaltsbegleitgesetz einen finanziellen Lastenausgleich für solche Kommunen, die eine Vorreiterrolle bei der kommunalen Wärmeplanung eingenommen haben.

Die Notwendigkeit eines solchen ergänzenden Lastenausgleiches für „Vorreiterkommunen“ in der Wärmplanung hat auch der Sächsischer Städte- und Gemeindetag (SSG) in seiner schriftlichen Stellungnahme „Anhörung zur LT-Drs. 8/2151 – Stellungnahme zum Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 (HBG 2025/2026)“ vom 16. April 2025 (8. WP – HFA-BIM 42, verteilt am 17.04.2025) unter Bezugnahme auf den Artikel 9 HBG 2025/2026 deutlich gemacht:

> *„Als besonders problematisch bewerten wir den Umstand, dass die Staatsregierung nach wie vor nicht bereit ist, einen finanziellen Nachteilsausgleich („Frühstarterbonus") für all jene Städte und Gemeinden einzuführen, welche durch die Inanspruchnahme von Bundesfördermitteln nicht Adressat der Aufgabenübertragung für die Ersterstellung sind und erst mit der ersten Fortschreibung des Wärmeplans MBA-berechtigt werden.*
>
> *Die in diesen Fällen nicht kompensierten internen Kosten führen im Ergebnis bei der erstmaligen Erstellung der kommunalen Wärmeplanung potentiell zu einer finanziellen Schlechterstellung der Förderkommunen gegenüber den MBA-berechtigten Städten und Gemeinden. Die hiervon betroffenen Städte und Gemeinden nehmen diesen finanziellen Nachteil als Ungerechtigkeit und Bestrafung dafür wahr, bereits vor der verbindlichen Aufgabenübertragung planerisch aktiv geworden zu sein. Dies erscheint politisch und mit Blick auf die wachsende Bedeutung der öffentlichen Handlungsfelder Klimaschutz und Klimaanpassung kaum vertretbar.*
>
> *Inzwischen haben mehrere Länder die Notwendigkeit eines solchen „Frühstarterbonus" erkannt und in ihren Konnexitätsregelungen verankert. Dies zeigt, dass es auch anders geht. Beispiele dafür sind Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bayern und das Saarland.“*

Dem dazu vom SSG unterbreiteten Vorschlag zur entsprechenden Änderung des mit Artikel 9 vorgeschlagenen Wärmeplanungsunterstützungsgesetz folgend, soll die Regelung des § 2 WPUntG-GE um einen weiteren Absatz 3 ergänzt werden.

Mit diesem wird die erforderliche Konnexitätsregelung getroffen, mit der der pauschale finanzielle Ausgleich für „Vorreiterkommunen“ in der Wärmeplanung gesetzlich bestimmt wird; einschließlich des Berechnungsverfahrens und der Festlegung des spätesten Zeitpunktes für die Auszahlung der Ausgleichsleistung an die Kommunen.

7. Zu Nummer 7: Änderung des Artikels 10 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Sachsenfonds“

Zu 1a.

Mit der von der Fraktion Die Linke begehrten Neufassung der grundsätzlichen Zweckbestimmung des Sachsenfonds im § 2 Absatz 1 SaFoG-GE soll eine möglichst breite Nutzung des Sondervermögens für künftige Investitionsvorhaben des Freistaates **und** der Kommunen ermöglicht werden.

Gerade in Anbetracht der im § 2 Absatz 2 SaFoG bestimmten vielfältigen Bereiche, in denen die Mittel des Sachsenfonds für Investitionsvorhaben verwendet werden sollen, geht die im § 2 Absatz 1 SaFoG-GE derzeitig vorgesehene weitreichende Einengung und Beschränkung des Fondszweckes auf nicht näher bestimmte „strategisch bedeutsame Investitionsvorhaben“, deren „Gesamtinvestitionsvolumen mindestens 10 Millionen Euro“ betragen soll, am sachsenweit bestehenden enormen Investitionsbedarf, insbesondere der Kommunen, vorbei und verfehlt daher den derzeitig dringend gebotenen Zweck eines solchen Fonds.

Auch der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) hat hierzu in seiner schriftlichen Stellungnahme „Anhörung zur LT-Drs. 8/2151 – Stellungnahme zum Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 (HBG 2025/2026)“ vom 16. April 2025 (8. WP – HFA-BIM 42, verteilt am 17.04.2025) insbesondere festgestellt:

> *„Der allergrößte Teil des Investitionsbedarfs der sächsischen Kommunen in den nächsten 12 Jahren, namentlich im ländlichen Raum, zeichnet sich in der Kerninfrastruktur vor allem in Form von Einzelinvestitionen in einer Bandbreite von bis zu 10 Mio. Euro ab (insbesondere Verkehrsinfrastruktur, digitale Infrastruktur, Schulhausbau, Kita-Infrastruktur, etc.).Aus diesem Grunde soll der Fondszweck, angelehnt an den für den erfolgreich praktizierten Fonds ‚Brücken in die Zukunft‘ bestimmten Zweck möglichst offengehalten werden. Dazu soll der Fondszweck die Finanzierung und Förderung staatlicher und kommunaler Investitionen im Freistaat Sachsen umfassen. […] Aufgrund dieser Wirkungszusammenhänge ist es nicht vertretbar, dass der Landesgesetzgeber bereits jetzt – ohne die Vorgaben des obligatorischen Bundesgesetzes nach Art. 143 h Abs. 2 Satz 4 GG zu kennen – mit derart kategorischen Festlegungen vollendete Tatsachen schaffen möchte und damit faktisch den Großteil der Bundesmittel für eigene Infrastrukturvorhaben widmet.“*

Aus diesem Grunde soll der Fondszweck, angelehnt an den für den erfolgreich praktizierten Fonds „Brücken in die Zukunft“ bestimmten Zweck, möglichst offengehalten werden. Dazu soll der Fondszweck die Finanzierung und Förderung staatlicher **und** kommunaler Investitionen im Freistaat Sachsen umfassen.

Das konkrete Verhältnis der Verteilung der Fondmittel für staatliche und kommunale Investitionen soll für die dem Fonds nach § 4 Absatz 2 SaFoG-GE zufließenden Mittel nach dem vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates auf der Grundlage des Artikels 143h GG zu verabschiedenden Bundesgesetzes durch Gesetz bestimmt werden.

Zu 1b.

Der von der Staatsregierung im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2006 vorgelegte Gesetzentwurf für ein Sachsenfonds-Gesetz sieht im § 2 Absatz 3 SaFoG-GE vor, dass die Fondsmittel nach § 4 Absatz 1 ab dem Jahre 2027 in Höhe von bis zu 200 Millionen Euro jährlich für Tilgungsleistungen nach § 4 Absatz 3 des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes zur Verfügung stehen sollen.

Nach Auffassung der Fraktion Die Linke widerspricht diese Regelung dem Sinn und Zweck dieses Gesetzesvorhabens, nach dem mit den Mitteln des Sachsenfonds dringend benötigte Investitionsvorhaben finanziert und gefördert werden sollen. Die Tilgung von Krediten des Freistaates Sachsen ist davon nicht umfasst.

Hinzu kommt, dass sich das Fondsvermögen gemäß § 4 Absatz 2 SaFoG-GE im Wesentlichen aus Mitteln speisen soll, die zum einen im Rahmen abgeschöpfter Vermögenswerte, insbesondere durch erwartbare Einziehungen nach §§ 73 bis 76b StGB (Bitcoin-„Sachsenschatz“), vereinnahmt wurden, und die zum anderen der Bund den Ländern über ein **Sondervermögen für Infrastrukturinvestitionen** gewährt. Von diesen Mitteln würden – bei Beibehaltung der o. g. Regelung zur Kredittilgung – ab dem Jahre 2027 jährlich 200 Mio. Euro weniger für Investitionen zur Verfügung stehen.

Aus diesen Gründen ist die Regelung des § 2 Absatz 3 SaFoG-GE ersatzlos zu streichen.

Zu 2.

Die Regelung des § 6 Absatz 1 SaFoG-GE schränkt die Beteiligung des Landtages respektive des Haushalts- und Finanzausschusses und damit die uneingeschränkte Wahrnehmung des Budgetrechtes des Parlamentes in unzulässiger Weise ein. Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen des Sachsenfondsgesetzes sollen danach nur dann einem Einwilligungsvorbehalt des Haushalts- und Finanzausschusses unterliegen, wenn sie einen Betrag **von 15 Millionen Euro** überschreiten.

In Anbetracht der bestehenden erheblichen Investitionsbedarfe des Freistaates Sachsen und der Kommunen sowie des sehr erheblichen Umfangs der Mittel, die dem Sachsenfonds insbesondere über das vom Bund einzurichtende Sondervermögen für Infrastrukturinvestitionen auf der Grundlage des Artikels 143 h Absatz 2 GG bis zum Jahre 2045 zufließen werden, ist nach Auffassung der Fraktion Die Linke die **vorherige** Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages für die geplanten Maßnahmen einzuholen. Dazu ist die Bestimmung des § 6 Absatz 1 SaFoG-GE in der mit dem Änderungsantrag begehrten Weise neu zu fassen.

8. Zu Nummer 8: Änderung Artikel 12 Änderung des Gesetzes über Kindertagesbetreuung

Zu 1.

Mit der Neufassung der Nummer 2 in dem das Gesetz für die Kindertageseinrichtung ändernden Artikel 12 des HBG 2025/206 soll der Betreuungsschlüsse in Krippe auf 1:4 in Kita auf 1:10 und im Hort auf 1:17 angepasst werden. Nach Auffassung der Fraktion Die Linke darf die Qualität in den sächsischen Kindertagesstätten auf Grund weniger vorhandener finanzieller Mittel nicht in den Hintergrund geraten. Vielmehr muss die Chance genutzt werden, die Bedingungen für Erzieher:innen, für die Eltern und vor allem für die Kinder deutlich und nachhaltig zu verbessern. Schließlich soll in den kommenden Jahren der neue Bildungsplan umgesetzt werden und das u. a. dafür ausgebildete Fachpersonal in Sachsen gehalten werden.

Zu 2a und 2b.

Die Preise steigen in allen Lebensbereichen. Besonders für Eltern steigen die Belastungen durch die schon regelmäßig stattfindende Steigerung der Elternbeiträge. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Sächsischen Gesetzes über die Kindertages-einrichtungen sollen die Eltern finanziell entlastet werden.

Der dazu von der Fraktion Die Linke mit dem vorliegenden Änderungsantrag unterbreitete Vorschlag einer pauschalen Abminderung der Elternbeiträge, gestaffelt nach Krippenbetreuung/Kindertagespflege, Kindergarten und Hort, bietet dabei den Vorteil, nicht in die kommunale Verantwortung und den gesetzlichen Mechanismus für die Festsetzung der Elternbeiträge einzugreifen.

Ob in Kommunen mit einem besonders hohen, oder in Kommunen mit einem besonders niedrigen absoluten oder relativen Beitragsniveau, die Eltern werden unabhängig von der Kommune weder benachteiligt noch bevorzugt. Auch den Kommunen entsteht aus ihrer bisherigen Elternbeitragspolitik weder Vor- oder Nachteil. Einzige Ausnahme sind Kommunen, die bisher im Vorschuljahr oder im Hort gänzlich auf Elternbeiträge verzichten, diese werden entlastet.

Die Regelung trägt zu einer Entlastung ALLER Eltern bei. Die Staffelung nach Kinderkrippe/Kindertagesbetreuung, Kindergarten und Hort ist sachgerecht, da sie dem unterschiedlichen Elternbeitragsniveau in den verschiedenen Betreuungsarten entsprechend Rechnung trägt.

Zu 3.

Zur Kompensation bei der Finanzierung der Elternbeiträge werden die Landeszuschüsse an die Gemeinden erhöht, damit diese nicht die zusätzlich benötigten Mittel aus den kommunalen Haushalten zur Verfügung stellen müssen. Die pauschalierte Absenkung der Elternbeiträge um einen Festbetrag ist neutral gegenüber dem Festsetzungsmechanismus für Elternbeiträge nach dem Kita-Gesetz.

Sie bevorzugt oder benachteiligt weder Kommunen mit besonders hohen, noch Kommunen mit niedrigen Elternbeiträgen und schränkt auch den finanziellen Handlungsspielraum der Kommunen hinsichtlich der Elternbeiträge nicht ein. Die Landkreise und kreisfreien Städte, die als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kita-Kosten für einkommensarme Eltern übernehmen, werden analog zu den Eltern entlastet.

Gleiches gilt für Gemeinden, die im Schulvorbereitungsjahr oder im Hort auf einen Elternbeitrag verzichten. Die Mehrkosten der vorgenannten Änderungen des Kita-Gesetzes zur Absenkung der Elternbeiträge sollen ausschließlich durch den Landeshaushalt wie folgt finanziert werden:

	Personen	**2025 p.P.**	**2025 Gesamt**	**2026 p.P.**	**2026 Gesamt**
Erhöhung Kitapauschale	317.000	1.300 €	412.100.000 €	1.500 €	475.500.000 €
Für Absenkung Elternbeiträge		*300 €*	*95.100.000 €*	*400 €*	*126.800.000€*
			507.200.000 €		*602.300.000€*

Die zusätzliche Gesamtbelastung des Landeshaushaltes beläuft sich somit auf 507.200.000 Euro im Jahre 2025 und 602.300.000 Euro ab dem Jahre 2026.

9. Zu Nummer 9: Einfügung der Artikel 15a bis Artikel 15f

a) Artikel 15a Sächsisches Landespflegegeldgesetz

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE soll künftig als neue landesgesetzliche soziale Leistung des Freistaates Sachsen ein Pflegegeld auf der Grundlage eines Sächsischen Landespflegegeldgesetzes eingeführt werden.

In Sachsen leben etwa 235 000 Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 und höher. Über 70 Prozent aller Pflegebedürftigen werden in der eigenen Häuslichkeit gepflegt.

Die Pflegeversicherung deckt hierbei nur Teile der tatsächlichen Pflegekosten ab. Zudem ist es nicht möglich, dass die betroffenen Pflegebedürftigen aus diesem Budget den sie Unterstützenden (aus dem Kreise der Angehörigen oder aus dem sozialen Umfeld) eine materielle Anerkennung ohne Zweckbindung für deren Leistungen zukommen lassen können.

Die Möglichkeit dafür soll daher mit dem im vorgelegten Sächsischen Landespflegegeldgesetz vorgesehenen **Landespflegegeld von 1.000 Euro pro Pflegegeldjahr** geschaffen werden.

Mit Einführung des Landespflegegeldes ist das Ziel verbunden, das Selbstbestimmungsrecht Pflegebedürftiger zu stärken und über die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) hinaus, in geringem Umfang die Spielräume für die eigene Lebensgestaltung zu erweitern. Voraussetzungen für die Gewährung des Landespflegegeldes sollen lediglich ein Wohnsitz im Freistaat Sachsen sowie der Nachweis für das Vorliegen eines Pflegegrades 2 oder höher sein, um diese staatliche Leistung möglichst unbürokratisch beanspruchen zu können.

Weitere Bedingungen z. B. zum Mitteleinsatz oder zu anderweitigen Pflichten werden für die persönliche Verwendung des Landespflegegeldes nicht gestellt.

In diesem Sinne wird auch die Anrechnung des Landespflegegeldes auf sonstige Sozialleistungen gesetzlich ausgeschlossen.

b) Artikel 15b Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE bleibt die derzeitige Bemessung der monatlichen Beträge für das Landesblindengeld und die Nachteilsausgleiche hinter den tatsächlichen Bedarfen zurück und ist schon allein deshalb nicht mit den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar. Daher sollen die bestehenden gesetzgeberischen und Leistungsdefizite mit den vorgelegten Änderungsanträgen zum Sächsischen Landesblindengeldgesetz mit dem Doppelhaushalt 2025/2026 im Wege einer deutlichen Anhebung der maßgeblichen Blindengeld- und Nachteilsausgleichsbeträge beseitigt werden.

Aus diesem Grund sollen im § 2 Absatz 1 LBlindG das Blindengeld auf monatlich **600 Euro** sowie die Nachteilsausgleichsbeträge für hochgradig Sehbehinderte auf monatlich **250 Euro**, für Gehörlose auf monatlich **600 Euro** und für schwerstbehinderte Kinder auf **200 Euro** angehoben werden. Der nach § 2 Absatz 4 LBlindG für Taubblinde zusätzlich zu leistende monatliche Nachteilsausgleichsbetrag soll auf **400 Euro** angehoben werden.

Um insbesondere auch taubblinden Menschen in Sachsen angemessene Unterstützungsleistungen zur Gewährleistung deren selbstbestimmter Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, soll darüber hinaus die im § 1 Absatz 4 LBlindG geregelte gesetzliche Voraussetzung für die Anerkennung von Gehörlosen und damit für den Zugang zu den entsprechenden Nachteilsausgleichsleistungen geändert werden.

Dazu soll der maßgebliche Tatbestand „gehörlos“ dann vorliegen, wenn bei den betreffenden Menschen wegen der Taubheit und wegen der mit der Taubheit einhergehenden schweren Störung des Spracherwerbs **ein Grad der Behinderung von 70** festgestellt ist, wie es in anderen Bundesländern bereits geltende Rechtslage ist.

c) Artikel 15c Änderung des Sächsischen Schulgesetzes

Nach Auffassung der Fraktion Die Linke müssen alle sächsischen Schulen verpflichtend Schulsozialarbeit anbieten. Der Freistaat Sachsen ist in der Pflicht, die dafür erforderlichen Ressourcen im angemessenen Umfang bereitzustellen.

Die derzeitige Situation an den Schulen zeigt, wie unverzichtbar Schulsozialarbeiter:innen für Schüler:innen sind, wenn sie denn an den Schulen tätig sind. Nicht an allen Schulen in Sachsen ist das jedoch der Fall. Auf Grund der klammen Kassen in den Gemeinden steht jetzt auch noch zu befürchten, dass die wichtige Schulsozialarbeit v.a. im ländlichen Raum eingespart wird.

Die Staatsregierung muss den aktuellen Bedarfen und den Bedürfnissen Rechnung tragen und die Voraussetzungen dafür schaffen. Unabhängig von der Schulform oder Schulart ist es gerade jetzt wichtiger denn je, Schüler:innen Hilfsangebote zur Seite zu stellen, um ihre Herausforderungen im schulischen, familiären oder sozialen Umfeld zu meistern.

d) Artikel 15e Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes

Mit dem vorgelegten Änderungsantrag zum Sächsischen Kulturraumgesetz begehrt die Fraktion Die Linke eine deutliche und notwendige Anhebung der per Gesetz bestimmten Höhe der jährlichen Finanzmittel zur Sicherstellung des Kulturlastenausgleichs nach diesem Gesetz an die städtischen und ländlichen Kulturräume im Freistaat Sachsen.

Die Kulturpflege ist den städtischen und ländlichen Kulturräumen als Pflichtaufgabe auferlegt worden. Damit die Kulturräume diese Aufgabe auch in den kommenden Jahren verlässlich erfüllen können, muss – insbesondere auch unter Beachtung des Konnexitätsprinzips – der gesetzlich bestimmte Mindestausgleichsbetrag von derzeitig vorgesehenen 94 700 000 Euro auf künftig **102 000 200 Euro** erhöht werden.

Das gilt in gleicher Weise für den in § 6 Absatz 2 Buchtstabe a SächsKRG hieraus abgeleiteten, gesetzlich bestimmten Mindestbetrag zur Förderung der Kulturpflege in den Kulturräumen, der – entsprechend der vorgenommenen Änderung im Absatz 1 – auf einen gesetzlichen Mindestbetrag von **99 000 200 Euro** angehoben werden soll.

Zur Stärkung dieser kulturellen Infrastruktur braucht es eine verlässliche Mittelzuweisung für Investitionen und Strukturmaßnahmen in Höhe von mindestens **3 000 000** Euro, um die Planbarkeit für die Kulturräume zu verbessern.

Mit der Einführung einer neuen gesetzlichen Regelung zur regelmäßigen jährlichen Anhebung des Kulturlastenausgleichsbetrages **um vier Prozent** im § 6 Absatz 2a SächsKRG-GE wird für die Zukunft eine Bestimmung getroffen, um den festgestellten nachteiligen Folgen einer bisher fehlenden Dynamisierung des Kulturlastenausgleichs für die Kulturräume und deren Aufgabenerfüllung wirksam zu begegnen.

e) Artikel 15e Aufhebung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes

Ein zentrales familien-, sozial- und bildungspolitisches Ziel besteht darin, allen Kindern im Freistaat Sachsen qualitativ hochwertige Betreuungsangebote zur Verfügung zu stellen. Die Schaffung der Plätze sowie die kontinuierliche Qualitätsprüfung und -verbesserung ist eine der elementarsten Aufgaben der Staatsregierung.

Die finanzielle Förderung einer längerfristigen eigenen häuslichen Betreuung der eigenen Kinder läuft diesem Ziel entgegen und entbehrt zudem einer erziehungswissenschaftlichen und sozialpolitischen Grundlage.

Eine finanzielle Entlastung für Familien mit einem oder mehreren Kleinkindern ist nur sinnvoll, wenn sie unabhängig von der Frage der Betreuung der Kinder gewährt wird, nicht jedoch, wenn sie einzig und allein damit begründet wird, dass Eltern ihre Kinder

über das 1. Lebensjahr hinaus zu Hause betreuen. Die geringe Inanspruchnahme des Landeserziehungsgeldes zeigt zudem, dass dieses Instrument dem heutigen Familienleben der Eltern in Sachsen nicht entspricht. Das Landeserziehungsgeld stellt keine zielführende familienpolitische Maßnahme dar und ist insofern aufzuheben. Bereits bewilligte Anträge sind noch zu gewähren und entsprechende Mittel für die Jahre 2025 und 2026 bereitzustellen.

Für eine zielgerichtete Entlastung und Förderung von Familien, insbesondere Familien mit besonderen Bedarfen, wie beispielsweise Ein-Eltern-Familien, Familien mit pflegebedürftigen Angehörigen oder Familien mit geringen finanziellen Mitteln, sind die dadurch freiwerdenden Mittel für die Bereitstellung von Familien-Gutscheinen sowie für andere Maßnahmen zur direkten Förderung und Unterstützung von Familien umzuwidmen.

f) Artikel 15f Aufhebung des Sächsischen Abschiebungshaftvollzugs-gesetzes

Nach Auffassung der Fraktion Die Linke ist es nach wie vor weder länger hinnehmbar, noch mit grundlegenden Menschenrechten vereinbar, Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen vor Krieg, Verfolgung, Not, Hunger, wirtschaftlicher Krise nach Europa fliehen und in der Bundesrepublik bzw. im Freistaat Sachsen ankommen, und die nach dem hier derzeitig geltenden Recht keine Bleibeperspektive haben, aus diesen Gründen in dazu nach dem Sächsischen Abschiebungshaftvollzugsgesetz extra eingerichteten Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen faktisch zu inhaftieren.

Ungeachtet dessen, dass die EU-Rückführungsrichtlinie lediglich Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für den Vollzug von Abschiebehaft regelt, verpflichtet sie keinesfalls die Mitgliedsstaaten dazu, das Instrument der Abschiebehaft anzuwenden oder derartige Hafteinrichtungen einzurichten.

Der einzig menschrechtlich dringend gebotene und humanistische Schritt wäre es, endlich gegenüber dem Bund darauf hinzuwirken, die maßgeblichen Bestimmungen der §§ 62 ff. des Aufenthaltsgesetzes abzuschaffen und auf das Instrument der Abschiebungshaft zu verzichten.

Mit der im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2025/2026 geplanten Aufstellung eines Landesprogramms zur Unterstützung freiwilliger Rückkehr ist unter anderem vorgesehen, besondere individuelle Bedarfe insbesondere bei vulnerablen Personen zu berücksichtigen. Die Verfolgung dieses humanitären Ansatzes ist unbedingt vorzugswürdig gegenüber der Androhung und Anwendung von Zwangsmitteln.

Aus den vorgenannten, zutiefst humanistischen und garantierte Menschrechte wahrenden Gründen ist die mit dem vorliegenden Änderungsantrag begehrte Aufhebung dieses Gesetzes und damit die endgültige Abschaffung von Ausreisegewahrsam und Abschiebehaft in Sachsen dringend geboten.

Sächsischer Landtag
AUSSCHUSS FÜR WISSENSCHAFT, HOCHSCHULE, MEDIEN
KULTUR UND TOURISMUS
Die Vorsitzende

Vorsitzenden
des Haushalts- und Finanzausschusses
Herrn Holger Hentschel

im Hause

30. Mai 2025

Stellungnahme des Ausschusses für Wissenschaft, Hochschule, Medien, Kultur und Tourismus

„Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)“
Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs 8/2151

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Ausschuss für Wissenschaft, Hochschule, Medien, Kultur und Tourismus hat aus fachlicher Sicht in seiner 5. Sitzung am 26. Mai 2025 die oben genannte Drucksache abschließend beraten.

Zur abschließenden Beratung lagen Änderungsanträge der Fraktionen CDU und SPD, der BSW-Fraktion, der Fraktion BÜNDNISGRÜNE und der Fraktion Die Linke vor.

Der vom Ausschuss beschlossene Änderungsantrag ist als Anlage 1 beigefügt. Die vom Ausschuss abgelehnten Änderungsanträge sind in Anlage 2 enthalten.

Dem Änderungsantrag der Fraktionen CDU/SPD wurde mit einem Votum von 9 : 2 : 6 Stimmen zugestimmt.

Der Änderungsantrag der BSW-Fraktion wurde mit 1 : 16 : 0 Stimmen abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNISGRÜNE wurde mit 2 : 15 : 0 Stimmen abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion Die Linke wurde mit 1 : 14 : 2 Stimmen abgelehnt.

In der Gesamtabstimmung wurde der so geänderte Gesetzentwurf mit einem Votum von 8 : 8 : 1 Stimmen abgelehnt.

Damit wird aus fachlicher Sicht des Ausschusses für Wissenschaft, Hochschule, Medien, Kultur und Tourismus dem federführenden Haushalts- und Finanzausschuss empfohlen, dem Sächsischen Landtag die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung in der Drucksache 8/2151, in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung, zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandra Gockel

Anlagen

Ausschuss für Wissenschaft, Hochschule, Medien, Kultur und Tourismus
Doppelhaushalt 2025/2026
Stellungnahme

Anlage 1 beschlossene Änderungsanträge

zum „Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)“, Drs 8/2151

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

Änderungsantrag Nr. 01
der Fraktionen CDU und SPD

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung,

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)

Der Ausschuss für Wissenschaft, Hochschule, Medien, Kultur und Tourismus möge beschließen,

den Haushalts- und Finanzausschuss zu ersuchen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

I. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Artikel 9 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Artikel 9 Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung der Wärmeplanung und zur Datenbereitstellung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Wärmeplanungsunterstützungsgesetz – WPUntG)“

II. In Artikel 2 wird nach Nummer 1 die folgende Nummer 1a eingefügt und wie folgt gefasst:

„1a. In § 95 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

III. Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird durch folgenden Doppelbuchstaben aa ersetzt:

‚aa) Nach den Wörtern „Direktorin, Direktor beim Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement[1)]“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „Direktorin, Direktor der Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz“ eingefügt.‘

IV. Die Überschrift von Artikel 9 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Artikel 9
Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung der Wärmeplanung und zur Datenbereitstellung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Wärmeplanungsunterstützungsgesetz – WPUntG)“

V. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Investitionsvorhaben“ die Angabe „im Freistaat Sachsen“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Darüber hinaus stehen die Mittel des Fonds für Zuweisungen zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft zur Verfügung, sofern das Gesamtinvestitionsvolumen der einzelnen Maßnahme mindestens 250 000 Euro beträgt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Fondsmittel sind für Investitionsvorhaben, insbesondere in folgenden Bereichen zu verwenden:

11. Maßnahmen der Bildungsinfrastruktur,
12. Maßnahmen im Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz,
13. Maßnahmen zur Stärkung der digitalen Verwaltung,
14. Maßnahmen im Bereich Sport und Kultur,
15. Maßnahmen des Krankenhausbaus und der Hochschulmedizin, einschließlich Digitalisierung, sowie der Pflegeinfrastruktur,
16. Maßnahmen der Mobilität und des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV),
17. Maßnahmen im Bereich Energie und Wassermanagement,
18. Maßnahmen der Wohnraumförderung,
19. Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur,
20. Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschafts- und Innovationsstandortes Sachsen, und
21. Maßnahmen des staatlichen Hochbaus.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Mittel stehen ab 2027 in Höhe von bis zu 200 Millionen Euro jährlich für Tilgungsleistungen nach § 4 Absatz 3 des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes vom 9. April 2020 (SächsGVBl. S. 166), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind Mittel nach § 4 Absatz 2, die der Bund den Ländern über ein Sondervermögen für Infrastrukturinvestitionen gewährt."

b) In § 6 Absatz 1 wird nach der Angabe „Maßnahmen" die Angabe „nach § 2 Absatz 1" eingefügt.

c) Nach § 7 wird der folgende § 8 eingefügt:

„§ 8

Verordnungsermächtigung

Die Staatsregierung regelt im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Voraussetzungen der Zuweisungen nach § 2 Absatz 2, zur Höhe und zum Abrechnungsverfahren der Zuweisungen, zur Selbstbeteiligung der Kommunen sowie zu den Zuständigkeiten für die Bewilligung."

VI. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe b wird durch folgenden Buchstaben b ersetzt:

‚b) Nach dem neuen Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 5 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 anzuwenden."'

b) In Nummer 2 Buchstabe a Satz 1 wird nach der Angabe „folgende Finanzierungsschlüssel" die Angabe „für pädagogische Fachkräfte" eingefügt.

Begründung:

Zu I:

Folgeänderungen aus IV.

Zu II:

Um ein Ende der Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräften im Schuldienst im zum Zeitpunkt des Beschlusses des kommenden Doppelhaushaltes laufenden Schuljahr 2026/27 zu vermeiden, wird die Frist über dieses hinaus verlängert. Auch in den Schuljahren 2025/26 und 2026/27 sowie darüber hinaus ist mit Mehrarbeit von

Lehrkräften zur Unterrichtsabsicherung zu rechnen. Am wirksamen Instrument der direkten Vergütung soll festgehalten werden.

Zu III:

Mit der Änderung wird die alphabetische Reihenfolge der Amtsbezeichnungen in der Besoldungsgruppe B 2 beachtet.

Zu IV:

Mit der Umformulierung der Überschrift soll die hinreichende Unterscheidungskraft, insbesondere zu Bundesgesetzen, sichergestellt werden.

Zu V:

Zu 1: Mit der Ergänzung des § 2 um einen neuen Absatz 2 wird der Zweck des Sachsenfonds erweitert. Neben der bisherigen Zielsetzung, strategisch bedeutsame Investitionsvorhaben des Landes zu ermöglichen, dient der Fonds künftig auch der ergänzenden Förderung kommunaler Investitionen. Diese Änderung trägt der erheblichen Bedeutung der kommunalen Ebene für die öffentliche Daseinsvorsorge und die infrastrukturelle Entwicklung im Freistaat Sachsen Rechnung. Die gesetzliche Verankerung dieses weiteren Zwecks schafft die Grundlage dafür, insbesondere investitionsbezogene Bundesmittel im Bereich der Infrastruktur auf direktem Wege und unter Vereinfachung der administrativen Verfahren an Landkreise und Kreisfreie Städte weiterzuleiten. Als Referenzrahmen kann das Investitionsprogramm „Brücken in die Zukunft“ dienen, das sich durch eine vergleichbare Zielstellung und eine effiziente Mittelverwendung ausgezeichnet hat.

Ferner wird die nicht abschließende Aufzählung der förderfähigen Investitionsbereiche in § 2 Absatz 3 erweitert. Die Maßnahmen des Brand-, Zivil und Katastrophenschutzes als originäre Aufgabe der Länder und ihrer Kommunen werden explizit ergänzt. Mit der gesonderten Nennung der Pflegeinfrastruktur als Teil der medizinischen Versorgung wird der gestiegenen gesellschaftlichen Bedeutung und den damit verknüpften investiven Herausforderungen dieses Bereichs Rechnung getragen. Zudem erfolgt eine Präzisierung der in Nummer 10 genannten Zielsetzung, indem der Wirtschaftsstandort Sachsen um den Innovationsstandort ergänzt wird. Damit soll insbesondere dem Bedarf an technologie- und forschungsbezogener Infrastruktur begegnet werden. Dies auch im Einklang zur Bildungsinfrastruktur gemäß Nummer 1, die insbesondere Einrichtungen der frühkindlichen und schulischen Bildung sowie der Erwachsenen- und Weiterbildung umfasst, und zum staatlichen Hochbau gemäß Nummer 11, der auch die staatlichen Hochschulen und Studentenwerke berücksichtigt.

Die Umformulierung des Absatzes 4 in § 2 dient der haushaltsrechtlichen Klarstellung, dass Mittel, die der Bund den Ländern über ein Sondervermögen für Infrastrukturinvestitionen gewährt, nicht zur Tilgung von Kreditverbindlichkeiten aus dem Sächsischen Coronabewältigungsfonds genutzt werden können.

Zu 2.: Die Änderung in § 6 Absatz 1 stellt klar, dass die Einwilligungspflicht des Haushalts- und Finanzausschusses bei Maßnahmen mit einem Volumen von über 15 Millionen Euro ausschließlich für Investitionsvorhaben gemäß § 2 Absatz 1 gilt. Für Maßnahmen im Rahmen der kommunalen Förderung nach § 2 Absatz 2 besteht eine

solche Zustimmungspflicht nicht, um eine zügige und weniger formal gebundene Mittelverwendung auf kommunaler Ebene zu ermöglichen.

Zu 3.: Die Ergänzung dient der Ermächtigung der Staatsregierung, im Wege einer Rechtsverordnung die Modalitäten der Zuweisungen an die kommunale Ebene zu regeln. Der Beschluss der Rechtsverordnung erfolgt im Wege eines Kabinettsbeschlusses im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden.

Zu VI:

Zu 1: Mit Änderung werden die Neuerungen im Handbuch der Rechtsförmlichkeiten (4. Auflage) berücksichtigt.

Zu 2: Wie vom SSG in seiner Stellungnahme vorgeschlagen, wird mit der Ergänzung „pädagogische Fachkräfte“ klargestellt, dass auch der neue Finanzierungsschlüssel grundsätzlich von pädagogischen Fachkräften ausgeht, sodass die in Satz 2 erwähnten Assistenzkräfte ebenso in Bezug kommen und weiterhin die Ausnahme darstellen.

Ausschuss für Wissenschaft, Hochschule, Medien, Kultur und Tourismus
Doppelhaushalt 2025/2026
Stellungnahme

Anlage 2 abgelehnte Änderungsanträge

zum „Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)“, Drs 8/2151

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

Änderungsantrag Nr. 01 der BSW-Fraktion

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung,

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026
(Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)

Der Ausschuss für Wissenschaft, Hochschule, Medien, Kultur und Tourismus möge beschließen,

dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

4. „ einer Justizvollzugsärztin, eines Justizvollzugsarztes oder“.

c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

§ 144a wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

(2)„Die Sächsische Staatsregierung kann für beamtete Lehrkräfte die Möglichkeit freiwilliger Vereinbarungen über eine ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit durch Rechtsverordnung regeln.

Hierbei soll die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit in einem Bezugszeitraum von vier Monaten 48 Stunden nicht überschreiten. Die ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit soll einen Bezugszeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten. In der Rechtsverordnung sind insbesondere zu regeln

1. die Ausgestaltung freiwilliger Vereinbarungen zur ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit;

a) Umfang, Beginn, Dauer und Ausnahmen für einzelne Gruppen von Lehrkräften sowie

b) Umfang und Zeitpunkt des Ausgleichs der Arbeitszeiterhöhung durch eine Minderung der Arbeitszeit.

Die Rechtsverordnung kann für den Ausgleich nach Satz 4 Nummer 1 Buchstabe b eine volle Freistellung vom Dienst vorsehen.

(3) Treten während der Zeitdauer einer ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen, ist ein Ausgleich durch finanzielle Abgeltung in Höhe der Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte zu zahlen.“

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 c) wird gestrichen.

3. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zweck des Fonds ist die Ermöglichung von Investitionen in die Infrastruktur, deren Abbildung in einem Sondervermögen besonders wirtschaftlich ist und der Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung dienen soll.“

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Fondsmittel sind insbesondere für Investitionsvorhaben in folgenden Bereichen zu verwenden:

1. Maßnahmen der Bildungsinfrastruktur,

2. Maßnahmen zur Stärkung der digitalen Verwaltung,

3. Maßnahmen im Bereich Sport und Kultur,

4. Maßnahmen des Krankenhausbaus und der Hochschulmedizin, einschließlich Digitalisierung,

5. Maßnahmen der Mobilität und des öffentlichen Personennahverkehrs,

6. Maßnahmen im Bereich Energie und Wassermanagement,

7. Maßnahmen der Wohnraumförderung,

8. Maßnahmen des Straßenbaus,

9. Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Sachsen und

10. Maßnahmen des staatlichen Hochbaus.

11. Maßnahmen für polizeiliche Infrastruktur.“

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Mittel nach § 4 Absatz 1 stehen ab 2026 in Höhe von bis zu 200 Millionen Euro jährlich für Tilgungsleistungen nach § 4 Absatz 3 des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes vom 9. April 2020 (SächsGVBl. S. 166), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung.“

§ 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Mittel werden direkt aus dem Fonds an die Empfänger ausgereicht. Der Fonds kann im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden ungebundenen Fondsvermögens

Verpflichtungen zur Tätigung von Ausgaben eingehen. Die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen gelten in dieser Höhe als ausgebracht. Notwendige Rückzahlungen von den Empfängern, wegen zweckentfremdeter Verwendung, fließen den jeweiligen Ausgabetiteln des Fonds zu.“

§ 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ausgaben für Maßnahmen, die einen Betrag von 5 Millionen Euro überschreiten, bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.“

4. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Es gelten in der Regel folgende Personalschlüssel:

1. Kinderkrippe: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 4,6064 Kinder,

2. Kindergarten: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 10,5245 Kinder,

3. Hort: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 20,4730 Kinder,

4. eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkräfte nach den Nummern 1 bis 3.

Der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannte Finanzierungsschlüssel kommt auch zur Anwendung, wenn im Umfang von bis zu 20 Prozent des nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erforderlichen Personals Assistenzkräfte eingesetzt werden; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

§ 14 Abs. Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Die Personalkosten sind durch die zu erwartenden Personalkosten und die Sachkosten durch die zu erwartenden Sachkosten zu ergänzen (Berücksichtigung Dynamisierung).“

In § 18 Abs. 1 wird der Satz 3 wie folgt ersetzt:

„Betreuungszeiten, die über neun Stunden pro Tag hinausgehen, müssen berücksichtigt werden.“

Begründung:

Zu Nummer 2:

Die Tilgungsraten ergeben sich nicht notgedrungen und es fehlt an einer wirtschaftlichen Bewertung dieser Vorgehensweise.

Zu Nummer 3:

Zu §2 Abs. 1

Gemäß Artikel 143h des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland kann ein Sondervermögen mit einer Kreditermächtigung für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur gebildet werden. Aus dem Sondervermögen stehen den Ländern 100 Milliarden Euro für diesen Zweck zur Verfügung. Die ursprüngliche Formulierung der Sächsischen Staatsregierung steht diesem Zweck entgegen und würde tatsächlich

einem anderen Zweck dienen. Es wird nicht gefordert, dass die Investitionen "strategisch bedeutend" sein müssen. Mit dieser Formulierung und der Festlegung des Gesamtinvestitionsvolumens von mindestens 10 Millionen Euro werden diese auf Großprojekte konzentriert und die Fläche wird vernachlässigt. Wer legt außerdem fest, welche Investitionen "strategisch bedeutsam" sind? Aus diesem Grund haben die Formulierung der aus dem Artikel 143h, Absatz 2 angepasst.

Zu §2 Abs. 3

Der ursprüngliche §4 Absatz 3 des Coronabewältigungsfondsgesetztes regelt, wann die erste Tilgung nach Kreditaufnahme erfolgen soll. Im vorliegenden Gesetzentwurf steht das Jahr 2027. Dass würde bedeuten, dass in 2025 kein Sondervermögen dafür möglich wäre, auch wenn das entsprechende Bundesgesetz zeitnah bestätigt werden sollte und wir bereits in diesem Jahr finanzielle Möglichkeiten hätten.

Zu Nummer 4:

Zu § 12 Absatz 2 Sätze 1 und 2

Mit der Ersetzung von „eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft“ durch die Wörter „ein Vollzeitäquivalent“ besteht die Gefahr, dass die Betreuung nicht gemäß §2 des Gesetztes erfüllt werden kann. Darum erscheint diese Ergänzung nicht zielführend.

Der Vorschlag § 12 Absatz 2 Satz 5, jeweils das Wort „Personalschlüssel“ durch das Wort „Finanzierungsschlüssel“ zu ersetzen, kann nicht angenommen werden, da vorerst zu klären ist, wie sich der Finanzierungsschlüssel bemisst.

Zu § 14 Absatz 2 Satz 2

Da die Personalkosten einer tariflichen Entwicklung und die Sachkosten einer möglichen Inflationsgröße unterliegen, sind diese Werte zu verwenden. Tatsächlich gehen sonst die Gemeinden immer in Vorleistung zu diesen Kosten und der Freistaat zahlt die Kostenerhöhungen um mindestens ein Jahr versetzt.

Tatsächlich beträgt der Anteil des Freistaates an den Kosten nur noch 25 %. Der Finanzierungsanteil des Freistaates muss wieder steigen.

Zu § 18 Abs. 1 Satz 3

Immer mehr Eltern werden dem Arbeitsmarkt entzogen, weil die bisherige Regelung die Einrichtungen und die Kommunen vor erhöhte Kosten stellen. Wenn geringere Zeiten durch die Eltern in Anspruch genommen werden können, ist eine Reduzierung der Arbeitszeiten der Erzieher möglich. Im Fall der Betreuung über neun Stunden übernimmt die Kommune bzw. anteilig der Träger diese Kosten. Vor dem Hintergrund des Arbeitskräftemangels muss hier eine bedarfsgerechte Kostenübernahme erfolgen.

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

Änderungsantrag Nr. 01
der Fraktion BÜNDNISGRÜNE

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung,

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)

Der Ausschuss für Wissenschaft, Hochschule, Medien, Kultur und Tourismus möge beschließen, den Haushalts- und Finanzausschuss zu ersuchen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

I. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe zu Artikel 10 wird gestrichen.
2. Die Artikel 11 bis 15 werden zu den Artikeln 10 bis 14.
3. Nach Artikel 14 werden folgende Angaben eingefügt:

„Artikel 15	Änderung des Sächsischen Landesblindengeldgesetzes
Artikel 16	Änderung des Sächsischen Landestierschutzgesetzes
Artikel 17	Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes
Artikel 18	Änderung des Sächsischen Integrationsgesetzes
Artikel 19	Änderung des Sächsischen Wassergesetzes
Artikel 20	Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes
Artikel 21	Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes
Artikel 22	Änderung des Sächsischen Klimafondsgesetzes
Artikel 23	Änderung des Sächsischen Straßengesetzes
Artikel 24	Änderung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes“

4. Der bisherige Artikel 16 wird zu Artikel 25.

II. Artikel 1 wird wie folgt ersetzt:

‚Artikel 1

Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung

Die Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„2a. Eine Kreditaufnahme ist über Absatz 2 hinaus unter den Voraussetzungen des Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist, bis zu dem für den Freistaat Sachsen festgelegten Höchstbetrag zulässig.“

b) In Absatz 6 Satz 2 wird nach der Angabe „Kreditaufnahme gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2“ die Angabe „und Absatz 2a“ eingefügt und die Angabe „acht“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

2. In § 63 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Abweichend von Absatz 2 und 3 kann Kulturgut veräußert werden, wenn dies aufgrund einer Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt, welches auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens zur Einrichtung einer Gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut errichtet wurde, und der Schiedsspruch den Freistaat Sachsen zur Rückübereignung oder zur Veräußerung mit Erlösteilung verpflichtet.“ ‘

III. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt ersetzt:

‚b) „(2) Die Sächsische Staatsregierung kann für beamtete Lehrkräfte eine ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit durch Rechtsverordnung regeln. Hierbei soll die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit in einem Bezugszeitraum von vier Monaten 48 Stunden nicht überschreiten. Die ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit soll einen Bezugszeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten. In der Rechtsverordnung ist insbesondere die Ausgestaltung freiwilliger Vereinbarungen zur ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit einschließlich

a) Umfang, Beginn, Dauer und Ausnahmen für einzelne Gruppen von Lehrkräften sowie

b) Umfang und Zeitpunkt des Ausgleichs der Arbeitszeiterhöhung durch eine Minderung der Arbeitszeit zu regeln.

Die Rechtsverordnung kann für den Ausgleich nach b) eine volle Freistellung vom Dienst vorsehen.

(3) Treten während der Zeitdauer einer ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen,

ist ein Ausgleich durch finanzielle Abgeltung in Höhe der Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte zu zahlen.“ ‘

IV. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 1 eingefügt:

‚1. In § 56 Absatz 1 Nummer 6 wird nach der Angabe „der Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft“ die Angabe „der Polizeireiterstaffel und der Kommunikationsteams“ eingefügt.‘

2. Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6.

V. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

6. In § 1 werden die Nummern 6 bis 9 durch folgende Nummern 6 und 7 ersetzt:

„6. seniorenpolitische Arbeit, sowie

„7. Kinder und Jugendliche,“

7. § 2 wird durch folgenden § 2 ersetzt:

„(1) Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Sächsischen Rechnungshof durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Ausreichung der Mittel als pauschalierte zweckgebundene Zuwendung zu erlassen, insbesondere über:

1. die förderfähigen Zuwendungszwecke in den Bereichen nach § 1,

2. den Gegenstand der Förderung; dabei können auch Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung von Fördermaßnahmen erlassen werden,

3. die Zuwendungs-/Zuweisungsempfänger,

4. die Zuwendungs-/Zuweisungsvoraussetzungen, wobei auch Bestimmungen über die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung von Fördermaßnahmen getroffen werden können,

5. die Berechnung und die Höhe der Zuweisung

6. die Weiterleitung der Mittel an Dritte,

7. das Antrags- und Auszahlungsverfahren; dabei können Abschlagszahlungen und Auszahlungstermine geregelt werden,

8. das Verwendungsnachweisverfahren über eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel; dabei können

a) Fristen für die Vorlage des Nachweises,

b) ein Zurückbehaltungsrecht für weitere Zuwendungsraten bei nicht fristgerechter Vorlage des Nachweises,

c) Pflichten des Zuwendungsempfängers zur Aufbewahrung von Unterlagen und Dateien,

d) die Mindestinhalte des Nachweises,

e) für den Fall, dass die zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen wird, die Aufhebung der Bewilligung der Zuwendung, ihre Erstattung und die Verrechnung mit weiteren Zuwendungen geregelt werden.

(2) Soweit in den in § 1 bezeichneten Bereichen eine gesetzliche Zuständigkeit der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – nach § 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) geändert worden ist, nicht besteht, kann das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – Aufgaben der Fördermittelverwaltung in den in § 1 bezeichneten Bereichen durch schriftliche Vereinbarung, die auch das Entgelt regelt, zur Durchführung im Rahmen des § 3 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – übertragen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – unberührt.“

8. Nach § 2 wird der folgende § 3 eingefügt:

„§ 3 Evaluierung, Außerkrafttreten

(1) Das Gesetz wird bis zum 30. Juni 2025 evaluiert. Die Vorgängerregelungen des Gesetzes sind in die Evaluierung einzubeziehen und der Landtag zu unterrichten.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

VI. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zum 1. Januar 2027 melden die Gemeinden ihre tatsächlich entstandenen Kosten an die zuständige Behörde, die daraufhin bis zum 30. Juni 2027 eine Evaluierung der Ausgleichsbeträge nach Absatz 1 vornimmt.“

2. Nach § 6 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das für die kommunale Wärmeplanung zuständige Ministerium entwickelt digitale Vorlagen zur Datenübermittlung sowie eine Datenplattform mit einer zugehörigen Website und passt diese bei Bedarf an. Diese digitalen Vorlagen und die Datenplattform sowie mögliche Anpassungen werden über das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie bekanntgegeben und bereitgestellt. Sie sind von den Gemeinden verpflichtend zur Informationsübermittlung zu verwenden.“

3. In § 7 Nr. 2 wird nach der Angabe „das“ die Angabe „digitale und geodatenbasierte“ eingefügt.

VII. Artikel 10 wird gestrichen.

VIII. Die Artikel 11 bis 15 werden zu den Artikeln 10 bis 14.

IX. Der neue Artikel 10 wird wie folgt ersetzt:

‚Artikel 10

Änderung des Gesetzes über das Kommunale Energie- und Klimabudget

Das Gesetz über das Kommunale Energie- und Klimabudget vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705, 737) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „in den Jahren 2023 und 2024“ durch die Angabe „ab 2026 jährlich“ ersetzt.

2. In § 4 wird die Angabe „bis zum 31. Dezember 2026“ durch die Angabe „ab Zuweisung innerhalb von drei Jahren“ ersetzt.

3. In § 6 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

4. § 8 wird gestrichen.‘

X. Der neue Artikel 11 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird gestrichen.

2. Die Nummer 2 wird zu Nummer 1 und Buchstabe a) wird durch folgenden Buchstaben a) ersetzt:

‚a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt ersetzt:

„Es gelten in der Regel folgende Finanzierungsschlüssel:

1. Kinderkrippe: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 4,5477 Kinder,
2. Kindergarten: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 10,6225 Kinder,
3. Hort: ein Vollzeitäquivalent für 20,6785 Kinder,
4. ein Vollzeitäquivalent zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende Vollzeitäquivalente nach den Nummern 1 bis 3,

Der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannte Finanzierungsschlüssel kommt auch zur Anwendung, wenn im Umfang von bis zu 20 Prozent des nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erforderlichen Personals Assistenzkräfte eingesetzt werden; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“´

3. Die Nummern 3 bis 6 werden zu den Nummern 2 bis 5 und Nummer 5 wird durch folgende Nummer 5 ersetzt:

‚§ 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „3 455“ durch die Angabe „3 570“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Der Zuschuss nach Absatz 1 Satz 4 wird ab dem Jahr 2026 mit Wirkung für das Folgejahr jährlich auf der Basis der durchschnittlichen Entwicklung der gemäß § 14 Abs. 2 bekanntgemachten Personal- und Sachkosten der zurückliegenden drei Kalenderjahre angepasst. Bei der Berechnung der landesdurchschnittlichen

Entwicklung der Personal- und Sachkosten werden die Daten jeder Gemeinde nach der Anzahl der belegten Plätze gewichtet. Die Bekanntmachung der Höhe der Landespauschale im Folgejahr erfolgt ab dem Jahr 2026 jeweils bis spätestens 31. Oktober durch eine Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen, in der weitere Einzelheiten des Berechnungsverfahrens geregelt werden können."

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden die Absätze 3 bis 8.'

4. Die Nummer 7 wird zu Nummer 6.

5. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

§ 23 wird durch folgenden § 23 ersetzt:

„§ 23

Übergangsvorschriften

(1) § 12 Absatz 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass folgende Finanzierungsschlüssel zwischen dem 01. August 2025 und dem 31. Juli 2026 Anwendung finden:

1. Kinderkrippe: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 4,6302 Kinder,
2. Kindergarten: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 11,4091 Kinder,
3. Hort: ein Vollzeitäquivalent für 20,8526 Kinder,
4. ein Vollzeitäquivalent zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende Vollzeitäquivalente nach den Nummern 1 bis 3

(2) § 18 Abs. 1 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass sich der Landeszuschuss zwischen dem 01. August 2025 und dem 31. Juli 2026 auf 3 510 Euro beläuft."

XI. Der neue Artikel 12 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1, Buchstabe b), Doppelbuchstabe aa) wird wie folgt ersetzt:

‚aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Zusätzlich zu dem Festbetrag nach Absatz 1 Satz 1 unterstützt der Freistaat Sachsen die Landkreise und Kreisfreien Städte ab dem Jahr 2025 mit einem Betrag von 50 900 000 Euro, welcher jährlich mit 1,8 Prozent dynamisiert wird und der zur Finanzierung eines Fahrausweises zu verwenden ist, der ab dem 1. Januar 2025 mit Gültigkeit ganzjährig, ganztags und verbundweit in allen ÖPNV-Verkehrsmitteln zu einem Abgabepreis von maximal 15 Euro pro Monat ausschließlich im Jahresabonnement (Bildungsticket) folgenden Personengruppen angeboten wird:" '

2. In Nummer 2 Buchstabe a wird Absatz 3 wie folgt ersetzt:

„(3) Von dem Betrag für das Jahr 2025 nach § 1 Absatz 1a erhalten in Euro:

1. die Stadt Chemnitz 2 754 459
2. die Stadt Dresden 7 199 517
3. die Stadt Leipzig 7 242 495

4. der Landkreis Bautzen 3 897 639
5. der Erzgebirgskreis 3 449 787
6. der Landkreis Görlitz 3 697 104
7. der Landkreis Leipzig 3 236 241
8. der Landkreis Meißen 3 038 997
9. der Landkreis Mittelsachsen 3 663 963
10. der Landkreis Nordsachsen 3 731 334
11. der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 3 239 559
12. der Vogtlandkreis 2 998 274
13. der Landkreis Zwickau 2 750 631.“

XII. Nach Artikel 14 wird folgender Artikel 15 eingefügt:

‚Artikel 15

Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Das Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche

(Landesblindengeldgesetz – LBlindG) vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 714), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Blinde erhalten ein monatliches Blindengeld in Höhe von 600 Euro. Der monatliche Nachteilsausgleich beträgt für

1. hochgradig Sehbehinderte 250 Euro,

2. Gehörlose 375 Euro und für

3. schwerstbehinderte Kinder 300 Euro.“

2. Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Höhe des Blindengelds und anderer Nachteilsausgleiche nach den Absätzen 1 und 4 verändert sich jeweils zum 1. Juli um den von der Bundesregierung für die neuen Bundesländer ermittelten Rentenanpassungssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Anpassung nach Satz 3 wird erstmals zum 1. Juli 2025 vorgenommen.“ ‘

XIII. Nach Artikel 15 wird folgender Artikel 16 eingefügt:

„Artikel 16

Gesetz über den Sächsischen Tierschutzbeauftragten oder die Sächsische Tierschutzbeauftragte (SächsTierSchBeauftrG)

§ 1 Berufung

Zur Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz gemäß Art 20a des Grundgesetzes beruft die Landesregierung auf Vorschlag des für den Tierschutz zuständigen Ministeriums für die Dauer von sechs Jahren den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für den Tierschutz.

§ 2 Rechtsstellung

(3) Der oder die Landesbeauftragte für den Tierschutz ist in der Ausübung seiner oder ihrer Tätigkeit unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

(4) Der oder die Landesbeauftragte ist mit seiner oder ihrer Geschäftsstelle bei dem für den Tierschutz zuständigen Ministerium angegliedert.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse

(3) Der oder die Landesbeauftragte für den Tierschutz hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin für Tierschutzverbände und -vereine, für Organisationen und Einrichtungen, die sich mit dem Tierschutz oder der Tierhaltung bzw. -nutzung beschäftigen sowie für tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe,
2. Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden von Bürgern und Bürgerinnen in Tierschutzfragen,
3. Organisatorische Geschäftsführung des Tierschutzbeirates,
4. Abgabe von Stellungnahmen zu und Begleitung von tierschutzrelevanten Initiativen der Staatsregierung.

(4) Zur Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgaben ist der oder die Landesbeauftragte für den Tierschutz bei tierschutzrelevanten Gesetzesentwürfen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften anzuhören. Er oder sie kann von dem für Tierschutz zuständigen Ministerium sowie den ihm nachgeordneten Behörden Auskunft und Akteneinsicht verlangen.

§ 4 Geschäftsstelle

(3) Der oder die Landesbeauftragten für den Tierschutz erhält für die Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle mit der notwendige Personal- und Sachausstattung.

(4) Die Besetzung der Stellen erfolgt im Benehmen mit dem oder der Landesbeauftragten für den Tierschutz. Er oder sie ist der oder die Vorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

XIV. Nach Artikel 16 wird folgender Artikel 17 eingefügt:

‚Artikel 17

Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Das Gesetz zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – SächsFlüAG) vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt ersetzt:

„Dieses Gesetz regelt

1. die Aufnahme, Unterbringung und Verteilung von Asylbewerbern nach dem Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und von Ausländern nach dem Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und

2. die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl 2024 I Nr. 449) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung."

2. Nach § 5 wird der folgende § 6 eingefügt:

„§ 6
Schutzbedürftige Personen

(1) Bei der Ausführung dieses Gesetzes berücksichtigen die Unterbringungsbehörden die besonderen Belange schutzbedürftiger Personen im Sinne des Kapitels IV der Richtlinie 2024/1346/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 2024/1346/EU vom 22.5.2024).).

(2) Zur Feststellung schutzbedürftiger Personen wird ein medizinisch-psychologisches Clearingverfahren für die nach § 5 aufzunehmenden Ausländer in allen Aufnahmeeinrichtungen durchgeführt

(3) Aufzunehmende Ausländer erhalten eine qualifizierte Verfahrensberatung nach § 12 AsylG."

3. Die bisherigen §§ 6 bis 8 werden zu den §§ 7 bis 9.'

XV. Nach Artikel 17 wird folgender Artikel 18 eingefügt:

‚Artikel 18

Änderung des Sächsischen Integrations- und Teilhabegesetzes

Das Sächsische Gesetz zur Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund (Sächsisches Integrations- und Teilhabegesetz – SächsIntG) vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) wird wie folgt geändert:

§ 21 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte wird vom Landtag zu Beginn der Wahlperiode für deren Dauer aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Sie oder er muss die nötige Fachkunde und Erfahrung zur Erfüllung der Aufgaben besitzen."

XVI. Nach Artikel 18 wird folgender Artikel 19 eingefügt:

‚Artikel 19

Änderung des Sächsischen Wassergesetzes

In § 91 Absatz 2 Nummer 7 des Sächsischen Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „1. Januar 2025“ ersetzt.“ ‘

XVII. Nach Artikel 19 wird folgender Artikel 20 eingefügt:

‚Artikel 20

Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes

§ 6 des Sächsischen Kulturraumgesetzes vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

3. In Absatz 1 wird die Angabe „94 700 000“ durch die Angabe „103 700 000“ ersetzt.

4. In Absatz 2 Ziffer a) wird die Angabe „93 200 000“ durch die Angabe „102 200 000“ ersetzt.‘

XVIII. Nach Artikel 20 wird folgender Artikel 21 eingefügt:

‚Artikel 21

Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes

§ 35 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

3. Die Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt:
„Unterstützung und Beauftragung von Naturschutzvereinigungen, Landschaftspflegeverbänden und Naturschutzstationen“

4. Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:
„(7) Die oberste Naturschutzbehörde erhält nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein flächendeckendes Netzwerk von Naturschutzstationen.“

3. Nach Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die oberste Naturschutzbehörde erhält nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein flächendeckendes Netzwerk von Wildtierauffangstationen.“ ‘

XIX. Nach Artikel 21 wird folgender Artikel 22 eingefügt:

‚Artikel 22

Änderung des Sächsischen Klimafondgesetzes

Das Sächsische Klimafondsgesetz vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578, 587), das durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) wird folgender Buchstabe e) eingefügt:

„e) Maßnahmen für Klimaanpassung- und Klimaschutz sowie Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich Wohnungsbau durch öffentliche und private Träger."

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Mittel, die dem Staatshaushalt zufließen aus

a) Zuschüssen zur Förderung von innovativen Vorhaben zur Schaffung eines klimaneutralen Wohngebäudebestandes,

b) Rückerstattungen von Zuweisungen und Zinsen aus dem Landesprogramm „Klimaresilienter Stadtumbau"

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Dem Fonds werden diejenigen Mittel, die dem Staatshaushalt aus dem Klima- und Transformationsfonds zufließen, vollständig zugeführt. Anteilig werden dem Fonds diejenigen Investitionsmittel, die der Bund aus dem Sondervermögen nach Artikel 143h Absatz 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist, aufgrund von Artikel 143h Absatz 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist, dem Freistaat Sachsen zur Verfügung stellt, soweit sie der Zweckerreichung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 dienen, zugeführt." ‘

XX. Nach Artikel 22 wird folgender Artikel 23 eingefügt:

‚Artikel 23

Änderung des Sächsischen Straßengesetzes

§ 23 Absatz 5 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, wird wie folgt ersetzt:

„(5) Erfolgt eine Straßenentwässerung nicht über eine straßeneigene, sondern vom Träger der Abwasserentsorgung eingerichtete Abwasseranlage, richtet sich die Heranziehung des Trägers der Straßenbaulast an den Kosten der Straßenentwässerung nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz vom 9. März 2019 (SächsGVBl. S. 116) in der jeweils geltenden Fassung. Dem Träger der

Abwasserentsorgung obliegt die schadlose Abführung des Straßenoberflächenwassers.“ ‘

XXI. Nach Artikel 23 wird folgender Artikel 24 eingefügt:

‚Artikel 24

Änderung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes

Das Sächsische Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 39 c folgende Angabe eingefügt:

„§ 39d Übergangsregelung für die Mitbenutzung einer nicht straßeneigenen, vom Träger der Abwasserbeseitigung eingerichteten Abwasseranlage“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Gemeinden können Benutzungsgebühren auch von den Trägern der Straßenbaulast für Einleitungen von Oberflächenwasser von deren öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung erheben.“

b) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Für die Teilleistung Straßenentwässerung gemäß Absatz 1 Satz 2 werden gesonderte Gebühren erhoben.“

3. § 11 Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

„(3) Ein öffentliches Interesse (Hygiene, Sicherheit und Ordnung) ist weder bei der Abwasserbeseitigung noch bei der Abfallentsorgung und Wasserversorgung in Abzug zu bringen.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Für die Straßenentwässerung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 werden keine Beiträge erhoben.“

b) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt ersetzt:

„Es soll den Wiederbeschaffungswert der insgesamt vorhandenen und zukünftig erforderlichen Anlagen, abzüglich der gewährten und noch zu erwartenden Zuweisungen und Zuschüsse Dritter, unabhängig davon, ob diese als Ertrags- oder Kapitalzuschüsse zu behandeln sind, nicht überschreiten; § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.“

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„§9 Absatz 2 Satz 1 bis 3 und Absatz 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.“

4. Es wird folgender § 39d eingefügt:

„§ 39d

Übergangsregelung für die Mitbenutzung einer nicht straßeneigenen, vom

Träger der Abwasserbeseitigung eingerichteten Abwasseranlage

Erfolgt eine Straßenentwässerung über eine nicht straßeneigene, sondern vom Träger der Abwasserentsorgung eingerichtete Abwasseranlage nach Maßgabe des § 23 Absatz 5 des Sächsischen Straßengesetzes in der bis zum (einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes) geltenden Fassung, nach Maßgabe von Nr. 14 Absatz 2 der Ortsdurchfahrtenrichtlinien des Bundes in der jeweils geltenden Fassung oder einer anderen Rechtsgrundlage und hat der Straßenbaulastträger dafür eine einmalige Kostenbeteiligung entrichtet oder sich in anderer Weise einmalig an den Kosten beteiligt, so kann er für den davon erfassten Anlagenteil erst dann zu Gebühren nach diesem Gesetz herangezogen werden, wenn die vereinbarte Nutzungsdauer abgelaufen ist oder dieser Anlagenteil erneuert wird. Dies gilt auch bei der Herstellung oder Erneuerung des Anlagenteils durch den Träger der Straßenbaulast auf eigene Kosten und anschließender unentgeltlicher Übertragung des Eigentums an den Träger der Abwasserentsorgung oder wenn aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung eine weitere Kostenübernahmevereinbarung für eine Nachrüstung des Anlagenteils geschlossen wird.“ ‘

XXII. Der bisherige Artikel 16 wird zu Artikel 24 und Absatz 6 wird durch folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Artikel 11 tritt am 01.08.2025 in Kraft.“

Begründung:

Zu I:

Redaktionelle Anpassung.

Zu II:

Zu Nummer 1:

Durch die Änderung des Grundgesetzes (vgl. BT. Drs 20/ 15117) wird den Ländern im Rahmen des Grundsatzes ausgeglichener Haushalte die Möglichkeit eröffnet, Kredite im eng begrenzten Umfang aufzunehmen. Dadurch soll der schwierigen konjunkturellen Situation Deutschlands konzertiert entgegengewirkt werden.

Die Staatsregierung hat diese Änderung im Bundesrat unterstützt. Damit hat nun auch die sächsische Staatsregierung die Möglichkeit, im Land und in den Kommunen wichtige tragfähige, nachhaltig ausgerichtete und generationengerechte Investitionsentscheidungen und Transformations- und Anpassungsmaßnahmen solide auszusteuern.

Durch die Grundgesetzänderung wird den Ländern ein Verschuldungsspielraum von 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts der Bundesrepublik eingeräumt, dessen Ausgestaltung zunächst durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates konkretisiert werden muss.

Der Freistaat ist das am niedrigsten verschuldete Bundesland der Bundesrepublik. Durch die Ergänzung kann zügig die durch Bundesgesetz zu schaffende Möglichkeit nach Inkrafttreten des entsprechenden Bundesgesetzes im Freistaat aufgegriffen und damit Strukturen langfristig und nachhaltig gesichert werden und der Staatshaushalt insgesamt entlastet werden.

Zu Nummer 2:

Folgeänderung.

Zu III:

Die mit der Gesetzesänderung geplante Neuregelung einer Vorgriffsstunde stellt ein verpflichtendes Modell des Arbeitszeitkontos dar. Die Maßnahme wird als vermeintlich kurzfristige Antwort auf den akuten Lehrkräftemangel dargestellt. In Wirklichkeit verschärft sie jedoch strukturelle Probleme im Bildungssystem und stellt eine einseitige Mehrbelastung der bereits stark beanspruchten Lehrkräfte dar.

Die geplante Vorgriffsstunde erhöht die Pflichtstundenanzahl faktisch ohne finanziellen Ausgleich, was zu einem weiteren Anstieg von Überlastung, Erschöpfung und krankheitsbedingten Ausfällen führt. Eine solche Maßnahme widerspricht den Prinzipien guter und nachhaltiger und mit entsprechender Fürsorgepflicht einhergehender Personalpolitik und gefährdet langfristig die Attraktivität des Lehrerberufs.

Mit der Maßnahme können strukturelle Ursachen nicht behoben werden. Die Einführung einer solchen Maßnahme verschärft hingegen die Fluktuation und gefährdet die Nachwuchsgewinnung. Ferner wird der noch ausstehenden und unbedingt auszuwertenden Arbeitszeitstudie unnötig vorweggegriffen.

Die Einführung der Vorgriffsstunde ist rechtlich bedenklich, pädagogisch kontraproduktiv und politisch unverantwortlich.

Zu IV:

Zu Nummer 1:

Die Gewährung einer Erschwerniszulage durch Rechtsverordnung an Beamtinnen und Beamte in besonders von schwer planbaren Einsätzen betroffenen Organisationseinheiten honoriert, dass diese Bediensteten durch die kurzfristigen Heranziehungen neben den Schwierigkeiten, die dies für das soziale Leben

bedeutet, besonders physisch und psychisch belastet werden. Die bisher begünstigten Einsatzeinheiten kommen unterstützend zum Einsatz und haben daher kaum Einfluss auf die Planung von Einsatzzeiten. Das gilt jedoch auch für die regelmäßig angeforderten Pferdereiterstaffeln und die notwendigen Kommunikationsteams. Auch ihnen werden die Einsatzanlässe oft erst kurzfristig bekannt. Aus Gründen der Gleichbehandlung sind sie daher in den Kreis der Berechtigten aufzunehmen.

Zu Nummer 2:

Folgeänderung

Zu V:

Zu Nummer 1:

Die Bereiche Gleichstellung von Frau und Mann sowie Demokratie sollen als pauschalierte zweckgebundene Zuweisung geleistet werden. Diese Bereiche sind jedoch nicht für Pauschalausreichungen von Seiten der Kommunen geeignet. Für eine kommunale pauschalisierte Finanzierung für die o.g. Bereiche ist es notwendig, entsprechende Strukturen aufzubauen um die Förderung auszureichen. Insbesondere in diesen Bereichen müsste eine fundierte Fachberatung und -begleitung gegenüber den Kommunen geleistet werden, was in der Vergangenheit nicht erfolgte und auch künftig nicht im ausreichenden Maße zu erwarten ist.

Zu Nummer 2:

Absatz 1:

Die Aufhebung der Zweckbindung hätte fatale Folgen. Die entsprechenden Fachempfehlungen des zuständigen Ministeriums sind unentbehrlich. Grundsätzlich sollte der Freistaat momentan öffentliche Gelder nicht ohne Zweckbindung und „Gegenleistung“ verteilen.

Absatz 2:

Es gibt keinen Grund für die Streichung, da das Förderbankgesetz nicht angepasst wurde.

Zu Nummer 3:

Der Wegfall des Paragraphen würde zu einer Entfristung des Gesetzes führen, noch bevor eine entsprechende ausreichende Beschäftigung mit der Evaluierung des Gesetzes im Landtag erfolgen konnte. Das Gesetz hat zudem nur dann eine verbindliche (unbefristete) Daseinsberechtigung im jeweiligen Fachressort, wenn zu den einzelnen Schwerpunkten eine geeignete verbindliche und fachliche Beratung sowie Begleitung erfolgt.

Zu VI:

Zu Nummer 1:

Mit den vorgeschlagenen Zahlungshöhen liegt Sachsen im Mittelfeld der deutschen Bundesländer, die bereits eine finanzielle Unterstützung der Kommunen bei der Wärmeplanung beschlossen haben. Dieser deckt sich auch mit Befragungen von Kommunen. Auch das deutsche Kompetenzzentrum für Wärmewende in Halle hält die vorgeschlagenen Zahlungshöhen für sinnvoll.

Nichtsdestotrotz hat beispielsweise der Sächsische Städte- und Gemeindetag e.V. Bedenken kommuniziert, inwieweit die veranschlagten Mittel für alle Kommunen auskömmlich sind. Um sicherzustellen, dass die Kommunen mit dieser zentralen Pflichtaufgabe nicht allein gelassen werden, sollte die Auskömmlichkeit der Mittel nach Abschluss der Zahlung von 50 Prozent der Gelder bis Ende 2026 evaluiert werden, um notwendigenfalls Anpassungen zu ermöglichen.

Zu Nummer 2:

Eine entsprechende Festlegung stellt sicher, dass die übermittelten Daten vergleichbar und einheitlich zu verarbeiten sind. Zudem würde eine Orientierung an funktionierenden Modellen in anderen Bundesländern eine spätere Überführung in eine bundesweit einheitliche Plattform erleichtern, was erhebliche Kosteneinsparungen ermöglichen kann. Zudem würde eine zentrale Website die Transparenz für die Einwohnerinnen und Einwohner Sachsens erhöhen, um sich auf schnellem und einfachem Weg über den Stand der Wärmeplanung in ihrer Gemeinde zu informieren.

Zu Nummer 3:

Durch die Konkretisierung wird sichergestellt, dass eine kommunale Wärmeplanung nicht in Form einer nicht zu bearbeitenden Textdatei oder gar auf dem Postweg übermittelt werden darf, sondern stattdessen eine digitale und geodatenbasierte Übermittlung vorgeschrieben wird. Die entsprechenden Daten liegen dank der Durchführung der Wärmeplanung ohnehin vor. Dies bietet zudem die Möglichkeit, die Informationen in Sachsens digitalen Zwilling im Geodatenportal einzupflegen und sie auf diesem Wege übersichtlich und in einem erprobten Format zugänglich zu machen.

Zu VII:

Die Staatsregierung beantragt die Errichtung eines Sondervermögens. Gesetzgebend ist das Parlament. Im vorliegenden Entwurf sind keine Mittelanschläge oder Finanzflüsse vorgesehen. Für die Vollzugsfähigkeit des Haushaltsgesetzes 2025/26 braucht es diesen Artikel nicht.

Das hier von der Staatsregierung vorgelegte Begehren ist ein weitreichender und auf 12 Jahre angelegter Eingriff in das parlamentarische Budgetrecht.

Um dem Thema gerecht zu werden, ist der Artikel hier zu streichen. Die Staatsregierung kann bei Bedarf den Gesetzentwurf zu gegebener Zeit ggf. erneut in das parlamentarische Verfahren einbringen.

Zu VIII:

Redaktionelle Anpassung.

Zu IX:

Das Kommunale Energie- und Klimabudget ist eine Erfolgsgeschichte und ermöglicht es, die Energiewende und nachhaltige Klimapolitik vor Ort zu gestalten und als best-practice auch andernorts zu implementieren. Daher soll die Förderung verstetigt werden und damit den Landkreisen und Kreisfreien Städten ein nachhaltiger finanzieller Handlungsspielraum zur Verfügung gestellt werden.

Zu X:

Zu Nummer 1:

Schulvorbereitung soll explizit im Gesetz verankert bleiben und nicht in Nutzung der demografischen Rendite im Finanzierungsschlüssel einfließen.

Zu Nummer 2:

Der ursprüngliche Änderungsansatz des SächsKitaG im HBG Entwurf der Koalition beabsichtigt, die demografische Rendite zum 01.08.2026 zu nutzen, um daraus zusätzliches Personal insbesondere für die Schulvorbereitung einzuführen.

Um eine frühzeitigere Verbesserung der Personalsicherung und Betreuungsqualität zu erreichen, wird der für 2026 vorgeschlagene Finanzierungsschlüssel schrittweise zum 01.08.2025 und zum 01.08.2026 angepasst. Die sinkenden Kinderzahlen führen aktuell vielerorts zu Stellenabbau, obwohl die Investitionen in den Erhalt des Personals und in die Betreuungsqualität nötig sind. Mit der schrittweisen Verbesserung schon ab 2025, sollen die Fachkräfte in den Einrichtungen gehalten werden.

Zu Nummer 3:

Mit der Änderung von § 18 Absatz 1 erfolgt ab 1. August 2025 die Erhöhung des Landeszuschusses in Umsetzung des Kita-Moratoriums. Durch die Einfügung eines neuen Absatz 2 wird sichergestellt, dass ab 2027 eine regelmäßige Anpassung des Landeszuschusses unter Berücksichtigung von Betriebskostenentwicklungen erfolgt. Die weiteren Einzelheiten sowie die Verkündung des so berechneten Betrages des Landeszuschusses für das Folgejahr können im Verordnungswege erfolgen. Die Bekanntmachung der Betriebskostenabrechnungen für das Vorjahr muss gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 SächsKitaG durch die Gemeinden bis spätestens 30. Juni eines Jahres erfolgen. Bis 31. August eines Jahres sind diese Daten gemäß § 14 Abs. 2 Satz 5 SächsKitaG an das Sächsische Staatsministerium für Kultus zu übermitteln. Für die Berechnung des Landeszuschusses für das Folgejahr kann daher auf die Entwicklung der Betriebskosten bis zum Vorjahr abgestellt werden. Damit bedarf es für die

Neuberechnung des Landeszuschusses keiner Prognosen. Vielmehr richtet sich dessen Höhe künftig nach der tatsächlichen Entwicklung.

Zu Nummer 5

Die Übergangsregelung regelt die Modalitäten der Umsetzung des Kita-Moratoriums für das Schuljahr 2025/26.

Zu XI:

Die gewährten Ausgleichszahlungen für das Bildungsticket wurden seit der Ticket-Einführung in 2021 nicht dynamisiert, sondern belaufen sich auf 50.000 T€ / Jahr, trotz massiver Kostensteigerungen im ÖPNV. Entsprechend des Koalitionsvertrages von CDU und SPD sollen die Ausgleichzahlungen für das Bildungsticket der tatsächlichen Kostenentwicklung gerecht und dynamisiert werden. Eine Dynamisierung von 1,8 Prozent für 2025 findet sich zwar im Haushaltsansatz des Titels 10 11/ 633 06, allerdings nicht in der vorliegenden Änderung in §1 Abs. 1a wieder.

Entsprechend wird der Gesamtbetrag §1 Abs. 1a Satz 1 von 50.000 T€ auf 50.900 T€ erhöht, es wird eine jährliche Dynamisierung von 1,8 Prozent festgeschrieben und die Beträge in § 2 Abs. 3 angepasst.

Zur Finanzierung der Dynamisierung in §1 Abs. 1a Satz 1 und des Ausgleichs im Sinne von §1 Abs. 1a Satz 6 werden in den Titel 10 11/633 06 zusätzliche Mittel in Höhe von 1.916,2 T€ eingeordnet.

Zu XII:

Die derzeitige Höhe des Landesblindengeldes sowie der Nachteilsausgleiche für hochgradig sehbehinderte Menschen, gehörlose Menschen und schwerstbehinderte Kinder bleibt hinter den tatsächlichen Bedarfen zurück. Infolge gestiegener Lebenshaltungskosten und zunehmender Anforderungen an eine selbstbestimmte Lebensführung reichen die bestehenden Leistungen nicht mehr aus, um gleichberechtigte Teilhabe verlässlich zu ermöglichen. Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet den Freistaat Sachsen in diesem Zusammenhang zu angemessenen Maßnahmen zur Sicherung eines selbstbestimmten Lebens und eines wirksamen sozialen Schutzes für Menschen mit Behinderungen.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird § 2 Absatz 1 LBlindG angepasst, um das monatliche Blindengeld auf 600 Euro sowie die monatlichen Nachteilsausgleiche auf 250 Euro für hochgradig sehbehinderte Menschen, 375 Euro für gehörlose Menschen und 300 Euro für schwerstbehinderte Kinder anzuheben. Darüber hinaus wird in § 2 ein neuer Absatz 5 eingefügt, der eine jährliche Dynamisierung der Leistungen vorsieht. Künftig werden die Beträge jeweils zum 1. Juli an den Rentenanpassungssatz für die neuen Bundesländer in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst.

Die Anpassungen orientieren sich an den Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention. Artikel 28 verpflichtet die Vertragsstaaten zur Sicherung eines angemessenen Lebensstandards sowie zur Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu sozialen Sicherungssystemen und individueller Unterstützung. Artikel 19 garantiert das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft. Mit Blick auf die Nachteilsausgleiche für Kinder und Familien mit behinderten Angehörigen finden darüber hinaus Artikel 7 und Artikel 23 Anwendung, die gezielte Unterstützungsmaßnahmen für Kinder mit Behinderungen sowie für Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf vorsehen.

Die vorgesehene Anhebung stärkt die gleichberechtigte Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen. Durch die Dynamisierung wird darüber hinaus eine zukunftsfeste Regelung geschaffen, die eine regelmäßige Anpassung an die gesamtwirtschaftliche Entwicklung gewährleistet.

Zu XIII:

Tierschutz ist Staatsziel. Daher erfolgt die gesetzliche Verankerung des bzw. der Sächsischen Landesbeauftragten für den Tierschutz dessen bzw. deren Aufgabe es ist, zur Verwirklichung des Staatsziels beizutragen.

Zu XIV:

Der europarechtliche Schutzauftrag für schutzbedürftige Personengruppen im Asylverfahren und den Aufnahmebedingungen wird konkretisiert durch das medizinisch-psychologische Clearingverfahren zur Feststellung schutzbedürftiger Personen sowie durch die qualifizierte Asylverfahrensberatung. Beide Instrumente sichern auch die Durchführung schneller Asylverfahren. Die Kenntnis besonderer Bedarfe erleichtert die Feststellung über die Schutzbedürftigkeit. Verfahrensberatung führt zu Akzeptanz von Entscheidungen und damit zu quantitativ abnehmenden bzw. qualitativ hochwertigeren Klagen zu den Verwaltungsgerichten.

Zu XV:

Die Qualifikation des oder der Sächsischen Integrations- und Teilhabebeauftragten soll zukünftig nicht allein an die Mandatsträgerschaft anknüpfen, sondern auch an die fachliche Eignung.

Zu XVI:

Nicht zuletzt mit Blick auf die steigenden Wasserbedarfe für die sächsische Industrie ist es von entscheidender Bedeutung, sorgsam mit der Ressource Wasser umzugehen und in die Absicherung und den bedarfsgerechten Ausbau der Gewässerunterhaltung zu investieren. Die in Sachsen eingeführte Wasserentnahmeabgabe dient diesem doppelten Ziel, indem einerseits ein Anreiz zum sparsamen Verbrauch gegeben wird, andererseits dem Verursacherprinzip entsprechend Kosten für Wasserdienstleistungen entrichtet werden müssen. Ein

Verfehlen der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie etwa bei der Wasserqualität oder dem ökologischen Zustand der Gewässer ist nicht nur hochproblematisch für Gesundheit und Umweltschutz, sondern auch ein finanzieller Irrweg, da Anlastungsverfahren durch die EU drohen.

Unternehmen profitieren gegenüber Privathaushalten bereits von einer erheblich rabattierten Wasserentnahmeabgabe. Eine Sonderstellung haben in Sachsen zudem Braunkohleunternehmen, die bis zum Jahr 2026 von der Zahlung komplett ausgenommen sind. Aufgrund der zunehmenden Herausforderungen für die Versorgungssicherheit und die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie ist es erforderlich, die Finanzierung der notwendigen Maßnahmen breiter abzusichern. Daher sollten auch Braunkohleunternehmen bereits ab 2025 die Kosten für Wasserdienstleistungen übernehmen.

Zu XVII:

Die in den letzten Doppelhaushalten vorgenommenen Erhöhungen der Zuweisungen des Freistaates Sachsen an die Kulturräume werden gesetzlich festgeschrieben. Die Mindestzuweisungen des Freistaates Sachsen an die Kulturräume werden damit um 9 Millionen Euro auf 103,7 Millionen Euro erhöht. Die Kulturräume erhalten somit im Vorfeld einer weiteren Novellierung und Weiterentwicklung des Kulturlastenausgleichs zunächst Planungssicherheit für die Sicherung der kulturellen Infrastruktur, da die Höhe der Zuweisungen im Rahmen zukünftiger Haushaltsverhandlungen nicht unterschritten werden darf.

Zu XVIII:

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2:

Die gesetzliche Verankerung eines flächendeckenden Netzwerks von Naturschutzstationen stärkt dauerhaft die naturschutzfachliche Infrastruktur im Freistaat Sachsen. Die Stationen leisten einen zentralen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt durch Umweltbildung, Flächenpflege und Nachwuchsförderung. Mit § 35 Absatz 7 wird die Grundlage geschaffen, diese Strukturen langfristig und verlässlich zu sichern.

Zu Nummer 3:

Die Finanzierung von Wildtierauffangstationen ist notwendig, weil sie verletzte, kranke oder verwaiste Wildtiere versorgen. Sie helfen, die Artenvielfalt zu erhalten, entschärfen Mensch-Wildtier-Konflikte und übernehmen wichtige Bildungs- und Aufklärungsarbeit. Da Wildtiere keine Besitzerinnen oder Besitzer haben, liegt ihre

Versorgung im Ernstfall in der Verantwortung der Allgemeinheit – eine gesicherte staatliche Finanzierung ist daher unerlässlich.

Zu XIX:

Zu Nummer 1:

Der sächsische Klimafonds dient der finanziellen Unterstützung vorbeugender Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, zur Verbesserung des Klimaschutzes sowie zur nachhaltigen Ressourcenverwendung und Verringerung des Abfallaufkommens. Wesentlich für die Transformation ist auch die Energieeffizienz von Gebäuden, weshalb diese explizit in den Maßnahmenkatalog aufgenommen werden sollen. Dabei sind insbesondere auch öffentliche Träger wie kommunale Unternehmen zu berücksichtigen.

Zu Nummer 2:

Auch auf der Einnahmenseite soll dafür gesorgt werden, dass gerade im Gebäudesektor Fortschritte erlangt werden, weswegen die Zuschüsse zur Förderung von innovativen Vorhaben zur Schaffung eines klimaneutralen Wohngebäudebestandes ebenso dem Fonds zufließen sollen, wie Rückerstattungen und Zinsen aus dem Landesprogramm Klimaresilienter Stadtumbau.

Zu Nummer 3:

Etwaige Mittel aus dem Sondervermögen Bund, die den Ländern zufließen, sind dem Klimafonds zuzuführen, soweit sie der Zweckbestimmung des Klimafonds dienen.

Zu XX:

Als Konsequenz der nachfolgenden Änderung des Kommunalabgabengesetzes ist auch § 23 Abs. 5 SächsStrG anzupassen. Für Mitbenutzungsverhältnisse, die (noch) durch eine laufende OD-Vereinbarung untersetzt sind, gilt während der (Rest-)Laufzeit noch die alte Rechtslage. Dort, wo in OD-Vereinbarungen eine Nachrüstklausel abgeschlossen worden ist (vgl. Vertragsmuster Nr. 28 ODR, dort § 3 Abs. 4), sind Nachrüstungen noch über eine erneute Kostenbeteiligung mitzufinanzieren.

Für diejenigen Fälle, in denen eine einmalige Kostenbeteiligung nach Maßgabe des (dann früheren) § 23 Abs. 5 SächsStrG und/oder von Nr. 14 Abs. 2 ODR wirksam vereinbart und auch bezahlt worden ist, wird eine Übergangsregelung vorgesehen (§ 39d SächsKAG). Für solche Mitbenutzungsverhältnisse würden bei sofortiger Gebührenpflicht gebührenrechtlich kaum zu lösende Probleme auftreten, weil dann die noch nicht passivierten Teilbeträge der einmalig bezahlten Kostenbeteiligung zugunsten des Gebührenpflichtigen anzurechnen wären (differenzierte Gebührenausgestaltung). Außerdem ist in den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen (OD-Vereinbarungen) während der Laufzeit der Vereinbarung regelmäßig die

Bezahlung eines laufenden Leistungsentgelts für den erfassten Abschnitt ausgeschlossen worden.

Mit den Änderungen wird auch der Bund als Straßenbaulastträger gebührenpflichtig. Dies entspricht der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. etwa Beschluss vom 6. März 1997 – 8 B 246/96 – Rdn. 9 und 10 nach JURIS), wonach die Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben oder von laufenden Entgelten für die Straßenentwässerung nach Landesrecht mit dem Bundesfernstraßengesetz vereinbar ist. Bislang war der Bund auch von dem nach § 23 Abs. 5 SächsStrG kraft Gesetzes entstehenden einmaligen Kostenbeteiligungsanspruch nicht erfasst (vgl. § 1 Satz 2 SächsStrG).

Fallen der Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung und der Gebührenpflichtige in einer Person zusammen (Beispiel: Gemeinde ist Aufgabenträgerin und entwässert wird eine Gemeindestraße), gilt wie bisher auch, etwa bei Schmutzwasser- und bei Niederschlagswassergebühren, § 16 SächsKAG. Die abflusswirksamen Verkehrsflächen, die in der Straßenbaulast des Aufgabenträgers stehen, sind in der Gebührenkalkulation entsprechend zum Ansatz zu bringen. Die Umstellung wirkt sich für die Mitgliedsgemeinden eines Abwasserzweckverbands im Hinblick auf deren Verkehrsanlagen (Gemeindestraßen und andere Verkehrsanlagen in gemeindlicher Baulast) weitgehend kostenneutral aus. Bislang finanzieren die Mitgliedsgemeinden die Entwässerungsanteile für ihre eigenen Verkehrsanlagen entweder über allgemeine oder über besondere Verbandsumlagen (§ 60 Abs. 1 oder Abs. 2 SächsKomZG). Zukünftig entrichten sie angemessene Gebühren an den Zweckverband. Für die Verkehrsanlagen in der Baulast Dritter werden die Mitgliedsgemeinden von den Verbandsumlagen für die Straßenentwässerungskosten entlastet.

Zu XXI:

In Bezug auf die Vorbehandlung des Niederschlagswassers von Straßenflächen werden die technischen und rechtlichen Anforderungen in Zukunft deutlich zunehmen, was in erster Linie den Zielen der Europäischen Kommunalabwasserrichtlinie (Richtlinie Nr. 2024/3019 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser), dem Arbeitsblatt „DWA-A 102-1/BWK-A 3-1 - Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) und weiterer technischen Regelwerke geschuldet ist. Die zu erwartenden verschärften wasserrechtlichen Vorgaben der zuständigen Wasserbehörden insbesondere für Einleitungen aus öffentlichen Verkehrsanlagen erfordern in absehbarer Zeit erhebliche Investitionen in technische Anlagen zur Behandlung von Misch- und Niederschlagswasser.

Die früher regelmäßig angebotenen Pauschalen nach den Ortsdurchfahrtenrichtlinien (ODR) können die tatsächlichen Kosten nur zu einem kleinen Bruchteil decken. In der Rechtsprechung der sächsischen Verwaltungsgerichte ist seit einigen Jahren klargestellt, dass sich die Straßenbaulastträger in Höhe der sogenannten „Fiktivkosten einer eigenen Entwässerungseinrichtung“ an den Kosten zu beteiligen

haben, welche weit über die OD-Pauschalen hinausgehen. Hier kommt es allerdings regelmäßig zum Streit darüber, welche Kostenpositionen konkret zu den Fiktivkosten gehören und welche nicht. Die langfristige Refinanzierung über kostendeckende Benutzungsgebühren ist für alle Beteiligten daher eine nachhaltigere und vorzugswürdige Lösung.

Dies entspricht auch den europa- und bundesrechtlichen Vorgaben. Es ist der Grundsatz der Kostendeckung einzuhalten, d. h. die Profiteure und Verursacher von Wasserdienstleistungen (hier: Entwässerung der Verkehrsanlagen) sollen möglichst einen angemessenen Kostenbeitrag leisten.

In künftigen neuen Mitbenutzungsfällen und dort, wo schon eine Mitbenutzung stattfindet, die aber nicht durch eine OD-Vereinbarung mit erfolgter Zahlung einer einmaligen Kostenbeteiligung untersetzt ist, soll eine Gebührenpflicht einsetzen. Als Gebührenmaßstab kommen unter anderem die abflusswirksamen Straßenoberflächen in Betracht. Um kalkulatorische Schwierigkeiten (insbesondere die Anrechnung bisheriger Beiträge Dritter für die Niederschlagswasserbeseitigung und die Wichtung des Verschmutzungsgrades bei der Findung eines Verteilungsmaßstabes) zu vermeiden, wird die Straßenentwässerung als eigene Teilleistung definiert. Eine Kostenaufspaltung mittels einer geeigneten Kostenträgerrechnung zwischen den Kosten für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung, für die Niederschlagwasserbeseitigung von den nicht dem öffentlichen Straßenverkehr dienenden Flächen, für die Straßenentwässerung und für sonstige Teilleistungen (etwa der dezentralen Entsorgung) ist spätestens seit der SächsKAG-Novelle 2004 erforderlich, wird auch praktiziert und stellt deshalb auch keine neuen Anforderungen an die kommunalen Aufgabenträger.

Aus systematischen Gründen wird in § 17 Abs. 1 Satz 4 SächsKAG ein Beitragserhebungsverbot geregelt. Ansonsten würden zahlreiche, kaum lösbare Fragen aufgeworfen (ist Beitragsgegenstand die mit der Verkehrsanlage überdeckte Teilfläche des Buchgrundstücks oder die Verkehrsanlage selbst; ist Beitragsgläubiger der Grundstückseigentümer oder der Straßenbaulastträger; wie sind die bisher geleisteten einmaligen Kostenbeteiligungen von Straßenbaulastträgern in der Globalberechnung zu behandeln usw.).

Zu XXII:

Folgeänderung

Dresden, den 13. Mai 2025

Franziska Schubert, MdL

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Sächsischer Landtag

zu Drs 8/2151

8. Wahlperiode

Änderungsantrag Nr. 01
der Fraktion Die Linke

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung,

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)

Der Ausschuss für Wissenschaft, Hochschule, Medien, Kultur und Tourismus möge beschließen,

dem Haushalts- und Finanzausschuss zu ersuchen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu Artikel 15 werden folgende Angaben zu Artikel 15a und 15c eingefügt:

„Artikel 15a	Sächsisches Landespflegegeldgesetz
Artikel 15b	Änderung des Landesblindengeldgesetzes
Artikel 15c	Änderung des Sächsischen Schulgesetzes
Artikel 15d	Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes
Artikel 15e	Änderung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes
Artikel 15f	Änderung des Sächsischen Abschiebungshaftvollzugsgesetzes“.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird gestrichen.

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden die Nummern 8 und 9 gestrichen.

2. Es wird folgender § 3 angefügt:

„§ 3
Evaluierung, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

4. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„**1a. § 14 wird wie folgt geändert:**

c) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

‚1.das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen ab dem 1. Juli 2027,‘.

d) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.“

5. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 8a eingefügt:

„Artikel 8a
Gesetz zur Errichtung des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen (Sächsisches Landesgesundheitsamt-Errichtungsgesetz)

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz und Leitung

(1) Das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen wird ab dem 1. Juli 2027 im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als unmittelbar nachgeordnete, obere besondere Staatsbehörde errichtet.

(2) Die Leitung des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten.

(3) Die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen obliegt dem Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

§ 2 Aufgaben, Zuständigkeit

(1) Das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen nimmt landesweit bedeutsame Aufgaben im Bereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes wahr. Es ist insbesondere die fachliche Leitstelle für den Öffentlichen Gesundheitsdienst.

(2) Das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen berät und unterstützt die Staatsregierung, die Landkreise, die Kreisfreien Städte und die Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes unter anderem in Fragen des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, insbesondere des Schutzes vor übertragbaren Infektionskrankheiten, sowie der gesundheitlichen Prävention und der Gesundheitsförderung, auch durch die Entwicklung einheitlicher Standards beim Gesundheitsschutz, bei der Arzneimittelsicherheit und für eine bedarfsgerechte

Gesundheitsversorgung. Es fördert die Stärkung des Politikfeldes Gesundheit in verschiedenen Lebenswelten, auch unter bundes- und europapolitischen Aspekten, und hat Daten im Gesundheitswesen zu erfassen, zu verarbeiten, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Auswertung bereitzustellen.

(3) Das Nähere zu Behördenstruktur, Zuständigkeit, Ausstattung und weiteren hoheitlichen Aufgaben des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen wird durch das den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen regelnde Gesetz bis zum 1. Januar 2027 bestimmt.“

6. Der Artikel 9 wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gemeinden, deren Pflicht nach § 1 Absatz 2 der Sächsischen Wärmeplanungsverordnung entfällt, erhalten einen pauschalen Ausgleich des Defizits zwischen dem nach Absatz 1 Satz 2 zu errechnenden Betrag und den für die Gemeinde bewilligten Mitteln nach der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie" (KRL) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI). Der Ausgleichsbetrag wird spätestens zum 1. Dezember 2028 ausgezahlt. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrags bedarf der vorherigen Anzeige des Wärmeplans durch die Gemeinde gegenüber der zuständigen Behörde.“

7. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

3. § 2 wird wie folgt geändert:

c) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Fonds dient der Finanzierung und Förderung staatlicher und kommunaler Investitionen im Freistaat Sachsen. Die Bestimmung des Verhältnisses der Finanzierung und Förderung staatlicher und kommunaler Investitionen für die dem Fonds nach § 4 Absatz 2 zufließenden Fondsmitteln erfolgt nach Inkrafttreten des vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates auf der Grundlage des Artikels 143h Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) zu verabschiedenden Bundesgesetzes durch Gesetz.“

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die vorgesehenen Ausgaben für Maßnahmen bedürfen der vorherigen Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.“

8. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

4. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„**2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

‚Es gelten in der Regel folgende Finanzierungsschlüssel:

1. Kinderkrippe: ein Vollzeitäquivalent für 4 Kinder,
2. Kindergarten: ein Vollzeitäquivalent für 10 Kinder,
3. Hort: ein Vollzeitäquivalent für 17 Kinder,
4. ein Vollzeitäquivalent zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende Vollzeitäquivalente nach den Nummern 1 bis 3.

Der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannte Finanzierungsschlüssel kommt auch zur Anwendung, wenn im Umfang von bis zu 20 Prozent des nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erforderlichen Personals Assistenzkräfte eingesetzt werden; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

5. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 15 wird wie folgt geändert:

c) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

‚Zur außerordentlichen Entlastung der Familien mit betreuten Kindern werden die nach Absatz 2 festgesetzten ungekürzten Elternbeiträge in den Jahren 2025 und 2026 zusätzlich um folgende monatlichen Pauschalbeträge abgesenkt:

3. im Jahre 2025 monatlich bei Krippen um 45 Euro, bei Kindergärten um 30 Euro und bei Horten um 15 Euro,
4. im Jahre 2026 monatlich bei Krippen um 60 Euro, bei Kindergärten um 40 Euro und bei Horten um 20 Euro.‘

d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

‚Absenkungen von Elternbeiträgen gemäß Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend für die Kindertagespflege.‘

6. Nummer 6 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) § 18 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

‚Für die so berechnete Anzahl von Kindern wird ein Zuschuss in Höhe von je **4.810 Euro** gezahlt, der Zuschuss erhöht sich ab dem Jahr 2026 **auf 5.310 Euro**.‘

9. Nach Artikel 15 werden folgende Artikel 15a bis 15f eingefügt:

„Artikel 15a
Sächsisches Landespflegegeldgesetz (SächsLPflGG)

§ 1
Zweckbestimmung

(1) Mit dem Landespflegegeld soll das Selbstbestimmungsrecht der pflegebedürftigen Menschen jenseits der Gestaltung ihres Alltags über die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI), über die Leistungen der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) und über die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) hinaus gestärkt werden.

(2) Das Landespflegegeld dient damit nicht der Deckung des notwendigen pflegerischen Bedarfs, von Teilhabebedarfen oder der Existenzsicherung. Es soll auf Leistungen zur Deckung des pflegerischen Bedarfs und von Teilhabebedarfen sowie auf existenzsichernde Sozialleistungen nicht angerechnet werden.

§ 2
Berechtigte

(1) Anspruch auf Landespflegegeld für das jeweilige Pflegegeldjahr hat, wer

1. den Vorgaben des Bundesmeldegesetzes (BMG) entsprechend mit seiner alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Freistaat Sachsen gemeldet ist und
2. nachweist, dass an mindestens einem Tag des Pflegegeldjahres in einem Umfang von mindestens Pflegegrad 2 Pflegebedürftigkeit bestand.

Maßgeblich für die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 ist für das erste Jahr des Bezugs der Zeitpunkt der Antragstellung, danach der letzte Tag des jeweiligen Pflegegeldjahres.

(2) Pflegegeldjahr ist der Zeitraum vom 1. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember.

(3) Das Landespflegegeld wird nur gewährt, wenn die Pflegebedürftigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 von der Pflegekasse oder von einem Versicherungsunternehmen, das eine private Pflege-Pflichtversicherung durchführt, nach § 18 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) oder von einem Träger der Sozialhilfe nach § 62 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgestellt ist.

(4) Das Landespflegegeld beträgt **1 000 Euro** pro Pflegegeldjahr. Es wird auf ein Konto der antragstellenden Person überwiesen. Der Anspruch auf Landespflegegeld ist nicht abtretbar, nicht pfändbar und nicht vererblich.

§ 3
Antragstellung

Das Landespflegegeld ist schriftlich bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Pflegegeldjahres bei der Landesdirektion Sachsen zu beantragen. Der Antrag kann bereits vor Ablauf des Pflegegeldjahres gestellt werden. Er wirkt für die folgenden Pflegegeldjahre fort, solange er nicht zurückgenommen wird.

§ 4
Verfahren

(1) Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes ist die Landesdirektion Sachsen.

(2) Soweit dieses Gesetz keine ausdrückliche Regelung trifft, sind bei der Ausführung das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, § 118 Abs. 3 bis 4a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und das Erste und Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.

(3) Zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung kann die Landesdirektion Sachsen

1. die in § 38 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 BMG genannten Merkmale der antragstellenden Person sowie
2. Familienname, Vorname, Doktorgrad und Anschrift der gesetzlichen Vertretung der antragstellenden Person

bei den für die Meldedatenverarbeitung zuständigen Stellen automatisiert abrufen. Kann ein Datensatz nicht zugeordnet werden, gleicht die Landesdirektion Sachsen diesen mit den für die Meldedatenverarbeitung zuständigen Stellen ab. Die Landesdirektion Sachsen löscht die durch die für die Meldedatenverarbeitung zuständigen Stellen übermittelten Daten unverzüglich nach Abschluss der Bearbeitung, spätestens aber sechs Monate nach ihrer Übermittlung.

(4) Für Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben.

§ 5
Übergangsregelungen

(1) Landespflegegeld wird erstmals für das Pflegegeldjahr ab dem 1. Januar 2026 rückwirkend gewährt.

(2) Für den Vollzug dieses Gesetzes leistet das Landesamt für Steuern und Finanzen Amtshilfe. Dieses hat zur Durchführung der Amtshilfe dieselben Befugnisse zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz wie die Landesdirektion Sachsen.

Artikel 15b
Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Das Landesblindengeldgesetz vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 714), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

3. **Im § 1 Absatz 4 Satz 1** wird die Zahl ‚100' durch die Zahl ‚70' ersetzt.

4. **§ 2 wird wie folgt geändert:**

   c) **Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**

   ‚(1) Blinde erhalten ein monatliches Blindengeld in Höhe von **600 Euro**. Der monatliche Nachteilsausgleich beträgt für

   4. hochgradig Sehbehinderte **250 Euro**,
   5. Gehörlose **600 Euro** und für
   6. schwerstbehinderte Kinder **200 Euro**.

   Die Höhe des monatlichen Blindengeldes und der monatlichen Nachteilsausgleiche nach Satz 1 verändert sich jeweils zum 1. Januar um den von der Bundesregierung für die neuen Bundesländer ermittelten Rentenanpassungssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung.'

   d) **Absatz 4 wird wie folgt gefasst:**

   ‚(4) Taubblinde im Sinne dieses Gesetzes erhalten zusätzlich monatlich **400 Euro**.'

Artikel 15c
Änderung des Sächsischen Schulgesetzes

Das Sächsische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

‚Der Freistaat Sachsen ist verpflichtet, für alle Schularten und Schulstufen in angemessenem Umfang Ressourcen der Schulsozialarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verfügung zu stellen.'

Artikel 15d
Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes

Das Sächsische Kulturraumgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

3. Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

‚(1) Es wird ein jährlicher Kulturlastenausgleich nach Maßgabe des jährlichen Staatshaushaltsplans und nach Maßgabe des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. April 2018 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mindestens jedoch in Höhe von **102 000 200 Euro** vorgenommen.

(2) Von dem in Absatz 1 genannten Betrag stellt der Freistaat Sachsen

3. den Kulturräumen zur Förderung der Kulturpflege Zuweisungen in vierteljährlichen Raten nach Maßgabe des jährlichen Staatshaushaltsplans sowie nach Maßgabe des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes, mindestens in Höhe von **99 000 200 Euro** zur Verfügung und
4. kulturellen Einrichtungen nach § 3 Absatz 1 für Investitionen und Strukturmaßnahmen einschließlich damit verbundener Personalmaßnahmen Mittel nach Maßgabe des jährlichen Staatshaushaltsplans, mindestens jedoch in Höhe von **3 000 000 Euro** jährlich zur Verfügung.

Bundeszuschüsse und sonstige Beteiligungen Dritter bleiben unberührt.‘

4. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

‚(2a) Die Höhe der in Absatz 1 und 2 festgelegten Beträge des Kulturlastenausgleichs erhöhen sich jeweils zum 1. Januar **um vier vom Hundert**. Die Anpassung nach Satz 1 erfolgt erstmals zum 1. Januar 2026.‘

Artikel 15e
Aufhebung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes

Das Sächsische Landeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 60), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 11 wird folgender § 12 angefügt:

‚§ 12 Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2025 außer Kraft. Auf Anträge zur Gewährung von Landeserziehungsgeld, die bis zum Außerkrafttreten dieses Gesetzes gestellt sind, finden die bis dahin geltenden Rechtsvorschriften weiterhin Anwendung.‘

Artikel 15f
Aufhebung des Sächsischen Abschiebungshaftvollzugsgesetzes

Das Sächsische Abschiebungshaftvollzugsgesetz vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 458), das durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 41 wird folgender § 42 angefügt:

‚§ 42 Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2025 außer Kraft.‘ “

Begründung:

10. Zu Nummer 1: Änderung der Inhaltsübersicht

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die nachfolgend vorgenommenen Änderungen des Gesetzentwurfes der Staatsregierung für ein Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026.

11. Zu Nummer 2: Änderung des Artikels 2 Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Mit der im Artikel 2 vorgesehenen Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes soll u. a. der § 144a SächsBG ergänzt werden soll, um – ausweislich des Vorblattes des Gesetzentwurfes – damit eine Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, das „Lehrerarbeitsvermögen durch freiwillige oder in besonderen Bedarfslagen verpflichtende Arbeitskonten vorübergehend zu erhöhen“.

Diese Neuregelung erfolgt ganz offensichtlich zu einem Zeitpunkt, zu dem die hierzu vom Staatsministerium für Kultus beauftragte und bis Ende Juli 2025 laufende Arbeitszeitstudie, die zunächst einmal klären soll, ob und in welchem Umfang die Arbeitsbelastung der Lehrkräfte zu hoch ist, weder abgeschlossen, noch deren Ergebnisse ausgewertet sind. Diese Studie sollte dann die Grundlage für mögliche Änderungen bilden.

Im Rahmen der Öffentlichen Anhörung des Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 durch den Haushalts- und Finanzausschuss am 16. April 2025 stellte der Landesvorsitzende des Sächsischen Lehrerverbandes; Herr Michael jung, dazu klar:

> *„Zur Info: Die Arbeitszeitstudie läuft noch bis Ende Juli 2025 und bedarf anschließend einer tiefgründigen und transparenten Auswertung. Dazu hat der Vorgänger von Minister Clemens zur Arbeitszeitstudie zugesichert, wir werten nach der Beendigung gemeinsam aus und entwickeln daraus gemeinsam Reformen. Jetzt allerdings werden*

bereits die rechtlichen Schritte für die Ermöglichung von Arbeitszeitkonten umgesetzt. [..] Eine Gesetzes- und den Schutzrechten der Beschäftigten folgende Regelung wird man jedoch erst gestalten können, wenn die laufende Arbeitszeitstudie abgeschlossen und ausgewertet ist.“

Der Vorsitzende der GEW Sachsen, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Herr Burkhard Naumann, stellte dazu ergänzend fest:

„Zur Sache selbst, zur Vorgriffsstunde: Die GEW Sachsen lehnt die Neuregelung in § 144 a Abs. 2 Nr. 2, also der Vorgriffsstunde, entschieden ab, und zwar aus fachlichen, rechtlichen und verfahrensbezogenen Gründen. […] Bevor die SMK-Arbeitszeitstudie vorliegt, werden hier Fakten geschaffen. Deshalb sollte das sofort gestoppt werden. […] I Die faktische Mehrarbeit ohne Vergütung oder Wahlmöglichkeit stellt nichts anderes dar, als eine Pflichtstundenerhöhung durch die Hintertür. […] Die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen ist höchst fragwürdig. In Sachsen-Anhalt ist ein vergleichbares Modell bereits Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht. Die Revision wurde wegen der grundsätzlichen Bedeutung zugelassen, und die Entscheidung wird für September dieses Jahres erwartet.

In Bayern hat der Verwaltungsgerichtshof ein ähnliches Modell zur verpflichtenden Mehrarbeit im November 2024 für unwirksam erklärt. Die dortige Regelung war dem hier vorliegenden Entwurf für Sachsen auffällig ähnlich. Insofern ist zu erwarten, dass auch die hier vorgelegte Regelung rechtlich nicht haltbar ist.“

Darüber hinaus lehnt auch der Deutsche Gewerkschaftsbund, Bezirk Sachsen, in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 14. April 2025 (Ergänzung von Stellungnahmen angehörter Verbände und Institutionen zum Gesetzentwurf der Staatsregierung „Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026, Drs. 8/2151) die vorgeschlagene Neuregelung zum § 144a SächsBG als rechtswidrig ab und verweist dazu auf das vorgenannte laufende Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht und weitere diesbezügliche Entscheidungen des OVG Niedersachen und Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes.

Nach Auffassung der Fraktion Die Linke kann vor diesem Hintergrund zum jetzigen Zeitpunkt keine gesetzliche Neuregelung zu Arbeitskonten und Vorgriffsstunde für verbeamtete Lehrkräfte getroffen werden. Aus diesem Grunde ist die von der Staatsregierung vorgeschlagene in Artikel 2 Nummer 2 HGB 2025/206-GE ersatzlos zu streichen.

12. Zu Nummer 3: Änderung des Artikels 5 Gesetz zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen

Zu 1.

Im Gegensatz zum derzeitig geltenden Sächsischen Kommunaleigenverantwortungs-stärkungsgesetz in der Fassung vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578, 581) wird es mit der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Einführung der neuen **Nummern 8 und 9** im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt künftig ermöglicht, die im

Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für die Förderung in den Bereichen Gleichstellung von Frau und Mann sowie Demokratie vorgesehenen Mittel den Landkreisen und Gemeinden als pauschalierte zweckgebundene Zuweisung zu gewähren.

Die Begründung des Gesetzentwurfs enthält für diese Erweiterung der Förderbereiche nicht nur keine nachvollziehbaren, sondern überhaupt keine Erwägungen.

Die Fraktion Die Linke geht grundsätzlich davon aus, dass den im Haushaltsplan für die Förderung in den Bereichen Gleichstellung von Frau und Mann sowie Demokratie vorgesehenen Mitteln per se ein erhebliches Interesse des Staates an der Zweckerfüllung gemäß § 23 SäHO zu Grunde liegt. Die Zweckerfüllung wird durch Förderrichtlinien mit darin festgelegten Zuwendungsverfahren und auf der Grundlage eines Förderkonzepts sowie anhand einer fachlich-inhaltlichen und förderpolitischen Steuerung durch das zuständige Staatsministerium selbst gewährleistet. Dabei kommen Landkreise und Gemeinden nach Maßgabe der jeweiligen Förderrichtlinie regelmäßig als Zuwendungsempfänger in Betracht.

Hingegen ermöglicht es das SächsKomEigVStärkG auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfes i. V. m. der SächsKomPauschVO künftig, dass Landkreise und Gemeinden unter Abweichung von Förderrichtlinien mit darin festgelegten Zuwendungsverfahren sowie unabhängig von Förderkonzepten in der Rolle des Erstempfängers einer Zuwendung diese zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ganz oder teilweise in öffentlich-rechtlicher Form an Dritte weiterleiten. Damit nehmen sie – wiewohl selbst Zuwendungsempfänger – selbst an der fachlich-inhaltlichen und förderpolitischen Steuerung teil; mithin entscheiden sie über die Weiterleitung oder eine Verwehrung der Weiterleitung.

Eine Gewährleistung der Zweckerfüllung gemäß § 23 SäHO besteht im Hinblick auf gleichstellungs- und demokratiepolitischen Fördermaßnahmen dabei nur so lange, wie die weiterleitenden Erstempfänger und deren Gremien sich nicht in erheblichen Teilen oder gar mehrheitlich gegen den Zuwendungszweck wenden, indem sie gleichstellungs- und demokratiepolitische Maßnahmen ablehnen, mithin rechts- und sogar verfassungswidrige Ziele verfolgen.

Die Erfüllung eines widerstrebenden Zuwendungszwecks ist unter solchen – in Gemeinden des Freistaats Sachsen nicht nur drohenden, sondern bereits eingetretenen – Umständen nicht zu erwarten.

Diese Gefahr ist nur dadurch auszuschließen, dass in den Bereichen Gleichstellung von Frau und Mann sowie Demokratie eine pauschalierte zweckgebundene Zuweisung nicht vorgenommen wird. Die Möglichkeit von Zuweisungen an Landkreise und Gemeinden gemäß einer jeweiligen Förderrichtlinie bleibt davon unberührt. Dem entsprechend sind im Artikel 5 die vorgesehenen ergänzenden Nummern 8 und 9 ersatzlos aus § 1 SächsKomEigVStärkG-GE zu streichen bzw. aufzuheben.

Zu 2.

Mit der Einfügung eines neuen § 3 in das Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz-GE soll das Außerkrafttreten dieses Gesetzes mit dem 31. Dezember 2026 ausdrücklich im Normtext dieses Gesetzes bestimmt werden.

13. Zu Nummer 4: Änderung des Artikels 8 Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung des mit dem Artikel 8a von der Fraktion Die Linke vorgeschlagenen Gesetzentwurfes für ein die Einführung eines Gesetzes zur Errichtung des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen (Sächsisches Landesgesundheitsamt-Errichtungsgesetz).

14. Zu Nummer 5: Einfügung Artikel 8a Gesetz zur Errichtung des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen (Sächsisches Landesgesundheitsamt-Errichtungsgesetz)

Mit diesem Gesetzentwurf soll rechtzeitig in organisationsrechtlicher Hinsicht die gesetzliche Grundlage für die Errichtung des längst überfälligen und wiederholt von der Fraktion Die Linke eingeforderten Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen geschaffen werden.

Die endgültige Errichtung ist hierzu für den 1. Juli 2027 bestimmt, damit die erforderliche Zeit für die Einrichtung einer solchen oberen Staatsbehörde im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Verfügung steht und mit der Beschlussfassung über diesen Gesetzentwurf mit den entsprechenden Arbeiten und Vorbereitungen begonnen werden kann.

Aus Sicht der Fraktion Die Linke sollte der Sitz des Landesgesundheitsamtes nach Möglichkeit ein im Freistaat Sachsen zentral gelegenes Mittelzentrum sein, dass über die – auch für den Krisenfall – erforderlichen logistischen Möglichkeiten und Verkehrsanbindungen verfügt. Damit soll nicht zuletzt auch der ländliche Raum durch Ansiedlung einer solchen oberen Staatsbehörde gestärkt werden.

Nicht zuletzt hat die Corona-Pandemie mehr als deutlich gemacht, dass die Aufgabenwahrnehmung der verschiedenen Ebenen der Gesundheitsbehörden und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes neu strukturiert werden muss, um bei gesundheitlichen Krisen schnell und effizient reagieren zu können.

Dabei soll eine deutliche Stärkung der staatlichen Gesundheitsverwaltung stattfinden, die den Freistaat Sachsen zukünftig in die Lage versetzt, jederzeit die erforderlichen fachlichen Ziele und Vorgaben zur Krisenbewältigung bzw. zur Vorsorge und Prävention zu formulieren, schnell landesweit zu kommunizieren und für deren

Umsetzung zu sorgen. Dazu soll das Landesgesundheitsamt als eine dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt unmittelbar nachgeordnete, besondere obere Staatsbehörde alle im Bereich Gesundheit angesiedelten Vollzugsaufgaben wahrnehmen, um insbesondere in Krisensituationen schnell und effektiv handeln zu können.

Um das Behördenhandeln gerade in Krisensituationen nachvollziehbarer und verständlicher vermitteln zu können, bedarf es einer klaren Aufgabenzuordnung zu den drei Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes. Das Landesgesundheitsamt soll daher als Bindeglied zwischen der obersten und den unteren Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes fungieren. Angesichts des auch in allen Bereichen des öffentlichen Gesundheitswesens bestehenden Fachkräftemangels kann eine Bündelung und Zentralisierung wesentlicher Aufgaben beim Landesgesundheitsamt dazu beitragen, auch in Zukunft die Erledigung der behördlichen Aufgaben im Öffentlichen Gesundheitsdienst sicherzustellen.

Das Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen soll durch eine Präsidentin oder einen Präsidenten mit der dafür erforderlichen fachlichen Eignung geleitet werden.

Die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen obliegt dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzentwurfes soll der Gesetzgeber zudem die näheren Bestimmungen zu Behördenstruktur, Zuständigkeit, Ausstattung und weiteren hoheitlichen Aufgaben des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen im Rahmen des den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen regelnden Gesetzes bis zum 1. Januar 2027 (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen) treffen.

Hierzu soll die Staatsregierung dem Landtag rechtzeitig einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

15. Zu Nummer 6: Änderung des Artikels 9 Sächsisches Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung der Wärmeplanung und zur Datenbereitstellung

Auf Grund mehrfach geänderter Förderbedingungen des Bundes, bspw. durch Vorverlegung von Fristen für Kommunen, die vorfristig und freiwillig mit der kommunalen Wärmeplanung begonnen haben, ergeben sich für diese „Vorreiterkommunen“ erhebliche Finanzierungslücken für die von ihnen dafür aufgewandten Mittel.

Das betrifft knapp 30 Kommunen in Sachsen mit insgesamt ca. 900 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (darunter die Stadt Leipzig) und ein Finanzvolumen von ca. 3,5 Mio. Euro. Im Hinblick auf die sowieso schon angespannte kommunale Haushaltssituation sowie mögliche Fehlanreizwirkungen für ähnliche Projekte, bei

denen Vorreiterkommunen finanzielle Nachteile erleiden, begehrt die Fraktion Die Linke im vorliegenden Änderungsantrag zum Haushaltsbegleitgesetz einen finanziellen Lastenausgleich für solche Kommunen, die eine Vorreiterrolle bei der kommunalen Wärmeplanung eingenommen haben.

Die Notwendigkeit eines solchen ergänzenden Lastenausgleiches für „Vorreiterkommunen“ in der Wärmplanung hat auch der Sächsischer Städte- und Gemeindetag (SSG) in seiner schriftlichen Stellungnahme „Anhörung zur LT-Drs. 8/2151 – Stellungnahme zum Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 (HBG 2025/2026)“ vom 16. April 2025 (8. WP – HFA-BIM 42, verteilt am 17.04.2025) unter Bezugnahme auf den Artikel 9 HBG 2025/2026 deutlich gemacht:

> *„Als besonders problematisch bewerten wir den Umstand, dass die Staatsregierung nach wie vor nicht bereit ist, einen finanziellen Nachteilsausgleich („Frühstarterbonus") für all jene Städte und Gemeinden einzuführen, welche durch die Inanspruchnahme von Bundesfördermitteln nicht Adressat der Aufgabenübertragung für die Ersterstellung sind und erst mit der ersten Fortschreibung des Wärmeplans MBA-berechtigt werden.*
>
> *Die in diesen Fällen nicht kompensierten internen Kosten führen im Ergebnis bei der erstmaligen Erstellung der kommunalen Wärmeplanung potentiell zu einer finanziellen Schlechterstellung der Förderkommunen gegenüber den MBA-berechtigten Städten und Gemeinden. Die hiervon betroffenen Städte und Gemeinden nehmen diesen finanziellen Nachteil als Ungerechtigkeit und Bestrafung dafür wahr, bereits vor der verbindlichen Aufgabenübertragung planerisch aktiv geworden zu sein. Dies erscheint politisch und mit Blick auf die wachsende Bedeutung der öffentlichen Handlungsfelder Klimaschutz und Klimaanpassung kaum vertretbar.*
>
> *Inzwischen haben mehrere Länder die Notwendigkeit eines solchen „Frühstarterbonus" erkannt und in ihren Konnexitätsregelungen verankert. Dies zeigt, dass es auch anders geht. Beispiele dafür sind Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bayern und das Saarland.“*

Dem dazu vom SSG unterbreiteten Vorschlag zur entsprechenden Änderung des mit Artikel 9 vorgeschlagenen Wärmeplanungsunterstützungsgesetz folgend, soll die Regelung des § 2 WPUntG-GE um einen weiteren Absatz 3 ergänzt werden. Mit diesem wird die erforderliche Konnexitätsregelung getroffen, mit der der pauschale finanzielle Ausgleich für „Vorreiterkommunen“ in der Wärmeplanung gesetzlich bestimmt wird; einschließlich des Berechnungsverfahrens und der Festlegung des spätesten Zeitpunktes für die Auszahlung der Ausgleichsleistung an die Kommunen.

16. Zu Nummer 7: Änderung des Artikels 10 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Sachsenfonds“

Zu 1a.

Mit der von der Fraktion Die Linke begehrten Neufassung der grundsätzlichen Zweckbestimmung des Sachsenfonds im § 2 Absatz 1 SaFoG-GE soll eine möglichst breite Nutzung des Sondervermögens für künftige Investitionsvorhaben des Freistaates **und** der Kommunen ermöglicht werden.

Gerade in Anbetracht der im § 2 Absatz 2 SaFoG bestimmten vielfältigen Bereiche, in denen die Mittel des Sachsenfonds für Investitionsvorhaben verwendet werden sollen, geht die im § 2 Absatz 1 SaFoG-GE derzeitig vorgesehene weitreichende Einengung und Beschränkung des Fondszweckes auf nicht näher bestimmte „strategisch bedeutsame Investitionsvorhaben“, deren „Gesamtinvestitionsvolumen mindestens 10 Millionen Euro“ betragen soll, am sachsenweit bestehenden enormen Investitionsbedarf, insbesondere der Kommunen, vorbei und verfehlt daher den derzeitig dringend gebotenen Zweck eines solchen Fonds.

Auch der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) hat hierzu in seiner schriftlichen Stellungnahme „Anhörung zur LT-Drs. 8/2151 – Stellungnahme zum Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 (HBG 2025/2026)“ vom 16. April 2025 (8. WP – HFA-BIM 42, verteilt am 17.04.2025) insbesondere festgestellt:

> *„Der allergrößte Teil des Investitionsbedarfs der sächsischen Kommunen in den nächsten 12 Jahren, namentlich im ländlichen Raum, zeichnet sich in der Kerninfrastruktur vor allem in Form von Einzelinvestitionen in einer Bandbreite von bis zu 10 Mio. Euro ab (insbesondere Verkehrsinfrastruktur, digitale Infrastruktur, Schulhausbau, Kita-Infrastruktur, etc.).Aus diesem Grunde soll der Fondszweck, angelehnt an den für den erfolgreich praktizierten Fonds ‚Brücken in die Zukunft‘ bestimmten Zweck möglichst offengehalten werden. Dazu soll der Fondszweck die Finanzierung und Förderung staatlicher und kommunaler Investitionen im Freistaat Sachsen umfassen. […] Aufgrund dieser Wirkungszusammenhänge ist es nicht vertretbar, dass der Landesgesetzgeber bereits jetzt – ohne die Vorgaben des obligatorischen Bundesgesetzes nach Art. 143 h Abs. 2 Satz 4 GG zu kennen – mit derart kategorischen Festlegungen vollendete Tatsachen schaffen möchte und damit faktisch den Großteil der Bundesmittel für eigene Infrastrukturvorhaben widmet.“*

Aus diesem Grunde soll der Fondszweck, angelehnt an den für den erfolgreich praktizierten Fonds „Brücken in die Zukunft“ bestimmten Zweck, möglichst offengehalten werden. Dazu soll der Fondszweck die Finanzierung und Förderung staatlicher **und** kommunaler Investitionen im Freistaat Sachsen umfassen.

Das konkrete Verhältnis der Verteilung der Fondmittel für staatliche und kommunale Investitionen soll für die dem Fonds nach § 4 Absatz 2 SaFoG-GE zufließenden Mittel nach dem vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates auf der Grundlage des Artikels 143h GG zu verabschiedenden Bundesgesetzes durch Gesetz bestimmt werden.

Zu 1b.

Der von der Staatsregierung im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2006 vorgelegte Gesetzentwurf für ein Sachsenfonds-Gesetz sieht im § 2 Absatz 3 SaFoG-GE vor, dass die Fondsmittel nach § 4 Absatz 1 ab dem Jahre 2027 in Höhe von bis zu 200 Millionen Euro jährlich für Tilgungsleistungen nach § 4 Absatz 3 des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes zur Verfügung stehen sollen.

Nach Auffassung der Fraktion Die Linke widerspricht diese Regelung dem Sinn und Zweck dieses Gesetzesvorhabens, nach dem mit den Mitteln des Sachsenfonds dringend benötigte Investitionsvorhaben finanziert und gefördert werden sollen. Die Tilgung von Krediten des Freistaates Sachsen ist davon nicht umfasst.

Hinzu kommt, dass sich das Fondsvermögen gemäß § 4 Absatz 2 SaFoG-GE im Wesentlichen aus Mitteln speisen soll, die zum einen im Rahmen abgeschöpfter Vermögenswerte, insbesondere durch erwartbare Einziehungen nach §§ 73 bis 76b StGB (Bitcoin-„Sachsenschatz“), vereinnahmt wurden, und die zum anderen der Bund den Ländern über ein **Sondervermögen für Infrastrukturinvestitionen** gewährt. Von diesen Mitteln würden – bei Beibehaltung der o. g. Regelung zur Kredittilgung – ab dem Jahre 2027 jährlich 200 Mio. Euro weniger für Investitionen zur Verfügung stehen.

Aus diesen Gründen ist die Regelung des § 2 Absatz 3 SaFoG-GE ersatzlos zu streichen.

Zu 2.

Die Regelung des § 6 Absatz 1 SaFoG-GE schränkt die Beteiligung des Landtages respektive des Haushalts- und Finanzausschusses und damit die uneingeschränkte Wahrnehmung des Budgetrechtes des Parlamentes in unzulässiger Weise ein. Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen des Sachsenfondsgesetzes sollen danach nur dann einem Einwilligungsvorbehalt des Haushalts- und Finanzausschusses unterliegen, wenn sie einen Betrag **von 15 Millionen Euro** überschreiten.

In Anbetracht der bestehenden erheblichen Investitionsbedarfe des Freistaates Sachsen und der Kommunen sowie des sehr erheblichen Umfangs der Mittel, die dem Sachsenfonds insbesondere über das vom Bund einzurichtende Sondervermögen für Infrastrukturinvestitionen auf der Grundlage des Artikels 143 h Absatz 2 GG bis zum Jahre 2045 zufließen werden, ist nach Auffassung der Fraktion Die Linke die **vorherige** Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages für die geplanten Maßnahmen einzuholen. Dazu ist die Bestimmung des § 6 Absatz 1 SaFoG-GE in der mit dem Änderungsantrag begehrten Weise neu zu fassen.

17. Zu Nummer 8: Änderung Artikel 12 Änderung des Gesetzes über Kindertagesbetreuung

Zu 1.

Mit der Neufassung der Nummer 2 in dem das Gesetz für die Kindertageseinrichtung ändernden Artikel 12 des HBG 2025/206 soll der Betreuungsschlüsse in Krippe auf 1:4 in Kita auf 1:10 und im Hort auf 1:17 angepasst werden. Nach Auffassung der Fraktion Die Linke darf die Qualität in den sächsischen Kindertagesstätten auf Grund weniger vorhandener finanzieller Mittel nicht in den Hintergrund geraten. Vielmehr muss die Chance genutzt werden, die Bedingungen für Erzieher:innen, für die Eltern und vor allem für die Kinder deutlich und nachhaltig zu verbessern. Schließlich soll in

den kommenden Jahren der neue Bildungsplan umgesetzt werden und das u. a. dafür ausgebildete Fachpersonal in Sachsen gehalten werden.

Zu 2a und 2b.

Die Preise steigen in allen Lebensbereichen. Besonders für Eltern steigen die Belastungen durch die schon regelmäßig stattfindende Steigerung der Elternbeiträge. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Sächsischen Gesetzes über die Kindertageseinrichtungen sollen die Eltern finanziell entlastet werden.

Der dazu von der Fraktion Die Linke mit dem vorliegenden Änderungsantrag unterbreitete Vorschlag einer pauschalen Abminderung der Elternbeiträge, gestaffelt nach Krippenbetreuung/Kindertagespflege, Kindergarten und Hort, bietet dabei den Vorteil, nicht in die kommunale Verantwortung und den gesetzlichen Mechanismus für die Festsetzung der Elternbeiträge einzugreifen.

Ob in Kommunen mit einem besonders hohen, oder in Kommunen mit einem besonders niedrigen absoluten oder relativen Beitragsniveau, die Eltern werden unabhängig von der Kommune weder benachteiligt noch bevorzugt. Auch den Kommunen entsteht aus ihrer bisherigen Elternbeitragspolitik weder Vor- oder Nachteil. Einzige Ausnahme sind Kommunen, die bisher im Vorschuljahr oder im Hort gänzlich auf Elternbeiträge verzichten, diese werden entlastet.

Die Regelung trägt zu einer Entlastung ALLER Eltern bei. Die Staffelung nach Kinderkrippe/Kindertagesbetreuung, Kindergarten und Hort ist sachgerecht, da sie dem unterschiedlichen Elternbeitragsniveau in den verschiedenen Betreuungsarten entsprechend Rechnung trägt.

Zu 3.

Zur Kompensation bei der Finanzierung der Elternbeiträge werden die Landeszuschüsse an die Gemeinden erhöht, damit diese nicht die zusätzlich benötigten Mittel aus den kommunalen Haushalten zur Verfügung stellen müssen. Die pauschalierte Absenkung der Elternbeiträge um einen Festbetrag ist neutral gegenüber dem Festsetzungsmechanismus für Elternbeiträge nach dem Kita-Gesetz.

Sie bevorzugt oder benachteiligt weder Kommunen mit besonders hohen, noch Kommunen mit niedrigen Elternbeiträgen und schränkt auch den finanziellen Handlungsspielraum der Kommunen hinsichtlich der Elternbeiträge nicht ein. Die Landkreise und kreisfreien Städte, die als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kita-Kosten für einkommensarme Eltern übernehmen, werden analog zu den Eltern entlastet.

Gleiches gilt für Gemeinden, die im Schulvorbereitungsjahr oder im Hort auf einen Elternbeitrag verzichten. Die Mehrkosten der vorgenannten Änderungen des Kita-Gesetzes zur Absenkung der Elternbeiträge sollen ausschließlich durch den Landeshaushalt wie folgt finanziert werden:

	Personen	2025 p.P.	2025 Gesamt	2026 p.P.	2026 Gesamt
Erhöhung Kitapauschale	317.000	1.300 €	412.100.000 €	1.500 €	475.500.000 €
Für Absenkung Elternbeiträge		*300 €*	*95.100.000 €* *507.200.000 €*	*400 €*	*126.800.000€* *602.300.000€*

Die zusätzliche Gesamtbelastung des Landeshaushaltes beläuft sich somit auf 507.200.000 Euro im Jahre 2025 und 602.300.000 Euro ab dem Jahre 2026.

18. Zu Nummer 9: Einfügung der Artikel 15a bis Artikel 15f

g) Artikel 15a Sächsisches Landespflegegeldgesetz

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE soll künftig als neue landesgesetzliche soziale Leistung des Freistaates Sachsen ein Pflegegeld auf der Grundlage eines Sächsischen Landespflegegeldgesetzes eingeführt werden.

In Sachsen leben etwa 235 000 Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 und höher. Über 70 Prozent aller Pflegebedürftigen werden in der eigenen Häuslichkeit gepflegt.

Die Pflegeversicherung deckt hierbei nur Teile der tatsächlichen Pflegekosten ab. Zudem ist es nicht möglich, dass die betroffenen Pflegebedürftigen aus diesem Budget den sie Unterstützenden (aus dem Kreise der Angehörigen oder aus dem sozialen Umfeld) eine materielle Anerkennung ohne Zweckbindung für deren Leistungen zukommen lassen können.

Die Möglichkeit dafür soll daher mit dem im vorgelegten Sächsischen Landespflegegeldgesetz vorgesehenen **Landespflegegeld von 1.000 Euro pro Pflegegeldjahr** geschaffen werden.

Mit Einführung des Landespflegegeldes ist das Ziel verbunden, das Selbstbestimmungsrecht Pflegebedürftiger zu stärken und über die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) hinaus, in geringem Umfang die Spielräume für die eigene Lebensgestaltung zu erweitern. Voraussetzungen für die Gewährung des Landespflegegeldes sollen lediglich ein Wohnsitz im Freistaat Sachsen sowie der Nachweis für das Vorliegen eines Pflegegrades 2 oder höher sein, um diese staatliche Leistung möglichst unbürokratisch beanspruchen zu können.

Weitere Bedingungen z. B. zum Mitteleinsatz oder zu anderweitigen Pflichten werden für die persönliche Verwendung des Landespflegegeldes nicht gestellt.

In diesem Sinne wird auch die Anrechnung des Landespflegegeldes auf sonstige Sozialleistungen gesetzlich ausgeschlossen.

h) Artikel 15b Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE bleibt die derzeitige Bemessung der monatlichen Beträge für das Landesblindengeld und die Nachteilsausgleiche hinter den tatsächlichen Bedarfen zurück und ist schon allein deshalb nicht mit den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar. Daher sollen die bestehenden gesetzgeberischen und Leistungsdefizite mit den vorgelegten Änderungsanträgen zum Sächsischen Landesblindengeldgesetz mit dem Doppelhaushalt 2025/2026 im Wege einer deutlichen Anhebung der maßgeblichen Blindengeld- und Nachteilsausgleichsbeträge beseitigt werden.

Aus diesem Grund sollen im § 2 Absatz 1 LBlindG das Blindengeld auf monatlich **600 Euro** sowie die Nachteilsausgleichsbeträge für hochgradig Sehbehinderte auf monatlich **250 Euro**, für Gehörlose auf monatlich **600 Euro** und für schwerstbehinderte Kinder auf **200 Euro** angehoben werden. Der nach § 2 Absatz 4 LBlindG für Taubblinde zusätzlich zu leistende monatliche Nachteilsausgleichsbetrag soll auf **400 Euro** angehoben werden.

Um insbesondere auch taubblinden Menschen in Sachsen angemessene Unterstützungsleistungen zur Gewährleistung deren selbstbestimmter Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, soll darüber hinaus die im § 1 Absatz 4 LBlindG geregelte gesetzliche Voraussetzung für die Anerkennung von Gehörlosen und damit für den Zugang zu den entsprechenden Nachteilsausgleichsleistungen geändert werden.

Dazu soll der maßgebliche Tatbestand „gehörlos“ dann vorliegen, wenn bei den betreffenden Menschen wegen der Taubheit und wegen der mit der Taubheit einhergehenden schweren Störung des Spracherwerbs **ein Grad der Behinderung von 70** festgestellt ist, wie es in anderen Bundesländern bereits geltende Rechtslage ist.

i) Artikel 15c Änderung des Sächsischen Schulgesetzes

Nach Auffassung der Fraktion Die Linke müssen alle sächsischen Schulen verpflichtend Schulsozialarbeit anbieten. Der Freistaat Sachsen ist in der Pflicht, die dafür erforderlichen Ressourcen im angemessenen Umfang bereitzustellen.

Die derzeitige Situation an den Schulen zeigt, wie unverzichtbar Schulsozialarbeiter:innen für Schüler:innen sind, wenn sie denn an den Schulen tätig sind. Nicht an allen Schulen in Sachsen ist das jedoch der Fall. Auf Grund der klammen Kassen in den Gemeinden steht jetzt auch noch zu befürchten, dass die wichtige Schulsozialarbeit v.a. im ländlichen Raum eingespart wird.

Die Staatsregierung muss den aktuellen Bedarfen und den Bedürfnissen Rechnung tragen und die Voraussetzungen dafür schaffen. Unabhängig von der Schulform oder Schulart ist es gerade jetzt wichtiger denn je, Schüler:innen Hilfsangebote zur Seite zu stellen, um ihre Herausforderungen im schulischen, familiären oder sozialen Umfeld zu meistern.

j) Artikel 15e Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes

Mit dem vorgelegten Änderungsantrag zum Sächsischen Kulturraumgesetz begehrt die Fraktion Die Linke eine deutliche und notwendige Anhebung der per Gesetz bestimmten Höhe der jährlichen Finanzmittel zur Sicherstellung des Kulturlastenausgleichs nach diesem Gesetz an die städtischen und ländlichen Kulturräume im Freistaat Sachsen.

Die Kulturpflege ist den städtischen und ländlichen Kulturräumen als Pflichtaufgabe auferlegt worden. Damit die Kulturräume diese Aufgabe auch in den kommenden Jahren verlässlich erfüllen können, muss – insbesondere auch unter Beachtung des Konnexitätsprinzips – der gesetzlich bestimmte Mindestausgleichsbetrag von derzeitig vorgesehenen 94 700 000 Euro auf künftig **102 000 200 Euro** erhöht werden.

Das gilt in gleicher Weise für den in § 6 Absatz 2 Buchtstabe a SächsKRG hieraus abgeleiteten, gesetzlich bestimmten Mindestbetrag zur Förderung der Kulturpflege in den Kulturräumen, der – entsprechend der vorgenommenen Änderung im Absatz 1 – auf einen gesetzlichen Mindestbetrag von **99 000 200 Euro** angehoben werden soll.

Zur Stärkung dieser kulturellen Infrastruktur braucht es eine verlässliche Mittelzuweisung für Investitionen und Strukturmaßnahmen in Höhe von mindestens **3 000 000** Euro, um die Planbarkeit für die Kulturräume zu verbessern.

Mit der Einführung einer neuen gesetzlichen Regelung zur regelmäßigen jährlichen Anhebung des Kulturlastenausgleichsbetrages **um vier Prozent** im § 6 Absatz 2a SächsKRG-GE wird für die Zukunft eine Bestimmung getroffen, um den festgestellten nachteiligen Folgen einer bisher fehlenden Dynamisierung des Kulturlastenausgleichs für die Kulturräume und deren Aufgabenerfüllung wirksam zu begegnen.

k) Artikel 15e Aufhebung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes

Ein zentrales familien-, sozial- und bildungspolitisches Ziel besteht darin, allen Kindern im Freistaat Sachsen qualitativ hochwertige Betreuungsangebote zur Verfügung zu stellen. Die Schaffung der Plätze sowie die kontinuierliche Qualitätsprüfung und -verbesserung ist eine der elementarsten Aufgaben der Staatsregierung.

Die finanzielle Förderung einer längerfristigen eigenen häuslichen Betreuung der eigenen Kinder läuft diesem Ziel entgegen und entbehrt zudem einer erziehungswissenschaftlichen und sozialpolitischen Grundlage.

Eine finanzielle Entlastung für Familien mit einem oder mehreren Kleinkindern ist nur sinnvoll, wenn sie unabhängig von der Frage der Betreuung der Kinder gewährt wird, nicht jedoch, wenn sie einzig und allein damit begründet wird, dass Eltern ihre Kinder über das 1. Lebensjahr hinaus zu Hause betreuen. Die geringe Inanspruchnahme des Landeserziehungsgeldes zeigt zudem, dass dieses Instrument dem heutigen Familienleben der Eltern in Sachsen nicht entspricht. Das Landeserziehungsgeld stellt keine zielführende familienpolitische Maßnahme dar und ist insofern aufzuheben. Bereits bewilligte Anträge sind noch zu gewähren und entsprechende Mittel für die Jahre 2025 und 2026 bereitzustellen.

Für eine zielgerichtete Entlastung und Förderung von Familien, insbesondere Familien mit besonderen Bedarfen, wie beispielsweise Ein-Eltern-Familien, Familien mit pflegebedürftigen Angehörigen oder Familien mit geringen finanziellen Mitteln, sind die dadurch freiwerdenden Mittel für die Bereitstellung von Familien-Gutscheinen sowie für andere Maßnahmen zur direkten Förderung und Unterstützung von Familien umzuwidmen.

l) Artikel 15f Aufhebung des Sächsischen Abschiebungshaftvollzugs-gesetzes

Nach Auffassung der Fraktion Die Linke ist es nach wie vor weder länger hinnehmbar, noch mit grundlegenden Menschenrechten vereinbar, Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen vor Krieg, Verfolgung, Not, Hunger, wirtschaftlicher Krise nach Europa fliehen und in der Bundesrepublik bzw. im Freistaat Sachsen ankommen, und die nach dem hier derzeitig geltenden Recht keine Bleibeperspektive haben, aus diesen Gründen in dazu nach dem Sächsischen Abschiebungshaftvollzugsgesetz extra eingerichteten Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen faktisch zu inhaftieren.

Ungeachtet dessen, dass die EU-Rückführungsrichtlinie lediglich Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für den Vollzug von Abschiebehaft regelt, verpflichtet sie keinesfalls die Mitgliedsstaaten dazu, das Instrument der Abschiebehaft anzuwenden oder derartige Hafteinrichtungen einzurichten.

Der einzig menschrechtlich dringend gebotene und humanistische Schritt wäre es, endlich gegenüber dem Bund darauf hinzuwirken, die maßgeblichen Bestimmungen der §§ 62 ff. des Aufenthaltsgesetzes abzuschaffen und auf das Instrument der Abschiebungshaft zu verzichten.

Mit der im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2025/2026 geplanten Aufstellung eines Landesprogramms zur Unterstützung freiwilliger Rückkehr ist unter anderem vorgesehen, besondere individuelle Bedarfe insbesondere bei vulnerablen Personen zu berücksichtigen. Die Verfolgung dieses humanitären Ansatzes ist unbedingt vorzugswürdig gegenüber der Androhung und Anwendung von Zwangsmitteln.

Aus den vorgenannten, zutiefst humanistischen und garantierte Menschrechte wahrenden Gründen ist die mit dem vorliegenden Änderungsantrag begehrte Aufhebung dieses Gesetzes und damit die endgültige Abschaffung von Ausreisegewahrsam und Abschiebehaft in Sachsen dringend geboten.

Sächsischer Landtag
AUSSCHUSS FÜR INFRASTUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG
Der Vorsitzende

Vorsitzenden
des Haushalts- und Finanzausschusses
Herrn Holger Hentschel

im Hause

2. Juni 2025

Stellungnahme des Ausschusses für Infrastruktur und Landesentwicklung

„Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)“
Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs 8/2151

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Ausschuss für Infrastruktur und Landesentwicklung hat aus fachlicher Sicht in seiner 5. Sitzung am 30. Mai 2025 die oben genannte Drucksache abschließend beraten.

Zur abschließenden Beratung lagen Änderungsanträge der Fraktionen CDU und SPD, der BSW-Fraktion, der Fraktion BÜNDNISGRÜNE und der Fraktion Die Linke vor.

Der vom Ausschuss beschlossene Änderungsantrag ist als Anlage 1 beigefügt. Die vom Ausschuss abgelehnten Änderungsanträge sind in Anlage 2 enthalten.

Dem Änderungsantrag der Fraktionen CDU und SPD wurde mit einem Votum von 8 : 4 : 6 Stimmen zugestimmt.

Der Änderungsantrag der BSW-Fraktion wurde mit 2 : 10 : 6 Stimmen abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNISGRÜNE wurde mit 2 : 8 : 8 Stimmen abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion Die Linke wurde mit 2 : 8 : 8 Stimmen abgelehnt.

In der Gesamtabstimmung wurde der so geänderte Gesetzentwurf mit einem Votum von 8 : 10 : 0 Stimmen abgelehnt.

Damit wird aus fachlicher Sicht des Ausschusses für Infrastruktur und Landesentwicklung dem federführenden Haushalts- und Finanzausschuss empfohlen, dem Sächsischen Landtag die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung in der Drucksache 8/2151, in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung, zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Oliver Fritzsche

Anlagen

Ausschuss für Infrastruktur und Landesentwicklung
Doppelhaushalt 2025/2026
Stellungnahme

Anlage 1 beschlossene Änderungsanträge

zum „Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)“, Drs 8/2151

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

Änderungsantrag Nr. 01
der Fraktionen CDU und SPD

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung,

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)

Der Ausschuss für Infrastruktur und Landesentwicklung möge beschließen,

den Haushalts- und Finanzausschuss zu ersuchen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

I. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Artikel 9 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Artikel 9 Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung der Wärmeplanung und zur Datenbereitstellung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Wärmeplanungsunterstützungsgesetz – WPUntG)“

II. In Artikel 2 wird nach Nummer 1 die folgende Nummer 1a eingefügt und wie folgt gefasst:

„1a. In § 95 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

III. Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird durch folgenden Doppelbuchstaben aa ersetzt:

‚aa) Nach den Wörtern „Direktorin, Direktor beim Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement[1)]“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „Direktorin, Direktor der Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz“ eingefügt.‘

IV. Die Überschrift von Artikel 9 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Artikel 9
Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung der Wärmeplanung und zur Datenbereitstellung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Wärmeplanungsunterstützungsgesetz – WPUntG)“

V. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Investitionsvorhaben“ die Angabe „im Freistaat Sachsen“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Darüber hinaus stehen die Mittel des Fonds für Zuweisungen zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft zur Verfügung, sofern das Gesamtinvestitionsvolumen der einzelnen Maßnahme mindestens 250 000 Euro beträgt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Fondsmittel sind für Investitionsvorhaben, insbesondere in folgenden Bereichen zu verwenden:

22. Maßnahmen der Bildungsinfrastruktur,

23. Maßnahmen im Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz,

24. Maßnahmen zur Stärkung der digitalen Verwaltung,

25. Maßnahmen im Bereich Sport und Kultur,

26. Maßnahmen des Krankenhausbaus und der Hochschulmedizin, einschließlich Digitalisierung, sowie der Pflegeinfrastruktur,

27. Maßnahmen der Mobilität und des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV),

28. Maßnahmen im Bereich Energie und Wassermanagement,

29. Maßnahmen der Wohnraumförderung,

30. Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur,

31. Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschafts- und Innovationsstandortes Sachsen, und

32. Maßnahmen des staatlichen Hochbaus.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Mittel stehen ab 2027 in Höhe von bis zu 200 Millionen Euro jährlich für Tilgungsleistungen nach § 4 Absatz 3 des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes vom 9. April 2020 (SächsGVBl. S. 166), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind Mittel nach § 4 Absatz 2, die der Bund den Ländern über ein Sondervermögen für Infrastrukturinvestitionen gewährt."

b) In § 6 Absatz 1 wird nach der Angabe „Maßnahmen" die Angabe „nach § 2 Absatz 1" eingefügt.

c) Nach § 7 wird der folgende § 8 eingefügt:

„§ 8

Verordnungsermächtigung

Die Staatsregierung regelt im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Voraussetzungen der Zuweisungen nach § 2 Absatz 2, zur Höhe und zum Abrechnungsverfahren der Zuweisungen, zur Selbstbeteiligung der Kommunen sowie zu den Zuständigkeiten für die Bewilligung."

VI. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe b wird durch folgenden Buchstaben b ersetzt:

‚b) Nach dem neuen Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 5 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 anzuwenden."'

b) In Nummer 2 Buchstabe a Satz 1 wird nach der Angabe „folgende Finanzierungsschlüssel" die Angabe „für pädagogische Fachkräfte" eingefügt.

Begründung:

Zu I:

Folgeänderungen aus IV.

Zu II:

Um ein Ende der Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräften im Schuldienst im zum Zeitpunkt des Beschlusses des kommenden Doppelhaushaltes laufenden Schuljahr 2026/27 zu vermeiden, wird die Frist über dieses hinaus verlängert. Auch in den Schuljahren 2025/26 und 2026/27 sowie darüber hinaus ist mit Mehrarbeit von Lehrkräften zur Unterrichtsabsicherung zu rechnen. Am wirksamen Instrument der direkten Vergütung soll festgehalten werden.

Zu III:

Mit der Änderung wird die alphabetische Reihenfolge der Amtsbezeichnungen in der Besoldungsgruppe B 2 beachtet.

Zu IV:

Mit der Umformulierung der Überschrift soll die hinreichende Unterscheidungskraft, insbesondere zu Bundesgesetzen, sichergestellt werden.

Zu V:

Zu 1: Mit der Ergänzung des § 2 um einen neuen Absatz 2 wird der Zweck des Sachsenfonds erweitert. Neben der bisherigen Zielsetzung, strategisch bedeutsame Investitionsvorhaben des Landes zu ermöglichen, dient der Fonds künftig auch der ergänzenden Förderung kommunaler Investitionen. Diese Änderung trägt der erheblichen Bedeutung der kommunalen Ebene für die öffentliche Daseinsvorsorge und die infrastrukturelle Entwicklung im Freistaat Sachsen Rechnung. Die gesetzliche Verankerung dieses weiteren Zwecks schafft die Grundlage dafür, insbesondere investitionsbezogene Bundesmittel im Bereich der Infrastruktur auf direktem Wege und unter Vereinfachung der administrativen Verfahren an Landkreise und Kreisfreie Städte weiterzuleiten. Als Referenzrahmen kann das Investitionsprogramm „Brücken in die Zukunft“ dienen, das sich durch eine vergleichbare Zielstellung und eine effiziente Mittelverwendung ausgezeichnet hat.

Ferner wird die nicht abschließende Aufzählung der förderfähigen Investitionsbereiche in § 2 Absatz 3 erweitert. Die Maßnahmen des Brand-, Zivil und Katastrophenschutzes als originäre Aufgabe der Länder und ihrer Kommunen werden explizit ergänzt. Mit der gesonderten Nennung der Pflegeinfrastruktur als Teil der medizinischen Versorgung wird der gestiegenen gesellschaftlichen Bedeutung und den damit verknüpften investiven Herausforderungen dieses Bereichs Rechnung getragen. Zudem erfolgt eine Präzisierung der in Nummer 10 genannten Zielsetzung, indem der Wirtschaftsstandort Sachsen um den Innovationsstandort ergänzt wird. Damit soll insbesondere dem Bedarf an technologie- und forschungsbezogener Infrastruktur begegnet werden. Dies auch im Einklang zur Bildungsinfrastruktur gemäß Nummer 1, die insbesondere Einrichtungen der frühkindlichen und schulischen Bildung sowie der Erwachsenen- und Weiterbildung umfasst, und zum staatlichen Hochbau gemäß Nummer 11, der auch die staatlichen Hochschulen und Studentenwerke berücksichtigt.

Die Umformulierung des Absatzes 4 in § 2 dient der haushaltsrechtlichen Klarstellung, dass Mittel, die der Bund den Ländern über ein Sondervermögen für Infrastrukturinvestitionen gewährt, nicht zur Tilgung von Kreditverbindlichkeiten aus dem Sächsischen Coronabewältigungsfonds genutzt werden können.

Zu 2.: Die Änderung in § 6 Absatz 1 stellt klar, dass die Einwilligungspflicht des Haushalts- und Finanzausschusses bei Maßnahmen mit einem Volumen von über 15 Millionen Euro ausschließlich für Investitionsvorhaben gemäß § 2 Absatz 1 gilt. Für Maßnahmen im Rahmen der kommunalen Förderung nach § 2 Absatz 2 besteht eine solche Zustimmungspflicht nicht, um eine zügige und weniger formal gebundene Mittelverwendung auf kommunaler Ebene zu ermöglichen.

Zu 3.: Die Ergänzung dient der Ermächtigung der Staatsregierung, im Wege einer Rechtsverordnung die Modalitäten der Zuweisungen an die kommunale Ebene zu regeln. Der Beschluss der Rechtsverordnung erfolgt im Wege eines Kabinettsbeschlusses im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden.

Zu VI:

Zu 1: Mit Änderung werden die Neuerungen im Handbuch der Rechtsförmlichkeiten (4. Auflage) berücksichtigt.

Zu 2: Wie vom SSG in seiner Stellungnahme vorgeschlagen, wird mit der Ergänzung „pädagogische Fachkräfte“ klargestellt, dass auch der neue Finanzierungsschlüssel grundsätzlich von pädagogischen Fachkräften ausgeht, sodass die in Satz 2 erwähnten Assistenzkräfte ebenso in Bezug kommen und weiterhin die Ausnahme darstellen.

Ausschuss für Infrastruktur und Landesentwicklung
Doppelhaushalt 2025/2026
Stellungnahme

Anlage 2 abgelehnte Änderungsanträge

zum „Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)“, Drs 8/2151

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

Änderungsantrag der BSW-Fraktion Nr. 01

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung,

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026
(Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)

Der Ausschuss für Infrastruktur und Landesentwicklung möge beschließen,

dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
4. „ einer Justizvollzugsärztin, eines Justizvollzugsarztes oder“.
c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
§ 144a wird wie folgt geändert:
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
b) Es werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:
(2)„Die Sächsische Staatsregierung kann für beamtete Lehrkräfte die Möglichkeit freiwilliger Vereinbarungen über eine ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit durch Rechtsverordnung regeln.
Hierbei soll die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit in einem Bezugszeitraum von vier Monaten 48 Stunden nicht überschreiten. Die ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit soll einen Bezugszeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten. In der Rechtsverordnung sind insbesondere zu regeln
1. die Ausgestaltung freiwilliger Vereinbarungen zur ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit;
a) Umfang, Beginn, Dauer und Ausnahmen für einzelne Gruppen von Lehrkräften sowie
b) Umfang und Zeitpunkt des Ausgleichs der Arbeitszeiterhöhung durch eine Minderung der Arbeitszeit.
Die Rechtsverordnung kann für den Ausgleich nach Satz 4 Nummer 1 Buchstabe b eine volle Freistellung vom Dienst vorsehen.
(3) Treten während der Zeitdauer einer ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen,

ist ein Ausgleich durch finanzielle Abgeltung in Höhe der Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte zu zahlen.“

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 c) wird gestrichen.

3. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zweck des Fonds ist die Ermöglichung von Investitionen in die Infrastruktur, deren Abbildung in einem Sondervermögen besonders wirtschaftlich ist und der Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung dienen soll.“

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Fondsmittel sind insbesondere für Investitionsvorhaben in folgenden Bereichen zu verwenden:

1. Maßnahmen der Bildungsinfrastruktur,
2. Maßnahmen zur Stärkung der digitalen Verwaltung,
3. Maßnahmen im Bereich Sport und Kultur,
4. Maßnahmen des Krankenhausbaus und der Hochschulmedizin, einschließlich Digitalisierung,
5. Maßnahmen der Mobilität und des öffentlichen Personennahverkehrs,
6. Maßnahmen im Bereich Energie und Wassermanagement,
7. Maßnahmen der Wohnraumförderung,
8. Maßnahmen des Straßenbaus,
9. Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Sachsen und
10. Maßnahmen des staatlichen Hochbaus.
11. Maßnahmen für polizeiliche Infrastruktur.“

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Mittel nach § 4 Absatz 1 stehen ab 2026 in Höhe von bis zu 200 Millionen Euro jährlich für Tilgungsleistungen nach § 4 Absatz 3 des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes vom 9. April 2020 (SächsGVBl. S. 166), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung.“

§ 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Mittel werden direkt aus dem Fonds an die Empfänger ausgereicht. Der Fonds kann im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden ungebundenen Fondsvermögens Verpflichtungen zur Tätigung von Ausgaben eingehen. Die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen gelten in dieser Höhe als ausgebracht. Notwendige Rückzahlungen von den Empfängern, wegen zweckentfremdeter Verwendung, fließen den jeweiligen Ausgabetiteln des Fonds zu.“

§ 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ausgaben für Maßnahmen, die einen Betrag von 5 Millionen Euro überschreiten, bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.“

4. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Es gelten in der Regel folgende Personalschlüssel:

1. Kinderkrippe: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 4,6064 Kinder,
2. Kindergarten: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 10,5245 Kinder,
3. Hort: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 20,4730 Kinder,

4. eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkräfte nach den Nummern 1 bis 3.
Der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannte Finanzierungsschlüssel kommt auch zur Anwendung, wenn im Umfang von bis zu 20 Prozent des nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erforderlichen Personals Assistenzkräfte eingesetzt werden; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“
§ 14 Abs. Satz 2 wird wie folgt ersetzt:
„Die Personalkosten sind durch die zu erwartenden Personalkosten und die Sachkosten durch die zu erwartenden Sachkosten zu ergänzen (Berücksichtigung Dynamisierung).“
In § 18 Abs. 1 wird der Satz 3 wie folgt ersetzt:
„Betreuungszeiten, die über neun Stunden pro Tag hinausgehen, müssen berücksichtigt werden.“

Begründung:

Zu Nummer 2:

Die Tilgungsraten ergeben sich nicht notgedrungen und es fehlt an einer wirtschaftlichen Bewertung dieser Vorgehensweise.

Zu Nummer 3:

Zu §2 Abs. 1
Gemäß Artikel 143h des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland kann ein Sondervermögen mit einer Kreditermächtigung für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur gebildet werden. Aus dem Sondervermögen stehen den Ländern 100 Milliarden Euro für diesen Zweck zur Verfügung. Die ursprüngliche Formulierung der Sächsischen Staatsregierung steht diesem Zweck entgegen und würde tatsächlich einem anderen Zweck dienen. Es wird nicht gefordert, dass die Investitionen "strategisch bedeutend" sein müssen. Mit dieser Formulierung und der Festlegung des Gesamtinvestitionsvolumens von mindestens 10 Millionen Euro werden diese auf Großprojekte konzentriert und die Fläche wird vernachlässigt. Wer legt außerdem fest, welche Investitionen "strategisch bedeutsam" sind? Aus diesem Grund haben die Formulierung der aus dem Artikel 143h, Absatz 2 angepasst.
Zu §2 Abs. 3
Der ursprüngliche §4 Absatz 3 des Coronabewältigungsfondsgesetztes regelt, wann die erste Tilgung nach Kreditaufnahme erfolgen soll. Im vorliegenden Gesetzentwurf steht das Jahr 2027. Dass würde bedeuten, dass in 2025 kein Sondervermögen dafür möglich wäre, auch wenn das entsprechende Bundesgesetz zeitnah bestätigt werden sollte und wir bereits in diesem Jahr finanzielle Möglichkeiten hätten.

Zu Nummer 4:

Zu § 12 Absatz 2 Sätze 1 und 2
Mit der Ersetzung von „eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft“ durch die Wörter „ein Vollzeitäquivalent“ besteht die Gefahr, dass die Betreuung nicht gemäß §2 des Gesetztes erfüllt werden kann. Darum erscheint diese Ergänzung nicht zielführend.
Der Vorschlag § 12 Absatz 2 Satz 5, jeweils das Wort „Personalschlüssel“ durch das Wort „Finanzierungsschlüssel“ zu ersetzen, kann nicht angenommen werden, da vorerst zu klären ist, wie sich der Finanzierungsschlüssel bemisst.

Zu § 14 Absatz 2 Satz 2
Da die Personalkosten einer tariflichen Entwicklung und die Sachkosten einer möglichen Inflationsgröße unterliegen, sind diese Werte zu verwenden. Tatsächlich gehen sonst die Gemeinden immer in Vorleistung zu diesen Kosten und der Freistaat zahlt die Kostenerhöhungen um mindestens ein Jahr versetzt.
Tatsächlich beträgt der Anteil des Freistaates an den Kosten nur noch 25 %. Der Finanzierungsanteil des Freistaates muss wieder steigen.
Zu § 18 Abs. 1 Satz 3
Immer mehr Eltern werden dem Arbeitsmarkt entzogen, weil die bisherige Regelung die Einrichtungen und die Kommunen vor erhöhte Kosten stellen. Wenn geringere Zeiten durch die Eltern in Anspruch genommen werden können, ist eine Reduzierung der Arbeitszeiten der Erzieher möglich. Im Fall der Betreuung über neun Stunden übernimmt die Kommune bzw. anteilig der Träger diese Kosten. Vor dem Hintergrund des Arbeitskräftemangels muss hier eine bedarfsgerechte Kostenübernahme erfolgen.Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

Änderungsantrag Nr. 01
der Fraktion BÜNDNISGRÜNE

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung,

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)

Der Ausschuss für Infrastruktur und Landesentwicklung

möge beschließen, den Haushalts- und Finanzausschuss zu ersuchen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

I. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe zu Artikel 10 wird gestrichen.
2. Die Artikel 11 bis 15 werden zu den Artikeln 10 bis 14.
3. Nach Artikel 14 werden folgende Angaben eingefügt:

„Artikel 15	Änderung des Sächsischen Landesblindengeldgesetzes
Artikel 16	Änderung des Sächsischen Landestierschutzgesetzes
Artikel 17	Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes
Artikel 18	Änderung des Sächsischen Integrationsgesetzes
Artikel 19	Änderung des Sächsischen Wassergesetzes
Artikel 20	Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes
Artikel 21	Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes
Artikel 22	Änderung des Sächsischen Klimafondsgesetzes
Artikel 23	Änderung des Sächsischen Straßengesetzes
Artikel 24	Änderung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes“

4. Der bisherige Artikel 16 wird zu Artikel 25.

II. Artikel 1 wird wie folgt ersetzt:

‚Artikel 1

Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung

Die Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:
a) nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„2a. Eine Kreditaufnahme ist über Absatz 2 hinaus unter den Voraussetzungen des Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist, bis zu dem für den Freistaat Sachsen festgelegten Höchstbetrag zulässig.“

b) In Absatz 6 Satz 2 wird nach der Angabe „Kreditaufnahme gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2“ die Angabe „und Absatz 2a“ eingefügt und die Angabe „acht“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

2. In § 63 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
„(7) Abweichend von Absatz 2 und 3 kann Kulturgut veräußert werden, wenn dies aufgrund einer Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt, welches auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens zur Einrichtung einer Gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut errichtet wurde, und der Schiedsspruch den Freistaat Sachsen zur Rückübereignung oder zur Veräußerung mit Erlösteilung verpflichtet.“ ‘

III. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt ersetzt:
‚b) „(2) Die Sächsische Staatsregierung kann für beamtete Lehrkräfte eine ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit durch Rechtsverordnung regeln. Hierbei soll die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit in einem Bezugszeitraum von vier Monaten 48 Stunden nicht überschreiten. Die ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit soll einen Bezugszeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten. In der Rechtsverordnung ist insbesondere die Ausgestaltung freiwilliger Vereinbarungen zur ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit einschließlich
a) Umfang, Beginn, Dauer und Ausnahmen für einzelne Gruppen von Lehrkräften sowie
b) Umfang und Zeitpunkt des Ausgleichs der Arbeitszeiterhöhung durch eine Minderung der Arbeitszeit zu regeln.
Die Rechtsverordnung kann für den Ausgleich nach b) eine volle Freistellung vom Dienst vorsehen.
(3) Treten während der Zeitdauer einer ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen, ist ein Ausgleich durch finanzielle Abgeltung in Höhe der Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte zu zahlen.“ ‘

IV. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 1 eingefügt:

‚1. In § 56 Absatz 1 Nummer 6 wird nach der Angabe „der Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft“ die Angabe „der Polizeireiterstaffel und der Kommunikationsteams“ eingefügt.‘

2. Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6.

V. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

9. In § 1 werden die Nummern 6 bis 9 durch folgende Nummern 6 und 7 ersetzt:
„6. seniorenpolitische Arbeit, sowie
„7. Kinder und Jugendliche,“

10. § 2 wird durch folgenden § 2 ersetzt:

„(1) Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Sächsischen Rechnungshof durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Ausreichung der Mittel als pauschalierte zweckgebundene Zuwendung zu erlassen, insbesondere über:
1. die förderfähigen Zuwendungszwecke in den Bereichen nach § 1,
2. den Gegenstand der Förderung; dabei können auch Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung von Fördermaßnahmen erlassen werden,
3. die Zuwendungs-/Zuweisungsempfänger,
4. die Zuwendungs-/Zuweisungsvoraussetzungen, wobei auch Bestimmungen über die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung von Fördermaßnahmen getroffen werden können,
5. die Berechnung und die Höhe der Zuweisung
6. die Weiterleitung der Mittel an Dritte,
7. das Antrags- und Auszahlungsverfahren; dabei können Abschlagszahlungen und Auszahlungstermine geregelt werden,
8. das Verwendungsnachweisverfahren über eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel; dabei können
a) Fristen für die Vorlage des Nachweises,
b) ein Zurückbehaltungsrecht für weitere Zuwendungsraten bei nicht fristgerechter Vorlage des Nachweises,
c) Pflichten des Zuwendungsempfängers zur Aufbewahrung von Unterlagen und Dateien,
d) die Mindestinhalte des Nachweises,
e) für den Fall, dass die zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen wird, die Aufhebung der Bewilligung der Zuwendung, ihre Erstattung und die Verrechnung mit weiteren Zuwendungen geregelt werden.

(2) Soweit in den in § 1 bezeichneten Bereichen eine gesetzliche Zuständigkeit der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – nach § 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) geändert worden ist, nicht besteht, kann das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – Aufgaben der Fördermittelverwaltung in den in § 1 bezeichneten Bereichen durch schriftliche Vereinbarung, die auch das Entgelt regelt, zur Durchführung im Rahmen des § 3 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – übertragen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – unberührt.“

11. Nach § 2 wird der folgende § 3 eingefügt:

„§ 3 Evaluierung, Außerkrafttreten

(1) Das Gesetz wird bis zum 30. Juni 2025 evaluiert. Die Vorgängerregelungen des Gesetzes sind in die Evaluierung einzubeziehen und der Landtag zu unterrichten.
(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

VI. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zum 1. Januar 2027 melden die Gemeinden ihre tatsächlich entstandenen Kosten an die zuständige Behörde, die daraufhin bis zum 30. Juni 2027 eine Evaluierung der Ausgleichsbeträge nach Absatz 1 vornimmt.“

2. Nach § 6 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Das für die kommunale Wärmeplanung zuständige Ministerium entwickelt digitale Vorlagen zur Datenübermittlung sowie eine Datenplattform mit einer zugehörigen Website und passt diese bei Bedarf an. Diese digitalen Vorlagen und die Datenplattform sowie mögliche Anpassungen werden über das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie bekanntgegeben und bereitgestellt. Sie sind von den Gemeinden verpflichtend zur Informationsübermittlung zu verwenden.“

3. In § 7 Nr. 2 wird nach der Angabe „das“ die Angabe „digitale und geodatenbasierte“ eingefügt.

VII. Artikel 10 wird gestrichen.

VIII. Die Artikel 11 bis 15 werden zu den Artikeln 10 bis 14.

IX. Der neue Artikel 10 wird wie folgt ersetzt:

‚Artikel 10
Änderung des Gesetzes über das Kommunale Energie- und Klimabudget
Das Gesetz über das Kommunale Energie- und Klimabudget vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705, 737) wird wie folgt geändert:
1. In § 1 wird die Angabe „in den Jahren 2023 und 2024“ durch die Angabe „ab 2026 jährlich“ ersetzt.
2. In § 4 wird die Angabe „bis zum 31. Dezember 2026“ durch die Angabe „ab Zuweisung innerhalb von drei Jahren“ ersetzt.
3. In § 6 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.
4. § 8 wird gestrichen.‘

X. Der neue Artikel 11 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird gestrichen.

2. Die Nummer 2 wird zu Nummer 1 und Buchstabe a) wird durch folgenden Buchstaben a) ersetzt:

‚a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt ersetzt:

„Es gelten in der Regel folgende Finanzierungsschlüssel:
1. Kinderkrippe: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 4,5477 Kinder,
2. Kindergarten: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 10,6225 Kinder,
3. Hort: ein Vollzeitäquivalent für 20,6785 Kinder,

4. ein Vollzeitäquivalent zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende Vollzeitäquivalente nach den Nummern 1 bis 3,

Der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannte Finanzierungsschlüssel kommt auch zur Anwendung, wenn im Umfang von bis zu 20 Prozent des nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erforderlichen Personals Assistenzkräfte eingesetzt werden; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“´

3. Die Nummern 3 bis 6 werden zu den Nummern 2 bis 5 und Nummer 5 wird durch folgende Nummer 5 ersetzt:

‚§ 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „3 455“ durch die Angabe „3 570“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Der Zuschuss nach Absatz 1 Satz 4 wird ab dem Jahr 2026 mit Wirkung für das Folgejahr jährlich auf der Basis der durchschnittlichen Entwicklung der gemäß § 14 Abs. 2 bekanntgemachten Personal- und Sachkosten der zurückliegenden drei Kalenderjahre angepasst. Bei der Berechnung der landesdurchschnittlichen Entwicklung der Personal- und Sachkosten werden die Daten jeder Gemeinde nach der Anzahl der belegten Plätze gewichtet. Die Bekanntmachung der Höhe der Landespauschale im Folgejahr erfolgt ab dem Jahr 2026 jeweils bis spätestens 31. Oktober durch eine Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen, in der weitere Einzelheiten des Berechnungsverfahrens geregelt werden können.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden die Absätze 3 bis 8.‘

4. Die Nummer 7 wird zu Nummer 6.

5. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

§ 23 wird durch folgenden § 23 ersetzt:

„§ 23
Übergangsvorschriften

(1) § 12 Absatz 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass folgende Finanzierungsschlüssel zwischen dem 01. August 2025 und dem 31. Juli 2026 Anwendung finden:

1. Kinderkrippe: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 4,6302 Kinder,
2. Kindergarten: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 11,4091 Kinder,
3. Hort: ein Vollzeitäquivalent für 20,8526 Kinder,
4. ein Vollzeitäquivalent zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende Vollzeitäquivalente nach den Nummern 1 bis 3

(2) § 18 Abs. 1 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass sich der Landeszuschuss zwischen dem 01. August 2025 und dem 31. Juli 2026 auf 3 510 Euro beläuft.“

XI. Der neue Artikel 12 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1, Buchstabe b), Doppelbuchstabe aa) wird wie folgt ersetzt:

‚aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Zusätzlich zu dem Festbetrag nach Absatz 1 Satz 1 unterstützt der Freistaat Sachsen die Landkreise und Kreisfreien Städte ab dem Jahr 2025 mit einem Betrag von 50 900 000 Euro, welcher jährlich mit 1,8 Prozent dynamisiert wird und der zur Finanzierung eines Fahrausweises zu verwenden ist, der ab dem 1. Januar 2025 mit Gültigkeit ganzjährig, ganztags und verbundweit in allen ÖPNV-Verkehrsmitteln zu einem Abgabepreis von maximal 15 Euro pro Monat ausschließlich im Jahresabonnement (Bildungsticket) folgenden Personengruppen angeboten wird:“ ‘

2. In Nummer 2 Buchstabe a wird Absatz 3 wie folgt ersetzt:
„(3) Von dem Betrag für das Jahr 2025 nach § 1 Absatz 1a erhalten in Euro:
1. die Stadt Chemnitz 2 754 459
2. die Stadt Dresden 7 199 517
3. die Stadt Leipzig 7 242 495
4. der Landkreis Bautzen 3 897 639
5. der Erzgebirgskreis 3 449 787
6. der Landkreis Görlitz 3 697 104
7. der Landkreis Leipzig 3 236 241
8. der Landkreis Meißen 3 038 997
9. der Landkreis Mittelsachsen 3 663 963
10. der Landkreis Nordsachsen 3 731 334
11. der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 3 239 559
12. der Vogtlandkreis 2 998 274
13. der Landkreis Zwickau 2 750 631.“

XII. Nach Artikel 14 wird folgender Artikel 15 eingefügt:

‚Artikel 15
Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Das Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche
(Landesblindengeldgesetz – LBlindG) vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 714), das
zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
„(1) Blinde erhalten ein monatliches Blindengeld in Höhe von 600 Euro. Der monatliche Nachteilsausgleich beträgt für
1. hochgradig Sehbehinderte 250 Euro,
2. Gehörlose 375 Euro und für
3. schwerstbehinderte Kinder 300 Euro.“

2. Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:
„(5) Die Höhe des Blindengelds und anderer Nachteilsausgleiche nach den Absätzen 1 und 4 verändert sich jeweils zum 1. Juli um den von der Bundesregierung für die

neuen Bundesländer ermittelten Rentenanpassungssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Anpassung nach Satz 3 wird erstmals zum 1. Juli 2025 vorgenommen.“ ‘

XIII. Nach Artikel 15 wird folgender Artikel 16 eingefügt:

„Artikel 16

Gesetz über den Sächsischen Tierschutzbeauftragten oder die Sächsische Tierschutzbeauftragte

(SächsTierSchBeauftrG)

§ 1 Berufung

Zur Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz gemäß Art 20a des Grundgesetzes beruft die Landesregierung auf Vorschlag des für den Tierschutz zuständigen Ministeriums für die Dauer von sechs Jahren den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für den Tierschutz.

§ 2 Rechtsstellung

(5) Der oder die Landesbeauftragte für den Tierschutz ist in der Ausübung seiner oder ihrer Tätigkeit unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.
(6) Der oder die Landesbeauftragte ist mit seiner oder ihrer Geschäftsstelle bei dem für den Tierschutz zuständigen Ministerium angegliedert.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse

(5) Der oder die Landesbeauftragte für den Tierschutz hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
   1. Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin für Tierschutzverbände und -vereine, für Organisationen und Einrichtungen, die sich mit dem Tierschutz oder der Tierhaltung bzw. -nutzung beschäftigen sowie für tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe,
   2. Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden von Bürgern und Bürgerinnen in Tierschutzfragen,
   3. Organisatorische Geschäftsführung des Tierschutzbeirates,
   4. Abgabe von Stellungnahmen zu und Begleitung von tierschutzrelevanten Initiativen der Staatsregierung.
(6) Zur Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgaben ist der oder die Landesbeauftragte für den Tierschutz bei tierschutzrelevanten Gesetzesentwürfen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften anzuhören. Er oder sie kann von dem für Tierschutz zuständigen Ministerium sowie den ihm nachgeordneten Behörden Auskunft und Akteneinsicht verlangen.

§ 4 Geschäftsstelle

(5) Der oder die Landesbeauftragten für den Tierschutz erhält für die Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle mit der notwendige Personal- und Sachausstattung.
(6) Die Besetzung der Stellen erfolgt im Benehmen mit dem oder der Landesbeauftragten für den Tierschutz. Er oder sie ist der oder die Vorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

XIV. Nach Artikel 16 wird folgender Artikel 17 eingefügt:

‚Artikel 17
Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Das Gesetz zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – SächsFlüAG) vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt ersetzt:

„Dieses Gesetz regelt
1. die Aufnahme, Unterbringung und Verteilung von Asylbewerbern nach dem Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und von Ausländern nach dem Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
2. die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl 2024 I Nr. 449) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Nach § 5 wird der folgende § 6 eingefügt:

„§ 6
Schutzbedürftige Personen

(1) Bei der Ausführung dieses Gesetzes berücksichtigen die Unterbringungsbehörden die besonderen Belange schutzbedürftiger Personen im Sinne des Kapitels IV der Richtlinie 2024/1346/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 2024/1346/EU vom 22.5.2024).).
(2) Zur Feststellung schutzbedürftiger Personen wird ein medizinisch-psychologisches Clearingverfahren für die nach § 5 aufzunehmenden Ausländer in allen Aufnahmeeinrichtungen durchgeführt
(3) Aufzunehmende Ausländer erhalten eine qualifizierte Verfahrensberatung nach § 12 AsylG.“

3. Die bisherigen §§ 6 bis 8 werden zu den §§ 7 bis 9.‘

XV. Nach Artikel 17 wird folgender Artikel 18 eingefügt:

‚Artikel 18
Änderung des Sächsischen Integrations- und Teilhabegesetzes

Das Sächsische Gesetz zur Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund (Sächsisches Integrations- und Teilhabegesetz – SächsIntG) vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) wird wie folgt geändert:

§ 21 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:
„(1) Die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte wird vom Landtag zu Beginn der Wahlperiode für deren Dauer aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder

gewählt. Sie oder er muss die nötige Fachkunde und Erfahrung zur Erfüllung der Aufgaben besitzen.“

XVI. Nach Artikel 18 wird folgender Artikel 19 eingefügt:

‚Artikel 19
Änderung des Sächsischen Wassergesetzes
In § 91 Absatz 2 Nummer 7 des Sächsischen Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „1. Januar 2025“ ersetzt.“ ‘

XVII. Nach Artikel 19 wird folgender Artikel 20 eingefügt:

‚Artikel 20
Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes
§ 6 des Sächsischen Kulturraumgesetzes vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

5. In Absatz 1 wird die Angabe „94 700 000“ durch die Angabe „103 700 000“ ersetzt.
6. In Absatz 2 Ziffer a) wird die Angabe „93 200 000“ durch die Angabe „102 200 000“ ersetzt.‘

XVIII. Nach Artikel 20 wird folgender Artikel 21 eingefügt:

‚Artikel 21
Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes
§ 35 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

5. Die Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt:
„Unterstützung und Beauftragung von Naturschutzvereinigungen, Landschaftspflegeverbänden und Naturschutzstationen“
6. Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:
„(7) Die oberste Naturschutzbehörde erhält nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein flächendeckendes Netzwerk von Naturschutzstationen.“
3. Nach Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:
„(8) Die oberste Naturschutzbehörde erhält nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein flächendeckendes Netzwerk von Wildtierauffangstationen.“ ‘

XIX. Nach Artikel 21 wird folgender Artikel 22 eingefügt:

‚Artikel 22
Änderung des Sächsischen Klimafondgesetzes
Das Sächsische Klimafondsgesetz vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578, 587), das durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) wird folgender Buchstabe e) eingefügt:
„e) Maßnahmen für Klimaanpassung- und Klimaschutz sowie Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich Wohnungsbau durch öffentliche und private Träger.“

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. Mittel, die dem Staatshaushalt zufließen aus
a) Zuschüssen zur Förderung von innovativen Vorhaben zur Schaffung eines klimaneutralen Wohngebäudebestandes,
b) Rückerstattungen von Zuweisungen und Zinsen aus dem Landesprogramm „Klimaresilienter Stadtumbau“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Dem Fonds werden diejenigen Mittel, die dem Staatshaushalt aus dem Klima- und Transformationsfonds zufließen, vollständig zugeführt. Anteilig werden dem Fonds diejenigen Investitionsmittel, die der Bund aus dem Sondervermögen nach Artikel 143h Absatz 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist, aufgrund von Artikel 143h Absatz 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist, dem Freistaat Sachsen zur Verfügung stellt, soweit sie der Zweckerreichung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 dienen, zugeführt.“ ‘

XX. Nach Artikel 22 wird folgender Artikel 23 eingefügt:
‚Artikel 23
Änderung des Sächsischen Straßengesetzes
§ 23 Absatz 5 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, wird wie folgt ersetzt:
„(5) Erfolgt eine Straßenentwässerung nicht über eine straßeneigene, sondern vom Träger der Abwasserentsorgung eingerichtete Abwasseranlage, richtet sich die Heranziehung des Trägers der Straßenbaulast an den Kosten der Straßenentwässerung nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz vom 9. März 2019 (SächsGVBl. S. 116) in der jeweils geltenden Fassung. Dem Träger der Abwasserentsorgung obliegt die schadlose Abführung des Straßenoberflächenwassers.“ ‘

XXI. Nach Artikel 23 wird folgender Artikel 24 eingefügt:
‚Artikel 24
Änderung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes
Das Sächsische Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 39 c folgende Angabe eingefügt:
„§ 39d Übergangsregelung für die Mitbenutzung einer nicht straßeneigenen, vom Träger der Abwasserbeseitigung eingerichteten Abwasseranlage“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Gemeinden können Benutzungsgebühren auch von den Trägern der Straßenbaulast für Einleitungen von Oberflächenwasser von deren öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung erheben.“
b) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
„Für die Teilleistung Straßenentwässerung gemäß Absatz 1 Satz 2 werden gesonderte Gebühren erhoben.“
3. § 11 Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:
„(3) Ein öffentliches Interesse (Hygiene, Sicherheit und Ordnung) ist weder bei der Abwasserbeseitigung noch bei der Abfallentsorgung und Wasserversorgung in Abzug zu bringen.“
4. § 17 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:
„Für die Straßenentwässerung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 werden keine Beiträge erhoben.“
b) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt ersetzt:
„Es soll den Wiederbeschaffungswert der insgesamt vorhandenen und zukünftig erforderlichen Anlagen, abzüglich der gewährten und noch zu erwartenden Zuweisungen und Zuschüsse Dritter, unabhängig davon, ob diese als Ertrags- oder Kapitalzuschüsse zu behandeln sind, nicht überschreiten; § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.“
c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:
„§9 Absatz 2 Satz 1 bis 3 und Absatz 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.“

4. Es wird folgender § 39d eingefügt:

„§ 39d

Übergangsregelung für die Mitbenutzung einer nicht straßeneigenen, vom

Träger der Abwasserbeseitigung eingerichteten Abwasseranlage

Erfolgt eine Straßenentwässerung über eine nicht straßeneigene, sondern vom Träger der Abwasserentsorgung eingerichtete Abwasseranlage nach Maßgabe des § 23 Absatz 5 des Sächsischen Straßengesetzes in der bis zum (einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes) geltenden Fassung, nach Maßgabe von Nr. 14 Absatz 2 der Ortsdurchfahrtenrichtlinien des Bundes in der jeweils geltenden Fassung oder einer anderen Rechtsgrundlage und hat der Straßenbaulastträger dafür eine einmalige Kostenbeteiligung entrichtet oder sich in anderer Weise einmalig an den Kosten beteiligt, so kann er für den davon erfassten Anlagenteil erst dann zu Gebühren nach diesem Gesetz herangezogen werden, wenn die vereinbarte Nutzungsdauer abgelaufen ist oder dieser Anlagenteil erneuert wird. Dies gilt auch bei der Herstellung oder Erneuerung des Anlagenteils durch den Träger der Straßenbaulast auf eigene Kosten und anschließender unentgeltlicher Übertragung des Eigentums an den Träger der Abwasserentsorgung oder wenn aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung eine weitere Kostenübernahmevereinbarung für eine Nachrüstung des Anlagenteils geschlossen wird.“ ‘

XXII. Der bisherige Artikel 16 wird zu Artikel 24 und Absatz 6 wird durch folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Artikel 11 tritt am 01.08.2025 in Kraft.“

Begründung:

Zu I:

Redaktionelle Anpassung.

Zu II:

Zu Nummer 1:

Durch die Änderung des Grundgesetzes (vgl. BT. Drs 20/ 15117) wird den Ländern im Rahmen des Grundsatzes ausgeglichener Haushalte die Möglichkeit eröffnet, Kredite im eng begrenzten Umfang aufzunehmen. Dadurch soll der schwierigen konjunkturellen Situation Deutschlands konzertiert entgegengewirkt werden.
Die Staatsregierung hat diese Änderung im Bundesrat unterstützt. Damit hat nun auch die sächsische Staatsregierung die Möglichkeit, im Land und in den Kommunen wichtige tragfähige, nachhaltig ausgerichtete und generationengerechte Investitionsentscheidungen und Transformations- und Anpassungsmaßnahmen solide auszusteuern.
Durch die Grundgesetzänderung wird den Ländern ein Verschuldungsspielraum von 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts der Bundesrepublik eingeräumt, dessen Ausgestaltung zunächst durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates konkretisiert werden muss.
Der Freistaat ist das am niedrigsten verschuldete Bundesland der Bundesrepublik. Durch die Ergänzung kann zügig die durch Bundesgesetz zu schaffende Möglichkeit nach Inkrafttreten des entsprechenden Bundesgesetzes im Freistaat aufgegriffen und damit Strukturen langfristig und nachhaltig gesichert werden und der Staatshaushalt insgesamt entlastet werden.

Zu Nummer 2:
Folgeänderung.

Zu III:

Die mit der Gesetzesänderung geplante Neuregelung einer Vorgriffsstunde stellt ein verpflichtendes Modell des Arbeitszeitkontos dar. Die Maßnahme wird als vermeintlich kurzfristige Antwort auf den akuten Lehrkräftemangel dargestellt. In Wirklichkeit verschärft sie jedoch strukturelle Probleme im Bildungssystem und stellt eine einseitige Mehrbelastung der bereits stark beanspruchten Lehrkräfte dar.
Die geplante Vorgriffsstunde erhöht die Pflichtstundenanzahl faktisch ohne finanziellen Ausgleich, was zu einem weiteren Anstieg von Überlastung, Erschöpfung und krankheitsbedingten Ausfällen führt. Eine solche Maßnahme widerspricht den Prinzipien guter und nachhaltiger und mit entsprechender Fürsorgepflicht einhergehender Personalpolitik und gefährdet langfristig die Attraktivität des Lehrerberufs.
Mit der Maßnahme können strukturelle Ursachen nicht behoben werden. Die Einführung einer solchen Maßnahme verschärft hingegen die Fluktuation und gefährdet die Nachwuchsgewinnung. Ferner wird der noch ausstehenden und unbedingt auszuwertenden Arbeitszeitstudie unnötig vorweggegriffen.
Die Einführung der Vorgriffsstunde ist rechtlich bedenklich, pädagogisch kontraproduktiv und politisch unverantwortlich.

Zu IV:
Zu Nummer 1:
Die Gewährung einer Erschwerniszulage durch Rechtsverordnung an Beamtinnen und Beamte in besonders von schwer planbaren Einsätzen betroffenen Organisationseinheiten honoriert, dass diese Bediensteten durch die kurzfristigen Heranziehungen neben den Schwierigkeiten, die dies für das soziale Leben bedeutet, besonders physisch und psychisch belastet werden. Die bisher begünstigten Einsatzeinheiten kommen unterstützend zum Einsatz und haben daher kaum Einfluss auf die Planung von Einsatzzeiten. Das gilt jedoch auch für die regelmäßig angeforderten Pferdereiterstaffeln und die notwendigen Kommunikationsteams. Auch ihnen werden die Einsatzanlässe oft erst kurzfristig bekannt. Aus Gründen der Gleichbehandlung sind sie daher in den Kreis der Berechtigten aufzunehmen.

Zu Nummer 2:
Folgeänderung

Zu V:

Zu Nummer 1:
Die Bereiche Gleichstellung von Frau und Mann sowie Demokratie sollen als pauschalierte zweckgebundene Zuweisung geleistet werden. Diese Bereiche sind jedoch nicht für Pauschalausreichungen von Seiten der Kommunen geeignet. Für eine kommunale pauschalisierte Finanzierung für die o.g. Bereiche ist es notwendig, entsprechende Strukturen aufzubauen um die Förderung auszureichen. Insbesondere in diesen Bereichen müsste eine fundierte Fachberatung und -begleitung gegenüber den Kommunen geleistet werden, was in der Vergangenheit nicht erfolgte und auch künftig nicht im ausreichenden Maße zu erwarten ist.

Zu Nummer 2:
Absatz 1:
Die Aufhebung der Zweckbindung hätte fatale Folgen. Die entsprechenden Fachempfehlungen des zuständigen Ministeriums sind unentbehrlich. Grundsätzlich sollte der Freistaat momentan öffentliche Gelder nicht ohne Zweckbindung und „Gegenleistung“ verteilen.
Absatz 2:
Es gibt keinen Grund für die Streichung, da das Förderbankgesetz nicht angepasst wurde.
Zu Nummer 3:
Der Wegfall des Paragraphen würde zu einer Entfristung des Gesetzes führen, noch bevor eine entsprechende ausreichende Beschäftigung mit der Evaluierung des Gesetzes im Landtag erfolgen konnte. Das Gesetz hat zudem nur dann eine verbindliche (unbefristete) Daseinsberechtigung im jeweiligen Fachressort, wenn zu den einzelnen Schwerpunkten eine geeignete verbindliche und fachliche Beratung sowie Begleitung erfolgt.

Zu VI:

Zu Nummer 1:

Mit den vorgeschlagenen Zahlungshöhen liegt Sachsen im Mittelfeld der deutschen Bundesländer, die bereits eine finanzielle Unterstützung der Kommunen bei der Wärmeplanung beschlossen haben. Dieser deckt sich auch mit Befragungen von

Kommunen. Auch das deutsche Kompetenzzentrum für Wärmewende in Halle hält die vorgeschlagenen Zahlungshöhen für sinnvoll.
Nichtsdestotrotz hat beispielsweise der Sächsische Städte- und Gemeindetag e.V. Bedenken kommuniziert, inwieweit die veranschlagten Mittel für alle Kommunen auskömmlich sind. Um sicherzustellen, dass die Kommunen mit dieser zentralen Pflichtaufgabe nicht allein gelassen werden, sollte die Auskömmlichkeit der Mittel nach Abschluss der Zahlung von 50 Prozent der Gelder bis Ende 2026 evaluiert werden, um notwendigenfalls Anpassungen zu ermöglichen.

Zu Nummer 2:

Eine entsprechende Festlegung stellt sicher, dass die übermittelten Daten vergleichbar und einheitlich zu verarbeiten sind. Zudem würde eine Orientierung an funktionierenden Modellen in anderen Bundesländern eine spätere Überführung in eine bundesweit einheitliche Plattform erleichtern, was erhebliche Kosteneinsparungen ermöglichen kann. Zudem würde eine zentrale Website die Transparenz für die Einwohnerinnen und Einwohner Sachsens erhöhen, um sich auf schnellem und einfachem Weg über den Stand der Wärmeplanung in ihrer Gemeinde zu informieren.

Zu Nummer 3:

Durch die Konkretisierung wird sichergestellt, dass eine kommunale Wärmeplanung nicht in Form einer nicht zu bearbeitenden Textdatei oder gar auf dem Postweg übermittelt werden darf, sondern stattdessen eine digitale und geodatenbasierte Übermittlung vorgeschrieben wird. Die entsprechenden Daten liegen dank der Durchführung der Wärmeplanung ohnehin vor. Dies bietet zudem die Möglichkeit, die Informationen in Sachsens digitalen Zwilling im Geodatenportal einzupflegen und sie auf diesem Wege übersichtlich und in einem erprobten Format zugänglich zu machen.

Zu VII:

Die Staatsregierung beantragt die Errichtung eines Sondervermögens. Gesetzgebend ist das Parlament. Im vorliegenden Entwurf sind keine Mittelanschläge oder Finanzflüsse vorgesehen. Für die Vollzugsfähigkeit des Haushaltsgesetzes 2025/26 braucht es diesen Artikel nicht.
Das hier von der Staatsregierung vorgelegte Begehren ist ein weitreichender und auf 12 Jahre angelegter Eingriff in das parlamentarische Budgetrecht.
Um dem Thema gerecht zu werden, ist der Artikel hier zu streichen. Die Staatsregierung kann bei Bedarf den Gesetzentwurf zu gegebener Zeit ggf. erneut in das parlamentarische Verfahren einbringen.

Zu VIII:

Redaktionelle Anpassung.

Zu IX:

Das Kommunale Energie- und Klimabudget ist eine Erfolgsgeschichte und ermöglicht es, die Energiewende und nachhaltige Klimapolitik vor Ort zu gestalten und als best-practice auch andernorts zu implementieren. Daher soll die Förderung verstetigt werden und damit den Landkreisen und Kreisfreien Städten ein nachhaltiger finanzieller Handlungsspielraum zur Verfügung gestellt werden.

Zu X:

Zu Nummer 1:

Schulvorbereitung soll explizit im Gesetz verankert bleiben und nicht in Nutzung der demografischen Rendite im Finanzierungsschlüssel einfließen.

Zu Nummer 2:

Der ursprüngliche Änderungsansatz des SächsKitaG im HBG Entwurf der Koalition beabsichtigt, die demografische Rendite zum 01.08.2026 zu nutzen, um daraus zusätzliches Personal insbesondere für die Schulvorbereitung einzuführen.

Um eine frühzeitigere Verbesserung der Personalsicherung und Betreuungsqualität zu erreichen, wird der für 2026 vorgeschlagene Finanzierungsschlüssel schrittweise zum 01.08.2025 und zum 01.08.2026 angepasst. Die sinkenden Kinderzahlen führen aktuell vielerorts zu Stellenabbau, obwohl die Investitionen in den Erhalt des Personals und in die Betreuungsqualität nötig sind. Mit der schrittweisen Verbesserung schon ab 2025, sollen die Fachkräfte in den Einrichtungen gehalten werden.

Zu Nummer 3:

Mit der Änderung von § 18 Absatz 1 erfolgt ab 1. August 2025 die Erhöhung des Landeszuschusses in Umsetzung des Kita-Moratoriums. Durch die Einfügung eines neuen Absatz 2 wird sichergestellt, dass ab 2027 eine regelmäßige Anpassung des Landeszuschusses unter Berücksichtigung von Betriebskostenentwicklungen erfolgt. Die weiteren Einzelheiten sowie die Verkündung des so berechneten Betrages des Landeszuschusses für das Folgejahr können im Verordnungswege erfolgen. Die Bekanntmachung der Betriebskostenabrechnungen für das Vorjahr muss gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 SächsKitaG durch die Gemeinden bis spätestens 30. Juni eines Jahres erfolgen. Bis 31. August eines Jahres sind diese Daten gemäß § 14 Abs. 2 Satz 5 SächsKitaG an das Sächsische Staatsministerium für Kultus zu übermitteln. Für die Berechnung des Landeszuschusses für das Folgejahr kann daher auf die Entwicklung der Betriebskosten bis zum Vorjahr abgestellt werden. Damit bedarf es für die Neuberechnung des Landeszuschusses keiner Prognosen. Vielmehr richtet sich dessen Höhe künftig nach der tatsächlichen Entwicklung.

Zu Nummer 5

Die Übergangsregelung regelt die Modalitäten der Umsetzung des Kita-Moratoriums für das Schuljahr 2025/26.

Zu XI:

Die gewährten Ausgleichszahlungen für das Bildungsticket wurden seit der Ticket-Einführung in 2021 nicht dynamisiert, sondern belaufen sich auf 50.000 T€ / Jahr, trotz massiver Kostensteigerungen im ÖPNV. Entsprechend des Koalitionsvertrages von CDU und SPD sollen die Ausgleichzahlungen für das Bildungsticket der tatsächlichen Kostenentwicklung gerecht und dynamisiert werden. Eine Dynamisierung von 1,8 Prozent für 2025 findet sich zwar im Haushaltsansatz des Titels 10 11/ 633 06, allerdings nicht in der vorliegenden Änderung in §1 Abs. 1a wieder.

Entsprechend wird der Gesamtbetrag §1 Abs. 1a Satz 1 von 50.000 T€ auf 50.900 T€ erhöht, es wird eine jährliche Dynamisierung von 1,8 Prozent festgeschrieben und die Beträge in § 2 Abs. 3 angepasst.
Zur Finanzierung der Dynamisierung in §1 Abs. 1a Satz 1 und des Ausgleichs im Sinne von §1 Abs. 1a Satz 6 werden in den Titel 10 11/633 06 zusätzliche Mittel in Höhe von 1.916,2 T€ eingeordnet.

Zu XII:

Die derzeitige Höhe des Landesblindengeldes sowie der Nachteilsausgleiche für hochgradig sehbehinderte Menschen, gehörlose Menschen und schwerstbehinderte Kinder bleibt hinter den tatsächlichen Bedarfen zurück. Infolge gestiegener Lebenshaltungskosten und zunehmender Anforderungen an eine selbstbestimmte Lebensführung reichen die bestehenden Leistungen nicht mehr aus, um gleichberechtigte Teilhabe verlässlich zu ermöglichen. Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet den Freistaat Sachsen in diesem Zusammenhang zu angemessenen Maßnahmen zur Sicherung eines selbstbestimmten Lebens und eines wirksamen sozialen Schutzes für Menschen mit Behinderungen.
Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird § 2 Absatz 1 LBlindG angepasst, um das monatliche Blindengeld auf 600 Euro sowie die monatlichen Nachteilsausgleiche auf 250 Euro für hochgradig sehbehinderte Menschen, 375 Euro für gehörlose Menschen und 300 Euro für schwerstbehinderte Kinder anzuheben. Darüber hinaus wird in § 2 ein neuer Absatz 5 eingefügt, der eine jährliche Dynamisierung der Leistungen vorsieht. Künftig werden die Beträge jeweils zum 1. Juli an den Rentenanpassungssatz für die neuen Bundesländer in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst.
Die Anpassungen orientieren sich an den Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention. Artikel 28 verpflichtet die Vertragsstaaten zur Sicherung eines angemessenen Lebensstandards sowie zur Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu sozialen Sicherungssystemen und individueller Unterstützung. Artikel 19 garantiert das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft. Mit Blick auf die Nachteilsausgleiche für Kinder und Familien mit behinderten Angehörigen finden darüber hinaus Artikel 7 und Artikel 23 Anwendung, die gezielte Unterstützungsmaßnahmen für Kinder mit Behinderungen sowie für Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf vorsehen.
Die vorgesehene Anhebung stärkt die gleichberechtigte Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen. Durch die Dynamisierung wird darüber hinaus eine zukunftsfeste Regelung geschaffen, die eine regelmäßige Anpassung an die gesamtwirtschaftliche Entwicklung gewährleistet.

Zu XIII:

Tierschutz ist Staatsziel. Daher erfolgt die gesetzliche Verankerung des bzw. der Sächsischen Landesbeauftragten für den Tierschutz dessen bzw. deren Aufgabe es ist, zur Verwirklichung des Staatsziels beizutragen.

Zu XIV:

Der europarechtliche Schutzauftrag für schutzbedürftige Personengruppen im Asylverfahren und den Aufnahmebedingungen wird konkretisiert durch das medizinisch-psychologische Clearingverfahren zur Feststellung schutzbedürftiger

Personen sowie durch die qualifizierte Asylverfahrensberatung. Beide Instrumente sichern auch die Durchführung schneller Asylverfahren. Die Kenntnis besonderer Bedarfe erleichtert die Feststellung über die Schutzbedürftigkeit. Verfahrensberatung führt zu Akzeptanz von Entscheidungen und damit zu quantitativ abnehmenden bzw. qualitativ hochwertigeren Klagen zu den Verwaltungsgerichten.

Zu XV:

Die Qualifikation des oder der Sächsischen Integrations- und Teilhabebeauftragten soll zukünftig nicht allein an die Mandatsträgerschaft anknüpfen, sondern auch an die fachliche Eignung.

Zu XVI:

Nicht zuletzt mit Blick auf die steigenden Wasserbedarfe für die sächsische Industrie ist es von entscheidender Bedeutung, sorgsam mit der Ressource Wasser umzugehen und in die Absicherung und den bedarfsgerechten Ausbau der Gewässerunterhaltung zu investieren. Die in Sachsen eingeführte Wasserentnahmeabgabe dient diesem doppelten Ziel, indem einerseits ein Anreiz zum sparsamen Verbrauch gegeben wird, andererseits dem Verursacherprinzip entsprechend Kosten für Wasserdienstleistungen entrichtet werden müssen. Ein Verfehlen der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie etwa bei der Wasserqualität oder dem ökologischen Zustand der Gewässer ist nicht nur hochproblematisch für Gesundheit und Umweltschutz, sondern auch ein finanzieller Irrweg, da Anlastungsverfahren durch die EU drohen.
Unternehmen profitieren gegenüber Privathaushalten bereits von einer erheblich rabattierten Wasserentnahmeabgabe. Eine Sonderstellung haben in Sachsen zudem Braunkohleunternehmen, die bis zum Jahr 2026 von der Zahlung komplett ausgenommen sind. Aufgrund der zunehmenden Herausforderungen für die Versorgungssicherheit und die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie ist es erforderlich, die Finanzierung der notwendigen Maßnahmen breiter abzusichern. Daher sollten auch Braunkohleunternehmen bereits ab 2025 die Kosten für Wasserdienstleistungen übernehmen.

Zu XVII:
Die in den letzten Doppelhaushalten vorgenommenen Erhöhungen der Zuweisungen des Freistaates Sachsen an die Kulturräume werden gesetzlich festgeschrieben. Die Mindestzuweisungen des Freistaates Sachsen an die Kulturräume werden damit um 9 Millionen Euro auf 103,7 Millionen Euro erhöht. Die Kulturräume erhalten somit im Vorfeld einer weiteren Novellierung und Weiterentwicklung des Kulturlastenausgleichs zunächst Planungssicherheit für die Sicherung der kulturellen Infrastruktur, da die Höhe der Zuweisungen im Rahmen zukünftiger Haushaltsverhandlungen nicht unterschritten werden darf.

Zu XVIII:

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2:

Die gesetzliche Verankerung eines flächendeckenden Netzwerks von Naturschutzstationen stärkt dauerhaft die naturschutzfachliche Infrastruktur im Freistaat Sachsen. Die Stationen leisten einen zentralen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt durch Umweltbildung, Flächenpflege und Nachwuchsförderung. Mit § 35 Absatz 7 wird die Grundlage geschaffen, diese Strukturen langfristig und verlässlich zu sichern.

Zu Nummer 3:

Die Finanzierung von Wildtierauffangstationen ist notwendig, weil sie verletzte, kranke oder verwaiste Wildtiere versorgen. Sie helfen, die Artenvielfalt zu erhalten, entschärfen Mensch-Wildtier-Konflikte und übernehmen wichtige Bildungs- und Aufklärungsarbeit. Da Wildtiere keine Besitzerinnen oder Besitzer haben, liegt ihre Versorgung im Ernstfall in der Verantwortung der Allgemeinheit – eine gesicherte staatliche Finanzierung ist daher unerlässlich.

Zu XIX:

Zu Nummer 1:

Der sächsische Klimafonds dient der finanziellen Unterstützung vorbeugender Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, zur Verbesserung des Klimaschutzes sowie zur nachhaltigen Ressourcenverwendung und Verringerung des Abfallaufkommens. Wesentlich für die Transformation ist auch die Energieeffizienz von Gebäuden, weshalb diese explizit in den Maßnahmenkatalog aufgenommen werden sollen. Dabei sind insbesondere auch öffentliche Träger wie kommunale Unternehmen zu berücksichtigen.

Zu Nummer 2:

Auch auf der Einnahmenseite soll dafür gesorgt werden, dass gerade im Gebäudesektor Fortschritte erlangt werden, weswegen die Zuschüsse zur Förderung von innovativen Vorhaben zur Schaffung eines klimaneutralen Wohngebäudebestandes ebenso dem Fonds zufließen sollen, wie Rückerstattungen und Zinsen aus dem Landesprogramm Klimaresilienter Stadtumbau.

Zu Nummer 3:

Etwaige Mittel aus dem Sondervermögen Bund, die den Ländern zufließen, sind dem Klimafonds zuzuführen, soweit sie der Zweckbestimmung des Klimafonds dienen.

Zu XX:

Als Konsequenz der nachfolgenden Änderung des Kommunalabgabengesetzes ist auch § 23 Abs. 5 SächsStrG anzupassen. Für Mitbenutzungsverhältnisse, die (noch) durch eine laufende OD-Vereinbarung untersetzt sind, gilt während der (Rest-)Laufzeit noch die alte Rechtslage. Dort, wo in OD-Vereinbarungen eine Nachrüstklausel abgeschlossen worden ist (vgl. Vertragsmuster Nr. 28 ODR, dort § 3 Abs. 4), sind Nachrüstungen noch über eine erneute Kostenbeteiligung mitzufinanzieren.

Für diejenigen Fälle, in denen eine einmalige Kostenbeteiligung nach Maßgabe des (dann früheren) § 23 Abs. 5 SächsStrG und/oder von Nr. 14 Abs. 2 ODR wirksam vereinbart und auch bezahlt worden ist, wird eine Übergangsregelung vorgesehen (§ 39d SächsKAG). Für solche Mitbenutzungsverhältnisse würden bei sofortiger Gebührenpflicht gebührenrechtlich kaum zu lösende Probleme auftreten, weil dann die noch nicht passivierten Teilbeträge der einmalig bezahlten Kostenbeteiligung zugunsten des Gebührenpflichtigen anzurechnen wären (differenzierte Gebührenausgestaltung). Außerdem ist in den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen (OD-Vereinbarungen) während der Laufzeit der Vereinbarung regelmäßig die Bezahlung eines laufenden Leistungsentgelts für den erfassten Abschnitt ausgeschlossen worden.

Mit den Änderungen wird auch der Bund als Straßenbaulastträger gebührenpflichtig. Dies entspricht der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. etwa Beschluss vom 6. März 1997 – 8 B 246/96 – Rdn. 9 und 10 nach JURIS), wonach die Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben oder von laufenden Entgelten für die Straßenentwässerung nach Landesrecht mit dem Bundesfernstraßengesetz vereinbar ist. Bislang war der Bund auch von dem nach § 23 Abs. 5 SächsStrG kraft Gesetzes entstehenden einmaligen Kostenbeteiligungsanspruch nicht erfasst (vgl. § 1 Satz 2 SächsStrG).

Fallen der Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung und der Gebührenpflichtige in einer Person zusammen (Beispiel: Gemeinde ist Aufgabenträgerin und entwässert wird eine Gemeindestraße), gilt wie bisher auch, etwa bei Schmutzwasser- und bei Niederschlagswassergebühren, § 16 SächsKAG. Die abflusswirksamen Verkehrsflächen, die in der Straßenbaulast des Aufgabenträgers stehen, sind in der Gebührenkalkulation entsprechend zum Ansatz zu bringen. Die Umstellung wirkt sich für die Mitgliedsgemeinden eines Abwasserzweckverbands im Hinblick auf deren Verkehrsanlagen (Gemeindestraßen und andere Verkehrsanlagen in gemeindlicher Baulast) weitgehend kostenneutral aus. Bislang finanzieren die Mitgliedsgemeinden die Entwässerungsanteile für ihre eigenen Verkehrsanlagen entweder über allgemeine oder über besondere Verbandsumlagen (§ 60 Abs. 1 oder Abs. 2 SächsKomZG). Zukünftig entrichten sie angemessene Gebühren an den Zweckverband. Für die Verkehrsanlagen in der Baulast Dritter werden die Mitgliedsgemeinden von den Verbandsumlagen für die Straßenentwässerungskosten entlastet.

Zu XXI:

In Bezug auf die Vorbehandlung des Niederschlagswassers von Straßenflächen werden die technischen und rechtlichen Anforderungen in Zukunft deutlich zunehmen, was in erster Linie den Zielen der Europäischen Kommunalabwasserrichtlinie (Richtlinie Nr. 2024/3019 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser), dem Arbeitsblatt „DWA-A 102-1/BWK-A 3-1 - Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) und weiterer technischen Regelwerke geschuldet ist. Die zu erwartenden verschärften wasserrechtlichen Vorgaben der zuständigen Wasserbehörden insbesondere für Einleitungen aus öffentlichen Verkehrsanlagen erfordern in absehbarer Zeit erhebliche Investitionen in technische Anlagen zur Behandlung von Misch- und Niederschlagswasser.

Die früher regelmäßig angebotenen Pauschalen nach den Ortsdurchfahrtenrichtlinien (ODR) können die tatsächlichen Kosten nur zu einem kleinen Bruchteil decken. In der Rechtsprechung der sächsischen Verwaltungsgerichte ist seit einigen Jahren klargestellt, dass sich die Straßenbaulastträger in Höhe der sogenannten „Fiktivkosten einer eigenen Entwässerungseinrichtung“ an den Kosten zu beteiligen haben, welche weit über die OD-Pauschalen hinausgehen. Hier kommt es allerdings regelmäßig zum Streit darüber, welche Kostenpositionen konkret zu den Fiktivkosten gehören und welche nicht. Die langfristige Refinanzierung über kostendeckende Benutzungsgebühren ist für alle Beteiligten daher eine nachhaltigere und vorzugswürdige Lösung.

Dies entspricht auch den europa- und bundesrechtlichen Vorgaben. Es ist der Grundsatz der Kostendeckung einzuhalten, d. h. die Profiteure und Verursacher von Wasserdienstleistungen (hier: Entwässerung der Verkehrsanlagen) sollen möglichst einen angemessenen Kostenbeitrag leisten.

In künftigen neuen Mitbenutzungsfällen und dort, wo schon eine Mitbenutzung stattfindet, die aber nicht durch eine OD-Vereinbarung mit erfolgter Zahlung einer einmaligen Kostenbeteiligung untersetzt ist, soll eine Gebührenpflicht einsetzen. Als Gebührenmaßstab kommen unter anderem die abflusswirksamen Straßenoberflächen in Betracht. Um kalkulatorische Schwierigkeiten (insbesondere die Anrechnung bisheriger Beiträge Dritter für die Niederschlagswasserbeseitigung und die Wichtung des Verschmutzungsgrades bei der Findung eines Verteilungsmaßstabes) zu vermeiden, wird die Straßenentwässerung als eigene Teilleistung definiert. Eine Kostenaufspaltung mittels einer geeigneten Kostenträgerrechnung zwischen den Kosten für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung, für die Niederschlagwasserbeseitigung von den nicht dem öffentlichen Straßenverkehr dienenden Flächen, für die Straßenentwässerung und für sonstige Teilleistungen (etwa der dezentralen Entsorgung) ist spätestens seit der SächsKAG-Novelle 2004 erforderlich, wird auch praktiziert und stellt deshalb auch keine neuen Anforderungen an die kommunalen Aufgabenträger.

Aus systematischen Gründen wird in § 17 Abs. 1 Satz 4 SächsKAG ein Beitragserhebungsverbot geregelt. Ansonsten würden zahlreiche, kaum lösbare Fragen aufgeworfen (ist Beitragsgegenstand die mit der Verkehrsanlage überdeckte Teilfläche des Buchgrundstücks oder die Verkehrsanlage selbst; ist Beitragsgläubiger der Grundstückseigentümer oder der Straßenbaulastträger; wie sind die bisher geleisteten einmaligen Kostenbeteiligungen von Straßenbaulastträgern in der Globalberechnung zu behandeln usw.).

Zu XXII:

Folgeänderung

Dresden, den 13. Mai 2025

Franziska Schubert, MdL
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

zu Drs 8/2151

Änderungsantrag Nr. 01
der Fraktion Die Linke

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung,

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)

Der Ausschuss für Infrastruktur und Landesentwicklung möge beschließen,

dem Haushalts- und Finanzausschuss zu ersuchen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu Artikel 15 werden folgende Angaben zu Artikel 15a und 15c eingefügt:

„Artikel 15a	Sächsisches Landespflegegeldgesetz
Artikel 15b	Änderung des Landesblindengeldgesetzes
Artikel 15c	Änderung des Sächsischen Schulgesetzes
Artikel 15d	Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes
Artikel 15e	Änderung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes
Artikel 15f	Änderung des Sächsischen Abschiebungshaftvollzugsgesetzes“.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird gestrichen.

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden die Nummern 8 und 9 gestrichen.

2. Es wird folgender § 3 angefügt:

„§ 3
Evaluierung, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

4. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„**1a. § 14 wird wie folgt geändert:**

e) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

‚1.das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen ab dem 1. Juli 2027,‘.

f) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.“

5. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 8a eingefügt:

„Artikel 8a
Gesetz zur Errichtung des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen (Sächsisches Landesgesundheitsamt-Errichtungsgesetz)

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz und Leitung

(1) Das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen wird ab dem 1. Juli 2027 im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als unmittelbar nachgeordnete, obere besondere Staatsbehörde errichtet.

(2) Die Leitung des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten.

(3) Die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen obliegt dem Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

§ 2 Aufgaben, Zuständigkeit

(1) Das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen nimmt landesweit bedeutsame Aufgaben im Bereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes wahr. Es ist insbesondere die fachliche Leitstelle für den Öffentlichen Gesundheitsdienst.

(2) Das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen berät und unterstützt die Staatsregierung, die Landkreise, die Kreisfreien Städte und die Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes unter anderem in Fragen des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, insbesondere des Schutzes vor übertragbaren Infektionskrankheiten, sowie der gesundheitlichen Prävention und der Gesundheitsförderung, auch durch die Entwicklung einheitlicher Standards beim Gesundheitsschutz, bei der Arzneimittelsicherheit und für eine bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung. Es fördert die Stärkung des Politikfeldes Gesundheit in

verschiedenen Lebenswelten, auch unter bundes- und europapolitischen Aspekten, und hat Daten im Gesundheitswesen zu erfassen, zu verarbeiten, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Auswertung bereitzustellen.

(3) Das Nähere zu Behördenstruktur, Zuständigkeit, Ausstattung und weiteren hoheitlichen Aufgaben des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen wird durch das den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen regelnde Gesetz bis zum 1. Januar 2027 bestimmt.“

6. Der Artikel 9 wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gemeinden, deren Pflicht nach § 1 Absatz 2 der Sächsischen Wärmeplanungsverordnung entfällt, erhalten einen pauschalen Ausgleich des Defizits zwischen dem nach Absatz 1 Satz 2 zu errechnenden Betrag und den für die Gemeinde bewilligten Mitteln nach der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie" (KRL) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI). Der Ausgleichsbetrag wird spätestens zum 1. Dezember 2028 ausgezahlt. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrags bedarf der vorherigen Anzeige des Wärmeplans durch die Gemeinde gegenüber der zuständigen Behörde.“

7. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

5. § 2 wird wie folgt geändert:

e) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Fonds dient der Finanzierung und Förderung staatlicher und kommunaler Investitionen im Freistaat Sachsen. Die Bestimmung des Verhältnisses der Finanzierung und Förderung staatlicher und kommunaler Investitionen für die dem Fonds nach § 4 Absatz 2 zufließenden Fondsmitteln erfolgt nach Inkrafttreten des vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates auf der Grundlage des Artikels 143h Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) zu verabschiedenden Bundesgesetzes durch Gesetz.“

f) Absatz 3 wird aufgehoben.

6. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die vorgesehenen Ausgaben für Maßnahmen bedürfen der vorherigen Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.“

8. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

7. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„**2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

‚Es gelten in der Regel folgende Finanzierungsschlüssel:

1. Kinderkrippe: ein Vollzeitäquivalent für 4 Kinder,
2. Kindergarten: ein Vollzeitäquivalent für 10 Kinder,
3. Hort: ein Vollzeitäquivalent für 17 Kinder,
4. ein Vollzeitäquivalent zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende Vollzeitäquivalente nach den Nummern 1 bis 3.

Der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannte Finanzierungsschlüssel kommt auch zur Anwendung, wenn im Umfang von bis zu 20 Prozent des nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erforderlichen Personals Assistenzkräfte eingesetzt werden; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

8. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 15 wird wie folgt geändert:

e) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

‚Zur außerordentlichen Entlastung der Familien mit betreuten Kindern werden die nach Absatz 2 festgesetzten ungekürzten Elternbeiträge in den Jahren 2025 und 2026 zusätzlich um folgende monatlichen Pauschalbeträge abgesenkt:

5. im Jahre 2025 monatlich bei Krippen um 45 Euro, bei Kindergärten um 30 Euro und bei Horten um 15 Euro,
6. im Jahre 2026 monatlich bei Krippen um 60 Euro, bei Kindergärten um 40 Euro und bei Horten um 20 Euro.‘

f) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

‚Absenkungen von Elternbeiträgen gemäß Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend für die Kindertagespflege.‘

9. Nummer 6 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) § 18 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

‚Für die so berechnete Anzahl von Kindern wird ein Zuschuss in Höhe von je **4.810 Euro** gezahlt, der Zuschuss erhöht sich ab dem Jahr 2026 **auf 5.310 Euro**.‘

9. <u>Nach Artikel 15 werden folgende Artikel 15a bis 15f eingefügt:</u>

„Artikel 15a
Sächsisches Landespflegegeldgesetz (SächsLPflGG)

§ 1
Zweckbestimmung

(1) Mit dem Landespflegegeld soll das Selbstbestimmungsrecht der pflegebedürftigen Menschen jenseits der Gestaltung ihres Alltags über die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI), über die Leistungen der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) und über die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) hinaus gestärkt werden.

(2) Das Landespflegegeld dient damit nicht der Deckung des notwendigen pflegerischen Bedarfs, von Teilhabebedarfen oder der Existenzsicherung. Es soll auf Leistungen zur Deckung des pflegerischen Bedarfs und von Teilhabebedarfen sowie auf existenzsichernde Sozialleistungen nicht angerechnet werden.

§ 2
Berechtigte

(1) Anspruch auf Landespflegegeld für das jeweilige Pflegegeldjahr hat, wer

1. den Vorgaben des Bundesmeldegesetzes (BMG) entsprechend mit seiner alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Freistaat Sachsen gemeldet ist und
2. nachweist, dass an mindestens einem Tag des Pflegegeldjahres in einem Umfang von mindestens Pflegegrad 2 Pflegebedürftigkeit bestand.

Maßgeblich für die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 ist für das erste Jahr des Bezugs der Zeitpunkt der Antragstellung, danach der letzte Tag des jeweiligen Pflegegeldjahres.

(2) Pflegegeldjahr ist der Zeitraum vom 1. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember.

(3) Das Landespflegegeld wird nur gewährt, wenn die Pflegebedürftigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 von der Pflegekasse oder von einem Versicherungsunternehmen, das eine private Pflege-Pflichtversicherung durchführt, nach § 18 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) oder von einem Träger der Sozialhilfe nach § 62 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgestellt ist.

(4) Das Landespflegegeld beträgt **1 000 Euro** pro Pflegegeldjahr. Es wird auf ein Konto der antragstellenden Person überwiesen. Der Anspruch auf Landespflegegeld ist nicht abtretbar, nicht pfändbar und nicht vererblich.

§ 3
Antragstellung

Das Landespflegegeld ist schriftlich bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Pflegegeldjahres bei der Landesdirektion Sachsen zu beantragen. Der Antrag kann bereits vor Ablauf des Pflegegeldjahres gestellt werden. Er wirkt für die folgenden Pflegegeldjahre fort, solange er nicht zurückgenommen wird.

§ 4
Verfahren

(1) Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes ist die Landesdirektion Sachsen.

(2) Soweit dieses Gesetz keine ausdrückliche Regelung trifft, sind bei der Ausführung das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, § 118 Abs. 3 bis 4a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und das Erste und Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.

(3) Zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung kann die Landesdirektion Sachsen

1. die in § 38 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 BMG genannten Merkmale der antragstellenden Person sowie
2. Familienname, Vorname, Doktorgrad und Anschrift der gesetzlichen Vertretung der antragstellenden Person

bei den für die Meldedatenverarbeitung zuständigen Stellen automatisiert abrufen. Kann ein Datensatz nicht zugeordnet werden, gleicht die Landesdirektion Sachsen diesen mit den für die Meldedatenverarbeitung zuständigen Stellen ab. Die Landesdirektion Sachsen löscht die durch die für die Meldedatenverarbeitung zuständigen Stellen übermittelten Daten unverzüglich nach Abschluss der Bearbeitung, spätestens aber sechs Monate nach ihrer Übermittlung.

(4) Für Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben.

§ 5
Übergangsregelungen

(1) Landespflegegeld wird erstmals für das Pflegegeldjahr ab dem 1. Januar 2026 rückwirkend gewährt.

(2) Für den Vollzug dieses Gesetzes leistet das Landesamt für Steuern und Finanzen Amtshilfe. Dieses hat zur Durchführung der Amtshilfe dieselben Befugnisse zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz wie die Landesdirektion Sachsen.

Artikel 15b
Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Das Landesblindengeldgesetz vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 714), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

5. Im § 1 Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl ‚100‘ durch die Zahl ‚70‘ ersetzt.

6. § 2 wird wie folgt geändert:

e) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

‚(1) Blinde erhalten ein monatliches Blindengeld in Höhe von **600 Euro**. Der monatliche Nachteilsausgleich beträgt für

7. hochgradig Sehbehinderte **250 Euro**,
8. Gehörlose **600 Euro** und für
9. schwerstbehinderte Kinder **200 Euro**.

Die Höhe des monatlichen Blindengeldes und der monatlichen Nachteilsausgleiche nach Satz 1 verändert sich jeweils zum 1. Januar um den von der Bundesregierung für die neuen Bundesländer ermittelten Rentenanpassungssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung.‘

f) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

‚(4) Taubblinde im Sinne dieses Gesetzes erhalten zusätzlich monatlich **400 Euro**.‘

Artikel 15c
Änderung des Sächsischen Schulgesetzes

Das Sächsische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

‚Der Freistaat Sachsen ist verpflichtet, für alle Schularten und Schulstufen in angemessenem Umfang Ressourcen der Schulsozialarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verfügung zu stellen.‘

Artikel 15d
Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes

Das Sächsische Kulturraumgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

5. Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

‚(1) Es wird ein jährlicher Kulturlastenausgleich nach Maßgabe des jährlichen Staatshaushaltsplans und nach Maßgabe des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes

vom 11. April 2018 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mindestens jedoch in Höhe von **102 000 200 Euro** vorgenommen.

(2) Von dem in Absatz 1 genannten Betrag stellt der Freistaat Sachsen

5. den Kulturräumen zur Förderung der Kulturpflege Zuweisungen in vierteljährlichen Raten nach Maßgabe des jährlichen Staatshaushaltsplans sowie nach Maßgabe des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes, mindestens in Höhe von **99 000 200 Euro** zur Verfügung und
6. kulturellen Einrichtungen nach § 3 Absatz 1 für Investitionen und Strukturmaßnahmen einschließlich damit verbundener Personalmaßnahmen Mittel nach Maßgabe des jährlichen Staatshaushaltsplans, mindestens jedoch in Höhe von **3 000 000 Euro** jährlich zur Verfügung.

Bundeszuschüsse und sonstige Beteiligungen Dritter bleiben unberührt.‘

6. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

‚(2a) Die Höhe der in Absatz 1 und 2 festgelegten Beträge des Kulturlastenausgleichs erhöhen sich jeweils zum 1. Januar **um vier vom Hundert**. Die Anpassung nach Satz 1 erfolgt erstmals zum 1. Januar 2026.‘

Artikel 15e
Aufhebung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes

Das Sächsische Landeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 60), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 11 wird folgender § 12 angefügt:

‚§ 12 Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2025 außer Kraft. Auf Anträge zur Gewährung von Landeserziehungsgeld, die bis zum Außerkrafttreten dieses Gesetzes gestellt sind, finden die bis dahin geltenden Rechtsvorschriften weiterhin Anwendung.‘

Artikel 15f
Aufhebung des Sächsischen Abschiebungshaftvollzugsgesetzes

Das Sächsische Abschiebungshaftvollzugsgesetz vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 458), das durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 41 wird folgender § 42 angefügt:

‚§ 42 Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2025 außer Kraft.‘ “

Begründung:

19. Zu Nummer 1: Änderung der Inhaltsübersicht

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die nachfolgend vorgenommenen Änderungen des Gesetzentwurfes der Staatsregierung für ein Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026.

20. Zu Nummer 2: Änderung des Artikels 2 Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Mit der im Artikel 2 vorgesehenen Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes soll u. a. der § 144a SächsBG ergänzt werden soll, um – ausweislich des Vorblattes des Gesetzentwurfes – damit eine Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, das „Lehrerarbeitsvermögen durch freiwillige oder in besonderen Bedarfslagen verpflichtende Arbeitskonten vorübergehend zu erhöhen“.

Diese Neuregelung erfolgt ganz offensichtlich zu einem Zeitpunkt, zu dem die hierzu vom Staatsministerium für Kultus beauftragte und bis Ende Juli 2025 laufende Arbeitszeitstudie, die zunächst einmal klären soll, ob und in welchem Umfang die Arbeitsbelastung der Lehrkräfte zu hoch ist, weder abgeschlossen, noch deren Ergebnisse ausgewertet sind. Diese Studie sollte dann die Grundlage für mögliche Änderungen bilden.

Im Rahmen der Öffentlichen Anhörung des Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 durch den Haushalts- und Finanzausschuss am 16. April 2025 stellte der Landesvorsitzende des Sächsischen Lehrerverbandes; Herr Michael jung, dazu klar:

> *„Zur Info: Die Arbeitszeitstudie läuft noch bis Ende Juli 2025 und bedarf anschließend einer tiefgründigen und transparenten Auswertung. Dazu hat der Vorgänger von Minister Clemens zur Arbeitszeitstudie zugesichert, wir werten nach der Beendigung gemeinsam aus und entwickeln daraus gemeinsam Reformen. Jetzt allerdings werden bereits die rechtlichen Schritte für die Ermöglichung von Arbeitszeitkonten umgesetzt. [..] Eine Gesetzes- und den Schutzrechten der Beschäftigten folgende Regelung wird man jedoch erst gestalten können, wenn die laufende Arbeitszeitstudie abgeschlossen und ausgewertet ist.“*

Der Vorsitzende der GEW Sachsen, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Herr Burkhard Naumann, stellte dazu ergänzend fest:

> *„Zur Sache selbst, zur Vorgriffsstunde: Die GEW Sachsen lehnt die Neuregelung in § 144 a Abs. 2 Nr. 2, also der Vorgriffsstunde, entschieden ab, und zwar aus fachlichen, rechtlichen und verfahrensbezogenen Gründen. […] Bevor die SMK-Arbeitszeitstudie vorliegt, werden hier Fakten geschaffen. Deshalb sollte das sofort gestoppt werden. […] I Die faktische Mehrarbeit ohne Vergütung oder Wahlmöglichkeit stellt nichts anderes dar, als eine Pflichtstundenerhöhung durch die Hintertür. […] Die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen ist höchst fragwürdig. In Sachsen-Anhalt ist ein vergleichbares Modell bereits Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens vor dem*

Bundesverwaltungsgericht. Die Revision wurde wegen der grundsätzlichen Bedeutung zugelassen, und die Entscheidung wird für September dieses Jahres erwartet.

In Bayern hat der Verwaltungsgerichtshof ein ähnliches Modell zur verpflichtenden Mehrarbeit im November 2024 für unwirksam erklärt. Die dortige Regelung war dem hier vorliegenden Entwurf für Sachsen auffällig ähnlich. Insofern ist zu erwarten, dass auch die hier vorgelegte Regelung rechtlich nicht haltbar ist.“

Darüber hinaus lehnt auch der Deutsche Gewerkschaftsbund, Bezirk Sachsen, in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 14. April 2025 (Ergänzung von Stellungnahmen angehörter Verbände und Institutionen zum Gesetzentwurf der Staatsregierung „Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026, Drs. 8/2151) die vorgeschlagene Neuregelung zum § 144a SächsBG als rechtswidrig ab und verweist dazu auf das vorgenannte laufende Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht und weitere diesbezügliche Entscheidungen des OVG Niedersachen und Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes.

Nach Auffassung der Fraktion Die Linke kann vor diesem Hintergrund zum jetzigen Zeitpunkt keine gesetzliche Neuregelung zu Arbeitskonten und Vorgriffsstunde für verbeamtete Lehrkräfte getroffen werden. Aus diesem Grunde ist die von der Staatsregierung vorgeschlagene in Artikel 2 Nummer 2 HGB 2025/206-GE ersatzlos zu streichen.

21. Zu Nummer 3: Änderung des Artikels 5 Gesetz zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen

Zu 1.

Im Gegensatz zum derzeitig geltenden Sächsischen Kommunaleigenverantwortungs-stärkungsgesetz in der Fassung vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578, 581) wird es mit der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Einführung der neuen **Nummern 8 und 9** im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt künftig ermöglicht, die im Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für die Förderung in den Bereichen Gleichstellung von Frau und Mann sowie Demokratie vorgesehenen Mittel den Landkreisen und Gemeinden als pauschalierte zweckgebundene Zuweisung zu gewähren.

Die Begründung des Gesetzentwurfs enthält für diese Erweiterung der Förderbereiche nicht nur keine nachvollziehbaren, sondern überhaupt keine Erwägungen.

Die Fraktion Die Linke geht grundsätzlich davon aus, dass den im Haushaltsplan für die Förderung in den Bereichen Gleichstellung von Frau und Mann sowie Demokratie vorgesehenen Mitteln per se ein erhebliches Interesse des Staates an der Zweckerfüllung gemäß § 23 SäHO zu Grunde liegt. Die Zweckerfüllung wird durch Förderrichtlinien mit darin festgelegten Zuwendungsverfahren und auf der Grundlage eines Förderkonzepts sowie anhand einer fachlich-inhaltlichen und förderpolitischen Steuerung durch das zuständige Staatsministerium selbst gewährleistet. Dabei

kommen Landkreise und Gemeinden nach Maßgabe der jeweiligen Förderrichtlinie regelmäßig als Zuwendungsempfänger in Betracht.

Hingegen ermöglicht es das SächsKomEigVStärkG auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfes i. V. m. der SächsKomPauschVO künftig, dass Landkreise und Gemeinden unter Abweichung von Förderrichtlinien mit darin festgelegten Zuwendungsverfahren sowie unabhängig von Förderkonzepten in der Rolle des Erstempfängers einer Zuwendung diese zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ganz oder teilweise in öffentlich-rechtlicher Form an Dritte weiterleiten. Damit nehmen sie – wiewohl selbst Zuwendungsempfänger – selbst an der fachlich-inhaltlichen und förderpolitischen Steuerung teil; mithin entscheiden sie über die Weiterleitung oder eine Verwehrung der Weiterleitung.

Eine Gewährleistung der Zweckerfüllung gemäß § 23 SäHO besteht im Hinblick auf gleichstellungs- und demokratiepolitischen Fördermaßnahmen dabei nur so lange, wie die weiterleitenden Erstempfänger und deren Gremien sich nicht in erheblichen Teilen oder gar mehrheitlich gegen den Zuwendungszweck wenden, indem sie gleichstellungs- und demokratiepolitische Maßnahmen ablehnen, mithin rechts- und sogar verfassungswidrige Ziele verfolgen.

Die Erfüllung eines widerstrebenden Zuwendungszwecks ist unter solchen – in Gemeinden des Freistaats Sachsen nicht nur drohenden, sondern bereits eingetretenen – Umständen nicht zu erwarten.

Diese Gefahr ist nur dadurch auszuschließen, dass in den Bereichen Gleichstellung von Frau und Mann sowie Demokratie eine pauschalierte zweckgebundene Zuweisung nicht vorgenommen wird. Die Möglichkeit von Zuweisungen an Landkreise und Gemeinden gemäß einer jeweiligen Förderrichtlinie bleibt davon unberührt. Dem entsprechend sind im Artikel 5 die vorgesehenen ergänzenden Nummern 8 und 9 ersatzlos aus § 1 SächsKomEigVStärkG-GE zu streichen bzw. aufzuheben.

Zu 2.

Mit der Einfügung eines neuen § 3 in das Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz-GE soll das Außerkrafttreten dieses Gesetzes mit dem 31. Dezember 2026 ausdrücklich im Normtext dieses Gesetzes bestimmt werden.

22. Zu Nummer 4: Änderung des Artikels 8 Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung des mit dem Artikel 8a von der Fraktion Die Linke vorgeschlagenen Gesetzentwurfes für ein die Einführung eines Gesetzes zur Errichtung des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen (Sächsisches Landesgesundheitsamt-Errichtungsgesetz).

23. Zu Nummer 5: Einfügung Artikel 8a Gesetz zur Errichtung des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen (Sächsisches Landesgesundheitsamt-Errichtungsgesetz)

Mit diesem Gesetzentwurf soll rechtzeitig in organisationsrechtlicher Hinsicht die gesetzliche Grundlage für die Errichtung des längst überfälligen und wiederholt von der Fraktion Die Linke eingeforderten Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen geschaffen werden.

Die endgültige Errichtung ist hierzu für den 1. Juli 2027 bestimmt, damit die erforderliche Zeit für die Einrichtung einer solchen oberen Staatsbehörde im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Verfügung steht und mit der Beschlussfassung über diesen Gesetzentwurf mit den entsprechenden Arbeiten und Vorbereitungen begonnen werden kann.

Aus Sicht der Fraktion Die Linke sollte der Sitz des Landesgesundheitsamtes nach Möglichkeit ein im Freistaat Sachsen zentral gelegenes Mittelzentrum sein, dass über die – auch für den Krisenfall – erforderlichen logistischen Möglichkeiten und Verkehrsanbindungen verfügt. Damit soll nicht zuletzt auch der ländliche Raum durch Ansiedlung einer solchen oberen Staatsbehörde gestärkt werden.

Nicht zuletzt hat die Corona-Pandemie mehr als deutlich gemacht, dass die Aufgabenwahrnehmung der verschiedenen Ebenen der Gesundheitsbehörden und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes neu strukturiert werden muss, um bei gesundheitlichen Krisen schnell und effizient reagieren zu können.

Dabei soll eine deutliche Stärkung der staatlichen Gesundheitsverwaltung stattfinden, die den Freistaat Sachsen zukünftig in die Lage versetzt, jederzeit die erforderlichen fachlichen Ziele und Vorgaben zur Krisenbewältigung bzw. zur Vorsorge und Prävention zu formulieren, schnell landesweit zu kommunizieren und für deren Umsetzung zu sorgen. Dazu soll das Landesgesundheitsamt als eine dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt unmittelbar nachgeordnete, besondere obere Staatsbehörde alle im Bereich Gesundheit angesiedelten Vollzugsaufgaben wahrnehmen, um insbesondere in Krisensituationen schnell und effektiv handeln zu können.

Um das Behördenhandeln gerade in Krisensituationen nachvollziehbarer und verständlicher vermitteln zu können, bedarf es einer klaren Aufgabenzuordnung zu den drei Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes. Das Landesgesundheitsamt soll daher als Bindeglied zwischen der obersten und den unteren Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes fungieren. Angesichts des auch in allen Bereichen des öffentlichen Gesundheitswesens bestehenden Fachkräftemangels kann eine Bündelung und Zentralisierung wesentlicher Aufgaben beim Landesgesundheitsamt dazu beitragen, auch in Zukunft die Erledigung der behördlichen Aufgaben im Öffentlichen Gesundheitsdienst sicherzustellen.

Das Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen soll durch eine Präsidentin oder einen Präsidenten mit der dafür erforderlichen fachlichen Eignung geleitet werden.

Die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen obliegt dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzentwurfes soll der Gesetzgeber zudem die näheren Bestimmungen zu Behördenstruktur, Zuständigkeit, Ausstattung und weiteren hoheitlichen Aufgaben des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen im Rahmen des den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen regelnden Gesetzes bis zum 1. Januar 2027 (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen) treffen.

Hierzu soll die Staatsregierung dem Landtag rechtzeitig einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

24. Zu Nummer 6: Änderung des Artikels 9 Sächsisches Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung der Wärmeplanung und zur Datenbereitstellung

Auf Grund mehrfach geänderter Förderbedingungen des Bundes, bspw. durch Vorverlegung von Fristen für Kommunen, die vorfristig und freiwillig mit der kommunalen Wärmeplanung begonnen haben, ergeben sich für diese „Vorreiterkommunen“ erhebliche Finanzierungslücken für die von ihnen dafür aufgewandten Mittel.

Das betrifft knapp 30 Kommunen in Sachsen mit insgesamt ca. 900 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (darunter die Stadt Leipzig) und ein Finanzvolumen von ca. 3,5 Mio. Euro. Im Hinblick auf die sowieso schon angespannte kommunale Haushaltssituation sowie mögliche Fehlanreizwirkungen für ähnliche Projekte, bei denen Vorreiterkommunen finanzielle Nachteile erleiden, begehrt die Fraktion Die Linke im vorliegenden Änderungsantrag zum Haushaltsbegleitgesetz einen finanziellen Lastenausgleich für solche Kommunen, die eine Vorreiterrolle bei der kommunalen Wärmeplanung eingenommen haben.

Die Notwendigkeit eines solchen ergänzenden Lastenausgleiches für „Vorreiterkommunen“ in der Wärmplanung hat auch der Sächsischer Städte- und Gemeindetag (SSG) in seiner schriftlichen Stellungnahme „Anhörung zur LT-Drs. 8/2151 – Stellungnahme zum Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 (HBG 2025/2026)“ vom 16. April 2025 (8. WP – HFA-BIM 42, verteilt am 17.04.2025) unter Bezugnahme auf den Artikel 9 HBG 2025/2026 deutlich gemacht:

> *„Als besonders problematisch bewerten wir den Umstand, dass die Staatsregierung nach wie vor nicht bereit ist, einen finanziellen Nachteilsausgleich („Frühstarterbonus") für all jene Städte und Gemeinden einzuführen, welche durch die Inanspruchnahme*

von Bundesfördermitteln nicht Adressat der Aufgabenübertragung für die Ersterstellung sind und erst mit der ersten Fortschreibung des Wärmeplans MBA-berechtigt werden.

Die in diesen Fällen nicht kompensierten internen Kosten führen im Ergebnis bei der erstmaligen Erstellung der kommunalen Wärmeplanung potentiell zu einer finanziellen Schlechterstellung der Förderkommunen gegenüber den MBA-berechtigten Städten und Gemeinden. Die hiervon betroffenen Städte und Gemeinden nehmen diesen finanziellen Nachteil als Ungerechtigkeit und Bestrafung dafür wahr, bereits vor der verbindlichen Aufgabenübertragung planerisch aktiv geworden zu sein. Dies erscheint politisch und mit Blick auf die wachsende Bedeutung der öffentlichen Handlungsfelder Klimaschutz und Klimaanpassung kaum vertretbar.

Inzwischen haben mehrere Länder die Notwendigkeit eines solchen „Frühstarterbonus" erkannt und in ihren Konnexitätsregelungen verankert. Dies zeigt, dass es auch anders geht. Beispiele dafür sind Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bayern und das Saarland.“

Dem dazu vom SSG unterbreiteten Vorschlag zur entsprechenden Änderung des mit Artikel 9 vorgeschlagenen Wärmeplanungsunterstützungsgesetz folgend, soll die Regelung des § 2 WPUntG-GE um einen weiteren Absatz 3 ergänzt werden. Mit diesem wird die erforderliche Konnexitätsregelung getroffen, mit der der pauschale finanzielle Ausgleich für „Vorreiterkommunen“ in der Wärmeplanung gesetzlich bestimmt wird; einschließlich des Berechnungsverfahrens und der Festlegung des spätesten Zeitpunktes für die Auszahlung der Ausgleichsleistung an die Kommunen.

25. Zu Nummer 7: Änderung des Artikels 10 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Sachsenfonds“

Zu 1a.

Mit der von der Fraktion Die Linke begehrten Neufassung der grundsätzlichen Zweckbestimmung des Sachsenfonds im § 2 Absatz 1 SaFoG-GE soll eine möglichst breite Nutzung des Sondervermögens für künftige Investitionsvorhaben des Freistaates **und** der Kommunen ermöglicht werden.

Gerade in Anbetracht der im § 2 Absatz 2 SaFoG bestimmten vielfältigen Bereiche, in denen die Mittel des Sachsenfonds für Investitionsvorhaben verwendet werden sollen, geht die im § 2 Absatz 1 SaFoG-GE derzeitig vorgesehene weitreichende Einengung und Beschränkung des Fondszweckes auf nicht näher bestimmte „strategisch bedeutsame Investitionsvorhaben“, deren „Gesamtinvestitionsvolumen mindestens 10 Millionen Euro“ betragen soll, am sachsenweit bestehenden enormen Investitionsbedarf, insbesondere der Kommunen, vorbei und verfehlt daher den derzeitig dringend gebotenen Zweck eines solchen Fonds.

Auch der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) hat hierzu in seiner schriftlichen Stellungnahme „Anhörung zur LT-Drs. 8/2151 – Stellungnahme zum Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 (HBG 2025/2026)“ vom 16. April 2025 (8. WP – HFA-BIM 42, verteilt am 17.04.2025) insbesondere festgestellt:

„Der allergrößte Teil des Investitionsbedarfs der sächsischen Kommunen in den nächsten 12 Jahren, namentlich im ländlichen Raum, zeichnet sich in der Kerninfrastruktur vor allem in Form von Einzelinvestitionen in einer Bandbreite von bis zu 10 Mio. Euro ab (insbesondere Verkehrsinfrastruktur, digitale Infrastruktur, Schulhausbau, Kita-Infrastruktur, etc.).Aus diesem Grunde soll der Fondszweck, angelehnt an den für den erfolgreich praktizierten Fonds ‚Brücken in die Zukunft' bestimmten Zweck möglichst offengehalten werden. Dazu soll der Fondszweck die Finanzierung und Förderung staatlicher und kommunaler Investitionen im Freistaat Sachsen umfassen. […] Aufgrund dieser Wirkungszusammenhänge ist es nicht vertretbar, dass der Landesgesetzgeber bereits jetzt – ohne die Vorgaben des obligatorischen Bundesgesetzes nach Art. 143 h Abs. 2 Satz 4 GG zu kennen – mit derart kategorischen Festlegungen vollendete Tatsachen schaffen möchte und damit faktisch den Großteil der Bundesmittel für eigene Infrastrukturvorhaben widmet."

Aus diesem Grunde soll der Fondszweck, angelehnt an den für den erfolgreich praktizierten Fonds „Brücken in die Zukunft" bestimmten Zweck, möglichst offengehalten werden. Dazu soll der Fondszweck die Finanzierung und Förderung staatlicher **und** kommunaler Investitionen im Freistaat Sachsen umfassen.

Das konkrete Verhältnis der Verteilung der Fondmittel für staatliche und kommunale Investitionen soll für die dem Fonds nach § 4 Absatz 2 SaFoG-GE zufließenden Mittel nach dem vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates auf der Grundlage des Artikels 143h GG zu verabschiedenden Bundesgesetzes durch Gesetz bestimmt werden.

Zu 1b.

Der von der Staatsregierung im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2006 vorgelegte Gesetzentwurf für ein Sachsenfonds-Gesetz sieht im § 2 Absatz 3 SaFoG-GE vor, dass die Fondsmittel nach § 4 Absatz 1 ab dem Jahre 2027 in Höhe von bis zu 200 Millionen Euro jährlich für Tilgungsleistungen nach § 4 Absatz 3 des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes zur Verfügung stehen sollen.

Nach Auffassung der Fraktion Die Linke widerspricht diese Regelung dem Sinn und Zweck dieses Gesetzesvorhabens, nach dem mit den Mitteln des Sachsenfonds dringend benötigte Investitionsvorhaben finanziert und gefördert werden sollen. Die Tilgung von Krediten des Freistaates Sachsen ist davon nicht umfasst.

Hinzu kommt, dass sich das Fondsvermögen gemäß § 4 Absatz 2 SaFoG-GE im Wesentlichen aus Mitteln speisen soll, die zum einen im Rahmen abgeschöpfter Vermögenswerte, insbesondere durch erwartbare Einziehungen nach §§ 73 bis 76b StGB (Bitcoin-„Sachsenschatz"), vereinnahmt wurden, und die zum anderen der Bund den Ländern über ein **Sondervermögen für Infrastrukturinvestitionen** gewährt. Von diesen Mitteln würden – bei Beibehaltung der o. g. Regelung zur Kredittilgung – ab dem Jahre 2027 jährlich 200 Mio. Euro weniger für Investitionen zur Verfügung stehen.

Aus diesen Gründen ist die Regelung des § 2 Absatz 3 SaFoG-GE ersatzlos zu streichen.

Zu 2.

Die Regelung des § 6 Absatz 1 SaFoG-GE schränkt die Beteiligung des Landtages respektive des Haushalts- und Finanzausschusses und damit die uneingeschränkte Wahrnehmung des Budgetrechtes des Parlamentes in unzulässiger Weise ein. Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen des Sachsenfondsgesetzes sollen danach nur dann einem Einwilligungsvorbehalt des Haushalts- und Finanzausschusses unterliegen, wenn sie einen Betrag **von 15 Millionen Euro** überschreiten.

In Anbetracht der bestehenden erheblichen Investitionsbedarfe des Freistaates Sachsen und der Kommunen sowie des sehr erheblichen Umfangs der Mittel, die dem Sachsenfonds insbesondere über das vom Bund einzurichtende Sondervermögen für Infrastrukturinvestitionen auf der Grundlage des Artikels 143 h Absatz 2 GG bis zum Jahre 2045 zufließen werden, ist nach Auffassung der Fraktion Die Linke die **vorherige** Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages für die geplanten Maßnahmen einzuholen. Dazu ist die Bestimmung des § 6 Absatz 1 SaFoG-GE in der mit dem Änderungsantrag begehrten Weise neu zu fassen.

26. Zu Nummer 8: Änderung Artikel 12 Änderung des Gesetzes über Kindertagesbetreuung

Zu 1.

Mit der Neufassung der Nummer 2 in dem das Gesetz für die Kindertageseinrichtung ändernden Artikel 12 des HBG 2025/206 soll der Betreuungsschlüsse in Krippe auf 1:4 in Kita auf 1:10 und im Hort auf 1:17 angepasst werden. Nach Auffassung der Fraktion Die Linke darf die Qualität in den sächsischen Kindertagesstätten auf Grund weniger vorhandener finanzieller Mittel nicht in den Hintergrund geraten. Vielmehr muss die Chance genutzt werden, die Bedingungen für Erzieher:innen, für die Eltern und vor allem für die Kinder deutlich und nachhaltig zu verbessern. Schließlich soll in den kommenden Jahren der neue Bildungsplan umgesetzt werden und das u. a. dafür ausgebildete Fachpersonal in Sachsen gehalten werden.

Zu 2a und 2b.

Die Preise steigen in allen Lebensbereichen. Besonders für Eltern steigen die Belastungen durch die schon regelmäßig stattfindende Steigerung der Elternbeiträge. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Sächsischen Gesetzes über die Kindertages-einrichtungen sollen die Eltern finanziell entlastet werden.

Der dazu von der Fraktion Die Linke mit dem vorliegenden Änderungsantrag unterbreitete Vorschlag einer pauschalen Abminderung der Elternbeiträge, gestaffelt nach Krippenbetreuung/Kindertagespflege, Kindergarten und Hort, bietet dabei den Vorteil, nicht in die kommunale Verantwortung und den gesetzlichen Mechanismus für die Festsetzung der Elternbeiträge einzugreifen.

Ob in Kommunen mit einem besonders hohen, oder in Kommunen mit einem besonders niedrigen absoluten oder relativen Beitragsniveau, die Eltern werden

unabhängig von der Kommune weder benachteiligt noch bevorzugt. Auch den Kommunen entsteht aus ihrer bisherigen Elternbeitragspolitik weder Vor- oder Nachteil. Einzige Ausnahme sind Kommunen, die bisher im Vorschuljahr oder im Hort gänzlich auf Elternbeiträge verzichten, diese werden entlastet.

Die Regelung trägt zu einer Entlastung ALLER Eltern bei. Die Staffelung nach Kinderkrippe/Kindertagesbetreuung, Kindergarten und Hort ist sachgerecht, da sie dem unterschiedlichen Elternbeitragsniveau in den verschiedenen Betreuungsarten entsprechend Rechnung trägt.

Zu 3.

Zur Kompensation bei der Finanzierung der Elternbeiträge werden die Landeszuschüsse an die Gemeinden erhöht, damit diese nicht die zusätzlich benötigten Mittel aus den kommunalen Haushalten zur Verfügung stellen müssen. Die pauschalierte Absenkung der Elternbeiträge um einen Festbetrag ist neutral gegenüber dem Festsetzungsmechanismus für Elternbeiträge nach dem Kita-Gesetz.

Sie bevorzugt oder benachteiligt weder Kommunen mit besonders hohen, noch Kommunen mit niedrigen Elternbeiträgen und schränkt auch den finanziellen Handlungsspielraum der Kommunen hinsichtlich der Elternbeiträge nicht ein. Die Landkreise und kreisfreien Städte, die als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kita-Kosten für einkommensarme Eltern übernehmen, werden analog zu den Eltern entlastet.

Gleiches gilt für Gemeinden, die im Schulvorbereitungsjahr oder im Hort auf einen Elternbeitrag verzichten. Die Mehrkosten der vorgenannten Änderungen des Kita-Gesetzes zur Absenkung der Elternbeiträge sollen ausschließlich durch den Landeshaushalt wie folgt finanziert werden:

	Personen	**2025 p.P.**	**2025 Gesamt**	**2026 p.P.**	**2026 Gesamt**
Erhöhung Kitapauschale	317.000	1.300 €	412.100.000 €	1.500 €	475.500.000 €
Für Absenkung Elternbeiträge		*300 €*	*95.100.000 €*	*400 €*	*126.800.000€*
			507.200.000 €		*602.300.000€*

Die zusätzliche Gesamtbelastung des Landeshaushaltes beläuft sich somit auf 507.200.000 Euro im Jahre 2025 und 602.300.000 Euro ab dem Jahre 2026.

27. Zu Nummer 9: Einfügung der Artikel 15a bis Artikel 15f

m) Artikel 15a Sächsisches Landespflegegeldgesetz

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE soll künftig als neue landesgesetzliche soziale Leistung des Freistaates Sachsen ein Pflegegeld auf der Grundlage eines Sächsischen Landespflegegeldgesetzes eingeführt werden.

In Sachsen leben etwa 235 000 Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 und höher. Über 70 Prozent aller Pflegebedürftigen werden in der eigenen Häuslichkeit gepflegt.

Die Pflegeversicherung deckt hierbei nur Teile der tatsächlichen Pflegekosten ab. Zudem ist es nicht möglich, dass die betroffenen Pflegebedürftigen aus diesem Budget den sie Unterstützenden (aus dem Kreise der Angehörigen oder aus dem sozialen Umfeld) eine materielle Anerkennung ohne Zweckbindung für deren Leistungen zukommen lassen können.

Die Möglichkeit dafür soll daher mit dem im vorgelegten Sächsischen Landespflegegeldgesetz vorgesehenen **Landespflegegeld von 1.000 Euro pro Pflegegeldjahr** geschaffen werden.

Mit Einführung des Landespflegegeldes ist das Ziel verbunden, das Selbstbestimmungsrecht Pflegebedürftiger zu stärken und über die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) hinaus, in geringem Umfang die Spielräume für die eigene Lebensgestaltung zu erweitern. Voraussetzungen für die Gewährung des Landespflegegeldes sollen lediglich ein Wohnsitz im Freistaat Sachsen sowie der Nachweis für das Vorliegen eines Pflegegrades 2 oder höher sein, um diese staatliche Leistung möglichst unbürokratisch beanspruchen zu können.

Weitere Bedingungen z. B. zum Mitteleinsatz oder zu anderweitigen Pflichten werden für die persönliche Verwendung des Landespflegegeldes nicht gestellt.

In diesem Sinne wird auch die Anrechnung des Landespflegegeldes auf sonstige Sozialleistungen gesetzlich ausgeschlossen.

n) Artikel 15b Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE bleibt die derzeitige Bemessung der monatlichen Beträge für das Landesblindengeld und die Nachteilsausgleiche hinter den tatsächlichen Bedarfen zurück und ist schon allein deshalb nicht mit den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar. Daher sollen die bestehenden gesetzgeberischen und Leistungsdefizite mit den vorgelegten Änderungsanträgen zum Sächsischen Landesblindengeldgesetz mit dem Doppelhaushalt 2025/2026 im Wege einer deutlichen Anhebung der maßgeblichen Blindengeld- und Nachteilsausgleichsbeträge beseitigt werden.

Aus diesem Grund sollen im § 2 Absatz 1 LBlindG das Blindengeld auf monatlich **600 Euro** sowie die Nachteilsausgleichsbeträge für hochgradig Sehbehinderte auf monatlich **250 Euro**, für Gehörlose auf monatlich **600 Euro** und für schwerstbehinderte Kinder auf **200 Euro** angehoben werden. Der nach § 2 Absatz 4 LBlindG für Taubblinde zusätzlich zu leistende monatliche Nachteilsausgleichsbetrag soll auf **400 Euro** angehoben werden.

Um insbesondere auch taubblinden Menschen in Sachsen angemessene Unterstützungsleistungen zur Gewährleistung deren selbstbestimmter Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, soll darüber hinaus die im § 1 Absatz 4

LBlindG geregelte gesetzliche Voraussetzung für die Anerkennung von Gehörlosen und damit für den Zugang zu den entsprechenden Nachteilsausgleichsleistungen geändert werden.

Dazu soll der maßgebliche Tatbestand „gehörlos“ dann vorliegen, wenn bei den betreffenden Menschen wegen der Taubheit und wegen der mit der Taubheit einhergehenden schweren Störung des Spracherwerbs **ein Grad der Behinderung von 70** festgestellt ist, wie es in anderen Bundesländern bereits geltende Rechtslage ist.

o) Artikel 15c Änderung des Sächsischen Schulgesetzes

Nach Auffassung der Fraktion Die Linke müssen alle sächsischen Schulen verpflichtend Schulsozialarbeit anbieten. Der Freistaat Sachsen ist in der Pflicht, die dafür erforderlichen Ressourcen im angemessenen Umfang bereitzustellen.

Die derzeitige Situation an den Schulen zeigt, wie unverzichtbar Schulsozialarbeiter:innen für Schüler:innen sind, wenn sie denn an den Schulen tätig sind. Nicht an allen Schulen in Sachsen ist das jedoch der Fall. Auf Grund der klammen Kassen in den Gemeinden steht jetzt auch noch zu befürchten, dass die wichtige Schulsozialarbeit v.a. im ländlichen Raum eingespart wird.

Die Staatsregierung muss den aktuellen Bedarfen und den Bedürfnissen Rechnung tragen und die Voraussetzungen dafür schaffen. Unabhängig von der Schulform oder Schulart ist es gerade jetzt wichtiger denn je, Schüler:innen Hilfsangebote zur Seite zu stellen, um ihre Herausforderungen im schulischen, familiären oder sozialen Umfeld zu meistern.

p) Artikel 15e Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes

Mit dem vorgelegten Änderungsantrag zum Sächsischen Kulturraumgesetz begehrt die Fraktion Die Linke eine deutliche und notwendige Anhebung der per Gesetz bestimmten Höhe der jährlichen Finanzmittel zur Sicherstellung des Kulturlastenausgleichs nach diesem Gesetz an die städtischen und ländlichen Kulturräume im Freistaat Sachsen.

Die Kulturpflege ist den städtischen und ländlichen Kulturräumen als Pflichtaufgabe auferlegt worden. Damit die Kulturräume diese Aufgabe auch in den kommenden Jahren verlässlich erfüllen können, muss – insbesondere auch unter Beachtung des Konnexitätsprinzips – der gesetzlich bestimmte Mindestausgleichsbetrag von derzeitig vorgesehenen 94 700 000 Euro auf künftig **102 000 200 Euro** erhöht werden.

Das gilt in gleicher Weise für den in § 6 Absatz 2 Buchtstabe a SächsKRG hieraus abgeleiteten, gesetzlich bestimmten Mindestbetrag zur Förderung der Kulturpflege in den Kulturräumen, der – entsprechend der vorgenommenen Änderung im Absatz 1 – auf einen gesetzlichen Mindestbetrag von **99 000 200 Euro** angehoben werden soll.

Zur Stärkung dieser kulturellen Infrastruktur braucht es eine verlässliche Mittelzuweisung für Investitionen und Strukturmaßnahmen in Höhe von mindestens **3 000 000** Euro, um die Planbarkeit für die Kulturräume zu verbessern.

Mit der Einführung einer neuen gesetzlichen Regelung zur regelmäßigen jährlichen Anhebung des Kulturlastenausgleichsbetrages **um vier Prozent** im § 6 Absatz 2a SächsKRG-GE wird für die Zukunft eine Bestimmung getroffen, um den festgestellten nachteiligen Folgen einer bisher fehlenden Dynamisierung des Kulturlastenausgleichs für die Kulturräume und deren Aufgabenerfüllung wirksam zu begegnen.

q) Artikel 15e Aufhebung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes

Ein zentrales familien-, sozial- und bildungspolitisches Ziel besteht darin, allen Kindern im Freistaat Sachsen qualitativ hochwertige Betreuungsangebote zur Verfügung zu stellen. Die Schaffung der Plätze sowie die kontinuierliche Qualitätsprüfung und -verbesserung ist eine der elementarsten Aufgaben der Staatsregierung.

Die finanzielle Förderung einer längerfristigen eigenen häuslichen Betreuung der eigenen Kinder läuft diesem Ziel entgegen und entbehrt zudem einer erziehungswissenschaftlichen und sozialpolitischen Grundlage.

Eine finanzielle Entlastung für Familien mit einem oder mehreren Kleinkindern ist nur sinnvoll, wenn sie unabhängig von der Frage der Betreuung der Kinder gewährt wird, nicht jedoch, wenn sie einzig und allein damit begründet wird, dass Eltern ihre Kinder über das 1. Lebensjahr hinaus zu Hause betreuen. Die geringe Inanspruchnahme des Landeserziehungsgeldes zeigt zudem, dass dieses Instrument dem heutigen Familienleben der Eltern in Sachsen nicht entspricht. Das Landeserziehungsgeld stellt keine zielführende familienpolitische Maßnahme dar und ist insofern aufzuheben. Bereits bewilligte Anträge sind noch zu gewähren und entsprechende Mittel für die Jahre 2025 und 2026 bereitzustellen.

Für eine zielgerichtete Entlastung und Förderung von Familien, insbesondere Familien mit besonderen Bedarfen, wie beispielsweise Ein-Eltern-Familien, Familien mit pflegebedürftigen Angehörigen oder Familien mit geringen finanziellen Mitteln, sind die dadurch freiwerdenden Mittel für die Bereitstellung von Familien-Gutscheinen sowie für andere Maßnahmen zur direkten Förderung und Unterstützung von Familien umzuwidmen.

r) Artikel 15f Aufhebung des Sächsischen Abschiebungshaftvollzugs-gesetzes

Nach Auffassung der Fraktion Die Linke ist es nach wie vor weder länger hinnehmbar, noch mit grundlegenden Menschenrechten vereinbar, Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen vor Krieg, Verfolgung, Not, Hunger, wirtschaftlicher Krise nach Europa fliehen und in der Bundesrepublik bzw. im Freistaat Sachsen ankommen, und die nach dem hier derzeitig geltenden Recht keine Bleibeperspektive haben, aus diesen Gründen in dazu nach dem Sächsischen Abschiebungshaftvollzugsgesetz

extra eingerichteten Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen faktisch zu inhaftieren.

Ungeachtet dessen, dass die EU-Rückführungsrichtlinie lediglich Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für den Vollzug von Abschiebehaft regelt, verpflichtet sie keinesfalls die Mitgliedsstaaten dazu, das Instrument der Abschiebehaft anzuwenden oder derartige Hafteinrichtungen einzurichten.

Der einzig menschrechtlich dringend gebotene und humanistische Schritt wäre es, endlich gegenüber dem Bund darauf hinzuwirken, die maßgeblichen Bestimmungen der §§ 62 ff. des Aufenthaltsgesetzes abzuschaffen und auf das Instrument der Abschiebungshaft zu verzichten.

Mit der im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2025/2026 geplanten Aufstellung eines Landesprogramms zur Unterstützung freiwilliger Rückkehr ist unter anderem vorgesehen, besondere individuelle Bedarfe insbesondere bei vulnerablen Personen zu berücksichtigen. Die Verfolgung dieses humanitären Ansatzes ist unbedingt vorzugswürdig gegenüber der Androhung und Anwendung von Zwangsmitteln.

Aus den vorgenannten, zutiefst humanistischen und garantierte Menschrechte wahrenden Gründen ist die mit dem vorliegenden Änderungsantrag begehrte Aufhebung dieses Gesetzes und damit die endgültige Abschaffung von Ausreisegewahrsam und Abschiebehaft in Sachsen dringend geboten.

Sächsischer Landtag
AUSSCHUSS FÜR SCHULE UND BILDUNG
Die Vorsitzende

Vorsitzenden
des Haushalts- und Finanzausschusses
Herrn Holger Hentschel

im Hause

2. Juni 2025

Stellungnahme des Ausschusses für Schule und Bildung

„Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)“
Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs 8/2151

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Ausschuss für Schule und Bildung hat aus fachlicher Sicht in seiner 6. Sitzung am 30. Mai 2025 die oben genannte Drucksache abschließend beraten.

Zur abschließenden Beratung lagen Änderungsanträge der Fraktionen CDU und SPD, der AfD-Fraktion, der BSW-Fraktion, der Fraktion BÜNDNISGRÜNE und der Fraktion Die Linke vor.

Die vom Ausschuss abgelehnten Änderungsanträge sind in der Anlage enthalten.

Der Änderungsantrag der Fraktionen CDU/SPD wurde mit einem Votum von 8 : 8 : 2 Stimmen abgelehnt.

Der Änderungsantrag der AfD-Fraktion wurde mit einem Votum von 6 : 12 : 0 Stimmen abgelehnt.

Der Änderungsantrag der BSW-Fraktion wurde mit einem Votum von 2 : 14 : 2 Stimmen abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNISGRÜNE wurde mit einem Votum von 1 : 14 : 3 Stimmen abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion Die Linke wurde mit 1 : 14 : 3 Stimmen abgelehnt.

In der Gesamtabstimmung wurde der Gesetzentwurf mit einem Votum von **0 : 18 : 0** Stimmen abgelehnt.

Damit wird aus fachlicher Sicht des Ausschusses für Schule und Bildung dem federführenden Haushalts- und Finanzausschuss empfohlen, dem Sächsischen Landtag die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung in der Drucksache 8/2151, in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung, zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Romy Penz

Anlage

Ausschuss für Schule und Bildung
Doppelhaushalt 2025/2026
Stellungnahme

Anlage abgelehnte Änderungsanträge

zum HBG

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

Änderungsantrag
der Fraktionen CDU und SPD

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung,

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)

Der Ausschuss für Schule und Bildung möge beschließen,

den Haushalts- und Finanzausschuss zu ersuchen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

I. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Artikel 9 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Artikel 9 Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung der Wärmeplanung und zur Datenbereitstellung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Wärmeplanungsunterstützungsgesetz – WPUntG)“

II. In Artikel 2 wird nach Nummer 1 die folgende Nummer 1a eingefügt und wie folgt gefasst:

„1a. In § 95 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

III. Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird durch folgenden Doppelbuchstaben aa ersetzt:

‚aa) Nach den Wörtern „Direktorin, Direktor beim Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement[1)]“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „Direktorin, Direktor der Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz“ eingefügt.‘

IV. Die Überschrift von Artikel 9 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Artikel 9
Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung der Wärmeplanung und zur Datenbereitstellung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Wärmeplanungsunterstützungsgesetz – WPUntG)“

V. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Investitionsvorhaben“ die Angabe „im Freistaat Sachsen“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Darüber hinaus stehen die Mittel des Fonds für Zuweisungen zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft zur Verfügung, sofern das Gesamtinvestitionsvolumen der einzelnen Maßnahme mindestens 250 000 Euro beträgt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Fondsmittel sind für Investitionsvorhaben, insbesondere in folgenden Bereichen zu verwenden:

Maßnahmen der Bildungsinfrastruktur,

Maßnahmen im Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz,

Maßnahmen zur Stärkung der digitalen Verwaltung,

Maßnahmen im Bereich Sport und Kultur,

Maßnahmen des Krankenhausbaus und der Hochschulmedizin, einschließlich Digitalisierung, sowie der Pflegeinfrastruktur,

Maßnahmen der Mobilität und des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV),

Maßnahmen im Bereich Energie und Wassermanagement,

Maßnahmen der Wohnraumförderung,

Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur,

Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschafts- und Innovationsstandortes Sachsen, und

Maßnahmen des staatlichen Hochbaus.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Mittel stehen ab 2027 in Höhe von bis zu 200 Millionen Euro jährlich für Tilgungsleistungen nach § 4 Absatz 3 des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes vom 9. April 2020 (SächsGVBl. S. 166), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind Mittel nach § 4 Absatz 2, die der Bund den Ländern über ein Sondervermögen für Infrastrukturinvestitionen gewährt."

b) In § 6 Absatz 1 wird nach der Angabe „Maßnahmen" die Angabe „nach § 2 Absatz 1" eingefügt.

c) Nach § 7 wird der folgende § 8 eingefügt:

„§ 8

Verordnungsermächtigung

Die Staatsregierung regelt im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Voraussetzungen der Zuweisungen nach § 2 Absatz 2, zur Höhe und zum Abrechnungsverfahren der Zuweisungen, zur Selbstbeteiligung der Kommunen sowie zu den Zuständigkeiten für die Bewilligung."

VI. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe b wird durch folgenden Buchstaben b ersetzt:

‚b) Nach dem neuen Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 5 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 anzuwenden."'

b) In Nummer 2 Buchstabe a Satz 1 wird nach der Angabe „folgende Finanzierungsschlüssel" die Angabe „für pädagogische Fachkräfte" eingefügt.

Begründung:

Zu I:

Folgeänderungen aus IV.

Zu II:

Um ein Ende der Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräften im Schuldienst im zum Zeitpunkt des Beschlusses des kommenden Doppelhaushaltes laufenden Schuljahr 2026/27 zu vermeiden, wird die Frist über dieses hinaus verlängert. Auch in den Schuljahren 2025/26 und 2026/27 sowie darüber hinaus ist mit Mehrarbeit von Lehrkräften zur Unterrichtsabsicherung zu rechnen. Am wirksamen Instrument der direkten Vergütung soll festgehalten werden.

Zu III:

Mit der Änderung wird die alphabetische Reihenfolge der Amtsbezeichnungen in der Besoldungsgruppe B 2 beachtet.

Zu IV:

Mit der Umformulierung der Überschrift soll die hinreichende Unterscheidungskraft, insbesondere zu Bundesgesetzen, sichergestellt werden.

Zu V:

Zu 1: Mit der Ergänzung des § 2 um einen neuen Absatz 2 wird der Zweck des Sachsenfonds erweitert. Neben der bisherigen Zielsetzung, strategisch bedeutsame Investitionsvorhaben des Landes zu ermöglichen, dient der Fonds künftig auch der ergänzenden Förderung kommunaler Investitionen. Diese Änderung trägt der erheblichen Bedeutung der kommunalen Ebene für die öffentliche Daseinsvorsorge und die infrastrukturelle Entwicklung im Freistaat Sachsen Rechnung. Die gesetzliche Verankerung dieses weiteren Zwecks schafft die Grundlage dafür, insbesondere investitionsbezogene Bundesmittel im Bereich der Infrastruktur auf direktem Wege und unter Vereinfachung der administrativen Verfahren an Landkreise und Kreisfreie Städte weiterzuleiten. Als Referenzrahmen kann das Investitionsprogramm „Brücken in die Zukunft“ dienen, das sich durch eine vergleichbare Zielstellung und eine effiziente Mittelverwendung ausgezeichnet hat.

Ferner wird die nicht abschließende Aufzählung der förderfähigen Investitionsbereiche in § 2 Absatz 3 erweitert. Die Maßnahmen des Brand-, Zivil und Katastrophenschutzes als originäre Aufgabe der Länder und ihrer Kommunen werden explizit ergänzt. Mit der gesonderten Nennung der Pflegeinfrastruktur als Teil der medizinischen Versorgung wird der gestiegenen gesellschaftlichen Bedeutung und den damit verknüpften investiven Herausforderungen dieses Bereichs Rechnung getragen. Zudem erfolgt eine Präzisierung der in Nummer 10 genannten Zielsetzung, indem der Wirtschaftsstandort Sachsen um den Innovationsstandort ergänzt wird. Damit soll insbesondere dem Bedarf an technologie- und forschungsbezogener Infrastruktur begegnet werden. Dies auch im Einklang zur Bildungsinfrastruktur gemäß Nummer 1, die insbesondere Einrichtungen der frühkindlichen und schulischen Bildung sowie der Erwachsenen- und Weiterbildung umfasst, und zum staatlichen Hochbau gemäß Nummer 11, der auch die staatlichen Hochschulen und Studentenwerke berücksichtigt.

Die Umformulierung des Absatzes 4 in § 2 dient der haushaltsrechtlichen Klarstellung, dass Mittel, die der Bund den Ländern über ein Sondervermögen für Infrastrukturinvestitionen gewährt, nicht zur Tilgung von Kreditverbindlichkeiten aus dem Sächsischen Coronabewältigungsfonds genutzt werden können.

Zu 2.: Die Änderung in § 6 Absatz 1 stellt klar, dass die Einwilligungspflicht des Haushalts- und Finanzausschusses bei Maßnahmen mit einem Volumen von über 15 Millionen Euro ausschließlich für Investitionsvorhaben gemäß § 2 Absatz 1 gilt. Für Maßnahmen im Rahmen der kommunalen Förderung nach § 2 Absatz 2 besteht eine solche Zustimmungspflicht nicht, um eine zügige und weniger formal gebundene Mittelverwendung auf kommunaler Ebene zu ermöglichen.

Zu 3.: Die Ergänzung dient der Ermächtigung der Staatsregierung, im Wege einer Rechtsverordnung die Modalitäten der Zuweisungen an die kommunale Ebene zu regeln. Der Beschluss der Rechtsverordnung erfolgt im Wege eines Kabinettsbeschlusses im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden.

Zu VI:

Zu 1: Mit Änderung werden die Neuerungen im Handbuch der Rechtsförmlichkeiten (4. Auflage) berücksichtigt.

Zu 2: Wie vom SSG in seiner Stellungnahme vorgeschlagen, wird mit der Ergänzung „pädagogische Fachkräfte“ klargestellt, dass auch der neue Finanzierungsschlüssel grundsätzlich von pädagogischen Fachkräften ausgeht, sodass die in Satz 2 erwähnten Assistenzkräfte ebenso in Bezug kommen und weiterhin die Ausnahme darstellen.

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

Änderungsantrag der AfD-Fraktion

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung,

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)

Der Ausschuss für Schule und Bildung

möge beschließen, den Haushalts- und Finanzausschuss zu ersuchen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

Artikel 12 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

   ‚4. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   c) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Die ungekürzten Elternbeiträge sollen bei Krippen, Kindergärten und Horten höchstens 15 Prozent der zuletzt nach § 14 Absatz 2 bekannt gemachten Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Absatz 1 betragen.“

   d) In Satz 3 werden die Wörter „§ 14 Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.‘

2. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

   ‚6. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   c) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Die Gemeinden erhalten zur Förderung der Aufgaben nach diesem Gesetz einen jährlichen Landeszuschuss in Höhe von mindestens

50 Prozent der zuletzt nach § 14 Absatz 2 bekannt gemachten Personal- und Sachkosten.“

d) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für die so berechnete Anzahl von Kindern wird für die Jahre 2025 und 2026 ein Zuschuss in Höhe von je 4 078 Euro gezahlt. Der Zuschuss erhöht sich entsprechend Satz 1.“

e) In Satz 5 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „130“ ersetzt und die Angabe „gemäß § 2 Absatz 3“ wird gestrichen.‘

Begründung:

Die steigenden Kosten für die Kinderbetreuung in einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege werden für viele Eltern zunehmend zum Problem. Die jährlich steigenden Sach- und Personalkosten für den Betrieb von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung werden anteilig entsprechend § 15 Absatz 2 SächsKitaG auf die Eltern umgelegt. Auf der anderen Seite stehen Gemeinden durch stetig steigende Personal- und Betriebskosten bereits an ihrer Überlastungsgrenze.

Die AfD-Fraktion möchte mit diesem Änderungsantrag im Rahmen der Verabschiedung des Doppelhaushalts 2025/26 eine Deckelung des Elternbeitrags für die Kindertagesbetreuung in allen Einrichtungsarten auf maximal 15 Prozent der nach § 14 Absatz 2 SächsKitaG bekannt gemachten Personal- und Sachkosten. Des Weiteren sollen die Kommunen finanziell entlastet werden, da sie mittlerweile den größten Teil der Kosten übernehmen. Daher soll der Anteil des Landes an den Kosten für die Kindertagesbetreuung zukünftig mindestens 50 Prozent betragen. Der Landeszuschuss wird damit dynamisiert und erhöht sich zunächst für die Jahre 2025 und 2026 auf 4.078 Euro.

Als Berechnungsgrundlage wurden die zum Stichtag 1. März 2024 betreuten "9-h"-Kinder und die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betreuungskosten (Personal- und Betriebskosten) 2023 verwendet.

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

Änderungsantrag der BSW-Fraktion

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung,

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026
(Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)

Der Ausschuss für Schule und Bildung möge beschließen,

dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

4. „ einer Justizvollzugsärztin, eines Justizvollzugsarztes oder“.

c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

§ 144a wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

(2)„Die Sächsische Staatsregierung kann für beamtete Lehrkräfte die Möglichkeit freiwilliger Vereinbarungen über eine ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit durch Rechtsverordnung regeln.

Hierbei soll die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit in einem Bezugszeitraum von vier Monaten 48 Stunden nicht überschreiten. Die ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit soll einen Bezugszeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten. In der Rechtsverordnung sind insbesondere zu regeln

1. die Ausgestaltung freiwilliger Vereinbarungen zur ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit;

a) Umfang, Beginn, Dauer und Ausnahmen für einzelne Gruppen von Lehrkräften sowie

b) Umfang und Zeitpunkt des Ausgleichs der Arbeitszeiterhöhung durch eine Minderung der Arbeitszeit.

Die Rechtsverordnung kann für den Ausgleich nach Satz 4 Nummer 1 Buchstabe b eine volle Freistellung vom Dienst vorsehen.

(3) Treten während der Zeitdauer einer ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen, ist ein Ausgleich durch finanzielle Abgeltung in Höhe der Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte zu zahlen.“

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 c) wird gestrichen.

3. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zweck des Fonds ist die Ermöglichung von Investitionen in die Infrastruktur, deren Abbildung in einem Sondervermögen besonders wirtschaftlich ist und der Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung dienen soll.“

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Fondsmittel sind insbesondere für Investitionsvorhaben in folgenden Bereichen zu verwenden:

1. Maßnahmen der Bildungsinfrastruktur,

2. Maßnahmen zur Stärkung der digitalen Verwaltung,

3. Maßnahmen im Bereich Sport und Kultur,

4. Maßnahmen des Krankenhausbaus und der Hochschulmedizin, einschließlich Digitalisierung,

5. Maßnahmen der Mobilität und des öffentlichen Personennahverkehrs,

6. Maßnahmen im Bereich Energie und Wassermanagement,

7. Maßnahmen der Wohnraumförderung,

8. Maßnahmen des Straßenbaus,

9. Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Sachsen und

10. Maßnahmen des staatlichen Hochbaus.

11. Maßnahmen für polizeiliche Infrastruktur.“

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Mittel nach § 4 Absatz 1 stehen ab 2026 in Höhe von bis zu 200 Millionen Euro jährlich für Tilgungsleistungen nach § 4 Absatz 3 des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes vom 9. April 2020 (SächsGVBl. S. 166), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung.“

§ 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Mittel werden direkt aus dem Fonds an die Empfänger ausgereicht. Der Fonds kann im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden ungebundenen Fondsvermögens Verpflichtungen zur Tätigung von Ausgaben eingehen. Die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen gelten in dieser Höhe als ausgebracht. Notwendige Rückzahlungen von den Empfängern, wegen zweckentfremdeter Verwendung, fließen den jeweiligen Ausgabetiteln des Fonds zu.“

§ 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ausgaben für Maßnahmen, die einen Betrag von 5 Millionen Euro überschreiten, bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.“

4. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Es gelten in der Regel folgende Personalschlüssel:

1. Kinderkrippe: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 4,6064 Kinder,

2. Kindergarten: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 10,5245 Kinder,

3. Hort: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 20,4730 Kinder,

4. eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkräfte nach den Nummern 1 bis 3.

Der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannte Finanzierungsschlüssel kommt auch zur Anwendung, wenn im Umfang von bis zu 20 Prozent des nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erforderlichen Personals Assistenzkräfte eingesetzt werden; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

§ 14 Abs. Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Die Personalkosten sind durch die zu erwartenden Personalkosten und die Sachkosten durch die zu erwartenden Sachkosten zu ergänzen (Berücksichtigung Dynamisierung).“

In § 18 Abs. 1 wird der Satz 3 wie folgt ersetzt:

„Betreuungszeiten, die über neun Stunden pro Tag hinausgehen, müssen berücksichtigt werden.“

Begründung:

Zu Nummer 2:

Die Tilgungsraten ergeben sich nicht notgedrungen und es fehlt an einer wirtschaftlichen Bewertung dieser Vorgehensweise.

Zu Nummer 3:

Zu §2 Abs. 1

Gemäß Artikel 143h des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland kann ein Sondervermögen mit einer Kreditermächtigung für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur gebildet werden. Aus dem Sondervermögen stehen den Ländern 100 Milliarden Euro für diesen Zweck zur Verfügung. Die ursprüngliche Formulierung der Sächsischen Staatsregierung steht diesem Zweck entgegen und würde tatsächlich einem anderen Zweck dienen. Es wird nicht gefordert, dass die Investitionen "strategisch bedeutend" sein müssen. Mit dieser Formulierung und der Festlegung des Gesamtinvestitionsvolumens von mindestens 10 Millionen Euro werden diese auf Großprojekte konzentriert und die Fläche wird vernachlässigt. Wer legt außerdem fest, welche Investitionen "strategisch bedeutsam" sind? Aus diesem Grund haben die Formulierung der aus dem Artikel 143h, Absatz 2 angepasst.

Zu §2 Abs. 3

Der ursprüngliche §4 Absatz 3 des Coronabewältigungsfondsgesetztes regelt, wann die erste Tilgung nach Kreditaufnahme erfolgen soll. Im vorliegenden Gesetzentwurf steht das Jahr 2027. Dass würde bedeuten, dass in 2025 kein Sondervermögen dafür möglich wäre, auch wenn das entsprechende Bundesgesetz zeitnah bestätigt werden sollte und wir bereits in diesem Jahr finanzielle Möglichkeiten hätten.

Zu Nummer 4:

Zu § 12 Absatz 2 Sätze 1 und 2

Mit der Ersetzung von „eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft“ durch die Wörter „ein Vollzeitäquivalent“ besteht die Gefahr, dass die Betreuung nicht gemäß §2 des Gesetztes erfüllt werden kann. Darum erscheint diese Ergänzung nicht zielführend.

Der Vorschlag § 12 Absatz 2 Satz 5, jeweils das Wort „Personalschlüssel“ durch das Wort „Finanzierungsschlüssel“ zu ersetzen, kann nicht angenommen werden, da vorerst zu klären ist, wie sich der Finanzierungsschlüssel bemisst.

Zu § 14 Absatz 2 Satz 2

Da die Personalkosten einer tariflichen Entwicklung und die Sachkosten einer möglichen Inflationsgröße unterliegen, sind diese Werte zu verwenden. Tatsächlich

gehen sonst die Gemeinden immer in Vorleistung zu diesen Kosten und der Freistaat zahlt die Kostenerhöhungen um mindestens ein Jahr versetzt.

Tatsächlich beträgt der Anteil des Freistaates an den Kosten nur noch 25 %. Der Finanzierungsanteil des Freistaates muss wieder steigen.

Zu § 18 Abs. 1 Satz 3

Immer mehr Eltern werden dem Arbeitsmarkt entzogen, weil die bisherige Regelung die Einrichtungen und die Kommunen vor erhöhte Kosten stellen. Wenn geringere Zeiten durch die Eltern in Anspruch genommen werden können, ist eine Reduzierung der Arbeitszeiten der Erzieher möglich. Im Fall der Betreuung über neun Stunden übernimmt die Kommune bzw. anteilig der Träger diese Kosten. Vor dem Hintergrund des Arbeitskräftemangels muss hier eine bedarfsgerechte Kostenübernahme erfolgen.

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNISGRÜNE

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung,

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)

Der Ausschuss für Schule und Bildung

möge beschließen, den Haushalts- und Finanzausschuss zu ersuchen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

I. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe zu Artikel 10 wird gestrichen.
2. Die Artikel 11 bis 15 werden zu den Artikeln 10 bis 14.
3. Nach Artikel 14 werden folgende Angaben eingefügt:

„Artikel 15	Änderung des Sächsischen Landesblindengeldgesetzes
Artikel 16	Änderung des Sächsischen Landestierschutzgesetzes
Artikel 17	Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes
Artikel 18	Änderung des Sächsischen Integrationsgesetzes
Artikel 19	Änderung des Sächsischen Wassergesetzes
Artikel 20	Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes
Artikel 21	Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes
Artikel 22	Änderung des Sächsischen Klimafondsgesetzes
Artikel 23	Änderung des Sächsischen Straßengesetzes
Artikel 24	Änderung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes“

4. Der bisherige Artikel 16 wird zu Artikel 25.

II. Artikel 1 wird wie folgt ersetzt:

‚Artikel 1

Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung

Die Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„2a. Eine Kreditaufnahme ist über Absatz 2 hinaus unter den Voraussetzungen des Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist, bis zu dem für den Freistaat Sachsen festgelegten Höchstbetrag zulässig.“

b) In Absatz 6 Satz 2 wird nach der Angabe „Kreditaufnahme gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2“ die Angabe „und Absatz 2a“ eingefügt und die Angabe „acht“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

2. In § 63 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Abweichend von Absatz 2 und 3 kann Kulturgut veräußert werden, wenn dies aufgrund einer Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt, welches auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens zur Einrichtung einer Gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut errichtet wurde, und der Schiedsspruch den Freistaat Sachsen zur Rückübereignung oder zur Veräußerung mit Erlösteilung verpflichtet.“ ‘

III. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt ersetzt:

‚b) „(2) Die Sächsische Staatsregierung kann für beamtete Lehrkräfte eine ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit durch Rechtsverordnung regeln. Hierbei soll die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit in einem Bezugszeitraum von vier Monaten 48 Stunden nicht überschreiten. Die ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit soll einen Bezugszeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten. In der Rechtsverordnung ist insbesondere die Ausgestaltung freiwilliger Vereinbarungen zur ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit einschließlich

a) Umfang, Beginn, Dauer und Ausnahmen für einzelne Gruppen von Lehrkräften sowie

b) Umfang und Zeitpunkt des Ausgleichs der Arbeitszeiterhöhung durch eine Minderung der Arbeitszeit zu regeln.

Die Rechtsverordnung kann für den Ausgleich nach b) eine volle Freistellung vom Dienst vorsehen.

(3) Treten während der Zeitdauer einer ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen, ist ein Ausgleich durch finanzielle Abgeltung in Höhe der Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte zu zahlen.“ ‘

IV. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 1 eingefügt:

‚1. In § 56 Absatz 1 Nummer 6 wird nach der Angabe „der Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft“ die Angabe „der Polizeireiterstaffel und der Kommunikationsteams“ eingefügt.‘

2. Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6.

V. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

12. In § 1 werden die Nummern 6 bis 9 durch folgende Nummern 6 und 7 ersetzt:
„6. seniorenpolitische Arbeit, sowie
„7. Kinder und Jugendliche,“

13. § 2 wird durch folgenden § 2 ersetzt:

„(1) Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Sächsischen Rechnungshof durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Ausreichung der Mittel als pauschalierte zweckgebundene Zuwendung zu erlassen, insbesondere über:

1. die förderfähigen Zuwendungszwecke in den Bereichen nach § 1,
2. den Gegenstand der Förderung; dabei können auch Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung von Fördermaßnahmen erlassen werden,
3. die Zuwendungs-/Zuweisungsempfänger,

4. die Zuwendungs-/Zuweisungsvoraussetzungen, wobei auch Bestimmungen über die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung von Fördermaßnahmen getroffen werden können,

5. die Berechnung und die Höhe der Zuweisung

6. die Weiterleitung der Mittel an Dritte,

7. das Antrags- und Auszahlungsverfahren; dabei können Abschlagszahlungen und Auszahlungstermine geregelt werden,

8. das Verwendungsnachweisverfahren über eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel; dabei können

a) Fristen für die Vorlage des Nachweises,

b) ein Zurückbehaltungsrecht für weitere Zuwendungsraten bei nicht fristgerechter Vorlage des Nachweises,

c) Pflichten des Zuwendungsempfängers zur Aufbewahrung von Unterlagen und Dateien,

d) die Mindestinhalte des Nachweises,

e) für den Fall, dass die zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen wird, die Aufhebung der Bewilligung der Zuwendung, ihre Erstattung und die Verrechnung mit weiteren Zuwendungen geregelt werden.

(2) Soweit in den in § 1 bezeichneten Bereichen eine gesetzliche Zuständigkeit der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – nach § 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) geändert worden ist, nicht besteht, kann das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – Aufgaben der Fördermittelverwaltung in den in § 1 bezeichneten Bereichen durch schriftliche Vereinbarung, die auch das Entgelt regelt, zur Durchführung im Rahmen des § 3 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – übertragen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – unberührt.“

14. Nach § 2 wird der folgende § 3 eingefügt:

„§ 3 Evaluierung, Außerkrafttreten

(1) Das Gesetz wird bis zum 30. Juni 2025 evaluiert. Die Vorgängerregelungen des Gesetzes sind in die Evaluierung einzubeziehen und der Landtag zu unterrichten.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

VI. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zum 1. Januar 2027 melden die Gemeinden ihre tatsächlich entstandenen Kosten an die zuständige Behörde, die daraufhin bis zum 30. Juni 2027 eine Evaluierung der Ausgleichsbeträge nach Absatz 1 vornimmt.“

2. Nach § 6 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das für die kommunale Wärmeplanung zuständige Ministerium entwickelt digitale Vorlagen zur Datenübermittlung sowie eine Datenplattform mit einer zugehörigen Website und passt diese bei Bedarf an. Diese digitalen Vorlagen und die Datenplattform sowie mögliche Anpassungen werden über das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie bekanntgegeben und bereitgestellt. Sie sind von den Gemeinden verpflichtend zur Informationsübermittlung zu verwenden.“

3. In § 7 Nr. 2 wird nach der Angabe „das“ die Angabe „digitale und geodatenbasierte“ eingefügt.

VII. Artikel 10 wird gestrichen.

VIII. Die Artikel 11 bis 15 werden zu den Artikeln 10 bis 14.

IX. Der neue Artikel 10 wird wie folgt ersetzt:

‚Artikel 10

Änderung des Gesetzes über das Kommunale Energie- und Klimabudget

Das Gesetz über das Kommunale Energie- und Klimabudget vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705, 737) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „in den Jahren 2023 und 2024“ durch die Angabe „ab 2026 jährlich“ ersetzt.

2. In § 4 wird die Angabe „bis zum 31. Dezember 2026“ durch die Angabe „ab Zuweisung innerhalb von drei Jahren“ ersetzt.

3. In § 6 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

4. § 8 wird gestrichen.‘

X. Der neue Artikel 11 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird gestrichen.

2. Die Nummer 2 wird zu Nummer 1 und Buchstabe a) wird durch folgenden Buchstaben a) ersetzt:

‚a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt ersetzt:

„Es gelten in der Regel folgende Finanzierungsschlüssel:

1. Kinderkrippe: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 4,5477 Kinder,
2. Kindergarten: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 10,6225 Kinder,
3. Hort: ein Vollzeitäquivalent für 20,6785 Kinder,
4. ein Vollzeitäquivalent zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende Vollzeitäquivalente nach den Nummern 1 bis 3,

Der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannte Finanzierungsschlüssel kommt auch zur Anwendung, wenn im Umfang von bis zu 20 Prozent des nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erforderlichen Personals Assistenzkräfte eingesetzt werden; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“´

3. Die Nummern 3 bis 6 werden zu den Nummern 2 bis 5 und Nummer 5 wird durch folgende Nummer 5 ersetzt:

‚§ 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „3 455“ durch die Angabe „3 570“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Der Zuschuss nach Absatz 1 Satz 4 wird ab dem Jahr 2026 mit Wirkung für das Folgejahr jährlich auf der Basis der durchschnittlichen Entwicklung der gemäß § 14 Abs. 2 bekanntgemachten Personal- und Sachkosten der zurückliegenden drei Kalenderjahre angepasst. Bei der Berechnung der landesdurchschnittlichen Entwicklung der Personal- und Sachkosten werden die Daten jeder Gemeinde nach der Anzahl der belegten Plätze gewichtet. Die Bekanntmachung der Höhe der Landespauschale im Folgejahr erfolgt ab dem Jahr 2026 jeweils bis spätestens 31. Oktober durch eine Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen, in der weitere Einzelheiten des Berechnungsverfahrens geregelt werden können.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden die Absätze 3 bis 8.‘

4. Die Nummer 7 wird zu Nummer 6.

5. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

§ 23 wird durch folgenden § 23 ersetzt:

„§ 23

Übergangsvorschriften

(1) § 12 Absatz 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass folgende Finanzierungsschlüssel zwischen dem 01. August 2025 und dem 31. Juli 2026 Anwendung finden:

1. Kinderkrippe: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 4,6302 Kinder,
2. Kindergarten: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 11,4091 Kinder,
3. Hort: ein Vollzeitäquivalent für 20,8526 Kinder,
4. ein Vollzeitäquivalent zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende Vollzeitäquivalente nach den Nummern 1 bis 3

(2) § 18 Abs. 1 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass sich der Landeszuschuss zwischen dem 01. August 2025 und dem 31. Juli 2026 auf 3 510 Euro beläuft.“

XI. Der neue Artikel 12 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1, Buchstabe b), Doppelbuchstabe aa) wird wie folgt ersetzt:

‚aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Zusätzlich zu dem Festbetrag nach Absatz 1 Satz 1 unterstützt der Freistaat Sachsen die Landkreise und Kreisfreien Städte ab dem Jahr 2025 mit einem Betrag von 50 900 000 Euro, welcher jährlich mit 1,8 Prozent dynamisiert wird und der zur Finanzierung eines Fahrausweises zu verwenden ist, der ab dem 1. Januar 2025 mit Gültigkeit ganzjährig, ganztags und verbundweit in allen ÖPNV-Verkehrsmitteln zu einem Abgabepreis von maximal 15 Euro pro Monat ausschließlich im Jahresabonnement (Bildungsticket) folgenden Personengruppen angeboten wird:“ ‘

2. In Nummer 2 Buchstabe a wird Absatz 3 wie folgt ersetzt:

„(3) Von dem Betrag für das Jahr 2025 nach § 1 Absatz 1a erhalten in Euro:

1. die Stadt Chemnitz 2 754 459
2. die Stadt Dresden 7 199 517
3. die Stadt Leipzig 7 242 495
4. der Landkreis Bautzen 3 897 639
5. der Erzgebirgskreis 3 449 787
6. der Landkreis Görlitz 3 697 104
7. der Landkreis Leipzig 3 236 241
8. der Landkreis Meißen 3 038 997
9. der Landkreis Mittelsachsen 3 663 963
10. der Landkreis Nordsachsen 3 731 334
11. der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 3 239 559
12. der Vogtlandkreis 2 998 274
13. der Landkreis Zwickau 2 750 631.“

XII. Nach Artikel 14 wird folgender Artikel 15 eingefügt:

‚Artikel 15
Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Das Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche
(Landesblindengeldgesetz – LBlindG) vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 714), das

zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Blinde erhalten ein monatliches Blindengeld in Höhe von 600 Euro. Der monatliche Nachteilsausgleich beträgt für

1. hochgradig Sehbehinderte 250 Euro,

2. Gehörlose 375 Euro und für

3. schwerstbehinderte Kinder 300 Euro.“

2. Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Höhe des Blindengelds und anderer Nachteilsausgleiche nach den Absätzen 1 und 4 verändert sich jeweils zum 1. Juli um den von der Bundesregierung für die neuen Bundesländer ermittelten Rentenanpassungssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Anpassung nach Satz 3 wird erstmals zum 1. Juli 2025 vorgenommen.“ ‘

XIII. Nach Artikel 15 wird folgender Artikel 16 eingefügt:

„Artikel 16

Gesetz über den Sächsischen Tierschutzbeauftragten oder die Sächsische Tierschutzbeauftragte

(SächsTierSchBeauftrG)

§ 1 Berufung

Zur Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz gemäß Art 20a des Grundgesetzes beruft die Landesregierung auf Vorschlag des für den Tierschutz zuständigen Ministeriums für die Dauer von sechs Jahren den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für den Tierschutz.

§ 2 Rechtsstellung

(7) Der oder die Landesbeauftragte für den Tierschutz ist in der Ausübung seiner oder ihrer Tätigkeit unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.
(8) Der oder die Landesbeauftragte ist mit seiner oder ihrer Geschäftsstelle bei dem für den Tierschutz zuständigen Ministerium angegliedert.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse

(7) Der oder die Landesbeauftragte für den Tierschutz hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
1. Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin für Tierschutzverbände und -vereine, für Organisationen und Einrichtungen, die sich mit dem Tierschutz oder der Tierhaltung bzw. -nutzung beschäftigen sowie für tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe,
2. Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden von Bürgern und Bürgerinnen in Tierschutzfragen,
3. Organisatorische Geschäftsführung des Tierschutzbeirates,
4. Abgabe von Stellungnahmen zu und Begleitung von tierschutzrelevanten Initiativen der Staatsregierung.

(8) Zur Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgaben ist der oder die Landesbeauftragte für den Tierschutz bei tierschutzrelevanten Gesetzesentwürfen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften anzuhören. Er oder sie kann von dem für Tierschutz zuständigen Ministerium sowie den ihm nachgeordneten Behörden Auskunft und Akteneinsicht verlangen.

§ 4 Geschäftsstelle

(7) Der oder die Landesbeauftragten für den Tierschutz erhält für die Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle mit der notwendige Personal- und Sachausstattung.

(8) Die Besetzung der Stellen erfolgt im Benehmen mit dem oder der Landesbeauftragten für den Tierschutz. Er oder sie ist der oder die Vorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

XIV. Nach Artikel 16 wird folgender Artikel 17 eingefügt:

‚Artikel 17

Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Das Gesetz zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – SächsFlüAG) vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt ersetzt:

„Dieses Gesetz regelt

1. die Aufnahme, Unterbringung und Verteilung von Asylbewerbern nach dem Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I

S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und von Ausländern nach dem Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und

2. die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl 2024 I Nr. 449) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Nach § 5 wird der folgende § 6 eingefügt:

„§ 6
Schutzbedürftige Personen

(1) Bei der Ausführung dieses Gesetzes berücksichtigen die Unterbringungsbehörden die besonderen Belange schutzbedürftiger Personen im Sinne des Kapitels IV der Richtlinie 2024/1346/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 2024/1346/EU vom 22.5.2024).).

(2) Zur Feststellung schutzbedürftiger Personen wird ein medizinisch-psychologisches Clearingverfahren für die nach § 5 aufzunehmenden Ausländer in allen Aufnahmeeinrichtungen durchgeführt

(3) Aufzunehmende Ausländer erhalten eine qualifizierte Verfahrensberatung nach § 12 AsylG.“

3. Die bisherigen §§ 6 bis 8 werden zu den §§ 7 bis 9.‘

XV. Nach Artikel 17 wird folgender Artikel 18 eingefügt:

‚Artikel 18
Änderung des Sächsischen Integrations- und Teilhabegesetzes

Das Sächsische Gesetz zur Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund (Sächsisches Integrations- und Teilhabegesetz – SächsIntG) vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) wird wie folgt geändert:

§ 21 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte wird vom Landtag zu Beginn der Wahlperiode für deren Dauer aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder

gewählt. Sie oder er muss die nötige Fachkunde und Erfahrung zur Erfüllung der Aufgaben besitzen.“

XVI. Nach Artikel 18 wird folgender Artikel 19 eingefügt:

‚Artikel 19

Änderung des Sächsischen Wassergesetzes

In § 91 Absatz 2 Nummer 7 des Sächsischen Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „1. Januar 2025“ ersetzt.“ ‘

XVII. Nach Artikel 19 wird folgender Artikel 20 eingefügt:

‚Artikel 20

Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes

§ 6 des Sächsischen Kulturraumgesetzes vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

7. In Absatz 1 wird die Angabe „94 700 000“ durch die Angabe „103 700 000“ ersetzt.

8. In Absatz 2 Ziffer a) wird die Angabe „93 200 000“ durch die Angabe „102 200 000“ ersetzt.‘

XVIII. Nach Artikel 20 wird folgender Artikel 21 eingefügt:

‚Artikel 21

Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes

§ 35 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

7. Die Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt:
„Unterstützung und Beauftragung von Naturschutzvereinigungen, Landschaftspflegeverbänden und Naturschutzstationen“

8. Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die oberste Naturschutzbehörde erhält nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein flächendeckendes Netzwerk von Naturschutzstationen.“

3. Nach Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die oberste Naturschutzbehörde erhält nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein flächendeckendes Netzwerk von Wildtierauffangstationen.“ ‘

XIX. Nach Artikel 21 wird folgender Artikel 22 eingefügt:

‚Artikel 22

Änderung des Sächsischen Klimafondgesetzes

Das Sächsische Klimafondsgesetz vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578, 587), das durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) wird folgender Buchstabe e) eingefügt:

„e) Maßnahmen für Klimaanpassung- und Klimaschutz sowie Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich Wohnungsbau durch öffentliche und private Träger.“

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Mittel, die dem Staatshaushalt zufließen aus

a) Zuschüssen zur Förderung von innovativen Vorhaben zur Schaffung eines klimaneutralen Wohngebäudebestandes,

b) Rückerstattungen von Zuweisungen und Zinsen aus dem Landesprogramm „Klimaresilienter Stadtumbau“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Dem Fonds werden diejenigen Mittel, die dem Staatshaushalt aus dem Klima- und Transformationsfonds zufließen, vollständig zugeführt. Anteilig werden dem Fonds diejenigen Investitionsmittel, die der Bund aus dem Sondervermögen nach Artikel 143h Absatz 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist, aufgrund von Artikel 143h Absatz 2 Grundgesetz für die

Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist, dem Freistaat Sachsen zur Verfügung stellt, soweit sie der Zweckerreichung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 dienen, zugeführt.“ ‘

XX. Nach Artikel 22 wird folgender Artikel 23 eingefügt:

‚Artikel 23

Änderung des Sächsischen Straßengesetzes

§ 23 Absatz 5 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, wird wie folgt ersetzt:

„(5) Erfolgt eine Straßenentwässerung nicht über eine straßeneigene, sondern vom Träger der Abwasserentsorgung eingerichtete Abwasseranlage, richtet sich die Heranziehung des Trägers der Straßenbaulast an den Kosten der Straßenentwässerung nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz vom 9. März 2019 (SächsGVBl. S. 116) in der jeweils geltenden Fassung. Dem Träger der Abwasserentsorgung obliegt die schadlose Abführung des Straßenoberflächenwassers.“ ‘

XXI. Nach Artikel 23 wird folgender Artikel 24 eingefügt:

‚Artikel 24

Änderung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes

Das Sächsische Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 39 c folgende Angabe eingefügt:

„§ 39d Übergangsregelung für die Mitbenutzung einer nicht straßeneigenen, vom Träger der Abwasserbeseitigung eingerichteten Abwasseranlage“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Gemeinden können Benutzungsgebühren auch von den Trägern der Straßenbaulast für Einleitungen von Oberflächenwasser von deren öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung erheben.“

b) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Für die Teilleistung Straßenentwässerung gemäß Absatz 1 Satz 2 werden gesonderte Gebühren erhoben.“

3. § 11 Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

„(3) Ein öffentliches Interesse (Hygiene, Sicherheit und Ordnung) ist weder bei der Abwasserbeseitigung noch bei der Abfallentsorgung und Wasserversorgung in Abzug zu bringen.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Für die Straßenentwässerung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 werden keine Beiträge erhoben.“

b) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt ersetzt:

„Es soll den Wiederbeschaffungswert der insgesamt vorhandenen und zukünftig erforderlichen Anlagen, abzüglich der gewährten und noch zu erwartenden Zuweisungen und Zuschüsse Dritter, unabhängig davon, ob diese als Ertrags- oder Kapitalzuschüsse zu behandeln sind, nicht überschreiten; § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.“

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„§9 Absatz 2 Satz 1 bis 3 und Absatz 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.“

4. Es wird folgender § 39d eingefügt:

„§ 39d

Übergangsregelung für die Mitbenutzung einer nicht straßeneigenen, vom

Träger der Abwasserbeseitigung eingerichteten Abwasseranlage

Erfolgt eine Straßenentwässerung über eine nicht straßeneigene, sondern vom Träger der Abwasserentsorgung eingerichtete Abwasseranlage nach Maßgabe des § 23 Absatz 5 des Sächsischen Straßengesetzes in der bis zum (einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes) geltenden Fassung, nach Maßgabe von Nr. 14 Absatz 2 der Ortsdurchfahrtenrichtlinien des Bundes in der jeweils geltenden Fassung oder einer anderen Rechtsgrundlage und hat der Straßenbaulastträger dafür eine einmalige Kostenbeteiligung entrichtet oder sich in anderer Weise einmalig an den Kosten beteiligt, so kann er für den davon erfassten Anlagenteil erst dann zu Gebühren nach diesem Gesetz herangezogen werden, wenn die vereinbarte Nutzungsdauer abgelaufen ist oder dieser Anlagenteil erneuert wird. Dies gilt auch bei der Herstellung oder Erneuerung des Anlagenteils durch den Träger der Straßenbaulast auf eigene Kosten und anschließender unentgeltlicher Übertragung

des Eigentums an den Träger der Abwasserentsorgung oder wenn aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung eine weitere Kostenübernahmevereinbarung für eine Nachrüstung des Anlagenteils geschlossen wird.“ ‘

XXII. Der bisherige Artikel 16 wird zu Artikel 24 und Absatz 6 wird durch folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Artikel 11 tritt am 01.08.2025 in Kraft.“

Begründung:

Zu I:

Redaktionelle Anpassung.

Zu II:

Zu Nummer 1:

Durch die Änderung des Grundgesetzes (vgl. BT. Drs 20/ 15117) wird den Ländern im Rahmen des Grundsatzes ausgeglichener Haushalte die Möglichkeit eröffnet, Kredite im eng begrenzten Umfang aufzunehmen. Dadurch soll der schwierigen konjunkturellen Situation Deutschlands konzertiert entgegengewirkt werden.

Die Staatsregierung hat diese Änderung im Bundesrat unterstützt. Damit hat nun auch die sächsische Staatsregierung die Möglichkeit, im Land und in den Kommunen wichtige tragfähige, nachhaltig ausgerichtete und generationengerechte Investitionsentscheidungen und Transformations- und Anpassungsmaßnahmen solide auszusteuern.

Durch die Grundgesetzänderung wird den Ländern ein Verschuldungsspielraum von 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts der Bundesrepublik eingeräumt, dessen Ausgestaltung zunächst durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates konkretisiert werden muss.

Der Freistaat ist das am niedrigsten verschuldete Bundesland der Bundesrepublik. Durch die Ergänzung kann zügig die durch Bundesgesetz zu schaffende Möglichkeit nach Inkrafttreten des entsprechenden Bundesgesetzes im Freistaat aufgegriffen und damit Strukturen langfristig und nachhaltig gesichert werden und der Staatshaushalt insgesamt entlastet werden.

Zu Nummer 2:

Folgeänderung.

Zu III:

Die mit der Gesetzesänderung geplante Neuregelung einer Vorgriffsstunde stellt ein verpflichtendes Modell des Arbeitszeitkontos dar. Die Maßnahme wird als vermeintlich kurzfristige Antwort auf den akuten Lehrkräftemangel dargestellt. In Wirklichkeit verschärft sie jedoch strukturelle Probleme im Bildungssystem und stellt eine einseitige Mehrbelastung der bereits stark beanspruchten Lehrkräfte dar.

Die geplante Vorgriffsstunde erhöht die Pflichtstundenanzahl faktisch ohne finanziellen Ausgleich, was zu einem weiteren Anstieg von Überlastung, Erschöpfung und krankheitsbedingten Ausfällen führt. Eine solche Maßnahme widerspricht den Prinzipien guter und nachhaltiger und mit entsprechender Fürsorgepflicht einhergehender Personalpolitik und gefährdet langfristig die Attraktivität des Lehrerberufs.

Mit der Maßnahme können strukturelle Ursachen nicht behoben werden. Die Einführung einer solchen Maßnahme verschärft hingegen die Fluktuation und gefährdet die Nachwuchsgewinnung. Ferner wird der noch ausstehenden und unbedingt auszuwertenden Arbeitszeitstudie unnötig vorweggegriffen.

Die Einführung der Vorgriffsstunde ist rechtlich bedenklich, pädagogisch kontraproduktiv und politisch unverantwortlich.

Zu IV:

Zu Nummer 1:

Die Gewährung einer Erschwerniszulage durch Rechtsverordnung an Beamtinnen und Beamte in besonders von schwer planbaren Einsätzen betroffenen Organisationseinheiten honoriert, dass diese Bediensteten durch die kurzfristigen Heranziehungen neben den Schwierigkeiten, die dies für das soziale Leben bedeutet, besonders physisch und psychisch belastet werden. Die bisher begünstigten Einsatzeinheiten kommen unterstützend zum Einsatz und haben daher kaum Einfluss auf die Planung von Einsatzzeiten. Das gilt jedoch auch für die regelmäßig angeforderten Pferdereiterstaffeln und die notwendigen Kommunikationsteams. Auch ihnen werden die Einsatzanlässe oft erst kurzfristig bekannt. Aus Gründen der Gleichbehandlung sind sie daher in den Kreis der Berechtigten aufzunehmen.

Zu Nummer 2:

Folgeänderung

Zu V:

Zu Nummer 1:

Die Bereiche Gleichstellung von Frau und Mann sowie Demokratie sollen als pauschalierte zweckgebundene Zuweisung geleistet werden. Diese Bereiche sind

jedoch nicht für Pauschalausreichungen von Seiten der Kommunen geeignet. Für eine kommunale pauschalisierte Finanzierung für die o.g. Bereiche ist es notwendig, entsprechende Strukturen aufzubauen um die Förderung auszureichen. Insbesondere in diesen Bereichen müsste eine fundierte Fachberatung und -begleitung gegenüber den Kommunen geleistet werden, was in der Vergangenheit nicht erfolgte und auch künftig nicht im ausreichenden Maße zu erwarten ist.

Zu Nummer 2:

Absatz 1:

Die Aufhebung der Zweckbindung hätte fatale Folgen. Die entsprechenden Fachempfehlungen des zuständigen Ministeriums sind unentbehrlich. Grundsätzlich sollte der Freistaat momentan öffentliche Gelder nicht ohne Zweckbindung und „Gegenleistung“ verteilen.

Absatz 2:

Es gibt keinen Grund für die Streichung, da das Förderbankgesetz nicht angepasst wurde.

Zu Nummer 3:

Der Wegfall des Paragraphen würde zu einer Entfristung des Gesetzes führen, noch bevor eine entsprechende ausreichende Beschäftigung mit der Evaluierung des Gesetzes im Landtag erfolgen konnte. Das Gesetz hat zudem nur dann eine verbindliche (unbefristete) Daseinsberechtigung im jeweiligen Fachressort, wenn zu den einzelnen Schwerpunkten eine geeignete verbindliche und fachliche Beratung sowie Begleitung erfolgt.

Zu VI:

Zu Nummer 1:

Mit den vorgeschlagenen Zahlungshöhen liegt Sachsen im Mittelfeld der deutschen Bundesländer, die bereits eine finanzielle Unterstützung der Kommunen bei der Wärmeplanung beschlossen haben. Dieser deckt sich auch mit Befragungen von Kommunen. Auch das deutsche Kompetenzzentrum für Wärmewende in Halle hält die vorgeschlagenen Zahlungshöhen für sinnvoll.

Nichtsdestotrotz hat beispielsweise der Sächsische Städte- und Gemeindetag e.V. Bedenken kommuniziert, inwieweit die veranschlagten Mittel für alle Kommunen auskömmlich sind. Um sicherzustellen, dass die Kommunen mit dieser zentralen Pflichtaufgabe nicht allein gelassen werden, sollte die Auskömmlichkeit der Mittel nach Abschluss der Zahlung von 50 Prozent der Gelder bis Ende 2026 evaluiert werden, um notwendigenfalls Anpassungen zu ermöglichen.

Zu Nummer 2:

Eine entsprechende Festlegung stellt sicher, dass die übermittelten Daten vergleichbar und einheitlich zu verarbeiten sind. Zudem würde eine Orientierung an funktionierenden Modellen in anderen Bundesländern eine spätere Überführung in eine bundesweit einheitliche Plattform erleichtern, was erhebliche Kosteneinsparungen ermöglichen kann. Zudem würde eine zentrale Website die Transparenz für die Einwohnerinnen und Einwohner Sachsens erhöhen, um sich auf schnellem und einfachem Weg über den Stand der Wärmeplanung in ihrer Gemeinde zu informieren.

Zu Nummer 3:

Durch die Konkretisierung wird sichergestellt, dass eine kommunale Wärmeplanung nicht in Form einer nicht zu bearbeitenden Textdatei oder gar auf dem Postweg übermittelt werden darf, sondern stattdessen eine digitale und geodatenbasierte Übermittlung vorgeschrieben wird. Die entsprechenden Daten liegen dank der Durchführung der Wärmeplanung ohnehin vor. Dies bietet zudem die Möglichkeit, die Informationen in Sachsens digitalen Zwilling im Geodatenportal einzupflegen und sie auf diesem Wege übersichtlich und in einem erprobten Format zugänglich zu machen.

Zu VII:

Die Staatsregierung beantragt die Errichtung eines Sondervermögens. Gesetzgebend ist das Parlament. Im vorliegenden Entwurf sind keine Mittelanschläge oder Finanzflüsse vorgesehen. Für die Vollzugsfähigkeit des Haushaltsgesetzes 2025/26 braucht es diesen Artikel nicht.

Das hier von der Staatsregierung vorgelegte Begehren ist ein weitreichender und auf 12 Jahre angelegter Eingriff in das parlamentarische Budgetrecht.

Um dem Thema gerecht zu werden, ist der Artikel hier zu streichen. Die Staatsregierung kann bei Bedarf den Gesetzentwurf zu gegebener Zeit ggf. erneut in das parlamentarische Verfahren einbringen.

Zu VIII:

Redaktionelle Anpassung.

Zu IX:

Das Kommunale Energie- und Klimabudget ist eine Erfolgsgeschichte und ermöglicht es, die Energiewende und nachhaltige Klimapolitik vor Ort zu gestalten und als best-practice auch andernorts zu implementieren. Daher soll die Förderung verstetigt

werden und damit den Landkreisen und Kreisfreien Städten ein nachhaltiger finanzieller Handlungsspielraum zur Verfügung gestellt werden.

Zu X:

Zu Nummer 1:

Schulvorbereitung soll explizit im Gesetz verankert bleiben und nicht in Nutzung der demografischen Rendite im Finanzierungsschlüssel einfließen.

Zu Nummer 2:

Der ursprüngliche Änderungsansatz des SächsKitaG im HBG Entwurf der Koalition beabsichtigt, die demografische Rendite zum 01.08.2026 zu nutzen, um daraus zusätzliches Personal insbesondere für die Schulvorbereitung einzuführen.

Um eine frühzeitigere Verbesserung der Personalsicherung und Betreuungsqualität zu erreichen, wird der für 2026 vorgeschlagene Finanzierungsschlüssel schrittweise zum 01.08.2025 und zum 01.08.2026 angepasst. Die sinkenden Kinderzahlen führen aktuell vielerorts zu Stellenabbau, obwohl die Investitionen in den Erhalt des Personals und in die Betreuungsqualität nötig sind. Mit der schrittweisen Verbesserung schon ab 2025, sollen die Fachkräfte in den Einrichtungen gehalten werden.

Zu Nummer 3:

Mit der Änderung von § 18 Absatz 1 erfolgt ab 1. August 2025 die Erhöhung des Landeszuschusses in Umsetzung des Kita-Moratoriums. Durch die Einfügung eines neuen Absatz 2 wird sichergestellt, dass ab 2027 eine regelmäßige Anpassung des Landeszuschusses unter Berücksichtigung von Betriebskostenentwicklungen erfolgt. Die weiteren Einzelheiten sowie die Verkündung des so berechneten Betrages des Landeszuschusses für das Folgejahr können im Verordnungswege erfolgen. Die Bekanntmachung der Betriebskostenabrechnungen für das Vorjahr muss gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 SächsKitaG durch die Gemeinden bis spätestens 30. Juni eines Jahres erfolgen. Bis 31. August eines Jahres sind diese Daten gemäß § 14 Abs. 2 Satz 5 SächsKitaG an das Sächsische Staatsministerium für Kultus zu übermitteln. Für die Berechnung des Landeszuschusses für das Folgejahr kann daher auf die Entwicklung der Betriebskosten bis zum Vorjahr abgestellt werden. Damit bedarf es für die Neuberechnung des Landeszuschusses keiner Prognosen. Vielmehr richtet sich dessen Höhe künftig nach der tatsächlichen Entwicklung.

Zu Nummer 5

Die Übergangsregelung regelt die Modalitäten der Umsetzung des Kita-Moratoriums für das Schuljahr 2025/26.

Zu XI:

Die gewährten Ausgleichszahlungen für das Bildungsticket wurden seit der Ticket-Einführung in 2021 nicht dynamisiert, sondern belaufen sich auf 50.000 T€ / Jahr, trotz massiver Kostensteigerungen im ÖPNV. Entsprechend des Koalitionsvertrages von CDU und SPD sollen die Ausgleichzahlungen für das Bildungsticket der tatsächlichen Kostenentwicklung gerecht und dynamisiert werden. Eine Dynamisierung von 1,8 Prozent für 2025 findet sich zwar im Haushaltsansatz des Titels 10 11/ 633 06, allerdings nicht in der vorliegenden Änderung in §1 Abs. 1a wieder.

Entsprechend wird der Gesamtbetrag §1 Abs. 1a Satz 1 von 50.000 T€ auf 50.900 T€ erhöht, es wird eine jährliche Dynamisierung von 1,8 Prozent festgeschrieben und die Beträge in § 2 Abs. 3 angepasst.

Zur Finanzierung der Dynamisierung in §1 Abs. 1a Satz 1 und des Ausgleichs im Sinne von §1 Abs. 1a Satz 6 werden in den Titel 10 11/633 06 zusätzliche Mittel in Höhe von 1.916,2 T€ eingeordnet.

Zu XII:

Die derzeitige Höhe des Landesblindengeldes sowie der Nachteilsausgleiche für hochgradig sehbehinderte Menschen, gehörlose Menschen und schwerstbehinderte Kinder bleibt hinter den tatsächlichen Bedarfen zurück. Infolge gestiegener Lebenshaltungskosten und zunehmender Anforderungen an eine selbstbestimmte Lebensführung reichen die bestehenden Leistungen nicht mehr aus, um gleichberechtigte Teilhabe verlässlich zu ermöglichen. Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet den Freistaat Sachsen in diesem Zusammenhang zu angemessenen Maßnahmen zur Sicherung eines selbstbestimmten Lebens und eines wirksamen sozialen Schutzes für Menschen mit Behinderungen.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird § 2 Absatz 1 LBlindG angepasst, um das monatliche Blindengeld auf 600 Euro sowie die monatlichen Nachteilsausgleiche auf 250 Euro für hochgradig sehbehinderte Menschen, 375 Euro für gehörlose Menschen und 300 Euro für schwerstbehinderte Kinder anzuheben. Darüber hinaus wird in § 2 ein neuer Absatz 5 eingefügt, der eine jährliche Dynamisierung der Leistungen vorsieht. Künftig werden die Beträge jeweils zum 1. Juli an den Rentenanpassungssatz für die neuen Bundesländer in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst.

Die Anpassungen orientieren sich an den Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention. Artikel 28 verpflichtet die Vertragsstaaten zur Sicherung eines angemessenen Lebensstandards sowie zur Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu sozialen Sicherungssystemen und individueller Unterstützung. Artikel 19 garantiert das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft. Mit Blick auf die Nachteilsausgleiche für Kinder und Familien mit behinderten Angehörigen finden darüber hinaus Artikel 7 und Artikel 23 Anwendung, die gezielte Unterstützungsmaßnahmen für Kinder mit Behinderungen sowie für Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf vorsehen.

Die vorgesehene Anhebung stärkt die gleichberechtigte Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen. Durch die Dynamisierung wird darüber hinaus eine zukunftsfeste Regelung geschaffen, die eine regelmäßige Anpassung an die gesamtwirtschaftliche Entwicklung gewährleistet.

Zu XIII:

Tierschutz ist Staatsziel. Daher erfolgt die gesetzliche Verankerung des bzw. der Sächsischen Landesbeauftragten für den Tierschutz dessen bzw. deren Aufgabe es ist, zur Verwirklichung des Staatsziels beizutragen.

Zu XIV:

Der europarechtliche Schutzauftrag für schutzbedürftige Personengruppen im Asylverfahren und den Aufnahmebedingungen wird konkretisiert durch das medizinisch-psychologische Clearingverfahren zur Feststellung schutzbedürftiger Personen sowie durch die qualifizierte Asylverfahrensberatung. Beide Instrumente sichern auch die Durchführung schneller Asylverfahren. Die Kenntnis besonderer Bedarfe erleichtert die Feststellung über die Schutzbedürftigkeit. Verfahrensberatung führt zu Akzeptanz von Entscheidungen und damit zu quantitativ abnehmenden bzw. qualitativ hochwertigeren Klagen zu den Verwaltungsgerichten.

Zu XV:

Die Qualifikation des oder der Sächsischen Integrations- und Teilhabebeauftragten soll zukünftig nicht allein an die Mandatsträgerschaft anknüpfen, sondern auch an die fachliche Eignung.

Zu XVI:

Nicht zuletzt mit Blick auf die steigenden Wasserbedarfe für die sächsische Industrie ist es von entscheidender Bedeutung, sorgsam mit der Ressource Wasser umzugehen und in die Absicherung und den bedarfsgerechten Ausbau der Gewässerunterhaltung zu investieren. Die in Sachsen eingeführte Wasserentnahmeabgabe dient diesem doppelten Ziel, indem einerseits ein Anreiz zum sparsamen Verbrauch gegeben wird, andererseits dem Verursacherprinzip entsprechend Kosten für Wasserdienstleistungen entrichtet werden müssen. Ein Verfehlen der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie etwa bei der Wasserqualität oder dem ökologischen Zustand der Gewässer ist nicht nur hochproblematisch für Gesundheit und Umweltschutz, sondern auch ein finanzieller Irrweg, da Anlastungsverfahren durch die EU drohen.

Unternehmen profitieren gegenüber Privathaushalten bereits von einer erheblich rabattierten Wasserentnahmeabgabe. Eine Sonderstellung haben in Sachsen zudem Braunkohleunternehmen, die bis zum Jahr 2026 von der Zahlung komplett ausgenommen sind. Aufgrund der zunehmenden Herausforderungen für die

Versorgungssicherheit und die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie ist es erforderlich, die Finanzierung der notwendigen Maßnahmen breiter abzusichern. Daher sollten auch Braunkohleunternehmen bereits ab 2025 die Kosten für Wasserdienstleistungen übernehmen.

Zu XVII:

Die in den letzten Doppelhaushalten vorgenommenen Erhöhungen der Zuweisungen des Freistaates Sachsen an die Kulturräume werden gesetzlich festgeschrieben. Die Mindestzuweisungen des Freistaates Sachsen an die Kulturräume werden damit um 9 Millionen Euro auf 103,7 Millionen Euro erhöht. Die Kulturräume erhalten somit im Vorfeld einer weiteren Novellierung und Weiterentwicklung des Kulturlastenausgleichs zunächst Planungssicherheit für die Sicherung der kulturellen Infrastruktur, da die Höhe der Zuweisungen im Rahmen zukünftiger Haushaltsverhandlungen nicht unterschritten werden darf.

Zu XVIII:

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2:

Die gesetzliche Verankerung eines flächendeckenden Netzwerks von Naturschutzstationen stärkt dauerhaft die naturschutzfachliche Infrastruktur im Freistaat Sachsen. Die Stationen leisten einen zentralen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt durch Umweltbildung, Flächenpflege und Nachwuchsförderung. Mit § 35 Absatz 7 wird die Grundlage geschaffen, diese Strukturen langfristig und verlässlich zu sichern.

Zu Nummer 3:

Die Finanzierung von Wildtierauffangstationen ist notwendig, weil sie verletzte, kranke oder verwaiste Wildtiere versorgen. Sie helfen, die Artenvielfalt zu erhalten, entschärfen Mensch-Wildtier-Konflikte und übernehmen wichtige Bildungs- und Aufklärungsarbeit. Da Wildtiere keine Besitzerinnen oder Besitzer haben, liegt ihre Versorgung im Ernstfall in der Verantwortung der Allgemeinheit – eine gesicherte staatliche Finanzierung ist daher unerlässlich.

Zu XIX:

Zu Nummer 1:

Der sächsische Klimafonds dient der finanziellen Unterstützung vorbeugender Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, zur Verbesserung des Klimaschutzes sowie zur nachhaltigen Ressourcenverwendung und Verringerung des Abfallaufkommens. Wesentlich für die Transformation ist auch die Energieeffizienz von Gebäuden, weshalb diese explizit in den Maßnahmenkatalog aufgenommen werden sollen. Dabei sind insbesondere auch öffentliche Träger wie kommunale Unternehmen zu berücksichtigen.

Zu Nummer 2:

Auch auf der Einnahmenseite soll dafür gesorgt werden, dass gerade im Gebäudesektor Fortschritte erlangt werden, weswegen die Zuschüsse zur Förderung von innovativen Vorhaben zur Schaffung eines klimaneutralen Wohngebäudebestandes ebenso dem Fonds zufließen sollen, wie Rückerstattungen und Zinsen aus dem Landesprogramm Klimaresilienter Stadtumbau.

Zu Nummer 3:

Etwaige Mittel aus dem Sondervermögen Bund, die den Ländern zufließen, sind dem Klimafonds zuzuführen, soweit sie der Zweckbestimmung des Klimafonds dienen.

Zu XX:

Als Konsequenz der nachfolgenden Änderung des Kommunalabgabengesetzes ist auch § 23 Abs. 5 SächsStrG anzupassen. Für Mitbenutzungsverhältnisse, die (noch) durch eine laufende OD-Vereinbarung untersetzt sind, gilt während der (Rest-)Laufzeit noch die alte Rechtslage. Dort, wo in OD-Vereinbarungen eine Nachrüstklausel abgeschlossen worden ist (vgl. Vertragsmuster Nr. 28 ODR, dort § 3 Abs. 4), sind Nachrüstungen noch über eine erneute Kostenbeteiligung mitzufinanzieren.

Für diejenigen Fälle, in denen eine einmalige Kostenbeteiligung nach Maßgabe des (dann früheren) § 23 Abs. 5 SächsStrG und/oder von Nr. 14 Abs. 2 ODR wirksam vereinbart und auch bezahlt worden ist, wird eine Übergangsregelung vorgesehen (§ 39d SächsKAG). Für solche Mitbenutzungsverhältnisse würden bei sofortiger Gebührenpflicht gebührenrechtlich kaum zu lösende Probleme auftreten, weil dann die noch nicht passivierten Teilbeträge der einmalig bezahlten Kostenbeteiligung zugunsten des Gebührenpflichtigen anzurechnen wären (differenzierte Gebührenausgestaltung). Außerdem ist in den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen (OD-Vereinbarungen) während der Laufzeit der Vereinbarung regelmäßig die

Bezahlung eines laufenden Leistungsentgelts für den erfassten Abschnitt ausgeschlossen worden.

Mit den Änderungen wird auch der Bund als Straßenbaulastträger gebührenpflichtig. Dies entspricht der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. etwa Beschluss vom 6. März 1997 – 8 B 246/96 – Rdn. 9 und 10 nach JURIS), wonach die Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben oder von laufenden Entgelten für die Straßenentwässerung nach Landesrecht mit dem Bundesfernstraßengesetz vereinbar ist. Bislang war der Bund auch von dem nach § 23 Abs. 5 SächsStrG kraft Gesetzes entstehenden einmaligen Kostenbeteiligungsanspruch nicht erfasst (vgl. § 1 Satz 2 SächsStrG).

Fallen der Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung und der Gebührenpflichtige in einer Person zusammen (Beispiel: Gemeinde ist Aufgabenträgerin und entwässert wird eine Gemeindestraße), gilt wie bisher auch, etwa bei Schmutzwasser- und bei Niederschlagswassergebühren, § 16 SächsKAG. Die abflusswirksamen Verkehrsflächen, die in der Straßenbaulast des Aufgabenträgers stehen, sind in der Gebührenkalkulation entsprechend zum Ansatz zu bringen. Die Umstellung wirkt sich für die Mitgliedsgemeinden eines Abwasserzweckverbands im Hinblick auf deren Verkehrsanlagen (Gemeindestraßen und andere Verkehrsanlagen in gemeindlicher Baulast) weitgehend kostenneutral aus. Bislang finanzieren die Mitgliedsgemeinden die Entwässerungsanteile für ihre eigenen Verkehrsanlagen entweder über allgemeine oder über besondere Verbandsumlagen (§ 60 Abs. 1 oder Abs. 2 SächsKomZG). Zukünftig entrichten sie angemessene Gebühren an den Zweckverband. Für die Verkehrsanlagen in der Baulast Dritter werden die Mitgliedsgemeinden von den Verbandsumlagen für die Straßenentwässerungskosten entlastet.

Zu XXI:

In Bezug auf die Vorbehandlung des Niederschlagswassers von Straßenflächen werden die technischen und rechtlichen Anforderungen in Zukunft deutlich zunehmen, was in erster Linie den Zielen der Europäischen Kommunalabwasserrichtlinie (Richtlinie Nr. 2024/3019 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser), dem Arbeitsblatt „DWA-A 102-1/BWK-A 3-1 - Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) und weiterer technischen Regelwerke geschuldet ist. Die zu erwartenden verschärften wasserrechtlichen Vorgaben der zuständigen Wasserbehörden insbesondere für Einleitungen aus öffentlichen Verkehrsanlagen erfordern in absehbarer Zeit erhebliche Investitionen in technische Anlagen zur Behandlung von Misch- und Niederschlagswasser.

Die früher regelmäßig angebotenen Pauschalen nach den Ortsdurchfahrtenrichtlinien (ODR) können die tatsächlichen Kosten nur zu einem kleinen Bruchteil decken. In der Rechtsprechung der sächsischen Verwaltungsgerichte ist seit einigen Jahren

klargestellt, dass sich die Straßenbaulastträger in Höhe der sogenannten „Fiktivkosten einer eigenen Entwässerungseinrichtung“ an den Kosten zu beteiligen haben, welche weit über die OD-Pauschalen hinausgehen. Hier kommt es allerdings regelmäßig zum Streit darüber, welche Kostenpositionen konkret zu den Fiktivkosten gehören und welche nicht. Die langfristige Refinanzierung über kostendeckende Benutzungsgebühren ist für alle Beteiligten daher eine nachhaltigere und vorzugswürdige Lösung.

Dies entspricht auch den europa- und bundesrechtlichen Vorgaben. Es ist der Grundsatz der Kostendeckung einzuhalten, d. h. die Profiteure und Verursacher von Wasserdienstleistungen (hier: Entwässerung der Verkehrsanlagen) sollen möglichst einen angemessenen Kostenbeitrag leisten.

In künftigen neuen Mitbenutzungsfällen und dort, wo schon eine Mitbenutzung stattfindet, die aber nicht durch eine OD-Vereinbarung mit erfolgter Zahlung einer einmaligen Kostenbeteiligung untersetzt ist, soll eine Gebührenpflicht einsetzen. Als Gebührenmaßstab kommen unter anderem die abflusswirksamen Straßenoberflächen in Betracht. Um kalkulatorische Schwierigkeiten (insbesondere die Anrechnung bisheriger Beiträge Dritter für die Niederschlagswasserbeseitigung und die Wichtung des Verschmutzungsgrades bei der Findung eines Verteilungsmaßstabes) zu vermeiden, wird die Straßenentwässerung als eigene Teilleistung definiert. Eine Kostenaufspaltung mittels einer geeigneten Kostenträgerrechnung zwischen den Kosten für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung, für die Niederschlagwasserbeseitigung von den nicht dem öffentlichen Straßenverkehr dienenden Flächen, für die Straßenentwässerung und für sonstige Teilleistungen (etwa der dezentralen Entsorgung) ist spätestens seit der SächsKAG-Novelle 2004 erforderlich, wird auch praktiziert und stellt deshalb auch keine neuen Anforderungen an die kommunalen Aufgabenträger.

Aus systematischen Gründen wird in § 17 Abs. 1 Satz 4 SächsKAG ein Beitragserhebungsverbot geregelt. Ansonsten würden zahlreiche, kaum lösbare Fragen aufgeworfen (ist Beitragsgegenstand die mit der Verkehrsanlage überdeckte Teilfläche des Buchgrundstücks oder die Verkehrsanlage selbst; ist Beitragsgläubiger der Grundstückseigentümer oder der Straßenbaulastträger; wie sind die bisher geleisteten einmaligen Kostenbeteiligungen von Straßenbaulastträgern in der Globalberechnung zu behandeln usw.).

Zu XXII:

Folgeänderung

Dresden, den 13. Mai 2025

Franziska Schubert, MdL

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

zu Drs 8/2151

Änderungsantrag
der Fraktion Die Linke

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung,

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)

Der Ausschuss für Schule und Bildung möge beschließen,

dem Haushalts- und Finanzausschuss zu ersuchen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu Artikel 15 werden folgende Angaben zu Artikel 15a und 15c eingefügt:

„Artikel 15a	Sächsisches Landespflegegeldgesetz
Artikel 15b	Änderung des Landesblindengeldgesetzes
Artikel 15c	Änderung des Sächsischen Schulgesetzes
Artikel 15d	Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes
Artikel 15e	Änderung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes
Artikel 15f	Änderung des Sächsischen Abschiebungshaftvollzugsgesetzes“.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird gestrichen.

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden die Nummern 8 und 9 gestrichen.

2. Es wird folgender § 3 angefügt:

„§ 3
Evaluierung, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

4. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„**1a. § 14 wird wie folgt geändert:**

g) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

‚1.das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen ab dem 1. Juli 2027,‘.

h) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.“

5. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 8a eingefügt:

„Artikel 8a
Gesetz zur Errichtung des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen (Sächsisches Landesgesundheitsamt-Errichtungsgesetz)

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz und Leitung

(1) Das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen wird ab dem 1. Juli 2027 im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als unmittelbar nachgeordnete, obere besondere Staatsbehörde errichtet.

(2) Die Leitung des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten.

(3) Die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen obliegt dem Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

§ 2 Aufgaben, Zuständigkeit

(1) Das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen nimmt landesweit bedeutsame Aufgaben im Bereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes wahr. Es ist insbesondere die fachliche Leitstelle für den Öffentlichen Gesundheitsdienst.

(2) Das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen berät und unterstützt die Staatsregierung, die Landkreise, die Kreisfreien Städte und die Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes unter anderem in Fragen des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, insbesondere des Schutzes vor übertragbaren Infektionskrankheiten, sowie der gesundheitlichen Prävention und der Gesundheitsförderung, auch durch die Entwicklung einheitlicher Standards beim Gesundheitsschutz, bei der Arzneimittelsicherheit und für eine bedarfsgerechte

Gesundheitsversorgung. Es fördert die Stärkung des Politikfeldes Gesundheit in verschiedenen Lebenswelten, auch unter bundes- und europapolitischen Aspekten, und hat Daten im Gesundheitswesen zu erfassen, zu verarbeiten, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Auswertung bereitzustellen.

(3) Das Nähere zu Behördenstruktur, Zuständigkeit, Ausstattung und weiteren hoheitlichen Aufgaben des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen wird durch das den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen regelnde Gesetz bis zum 1. Januar 2027 bestimmt.“

6. Der Artikel 9 wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gemeinden, deren Pflicht nach § 1 Absatz 2 der Sächsischen Wärmeplanungsverordnung entfällt, erhalten einen pauschalen Ausgleich des Defizits zwischen dem nach Absatz 1 Satz 2 zu errechnenden Betrag und den für die Gemeinde bewilligten Mitteln nach der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie" (KRL) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI). Der Ausgleichsbetrag wird spätestens zum 1. Dezember 2028 ausgezahlt. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrags bedarf der vorherigen Anzeige des Wärmeplans durch die Gemeinde gegenüber der zuständigen Behörde.“

7. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

7. § 2 wird wie folgt geändert:

g) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Fonds dient der Finanzierung und Förderung staatlicher und kommunaler Investitionen im Freistaat Sachsen. Die Bestimmung des Verhältnisses der Finanzierung und Förderung staatlicher und kommunaler Investitionen für die dem Fonds nach § 4 Absatz 2 zufließenden Fondsmitteln erfolgt nach Inkrafttreten des vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates auf der Grundlage des Artikels 143h Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) zu verabschiedenden Bundesgesetzes durch Gesetz.“

h) Absatz 3 wird aufgehoben.

8. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die vorgesehenen Ausgaben für Maßnahmen bedürfen der vorherigen Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.“

8. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

10. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„**2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

‚Es gelten in der Regel folgende Finanzierungsschlüssel:

1. Kinderkrippe: ein Vollzeitäquivalent für 4 Kinder,
2. Kindergarten: ein Vollzeitäquivalent für 10 Kinder,
3. Hort: ein Vollzeitäquivalent für 17 Kinder,
4. ein Vollzeitäquivalent zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende Vollzeitäquivalente nach den Nummern 1 bis 3.

Der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannte Finanzierungsschlüssel kommt auch zur Anwendung, wenn im Umfang von bis zu 20 Prozent des nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erforderlichen Personals Assistenzkräfte eingesetzt werden; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

11. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 15 wird wie folgt geändert:

g) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

‚Zur außerordentlichen Entlastung der Familien mit betreuten Kindern werden die nach Absatz 2 festgesetzten ungekürzten Elternbeiträge in den Jahren 2025 und 2026 zusätzlich um folgende monatlichen Pauschalbeträge abgesenkt:

7. im Jahre 2025 monatlich bei Krippen um 45 Euro, bei Kindergärten um 30 Euro und bei Horten um 15 Euro,
8. im Jahre 2026 monatlich bei Krippen um 60 Euro, bei Kindergärten um 40 Euro und bei Horten um 20 Euro.‘

h) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

‚Absenkungen von Elternbeiträgen gemäß Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend für die Kindertagespflege.‘

12. Nummer 6 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) § 18 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

‚Für die so berechnete Anzahl von Kindern wird ein Zuschuss in Höhe von je **4.810 Euro** gezahlt, der Zuschuss erhöht sich ab dem Jahr 2026 **auf 5.310 Euro**.‘

9. Nach Artikel 15 werden folgende Artikel 15a bis 15f eingefügt:

„Artikel 15a
Sächsisches Landespflegegeldgesetz (SächsLPflGG)

§ 1
Zweckbestimmung

(1) Mit dem Landespflegegeld soll das Selbstbestimmungsrecht der pflegebedürftigen Menschen jenseits der Gestaltung ihres Alltags über die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI), über die Leistungen der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) und über die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) hinaus gestärkt werden.

(2) Das Landespflegegeld dient damit nicht der Deckung des notwendigen pflegerischen Bedarfs, von Teilhabebedarfen oder der Existenzsicherung. Es soll auf Leistungen zur Deckung des pflegerischen Bedarfs und von Teilhabebedarfen sowie auf existenzsichernde Sozialleistungen nicht angerechnet werden.

§ 2
Berechtigte

(1) Anspruch auf Landespflegegeld für das jeweilige Pflegegeldjahr hat, wer

1. den Vorgaben des Bundesmeldegesetzes (BMG) entsprechend mit seiner alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Freistaat Sachsen gemeldet ist und
2. nachweist, dass an mindestens einem Tag des Pflegegeldjahres in einem Umfang von mindestens Pflegegrad 2 Pflegebedürftigkeit bestand.

Maßgeblich für die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 ist für das erste Jahr des Bezugs der Zeitpunkt der Antragstellung, danach der letzte Tag des jeweiligen Pflegegeld-jahres.

(2) Pflegegeldjahr ist der Zeitraum vom 1. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember.

(3) Das Landespflegegeld wird nur gewährt, wenn die Pflegebedürftigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 von der Pflegekasse oder von einem Versicherungsunternehmen, das eine private Pflege-Pflichtversicherung durchführt, nach § 18 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) oder von einem Träger der Sozialhilfe nach § 62 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgestellt ist.

(4) Das Landespflegegeld beträgt **1 000 Euro** pro Pflegegeldjahr. Es wird auf ein Konto der antragstellenden Person überwiesen. Der Anspruch auf Landespflegegeld ist nicht abtretbar, nicht pfändbar und nicht vererblich.

§ 3
Antragstellung

Das Landespflegegeld ist schriftlich bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Pflegegeldjahres bei der Landesdirektion Sachsen zu beantragen. Der Antrag kann bereits vor Ablauf des Pflegegeldjahres gestellt werden. Er wirkt für die folgenden Pflegegeldjahre fort, solange er nicht zurückgenommen wird.

§ 4
Verfahren

(1) Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes ist die Landesdirektion Sachsen.

(2) Soweit dieses Gesetz keine ausdrückliche Regelung trifft, sind bei der Ausführung das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, § 118 Abs. 3 bis 4a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und das Erste und Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.

(3) Zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung kann die Landesdirektion Sachsen

1. die in § 38 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 BMG genannten Merkmale der antragstellenden Person sowie
2. Familienname, Vorname, Doktorgrad und Anschrift der gesetzlichen Vertretung der antragstellenden Person

bei den für die Meldedatenverarbeitung zuständigen Stellen automatisiert abrufen. Kann ein Datensatz nicht zugeordnet werden, gleicht die Landesdirektion Sachsen diesen mit den für die Meldedatenverarbeitung zuständigen Stellen ab. Die Landesdirektion Sachsen löscht die durch die für die Meldedatenverarbeitung zuständigen Stellen übermittelten Daten unverzüglich nach Abschluss der Bearbeitung, spätestens aber sechs Monate nach ihrer Übermittlung.

(4) Für Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben.

§ 5
Übergangsregelungen

(1) Landespflegegeld wird erstmals für das Pflegegeldjahr ab dem 1. Januar 2026 rückwirkend gewährt.

(2) Für den Vollzug dieses Gesetzes leistet das Landesamt für Steuern und Finanzen Amtshilfe. Dieses hat zur Durchführung der Amtshilfe dieselben Befugnisse zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz wie die Landesdirektion Sachsen.

Artikel 15b
Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Das Landesblindengeldgesetz vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 714), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

7. **Im § 1 Absatz 4 Satz 1** wird die Zahl ‚100' durch die Zahl ‚70' ersetzt.

8. **§ 2 wird wie folgt geändert:**

   g) **Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**

   ‚(1) Blinde erhalten ein monatliches Blindengeld in Höhe von **600 Euro**. Der monatliche Nachteilsausgleich beträgt für

   10. hochgradig Sehbehinderte **250 Euro**,
   11. Gehörlose **600 Euro** und für
   12. schwerstbehinderte Kinder **200 Euro**.

   Die Höhe des monatlichen Blindengeldes und der monatlichen Nachteilsausgleiche nach Satz 1 verändert sich jeweils zum 1. Januar um den von der Bundesregierung für die neuen Bundesländer ermittelten Rentenanpassungssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung.'

   h) **Absatz 4 wird wie folgt gefasst:**

   ‚(4) Taubblinde im Sinne dieses Gesetzes erhalten zusätzlich monatlich **400 Euro**.'

Artikel 15c
Änderung des Sächsischen Schulgesetzes

Das Sächsische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

‚Der Freistaat Sachsen ist verpflichtet, für alle Schularten und Schulstufen in angemessenem Umfang Ressourcen der Schulsozialarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verfügung zu stellen.'

Artikel 15d
Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes

Das Sächsische Kulturraumgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

7. Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

‚(1) Es wird ein jährlicher Kulturlastenausgleich nach Maßgabe des jährlichen Staatshaushaltsplans und nach Maßgabe des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. April 2018 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mindestens jedoch in Höhe von **102 000 200 Euro** vorgenommen.

(2) Von dem in Absatz 1 genannten Betrag stellt der Freistaat Sachsen

7. den Kulturräumen zur Förderung der Kulturpflege Zuweisungen in vierteljährlichen Raten nach Maßgabe des jährlichen Staatshaushaltsplans sowie nach Maßgabe des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes, mindestens in Höhe von **99 000 200 Euro** zur Verfügung und
8. kulturellen Einrichtungen nach § 3 Absatz 1 für Investitionen und Strukturmaßnahmen einschließlich damit verbundener Personalmaßnahmen Mittel nach Maßgabe des jährlichen Staatshaushaltsplans, mindestens jedoch in Höhe von **3 000 000 Euro** jährlich zur Verfügung.

Bundeszuschüsse und sonstige Beteiligungen Dritter bleiben unberührt.‘

8. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

‚(2a) Die Höhe der in Absatz 1 und 2 festgelegten Beträge des Kulturlastenausgleichs erhöhen sich jeweils zum 1. Januar **um vier vom Hundert**. Die Anpassung nach Satz 1 erfolgt erstmals zum 1. Januar 2026.‘

Artikel 15e
Aufhebung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes

Das Sächsische Landeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 60), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 11 wird folgender § 12 angefügt:

‚§ 12 Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2025 außer Kraft. Auf Anträge zur Gewährung von Landeserziehungsgeld, die bis zum Außerkrafttreten dieses Gesetzes gestellt sind, finden die bis dahin geltenden Rechtsvorschriften weiterhin Anwendung.‘

Artikel 15f
Aufhebung des Sächsischen Abschiebungshaftvollzugsgesetzes

Das Sächsische Abschiebungshaftvollzugsgesetz vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 458), das durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 41 wird folgender § 42 angefügt:

‚§ 42 Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2025 außer Kraft.‘ “

Begründung:

28. Zu Nummer 1: Änderung der Inhaltsübersicht

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die nachfolgend vorgenommenen Änderungen des Gesetzentwurfes der Staatsregierung für ein Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026.

29. Zu Nummer 2: Änderung des Artikels 2 Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Mit der im Artikel 2 vorgesehenen Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes soll u. a. der § 144a SächsBG ergänzt werden soll, um – ausweislich des Vorblattes des Gesetzentwurfes – damit eine Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, das „Lehrerarbeitsvermögen durch freiwillige oder in besonderen Bedarfslagen verpflichtende Arbeitskonten vorübergehend zu erhöhen“.

Diese Neuregelung erfolgt ganz offensichtlich zu einem Zeitpunkt, zu dem die hierzu vom Staatsministerium für Kultus beauftragte und bis Ende Juli 2025 laufende Arbeitszeitstudie, die zunächst einmal klären soll, ob und in welchem Umfang die Arbeitsbelastung der Lehrkräfte zu hoch ist, weder abgeschlossen, noch deren Ergebnisse ausgewertet sind. Diese Studie sollte dann die Grundlage für mögliche Änderungen bilden.

Im Rahmen der Öffentlichen Anhörung des Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 durch den Haushalts- und Finanzausschuss am 16. April 2025 stellte der Landesvorsitzende des Sächsischen Lehrerverbandes; Herr Michael jung, dazu klar:

> *„Zur Info: Die Arbeitszeitstudie läuft noch bis Ende Juli 2025 und bedarf anschließend einer tiefgründigen und transparenten Auswertung. Dazu hat der Vorgänger von Minister Clemens zur Arbeitszeitstudie zugesichert, wir werten nach der Beendigung gemeinsam aus und entwickeln daraus gemeinsam Reformen. Jetzt allerdings werden bereits die rechtlichen Schritte für die Ermöglichung von Arbeitszeitkonten umgesetzt. [..] Eine Gesetzes- und den Schutzrechten der Beschäftigten folgende Regelung wird man jedoch erst gestalten können, wenn die laufende Arbeitszeitstudie abgeschlossen und ausgewertet ist.“*

Der Vorsitzende der GEW Sachsen, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Herr Burkhard Naumann, stellte dazu ergänzend fest:

> *„Zur Sache selbst, zur Vorgriffsstunde: Die GEW Sachsen lehnt die Neuregelung in § 144 a Abs. 2 Nr. 2, also der Vorgriffsstunde, entschieden ab, und zwar aus fachlichen, rechtlichen und verfahrensbezogenen Gründen. […] Bevor die SMK-Arbeitszeitstudie vorliegt, werden hier Fakten geschaffen. Deshalb sollte das sofort gestoppt werden. […] I Die faktische Mehrarbeit ohne Vergütung oder Wahlmöglichkeit stellt nichts anderes dar, als eine Pflichtstundenerhöhung durch die Hintertür. […] Die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen ist höchst fragwürdig. In Sachsen-Anhalt ist ein vergleichbares Modell bereits Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht. Die Revision wurde wegen der grundsätzlichen Bedeutung zugelassen, und die Entscheidung wird für September dieses Jahres erwartet.*
>
> *In Bayern hat der Verwaltungsgerichtshof ein ähnliches Modell zur verpflichtenden Mehrarbeit im November 2024 für unwirksam erklärt. Die dortige Regelung war dem hier vorliegenden Entwurf für Sachsen auffällig ähnlich. Insofern ist zu erwarten, dass auch die hier vorgelegte Regelung rechtlich nicht haltbar ist.“*

Darüber hinaus lehnt auch der Deutsche Gewerkschaftsbund, Bezirk Sachsen, in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 14. April 2025 (Ergänzung von Stellungnahmen angehörter Verbände und Institutionen zum Gesetzentwurf der Staatsregierung „Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026, Drs. 8/2151) die vorgeschlagene Neuregelung zum § 144a SächsBG als rechtswidrig ab und verweist dazu auf das vorgenannte laufende Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht und weitere diesbezügliche Entscheidungen des OVG Niedersachen und Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes.

Nach Auffassung der Fraktion Die Linke kann vor diesem Hintergrund zum jetzigen Zeitpunkt keine gesetzliche Neuregelung zu Arbeitskonten und Vorgriffsstunde für verbeamtete Lehrkräfte getroffen werden. Aus diesem Grunde ist die von der Staatsregierung vorgeschlagene in Artikel 2 Nummer 2 HGB 2025/206-GE ersatzlos zu streichen.

30. Zu Nummer 3: Änderung des Artikels 5 Gesetz zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen

Zu 1.

Im Gegensatz zum derzeitig geltenden Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz in der Fassung vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578, 581) wird es mit der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Einführung der neuen **Nummern 8 und 9** im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt künftig ermöglicht, die im Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für die Förderung in den Bereichen Gleichstellung von Frau und Mann sowie Demokratie vorgesehenen Mittel den Landkreisen und Gemeinden als pauschalierte zweckgebundene Zuweisung zu gewähren.

Die Begründung des Gesetzentwurfs enthält für diese Erweiterung der Förderbereiche nicht nur keine nachvollziehbaren, sondern überhaupt keine Erwägungen.

Die Fraktion Die Linke geht grundsätzlich davon aus, dass den im Haushaltsplan für die Förderung in den Bereichen Gleichstellung von Frau und Mann sowie Demokratie vorgesehenen Mitteln per se ein erhebliches Interesse des Staates an der Zweckerfüllung gemäß § 23 SäHO zu Grunde liegt. Die Zweckerfüllung wird durch Förderrichtlinien mit darin festgelegten Zuwendungsverfahren und auf der Grundlage eines Förderkonzepts sowie anhand einer fachlich-inhaltlichen und förderpolitischen Steuerung durch das zuständige Staatsministerium selbst gewährleistet. Dabei kommen Landkreise und Gemeinden nach Maßgabe der jeweiligen Förderrichtlinie regelmäßig als Zuwendungsempfänger in Betracht.

Hingegen ermöglicht es das SächsKomEigVStärkG auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfes i. V. m. der SächsKomPauschVO künftig, dass Landkreise und Gemeinden unter Abweichung von Förderrichtlinien mit darin festgelegten Zuwendungsverfahren sowie unabhängig von Förderkonzepten in der Rolle des Erstempfängers einer Zuwendung diese zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ganz oder teilweise in öffentlich-rechtlicher Form an Dritte weiterleiten. Damit nehmen sie – wiewohl selbst Zuwendungsempfänger – selbst an der fachlich-inhaltlichen und förderpolitischen Steuerung teil; mithin entscheiden sie über die Weiterleitung oder eine Verwehrung der Weiterleitung.

Eine Gewährleistung der Zweckerfüllung gemäß § 23 SäHO besteht im Hinblick auf gleichstellungs- und demokratiepolitischen Fördermaßnahmen dabei nur so lange, wie die weiterleitenden Erstempfänger und deren Gremien sich nicht in erheblichen Teilen oder gar mehrheitlich gegen den Zuwendungszweck wenden, indem sie gleichstellungs- und demokratiepolitische Maßnahmen ablehnen, mithin rechts- und sogar verfassungswidrige Ziele verfolgen.

Die Erfüllung eines widerstrebenden Zuwendungszwecks ist unter solchen – in Gemeinden des Freistaats Sachsen nicht nur drohenden, sondern bereits eingetretenen – Umständen nicht zu erwarten.

Diese Gefahr ist nur dadurch auszuschließen, dass in den Bereichen Gleichstellung von Frau und Mann sowie Demokratie eine pauschalierte zweckgebundene Zuweisung nicht vorgenommen wird. Die Möglichkeit von Zuweisungen an Landkreise und Gemeinden gemäß einer jeweiligen Förderrichtlinie bleibt davon unberührt. Dem entsprechend sind im Artikel 5 die vorgesehenen ergänzenden Nummern 8 und 9 ersatzlos aus § 1 SächsKomEigVStärkG-GE zu streichen bzw. aufzuheben.

Zu 2.

Mit der Einfügung eines neuen § 3 in das Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz-GE soll das Außerkrafttreten dieses Gesetzes mit dem 31. Dezember 2026 ausdrücklich im Normtext dieses Gesetzes bestimmt werden.

31. Zu Nummer 4: Änderung des Artikels 8 Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung des mit dem Artikel 8a von der Fraktion Die Linke vorgeschlagenen Gesetzentwurfes für ein die Einführung eines Gesetzes zur Errichtung des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen (Sächsisches Landesgesundheitsamt-Errichtungsgesetz).

32. Zu Nummer 5: Einfügung Artikel 8a Gesetz zur Errichtung des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen (Sächsisches Landesgesundheitsamt-Errichtungsgesetz)

Mit diesem Gesetzentwurf soll rechtzeitig in organisationsrechtlicher Hinsicht die gesetzliche Grundlage für die Errichtung des längst überfälligen und wiederholt von der Fraktion Die Linke eingeforderten Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen geschaffen werden.

Die endgültige Errichtung ist hierzu für den 1. Juli 2027 bestimmt, damit die erforderliche Zeit für die Einrichtung einer solchen oberen Staatsbehörde im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Verfügung steht und mit der Beschlussfassung über diesen Gesetzentwurf mit den entsprechenden Arbeiten und Vorbereitungen begonnen werden kann.

Aus Sicht der Fraktion Die Linke sollte der Sitz des Landesgesundheitsamtes nach Möglichkeit ein im Freistaat Sachsen zentral gelegenes Mittelzentrum sein, dass über die – auch für den Krisenfall – erforderlichen logistischen Möglichkeiten und Verkehrsanbindungen verfügt. Damit soll nicht zuletzt auch der ländliche Raum durch Ansiedlung einer solchen oberen Staatsbehörde gestärkt werden.

Nicht zuletzt hat die Corona-Pandemie mehr als deutlich gemacht, dass die Aufgabenwahrnehmung der verschiedenen Ebenen der Gesundheitsbehörden und

des Öffentlichen Gesundheitsdienstes neu strukturiert werden muss, um bei gesundheitlichen Krisen schnell und effizient reagieren zu können.

Dabei soll eine deutliche Stärkung der staatlichen Gesundheitsverwaltung stattfinden, die den Freistaat Sachsen zukünftig in die Lage versetzt, jederzeit die erforderlichen fachlichen Ziele und Vorgaben zur Krisenbewältigung bzw. zur Vorsorge und Prävention zu formulieren, schnell landesweit zu kommunizieren und für deren Umsetzung zu sorgen. Dazu soll das Landesgesundheitsamt als eine dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt unmittelbar nachgeordnete, besondere obere Staatsbehörde alle im Bereich Gesundheit angesiedelten Vollzugsaufgaben wahrnehmen, um insbesondere in Krisensituationen schnell und effektiv handeln zu können.

Um das Behördenhandeln gerade in Krisensituationen nachvollziehbarer und verständlicher vermitteln zu können, bedarf es einer klaren Aufgabenzuordnung zu den drei Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes. Das Landesgesundheitsamt soll daher als Bindeglied zwischen der obersten und den unteren Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes fungieren. Angesichts des auch in allen Bereichen des öffentlichen Gesundheitswesens bestehenden Fachkräftemangels kann eine Bündelung und Zentralisierung wesentlicher Aufgaben beim Landesgesundheitsamt dazu beitragen, auch in Zukunft die Erledigung der behördlichen Aufgaben im Öffentlichen Gesundheitsdienst sicherzustellen.

Das Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen soll durch eine Präsidentin oder einen Präsidenten mit der dafür erforderlichen fachlichen Eignung geleitet werden.

Die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen obliegt dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzentwurfes soll der Gesetzgeber zudem die näheren Bestimmungen zu Behördenstruktur, Zuständigkeit, Ausstattung und weiteren hoheitlichen Aufgaben des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen im Rahmen des den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen regelnden Gesetzes bis zum 1. Januar 2027 (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen) treffen.

Hierzu soll die Staatsregierung dem Landtag rechtzeitig einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

33. Zu Nummer 6: Änderung des Artikels 9 Sächsisches Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung der Wärmeplanung und zur Datenbereitstellung

Auf Grund mehrfach geänderter Förderbedingungen des Bundes, bspw. durch Vorverlegung von Fristen für Kommunen, die vorfristig und freiwillig mit der kommunalen Wärmeplanung begonnen haben, ergeben sich für diese

„Vorreiterkommunen“ erhebliche Finanzierungslücken für die von ihnen dafür aufgewandten Mittel.

Das betrifft knapp 30 Kommunen in Sachsen mit insgesamt ca. 900 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (darunter die Stadt Leipzig) und ein Finanzvolumen von ca. 3,5 Mio. Euro. Im Hinblick auf die sowieso schon angespannte kommunale Haushaltssituation sowie mögliche Fehlanreizwirkungen für ähnliche Projekte, bei denen Vorreiterkommunen finanzielle Nachteile erleiden, begehrt die Fraktion Die Linke im vorliegenden Änderungsantrag zum Haushaltsbegleitgesetz einen finanziellen Lastenausgleich für solche Kommunen, die eine Vorreiterrolle bei der kommunalen Wärmeplanung eingenommen haben.

Die Notwendigkeit eines solchen ergänzenden Lastenausgleiches für „Vorreiterkommunen“ in der Wärmplanung hat auch der Sächsischer Städte- und Gemeindetag (SSG) in seiner schriftlichen Stellungnahme „Anhörung zur LT-Drs. 8/2151 – Stellungnahme zum Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 (HBG 2025/2026)“ vom 16. April 2025 (8. WP – HFA-BIM 42, verteilt am 17.04.2025) unter Bezugnahme auf den Artikel 9 HBG 2025/2026 deutlich gemacht:

> *„Als besonders problematisch bewerten wir den Umstand, dass die Staatsregierung nach wie vor nicht bereit ist, einen finanziellen Nachteilsausgleich („Frühstarterbonus") für all jene Städte und Gemeinden einzuführen, welche durch die Inanspruchnahme von Bundesfördermitteln nicht Adressat der Aufgabenübertragung für die Ersterstellung sind und erst mit der ersten Fortschreibung des Wärmeplans MBA-berechtigt werden.*
>
> *Die in diesen Fällen nicht kompensierten internen Kosten führen im Ergebnis bei der erstmaligen Erstellung der kommunalen Wärmeplanung potentiell zu einer finanziellen Schlechterstellung der Förderkommunen gegenüber den MBA-berechtigten Städten und Gemeinden. Die hiervon betroffenen Städte und Gemeinden nehmen diesen finanziellen Nachteil als Ungerechtigkeit und Bestrafung dafür wahr, bereits vor der verbindlichen Aufgabenübertragung planerisch aktiv geworden zu sein. Dies erscheint politisch und mit Blick auf die wachsende Bedeutung der öffentlichen Handlungsfelder Klimaschutz und Klimaanpassung kaum vertretbar.*
>
> *Inzwischen haben mehrere Länder die Notwendigkeit eines solchen „Frühstarterbonus" erkannt und in ihren Konnexitätsregelungen verankert. Dies zeigt, dass es auch anders geht. Beispiele dafür sind Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bayern und das Saarland.“*

Dem dazu vom SSG unterbreiteten Vorschlag zur entsprechenden Änderung des mit Artikel 9 vorgeschlagenen Wärmeplanungsunterstützungsgesetz folgend, soll die Regelung des § 2 WPUntG-GE um einen weiteren Absatz 3 ergänzt werden. Mit diesem wird die erforderliche Konnexitätsregelung getroffen, mit der der pauschale finanzielle Ausgleich für „Vorreiterkommunen“ in der Wärmeplanung gesetzlich bestimmt wird; einschließlich des Berechnungsverfahrens und der Festlegung des spätesten Zeitpunktes für die Auszahlung der Ausgleichsleistung an die Kommunen.

34. Zu Nummer 7: Änderung des Artikels 10 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Sachsenfonds“

Zu 1a.

Mit der von der Fraktion Die Linke begehrten Neufassung der grundsätzlichen Zweckbestimmung des Sachsenfonds im § 2 Absatz 1 SaFoG-GE soll eine möglichst breite Nutzung des Sondervermögens für künftige Investitionsvorhaben des Freistaates **und** der Kommunen ermöglicht werden.

Gerade in Anbetracht der im § 2 Absatz 2 SaFoG bestimmten vielfältigen Bereiche, in denen die Mittel des Sachsenfonds für Investitionsvorhaben verwendet werden sollen, geht die im § 2 Absatz 1 SaFoG-GE derzeitig vorgesehene weitreichende Einengung und Beschränkung des Fondszweckes auf nicht näher bestimmte „strategisch bedeutsame Investitionsvorhaben“, deren „Gesamtinvestitionsvolumen mindestens 10 Millionen Euro“ betragen soll, am sachsenweit bestehenden enormen Investitionsbedarf, insbesondere der Kommunen, vorbei und verfehlt daher den derzeitig dringend gebotenen Zweck eines solchen Fonds.

Auch der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) hat hierzu in seiner schriftlichen Stellungnahme „Anhörung zur LT-Drs. 8/2151 – Stellungnahme zum Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 (HBG 2025/2026)“ vom 16. April 2025 (8. WP – HFA-BIM 42, verteilt am 17.04.2025) insbesondere festgestellt:

> *„Der allergrößte Teil des Investitionsbedarfs der sächsischen Kommunen in den nächsten 12 Jahren, namentlich im ländlichen Raum, zeichnet sich in der Kerninfrastruktur vor allem in Form von Einzelinvestitionen in einer Bandbreite von bis zu 10 Mio. Euro ab (insbesondere Verkehrsinfrastruktur, digitale Infrastruktur, Schulhausbau, Kita-Infrastruktur, etc.).Aus diesem Grunde soll der Fondszweck, angelehnt an den für den erfolgreich praktizierten Fonds ‚Brücken in die Zukunft‘ bestimmten Zweck möglichst offengehalten werden. Dazu soll der Fondszweck die Finanzierung und Förderung staatlicher und kommunaler Investitionen im Freistaat Sachsen umfassen. […] Aufgrund dieser Wirkungszusammenhänge ist es nicht vertretbar, dass der Landesgesetzgeber bereits jetzt – ohne die Vorgaben des obligatorischen Bundesgesetzes nach Art. 143 h Abs. 2 Satz 4 GG zu kennen – mit derart kategorischen Festlegungen vollendete Tatsachen schaffen möchte und damit faktisch den Großteil der Bundesmittel für eigene Infrastrukturvorhaben widmet.“*

Aus diesem Grunde soll der Fondszweck, angelehnt an den für den erfolgreich praktizierten Fonds „Brücken in die Zukunft“ bestimmten Zweck, möglichst offengehalten werden. Dazu soll der Fondszweck die Finanzierung und Förderung staatlicher **und** kommunaler Investitionen im Freistaat Sachsen umfassen.

Das konkrete Verhältnis der Verteilung der Fondmittel für staatliche und kommunale Investitionen soll für die dem Fonds nach § 4 Absatz 2 SaFoG-GE zufließenden Mittel nach dem vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates auf der Grundlage des Artikels 143h GG zu verabschiedenden Bundesgesetzes durch Gesetz bestimmt werden.

Zu 1b.

Der von der Staatsregierung im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2006 vorgelegte Gesetzentwurf für ein Sachsenfonds-Gesetz sieht im § 2 Absatz 3 SaFoG-GE vor, dass die Fondsmittel nach § 4 Absatz 1 ab dem Jahre 2027 in Höhe von bis zu 200 Millionen Euro jährlich für Tilgungsleistungen nach § 4 Absatz 3 des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes zur Verfügung stehen sollen.

Nach Auffassung der Fraktion Die Linke widerspricht diese Regelung dem Sinn und Zweck dieses Gesetzesvorhabens, nach dem mit den Mitteln des Sachsenfonds dringend benötigte Investitionsvorhaben finanziert und gefördert werden sollen. Die Tilgung von Krediten des Freistaates Sachsen ist davon nicht umfasst.

Hinzu kommt, dass sich das Fondsvermögen gemäß § 4 Absatz 2 SaFoG-GE im Wesentlichen aus Mitteln speisen soll, die zum einen im Rahmen abgeschöpfter Vermögenswerte, insbesondere durch erwartbare Einziehungen nach §§ 73 bis 76b StGB (Bitcoin-„Sachsenschatz“), vereinnahmt wurden, und die zum anderen der Bund den Ländern über ein **Sondervermögen für Infrastrukturinvestitionen** gewährt. Von diesen Mitteln würden – bei Beibehaltung der o. g. Regelung zur Kredittilgung – ab dem Jahre 2027 jährlich 200 Mio. Euro weniger für Investitionen zur Verfügung stehen.

Aus diesen Gründen ist die Regelung des § 2 Absatz 3 SaFoG-GE ersatzlos zu streichen.

Zu 2.

Die Regelung des § 6 Absatz 1 SaFoG-GE schränkt die Beteiligung des Landtages respektive des Haushalts- und Finanzausschusses und damit die uneingeschränkte Wahrnehmung des Budgetrechtes des Parlamentes in unzulässiger Weise ein. Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen des Sachsenfondsgesetzes sollen danach nur dann einem Einwilligungsvorbehalt des Haushalts- und Finanzausschusses unterliegen, wenn sie einen Betrag **von 15 Millionen Euro** überschreiten.

In Anbetracht der bestehenden erheblichen Investitionsbedarfe des Freistaates Sachsen und der Kommunen sowie des sehr erheblichen Umfangs der Mittel, die dem Sachsenfonds insbesondere über das vom Bund einzurichtende Sondervermögen für Infrastrukturinvestitionen auf der Grundlage des Artikels 143 h Absatz 2 GG bis zum Jahre 2045 zufließen werden, ist nach Auffassung der Fraktion Die Linke die **vorherige** Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages für die geplanten Maßnahmen einzuholen. Dazu ist die Bestimmung des § 6 Absatz 1 SaFoG-GE in der mit dem Änderungsantrag begehrten Weise neu zu fassen.

35. Zu Nummer 8: Änderung Artikel 12 Änderung des Gesetzes über Kindertagesbetreuung

Zu 1.

Mit der Neufassung der Nummer 2 in dem das Gesetz für die Kindertageseinrichtung ändernden Artikel 12 des HBG 2025/206 soll der Betreuungsschlüsse in Krippe auf 1:4 in Kita auf 1:10 und im Hort auf 1:17 angepasst werden. Nach Auffassung der Fraktion Die Linke darf die Qualität in den sächsischen Kindertagesstätten auf Grund weniger vorhandener finanzieller Mittel nicht in den Hintergrund geraten. Vielmehr muss die Chance genutzt werden, die Bedingungen für Erzieher:innen, für die Eltern und vor allem für die Kinder deutlich und nachhaltig zu verbessern. Schließlich soll in den kommenden Jahren der neue Bildungsplan umgesetzt werden und das u. a. dafür ausgebildete Fachpersonal in Sachsen gehalten werden.

Zu 2a und 2b.

Die Preise steigen in allen Lebensbereichen. Besonders für Eltern steigen die Belastungen durch die schon regelmäßig stattfindende Steigerung der Elternbeiträge. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Sächsischen Gesetzes über die Kindertages-einrichtungen sollen die Eltern finanziell entlastet werden.

Der dazu von der Fraktion Die Linke mit dem vorliegenden Änderungsantrag unterbreitete Vorschlag einer pauschalen Abminderung der Elternbeiträge, gestaffelt nach Krippenbetreuung/Kindertagespflege, Kindergarten und Hort, bietet dabei den Vorteil, nicht in die kommunale Verantwortung und den gesetzlichen Mechanismus für die Festsetzung der Elternbeiträge einzugreifen.

Ob in Kommunen mit einem besonders hohen, oder in Kommunen mit einem besonders niedrigen absoluten oder relativen Beitragsniveau, die Eltern werden unabhängig von der Kommune weder benachteiligt noch bevorzugt. Auch den Kommunen entsteht aus ihrer bisherigen Elternbeitragspolitik weder Vor- oder Nachteil. Einzige Ausnahme sind Kommunen, die bisher im Vorschuljahr oder im Hort gänzlich auf Elternbeiträge verzichten, diese werden entlastet.

Die Regelung trägt zu einer Entlastung ALLER Eltern bei. Die Staffelung nach Kinderkrippe/Kindertagesbetreuung, Kindergarten und Hort ist sachgerecht, da sie dem unterschiedlichen Elternbeitragsniveau in den verschiedenen Betreuungsarten entsprechend Rechnung trägt.

Zu 3.

Zur Kompensation bei der Finanzierung der Elternbeiträge werden die Landeszuschüsse an die Gemeinden erhöht, damit diese nicht die zusätzlich benötigten Mittel aus den kommunalen Haushalten zur Verfügung stellen müssen. Die pauschalierte Absenkung der Elternbeiträge um einen Festbetrag ist neutral gegenüber dem Festsetzungsmechanismus für Elternbeiträge nach dem Kita-Gesetz.

Sie bevorzugt oder benachteiligt weder Kommunen mit besonders hohen, noch Kommunen mit niedrigen Elternbeiträgen und schränkt auch den finanziellen Handlungsspielraum der Kommunen hinsichtlich der Elternbeiträge nicht ein. Die Landkreise und kreisfreien Städte, die als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kita-Kosten für einkommensarme Eltern übernehmen, werden analog zu den Eltern entlastet.

Gleiches gilt für Gemeinden, die im Schulvorbereitungsjahr oder im Hort auf einen Elternbeitrag verzichten. Die Mehrkosten der vorgenannten Änderungen des Kita-Gesetzes zur Absenkung der Elternbeiträge sollen ausschließlich durch den Landeshaushalt wie folgt finanziert werden:

	Personen	**2025 p.P.**	**2025 Gesamt**	**2026 p.P.**	**2026 Gesamt**
Erhöhung Kitapauschale	317.000	1.300 €	412.100.000 €	1.500 €	475.500.000 €
Für Absenkung Elternbeiträge		*300 €*	*95.100.000 €*	*400 €*	*126.800.000€*
			507.200.000 €		*602.300.000€*

Die zusätzliche Gesamtbelastung des Landeshaushaltes beläuft sich somit auf 507.200.000 Euro im Jahre 2025 und 602.300.000 Euro ab dem Jahre 2026.

36. Zu Nummer 9: Einfügung der Artikel 15a bis Artikel 15f

s) Artikel 15a Sächsisches Landespflegegeldgesetz

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE soll künftig als neue landesgesetzliche soziale Leistung des Freistaates Sachsen ein Pflegegeld auf der Grundlage eines Sächsischen Landespflegegeldgesetzes eingeführt werden.

In Sachsen leben etwa 235 000 Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 und höher. Über 70 Prozent aller Pflegebedürftigen werden in der eigenen Häuslichkeit gepflegt.

Die Pflegeversicherung deckt hierbei nur Teile der tatsächlichen Pflegekosten ab. Zudem ist es nicht möglich, dass die betroffenen Pflegebedürftigen aus diesem Budget den sie Unterstützenden (aus dem Kreise der Angehörigen oder aus dem sozialen Umfeld) eine materielle Anerkennung ohne Zweckbindung für deren Leistungen zukommen lassen können.

Die Möglichkeit dafür soll daher mit dem im vorgelegten Sächsischen Landespflegegeldgesetz vorgesehenen **Landespflegegeld von 1.000 Euro pro Pflegegeldjahr** geschaffen werden.

Mit Einführung des Landespflegegeldes ist das Ziel verbunden, das Selbstbestimmungsrecht Pflegebedürftiger zu stärken und über die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) hinaus, in geringem Umfang die Spielräume für die eigene Lebensgestaltung zu erweitern. Voraussetzungen für die Gewährung des Landespflegegeldes sollen lediglich ein Wohnsitz im Freistaat Sachsen sowie der Nachweis für das Vorliegen eines Pflegegrades 2 oder höher sein, um diese staatliche Leistung möglichst unbürokratisch beanspruchen zu können.

Weitere Bedingungen z. B. zum Mitteleinsatz oder zu anderweitigen Pflichten werden für die persönliche Verwendung des Landespflegegeldes nicht gestellt.

In diesem Sinne wird auch die Anrechnung des Landespflegegeldes auf sonstige Sozialleistungen gesetzlich ausgeschlossen.

t) Artikel 15b Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE bleibt die derzeitige Bemessung der monatlichen Beträge für das Landesblindengeld und die Nachteilsausgleiche hinter den tatsächlichen Bedarfen zurück und ist schon allein deshalb nicht mit den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar. Daher sollen die bestehenden gesetzgeberischen und Leistungsdefizite mit den vorgelegten Änderungsanträgen zum Sächsischen Landesblindengeldgesetz mit dem Doppelhaushalt 2025/2026 im Wege einer deutlichen Anhebung der maßgeblichen Blindengeld- und Nachteilsausgleichsbeträge beseitigt werden.

Aus diesem Grund sollen im § 2 Absatz 1 LBlindG das Blindengeld auf monatlich **600 Euro** sowie die Nachteilsausgleichsbeträge für hochgradig Sehbehinderte auf monatlich **250 Euro**, für Gehörlose auf monatlich **600 Euro** und für schwerstbehinderte Kinder auf **200 Euro** angehoben werden. Der nach § 2 Absatz 4 LBlindG für Taubblinde zusätzlich zu leistende monatliche Nachteilsausgleichsbetrag soll auf **400 Euro** angehoben werden.

Um insbesondere auch taubblinden Menschen in Sachsen angemessene Unterstützungsleistungen zur Gewährleistung deren selbstbestimmter Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, soll darüber hinaus die im § 1 Absatz 4 LBlindG geregelte gesetzliche Voraussetzung für die Anerkennung von Gehörlosen und damit für den Zugang zu den entsprechenden Nachteilsausgleichsleistungen geändert werden.

Dazu soll der maßgebliche Tatbestand „gehörlos“ dann vorliegen, wenn bei den betreffenden Menschen wegen der Taubheit und wegen der mit der Taubheit einhergehenden schweren Störung des Spracherwerbs **ein Grad der Behinderung von 70** festgestellt ist, wie es in anderen Bundesländern bereits geltende Rechtslage ist.

u) Artikel 15c Änderung des Sächsischen Schulgesetzes

Nach Auffassung der Fraktion Die Linke müssen alle sächsischen Schulen verpflichtend Schulsozialarbeit anbieten. Der Freistaat Sachsen ist in der Pflicht, die dafür erforderlichen Ressourcen im angemessenen Umfang bereitzustellen.

Die derzeitige Situation an den Schulen zeigt, wie unverzichtbar Schulsozialarbeiter:innen für Schüler:innen sind, wenn sie denn an den Schulen tätig sind. Nicht an allen Schulen in Sachsen ist das jedoch der Fall. Auf Grund der klammen Kassen in den Gemeinden steht jetzt auch noch zu befürchten, dass die wichtige Schulsozialarbeit v.a. im ländlichen Raum eingespart wird.

Die Staatsregierung muss den aktuellen Bedarfen und den Bedürfnissen Rechnung tragen und die Voraussetzungen dafür schaffen. Unabhängig von der Schulform oder Schulart ist es gerade jetzt wichtiger denn je, Schüler:innen Hilfsangebote zur Seite zu stellen, um ihre Herausforderungen im schulischen, familiären oder sozialen Umfeld zu meistern.

v) Artikel 15e Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes

Mit dem vorgelegten Änderungsantrag zum Sächsischen Kulturraumgesetz begehrt die Fraktion Die Linke eine deutliche und notwendige Anhebung der per Gesetz bestimmten Höhe der jährlichen Finanzmittel zur Sicherstellung des Kulturlastenausgleichs nach diesem Gesetz an die städtischen und ländlichen Kulturräume im Freistaat Sachsen.

Die Kulturpflege ist den städtischen und ländlichen Kulturräumen als Pflichtaufgabe auferlegt worden. Damit die Kulturräume diese Aufgabe auch in den kommenden Jahren verlässlich erfüllen können, muss – insbesondere auch unter Beachtung des Konnexitätsprinzips – der gesetzlich bestimmte Mindestausgleichsbetrag von derzeitig vorgesehenen 94 700 000 Euro auf künftig **102 000 200 Euro** erhöht werden.

Das gilt in gleicher Weise für den in § 6 Absatz 2 Buchtstabe a SächsKRG hieraus abgeleiteten, gesetzlich bestimmten Mindestbetrag zur Förderung der Kulturpflege in den Kulturräumen, der – entsprechend der vorgenommenen Änderung im Absatz 1 – auf einen gesetzlichen Mindestbetrag von **99 000 200 Euro** angehoben werden soll.

Zur Stärkung dieser kulturellen Infrastruktur braucht es eine verlässliche Mittelzuweisung für Investitionen und Strukturmaßnahmen in Höhe von mindestens **3 000 000** Euro, um die Planbarkeit für die Kulturräume zu verbessern.

Mit der Einführung einer neuen gesetzlichen Regelung zur regelmäßigen jährlichen Anhebung des Kulturlastenausgleichsbetrages **um vier Prozent** im § 6 Absatz 2a SächsKRG-GE wird für die Zukunft eine Bestimmung getroffen, um den festgestellten nachteiligen Folgen einer bisher fehlenden Dynamisierung des Kulturlastenausgleichs für die Kulturräume und deren Aufgabenerfüllung wirksam zu begegnen.

w) Artikel 15e Aufhebung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes

Ein zentrales familien-, sozial- und bildungspolitisches Ziel besteht darin, allen Kindern im Freistaat Sachsen qualitativ hochwertige Betreuungsangebote zur Verfügung zu stellen. Die Schaffung der Plätze sowie die kontinuierliche Qualitätsprüfung und -verbesserung ist eine der elementarsten Aufgaben der Staatsregierung.

Die finanzielle Förderung einer längerfristigen eigenen häuslichen Betreuung der eigenen Kinder läuft diesem Ziel entgegen und entbehrt zudem einer erziehungswissenschaftlichen und sozialpolitischen Grundlage.

Eine finanzielle Entlastung für Familien mit einem oder mehreren Kleinkindern ist nur sinnvoll, wenn sie unabhängig von der Frage der Betreuung der Kinder gewährt wird, nicht jedoch, wenn sie einzig und allein damit begründet wird, dass Eltern ihre Kinder

über das 1. Lebensjahr hinaus zu Hause betreuen. Die geringe Inanspruchnahme des Landeserziehungsgeldes zeigt zudem, dass dieses Instrument dem heutigen Familienleben der Eltern in Sachsen nicht entspricht. Das Landeserziehungsgeld stellt keine zielführende familienpolitische Maßnahme dar und ist insofern aufzuheben. Bereits bewilligte Anträge sind noch zu gewähren und entsprechende Mittel für die Jahre 2025 und 2026 bereitzustellen.

Für eine zielgerichtete Entlastung und Förderung von Familien, insbesondere Familien mit besonderen Bedarfen, wie beispielsweise Ein-Eltern-Familien, Familien mit pflegebedürftigen Angehörigen oder Familien mit geringen finanziellen Mitteln, sind die dadurch freiwerdenden Mittel für die Bereitstellung von Familien-Gutscheinen sowie für andere Maßnahmen zur direkten Förderung und Unterstützung von Familien umzuwidmen.

x) Artikel 15f Aufhebung des Sächsischen Abschiebungshaftvollzugs-gesetzes

Nach Auffassung der Fraktion Die Linke ist es nach wie vor weder länger hinnehmbar, noch mit grundlegenden Menschenrechten vereinbar, Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen vor Krieg, Verfolgung, Not, Hunger, wirtschaftlicher Krise nach Europa fliehen und in der Bundesrepublik bzw. im Freistaat Sachsen ankommen, und die nach dem hier derzeitig geltenden Recht keine Bleibeperspektive haben, aus diesen Gründen in dazu nach dem Sächsischen Abschiebungshaftvollzugsgesetz extra eingerichteten Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen faktisch zu inhaftieren.

Ungeachtet dessen, dass die EU-Rückführungsrichtlinie lediglich Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für den Vollzug von Abschiebehaft regelt, verpflichtet sie keinesfalls die Mitgliedsstaaten dazu, das Instrument der Abschiebehaft anzuwenden oder derartige Hafteinrichtungen einzurichten.

Der einzig menschrechtlich dringend gebotene und humanistische Schritt wäre es, endlich gegenüber dem Bund darauf hinzuwirken, die maßgeblichen Bestimmungen der §§ 62 ff. des Aufenthaltsgesetzes abzuschaffen und auf das Instrument der Abschiebungshaft zu verzichten.

Mit der im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2025/2026 geplanten Aufstellung eines Landesprogramms zur Unterstützung freiwilliger Rückkehr ist unter anderem vorgesehen, besondere individuelle Bedarfe insbesondere bei vulnerablen Personen zu berücksichtigen. Die Verfolgung dieses humanitären Ansatzes ist unbedingt vorzugswürdig gegenüber der Androhung und Anwendung von Zwangsmitteln.

Aus den vorgenannten, zutiefst humanistischen und garantierte Menschrechte wahrenden Gründen ist die mit dem vorliegenden Änderungsantrag begehrte Aufhebung dieses Gesetzes und damit die endgültige Abschaffung von Ausreisegewahrsam und Abschiebehaft in Sachsen dringend geboten.

AUSSCHUSS FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Die Vorsitzende
Sächsischer Landtag

Vorsitzenden
des Haushalts- und Finanzausschusses
Herrn Holger Hentschel

im Hause

28. Mai 2025

Stellungnahme des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft

„Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)
Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs 8/2151

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft hat aus fachlicher Sicht in seiner 5. Sitzung am 23. Mai 2025 die oben genannte Drucksache abschließend beraten.

Zur abschließenden Beratung lagen Änderungsanträge der Fraktionen CDU und SPD, der BSW-Fraktion, der Fraktion BÜNDNISGRÜNE und der Fraktion Die Linke vor.

Die vom Ausschuss beschlossenen Änderungsanträge sind als Anlage 1 beigefügt. Die vom Ausschuss abgelehnten Änderungsanträge sind in Anlage 2 enthalten.

Die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNISGRÜNE wurden im Block mit einem Votum von 2 : 14 : 1 Stimmen abgelehnt.

Die Änderungsanträge der Fraktion Die Linke wurden im Block mit einem Votum von 2 : 14 : 1 Stimmen abgelehnt.

Sämtliche Änderungsanträge der Fraktionen CDU und SPD wurden einzeln aufgerufen, formal eingebracht und jeweils mehrheitlich angenommen. Die Ergebnisse sind der beigefügten Abstimmungsliste zu entnehmen (Anlage 3).

Sämtliche Änderungsantrag der BSW-Fraktion wurden einzeln aufgerufen, formal eingebracht und jeweils mehrheitlich abgelehnt. Die Ergebnisse sind der beigefügten Abstimmungsliste zu entnehmen (Anlage 3).

In der Gesamtabstimmung wurde dem Gesetzentwurf mit einem Votum von 8 : 2 : 4 Stimmen, unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen, zugestimmt.

Damit wird aus fachlicher Sicht des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft dem federführenden Haushalts- und Finanzausschuss empfohlen, dem Sächsischen Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs der Staatsregierung in der Drucksache 8/2151, in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung, zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Simone Lang

Anlagen

Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft
Doppelhaushalt 2025/2026
Stellungnahme

Anlage 1 beschlossene Änderungsanträge

zum Haushaltsbegleitgesetz

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

Änderungsantrag Nr. 01
der Fraktionen CDU und SPD

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung,

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)

Der Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft möge beschließen,

den Haushalts- und Finanzausschuss zu ersuchen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

I. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Artikel 9 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Artikel 9 Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung der Wärmeplanung und zur Datenbereitstellung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Wärmeplanungsunterstützungsgesetz – WPUntG)“

II. In Artikel 2 wird nach Nummer 1 die folgende Nummer 1a eingefügt und wie folgt gefasst:

„1a. In § 95 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

III. Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird durch folgenden Doppelbuchstaben aa ersetzt:

‚aa) Nach den Wörtern „Direktorin, Direktor beim Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement[1)]“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „Direktorin, Direktor der Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz“ eingefügt.‘

IV. Die Überschrift von Artikel 9 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Artikel 9
Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung der Wärmeplanung und zur Datenbereitstellung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Wärmeplanungsunterstützungsgesetz – WPUntG)“

V. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Investitionsvorhaben“ die Angabe „im Freistaat Sachsen“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Darüber hinaus stehen die Mittel des Fonds für Zuweisungen zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft zur Verfügung, sofern das Gesamtinvestitionsvolumen der einzelnen Maßnahme mindestens 250 000 Euro beträgt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Fondsmittel sind für Investitionsvorhaben, insbesondere in folgenden Bereichen zu verwenden:

33. Maßnahmen der Bildungsinfrastruktur,

34. Maßnahmen im Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz,

35. Maßnahmen zur Stärkung der digitalen Verwaltung,

36. Maßnahmen im Bereich Sport und Kultur,

37. Maßnahmen des Krankenhausbaus und der Hochschulmedizin, einschließlich Digitalisierung, sowie der Pflegeinfrastruktur,

38. Maßnahmen der Mobilität und des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV),

39. Maßnahmen im Bereich Energie und Wassermanagement,

40. Maßnahmen der Wohnraumförderung,

41. Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur,

42. Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschafts- und Innovationsstandortes Sachsen, und

43. Maßnahmen des staatlichen Hochbaus.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Mittel stehen ab 2027 in Höhe von bis zu 200 Millionen Euro jährlich für Tilgungsleistungen nach § 4 Absatz 3 des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes vom 9. April 2020 (SächsGVBl. S. 166), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind Mittel nach § 4 Absatz 2, die der Bund den Ländern über ein Sondervermögen für Infrastrukturinvestitionen gewährt."

b) In § 6 Absatz 1 wird nach der Angabe „Maßnahmen" die Angabe „nach § 2 Absatz 1" eingefügt.

c) Nach § 7 wird der folgende § 8 eingefügt:

„§ 8

Verordnungsermächtigung

Die Staatsregierung regelt im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Voraussetzungen der Zuweisungen nach § 2 Absatz 2, zur Höhe und zum Abrechnungsverfahren der Zuweisungen, zur Selbstbeteiligung der Kommunen sowie zu den Zuständigkeiten für die Bewilligung."

VI. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe b wird durch folgenden Buchstaben b ersetzt:

‚b) Nach dem neuen Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 5 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 anzuwenden."'

b) In Nummer 2 Buchstabe a Satz 1 wird nach der Angabe „folgende Finanzierungsschlüssel" die Angabe „für pädagogische Fachkräfte" eingefügt.

Begründung:

Zu I:

Folgeänderungen aus IV.

Zu II:

Um ein Ende der Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräften im Schuldienst im zum Zeitpunkt des Beschlusses des kommenden Doppelhaushaltes laufenden Schuljahr 2026/27 zu vermeiden, wird die Frist über dieses hinaus verlängert. Auch in den Schuljahren 2025/26 und 2026/27 sowie darüber hinaus ist mit Mehrarbeit von Lehrkräften zur Unterrichtsabsicherung zu rechnen. Am wirksamen Instrument der direkten Vergütung soll festgehalten werden.

Zu III:

Mit der Änderung wird die alphabetische Reihenfolge der Amtsbezeichnungen in der Besoldungsgruppe B 2 beachtet.

Zu IV:

Mit der Umformulierung der Überschrift soll die hinreichende Unterscheidungskraft, insbesondere zu Bundesgesetzen, sichergestellt werden.

Zu V:

Zu 1: Mit der Ergänzung des § 2 um einen neuen Absatz 2 wird der Zweck des Sachsenfonds erweitert. Neben der bisherigen Zielsetzung, strategisch bedeutsame Investitionsvorhaben des Landes zu ermöglichen, dient der Fonds künftig auch der ergänzenden Förderung kommunaler Investitionen. Diese Änderung trägt der erheblichen Bedeutung der kommunalen Ebene für die öffentliche Daseinsvorsorge und die infrastrukturelle Entwicklung im Freistaat Sachsen Rechnung. Die gesetzliche Verankerung dieses weiteren Zwecks schafft die Grundlage dafür, insbesondere investitionsbezogene Bundesmittel im Bereich der Infrastruktur auf direktem Wege und unter Vereinfachung der administrativen Verfahren an Landkreise und Kreisfreie Städte weiterzuleiten. Als Referenzrahmen kann das Investitionsprogramm „Brücken in die Zukunft“ dienen, das sich durch eine vergleichbare Zielstellung und eine effiziente Mittelverwendung ausgezeichnet hat.

Ferner wird die nicht abschließende Aufzählung der förderfähigen Investitionsbereiche in § 2 Absatz 3 erweitert. Die Maßnahmen des Brand-, Zivil und Katastrophenschutzes als originäre Aufgabe der Länder und ihrer Kommunen werden explizit ergänzt. Mit der gesonderten Nennung der Pflegeinfrastruktur als Teil der medizinischen Versorgung wird der gestiegenen gesellschaftlichen Bedeutung und den damit verknüpften investiven Herausforderungen dieses Bereichs Rechnung getragen. Zudem erfolgt eine Präzisierung der in Nummer 10 genannten Zielsetzung, indem der Wirtschaftsstandort Sachsen um den Innovationsstandort ergänzt wird. Damit soll insbesondere dem Bedarf an technologie- und forschungsbezogener Infrastruktur begegnet werden. Dies auch im Einklang zur Bildungsinfrastruktur gemäß Nummer 1, die insbesondere Einrichtungen der frühkindlichen und schulischen Bildung sowie der Erwachsenen- und Weiterbildung umfasst, und zum staatlichen Hochbau gemäß Nummer 11, der auch die staatlichen Hochschulen und Studentenwerke berücksichtigt.

Die Umformulierung des Absatzes 4 in § 2 dient der haushaltsrechtlichen Klarstellung, dass Mittel, die der Bund den Ländern über ein Sondervermögen für

Infrastrukturinvestitionen gewährt, nicht zur Tilgung von Kreditverbindlichkeiten aus dem Sächsischen Coronabewältigungsfonds genutzt werden können.

Zu 2.: Die Änderung in § 6 Absatz 1 stellt klar, dass die Einwilligungspflicht des Haushalts- und Finanzausschusses bei Maßnahmen mit einem Volumen von über 15 Millionen Euro ausschließlich für Investitionsvorhaben gemäß § 2 Absatz 1 gilt. Für Maßnahmen im Rahmen der kommunalen Förderung nach § 2 Absatz 2 besteht eine solche Zustimmungspflicht nicht, um eine zügige und weniger formal gebundene Mittelverwendung auf kommunaler Ebene zu ermöglichen.

Zu 3.: Die Ergänzung dient der Ermächtigung der Staatsregierung, im Wege einer Rechtsverordnung die Modalitäten der Zuweisungen an die kommunale Ebene zu regeln. Der Beschluss der Rechtsverordnung erfolgt im Wege eines Kabinettsbeschlusses im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden.

Zu VI:

Zu 1: Mit Änderung werden die Neuerungen im Handbuch der Rechtsförmlichkeiten (4. Auflage) berücksichtigt.

Zu 2: Wie vom SSG in seiner Stellungnahme vorgeschlagen, wird mit der Ergänzung „pädagogische Fachkräfte“ klargestellt, dass auch der neue Finanzierungsschlüssel grundsätzlich von pädagogischen Fachkräften ausgeht, sodass die in Satz 2 erwähnten Assistenzkräfte ebenso in Bezug kommen und weiterhin die Ausnahme darstellen.

Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft
Doppelhaushalt 2025/2026
Stellungnahme

Anlage 2 abgelehnte Änderungsanträge

zum Haushaltsbegleitgesetz

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

Änderungsantrag der BSW-Fraktion

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung,

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026
(Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)

Der Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft möge beschließen,

dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

4. „ einer Justizvollzugsärztin, eines Justizvollzugsarztes oder“.

c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

§ 144a wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

(2)„Die Sächsische Staatsregierung kann für beamtete Lehrkräfte die Möglichkeit freiwilliger Vereinbarungen über eine ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit durch Rechtsverordnung regeln.

Hierbei soll die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit in einem Bezugszeitraum von vier Monaten 48 Stunden nicht überschreiten. Die ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit soll einen Bezugszeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten. In der Rechtsverordnung sind insbesondere zu regeln

1. die Ausgestaltung freiwilliger Vereinbarungen zur ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit;

a) Umfang, Beginn, Dauer und Ausnahmen für einzelne Gruppen von Lehrkräften sowie

b) Umfang und Zeitpunkt des Ausgleichs der Arbeitszeiterhöhung durch eine Minderung der Arbeitszeit.

Die Rechtsverordnung kann für den Ausgleich nach Satz 4 Nummer 1 Buchstabe b eine volle Freistellung vom Dienst vorsehen.

(3) Treten während der Zeitdauer einer ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen, ist ein Ausgleich durch finanzielle Abgeltung in Höhe der Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte zu zahlen.“

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 c) wird gestrichen.

3. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zweck des Fonds ist die Ermöglichung von Investitionen in die Infrastruktur, deren Abbildung in einem Sondervermögen besonders wirtschaftlich ist und der Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung dienen soll.“

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Fondsmittel sind insbesondere für Investitionsvorhaben in folgenden Bereichen zu verwenden:

1. Maßnahmen der Bildungsinfrastruktur,

2. Maßnahmen zur Stärkung der digitalen Verwaltung,

3. Maßnahmen im Bereich Sport und Kultur,

4. Maßnahmen des Krankenhausbaus und der Hochschulmedizin, einschließlich Digitalisierung,

5. Maßnahmen der Mobilität und des öffentlichen Personennahverkehrs,

6. Maßnahmen im Bereich Energie und Wassermanagement,

7. Maßnahmen der Wohnraumförderung,

8. Maßnahmen des Straßenbaus,

9. Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Sachsen und

10. Maßnahmen des staatlichen Hochbaus.

11. Maßnahmen für polizeiliche Infrastruktur.“

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Mittel nach § 4 Absatz 1 stehen ab 2026 in Höhe von bis zu 200 Millionen Euro jährlich für Tilgungsleistungen nach § 4 Absatz 3 des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes vom 9. April 2020 (SächsGVBl. S. 166), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung.“

§ 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Mittel werden direkt aus dem Fonds an die Empfänger ausgereicht. Der Fonds kann im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden ungebundenen Fondsvermögens Verpflichtungen zur Tätigung von Ausgaben eingehen. Die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen gelten in dieser Höhe als ausgebracht. Notwendige Rückzahlungen von den Empfängern, wegen zweckentfremdeter Verwendung, fließen den jeweiligen Ausgabetiteln des Fonds zu.“

§ 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ausgaben für Maßnahmen, die einen Betrag von 5 Millionen Euro überschreiten, bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.“

4. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Es gelten in der Regel folgende Personalschlüssel:

1. Kinderkrippe: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 4,6064 Kinder,

2. Kindergarten: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 10,5245 Kinder,

3. Hort: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 20,4730 Kinder,

4. eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkräfte nach den Nummern 1 bis 3.

Der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannte Finanzierungsschlüssel kommt auch zur Anwendung, wenn im Umfang von bis zu 20 Prozent des nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erforderlichen Personals Assistenzkräfte eingesetzt werden; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

§ 14 Abs. Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Die Personalkosten sind durch die zu erwartenden Personalkosten und die Sachkosten durch die zu erwartenden Sachkosten zu ergänzen (Berücksichtigung Dynamisierung).“

In § 18 Abs. 1 wird der Satz 3 wie folgt ersetzt:

„Betreuungszeiten, die über neun Stunden pro Tag hinausgehen, müssen berücksichtigt werden.“

Begründung:

Zu Nummer 2:

Die Tilgungsraten ergeben sich nicht notgedrungen und es fehlt an einer wirtschaftlichen Bewertung dieser Vorgehensweise.

Zu Nummer 3:

Zu §2 Abs. 1

Gemäß Artikel 143h des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland kann ein Sondervermögen mit einer Kreditermächtigung für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur gebildet werden. Aus dem Sondervermögen stehen den Ländern 100

Milliarden Euro für diesen Zweck zur Verfügung. Die ursprüngliche Formulierung der Sächsischen Staatsregierung steht diesem Zweck entgegen und würde tatsächlich einem anderen Zweck dienen. Es wird nicht gefordert, dass die Investitionen "strategisch bedeutend" sein müssen. Mit dieser Formulierung und der Festlegung des Gesamtinvestitionsvolumens von mindestens 10 Millionen Euro werden diese auf Großprojekte konzentriert und die Fläche wird vernachlässigt. Wer legt außerdem fest, welche Investitionen "strategisch bedeutsam" sind? Aus diesem Grund haben die Formulierung der aus dem Artikel 143h, Absatz 2 angepasst.

Zu §2 Abs. 3

Der ursprüngliche §4 Absatz 3 des Coronabewältigungsfondsgesetztes regelt, wann die erste Tilgung nach Kreditaufnahme erfolgen soll. Im vorliegenden Gesetzentwurf steht das Jahr 2027. Dass würde bedeuten, dass in 2025 kein Sondervermögen dafür möglich wäre, auch wenn das entsprechende Bundesgesetz zeitnah bestätigt werden sollte und wir bereits in diesem Jahr finanzielle Möglichkeiten hätten.

Zu Nummer 4:

Zu § 12 Absatz 2 Sätze 1 und 2

Mit der Ersetzung von „eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft“ durch die Wörter „ein Vollzeitäquivalent“ besteht die Gefahr, dass die Betreuung nicht gemäß §2 des Gesetztes erfüllt werden kann. Darum erscheint diese Ergänzung nicht zielführend.

Der Vorschlag § 12 Absatz 2 Satz 5, jeweils das Wort „Personalschlüssel“ durch das Wort „Finanzierungsschlüssel“ zu ersetzen, kann nicht angenommen werden, da vorerst zu klären ist, wie sich der Finanzierungsschlüssel bemisst.

Zu § 14 Absatz 2 Satz 2

Da die Personalkosten einer tariflichen Entwicklung und die Sachkosten einer möglichen Inflationsgröße unterliegen, sind diese Werte zu verwenden. Tatsächlich gehen sonst die Gemeinden immer in Vorleistung zu diesen Kosten und der Freistaat zahlt die Kostenerhöhungen um mindestens ein Jahr versetzt.

Tatsächlich beträgt der Anteil des Freistaates an den Kosten nur noch 25 %. Der Finanzierungsanteil des Freistaates muss wieder steigen.

Zu § 18 Abs. 1 Satz 3

Immer mehr Eltern werden dem Arbeitsmarkt entzogen, weil die bisherige Regelung die Einrichtungen und die Kommunen vor erhöhte Kosten stellen. Wenn geringere Zeiten durch die Eltern in Anspruch genommen werden können, ist eine Reduzierung der Arbeitszeiten der Erzieher möglich. Im Fall der Betreuung über neun Stunden übernimmt die Kommune bzw. anteilig der Träger diese Kosten. Vor dem Hintergrund des Arbeitskräftemangels muss hier eine bedarfsgerechte Kostenübernahme erfolgen.

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

Änderungsantrag Nr. 01
der Fraktion BÜNDNISGRÜNE

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung,

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)

Der Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft

möge beschließen, den Haushalts- und Finanzausschuss zu ersuchen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

I. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe zu Artikel 10 wird gestrichen.
2. Die Artikel 11 bis 15 werden zu den Artikeln 10 bis 14.
3. Nach Artikel 14 werden folgende Angaben eingefügt:

„Artikel 15	Änderung des Sächsischen Landesblindengeldgesetzes
Artikel 16	Änderung des Sächsischen Landestierschutzgesetzes
Artikel 17	Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes
Artikel 18	Änderung des Sächsischen Integrationsgesetzes
Artikel 19	Änderung des Sächsischen Wassergesetzes
Artikel 20	Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes
Artikel 21	Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes
Artikel 22	Änderung des Sächsischen Klimafondsgesetzes
Artikel 23	Änderung des Sächsischen Straßengesetzes
Artikel 24	Änderung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes“

4. Der bisherige Artikel 16 wird zu Artikel 25.

II. Artikel 1 wird wie folgt ersetzt:

‚Artikel 1

Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung

Die Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„2a. Eine Kreditaufnahme ist über Absatz 2 hinaus unter den Voraussetzungen des Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist, bis zu dem für den Freistaat Sachsen festgelegten Höchstbetrag zulässig.“

b) In Absatz 6 Satz 2 wird nach der Angabe „Kreditaufnahme gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2“ die Angabe „und Absatz 2a“ eingefügt und die Angabe „acht“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

2. In § 63 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Abweichend von Absatz 2 und 3 kann Kulturgut veräußert werden, wenn dies aufgrund einer Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt, welches auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens zur Einrichtung einer Gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut errichtet wurde, und der Schiedsspruch den Freistaat Sachsen zur Rückübereignung oder zur Veräußerung mit Erlösteilung verpflichtet.“ ‘

III. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt ersetzt:

‚b) „(2) Die Sächsische Staatsregierung kann für beamtete Lehrkräfte eine ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit durch Rechtsverordnung regeln. Hierbei soll die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit in einem Bezugszeitraum von vier Monaten 48 Stunden nicht überschreiten. Die ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit soll einen Bezugszeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten. In der Rechtsverordnung ist insbesondere die Ausgestaltung freiwilliger Vereinbarungen zur ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit einschließlich

a) Umfang, Beginn, Dauer und Ausnahmen für einzelne Gruppen von Lehrkräften sowie

b) Umfang und Zeitpunkt des Ausgleichs der Arbeitszeiterhöhung durch eine Minderung der Arbeitszeit zu regeln.

Die Rechtsverordnung kann für den Ausgleich nach b) eine volle Freistellung vom Dienst vorsehen.

(3) Treten während der Zeitdauer einer ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen, ist ein Ausgleich durch finanzielle Abgeltung in Höhe der Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte zu zahlen.“ ‘

IV. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 1 eingefügt:

‚1. In § 56 Absatz 1 Nummer 6 wird nach der Angabe „der Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft“ die Angabe „der Polizeireiterstaffel und der Kommunikationsteams“ eingefügt.‘

2. Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6.

V. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

15. In § 1 werden die Nummern 6 bis 9 durch folgende Nummern 6 und 7 ersetzt:
„6. seniorenpolitische Arbeit, sowie
„7. Kinder und Jugendliche,“

16. § 2 wird durch folgenden § 2 ersetzt:

17.

„(1) Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Sächsischen Rechnungshof durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Ausreichung der Mittel als pauschalierte zweckgebundene Zuwendung zu erlassen, insbesondere über:

1. die förderfähigen Zuwendungszwecke in den Bereichen nach § 1,
2. den Gegenstand der Förderung; dabei können auch Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung von Fördermaßnahmen erlassen werden,
3. die Zuwendungs-/Zuweisungsempfänger,
4. die Zuwendungs-/Zuweisungsvoraussetzungen, wobei auch Bestimmungen über die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung von Fördermaßnahmen getroffen werden können,
5. die Berechnung und die Höhe der Zuweisung
6. die Weiterleitung der Mittel an Dritte,
7. das Antrags- und Auszahlungsverfahren; dabei können Abschlagszahlungen und Auszahlungstermine geregelt werden,
8. das Verwendungsnachweisverfahren über eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel; dabei können
a) Fristen für die Vorlage des Nachweises,
b) ein Zurückbehaltungsrecht für weitere Zuwendungsraten bei nicht fristgerechter Vorlage des Nachweises,
c) Pflichten des Zuwendungsempfängers zur Aufbewahrung von Unterlagen und Dateien,
d) die Mindestinhalte des Nachweises,
e) für den Fall, dass die zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen wird, die Aufhebung der Bewilligung der Zuwendung, ihre Erstattung und die Verrechnung mit weiteren Zuwendungen geregelt werden.

(2) Soweit in den in § 1 bezeichneten Bereichen eine gesetzliche Zuständigkeit der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – nach § 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) geändert worden ist, nicht besteht, kann das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – Aufgaben der

Fördermittelverwaltung in den in § 1 bezeichneten Bereichen durch schriftliche Vereinbarung, die auch das Entgelt regelt, zur Durchführung im Rahmen des § 3 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – übertragen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – unberührt.“

18. Nach § 2 wird der folgende § 3 eingefügt:

„§ 3 Evaluierung, Außerkrafttreten

(1) Das Gesetz wird bis zum 30. Juni 2025 evaluiert. Die Vorgängerregelungen des Gesetzes sind in die Evaluierung einzubeziehen und der Landtag zu unterrichten.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

VI. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zum 1. Januar 2027 melden die Gemeinden ihre tatsächlich entstandenen Kosten an die zuständige Behörde, die daraufhin bis zum 30. Juni 2027 eine Evaluierung der Ausgleichsbeträge nach Absatz 1 vornimmt.“

2. Nach § 6 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das für die kommunale Wärmeplanung zuständige Ministerium entwickelt digitale Vorlagen zur Datenübermittlung sowie eine Datenplattform mit einer zugehörigen Website und passt diese bei Bedarf an. Diese digitalen Vorlagen und die Datenplattform sowie mögliche Anpassungen werden über das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie bekanntgegeben und bereitgestellt. Sie sind von den Gemeinden verpflichtend zur Informationsübermittlung zu verwenden.“

3. In § 7 Nr. 2 wird nach der Angabe „das“ die Angabe „digitale und geodatenbasierte“ eingefügt.

VII. Artikel 10 wird gestrichen.

VIII. Die Artikel 11 bis 15 werden zu den Artikeln 10 bis 14.

IX. Der neue Artikel 10 wird wie folgt ersetzt:

‚Artikel 10

Änderung des Gesetzes über das Kommunale Energie- und Klimabudget
Das Gesetz über das Kommunale Energie- und Klimabudget vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705, 737) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „in den Jahren 2023 und 2024“ durch die Angabe „ab 2026 jährlich“ ersetzt.

2. In § 4 wird die Angabe „bis zum 31. Dezember 2026“ durch die Angabe „ab Zuweisung innerhalb von drei Jahren“ ersetzt.

3. In § 6 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

4. § 8 wird gestrichen.‘

X. Der neue Artikel 11 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird gestrichen.

2. Die Nummer 2 wird zu Nummer 1 und Buchstabe a) wird durch folgenden Buchstaben a) ersetzt:

‚a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt ersetzt:

„Es gelten in der Regel folgende Finanzierungsschlüssel:

1. Kinderkrippe: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 4,5477 Kinder,
2. Kindergarten: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 10,6225 Kinder,
3. Hort: ein Vollzeitäquivalent für 20,6785 Kinder,
4. ein Vollzeitäquivalent zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende Vollzeitäquivalente nach den Nummern 1 bis 3,

Der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannte Finanzierungsschlüssel kommt auch zur Anwendung, wenn im Umfang von bis zu 20 Prozent des nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erforderlichen Personals Assistenzkräfte eingesetzt werden; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“´

3. Die Nummern 3 bis 6 werden zu den Nummern 2 bis 5 und Nummer 5 wird durch folgende Nummer 5 ersetzt:

‚§ 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „3 455“ durch die Angabe „3 570“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Der Zuschuss nach Absatz 1 Satz 4 wird ab dem Jahr 2026 mit Wirkung für das Folgejahr jährlich auf der Basis der durchschnittlichen Entwicklung der gemäß § 14 Abs. 2 bekanntgemachten Personal- und Sachkosten der zurückliegenden drei Kalenderjahre angepasst. Bei der Berechnung der landesdurchschnittlichen Entwicklung der Personal- und Sachkosten werden die Daten jeder Gemeinde nach der Anzahl der belegten Plätze gewichtet. Die Bekanntmachung der Höhe der Landespauschale im Folgejahr erfolgt ab dem Jahr 2026 jeweils bis spätestens 31. Oktober durch eine Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen, in der weitere Einzelheiten des Berechnungsverfahrens geregelt werden können.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden die Absätze 3 bis 8.‘

4. Die Nummer 7 wird zu Nummer 6.

5. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

§ 23 wird durch folgenden § 23 ersetzt:

„§ 23

Übergangsvorschriften

(1) § 12 Absatz 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass folgende Finanzierungsschlüssel zwischen dem 01. August 2025 und dem 31. Juli 2026 Anwendung finden:

1. Kinderkrippe: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 4,6302 Kinder,
2. Kindergarten: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 11,4091 Kinder,
3. Hort: ein Vollzeitäquivalent für 20,8526 Kinder,
4. ein Vollzeitäquivalent zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende Vollzeitäquivalente nach den Nummern 1 bis 3

(2) § 18 Abs. 1 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass sich der Landeszuschuss zwischen dem 01. August 2025 und dem 31. Juli 2026 auf 3 510 Euro beläuft."

XI. Der neue Artikel 12 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1, Buchstabe b), Doppelbuchstabe aa) wird wie folgt ersetzt:

‚aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Zusätzlich zu dem Festbetrag nach Absatz 1 Satz 1 unterstützt der Freistaat Sachsen die Landkreise und Kreisfreien Städte ab dem Jahr 2025 mit einem Betrag von 50 900 000 Euro, welcher jährlich mit 1,8 Prozent dynamisiert wird und der zur Finanzierung eines Fahrausweises zu verwenden ist, der ab dem 1. Januar 2025 mit Gültigkeit ganzjährig, ganztags und verbundweit in allen ÖPNV-Verkehrsmitteln zu einem Abgabepreis von maximal 15 Euro pro Monat ausschließlich im Jahresabonnement (Bildungsticket) folgenden Personengruppen angeboten wird:" ‘

2. In Nummer 2 Buchstabe a wird Absatz 3 wie folgt ersetzt:

„(3) Von dem Betrag für das Jahr 2025 nach § 1 Absatz 1a erhalten in Euro:

1. die Stadt Chemnitz 2 754 459
2. die Stadt Dresden 7 199 517
3. die Stadt Leipzig 7 242 495
4. der Landkreis Bautzen 3 897 639
5. der Erzgebirgskreis 3 449 787
6. der Landkreis Görlitz 3 697 104
7. der Landkreis Leipzig 3 236 241
8. der Landkreis Meißen 3 038 997
9. der Landkreis Mittelsachsen 3 663 963
10. der Landkreis Nordsachsen 3 731 334
11. der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 3 239 559
12. der Vogtlandkreis 2 998 274
13. der Landkreis Zwickau 2 750 631."

XII. Nach Artikel 14 wird folgender Artikel 15 eingefügt:

‚Artikel 15
Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Das Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche
(Landesblindengeldgesetz – LBlindG) vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 714), das
zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Blinde erhalten ein monatliches Blindengeld in Höhe von 600 Euro. Der monatliche Nachteilsausgleich beträgt für

1. hochgradig Sehbehinderte 250 Euro,

2. Gehörlose 375 Euro und für

3. schwerstbehinderte Kinder 300 Euro.“

2. Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Höhe des Blindengelds und anderer Nachteilsausgleiche nach den Absätzen 1 und 4 verändert sich jeweils zum 1. Juli um den von der Bundesregierung für die neuen Bundesländer ermittelten Rentenanpassungssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Anpassung nach Satz 3 wird erstmals zum 1. Juli 2025 vorgenommen.“ ‘

XIII. Nach Artikel 15 wird folgender Artikel 16 eingefügt:

„Artikel 16

Gesetz über den Sächsischen Tierschutzbeauftragten oder die Sächsische Tierschutzbeauftragte (SächsTierSchBeauftrG)

§ 1 Berufung
Zur Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz gemäß Art 20a des Grundgesetzes beruft die Landesregierung auf Vorschlag des für den Tierschutz zuständigen Ministeriums für die Dauer von sechs Jahren den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für den Tierschutz.

§ 2 Rechtsstellung
(9) Der oder die Landesbeauftragte für den Tierschutz ist in der Ausübung seiner oder ihrer Tätigkeit unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.
(10) Der oder die Landesbeauftragte ist mit seiner oder ihrer Geschäftsstelle bei dem für den Tierschutz zuständigen Ministerium angegliedert.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse
(9) Der oder die Landesbeauftragte für den Tierschutz hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
1. Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin für Tierschutzverbände und -vereine, für Organisationen und Einrichtungen, die sich mit dem Tierschutz oder der

Tierhaltung bzw. -nutzung beschäftigen sowie für tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe,
2. Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden von Bürgern und Bürgerinnen in Tierschutzfragen,
3. Organisatorische Geschäftsführung des Tierschutzbeirates,
4. Abgabe von Stellungnahmen zu und Begleitung von tierschutzrelevanten Initiativen der Staatsregierung.

(10) Zur Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgaben ist der oder die Landesbeauftragte für den Tierschutz bei tierschutzrelevanten Gesetzesentwürfen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften anzuhören. Er oder sie kann von dem für Tierschutz zuständigen Ministerium sowie den ihm nachgeordneten Behörden Auskunft und Akteneinsicht verlangen.

§ 4 Geschäftsstelle

(9) Der oder die Landesbeauftragten für den Tierschutz erhält für die Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle mit der notwendige Personal- und Sachausstattung.

(10) Die Besetzung der Stellen erfolgt im Benehmen mit dem oder der Landesbeauftragten für den Tierschutz. Er oder sie ist der oder die Vorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

XIV. Nach Artikel 16 wird folgender Artikel 17 eingefügt:

‚Artikel 17

Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Das Gesetz zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – SächsFlüAG) vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt ersetzt:

„Dieses Gesetz regelt

1. die Aufnahme, Unterbringung und Verteilung von Asylbewerbern nach dem Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und von Ausländern nach dem Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und

2. die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl 2024 I Nr. 449) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Nach § 5 wird der folgende § 6 eingefügt:

„§ 6
Schutzbedürftige Personen

(1) Bei der Ausführung dieses Gesetzes berücksichtigen die Unterbringungsbehörden die besonderen Belange schutzbedürftiger Personen im Sinne des Kapitels IV der Richtlinie 2024/1346/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 2024/1346/EU vom 22.5.2024).).

(2) Zur Feststellung schutzbedürftiger Personen wird ein medizinisch-psychologisches Clearingverfahren für die nach § 5 aufzunehmenden Ausländer in allen Aufnahmeeinrichtungen durchgeführt

(3) Aufzunehmende Ausländer erhalten eine qualifizierte Verfahrensberatung nach § 12 AsylG.“

3. Die bisherigen §§ 6 bis 8 werden zu den §§ 7 bis 9.‘

XV. Nach Artikel 17 wird folgender Artikel 18 eingefügt:

‚Artikel 18
Änderung des Sächsischen Integrations- und Teilhabegesetzes

Das Sächsische Gesetz zur Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund (Sächsisches Integrations- und Teilhabegesetz – SächsIntG) vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) wird wie folgt geändert:

§ 21 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte wird vom Landtag zu Beginn der Wahlperiode für deren Dauer aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Sie oder er muss die nötige Fachkunde und Erfahrung zur Erfüllung der Aufgaben besitzen.“

XVI. Nach Artikel 18 wird folgender Artikel 19 eingefügt:

‚Artikel 19

Änderung des Sächsischen Wassergesetzes

In § 91 Absatz 2 Nummer 7 des Sächsischen Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „1. Januar 2025“ ersetzt.“ ‘

XVII. Nach Artikel 19 wird folgender Artikel 20 eingefügt:

‚Artikel 20

Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes

§ 6 des Sächsischen Kulturraumgesetzes vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

9. In Absatz 1 wird die Angabe „94 700 000“ durch die Angabe „103 700 000“ ersetzt.

10. In Absatz 2 Ziffer a) wird die Angabe „93 200 000“ durch die Angabe „102 200 000“ ersetzt.‘

XVIII. Nach Artikel 20 wird folgender Artikel 21 eingefügt:

‚Artikel 21
Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes
§ 35 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

9. Die Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Unterstützung und Beauftragung von Naturschutzvereinigungen, Landschaftspflegeverbänden und Naturschutzstationen“

10. Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die oberste Naturschutzbehörde erhält nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein flächendeckendes Netzwerk von Naturschutzstationen.“

3. Nach Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die oberste Naturschutzbehörde erhält nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein flächendeckendes Netzwerk von Wildtierauffangstationen.“ ‘

XIX. Nach Artikel 21 wird folgender Artikel 22 eingefügt:

‚Artikel 22
Änderung des Sächsischen Klimafondgesetzes

Das Sächsische Klimafondsgesetz vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578, 587), das durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) wird folgender Buchstabe e) eingefügt:

„e) Maßnahmen für Klimaanpassung- und Klimaschutz sowie Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich Wohnungsbau durch öffentliche und private Träger.“

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Mittel, die dem Staatshaushalt zufließen aus

a) Zuschüssen zur Förderung von innovativen Vorhaben zur Schaffung eines klimaneutralen Wohngebäudebestandes,

b) Rückerstattungen von Zuweisungen und Zinsen aus dem Landesprogramm „Klimaresilienter Stadtumbau“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Dem Fonds werden diejenigen Mittel, die dem Staatshaushalt aus dem Klima- und Transformationsfonds zufließen, vollständig zugeführt. Anteilig werden dem Fonds diejenigen Investitionsmittel, die der Bund aus dem Sondervermögen nach Artikel

143h Absatz 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist, aufgrund von Artikel 143h Absatz 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist, dem Freistaat Sachsen zur Verfügung stellt, soweit sie der Zweckerreichung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 dienen, zugeführt.“ ‘

XX. Nach Artikel 22 wird folgender Artikel 23 eingefügt:

‚Artikel 23

Änderung des Sächsischen Straßengesetzes

§ 23 Absatz 5 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, wird wie folgt ersetzt:

„(5) Erfolgt eine Straßenentwässerung nicht über eine straßeneigene, sondern vom Träger der Abwasserentsorgung eingerichtete Abwasseranlage, richtet sich die Heranziehung des Trägers der Straßenbaulast an den Kosten der Straßenentwässerung nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz vom 9. März 2019 (SächsGVBl. S. 116) in der jeweils geltenden Fassung. Dem Träger der Abwasserentsorgung obliegt die schadlose Abführung des Straßenoberflächenwassers.“ ‘

XXI. Nach Artikel 23 wird folgender Artikel 24 eingefügt:

‚Artikel 24

Änderung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes

Das Sächsische Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 39 c folgende Angabe eingefügt:

„§ 39d Übergangsregelung für die Mitbenutzung einer nicht straßeneigenen, vom Träger der Abwasserbeseitigung eingerichteten Abwasseranlage“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Gemeinden können Benutzungsgebühren auch von den Trägern der Straßenbaulast für Einleitungen von Oberflächenwasser von deren öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung erheben.“

b) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Für die Teilleistung Straßenentwässerung gemäß Absatz 1 Satz 2 werden gesonderte Gebühren erhoben.“

3. § 11 Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

„(3) Ein öffentliches Interesse (Hygiene, Sicherheit und Ordnung) ist weder bei der Abwasserbeseitigung noch bei der Abfallentsorgung und Wasserversorgung in Abzug zu bringen.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Für die Straßenentwässerung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 werden keine Beiträge erhoben.“

b) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt ersetzt:

„Es soll den Wiederbeschaffungswert der insgesamt vorhandenen und zukünftig erforderlichen Anlagen, abzüglich der gewährten und noch zu erwartenden Zuweisungen und Zuschüsse Dritter, unabhängig davon, ob diese als Ertrags- oder Kapitalzuschüsse zu behandeln sind, nicht überschreiten; § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.“

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„§9 Absatz 2 Satz 1 bis 3 und Absatz 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.“

4. Es wird folgender § 39d eingefügt:

„§ 39d

Übergangsregelung für die Mitbenutzung einer nicht straßeneigenen, vom Träger der Abwasserbeseitigung eingerichteten Abwasseranlage

Erfolgt eine Straßenentwässerung über eine nicht straßeneigene, sondern vom Träger der Abwasserentsorgung eingerichtete Abwasseranlage nach Maßgabe des § 23 Absatz 5 des Sächsischen Straßengesetzes in der bis zum (einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes) geltenden Fassung, nach Maßgabe von Nr. 14 Absatz 2 der Ortsdurchfahrtenrichtlinien des Bundes in der jeweils geltenden Fassung oder einer anderen Rechtsgrundlage und hat der Straßenbaulastträger dafür eine einmalige Kostenbeteiligung entrichtet oder sich in anderer Weise einmalig an den Kosten beteiligt, so kann er für den davon erfassten Anlagenteil erst dann zu Gebühren nach diesem Gesetz herangezogen werden, wenn die vereinbarte Nutzungsdauer abgelaufen ist oder dieser Anlagenteil erneuert wird. Dies gilt auch bei der Herstellung oder Erneuerung des Anlagenteils durch den Träger der Straßenbaulast auf eigene Kosten und anschließender unentgeltlicher Übertragung des Eigentums an den Träger der Abwasserentsorgung oder wenn aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung eine weitere Kostenübernahmevereinbarung für eine Nachrüstung des Anlagenteils geschlossen wird.“ ‘

XXII. Der bisherige Artikel 16 wird zu Artikel 24 und Absatz 6 wird durch folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Artikel 11 tritt am 01.08.2025 in Kraft.“

Begründung:

Zu I:

Redaktionelle Anpassung.

Zu II:

Zu Nummer 1:

Durch die Änderung des Grundgesetzes (vgl. BT. Drs 20/ 15117) wird den Ländern im Rahmen des Grundsatzes ausgeglichener Haushalte die Möglichkeit eröffnet, Kredite im eng begrenzten Umfang aufzunehmen. Dadurch soll der schwierigen konjunkturellen Situation Deutschlands konzertiert entgegengewirkt werden.

Die Staatsregierung hat diese Änderung im Bundesrat unterstützt. Damit hat nun auch die sächsische Staatsregierung die Möglichkeit, im Land und in den Kommunen wichtige tragfähige, nachhaltig ausgerichtete und generationengerechte Investitionsentscheidungen und Transformations- und Anpassungsmaßnahmen solide auszusteuern.

Durch die Grundgesetzänderung wird den Ländern ein Verschuldungsspielraum von 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts der Bundesrepublik eingeräumt, dessen Ausgestaltung zunächst durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates konkretisiert werden muss.

Der Freistaat ist das am niedrigsten verschuldete Bundesland der Bundesrepublik. Durch die Ergänzung kann zügig die durch Bundesgesetz zu schaffende Möglichkeit nach Inkrafttreten des entsprechenden Bundesgesetzes im Freistaat aufgegriffen und damit Strukturen langfristig und nachhaltig gesichert werden und der Staatshaushalt insgesamt entlastet werden.

Zu Nummer 2:

Folgeänderung.

Zu III:

Die mit der Gesetzesänderung geplante Neuregelung einer Vorgriffsstunde stellt ein verpflichtendes Modell des Arbeitszeitkontos dar. Die Maßnahme wird als vermeintlich kurzfristige Antwort auf den akuten Lehrkräftemangel dargestellt. In Wirklichkeit verschärft sie jedoch strukturelle Probleme im Bildungssystem und stellt eine einseitige Mehrbelastung der bereits stark beanspruchten Lehrkräfte dar.

Die geplante Vorgriffsstunde erhöht die Pflichtstundenanzahl faktisch ohne finanziellen Ausgleich, was zu einem weiteren Anstieg von Überlastung, Erschöpfung und krankheitsbedingten Ausfällen führt. Eine solche Maßnahme widerspricht den Prinzipien guter und nachhaltiger und mit entsprechender Fürsorgepflicht einhergehender Personalpolitik und gefährdet langfristig die Attraktivität des Lehrerberufs.

Mit der Maßnahme können strukturelle Ursachen nicht behoben werden. Die Einführung einer solchen Maßnahme verschärft hingegen die Fluktuation und

gefährdet die Nachwuchsgewinnung. Ferner wird der noch ausstehenden und unbedingt auszuwertenden Arbeitszeitstudie unnötig vorweggegriffen.

Die Einführung der Vorgriffsstunde ist rechtlich bedenklich, pädagogisch kontraproduktiv und politisch unverantwortlich.

Zu IV:

Zu Nummer 1:

Die Gewährung einer Erschwerniszulage durch Rechtsverordnung an Beamtinnen und Beamte in besonders von schwer planbaren Einsätzen betroffenen Organisationseinheiten honoriert, dass diese Bediensteten durch die kurzfristigen Heranziehungen neben den Schwierigkeiten, die dies für das soziale Leben bedeutet, besonders physisch und psychisch belastet werden. Die bisher begünstigten Einsatzeinheiten kommen unterstützend zum Einsatz und haben daher kaum Einfluss auf die Planung von Einsatzzeiten. Das gilt jedoch auch für die regelmäßig angeforderten Pferdereiterstaffeln und die notwendigen Kommunikationsteams. Auch ihnen werden die Einsatzanlässe oft erst kurzfristig bekannt. Aus Gründen der Gleichbehandlung sind sie daher in den Kreis der Berechtigten aufzunehmen.

Zu Nummer 2:

Folgeänderung

Zu V:

Zu Nummer 1:

Die Bereiche Gleichstellung von Frau und Mann sowie Demokratie sollen als pauschalierte zweckgebundene Zuweisung geleistet werden. Diese Bereiche sind jedoch nicht für Pauschalausreichungen von Seiten der Kommunen geeignet. Für eine kommunale pauschalisierte Finanzierung für die o.g. Bereiche ist es notwendig, entsprechende Strukturen aufzubauen um die Förderung auszureichen. Insbesondere in diesen Bereichen müsste eine fundierte Fachberatung und -begleitung gegenüber den Kommunen geleistet werden, was in der Vergangenheit nicht erfolgte und auch künftig nicht im ausreichenden Maße zu erwarten ist.

Zu Nummer 2:

Absatz 1:

Die Aufhebung der Zweckbindung hätte fatale Folgen. Die entsprechenden Fachempfehlungen des zuständigen Ministeriums sind unentbehrlich. Grundsätzlich sollte der Freistaat momentan öffentliche Gelder nicht ohne Zweckbindung und „Gegenleistung“ verteilen.

Absatz 2:

Es gibt keinen Grund für die Streichung, da das Förderbankgesetz nicht angepasst wurde.

Zu Nummer 3:

Der Wegfall des Paragraphen würde zu einer Entfristung des Gesetzes führen, noch bevor eine entsprechende ausreichende Beschäftigung mit der Evaluierung des Gesetzes im Landtag erfolgen konnte. Das Gesetz hat zudem nur dann eine verbindliche (unbefristete) Daseinsberechtigung im jeweiligen Fachressort, wenn zu den einzelnen Schwerpunkten eine geeignete verbindliche und fachliche Beratung sowie Begleitung erfolgt.

Zu VI:

Zu Nummer 1:

Mit den vorgeschlagenen Zahlungshöhen liegt Sachsen im Mittelfeld der deutschen Bundesländer, die bereits eine finanzielle Unterstützung der Kommunen bei der Wärmeplanung beschlossen haben. Dieser deckt sich auch mit Befragungen von Kommunen. Auch das deutsche Kompetenzzentrum für Wärmewende in Halle hält die vorgeschlagenen Zahlungshöhen für sinnvoll.

Nichtsdestotrotz hat beispielsweise der Sächsische Städte- und Gemeindetag e.V. Bedenken kommuniziert, inwieweit die veranschlagten Mittel für alle Kommunen auskömmlich sind. Um sicherzustellen, dass die Kommunen mit dieser zentralen Pflichtaufgabe nicht allein gelassen werden, sollte die Auskömmlichkeit der Mittel nach Abschluss der Zahlung von 50 Prozent der Gelder bis Ende 2026 evaluiert werden, um notwendigenfalls Anpassungen zu ermöglichen.

Zu Nummer 2:

Eine entsprechende Festlegung stellt sicher, dass die übermittelten Daten vergleichbar und einheitlich zu verarbeiten sind. Zudem würde eine Orientierung an funktionierenden Modellen in anderen Bundesländern eine spätere Überführung in eine bundesweit einheitliche Plattform erleichtern, was erhebliche Kosteneinsparungen ermöglichen kann. Zudem würde eine zentrale Website die Transparenz für die Einwohnerinnen und Einwohner Sachsens erhöhen, um sich auf schnellem und einfachem Weg über den Stand der Wärmeplanung in ihrer Gemeinde zu informieren.

Zu Nummer 3:

Durch die Konkretisierung wird sichergestellt, dass eine kommunale Wärmeplanung nicht in Form einer nicht zu bearbeitenden Textdatei oder gar auf dem Postweg übermittelt werden darf, sondern stattdessen eine digitale und geodatenbasierte Übermittlung vorgeschrieben wird. Die entsprechenden Daten liegen dank der Durchführung der Wärmeplanung ohnehin vor. Dies bietet zudem die Möglichkeit, die Informationen in Sachsens digitalen Zwilling im Geodatenportal einzupflegen und sie auf diesem Wege übersichtlich und in einem erprobten Format zugänglich zu machen.

Zu VII:

Die Staatsregierung beantragt die Errichtung eines Sondervermögens. Gesetzgebend ist das Parlament. Im vorliegenden Entwurf sind keine Mittelanschläge oder Finanzflüsse vorgesehen. Für die Vollzugsfähigkeit des Haushaltsgesetzes 2025/26 braucht es diesen Artikel nicht.

Das hier von der Staatsregierung vorgelegte Begehren ist ein weitreichender und auf 12 Jahre angelegter Eingriff in das parlamentarische Budgetrecht.

Um dem Thema gerecht zu werden, ist der Artikel hier zu streichen. Die Staatsregierung kann bei Bedarf den Gesetzentwurf zu gegebener Zeit ggf. erneut in das parlamentarische Verfahren einbringen.

Zu VIII:

Redaktionelle Anpassung.

Zu IX:

Das Kommunale Energie- und Klimabudget ist eine Erfolgsgeschichte und ermöglicht es, die Energiewende und nachhaltige Klimapolitik vor Ort zu gestalten und als best-practice auch andernorts zu implementieren. Daher soll die Förderung verstetigt werden und damit den Landkreisen und Kreisfreien Städten ein nachhaltiger finanzieller Handlungsspielraum zur Verfügung gestellt werden.

Zu X:

Zu Nummer 1:

Schulvorbereitung soll explizit im Gesetz verankert bleiben und nicht in Nutzung der demografischen Rendite im Finanzierungsschlüssel einfließen.

Zu Nummer 2:

Der ursprüngliche Änderungsansatz des SächsKitaG im HBG Entwurf der Koalition beabsichtigt, die demografische Rendite zum 01.08.2026 zu nutzen, um daraus zusätzliches Personal insbesondere für die Schulvorbereitung einzuführen.

Um eine frühzeitigere Verbesserung der Personalsicherung und Betreuungsqualität zu erreichen, wird der für 2026 vorgeschlagene Finanzierungsschlüssel schrittweise zum 01.08.2025 und zum 01.08.2026 angepasst. Die sinkenden Kinderzahlen führen aktuell vielerorts zu Stellenabbau, obwohl die Investitionen in den Erhalt des Personals und in die Betreuungsqualität nötig sind. Mit der schrittweisen Verbesserung schon ab 2025, sollen die Fachkräfte in den Einrichtungen gehalten werden.

Zu Nummer 3:

Mit der Änderung von § 18 Absatz 1 erfolgt ab 1. August 2025 die Erhöhung des Landeszuschusses in Umsetzung des Kita-Moratoriums. Durch die Einfügung eines neuen Absatz 2 wird sichergestellt, dass ab 2027 eine regelmäßige Anpassung des Landeszuschusses unter Berücksichtigung von Betriebskostenentwicklungen erfolgt. Die weiteren Einzelheiten sowie die Verkündung des so berechneten Betrages des Landeszuschusses für das Folgejahr können im Verordnungswege erfolgen. Die Bekanntmachung der Betriebskostenabrechnungen für das Vorjahr muss gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 SächsKitaG durch die Gemeinden bis spätestens 30. Juni eines Jahres erfolgen. Bis 31. August eines Jahres sind diese Daten gemäß § 14 Abs. 2 Satz 5 SächsKitaG an das Sächsische Staatsministerium für Kultus zu übermitteln. Für die Berechnung des Landeszuschusses für das Folgejahr kann daher auf die Entwicklung der Betriebskosten bis zum Vorjahr abgestellt werden. Damit bedarf es für die

Neuberechnung des Landeszuschusses keiner Prognosen. Vielmehr richtet sich dessen Höhe künftig nach der tatsächlichen Entwicklung.

Zu Nummer 5

Die Übergangsregelung regelt die Modalitäten der Umsetzung des Kita-Moratoriums für das Schuljahr 2025/26.

Zu XI:

Die gewährten Ausgleichszahlungen für das Bildungsticket wurden seit der Ticket-Einführung in 2021 nicht dynamisiert, sondern belaufen sich auf 50.000 T€ / Jahr, trotz massiver Kostensteigerungen im ÖPNV. Entsprechend des Koalitionsvertrages von CDU und SPD sollen die Ausgleichzahlungen für das Bildungsticket der tatsächlichen Kostenentwicklung gerecht und dynamisiert werden. Eine Dynamisierung von 1,8 Prozent für 2025 findet sich zwar im Haushaltsansatz des Titels 10 11/ 633 06, allerdings nicht in der vorliegenden Änderung in §1 Abs. 1a wieder.

Entsprechend wird der Gesamtbetrag §1 Abs. 1a Satz 1 von 50.000 T€ auf 50.900 T€ erhöht, es wird eine jährliche Dynamisierung von 1,8 Prozent festgeschrieben und die Beträge in § 2 Abs. 3 angepasst.

Zur Finanzierung der Dynamisierung in §1 Abs. 1a Satz 1 und des Ausgleichs im Sinne von §1 Abs. 1a Satz 6 werden in den Titel 10 11/633 06 zusätzliche Mittel in Höhe von 1.916,2 T€ eingeordnet.

Zu XII:

Die derzeitige Höhe des Landesblindengeldes sowie der Nachteilsausgleiche für hochgradig sehbehinderte Menschen, gehörlose Menschen und schwerstbehinderte Kinder bleibt hinter den tatsächlichen Bedarfen zurück. Infolge gestiegener Lebenshaltungskosten und zunehmender Anforderungen an eine selbstbestimmte Lebensführung reichen die bestehenden Leistungen nicht mehr aus, um gleichberechtigte Teilhabe verlässlich zu ermöglichen. Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet den Freistaat Sachsen in diesem Zusammenhang zu angemessenen Maßnahmen zur Sicherung eines selbstbestimmten Lebens und eines wirksamen sozialen Schutzes für Menschen mit Behinderungen.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird § 2 Absatz 1 LBlindG angepasst, um das monatliche Blindengeld auf 600 Euro sowie die monatlichen Nachteilsausgleiche auf 250 Euro für hochgradig sehbehinderte Menschen, 375 Euro für gehörlose Menschen und 300 Euro für schwerstbehinderte Kinder anzuheben. Darüber hinaus wird in § 2 ein neuer Absatz 5 eingefügt, der eine jährliche Dynamisierung der Leistungen vorsieht. Künftig werden die Beträge jeweils zum 1. Juli an den Rentenanpassungssatz für die neuen Bundesländer in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst.

Die Anpassungen orientieren sich an den Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention. Artikel 28 verpflichtet die Vertragsstaaten zur Sicherung eines angemessenen Lebensstandards sowie zur Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu sozialen Sicherungssystemen und individueller Unterstützung. Artikel 19 garantiert das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben in der

Gemeinschaft. Mit Blick auf die Nachteilsausgleiche für Kinder und Familien mit behinderten Angehörigen finden darüber hinaus Artikel 7 und Artikel 23 Anwendung, die gezielte Unterstützungsmaßnahmen für Kinder mit Behinderungen sowie für Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf vorsehen.

Die vorgesehene Anhebung stärkt die gleichberechtigte Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen. Durch die Dynamisierung wird darüber hinaus eine zukunftsfeste Regelung geschaffen, die eine regelmäßige Anpassung an die gesamtwirtschaftliche Entwicklung gewährleistet.

Zu XIII:

Tierschutz ist Staatsziel. Daher erfolgt die gesetzliche Verankerung des bzw. der Sächsischen Landesbeauftragten für den Tierschutz dessen bzw. deren Aufgabe es ist, zur Verwirklichung des Staatsziels beizutragen.

Zu XIV:

Der europarechtliche Schutzauftrag für schutzbedürftige Personengruppen im Asylverfahren und den Aufnahmebedingungen wird konkretisiert durch das medizinisch-psychologische Clearingverfahren zur Feststellung schutzbedürftiger Personen sowie durch die qualifizierte Asylverfahrensberatung. Beide Instrumente sichern auch die Durchführung schneller Asylverfahren. Die Kenntnis besonderer Bedarfe erleichtert die Feststellung über die Schutzbedürftigkeit. Verfahrensberatung führt zu Akzeptanz von Entscheidungen und damit zu quantitativ abnehmenden bzw. qualitativ hochwertigeren Klagen zu den Verwaltungsgerichten.

Zu XV:

Die Qualifikation des oder der Sächsischen Integrations- und Teilhabebeauftragten soll zukünftig nicht allein an die Mandatsträgerschaft anknüpfen, sondern auch an die fachliche Eignung.

Zu XVI:

Nicht zuletzt mit Blick auf die steigenden Wasserbedarfe für die sächsische Industrie ist es von entscheidender Bedeutung, sorgsam mit der Ressource Wasser umzugehen und in die Absicherung und den bedarfsgerechten Ausbau der Gewässerunterhaltung zu investieren. Die in Sachsen eingeführte Wasserentnahmeabgabe dient diesem doppelten Ziel, indem einerseits ein Anreiz zum sparsamen Verbrauch gegeben wird, andererseits dem Verursacherprinzip entsprechend Kosten für Wasserdienstleistungen entrichtet werden müssen. Ein Verfehlen der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie etwa bei der Wasserqualität oder dem ökologischen Zustand der Gewässer ist nicht nur hochproblematisch für Gesundheit und Umweltschutz, sondern auch ein finanzieller Irrweg, da Anlastungsverfahren durch die EU drohen.

Unternehmen profitieren gegenüber Privathaushalten bereits von einer erheblich rabattierten Wasserentnahmeabgabe. Eine Sonderstellung haben in Sachsen zudem Braunkohleunternehmen, die bis zum Jahr 2026 von der Zahlung komplett ausgenommen sind. Aufgrund der zunehmenden Herausforderungen für die Versorgungssicherheit und die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie ist

es erforderlich, die Finanzierung der notwendigen Maßnahmen breiter abzusichern. Daher sollten auch Braunkohleunternehmen bereits ab 2025 die Kosten für Wasserdienstleistungen übernehmen.

Zu XVII:

Die in den letzten Doppelhaushalten vorgenommenen Erhöhungen der Zuweisungen des Freistaates Sachsen an die Kulturräume werden gesetzlich festgeschrieben. Die Mindestzuweisungen des Freistaates Sachsen an die Kulturräume werden damit um 9 Millionen Euro auf 103,7 Millionen Euro erhöht. Die Kulturräume erhalten somit im Vorfeld einer weiteren Novellierung und Weiterentwicklung des Kulturlastenausgleichs zunächst Planungssicherheit für die Sicherung der kulturellen Infrastruktur, da die Höhe der Zuweisungen im Rahmen zukünftiger Haushaltsverhandlungen nicht unterschritten werden darf.

Zu XVIII:

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2:

Die gesetzliche Verankerung eines flächendeckenden Netzwerks von Naturschutzstationen stärkt dauerhaft die naturschutzfachliche Infrastruktur im Freistaat Sachsen. Die Stationen leisten einen zentralen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt durch Umweltbildung, Flächenpflege und Nachwuchsförderung. Mit § 35 Absatz 7 wird die Grundlage geschaffen, diese Strukturen langfristig und verlässlich zu sichern.

Zu Nummer 3:

Die Finanzierung von Wildtierauffangstationen ist notwendig, weil sie verletzte, kranke oder verwaiste Wildtiere versorgen. Sie helfen, die Artenvielfalt zu erhalten, entschärfen Mensch-Wildtier-Konflikte und übernehmen wichtige Bildungs- und Aufklärungsarbeit. Da Wildtiere keine Besitzerinnen oder Besitzer haben, liegt ihre Versorgung im Ernstfall in der Verantwortung der Allgemeinheit – eine gesicherte staatliche Finanzierung ist daher unerlässlich.

Zu XIX:

Zu Nummer 1:

Der sächsische Klimafonds dient der finanziellen Unterstützung vorbeugender Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, zur Verbesserung des Klimaschutzes sowie zur nachhaltigen Ressourcenverwendung und Verringerung des Abfallaufkommens. Wesentlich für die Transformation ist auch die Energieeffizienz von Gebäuden, weshalb diese explizit in den Maßnahmenkatalog aufgenommen werden

sollen. Dabei sind insbesondere auch öffentliche Träger wie kommunale Unternehmen zu berücksichtigen.

Zu Nummer 2:

Auch auf der Einnahmenseite soll dafür gesorgt werden, dass gerade im Gebäudesektor Fortschritte erlangt werden, weswegen die Zuschüsse zur Förderung von innovativen Vorhaben zur Schaffung eines klimaneutralen Wohngebäudebestandes ebenso dem Fonds zufließen sollen, wie Rückerstattungen und Zinsen aus dem Landesprogramm Klimaresilienter Stadtumbau.

Zu Nummer 3:

Etwaige Mittel aus dem Sondervermögen Bund, die den Ländern zufließen, sind dem Klimafonds zuzuführen, soweit sie der Zweckbestimmung des Klimafonds dienen.

Zu XX:

Als Konsequenz der nachfolgenden Änderung des Kommunalabgabengesetzes ist auch § 23 Abs. 5 SächsStrG anzupassen. Für Mitbenutzungsverhältnisse, die (noch) durch eine laufende OD-Vereinbarung untersetzt sind, gilt während der (Rest-)Laufzeit noch die alte Rechtslage. Dort, wo in OD-Vereinbarungen eine Nachrüstklausel abgeschlossen worden ist (vgl. Vertragsmuster Nr. 28 ODR, dort § 3 Abs. 4), sind Nachrüstungen noch über eine erneute Kostenbeteiligung mitzufinanzieren.

Für diejenigen Fälle, in denen eine einmalige Kostenbeteiligung nach Maßgabe des (dann früheren) § 23 Abs. 5 SächsStrG und/oder von Nr. 14 Abs. 2 ODR wirksam vereinbart und auch bezahlt worden ist, wird eine Übergangsregelung vorgesehen (§ 39d SächsKAG). Für solche Mitbenutzungsverhältnisse würden bei sofortiger Gebührenpflicht gebührenrechtlich kaum zu lösende Probleme auftreten, weil dann die noch nicht passivierten Teilbeträge der einmalig bezahlten Kostenbeteiligung zugunsten des Gebührenpflichtigen anzurechnen wären (differenzierte Gebührenausgestaltung). Außerdem ist in den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen (OD-Vereinbarungen) während der Laufzeit der Vereinbarung regelmäßig die Bezahlung eines laufenden Leistungsentgelts für den erfassten Abschnitt ausgeschlossen worden.

Mit den Änderungen wird auch der Bund als Straßenbaulastträger gebührenpflichtig. Dies entspricht der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. etwa Beschluss vom 6. März 1997 – 8 B 246/96 – Rdn. 9 und 10 nach JURIS), wonach die Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben oder von laufenden Entgelten für die Straßenentwässerung nach Landesrecht mit dem Bundesfernstraßengesetz vereinbar ist. Bislang war der Bund auch von dem nach § 23 Abs. 5 SächsStrG kraft Gesetzes entstehenden einmaligen Kostenbeteiligungsanspruch nicht erfasst (vgl. § 1 Satz 2 SächsStrG).

Fallen der Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung und der Gebührenpflichtige in einer Person zusammen (Beispiel: Gemeinde ist Aufgabenträgerin und entwässert wird eine Gemeindestraße), gilt wie bisher auch, etwa bei Schmutzwasser- und bei Niederschlagswassergebühren, § 16 SächsKAG. Die abflusswirksamen Verkehrsflächen, die in der Straßenbaulast des Aufgabenträgers stehen, sind in der Gebührenkalkulation entsprechend zum Ansatz zu bringen. Die Umstellung wirkt sich für die Mitgliedsgemeinden eines Abwasserzweckverbands im Hinblick auf deren

Verkehrsanlagen (Gemeindestraßen und andere Verkehrsanlagen in gemeindlicher Baulast) weitgehend kostenneutral aus. Bislang finanzieren die Mitgliedsgemeinden die Entwässerungsanteile für ihre eigenen Verkehrsanlagen entweder über allgemeine oder über besondere Verbandsumlagen (§ 60 Abs. 1 oder Abs. 2 SächsKomZG). Zukünftig entrichten sie angemessene Gebühren an den Zweckverband. Für die Verkehrsanlagen in der Baulast Dritter werden die Mitgliedsgemeinden von den Verbandsumlagen für die Straßenentwässerungskosten entlastet.

Zu XXI:

In Bezug auf die Vorbehandlung des Niederschlagswassers von Straßenflächen werden die technischen und rechtlichen Anforderungen in Zukunft deutlich zunehmen, was in erster Linie den Zielen der Europäischen Kommunalabwasserrichtlinie (Richtlinie Nr. 2024/3019 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser), dem Arbeitsblatt „DWA-A 102-1/BWK-A 3-1 - Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) und weiterer technischen Regelwerke geschuldet ist. Die zu erwartenden verschärften wasserrechtlichen Vorgaben der zuständigen Wasserbehörden insbesondere für Einleitungen aus öffentlichen Verkehrsanlagen erfordern in absehbarer Zeit erhebliche Investitionen in technische Anlagen zur Behandlung von Misch- und Niederschlagswasser.

Die früher regelmäßig angebotenen Pauschalen nach den Ortsdurchfahrtenrichtlinien (ODR) können die tatsächlichen Kosten nur zu einem kleinen Bruchteil decken. In der Rechtsprechung der sächsischen Verwaltungsgerichte ist seit einigen Jahren klargestellt, dass sich die Straßenbaulastträger in Höhe der sogenannten „Fiktivkosten einer eigenen Entwässerungseinrichtung“ an den Kosten zu beteiligen haben, welche weit über die OD-Pauschalen hinausgehen. Hier kommt es allerdings regelmäßig zum Streit darüber, welche Kostenpositionen konkret zu den Fiktivkosten gehören und welche nicht. Die langfristige Refinanzierung über kostendeckende Benutzungsgebühren ist für alle Beteiligten daher eine nachhaltigere und vorzugswürdige Lösung.

Dies entspricht auch den europa- und bundesrechtlichen Vorgaben. Es ist der Grundsatz der Kostendeckung einzuhalten, d. h. die Profiteure und Verursacher von Wasserdienstleistungen (hier: Entwässerung der Verkehrsanlagen) sollen möglichst einen angemessenen Kostenbeitrag leisten.

In künftigen neuen Mitbenutzungsfällen und dort, wo schon eine Mitbenutzung stattfindet, die aber nicht durch eine OD-Vereinbarung mit erfolgter Zahlung einer einmaligen Kostenbeteiligung untersetzt ist, soll eine Gebührenpflicht einsetzen. Als Gebührenmaßstab kommen unter anderem die abflusswirksamen Straßenoberflächen in Betracht. Um kalkulatorische Schwierigkeiten (insbesondere die Anrechnung bisheriger Beiträge Dritter für die Niederschlagswasserbeseitigung und die Wichtung des Verschmutzungsgrades bei der Findung eines Verteilungsmaßstabes) zu vermeiden, wird die Straßenentwässerung als eigene Teilleistung definiert. Eine Kostenaufspaltung mittels einer geeigneten Kostenträgerrechnung zwischen den Kosten für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung, für die Niederschlagwasserbeseitigung von den nicht dem öffentlichen Straßenverkehr dienenden Flächen, für die Straßenentwässerung

und für sonstige Teilleistungen (etwa der dezentralen Entsorgung) ist spätestens seit der SächsKAG-Novelle 2004 erforderlich, wird auch praktiziert und stellt deshalb auch keine neuen Anforderungen an die kommunalen Aufgabenträger.

Aus systematischen Gründen wird in § 17 Abs. 1 Satz 4 SächsKAG ein Beitragserhebungsverbot geregelt. Ansonsten würden zahlreiche, kaum lösbare Fragen aufgeworfen (ist Beitragsgegenstand die mit der Verkehrsanlage überdeckte Teilfläche des Buchgrundstücks oder die Verkehrsanlage selbst; ist Beitragsgläubiger der Grundstückseigentümer oder der Straßenbaulastträger; wie sind die bisher geleisteten einmaligen Kostenbeteiligungen von Straßenbaulastträgern in der Globalberechnung zu behandeln usw.).

Zu XXII:

Folgeänderung

Dresden, den 14. Mai 2025

Franziska Schubert, MdL
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

zu Drs 8/2151

Änderungsantrag Nr. 01
der Fraktion Die Linke

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung,

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)

Der Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft möge beschließen,

dem Haushalts- und Finanzausschuss zu ersuchen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu Artikel 15 werden folgende Angaben zu Artikel 15a und 15c eingefügt:

„Artikel 15a	Sächsisches Landespflegegeldgesetz
Artikel 15b	Änderung des Landesblindengeldgesetzes
Artikel 15c	Änderung des Sächsischen Schulgesetzes
Artikel 15d	Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes
Artikel 15e	Änderung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes
Artikel 15f	Änderung des Sächsischen Abschiebungshaftvollzugsgesetzes“.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird gestrichen.

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden die Nummern 8 und 9 gestrichen.

2. Es wird folgender § 3 angefügt:

„§ 3
Evaluierung, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

4. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„**1a. § 14 wird wie folgt geändert:**

i) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

‚1.das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen ab dem 1. Juli 2027,‘.

j) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.“

5. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 8a eingefügt:

„Artikel 8a
Gesetz zur Errichtung des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen (Sächsisches Landesgesundheitsamt-Errichtungsgesetz)

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz und Leitung

(1) Das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen wird ab dem 1. Juli 2027 im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als unmittelbar nachgeordnete, obere besondere Staatsbehörde errichtet.

(2) Die Leitung des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten.

(3) Die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen obliegt dem Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

§ 2 Aufgaben, Zuständigkeit

(1) Das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen nimmt landesweit bedeutsame Aufgaben im Bereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes wahr. Es ist insbesondere die fachliche Leitstelle für den Öffentlichen Gesundheitsdienst.

(2) Das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen berät und unterstützt die Staatsregierung, die Landkreise, die Kreisfreien Städte und die Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes unter anderem in Fragen des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, insbesondere des Schutzes vor übertragbaren Infektionskrankheiten, sowie der gesundheitlichen Prävention und der Gesundheitsförderung, auch durch die Entwicklung einheitlicher Standards beim Gesundheitsschutz, bei der Arzneimittelsicherheit und für eine bedarfsgerechte

Gesundheitsversorgung. Es fördert die Stärkung des Politikfeldes Gesundheit in verschiedenen Lebenswelten, auch unter bundes- und europapolitischen Aspekten, und hat Daten im Gesundheitswesen zu erfassen, zu verarbeiten, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Auswertung bereitzustellen.

(3) Das Nähere zu Behördenstruktur, Zuständigkeit, Ausstattung und weiteren hoheitlichen Aufgaben des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen wird durch das den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen regelnde Gesetz bis zum 1. Januar 2027 bestimmt.“

6. Der Artikel 9 wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gemeinden, deren Pflicht nach § 1 Absatz 2 der Sächsischen Wärmeplanungsverordnung entfällt, erhalten einen pauschalen Ausgleich des Defizits zwischen dem nach Absatz 1 Satz 2 zu errechnenden Betrag und den für die Gemeinde bewilligten Mitteln nach der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie" (KRL) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI). Der Ausgleichsbetrag wird spätestens zum 1. Dezember 2028 ausgezahlt. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrags bedarf der vorherigen Anzeige des Wärmeplans durch die Gemeinde gegenüber der zuständigen Behörde.“

7. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

9. § 2 wird wie folgt geändert:

i) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Fonds dient der Finanzierung und Förderung staatlicher und kommunaler Investitionen im Freistaat Sachsen. Die Bestimmung des Verhältnisses der Finanzierung und Förderung staatlicher und kommunaler Investitionen für die dem Fonds nach § 4 Absatz 2 zufließenden Fondsmitteln erfolgt nach Inkrafttreten des vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates auf der Grundlage des Artikels 143h Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) zu verabschiedenden Bundesgesetzes durch Gesetz.“

j) Absatz 3 wird aufgehoben.

10. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die vorgesehenen Ausgaben für Maßnahmen bedürfen der vorherigen Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.“

8. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

13. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„**2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

‚Es gelten in der Regel folgende Finanzierungsschlüssel:

1. Kinderkrippe: ein Vollzeitäquivalent für 4 Kinder,
2. Kindergarten: ein Vollzeitäquivalent für 10 Kinder,
3. Hort: ein Vollzeitäquivalent für 17 Kinder,
4. ein Vollzeitäquivalent zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende Vollzeitäquivalente nach den Nummern 1 bis 3.

Der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannte Finanzierungsschlüssel kommt auch zur Anwendung, wenn im Umfang von bis zu 20 Prozent des nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erforderlichen Personals Assistenzkräfte eingesetzt werden; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

14. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 15 wird wie folgt geändert:

i) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

‚Zur außerordentlichen Entlastung der Familien mit betreuten Kindern werden die nach Absatz 2 festgesetzten ungekürzten Elternbeiträge in den Jahren 2025 und 2026 zusätzlich um folgende monatlichen Pauschalbeträge abgesenkt:

9. im Jahre 2025 monatlich bei Krippen um 45 Euro, bei Kindergärten um 30 Euro und bei Horten um 15 Euro,
10. im Jahre 2026 monatlich bei Krippen um 60 Euro, bei Kindergärten um 40 Euro und bei Horten um 20 Euro.‘

j) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

‚Absenkungen von Elternbeiträgen gemäß Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend für die Kindertagespflege.‘

15. Nummer 6 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) § 18 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

‚Für die so berechnete Anzahl von Kindern wird ein Zuschuss in Höhe von je **4.810 Euro** gezahlt, der Zuschuss erhöht sich ab dem Jahr 2026 **auf 5.310 Euro**.‘

9. Nach Artikel 15 werden folgende Artikel 15a bis 15f eingefügt:

„Artikel 15a
Sächsisches Landespflegegeldgesetz (SächsLPflGG)

§ 1
Zweckbestimmung

(1) Mit dem Landespflegegeld soll das Selbstbestimmungsrecht der pflegebedürftigen Menschen jenseits der Gestaltung ihres Alltags über die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI), über die Leistungen der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) und über die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) hinaus gestärkt werden.

(2) Das Landespflegegeld dient damit nicht der Deckung des notwendigen pflegerischen Bedarfs, von Teilhabebedarfen oder der Existenzsicherung. Es soll auf Leistungen zur Deckung des pflegerischen Bedarfs und von Teilhabebedarfen sowie auf existenzsichernde Sozialleistungen nicht angerechnet werden.

§ 2
Berechtigte

(1) Anspruch auf Landespflegegeld für das jeweilige Pflegegeldjahr hat, wer

1. den Vorgaben des Bundesmeldegesetzes (BMG) entsprechend mit seiner alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Freistaat Sachsen gemeldet ist und
2. nachweist, dass an mindestens einem Tag des Pflegegeldjahres in einem Umfang von mindestens Pflegegrad 2 Pflegebedürftigkeit bestand.

Maßgeblich für die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 ist für das erste Jahr des Bezugs der Zeitpunkt der Antragstellung, danach der letzte Tag des jeweiligen Pflegegeldjahres.

(2) Pflegegeldjahr ist der Zeitraum vom 1. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember.

(3) Das Landespflegegeld wird nur gewährt, wenn die Pflegebedürftigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 von der Pflegekasse oder von einem Versicherungsunternehmen, das eine private Pflege-Pflichtversicherung durchführt, nach § 18 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) oder von einem Träger der Sozialhilfe nach § 62 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgestellt ist.

(4) Das Landespflegegeld beträgt **1 000 Euro** pro Pflegegeldjahr. Es wird auf ein Konto der antragstellenden Person überwiesen. Der Anspruch auf Landespflegegeld ist nicht abtretbar, nicht pfändbar und nicht vererblich.

§ 3
Antragstellung

Das Landespflegegeld ist schriftlich bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Pflegegeldjahres bei der Landesdirektion Sachsen zu beantragen. Der Antrag kann bereits vor Ablauf des Pflegegeldjahres gestellt werden. Er wirkt für die folgenden Pflegegeldjahre fort, solange er nicht zurückgenommen wird.

§ 4
Verfahren

(1) Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes ist die Landesdirektion Sachsen.

(2) Soweit dieses Gesetz keine ausdrückliche Regelung trifft, sind bei der Ausführung das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, § 118 Abs. 3 bis 4a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und das Erste und Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.

(3) Zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung kann die Landesdirektion Sachsen

1. die in § 38 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 BMG genannten Merkmale der antragstellenden Person sowie
2. Familienname, Vorname, Doktorgrad und Anschrift der gesetzlichen Vertretung der antragstellenden Person

bei den für die Meldedatenverarbeitung zuständigen Stellen automatisiert abrufen. Kann ein Datensatz nicht zugeordnet werden, gleicht die Landesdirektion Sachsen diesen mit den für die Meldedatenverarbeitung zuständigen Stellen ab. Die Landesdirektion Sachsen löscht die durch die für die Meldedatenverarbeitung zuständigen Stellen übermittelten Daten unverzüglich nach Abschluss der Bearbeitung, spätestens aber sechs Monate nach ihrer Übermittlung.

(4) Für Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben.

§ 5
Übergangsregelungen

(1) Landespflegegeld wird erstmals für das Pflegegeldjahr ab dem 1. Januar 2026 rückwirkend gewährt.

(2) Für den Vollzug dieses Gesetzes leistet das Landesamt für Steuern und Finanzen Amtshilfe. Dieses hat zur Durchführung der Amtshilfe dieselben Befugnisse zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz wie die Landesdirektion Sachsen.

Artikel 15b
Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Das Landesblindengeldgesetz vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 714), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

9. Im § 1 Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl ‚100' durch die Zahl ‚70' ersetzt.

10. § 2 wird wie folgt geändert:

i) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

‚(1) Blinde erhalten ein monatliches Blindengeld in Höhe von **600 Euro**. Der monatliche Nachteilsausgleich beträgt für

13. hochgradig Sehbehinderte **250 Euro**,
14. Gehörlose **600 Euro** und für
15. schwerstbehinderte Kinder **200 Euro**.

Die Höhe des monatlichen Blindengeldes und der monatlichen Nachteilsausgleiche nach Satz 1 verändert sich jeweils zum 1. Januar um den von der Bundesregierung für die neuen Bundesländer ermittelten Rentenanpassungssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung.'

j) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

‚(4) Taubblinde im Sinne dieses Gesetzes erhalten zusätzlich monatlich **400 Euro**.'

Artikel 15c
Änderung des Sächsischen Schulgesetzes

Das Sächsische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

‚Der Freistaat Sachsen ist verpflichtet, für alle Schularten und Schulstufen in angemessenem Umfang Ressourcen der Schulsozialarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verfügung zu stellen.'

Artikel 15d
Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes

Das Sächsische Kulturraumgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

9. Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

‚(1) Es wird ein jährlicher Kulturlastenausgleich nach Maßgabe des jährlichen Staatshaushaltsplans und nach Maßgabe des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. April 2018 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mindestens jedoch in Höhe von **102 000 200 Euro** vorgenommen.

(2) Von dem in Absatz 1 genannten Betrag stellt der Freistaat Sachsen

9. den Kulturräumen zur Förderung der Kulturpflege Zuweisungen in vierteljährlichen Raten nach Maßgabe des jährlichen Staatshaushaltsplans sowie nach Maßgabe des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes, mindestens in Höhe von **99 000 200 Euro** zur Verfügung und
10. kulturellen Einrichtungen nach § 3 Absatz 1 für Investitionen und Strukturmaßnahmen einschließlich damit verbundener Personalmaßnahmen Mittel nach Maßgabe des jährlichen Staatshaushaltsplans, mindestens jedoch in Höhe von **3 000 000 Euro** jährlich zur Verfügung.

Bundeszuschüsse und sonstige Beteiligungen Dritter bleiben unberührt.‘

10. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

‚(2a) Die Höhe der in Absatz 1 und 2 festgelegten Beträge des Kulturlastenausgleichs erhöhen sich jeweils zum 1. Januar **um vier vom Hundert**. Die Anpassung nach Satz 1 erfolgt erstmals zum 1. Januar 2026.‘

Artikel 15e
Aufhebung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes

Das Sächsische Landeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 60), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 11 wird folgender § 12 angefügt:

‚§ 12 Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2025 außer Kraft. Auf Anträge zur Gewährung von Landeserziehungsgeld, die bis zum Außerkrafttreten dieses Gesetzes gestellt sind, finden die bis dahin geltenden Rechtsvorschriften weiterhin Anwendung.‘

Artikel 15f
Aufhebung des Sächsischen Abschiebungshaftvollzugsgesetzes

Das Sächsische Abschiebungshaftvollzugsgesetz vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 458), das durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 41 wird folgender § 42 angefügt:

‚§ 42 Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2025 außer Kraft.‘ “

Begründung:

37. Zu Nummer 1: Änderung der Inhaltsübersicht

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die nachfolgend vorgenommenen Änderungen des Gesetzentwurfes der Staatsregierung für ein Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026.

38. Zu Nummer 2: Änderung des Artikels 2 Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Mit der im Artikel 2 vorgesehenen Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes soll u. a. der § 144a SächsBG ergänzt werden soll, um – ausweislich des Vorblattes des Gesetzentwurfes – damit eine Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, das „Lehrerarbeitsvermögen durch freiwillige oder in besonderen Bedarfslagen verpflichtende Arbeitskonten vorübergehend zu erhöhen“.

Diese Neuregelung erfolgt ganz offensichtlich zu einem Zeitpunkt, zu dem die hierzu vom Staatsministerium für Kultus beauftragte und bis Ende Juli 2025 laufende Arbeitszeitstudie, die zunächst einmal klären soll, ob und in welchem Umfang die Arbeitsbelastung der Lehrkräfte zu hoch ist, weder abgeschlossen, noch deren Ergebnisse ausgewertet sind. Diese Studie sollte dann die Grundlage für mögliche Änderungen bilden.

Im Rahmen der Öffentlichen Anhörung des Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 durch den Haushalts- und Finanzausschuss am 16. April 2025 stellte der Landesvorsitzende des Sächsischen Lehrerverbandes; Herr Michael jung, dazu klar:

> *„Zur Info: Die Arbeitszeitstudie läuft noch bis Ende Juli 2025 und bedarf anschließend einer tiefgründigen und transparenten Auswertung. Dazu hat der Vorgänger von Minister Clemens zur Arbeitszeitstudie zugesichert, wir werten nach der Beendigung gemeinsam aus und entwickeln daraus gemeinsam Reformen. Jetzt allerdings werden*

bereits die rechtlichen Schritte für die Ermöglichung von Arbeitszeitkonten umgesetzt. [..] Eine Gesetzes- und den Schutzrechten der Beschäftigten folgende Regelung wird man jedoch erst gestalten können, wenn die laufende Arbeitszeitstudie abgeschlossen und ausgewertet ist.“

Der Vorsitzende der GEW Sachsen, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Herr Burkhard Naumann, stellte dazu ergänzend fest:

„Zur Sache selbst, zur Vorgriffsstunde: Die GEW Sachsen lehnt die Neuregelung in § 144 a Abs. 2 Nr. 2, also der Vorgriffsstunde, entschieden ab, und zwar aus fachlichen, rechtlichen und verfahrensbezogenen Gründen. […] Bevor die SMK-Arbeitszeitstudie vorliegt, werden hier Fakten geschaffen. Deshalb sollte das sofort gestoppt werden. […] I Die faktische Mehrarbeit ohne Vergütung oder Wahlmöglichkeit stellt nichts anderes dar, als eine Pflichtstundenerhöhung durch die Hintertür. […] Die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen ist höchst fragwürdig. In Sachsen-Anhalt ist ein vergleichbares Modell bereits Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht. Die Revision wurde wegen der grundsätzlichen Bedeutung zugelassen, und die Entscheidung wird für September dieses Jahres erwartet.

In Bayern hat der Verwaltungsgerichtshof ein ähnliches Modell zur verpflichtenden Mehrarbeit im November 2024 für unwirksam erklärt. Die dortige Regelung war dem hier vorliegenden Entwurf für Sachsen auffällig ähnlich. Insofern ist zu erwarten, dass auch die hier vorgelegte Regelung rechtlich nicht haltbar ist.“

Darüber hinaus lehnt auch der Deutsche Gewerkschaftsbund, Bezirk Sachsen, in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 14. April 2025 (Ergänzung von Stellungnahmen angehörter Verbände und Institutionen zum Gesetzentwurf der Staatsregierung „Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026, Drs. 8/2151) die vorgeschlagene Neuregelung zum § 144a SächsBG als rechtswidrig ab und verweist dazu auf das vorgenannte laufende Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht und weitere diesbezügliche Entscheidungen des OVG Niedersachen und Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes.

Nach Auffassung der Fraktion Die Linke kann vor diesem Hintergrund zum jetzigen Zeitpunkt keine gesetzliche Neuregelung zu Arbeitskonten und Vorgriffsstunde für verbeamtete Lehrkräfte getroffen werden. Aus diesem Grunde ist die von der Staatsregierung vorgeschlagene in Artikel 2 Nummer 2 HGB 2025/206-GE ersatzlos zu streichen.

39. Zu Nummer 3: Änderung des Artikels 5 Gesetz zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen

Zu 1.

Im Gegensatz zum derzeitig geltenden Sächsischen Kommunaleigenverantwortungs-stärkungsgesetz in der Fassung vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578, 581) wird es mit der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Einführung der neuen **Nummern 8 und 9** im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt künftig ermöglicht, die im

Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für die Förderung in den Bereichen Gleichstellung von Frau und Mann sowie Demokratie vorgesehenen Mittel den Landkreisen und Gemeinden als pauschalierte zweckgebundene Zuweisung zu gewähren.

Die Begründung des Gesetzentwurfs enthält für diese Erweiterung der Förderbereiche nicht nur keine nachvollziehbaren, sondern überhaupt keine Erwägungen.

Die Fraktion Die Linke geht grundsätzlich davon aus, dass den im Haushaltsplan für die Förderung in den Bereichen Gleichstellung von Frau und Mann sowie Demokratie vorgesehenen Mitteln per se ein erhebliches Interesse des Staates an der Zweckerfüllung gemäß § 23 SäHO zu Grunde liegt. Die Zweckerfüllung wird durch Förderrichtlinien mit darin festgelegten Zuwendungsverfahren und auf der Grundlage eines Förderkonzepts sowie anhand einer fachlich-inhaltlichen und förderpolitischen Steuerung durch das zuständige Staatsministerium selbst gewährleistet. Dabei kommen Landkreise und Gemeinden nach Maßgabe der jeweiligen Förderrichtlinie regelmäßig als Zuwendungsempfänger in Betracht.

Hingegen ermöglicht es das SächsKomEigVStärkG auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfes i. V. m. der SächsKomPauschVO künftig, dass Landkreise und Gemeinden unter Abweichung von Förderrichtlinien mit darin festgelegten Zuwendungsverfahren sowie unabhängig von Förderkonzepten in der Rolle des Erstempfängers einer Zuwendung diese zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ganz oder teilweise in öffentlich-rechtlicher Form an Dritte weiterleiten. Damit nehmen sie – wiewohl selbst Zuwendungsempfänger – selbst an der fachlich-inhaltlichen und förderpolitischen Steuerung teil; mithin entscheiden sie über die Weiterleitung oder eine Verwehrung der Weiterleitung.

Eine Gewährleistung der Zweckerfüllung gemäß § 23 SäHO besteht im Hinblick auf gleichstellungs- und demokratiepolitischen Fördermaßnahmen dabei nur so lange, wie die weiterleitenden Erstempfänger und deren Gremien sich nicht in erheblichen Teilen oder gar mehrheitlich gegen den Zuwendungszweck wenden, indem sie gleichstellungs- und demokratiepolitische Maßnahmen ablehnen, mithin rechts- und sogar verfassungswidrige Ziele verfolgen.

Die Erfüllung eines widerstrebenden Zuwendungszwecks ist unter solchen – in Gemeinden des Freistaats Sachsen nicht nur drohenden, sondern bereits eingetretenen – Umständen nicht zu erwarten.

Diese Gefahr ist nur dadurch auszuschließen, dass in den Bereichen Gleichstellung von Frau und Mann sowie Demokratie eine pauschalierte zweckgebundene Zuweisung nicht vorgenommen wird. Die Möglichkeit von Zuweisungen an Landkreise und Gemeinden gemäß einer jeweiligen Förderrichtlinie bleibt davon unberührt. Dem entsprechend sind im Artikel 5 die vorgesehenen ergänzenden Nummern 8 und 9 ersatzlos aus § 1 SächsKomEigVStärkG-GE zu streichen bzw. aufzuheben.

Zu 2.

Mit der Einfügung eines neuen § 3 in das Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz-GE soll das Außerkrafttreten dieses Gesetzes mit dem 31. Dezember 2026 ausdrücklich im Normtext dieses Gesetzes bestimmt werden.

40. Zu Nummer 4: Änderung des Artikels 8 Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung des mit dem Artikel 8a von der Fraktion Die Linke vorgeschlagenen Gesetzentwurfes für ein die Einführung eines Gesetzes zur Errichtung des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen (Sächsisches Landesgesundheitsamt-Errichtungsgesetz).

41. Zu Nummer 5: Einfügung Artikel 8a Gesetz zur Errichtung des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen (Sächsisches Landesgesundheitsamt-Errichtungsgesetz)

Mit diesem Gesetzentwurf soll rechtzeitig in organisationsrechtlicher Hinsicht die gesetzliche Grundlage für die Errichtung des längst überfälligen und wiederholt von der Fraktion Die Linke eingeforderten Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen geschaffen werden.

Die endgültige Errichtung ist hierzu für den 1. Juli 2027 bestimmt, damit die erforderliche Zeit für die Einrichtung einer solchen oberen Staatsbehörde im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Verfügung steht und mit der Beschlussfassung über diesen Gesetzentwurf mit den entsprechenden Arbeiten und Vorbereitungen begonnen werden kann.

Aus Sicht der Fraktion Die Linke sollte der Sitz des Landesgesundheitsamtes nach Möglichkeit ein im Freistaat Sachsen zentral gelegenes Mittelzentrum sein, dass über die – auch für den Krisenfall – erforderlichen logistischen Möglichkeiten und Verkehrsanbindungen verfügt. Damit soll nicht zuletzt auch der ländliche Raum durch Ansiedlung einer solchen oberen Staatsbehörde gestärkt werden.

Nicht zuletzt hat die Corona-Pandemie mehr als deutlich gemacht, dass die Aufgabenwahrnehmung der verschiedenen Ebenen der Gesundheitsbehörden und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes neu strukturiert werden muss, um bei gesundheitlichen Krisen schnell und effizient reagieren zu können.

Dabei soll eine deutliche Stärkung der staatlichen Gesundheitsverwaltung stattfinden, die den Freistaat Sachsen zukünftig in die Lage versetzt, jederzeit die erforderlichen fachlichen Ziele und Vorgaben zur Krisenbewältigung bzw. zur Vorsorge und Prävention zu formulieren, schnell landesweit zu kommunizieren und für deren

Umsetzung zu sorgen. Dazu soll das Landesgesundheitsamt als eine dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt unmittelbar nachgeordnete, besondere obere Staatsbehörde alle im Bereich Gesundheit angesiedelten Vollzugsaufgaben wahrnehmen, um insbesondere in Krisensituationen schnell und effektiv handeln zu können.

Um das Behördenhandeln gerade in Krisensituationen nachvollziehbarer und verständlicher vermitteln zu können, bedarf es einer klaren Aufgabenzuordnung zu den drei Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes. Das Landesgesundheitsamt soll daher als Bindeglied zwischen der obersten und den unteren Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes fungieren. Angesichts des auch in allen Bereichen des öffentlichen Gesundheitswesens bestehenden Fachkräftemangels kann eine Bündelung und Zentralisierung wesentlicher Aufgaben beim Landesgesundheitsamt dazu beitragen, auch in Zukunft die Erledigung der behördlichen Aufgaben im Öffentlichen Gesundheitsdienst sicherzustellen.

Das Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen soll durch eine Präsidentin oder einen Präsidenten mit der dafür erforderlichen fachlichen Eignung geleitet werden.

Die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen obliegt dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzentwurfes soll der Gesetzgeber zudem die näheren Bestimmungen zu Behördenstruktur, Zuständigkeit, Ausstattung und weiteren hoheitlichen Aufgaben des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen im Rahmen des den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen regelnden Gesetzes bis zum 1. Januar 2027 (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen) treffen.

Hierzu soll die Staatsregierung dem Landtag rechtzeitig einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

42. Zu Nummer 6: Änderung des Artikels 9 Sächsisches Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung der Wärmeplanung und zur Datenbereitstellung

Auf Grund mehrfach geänderter Förderbedingungen des Bundes, bspw. durch Vorverlegung von Fristen für Kommunen, die vorfristig und freiwillig mit der kommunalen Wärmeplanung begonnen haben, ergeben sich für diese „Vorreiterkommunen“ erhebliche Finanzierungslücken für die von ihnen dafür aufgewandten Mittel.

Das betrifft knapp 30 Kommunen in Sachsen mit insgesamt ca. 900 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (darunter die Stadt Leipzig) und ein Finanzvolumen von ca. 3,5 Mio. Euro. Im Hinblick auf die sowieso schon angespannte kommunale Haushaltssituation sowie mögliche Fehlanreizwirkungen für ähnliche Projekte, bei

denen Vorreiterkommunen finanzielle Nachteile erleiden, begehrt die Fraktion Die Linke im vorliegenden Änderungsantrag zum Haushaltsbegleitgesetz einen finanziellen Lastenausgleich für solche Kommunen, die eine Vorreiterrolle bei der kommunalen Wärmeplanung eingenommen haben.

Die Notwendigkeit eines solchen ergänzenden Lastenausgleiches für „Vorreiterkommunen“ in der Wärmplanung hat auch der Sächsischer Städte- und Gemeindetag (SSG) in seiner schriftlichen Stellungnahme „Anhörung zur LT-Drs. 8/2151 – Stellungnahme zum Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 (HBG 2025/2026)“ vom 16. April 2025 (8. WP – HFA-BIM 42, verteilt am 17.04.2025) unter Bezugnahme auf den Artikel 9 HBG 2025/2026 deutlich gemacht:

> *„Als besonders problematisch bewerten wir den Umstand, dass die Staatsregierung nach wie vor nicht bereit ist, einen finanziellen Nachteilsausgleich („Frühstarterbonus") für all jene Städte und Gemeinden einzuführen, welche durch die Inanspruchnahme von Bundesfördermitteln nicht Adressat der Aufgabenübertragung für die Ersterstellung sind und erst mit der ersten Fortschreibung des Wärmeplans MBA-berechtigt werden.*
>
> *Die in diesen Fällen nicht kompensierten internen Kosten führen im Ergebnis bei der erstmaligen Erstellung der kommunalen Wärmeplanung potentiell zu einer finanziellen Schlechterstellung der Förderkommunen gegenüber den MBA-berechtigten Städten und Gemeinden. Die hiervon betroffenen Städte und Gemeinden nehmen diesen finanziellen Nachteil als Ungerechtigkeit und Bestrafung dafür wahr, bereits vor der verbindlichen Aufgabenübertragung planerisch aktiv geworden zu sein. Dies erscheint politisch und mit Blick auf die wachsende Bedeutung der öffentlichen Handlungsfelder Klimaschutz und Klimaanpassung kaum vertretbar.*
>
> *Inzwischen haben mehrere Länder die Notwendigkeit eines solchen „Frühstarterbonus" erkannt und in ihren Konnexitätsregelungen verankert. Dies zeigt, dass es auch anders geht. Beispiele dafür sind Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bayern und das Saarland.“*

Dem dazu vom SSG unterbreiteten Vorschlag zur entsprechenden Änderung des mit Artikel 9 vorgeschlagenen Wärmeplanungsunterstützungsgesetz folgend, soll die Regelung des § 2 WPUntG-GE um einen weiteren Absatz 3 ergänzt werden. Mit diesem wird die erforderliche Konnexitätsregelung getroffen, mit der der pauschale finanzielle Ausgleich für „Vorreiterkommunen“ in der Wärmeplanung gesetzlich bestimmt wird; einschließlich des Berechnungsverfahrens und der Festlegung des spätesten Zeitpunktes für die Auszahlung der Ausgleichsleistung an die Kommunen.

43. Zu Nummer 7: Änderung des Artikels 10 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Sachsenfonds“

Zu 1a.

Mit der von der Fraktion Die Linke begehrten Neufassung der grundsätzlichen Zweckbestimmung des Sachsenfonds im § 2 Absatz 1 SaFoG-GE soll eine möglichst breite Nutzung des Sondervermögens für künftige Investitionsvorhaben des Freistaates **und** der Kommunen ermöglicht werden.

Gerade in Anbetracht der im § 2 Absatz 2 SaFoG bestimmten vielfältigen Bereiche, in denen die Mittel des Sachsenfonds für Investitionsvorhaben verwendet werden sollen, geht die im § 2 Absatz 1 SaFoG-GE derzeitig vorgesehene weitreichende Einengung und Beschränkung des Fondszweckes auf nicht näher bestimmte „strategisch bedeutsame Investitionsvorhaben“, deren „Gesamtinvestitionsvolumen mindestens 10 Millionen Euro“ betragen soll, am sachsenweit bestehenden enormen Investitionsbedarf, insbesondere der Kommunen, vorbei und verfehlt daher den derzeitig dringend gebotenen Zweck eines solchen Fonds.

Auch der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) hat hierzu in seiner schriftlichen Stellungnahme „Anhörung zur LT-Drs. 8/2151 – Stellungnahme zum Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 (HBG 2025/2026)“ vom 16. April 2025 (8. WP – HFA-BIM 42, verteilt am 17.04.2025) insbesondere festgestellt:

> *„Der allergrößte Teil des Investitionsbedarfs der sächsischen Kommunen in den nächsten 12 Jahren, namentlich im ländlichen Raum, zeichnet sich in der Kerninfrastruktur vor allem in Form von Einzelinvestitionen in einer Bandbreite von bis zu 10 Mio. Euro ab (insbesondere Verkehrsinfrastruktur, digitale Infrastruktur, Schulhausbau, Kita-Infrastruktur, etc.).Aus diesem Grunde soll der Fondszweck, angelehnt an den für den erfolgreich praktizierten Fonds ‚Brücken in die Zukunft‘ bestimmten Zweck möglichst offengehalten werden. Dazu soll der Fondszweck die Finanzierung und Förderung staatlicher und kommunaler Investitionen im Freistaat Sachsen umfassen. […] Aufgrund dieser Wirkungszusammenhänge ist es nicht vertretbar, dass der Landesgesetzgeber bereits jetzt – ohne die Vorgaben des obligatorischen Bundesgesetzes nach Art. 143 h Abs. 2 Satz 4 GG zu kennen – mit derart kategorischen Festlegungen vollendete Tatsachen schaffen möchte und damit faktisch den Großteil der Bundesmittel für eigene Infrastrukturvorhaben widmet.“*

Aus diesem Grunde soll der Fondszweck, angelehnt an den für den erfolgreich praktizierten Fonds „Brücken in die Zukunft“ bestimmten Zweck, möglichst offengehalten werden. Dazu soll der Fondszweck die Finanzierung und Förderung staatlicher **und** kommunaler Investitionen im Freistaat Sachsen umfassen.

Das konkrete Verhältnis der Verteilung der Fondmittel für staatliche und kommunale Investitionen soll für die dem Fonds nach § 4 Absatz 2 SaFoG-GE zufließenden Mittel nach dem vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates auf der Grundlage des Artikels 143h GG zu verabschiedenden Bundesgesetzes durch Gesetz bestimmt werden.

Zu 1b.

Der von der Staatsregierung im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2006 vorgelegte Gesetzentwurf für ein Sachsenfonds-Gesetz sieht im § 2 Absatz 3 SaFoG-GE vor, dass die Fondsmittel nach § 4 Absatz 1 ab dem Jahre 2027 in Höhe von bis zu 200 Millionen Euro jährlich für Tilgungsleistungen nach § 4 Absatz 3 des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes zur Verfügung stehen sollen.

Nach Auffassung der Fraktion Die Linke widerspricht diese Regelung dem Sinn und Zweck dieses Gesetzesvorhabens, nach dem mit den Mitteln des Sachsenfonds dringend benötigte Investitionsvorhaben finanziert und gefördert werden sollen. Die Tilgung von Krediten des Freistaates Sachsen ist davon nicht umfasst.

Hinzu kommt, dass sich das Fondsvermögen gemäß § 4 Absatz 2 SaFoG-GE im Wesentlichen aus Mitteln speisen soll, die zum einen im Rahmen abgeschöpfter Vermögenswerte, insbesondere durch erwartbare Einziehungen nach §§ 73 bis 76b StGB (Bitcoin-„Sachsenschatz“), vereinnahmt wurden, und die zum anderen der Bund den Ländern über ein **Sondervermögen für Infrastrukturinvestitionen** gewährt. Von diesen Mitteln würden – bei Beibehaltung der o. g. Regelung zur Kredittilgung – ab dem Jahre 2027 jährlich 200 Mio. Euro weniger für Investitionen zur Verfügung stehen.

Aus diesen Gründen ist die Regelung des § 2 Absatz 3 SaFoG-GE ersatzlos zu streichen.

Zu 2.

Die Regelung des § 6 Absatz 1 SaFoG-GE schränkt die Beteiligung des Landtages respektive des Haushalts- und Finanzausschusses und damit die uneingeschränkte Wahrnehmung des Budgetrechtes des Parlamentes in unzulässiger Weise ein. Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen des Sachsenfondsgesetzes sollen danach nur dann einem Einwilligungsvorbehalt des Haushalts- und Finanzausschusses unterliegen, wenn sie einen Betrag **von 15 Millionen Euro** überschreiten.

In Anbetracht der bestehenden erheblichen Investitionsbedarfe des Freistaates Sachsen und der Kommunen sowie des sehr erheblichen Umfangs der Mittel, die dem Sachsenfonds insbesondere über das vom Bund einzurichtende Sondervermögen für Infrastrukturinvestitionen auf der Grundlage des Artikels 143 h Absatz 2 GG bis zum Jahre 2045 zufließen werden, ist nach Auffassung der Fraktion Die Linke die **vorherige** Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages für die geplanten Maßnahmen einzuholen. Dazu ist die Bestimmung des § 6 Absatz 1 SaFoG-GE in der mit dem Änderungsantrag begehrten Weise neu zu fassen.

44. Zu Nummer 8: Änderung Artikel 12 Änderung des Gesetzes über Kindertagesbetreuung

Zu 1.

Mit der Neufassung der Nummer 2 in dem das Gesetz für die Kindertageseinrichtung ändernden Artikel 12 des HBG 2025/206 soll der Betreuungsschlüsse in Krippe auf 1:4 in Kita auf 1:10 und im Hort auf 1:17 angepasst werden. Nach Auffassung der Fraktion Die Linke darf die Qualität in den sächsischen Kindertagesstätten auf Grund weniger vorhandener finanzieller Mittel nicht in den Hintergrund geraten. Vielmehr muss die Chance genutzt werden, die Bedingungen für Erzieher:innen, für die Eltern und vor allem für die Kinder deutlich und nachhaltig zu verbessern. Schließlich soll in

den kommenden Jahren der neue Bildungsplan umgesetzt werden und das u. a. dafür ausgebildete Fachpersonal in Sachsen gehalten werden.

Zu 2a und 2b.

Die Preise steigen in allen Lebensbereichen. Besonders für Eltern steigen die Belastungen durch die schon regelmäßig stattfindende Steigerung der Elternbeiträge. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Sächsischen Gesetzes über die Kindertageseinrichtungen sollen die Eltern finanziell entlastet werden.

Der dazu von der Fraktion Die Linke mit dem vorliegenden Änderungsantrag unterbreitete Vorschlag einer pauschalen Abminderung der Elternbeiträge, gestaffelt nach Krippenbetreuung/Kindertagespflege, Kindergarten und Hort, bietet dabei den Vorteil, nicht in die kommunale Verantwortung und den gesetzlichen Mechanismus für die Festsetzung der Elternbeiträge einzugreifen.

Ob in Kommunen mit einem besonders hohen, oder in Kommunen mit einem besonders niedrigen absoluten oder relativen Beitragsniveau, die Eltern werden unabhängig von der Kommune weder benachteiligt noch bevorzugt. Auch den Kommunen entsteht aus ihrer bisherigen Elternbeitragspolitik weder Vor- oder Nachteil. Einzige Ausnahme sind Kommunen, die bisher im Vorschuljahr oder im Hort gänzlich auf Elternbeiträge verzichten, diese werden entlastet.

Die Regelung trägt zu einer Entlastung ALLER Eltern bei. Die Staffelung nach Kinderkrippe/Kindertagesbetreuung, Kindergarten und Hort ist sachgerecht, da sie dem unterschiedlichen Elternbeitragsniveau in den verschiedenen Betreuungsarten entsprechend Rechnung trägt.

Zu 3.

Zur Kompensation bei der Finanzierung der Elternbeiträge werden die Landeszuschüsse an die Gemeinden erhöht, damit diese nicht die zusätzlich benötigten Mittel aus den kommunalen Haushalten zur Verfügung stellen müssen. Die pauschalierte Absenkung der Elternbeiträge um einen Festbetrag ist neutral gegenüber dem Festsetzungsmechanismus für Elternbeiträge nach dem Kita-Gesetz.

Sie bevorzugt oder benachteiligt weder Kommunen mit besonders hohen, noch Kommunen mit niedrigen Elternbeiträgen und schränkt auch den finanziellen Handlungsspielraum der Kommunen hinsichtlich der Elternbeiträge nicht ein. Die Landkreise und kreisfreien Städte, die als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kita-Kosten für einkommensarme Eltern übernehmen, werden analog zu den Eltern entlastet.

Gleiches gilt für Gemeinden, die im Schulvorbereitungsjahr oder im Hort auf einen Elternbeitrag verzichten. Die Mehrkosten der vorgenannten Änderungen des Kita-Gesetzes zur Absenkung der Elternbeiträge sollen ausschließlich durch den Landeshaushalt wie folgt finanziert werden:

	Personen	2025 p.P.	2025 Gesamt	2026 p.P.	2026 Gesamt
Erhöhung Kitapauschale	317.000	1.300 €	412.100.000 €	1.500 €	475.500.000 €
Für Absenkung Elternbeiträge		*300 €*	*95.100.000 €* *507.200.000 €*	*400 €*	*126.800.000€* *602.300.000€*

Die zusätzliche Gesamtbelastung des Landeshaushaltes beläuft sich somit auf 507.200.000 Euro im Jahre 2025 und 602.300.000 Euro ab dem Jahre 2026.

45. Zu Nummer 9: Einfügung der Artikel 15a bis Artikel 15f

y) Artikel 15a Sächsisches Landespflegegeldgesetz

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE soll künftig als neue landesgesetzliche soziale Leistung des Freistaates Sachsen ein Pflegegeld auf der Grundlage eines Sächsischen Landespflegegeldgesetzes eingeführt werden.

In Sachsen leben etwa 235 000 Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 und höher. Über 70 Prozent aller Pflegebedürftigen werden in der eigenen Häuslichkeit gepflegt.

Die Pflegeversicherung deckt hierbei nur Teile der tatsächlichen Pflegekosten ab. Zudem ist es nicht möglich, dass die betroffenen Pflegebedürftigen aus diesem Budget den sie Unterstützenden (aus dem Kreise der Angehörigen oder aus dem sozialen Umfeld) eine materielle Anerkennung ohne Zweckbindung für deren Leistungen zukommen lassen können.

Die Möglichkeit dafür soll daher mit dem im vorgelegten Sächsischen Landespflegegeldgesetz vorgesehenen **Landespflegegeld von 1.000 Euro pro Pflegegeldjahr** geschaffen werden.

Mit Einführung des Landespflegegeldes ist das Ziel verbunden, das Selbstbestimmungsrecht Pflegebedürftiger zu stärken und über die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) hinaus, in geringem Umfang die Spielräume für die eigene Lebensgestaltung zu erweitern. Voraussetzungen für die Gewährung des Landespflegegeldes sollen lediglich ein Wohnsitz im Freistaat Sachsen sowie der Nachweis für das Vorliegen eines Pflegegrades 2 oder höher sein, um diese staatliche Leistung möglichst unbürokratisch beanspruchen zu können.

Weitere Bedingungen z. B. zum Mitteleinsatz oder zu anderweitigen Pflichten werden für die persönliche Verwendung des Landespflegegeldes nicht gestellt.

In diesem Sinne wird auch die Anrechnung des Landespflegegeldes auf sonstige Sozialleistungen gesetzlich ausgeschlossen.

z) Artikel 15b Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE bleibt die derzeitige Bemessung der monatlichen Beträge für das Landesblindengeld und die Nachteilsausgleiche hinter

den tatsächlichen Bedarfen zurück und ist schon allein deshalb nicht mit den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar. Daher sollen die bestehenden gesetzgeberischen und Leistungsdefizite mit den vorgelegten Änderungsanträgen zum Sächsischen Landesblindengeldgesetz mit dem Doppelhaushalt 2025/2026 im Wege einer deutlichen Anhebung der maßgeblichen Blindengeld- und Nachteilsausgleichsbeträge beseitigt werden.

Aus diesem Grund sollen im § 2 Absatz 1 LBlindG das Blindengeld auf monatlich **600 Euro** sowie die Nachteilsausgleichsbeträge für hochgradig Sehbehinderte auf monatlich **250 Euro**, für Gehörlose auf monatlich **600 Euro** und für schwerstbehinderte Kinder auf **200 Euro** angehoben werden. Der nach § 2 Absatz 4 LBlindG für Taubblinde zusätzlich zu leistende monatliche Nachteilsausgleichsbetrag soll auf **400 Euro** angehoben werden.

Um insbesondere auch taubblinden Menschen in Sachsen angemessene Unterstützungsleistungen zur Gewährleistung deren selbstbestimmter Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, soll darüber hinaus die im § 1 Absatz 4 LBlindG geregelte gesetzliche Voraussetzung für die Anerkennung von Gehörlosen und damit für den Zugang zu den entsprechenden Nachteilsausgleichsleistungen geändert werden.

Dazu soll der maßgebliche Tatbestand „gehörlos“ dann vorliegen, wenn bei den betreffenden Menschen wegen der Taubheit und wegen der mit der Taubheit einhergehenden schweren Störung des Spracherwerbs **ein Grad der Behinderung von 70** festgestellt ist, wie es in anderen Bundesländern bereits geltende Rechtslage ist.

aa) Artikel 15c Änderung des Sächsischen Schulgesetzes

Nach Auffassung der Fraktion Die Linke müssen alle sächsischen Schulen verpflichtend Schulsozialarbeit anbieten. Der Freistaat Sachsen ist in der Pflicht, die dafür erforderlichen Ressourcen im angemessenen Umfang bereitzustellen.

Die derzeitige Situation an den Schulen zeigt, wie unverzichtbar Schulsozialarbeiter:innen für Schüler:innen sind, wenn sie denn an den Schulen tätig sind. Nicht an allen Schulen in Sachsen ist das jedoch der Fall. Auf Grund der klammen Kassen in den Gemeinden steht jetzt auch noch zu befürchten, dass die wichtige Schulsozialarbeit v.a. im ländlichen Raum eingespart wird.

Die Staatsregierung muss den aktuellen Bedarfen und den Bedürfnissen Rechnung tragen und die Voraussetzungen dafür schaffen. Unabhängig von der Schulform oder Schulart ist es gerade jetzt wichtiger denn je, Schüler:innen Hilfsangebote zur Seite zu stellen, um ihre Herausforderungen im schulischen, familiären oder sozialen Umfeld zu meistern.

bb) Artikel 15e Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes

Mit dem vorgelegten Änderungsantrag zum Sächsischen Kulturraumgesetz begehrt die Fraktion Die Linke eine deutliche und notwendige Anhebung der per Gesetz bestimmten Höhe der jährlichen Finanzmittel zur Sicherstellung des Kulturlastenausgleichs nach diesem Gesetz an die städtischen und ländlichen Kulturräume im Freistaat Sachsen.

Die Kulturpflege ist den städtischen und ländlichen Kulturräumen als Pflichtaufgabe auferlegt worden. Damit die Kulturräume diese Aufgabe auch in den kommenden Jahren verlässlich erfüllen können, muss – insbesondere auch unter Beachtung des Konnexitätsprinzips – der gesetzlich bestimmte Mindestausgleichsbetrag von derzeitig vorgesehenen 94 700 000 Euro auf künftig **102 000 200 Euro** erhöht werden.

Das gilt in gleicher Weise für den in § 6 Absatz 2 Buchtstabe a SächsKRG hieraus abgeleiteten, gesetzlich bestimmten Mindestbetrag zur Förderung der Kulturpflege in den Kulturräumen, der – entsprechend der vorgenommenen Änderung im Absatz 1 – auf einen gesetzlichen Mindestbetrag von **99 000 200 Euro** angehoben werden soll.

Zur Stärkung dieser kulturellen Infrastruktur braucht es eine verlässliche Mittelzuweisung für Investitionen und Strukturmaßnahmen in Höhe von mindestens **3 000 000** Euro, um die Planbarkeit für die Kulturräume zu verbessern.

Mit der Einführung einer neuen gesetzlichen Regelung zur regelmäßigen jährlichen Anhebung des Kulturlastenausgleichsbetrages **um vier Prozent** im § 6 Absatz 2a SächsKRG-GE wird für die Zukunft eine Bestimmung getroffen, um den festgestellten nachteiligen Folgen einer bisher fehlenden Dynamisierung des Kulturlastenausgleichs für die Kulturräume und deren Aufgabenerfüllung wirksam zu begegnen.

cc) Artikel 15e Aufhebung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes

Ein zentrales familien-, sozial- und bildungspolitisches Ziel besteht darin, allen Kindern im Freistaat Sachsen qualitativ hochwertige Betreuungsangebote zur Verfügung zu stellen. Die Schaffung der Plätze sowie die kontinuierliche Qualitätsprüfung und -verbesserung ist eine der elementarsten Aufgaben der Staatsregierung.

Die finanzielle Förderung einer längerfristigen eigenen häuslichen Betreuung der eigenen Kinder läuft diesem Ziel entgegen und entbehrt zudem einer erziehungswissenschaftlichen und sozialpolitischen Grundlage.

Eine finanzielle Entlastung für Familien mit einem oder mehreren Kleinkindern ist nur sinnvoll, wenn sie unabhängig von der Frage der Betreuung der Kinder gewährt wird, nicht jedoch, wenn sie einzig und allein damit begründet wird, dass Eltern ihre Kinder über das 1. Lebensjahr hinaus zu Hause betreuen. Die geringe Inanspruchnahme des Landeserziehungsgeldes zeigt zudem, dass dieses Instrument dem heutigen Familienleben der Eltern in Sachsen nicht entspricht. Das Landeserziehungsgeld stellt keine zielführende familienpolitische Maßnahme dar und ist insofern aufzuheben. Bereits bewilligte Anträge sind noch zu gewähren und entsprechende Mittel für die Jahre 2025 und 2026 bereitzustellen.

Für eine zielgerichtete Entlastung und Förderung von Familien, insbesondere Familien mit besonderen Bedarfen, wie beispielsweise Ein-Eltern-Familien, Familien mit pflegebedürftigen Angehörigen oder Familien mit geringen finanziellen Mitteln, sind die dadurch freiwerdenden Mittel für die Bereitstellung von Familien-Gutscheinen sowie für andere Maßnahmen zur direkten Förderung und Unterstützung von Familien umzuwidmen.

dd) Artikel 15f Aufhebung des Sächsischen Abschiebungshaftvollzugs-gesetzes

Nach Auffassung der Fraktion Die Linke ist es nach wie vor weder länger hinnehmbar, noch mit grundlegenden Menschenrechten vereinbar, Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen vor Krieg, Verfolgung, Not, Hunger, wirtschaftlicher Krise nach Europa fliehen und in der Bundesrepublik bzw. im Freistaat Sachsen ankommen, und die nach dem hier derzeitig geltenden Recht keine Bleibeperspektive haben, aus diesen Gründen in dazu nach dem Sächsischen Abschiebungshaftvollzugsgesetz extra eingerichteten Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen faktisch zu inhaftieren.

Ungeachtet dessen, dass die EU-Rückführungsrichtlinie lediglich Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für den Vollzug von Abschiebehaft regelt, verpflichtet sie keinesfalls die Mitgliedsstaaten dazu, das Instrument der Abschiebehaft anzuwenden oder derartige Hafteinrichtungen einzurichten.

Der einzig menschrechtlich dringend gebotene und humanistische Schritt wäre es, endlich gegenüber dem Bund darauf hinzuwirken, die maßgeblichen Bestimmungen der §§ 62 ff. des Aufenthaltsgesetzes abzuschaffen und auf das Instrument der Abschiebungshaft zu verzichten.

Mit der im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2025/2026 geplanten Aufstellung eines Landesprogramms zur Unterstützung freiwilliger Rückkehr ist unter anderem vorgesehen, besondere individuelle Bedarfe insbesondere bei vulnerablen Personen zu berücksichtigen. Die Verfolgung dieses humanitären Ansatzes ist unbedingt vorzugswürdig gegenüber der Androhung und Anwendung von Zwangsmitteln.

Aus den vorgenannten, zutiefst humanistischen und garantierte Menschrechte wahrenden Gründen ist die mit dem vorliegenden Änderungsantrag begehrte Aufhebung dieses Gesetzes und damit die endgültige Abschaffung von Ausreisegewahrsam und Abschiebehaft in Sachsen dringend geboten.

Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft
Doppelhaushalt 2025/2026
Stellungnahme

Anlage 3 Abstimmungsliste

zum Haushaltsbegleitgesetz

Gesamtabstimmung Haushaltsbegleitgesetz

nach Artikeln

Änderungsanträge der Fraktionen:
Die Linke – BIM-Nr. 24a
BÜNDNISGRÜNE – BIM-Nr. 31
CDU und SPD- BIM – Nr. 38
BSW – BIM-Nr. 44

Hinweis zum Abstimmungsverfahren:

***** Die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNISGRÜNE wurden im Block eingebracht und mit 2 : 14 : 1 Stimmen abgelehnt.

+ Die Änderungsanträge der Fraktion Die Linke wurden im Block eingebracht und mit 2 : 14 : 1 Stimmen abgelehnt.

Überschrift

Abstimmungsergebnis:	--

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung

ÄA Grüne II, Votum:	*
Abstimmungsergebnis:	8 : 1 : 8

Artikel 2 Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

ÄA Linke 2, Votum:	+
ÄA Grüne III, Votum:	*
ÄA CDU u. SPD II, Votum:	15 : 0 : 2
ÄA BSW 1, Votum:	7 : 10 : 2
Abstimmungsergebnis mit Änderungen:	8 : 2 : 7

Artikel 3 Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

ÄA Grüne IV Votum:	*
ÄA CDU u. SPD III, Votum:	14 : 0 : 3
Abstimmungsergebnis mit Änderungen:	8 : 2 : 7

Artikel 4 Änderung des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes

ÄA BSW 2, Votum:	1 : 16 : 0
Abstimmungsergebnis:	8 : 2 : 7

Artikel 5 **Gesetz zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen**

ÄA Linke 3, Votum:	+
ÄA Grüne V, Votum:	*
Abstimmungsergebnis:	8 : 2 : 7

Artikel 6 **Änderung des Sächsischen Spielbankengesetzes**

Abstimmungsergebnis:	9 : 0 : 8

Artikel 7 **Änderung der Finanzverwaltungszuständigkeitsverordnung**

Abstimmungsergebnis:	8 : 0 : 9

Artikel 8 **Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes**

ÄA Linke 4, Votum:	+
Abstimmungsergebnis:	8 : 2 : 7

ÄA Linke 5, Einfügung eines Artikels, Votum: *

Artikel 9 **Sächsisches Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung der Wärmeplanung und zur Datenbereitstellung**

ÄA Linke 6, Votum:	+
ÄA Grüne VI, Votum:	*
ÄA CDU u. SPD IV, Votum	8 : 0 : 9
Abstimmungsergebnis mit Änderungen:	8 : 0 : 9

Artikel 10 **Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Sachsenfonds“**

ÄA Linke 7, Votum:	+
ÄA Grüne VII, Votum:	*
ÄA CDU u. SPD V, Votum:	9 : 0 : 8
ÄA BSW 3, Votum:	1 : 16 : 0
Abstimmungsergebnis mit Änderungen:	8 : 0 : 9

ÄA Grüne VIII, Änderung von Artikelnummern, Votum: *

Artikel 11 **Änderung des Gesetzes über das Kommunale Energie- und Klimabudget**

ÄA Grüne IX, Votum:	*
Abstimmungsergebnis:	9 : 0 : 8

Artikel 12 **Änderung des Gesetzes über Kindertagesbetreuung**

ÄA Linke 8, Votum:	+
ÄA Grüne X, Votum:	*
ÄA CDU u. SPD VI, Votum:	9 : 0 : 8
ÄA BSW 4, Votum:	1 : 10 : 6
Abstimmungsergebnis mit Änderungen:	8 : 2 : 7

Artikel 13 **Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr**

ÄA Grüne XI, Votum: *
Abstimmungsergebnis 8 : 2 : 7

Artikel 14 **Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung**

Abstimmungsergebnis: 10 : 0 : 4

Artikel 15 **Änderung der Sächsischen Landkreisordnung**

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 : 5

ÄA Linke 9, Einfügung mehrerer Artikel 15 a bis f, Votum: *

ÄA Grüne XII, Einfügung eines Artikels, Votum: *

ÄA Grüne XIII, Einfügung eines Artikels, Votum: *

ÄA Grüne XIV, Einfügung eines Artikels, Votum: *

ÄA Grüne XV, Einfügung eines Artikels, Votum: *

ÄA Grüne XVI, Einfügung eines Artikels, Votum: *

ÄA Grüne XVII, Einfügung eines Artikels, Votum: *

ÄA Grüne XVIII, Einfügung eines Artikels, Votum: *

ÄA Grüne XIX, Einfügung eines Artikels, Votum: *

ÄA Grüne XX, Einfügung eines Artikels, Votum: *

ÄA Grüne XXI, Einfügung eines Artikels, Votum: *

Artikel 16 **Inkrafttreten**

ÄA Grüne XXII, Votum: *
Abstimmungsergebnis: 8 : 0 : 6

Inhaltsverzeichnis

ÄA Linke 1, Votum:	+
ÄA Grüne I, Votum:	*
ÄA CDU u. SPD I, Votum:	9 : 1 : 4
Abstimmungsergebnis mit Änderungen:	9 : 2 : 3

Schlussabstimmung Gesetz

Abstimmungsergebnis mit Änderungen:	8 : 2 : 4

Der Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft empfiehlt dem Haushalts- und Finanzausschuss dem Sächsischen Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes in der Drucksache 8/2151 in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung vorzuschlagen.

Sächsischer Landtag
AUSSCHUSS FÜR VERFASSUNG,
RECHT UND EUROPA
Der Vorsitzende

Vorsitzenden
des Haushalts- und Finanzausschusses
Herrn Holger Hentschel

im Hause

2. Juni 2025

Stellungnahme des Ausschusses für Verfassung, Recht und Europa

„Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)“
Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs 8/2151

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Ausschuss für Verfassung, Recht und Europa hat aus fachlicher Sicht in seiner 5. Sitzung am 28. Mai 2025 die oben genannte Drucksache abschließend beraten.

Zur abschließenden Beratung lag ein Änderungsantrag der Fraktionen CDU und SPD, ein Änderungsantrag der BSW-Fraktion, ein Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNISGRÜNE und ein Änderungsantrag der Fraktion Die Linke vor.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Europa hat mit **18 : 0 : 0** Stimmen entschieden, nicht über die eingereichten Änderungsanträge abzustimmen, da diese den Ausschuss in fachlicher Hinsicht nicht betreffen.

In der Gesamtabstimmung wurde der Gesetzentwurf mit einem Votum von **8 : 10 : 0** Stimmen abgelehnt.

Damit wird aus fachlicher Sicht des Ausschusses für Verfassung, Recht und Europa dem federführenden Haushalts- und Finanzausschuss vorgeschlagen, dem Sächsischen Landtag die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung in der Drucksache 8/2151 zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Volker Dringenberg

Anlage

Ausschuss für Verfassung, Recht und Europa
Doppelhaushalt 2025/2026
Stellungnahme

Anlage Abstimmungsliste

zum Haushaltsbegleitgesetz

Gesamtabstimmung Haushaltsbegleitgesetz im Ausschuss für Verfassung, Recht und Europa

nach Artikeln

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026)
Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs 8/2151
mitberatend; federführend: Haushalts- und Finanzausschuss

Änderungsanträge der Fraktionen:

Die Linke	BIM 023
BÜNDNISGRÜNE	BIM 033
CDU und SPD	BIM 035
BSW	BIM 039

Schlussabstimmung Gesetz Drs 8/2151

Abstimmungsergebnis: 8 : 10 : 0

Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Europa empfiehlt dem Haushalts- und Finanzausschuss dem Sächsischen Landtag die Ablehnung des Gesetzentwurfes in der Drucksache 8/2151 in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung vorzuschlagen.

Sächsischer Landtag
AUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ
Der Vorsitzende

Vorsitzenden
des Haushalts- und Finanzausschusses
Herrn Holger Hentschel

30. Mai 2025

Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

„Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)
Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs 8/2151

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz hat aus fachlicher Sicht in seiner 5. Sitzung am 27. Mai 2025 die oben genannte Drucksache abschließend beraten.

Zur abschließenden Beratung lagen Änderungsanträge der Fraktionen CDU und SPD, der BSW-Fraktion, der Fraktion BÜNDNISGRÜNE und der Fraktion Die Linke vor.

Der vom Ausschuss beschlossene Änderungsantrag ist als Anlage 1 beigefügt. Die vom Ausschuss abgelehnten Änderungsanträge sind in Anlage 2 enthalten. Über die eingereichten Änderungsanträge wurde artikelweise abgestimmt. Die Ergebnisse sind der beigefügten Abstimmungsliste zu entnehmen (Anlage 3).

In der Gesamtabstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen mit einem Votum von 0 : 18 : 0 Stimmen abgelehnt.

Damit wird aus fachlicher Sicht des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz dem federführenden Haushalts- und Finanzausschuss empfohlen, dem

Sächsischen Landtag die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung in der Drucksache 8/2151, in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung, zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sören Voigt

Anlagen

Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Doppelhaushalt 2025/2026
Stellungnahme

Anlage 1 beschlossene Änderungsanträge

zum „Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)“, Drs 8/2151

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

Änderungsantrag Nr. 01
der Fraktionen CDU und SPD

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung,

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz möge beschließen,

den Haushalts- und Finanzausschuss zu ersuchen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

I. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Artikel 9 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Artikel 9 Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung der Wärmeplanung und zur Datenbereitstellung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Wärmeplanungsunterstützungsgesetz – WPUntG)“

II. In Artikel 2 wird nach Nummer 1 die folgende Nummer 1a eingefügt und wie folgt gefasst:

„1a. In § 95 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

III. Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird durch folgenden Doppelbuchstaben aa ersetzt:

‚aa) Nach den Wörtern „Direktorin, Direktor beim Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement[1)]“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „Direktorin, Direktor der Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz“ eingefügt.‘

IV. Die Überschrift von Artikel 9 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Artikel 9
Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung der

Wärmeplanung und zur Datenbereitstellung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Wärmeplanungsunterstützungsgesetz – WPUntG)“

V. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Investitionsvorhaben“ die Angabe „im Freistaat Sachsen“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Darüber hinaus stehen die Mittel des Fonds für Zuweisungen zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft zur Verfügung, sofern das Gesamtinvestitionsvolumen der einzelnen Maßnahme mindestens 250 000 Euro beträgt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Fondsmittel sind für Investitionsvorhaben, insbesondere in folgenden Bereichen zu verwenden:

Maßnahmen der Bildungsinfrastruktur,

Maßnahmen im Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz,

Maßnahmen zur Stärkung der digitalen Verwaltung,

Maßnahmen im Bereich Sport und Kultur,

Maßnahmen des Krankenhausbaus und der Hochschulmedizin, einschließlich Digitalisierung, sowie der Pflegeinfrastruktur,

Maßnahmen der Mobilität und des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV),

Maßnahmen im Bereich Energie und Wassermanagement,

Maßnahmen der Wohnraumförderung,

Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur,

Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschafts- und Innovationsstandortes Sachsen, und

Maßnahmen des staatlichen Hochbaus.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Mittel stehen ab 2027 in Höhe von bis zu 200 Millionen Euro jährlich für Tilgungsleistungen nach § 4 Absatz 3 des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes vom 9. April 2020 (SächsGVBl.

S. 166), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind Mittel nach § 4 Absatz 2, die der Bund den Ländern über ein Sondervermögen für Infrastrukturinvestitionen gewährt."

b) In § 6 Absatz 1 wird nach der Angabe „Maßnahmen" die Angabe „nach § 2 Absatz 1" eingefügt.

c) Nach § 7 wird der folgende § 8 eingefügt:

„§ 8

Verordnungsermächtigung

Die Staatsregierung regelt im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Voraussetzungen der Zuweisungen nach § 2 Absatz 2, zur Höhe und zum Abrechnungsverfahren der Zuweisungen, zur Selbstbeteiligung der Kommunen sowie zu den Zuständigkeiten für die Bewilligung."

VI. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe b wird durch folgenden Buchstaben b ersetzt:

,b) Nach dem neuen Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 5 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 anzuwenden."'

b) In Nummer 2 Buchstabe a Satz 1 wird nach der Angabe „folgende Finanzierungsschlüssel" die Angabe „für pädagogische Fachkräfte" eingefügt.

Begründung:

Zu I:

Folgeänderungen aus IV.

Zu II:

Um ein Ende der Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräften im Schuldienst im zum Zeitpunkt des Beschlusses des kommenden Doppelhaushaltes laufenden Schuljahr 2026/27 zu vermeiden, wird die Frist über dieses hinaus verlängert. Auch in den Schuljahren 2025/26 und 2026/27 sowie darüber hinaus ist mit Mehrarbeit von Lehrkräften zur Unterrichtsabsicherung zu rechnen. Am wirksamen Instrument der direkten Vergütung soll festgehalten werden.

Zu III:

Mit der Änderung wird die alphabetische Reihenfolge der Amtsbezeichnungen in der Besoldungsgruppe B 2 beachtet.

Zu IV:

Mit der Umformulierung der Überschrift soll die hinreichende Unterscheidungskraft, insbesondere zu Bundesgesetzen, sichergestellt werden.

Zu V:

Zu 1: Mit der Ergänzung des § 2 um einen neuen Absatz 2 wird der Zweck des Sachsenfonds erweitert. Neben der bisherigen Zielsetzung, strategisch bedeutsame Investitionsvorhaben des Landes zu ermöglichen, dient der Fonds künftig auch der ergänzenden Förderung kommunaler Investitionen. Diese Änderung trägt der erheblichen Bedeutung der kommunalen Ebene für die öffentliche Daseinsvorsorge und die infrastrukturelle Entwicklung im Freistaat Sachsen Rechnung. Die gesetzliche Verankerung dieses weiteren Zwecks schafft die Grundlage dafür, insbesondere investitionsbezogene Bundesmittel im Bereich der Infrastruktur auf direktem Wege und unter Vereinfachung der administrativen Verfahren an Landkreise und Kreisfreie Städte weiterzuleiten. Als Referenzrahmen kann das Investitionsprogramm „Brücken in die Zukunft“ dienen, das sich durch eine vergleichbare Zielstellung und eine effiziente Mittelverwendung ausgezeichnet hat.

Ferner wird die nicht abschließende Aufzählung der förderfähigen Investitionsbereiche in § 2 Absatz 3 erweitert. Die Maßnahmen des Brand-, Zivil und Katastrophenschutzes als originäre Aufgabe der Länder und ihrer Kommunen werden explizit ergänzt. Mit der gesonderten Nennung der Pflegeinfrastruktur als Teil der medizinischen Versorgung wird der gestiegenen gesellschaftlichen Bedeutung und den damit verknüpften investiven Herausforderungen dieses Bereichs Rechnung getragen. Zudem erfolgt eine Präzisierung der in Nummer 10 genannten Zielsetzung, indem der Wirtschaftsstandort Sachsen um den Innovationsstandort ergänzt wird. Damit soll insbesondere dem Bedarf an technologie- und forschungsbezogener Infrastruktur begegnet werden. Dies auch im Einklang zur Bildungsinfrastruktur gemäß Nummer 1, die insbesondere Einrichtungen der frühkindlichen und schulischen Bildung sowie der Erwachsenen- und Weiterbildung umfasst, und zum staatlichen Hochbau gemäß Nummer 11, der auch die staatlichen Hochschulen und Studentenwerke berücksichtigt.

Die Umformulierung des Absatzes 4 in § 2 dient der haushaltsrechtlichen Klarstellung, dass Mittel, die der Bund den Ländern über ein Sondervermögen für Infrastrukturinvestitionen gewährt, nicht zur Tilgung von Kreditverbindlichkeiten aus dem Sächsischen Coronabewältigungsfonds genutzt werden können.

Zu 2.: Die Änderung in § 6 Absatz 1 stellt klar, dass die Einwilligungspflicht des Haushalts- und Finanzausschusses bei Maßnahmen mit einem Volumen von über 15 Millionen Euro ausschließlich für Investitionsvorhaben gemäß § 2 Absatz 1 gilt. Für Maßnahmen im Rahmen der kommunalen Förderung nach § 2 Absatz 2 besteht eine

solche Zustimmungspflicht nicht, um eine zügige und weniger formal gebundene Mittelverwendung auf kommunaler Ebene zu ermöglichen.

Zu 3.: Die Ergänzung dient der Ermächtigung der Staatsregierung, im Wege einer Rechtsverordnung die Modalitäten der Zuweisungen an die kommunale Ebene zu regeln. Der Beschluss der Rechtsverordnung erfolgt im Wege eines Kabinettsbeschlusses im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden.

Zu VI:

Zu 1: Mit Änderung werden die Neuerungen im Handbuch der Rechtsförmlichkeiten (4. Auflage) berücksichtigt.

Zu 2: Wie vom SSG in seiner Stellungnahme vorgeschlagen, wird mit der Ergänzung „pädagogische Fachkräfte“ klargestellt, dass auch der neue Finanzierungsschlüssel grundsätzlich von pädagogischen Fachkräften ausgeht, sodass die in Satz 2 erwähnten Assistenzkräfte ebenso in Bezug kommen und weiterhin die Ausnahme darstellen.

Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Doppelhaushalt 2025/2026
Stellungnahme

Anlage 2 abgelehnte Änderungsanträge

zum „Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)“, Drs 8/2151

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

Änderungsantrag Nr. 01 der BSW-Fraktion

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung,

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026
(Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz möge beschließen,

dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

4. „ einer Justizvollzugsärztin, eines Justizvollzugsarztes oder“.

c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

§ 144a wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

(2)„Die Sächsische Staatsregierung kann für beamtete Lehrkräfte die Möglichkeit freiwilliger Vereinbarungen über eine ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit durch Rechtsverordnung regeln.

Hierbei soll die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit in einem Bezugszeitraum von vier Monaten 48 Stunden nicht überschreiten. Die ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit soll einen Bezugszeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten. In der Rechtsverordnung sind insbesondere zu regeln

1. die Ausgestaltung freiwilliger Vereinbarungen zur ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit;

a) Umfang, Beginn, Dauer und Ausnahmen für einzelne Gruppen von Lehrkräften sowie

b) Umfang und Zeitpunkt des Ausgleichs der Arbeitszeiterhöhung durch eine Minderung der Arbeitszeit.

Die Rechtsverordnung kann für den Ausgleich nach Satz 4 Nummer 1 Buchstabe b eine volle Freistellung vom Dienst vorsehen.

(3) Treten während der Zeitdauer einer ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen, ist ein Ausgleich durch finanzielle Abgeltung in Höhe der Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte zu zahlen.“

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 c) wird gestrichen.

3. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zweck des Fonds ist die Ermöglichung von Investitionen in die Infrastruktur, deren Abbildung in einem Sondervermögen besonders wirtschaftlich ist und der Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung dienen soll.“

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Fondsmittel sind insbesondere für Investitionsvorhaben in folgenden Bereichen zu verwenden:

1. Maßnahmen der Bildungsinfrastruktur,

2. Maßnahmen zur Stärkung der digitalen Verwaltung,

3. Maßnahmen im Bereich Sport und Kultur,

4. Maßnahmen des Krankenhausbaus und der Hochschulmedizin, einschließlich Digitalisierung,

5. Maßnahmen der Mobilität und des öffentlichen Personennahverkehrs,

6. Maßnahmen im Bereich Energie und Wassermanagement,

7. Maßnahmen der Wohnraumförderung,

8. Maßnahmen des Straßenbaus,

9. Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Sachsen und

10. Maßnahmen des staatlichen Hochbaus.

11. Maßnahmen für polizeiliche Infrastruktur.“

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Mittel nach § 4 Absatz 1 stehen ab 2026 in Höhe von bis zu 200 Millionen Euro jährlich für Tilgungsleistungen nach § 4 Absatz 3 des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes vom 9. April 2020 (SächsGVBl. S. 166), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung.“

§ 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Mittel werden direkt aus dem Fonds an die Empfänger ausgereicht. Der Fonds kann im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden ungebundenen Fondsvermögens Verpflichtungen zur Tätigung von Ausgaben eingehen. Die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen gelten in dieser Höhe als ausgebracht. Notwendige Rückzahlungen von den Empfängern, wegen zweckentfremdeter Verwendung, fließen den jeweiligen Ausgabetiteln des Fonds zu.“

§ 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ausgaben für Maßnahmen, die einen Betrag von 5 Millionen Euro überschreiten, bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.“

4. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Es gelten in der Regel folgende Personalschlüssel:

1. Kinderkrippe: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 4,6064 Kinder,

2. Kindergarten: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 10,5245 Kinder,

3. Hort: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 20,4730 Kinder,

4. eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkräfte nach den Nummern 1 bis 3.

Der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannte Finanzierungsschlüssel kommt auch zur Anwendung, wenn im Umfang von bis zu 20 Prozent des nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erforderlichen Personals Assistenzkräfte eingesetzt werden; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

§ 14 Abs. Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Die Personalkosten sind durch die zu erwartenden Personalkosten und die Sachkosten durch die zu erwartenden Sachkosten zu ergänzen (Berücksichtigung Dynamisierung).“

In § 18 Abs. 1 wird der Satz 3 wie folgt ersetzt:

„Betreuungszeiten, die über neun Stunden pro Tag hinausgehen, müssen berücksichtigt werden.“

Begründung:

Zu Nummer 2:

Die Tilgungsraten ergeben sich nicht notgedrungen und es fehlt an einer wirtschaftlichen Bewertung dieser Vorgehensweise.

Zu Nummer 3:

Zu §2 Abs. 1

Gemäß Artikel 143h des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland kann ein Sondervermögen mit einer Kreditermächtigung für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur gebildet werden. Aus dem Sondervermögen stehen den Ländern 100 Milliarden Euro für diesen Zweck zur Verfügung. Die ursprüngliche Formulierung der Sächsischen Staatsregierung steht diesem Zweck entgegen und würde tatsächlich einem anderen Zweck dienen. Es wird nicht gefordert, dass die Investitionen "strategisch bedeutend" sein müssen. Mit dieser Formulierung und der Festlegung des Gesamtinvestitionsvolumens von mindestens 10 Millionen Euro werden diese auf Großprojekte konzentriert und die Fläche wird vernachlässigt. Wer legt außerdem fest, welche Investitionen "strategisch bedeutsam" sind? Aus diesem Grund haben die Formulierung der aus dem Artikel 143h, Absatz 2 angepasst.

Zu §2 Abs. 3

Der ursprüngliche §4 Absatz 3 des Coronabewältigungsfondsgesetztes regelt, wann die erste Tilgung nach Kreditaufnahme erfolgen soll. Im vorliegenden Gesetzentwurf steht das Jahr 2027. Dass würde bedeuten, dass in 2025 kein Sondervermögen dafür möglich wäre, auch wenn das entsprechende Bundesgesetz zeitnah bestätigt werden sollte und wir bereits in diesem Jahr finanzielle Möglichkeiten hätten.

Zu Nummer 4:

Zu § 12 Absatz 2 Sätze 1 und 2

Mit der Ersetzung von „eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft“ durch die Wörter „ein Vollzeitäquivalent“ besteht die Gefahr, dass die Betreuung nicht gemäß §2 des Gesetztes erfüllt werden kann. Darum erscheint diese Ergänzung nicht zielführend.

Der Vorschlag § 12 Absatz 2 Satz 5, jeweils das Wort „Personalschlüssel“ durch das Wort „Finanzierungsschlüssel“ zu ersetzen, kann nicht angenommen werden, da vorerst zu klären ist, wie sich der Finanzierungsschlüssel bemisst.

Zu § 14 Absatz 2 Satz 2

Da die Personalkosten einer tariflichen Entwicklung und die Sachkosten einer möglichen Inflationsgröße unterliegen, sind diese Werte zu verwenden. Tatsächlich

gehen sonst die Gemeinden immer in Vorleistung zu diesen Kosten und der Freistaat zahlt die Kostenerhöhungen um mindestens ein Jahr versetzt.

Tatsächlich beträgt der Anteil des Freistaates an den Kosten nur noch 25 %. Der Finanzierungsanteil des Freistaates muss wieder steigen.

Zu § 18 Abs. 1 Satz 3

Immer mehr Eltern werden dem Arbeitsmarkt entzogen, weil die bisherige Regelung die Einrichtungen und die Kommunen vor erhöhte Kosten stellen. Wenn geringere Zeiten durch die Eltern in Anspruch genommen werden können, ist eine Reduzierung der Arbeitszeiten der Erzieher möglich. Im Fall der Betreuung über neun Stunden übernimmt die Kommune bzw. anteilig der Träger diese Kosten. Vor dem Hintergrund des Arbeitskräftemangels muss hier eine bedarfsgerechte Kostenübernahme erfolgen.

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

Änderungsantrag Nr. 01
der Fraktion BÜNDNISGRÜNE

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung,

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

möge beschließen, den Haushalts- und Finanzausschuss zu ersuchen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

I. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe zu Artikel 10 wird gestrichen.

2. Die Artikel 11 bis 15 werden zu den Artikeln 10 bis 14.

3. Nach Artikel 14 werden folgende Angaben eingefügt:

„Artikel 15 Änderung des Sächsischen Landesblindengeldgesetzes
Artikel 16 Änderung des Sächsischen Landestierschutzgesetzes
Artikel 17 Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes
Artikel 18 Änderung des Sächsischen Integrationsgesetzes
Artikel 19 Änderung des Sächsischen Wassergesetzes
Artikel 20 Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes
Artikel 21 Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes
Artikel 22 Änderung des Sächsischen Klimafondsgesetzes
Artikel 23 Änderung des Sächsischen Straßengesetzes
Artikel 24 Änderung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes“

4. Der bisherige Artikel 16 wird zu Artikel 25.

II. Artikel 1 wird wie folgt ersetzt:

‚Artikel 1

Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung

Die Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„2a. Eine Kreditaufnahme ist über Absatz 2 hinaus unter den Voraussetzungen des Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist, bis zu dem für den Freistaat Sachsen festgelegten Höchstbetrag zulässig.“

b) In Absatz 6 Satz 2 wird nach der Angabe „Kreditaufnahme gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2“ die Angabe „und Absatz 2a“ eingefügt und die Angabe „acht“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

2. In § 63 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Abweichend von Absatz 2 und 3 kann Kulturgut veräußert werden, wenn dies aufgrund einer Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt, welches auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens zur Einrichtung einer Gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut errichtet wurde, und der Schiedsspruch den Freistaat Sachsen zur Rückübereignung oder zur Veräußerung mit Erlösteilung verpflichtet.“ ‘

III. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt ersetzt:

‚b) „(2) Die Sächsische Staatsregierung kann für beamtete Lehrkräfte eine ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit durch Rechtsverordnung regeln. Hierbei soll die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit in einem Bezugszeitraum von vier Monaten 48 Stunden nicht überschreiten. Die ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit soll einen Bezugszeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten. In der Rechtsverordnung ist insbesondere die Ausgestaltung freiwilliger Vereinbarungen zur ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit einschließlich

a) Umfang, Beginn, Dauer und Ausnahmen für einzelne Gruppen von Lehrkräften sowie

b) Umfang und Zeitpunkt des Ausgleichs der Arbeitszeiterhöhung durch eine Minderung der Arbeitszeit zu regeln.

Die Rechtsverordnung kann für den Ausgleich nach b) eine volle Freistellung vom Dienst vorsehen.

(3) Treten während der Zeitdauer einer ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen, ist ein Ausgleich durch finanzielle Abgeltung in Höhe der Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte zu zahlen.“ ‘

IV. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 1 eingefügt:

‚1. In § 56 Absatz 1 Nummer 6 wird nach der Angabe „der Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft“ die Angabe „der Polizeireiterstaffel und der Kommunikationsteams“ eingefügt.‘

2. Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6.

V. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

19. In § 1 werden die Nummern 6 bis 9 durch folgende Nummern 6 und 7 ersetzt:
„6. seniorenpolitische Arbeit, sowie
„7. Kinder und Jugendliche,“

20. § 2 wird durch folgenden § 2 ersetzt:

„(1) Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Sächsischen Rechnungshof durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Ausreichung der Mittel als pauschalierte zweckgebundene Zuwendung zu erlassen, insbesondere über:

1. die förderfähigen Zuwendungszwecke in den Bereichen nach § 1,
2. den Gegenstand der Förderung; dabei können auch Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung von Fördermaßnahmen erlassen werden,
3. die Zuwendungs-/Zuweisungsempfänger,
4. die Zuwendungs-/Zuweisungsvoraussetzungen, wobei auch Bestimmungen über die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung von Fördermaßnahmen getroffen werden können,
5. die Berechnung und die Höhe der Zuweisung
6. die Weiterleitung der Mittel an Dritte,
7. das Antrags- und Auszahlungsverfahren; dabei können Abschlagszahlungen und Auszahlungstermine geregelt werden,
8. das Verwendungsnachweisverfahren über eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel; dabei können
a) Fristen für die Vorlage des Nachweises,
b) ein Zurückbehaltungsrecht für weitere Zuwendungsraten bei nicht fristgerechter Vorlage des Nachweises,
c) Pflichten des Zuwendungsempfängers zur Aufbewahrung von Unterlagen und Dateien,
d) die Mindestinhalte des Nachweises,
e) für den Fall, dass die zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen wird, die Aufhebung der Bewilligung der Zuwendung, ihre Erstattung und die Verrechnung mit weiteren Zuwendungen geregelt werden.

(2) Soweit in den in § 1 bezeichneten Bereichen eine gesetzliche Zuständigkeit der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – nach § 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) geändert worden ist, nicht besteht, kann das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – Aufgaben der Fördermittelverwaltung in den in § 1 bezeichneten Bereichen durch schriftliche Vereinbarung, die auch das Entgelt regelt, zur Durchführung im Rahmen des § 3 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – übertragen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – unberührt.“

21. Nach § 2 wird der folgende § 3 eingefügt:

„**§ 3 Evaluierung, Außerkrafttreten**

(1) Das Gesetz wird bis zum 30. Juni 2025 evaluiert. Die Vorgängerregelungen des Gesetzes sind in die Evaluierung einzubeziehen und der Landtag zu unterrichten.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

VI. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zum 1. Januar 2027 melden die Gemeinden ihre tatsächlich entstandenen Kosten an die zuständige Behörde, die daraufhin bis zum 30. Juni 2027 eine Evaluierung der Ausgleichsbeträge nach Absatz 1 vornimmt.“

2. Nach § 6 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das für die kommunale Wärmeplanung zuständige Ministerium entwickelt digitale Vorlagen zur Datenübermittlung sowie eine Datenplattform mit einer zugehörigen Website und passt diese bei Bedarf an. Diese digitalen Vorlagen und die Datenplattform sowie mögliche Anpassungen werden über das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie bekanntgegeben und bereitgestellt. Sie sind von den Gemeinden verpflichtend zur Informationsübermittlung zu verwenden.“

3. In § 7 Nr. 2 wird nach der Angabe „das“ die Angabe „digitale und geodatenbasierte“ eingefügt.

VII. Artikel 10 wird gestrichen.

VIII. Die Artikel 11 bis 15 werden zu den Artikeln 10 bis 14.

IX. Der neue Artikel 10 wird wie folgt ersetzt:

‚Artikel 10

Änderung des Gesetzes über das Kommunale Energie- und Klimabudget

Das Gesetz über das Kommunale Energie- und Klimabudget vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705, 737) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „in den Jahren 2023 und 2024“ durch die Angabe „ab 2026 jährlich“ ersetzt.

2. In § 4 wird die Angabe „bis zum 31. Dezember 2026“ durch die Angabe „ab Zuweisung innerhalb von drei Jahren“ ersetzt.

3. In § 6 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

4. § 8 wird gestrichen.‘

X. Der neue Artikel 11 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird gestrichen.

2. Die Nummer 2 wird zu Nummer 1 und Buchstabe a) wird durch folgenden Buchstaben a) ersetzt:

‚a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt ersetzt:

„Es gelten in der Regel folgende Finanzierungsschlüssel:

1. Kinderkrippe: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 4,5477 Kinder,
2. Kindergarten: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 10,6225 Kinder,
3. Hort: ein Vollzeitäquivalent für 20,6785 Kinder,
4. ein Vollzeitäquivalent zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende Vollzeitäquivalente nach den Nummern 1 bis 3,

Der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannte Finanzierungsschlüssel kommt auch zur Anwendung, wenn im Umfang von bis zu 20 Prozent des nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erforderlichen Personals Assistenzkräfte eingesetzt werden; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“´

3. Die Nummern 3 bis 6 werden zu den Nummern 2 bis 5 und Nummer 5 wird durch folgende Nummer 5 ersetzt:

‚§ 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „3 455“ durch die Angabe „3 570“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Der Zuschuss nach Absatz 1 Satz 4 wird ab dem Jahr 2026 mit Wirkung für das Folgejahr jährlich auf der Basis der durchschnittlichen Entwicklung der gemäß § 14

Abs. 2 bekanntgemachten Personal- und Sachkosten der zurückliegenden drei Kalenderjahre angepasst. Bei der Berechnung der landesdurchschnittlichen Entwicklung der Personal- und Sachkosten werden die Daten jeder Gemeinde nach der Anzahl der belegten Plätze gewichtet. Die Bekanntmachung der Höhe der Landespauschale im Folgejahr erfolgt ab dem Jahr 2026 jeweils bis spätestens 31. Oktober durch eine Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen, in der weitere Einzelheiten des Berechnungsverfahrens geregelt werden können."

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden die Absätze 3 bis 8.'

4. Die Nummer 7 wird zu Nummer 6.

5. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

§ 23 wird durch folgenden § 23 ersetzt:

„§ 23

Übergangsvorschriften

(1) § 12 Absatz 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass folgende Finanzierungsschlüssel zwischen dem 01. August 2025 und dem 31. Juli 2026 Anwendung finden:

1. Kinderkrippe: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 4,6302 Kinder,
2. Kindergarten: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 11,4091 Kinder,
3. Hort: ein Vollzeitäquivalent für 20,8526 Kinder,
4. ein Vollzeitäquivalent zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende Vollzeitäquivalente nach den Nummern 1 bis 3

(2) § 18 Abs. 1 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass sich der Landeszuschuss zwischen dem 01. August 2025 und dem 31. Juli 2026 auf 3 510 Euro beläuft."

XI. Der neue Artikel 12 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1, Buchstabe b), Doppelbuchstabe aa) wird wie folgt ersetzt:

‚aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Zusätzlich zu dem Festbetrag nach Absatz 1 Satz 1 unterstützt der Freistaat Sachsen die Landkreise und Kreisfreien Städte ab dem Jahr 2025 mit einem Betrag von 50 900 000 Euro, welcher jährlich mit 1,8 Prozent dynamisiert wird und der zur Finanzierung eines Fahrausweises zu verwenden ist, der ab dem 1. Januar 2025 mit Gültigkeit ganzjährig, ganztags und verbundweit in allen ÖPNV-Verkehrsmitteln zu einem Abgabepreis von maximal 15 Euro pro Monat ausschließlich im Jahresabonnement (Bildungsticket) folgenden Personengruppen angeboten wird:" '

2. In Nummer 2 Buchstabe a wird Absatz 3 wie folgt ersetzt:

„(3) Von dem Betrag für das Jahr 2025 nach § 1 Absatz 1a erhalten in Euro:

1. die Stadt Chemnitz 2 754 459
2. die Stadt Dresden 7 199 517
3. die Stadt Leipzig 7 242 495
4. der Landkreis Bautzen 3 897 639
5. der Erzgebirgskreis 3 449 787
6. der Landkreis Görlitz 3 697 104
7. der Landkreis Leipzig 3 236 241
8. der Landkreis Meißen 3 038 997
9. der Landkreis Mittelsachsen 3 663 963
10. der Landkreis Nordsachsen 3 731 334
11. der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 3 239 559
12. der Vogtlandkreis 2 998 274
13. der Landkreis Zwickau 2 750 631.“

XII. Nach Artikel 14 wird folgender Artikel 15 eingefügt:

‚Artikel 15
Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Das Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche
(Landesblindengeldgesetz – LBlindG) vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 714), das
zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Blinde erhalten ein monatliches Blindengeld in Höhe von 600 Euro. Der monatliche Nachteilsausgleich beträgt für

1. hochgradig Sehbehinderte 250 Euro,

2. Gehörlose 375 Euro und für

3. schwerstbehinderte Kinder 300 Euro.“

2. Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Höhe des Blindengelds und anderer Nachteilsausgleiche nach den Absätzen 1 und 4 verändert sich jeweils zum 1. Juli um den von der Bundesregierung für die neuen Bundesländer ermittelten Rentenanpassungssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Anpassung nach Satz 3 wird erstmals zum 1. Juli 2025 vorgenommen.“ ‘

XIII. Nach Artikel 15 wird folgender Artikel 16 eingefügt:

„Artikel 16

Gesetz über den Sächsischen Tierschutzbeauftragten oder die Sächsische Tierschutzbeauftragte

(SächsTierSchBeauftrG)

§ 1 Berufung

Zur Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz gemäß Art 20a des Grundgesetzes beruft die Landesregierung auf Vorschlag des für den Tierschutz zuständigen Ministeriums für die Dauer von sechs Jahren den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für den Tierschutz.

§ 2 Rechtsstellung

(11) Der oder die Landesbeauftragte für den Tierschutz ist in der Ausübung seiner oder ihrer Tätigkeit unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

(12) Der oder die Landesbeauftragte ist mit seiner oder ihrer Geschäftsstelle bei dem für den Tierschutz zuständigen Ministerium angegliedert.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse

(11) Der oder die Landesbeauftragte für den Tierschutz hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin für Tierschutzverbände und -vereine, für Organisationen und Einrichtungen, die sich mit dem Tierschutz oder der Tierhaltung bzw. -nutzung beschäftigen sowie für tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe,
2. Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden von Bürgern und Bürgerinnen in Tierschutzfragen,
3. Organisatorische Geschäftsführung des Tierschutzbeirates,
4. Abgabe von Stellungnahmen zu und Begleitung von tierschutzrelevanten Initiativen der Staatsregierung.

(12) Zur Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgaben ist der oder die Landesbeauftragte für den Tierschutz bei tierschutzrelevanten Gesetzesentwürfen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften anzuhören. Er oder sie kann von dem für Tierschutz zuständigen Ministerium sowie den ihm nachgeordneten Behörden Auskunft und Akteneinsicht verlangen.

§ 4 Geschäftsstelle

(11) Der oder die Landesbeauftragten für den Tierschutz erhält für die Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle mit der notwendige Personal- und Sachausstattung.

(12) Die Besetzung der Stellen erfolgt im Benehmen mit dem oder der Landesbeauftragten für den Tierschutz. Er oder sie ist der oder die Vorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

XIV. Nach Artikel 16 wird folgender Artikel 17 eingefügt:

‚Artikel 17

Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Das Gesetz zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – SächsFlüAG) vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt ersetzt:

„Dieses Gesetz regelt

1. die Aufnahme, Unterbringung und Verteilung von Asylbewerbern nach dem Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und von Ausländern nach dem Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und

2. die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl 2024 I Nr. 449) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Nach § 5 wird der folgende § 6 eingefügt:

„§ 6
Schutzbedürftige Personen

(1) Bei der Ausführung dieses Gesetzes berücksichtigen die Unterbringungsbehörden die besonderen Belange schutzbedürftiger Personen im Sinne des Kapitels IV der Richtlinie 2024/1346/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 2024/1346/EU vom 22.5.2024).).

(2) Zur Feststellung schutzbedürftiger Personen wird ein medizinisch-psychologisches Clearingverfahren für die nach § 5 aufzunehmenden Ausländer in allen Aufnahmeeinrichtungen durchgeführt

(3) Aufzunehmende Ausländer erhalten eine qualifizierte Verfahrensberatung nach § 12 AsylG.“

3. Die bisherigen §§ 6 bis 8 werden zu den §§ 7 bis 9.‘

XV. Nach Artikel 17 wird folgender Artikel 18 eingefügt:

‚Artikel 18
Änderung des Sächsischen Integrations- und Teilhabegesetzes

Das Sächsische Gesetz zur Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund (Sächsisches Integrations- und Teilhabegesetz – SächsIntG) vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) wird wie folgt geändert:

§ 21 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte wird vom Landtag zu Beginn der Wahlperiode für deren Dauer aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Sie oder er muss die nötige Fachkunde und Erfahrung zur Erfüllung der Aufgaben besitzen.“

XVI. Nach Artikel 18 wird folgender Artikel 19 eingefügt:

‚Artikel 19

Änderung des Sächsischen Wassergesetzes

In § 91 Absatz 2 Nummer 7 des Sächsischen Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „1. Januar 2025“ ersetzt.“ ‘

XVII. Nach Artikel 19 wird folgender Artikel 20 eingefügt:

‚Artikel 20

Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes

§ 6 des Sächsischen Kulturraumgesetzes vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

11. In Absatz 1 wird die Angabe „94 700 000“ durch die Angabe „103 700 000“ ersetzt.

12. In Absatz 2 Ziffer a) wird die Angabe „93 200 000“ durch die Angabe „102 200 000“ ersetzt.‘

XVIII. Nach Artikel 20 wird folgender Artikel 21 eingefügt:

‚Artikel 21

Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes

§ 35 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

11. Die Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Unterstützung und Beauftragung von Naturschutzvereinigungen, Landschaftspflegeverbänden und Naturschutzstationen“

12. Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:
„(7) Die oberste Naturschutzbehörde erhält nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein flächendeckendes Netzwerk von Naturschutzstationen.“

3. Nach Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die oberste Naturschutzbehörde erhält nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein flächendeckendes Netzwerk von Wildtierauffangstationen.“ ‘

XIX. Nach Artikel 21 wird folgender Artikel 22 eingefügt:

‚Artikel 22

Änderung des Sächsischen Klimafondgesetzes

Das Sächsische Klimafondsgesetz vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578, 587), das durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) wird folgender Buchstabe e) eingefügt:

„e) Maßnahmen für Klimaanpassung- und Klimaschutz sowie Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich Wohnungsbau durch öffentliche und private Träger.“

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Mittel, die dem Staatshaushalt zufließen aus

a) Zuschüssen zur Förderung von innovativen Vorhaben zur Schaffung eines klimaneutralen Wohngebäudebestandes,

b) Rückerstattungen von Zuweisungen und Zinsen aus dem Landesprogramm „Klimaresilienter Stadtumbau“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Dem Fonds werden diejenigen Mittel, die dem Staatshaushalt aus dem Klima- und Transformationsfonds zufließen, vollständig zugeführt. Anteilig werden dem Fonds diejenigen Investitionsmittel, die der Bund aus dem Sondervermögen nach Artikel 143h Absatz 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist, aufgrund von Artikel 143h Absatz 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist,

dem Freistaat Sachsen zur Verfügung stellt, soweit sie der Zweckerreichung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 dienen, zugeführt.“ ‘

XX. Nach Artikel 22 wird folgender Artikel 23 eingefügt:

‚Artikel 23

Änderung des Sächsischen Straßengesetzes

§ 23 Absatz 5 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, wird wie folgt ersetzt:

„(5) Erfolgt eine Straßenentwässerung nicht über eine straßeneigene, sondern vom Träger der Abwasserentsorgung eingerichtete Abwasseranlage, richtet sich die Heranziehung des Trägers der Straßenbaulast an den Kosten der Straßenentwässerung nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz vom 9. März 2019 (SächsGVBl. S. 116) in der jeweils geltenden Fassung. Dem Träger der Abwasserentsorgung obliegt die schadlose Abführung des Straßenoberflächenwassers.“ ‘

XXI. Nach Artikel 23 wird folgender Artikel 24 eingefügt:

‚Artikel 24

Änderung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes

Das Sächsische Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 39 c folgende Angabe eingefügt:

„§ 39d Übergangsregelung für die Mitbenutzung einer nicht straßeneigenen, vom Träger der Abwasserbeseitigung eingerichteten Abwasseranlage“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Gemeinden können Benutzungsgebühren auch von den Trägern der Straßenbaulast für Einleitungen von Oberflächenwasser von deren öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung erheben.“

b) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Für die Teilleistung Straßenentwässerung gemäß Absatz 1 Satz 2 werden gesonderte Gebühren erhoben.“

3. § 11 Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

„(3) Ein öffentliches Interesse (Hygiene, Sicherheit und Ordnung) ist weder bei der Abwasserbeseitigung noch bei der Abfallentsorgung und Wasserversorgung in Abzug zu bringen.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Für die Straßenentwässerung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 werden keine Beiträge erhoben.“

b) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt ersetzt:

„Es soll den Wiederbeschaffungswert der insgesamt vorhandenen und zukünftig erforderlichen Anlagen, abzüglich der gewährten und noch zu erwartenden Zuweisungen und Zuschüsse Dritter, unabhängig davon, ob diese als Ertrags- oder Kapitalzuschüsse zu behandeln sind, nicht überschreiten; § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.“

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„§9 Absatz 2 Satz 1 bis 3 und Absatz 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.“

4. Es wird folgender § 39d eingefügt:

„§ 39d

Übergangsregelung für die Mitbenutzung einer nicht straßeneigenen, vom Träger der Abwasserbeseitigung eingerichteten Abwasseranlage

Erfolgt eine Straßenentwässerung über eine nicht straßeneigene, sondern vom Träger der Abwasserentsorgung eingerichtete Abwasseranlage nach Maßgabe des § 23 Absatz 5 des Sächsischen Straßengesetzes in der bis zum (einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes) geltenden Fassung, nach Maßgabe von Nr. 14 Absatz 2 der Ortsdurchfahrtenrichtlinien des Bundes in der jeweils geltenden Fassung oder einer anderen Rechtsgrundlage und hat der Straßenbaulastträger dafür eine einmalige Kostenbeteiligung entrichtet oder sich in anderer Weise einmalig an den Kosten beteiligt, so kann er für den davon erfassten Anlagenteil erst dann zu Gebühren nach diesem Gesetz herangezogen werden, wenn die vereinbarte Nutzungsdauer abgelaufen ist oder dieser Anlagenteil erneuert wird. Dies gilt auch bei der Herstellung oder Erneuerung des Anlagenteils durch den Träger der Straßenbaulast auf eigene Kosten und anschließender unentgeltlicher Übertragung des Eigentums an den Träger der Abwasserentsorgung oder wenn aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung eine weitere Kostenübernahmevereinbarung für eine Nachrüstung des Anlagenteils geschlossen wird.“ ‘

XXII. Der bisherige Artikel 16 wird zu Artikel 24 und Absatz 6 wird durch folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Artikel 11 tritt am 01.08.2025 in Kraft.“

Begründung:

Zu I:

Redaktionelle Anpassung.

Zu II:

Zu Nummer 1:

Durch die Änderung des Grundgesetzes (vgl. BT. Drs 20/ 15117) wird den Ländern im Rahmen des Grundsatzes ausgeglichener Haushalte die Möglichkeit eröffnet, Kredite im eng begrenzten Umfang aufzunehmen. Dadurch soll der schwierigen konjunkturellen Situation Deutschlands konzertiert entgegengewirkt werden.

Die Staatsregierung hat diese Änderung im Bundesrat unterstützt. Damit hat nun auch die sächsische Staatsregierung die Möglichkeit, im Land und in den Kommunen wichtige tragfähige, nachhaltig ausgerichtete und generationengerechte Investitionsentscheidungen und Transformations- und Anpassungsmaßnahmen solide auszusteuern.

Durch die Grundgesetzänderung wird den Ländern ein Verschuldungsspielraum von 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts der Bundesrepublik eingeräumt, dessen Ausgestaltung zunächst durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates konkretisiert werden muss.

Der Freistaat ist das am niedrigsten verschuldete Bundesland der Bundesrepublik. Durch die Ergänzung kann zügig die durch Bundesgesetz zu schaffende Möglichkeit nach Inkrafttreten des entsprechenden Bundesgesetzes im Freistaat aufgegriffen und damit Strukturen langfristig und nachhaltig gesichert werden und der Staatshaushalt insgesamt entlastet werden.

Zu Nummer 2:

Folgeänderung.

Zu III:

Die mit der Gesetzesänderung geplante Neuregelung einer Vorgriffsstunde stellt ein verpflichtendes Modell des Arbeitszeitkontos dar. Die Maßnahme wird als vermeintlich kurzfristige Antwort auf den akuten Lehrkräftemangel dargestellt. In Wirklichkeit verschärft sie jedoch strukturelle Probleme im Bildungssystem und stellt eine einseitige Mehrbelastung der bereits stark beanspruchten Lehrkräfte dar.

Die geplante Vorgriffsstunde erhöht die Pflichtstundenanzahl faktisch ohne finanziellen Ausgleich, was zu einem weiteren Anstieg von Überlastung, Erschöpfung und krankheitsbedingten Ausfällen führt. Eine solche Maßnahme widerspricht den Prinzipien guter und nachhaltiger und mit entsprechender Fürsorgepflicht einhergehender Personalpolitik und gefährdet langfristig die Attraktivität des Lehrerberufs.

Mit der Maßnahme können strukturelle Ursachen nicht behoben werden. Die Einführung einer solchen Maßnahme verschärft hingegen die Fluktuation und gefährdet die Nachwuchsgewinnung. Ferner wird der noch ausstehenden und unbedingt auszuwertenden Arbeitszeitstudie unnötig vorweggegriffen.

Die Einführung der Vorgriffsstunde ist rechtlich bedenklich, pädagogisch kontraproduktiv und politisch unverantwortlich.

Zu IV:

Zu Nummer 1:

Die Gewährung einer Erschwerniszulage durch Rechtsverordnung an Beamtinnen und Beamte in besonders von schwer planbaren Einsätzen betroffenen Organisationseinheiten honoriert, dass diese Bediensteten durch die kurzfristigen Heranziehungen neben den Schwierigkeiten, die dies für das soziale Leben bedeutet, besonders physisch und psychisch belastet werden. Die bisher begünstigten Einsatzeinheiten kommen unterstützend zum Einsatz und haben daher kaum Einfluss auf die Planung von Einsatzzeiten. Das gilt jedoch auch für die regelmäßig angeforderten Pferdereiterstaffeln und die notwendigen Kommunikationsteams. Auch ihnen werden die Einsatzanlässe oft erst kurzfristig bekannt. Aus Gründen der Gleichbehandlung sind sie daher in den Kreis der Berechtigten aufzunehmen.

Zu Nummer 2:

Folgeänderung

Zu V:

Zu Nummer 1:

Die Bereiche Gleichstellung von Frau und Mann sowie Demokratie sollen als pauschalierte zweckgebundene Zuweisung geleistet werden. Diese Bereiche sind jedoch nicht für Pauschalausreichungen von Seiten der Kommunen geeignet. Für eine kommunale pauschalisierte Finanzierung für die o.g. Bereiche ist es notwendig, entsprechende Strukturen aufzubauen um die Förderung auszureichen. Insbesondere in diesen Bereichen müsste eine fundierte Fachberatung und -begleitung gegenüber den Kommunen geleistet werden, was in der Vergangenheit nicht erfolgte und auch künftig nicht im ausreichenden Maße zu erwarten ist.

Zu Nummer 2:

Absatz 1:

Die Aufhebung der Zweckbindung hätte fatale Folgen. Die entsprechenden Fachempfehlungen des zuständigen Ministeriums sind unentbehrlich. Grundsätzlich sollte der Freistaat momentan öffentliche Gelder nicht ohne Zweckbindung und „Gegenleistung“ verteilen.

Absatz 2:

Es gibt keinen Grund für die Streichung, da das Förderbankgesetz nicht angepasst wurde.

Zu Nummer 3:

Der Wegfall des Paragraphen würde zu einer Entfristung des Gesetzes führen, noch bevor eine entsprechende ausreichende Beschäftigung mit der Evaluierung des Gesetzes im Landtag erfolgen konnte. Das Gesetz hat zudem nur dann eine verbindliche (unbefristete) Daseinsberechtigung im jeweiligen Fachressort, wenn zu den einzelnen Schwerpunkten eine geeignete verbindliche und fachliche Beratung sowie Begleitung erfolgt.

Zu VI:

Zu Nummer 1:

Mit den vorgeschlagenen Zahlungshöhen liegt Sachsen im Mittelfeld der deutschen Bundesländer, die bereits eine finanzielle Unterstützung der Kommunen bei der Wärmeplanung beschlossen haben. Dieser deckt sich auch mit Befragungen von Kommunen. Auch das deutsche Kompetenzzentrum für Wärmewende in Halle hält die vorgeschlagenen Zahlungshöhen für sinnvoll.

Nichtsdestotrotz hat beispielsweise der Sächsische Städte- und Gemeindetag e.V. Bedenken kommuniziert, inwieweit die veranschlagten Mittel für alle Kommunen auskömmlich sind. Um sicherzustellen, dass die Kommunen mit dieser zentralen Pflichtaufgabe nicht allein gelassen werden, sollte die Auskömmlichkeit der Mittel nach Abschluss der Zahlung von 50 Prozent der Gelder bis Ende 2026 evaluiert werden, um notwendigenfalls Anpassungen zu ermöglichen.

Zu Nummer 2:

Eine entsprechende Festlegung stellt sicher, dass die übermittelten Daten vergleichbar und einheitlich zu verarbeiten sind. Zudem würde eine Orientierung an funktionierenden Modellen in anderen Bundesländern eine spätere Überführung in eine bundesweit einheitliche Plattform erleichtern, was erhebliche Kosteneinsparungen ermöglichen kann. Zudem würde eine zentrale Website die Transparenz für die Einwohnerinnen und Einwohner Sachsens erhöhen, um sich auf schnellem und einfachem Weg über den Stand der Wärmeplanung in ihrer Gemeinde zu informieren.

Zu Nummer 3:

Durch die Konkretisierung wird sichergestellt, dass eine kommunale Wärmeplanung nicht in Form einer nicht zu bearbeitenden Textdatei oder gar auf dem Postweg übermittelt werden darf, sondern stattdessen eine digitale und geodatenbasierte Übermittlung vorgeschrieben wird. Die entsprechenden Daten liegen dank der Durchführung der Wärmeplanung ohnehin vor. Dies bietet zudem die Möglichkeit, die Informationen in Sachsens digitalen Zwilling im Geodatenportal einzupflegen und sie auf diesem Wege übersichtlich und in einem erprobten Format zugänglich zu machen.

Zu VII:

Die Staatsregierung beantragt die Errichtung eines Sondervermögens. Gesetzgebend ist das Parlament. Im vorliegenden Entwurf sind keine Mittelanschläge oder Finanzflüsse vorgesehen. Für die Vollzugsfähigkeit des Haushaltsgesetzes 2025/26 braucht es diesen Artikel nicht.

Das hier von der Staatsregierung vorgelegte Begehren ist ein weitreichender und auf 12 Jahre angelegter Eingriff in das parlamentarische Budgetrecht.

Um dem Thema gerecht zu werden, ist der Artikel hier zu streichen. Die Staatsregierung kann bei Bedarf den Gesetzentwurf zu gegebener Zeit ggf. erneut in das parlamentarische Verfahren einbringen.

Zu VIII:

Redaktionelle Anpassung.

Zu IX:

Das Kommunale Energie- und Klimabudget ist eine Erfolgsgeschichte und ermöglicht es, die Energiewende und nachhaltige Klimapolitik vor Ort zu gestalten und als best-practice auch andernorts zu implementieren. Daher soll die Förderung verstetigt werden und damit den Landkreisen und Kreisfreien Städten ein nachhaltiger finanzieller Handlungsspielraum zur Verfügung gestellt werden.

Zu X:

Zu Nummer 1:

Schulvorbereitung soll explizit im Gesetz verankert bleiben und nicht in Nutzung der demografischen Rendite im Finanzierungsschlüssel einfließen.

Zu Nummer 2:

Der ursprüngliche Änderungsansatz des SächsKitaG im HBG Entwurf der Koalition beabsichtigt, die demografische Rendite zum 01.08.2026 zu nutzen, um daraus zusätzliches Personal insbesondere für die Schulvorbereitung einzuführen.

Um eine frühzeitigere Verbesserung der Personalsicherung und Betreuungsqualität zu erreichen, wird der für 2026 vorgeschlagene Finanzierungsschlüssel schrittweise zum 01.08.2025 und zum 01.08.2026 angepasst. Die sinkenden Kinderzahlen führen aktuell vielerorts zu Stellenabbau, obwohl die Investitionen in den Erhalt des Personals und in die Betreuungsqualität nötig sind. Mit der schrittweisen Verbesserung schon ab 2025, sollen die Fachkräfte in den Einrichtungen gehalten werden.

Zu Nummer 3:

Mit der Änderung von § 18 Absatz 1 erfolgt ab 1. August 2025 die Erhöhung des Landeszuschusses in Umsetzung des Kita-Moratoriums. Durch die Einfügung eines neuen Absatz 2 wird sichergestellt, dass ab 2027 eine regelmäßige Anpassung des Landeszuschusses unter Berücksichtigung von Betriebskostenentwicklungen erfolgt. Die weiteren Einzelheiten sowie die Verkündung des so berechneten Betrages des

Landeszuschusses für das Folgejahr können im Verordnungswege erfolgen. Die Bekanntmachung der Betriebskostenabrechnungen für das Vorjahr muss gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 SächsKitaG durch die Gemeinden bis spätestens 30. Juni eines Jahres erfolgen. Bis 31. August eines Jahres sind diese Daten gemäß § 14 Abs. 2 Satz 5 SächsKitaG an das Sächsische Staatsministerium für Kultus zu übermitteln. Für die Berechnung des Landeszuschusses für das Folgejahr kann daher auf die Entwicklung der Betriebskosten bis zum Vorjahr abgestellt werden. Damit bedarf es für die Neuberechnung des Landeszuschusses keiner Prognosen. Vielmehr richtet sich dessen Höhe künftig nach der tatsächlichen Entwicklung.

Zu Nummer 5

Die Übergangsregelung regelt die Modalitäten der Umsetzung des Kita-Moratoriums für das Schuljahr 2025/26.

Zu XI:

Die gewährten Ausgleichszahlungen für das Bildungsticket wurden seit der Ticket-Einführung in 2021 nicht dynamisiert, sondern belaufen sich auf 50.000 T€ / Jahr, trotz massiver Kostensteigerungen im ÖPNV. Entsprechend des Koalitionsvertrages von CDU und SPD sollen die Ausgleichzahlungen für das Bildungsticket der tatsächlichen Kostenentwicklung gerecht und dynamisiert werden. Eine Dynamisierung von 1,8 Prozent für 2025 findet sich zwar im Haushaltsansatz des Titels 10 11/ 633 06, allerdings nicht in der vorliegenden Änderung in §1 Abs. 1a wieder.

Entsprechend wird der Gesamtbetrag §1 Abs. 1a Satz 1 von 50.000 T€ auf 50.900 T€ erhöht, es wird eine jährliche Dynamisierung von 1,8 Prozent festgeschrieben und die Beträge in § 2 Abs. 3 angepasst.

Zur Finanzierung der Dynamisierung in §1 Abs. 1a Satz 1 und des Ausgleichs im Sinne von §1 Abs. 1a Satz 6 werden in den Titel 10 11/633 06 zusätzliche Mittel in Höhe von 1.916,2 T€ eingeordnet.

Zu XII:

Die derzeitige Höhe des Landesblindengeldes sowie der Nachteilsausgleiche für hochgradig sehbehinderte Menschen, gehörlose Menschen und schwerstbehinderte Kinder bleibt hinter den tatsächlichen Bedarfen zurück. Infolge gestiegener Lebenshaltungskosten und zunehmender Anforderungen an eine selbstbestimmte Lebensführung reichen die bestehenden Leistungen nicht mehr aus, um gleichberechtigte Teilhabe verlässlich zu ermöglichen. Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet den Freistaat Sachsen in diesem Zusammenhang zu angemessenen Maßnahmen zur Sicherung eines selbstbestimmten Lebens und eines wirksamen sozialen Schutzes für Menschen mit Behinderungen.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird § 2 Absatz 1 LBlindG angepasst, um das monatliche Blindengeld auf 600 Euro sowie die monatlichen Nachteilsausgleiche auf 250 Euro für hochgradig sehbehinderte Menschen, 375 Euro für gehörlose Menschen und 300 Euro für schwerstbehinderte Kinder anzuheben.

Darüber hinaus wird in § 2 ein neuer Absatz 5 eingefügt, der eine jährliche Dynamisierung der Leistungen vorsieht. Künftig werden die Beträge jeweils zum 1. Juli an den Rentenanpassungssatz für die neuen Bundesländer in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst.

Die Anpassungen orientieren sich an den Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention. Artikel 28 verpflichtet die Vertragsstaaten zur Sicherung eines angemessenen Lebensstandards sowie zur Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu sozialen Sicherungssystemen und individueller Unterstützung. Artikel 19 garantiert das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft. Mit Blick auf die Nachteilsausgleiche für Kinder und Familien mit behinderten Angehörigen finden darüber hinaus Artikel 7 und Artikel 23 Anwendung, die gezielte Unterstützungsmaßnahmen für Kinder mit Behinderungen sowie für Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf vorsehen.

Die vorgesehene Anhebung stärkt die gleichberechtigte Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen. Durch die Dynamisierung wird darüber hinaus eine zukunftsfeste Regelung geschaffen, die eine regelmäßige Anpassung an die gesamtwirtschaftliche Entwicklung gewährleistet.

Zu XIII:

Tierschutz ist Staatsziel. Daher erfolgt die gesetzliche Verankerung des bzw. der Sächsischen Landesbeauftragten für den Tierschutz dessen bzw. deren Aufgabe es ist, zur Verwirklichung des Staatsziels beizutragen.

Zu XIV:

Der europarechtliche Schutzauftrag für schutzbedürftige Personengruppen im Asylverfahren und den Aufnahmebedingungen wird konkretisiert durch das medizinisch-psychologische Clearingverfahren zur Feststellung schutzbedürftiger Personen sowie durch die qualifizierte Asylverfahrensberatung. Beide Instrumente sichern auch die Durchführung schneller Asylverfahren. Die Kenntnis besonderer Bedarfe erleichtert die Feststellung über die Schutzbedürftigkeit. Verfahrensberatung führt zu Akzeptanz von Entscheidungen und damit zu quantitativ abnehmenden bzw. qualitativ hochwertigeren Klagen zu den Verwaltungsgerichten.

Zu XV:

Die Qualifikation des oder der Sächsischen Integrations- und Teilhabebeauftragten soll zukünftig nicht allein an die Mandatsträgerschaft anknüpfen, sondern auch an die fachliche Eignung.

Zu XVI:

Nicht zuletzt mit Blick auf die steigenden Wasserbedarfe für die sächsische Industrie ist es von entscheidender Bedeutung, sorgsam mit der Ressource Wasser umzugehen und in die Absicherung und den bedarfsgerechten Ausbau der Gewässerunterhaltung zu investieren. Die in Sachsen eingeführte

Wasserentnahmeabgabe dient diesem doppelten Ziel, indem einerseits ein Anreiz zum sparsamen Verbrauch gegeben wird, andererseits dem Verursacherprinzip entsprechend Kosten für Wasserdienstleistungen entrichtet werden müssen. Ein Verfehlen der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie etwa bei der Wasserqualität oder dem ökologischen Zustand der Gewässer ist nicht nur hochproblematisch für Gesundheit und Umweltschutz, sondern auch ein finanzieller Irrweg, da Anlastungsverfahren durch die EU drohen.

Unternehmen profitieren gegenüber Privathaushalten bereits von einer erheblich rabattierten Wasserentnahmeabgabe. Eine Sonderstellung haben in Sachsen zudem Braunkohleunternehmen, die bis zum Jahr 2026 von der Zahlung komplett ausgenommen sind. Aufgrund der zunehmenden Herausforderungen für die Versorgungssicherheit und die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie ist es erforderlich, die Finanzierung der notwendigen Maßnahmen breiter abzusichern. Daher sollten auch Braunkohleunternehmen bereits ab 2025 die Kosten für Wasserdienstleistungen übernehmen.

Zu XVII:

Die in den letzten Doppelhaushalten vorgenommenen Erhöhungen der Zuweisungen des Freistaates Sachsen an die Kulturräume werden gesetzlich festgeschrieben. Die Mindestzuweisungen des Freistaates Sachsen an die Kulturräume werden damit um 9 Millionen Euro auf 103,7 Millionen Euro erhöht. Die Kulturräume erhalten somit im Vorfeld einer weiteren Novellierung und Weiterentwicklung des Kulturlastenausgleichs zunächst Planungssicherheit für die Sicherung der kulturellen Infrastruktur, da die Höhe der Zuweisungen im Rahmen zukünftiger Haushaltsverhandlungen nicht unterschritten werden darf.

Zu XVIII:

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2:

Die gesetzliche Verankerung eines flächendeckenden Netzwerks von Naturschutzstationen stärkt dauerhaft die naturschutzfachliche Infrastruktur im Freistaat Sachsen. Die Stationen leisten einen zentralen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt durch Umweltbildung, Flächenpflege und Nachwuchsförderung. Mit § 35 Absatz 7 wird die Grundlage geschaffen, diese Strukturen langfristig und verlässlich zu sichern.

Zu Nummer 3:

Die Finanzierung von Wildtierauffangstationen ist notwendig, weil sie verletzte, kranke oder verwaiste Wildtiere versorgen. Sie helfen, die Artenvielfalt zu erhalten, entschärfen Mensch-Wildtier-Konflikte und übernehmen wichtige Bildungs- und Aufklärungsarbeit. Da Wildtiere keine Besitzerinnen oder Besitzer haben, liegt ihre

Versorgung im Ernstfall in der Verantwortung der Allgemeinheit – eine gesicherte staatliche Finanzierung ist daher unerlässlich.

Zu XIX:

Zu Nummer 1:

Der sächsische Klimafonds dient der finanziellen Unterstützung vorbeugender Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, zur Verbesserung des Klimaschutzes sowie zur nachhaltigen Ressourcenverwendung und Verringerung des Abfallaufkommens. Wesentlich für die Transformation ist auch die Energieeffizienz von Gebäuden, weshalb diese explizit in den Maßnahmenkatalog aufgenommen werden sollen. Dabei sind insbesondere auch öffentliche Träger wie kommunale Unternehmen zu berücksichtigen.

Zu Nummer 2:

Auch auf der Einnahmenseite soll dafür gesorgt werden, dass gerade im Gebäudesektor Fortschritte erlangt werden, weswegen die Zuschüsse zur Förderung von innovativen Vorhaben zur Schaffung eines klimaneutralen Wohngebäudebestandes ebenso dem Fonds zufließen sollen, wie Rückerstattungen und Zinsen aus dem Landesprogramm Klimaresilienter Stadtumbau.

Zu Nummer 3:

Etwaige Mittel aus dem Sondervermögen Bund, die den Ländern zufließen, sind dem Klimafonds zuzuführen, soweit sie der Zweckbestimmung des Klimafonds dienen.

Zu XX:

Als Konsequenz der nachfolgenden Änderung des Kommunalabgabengesetzes ist auch § 23 Abs. 5 SächsStrG anzupassen. Für Mitbenutzungsverhältnisse, die (noch) durch eine laufende OD-Vereinbarung untersetzt sind, gilt während der (Rest-)Laufzeit noch die alte Rechtslage. Dort, wo in OD-Vereinbarungen eine Nachrüstklausel abgeschlossen worden ist (vgl. Vertragsmuster Nr. 28 ODR, dort § 3 Abs. 4), sind Nachrüstungen noch über eine erneute Kostenbeteiligung mitzufinanzieren.

Für diejenigen Fälle, in denen eine einmalige Kostenbeteiligung nach Maßgabe des (dann früheren) § 23 Abs. 5 SächsStrG und/oder von Nr. 14 Abs. 2 ODR wirksam vereinbart und auch bezahlt worden ist, wird eine Übergangsregelung vorgesehen (§ 39d SächsKAG). Für solche Mitbenutzungsverhältnisse würden bei sofortiger Gebührenpflicht gebührenrechtlich kaum zu lösende Probleme auftreten, weil dann die noch nicht passivierten Teilbeträge der einmalig bezahlten Kostenbeteiligung zugunsten des Gebührenpflichtigen anzurechnen wären (differenzierte Gebührenausgestaltung). Außerdem ist in den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen (OD-Vereinbarungen) während der Laufzeit der Vereinbarung regelmäßig die Bezahlung eines laufenden Leistungsentgelts für den erfassten Abschnitt ausgeschlossen worden.

Mit den Änderungen wird auch der Bund als Straßenbaulastträger gebührenpflichtig. Dies entspricht der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. etwa Beschluss vom 6. März 1997 – 8 B 246/96 – Rdn. 9 und 10 nach JURIS), wonach die Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben oder von laufenden Entgelten für die Straßenentwässerung nach Landesrecht mit dem Bundesfernstraßengesetz vereinbar ist. Bislang war der Bund auch von dem nach § 23 Abs. 5 SächsStrG kraft Gesetzes entstehenden einmaligen Kostenbeteiligungsanspruch nicht erfasst (vgl. § 1 Satz 2 SächsStrG).

Fallen der Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung und der Gebührenpflichtige in einer Person zusammen (Beispiel: Gemeinde ist Aufgabenträgerin und entwässert wird eine Gemeindestraße), gilt wie bisher auch, etwa bei Schmutzwasser- und bei Niederschlagswassergebühren, § 16 SächsKAG. Die abflusswirksamen Verkehrsflächen, die in der Straßenbaulast des Aufgabenträgers stehen, sind in der Gebührenkalkulation entsprechend zum Ansatz zu bringen. Die Umstellung wirkt sich für die Mitgliedsgemeinden eines Abwasserzweckverbands im Hinblick auf deren Verkehrsanlagen (Gemeindestraßen und andere Verkehrsanlagen in gemeindlicher Baulast) weitgehend kostenneutral aus. Bislang finanzieren die Mitgliedsgemeinden die Entwässerungsanteile für ihre eigenen Verkehrsanlagen entweder über allgemeine oder über besondere Verbandsumlagen (§ 60 Abs. 1 oder Abs. 2 SächsKomZG). Zukünftig entrichten sie angemessene Gebühren an den Zweckverband. Für die Verkehrsanlagen in der Baulast Dritter werden die Mitgliedsgemeinden von den Verbandsumlagen für die Straßenentwässerungskosten entlastet.

Zu XXI:

In Bezug auf die Vorbehandlung des Niederschlagswassers von Straßenflächen werden die technischen und rechtlichen Anforderungen in Zukunft deutlich zunehmen, was in erster Linie den Zielen der Europäischen Kommunalabwasserrichtlinie (Richtlinie Nr. 2024/3019 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser), dem Arbeitsblatt „DWA-A 102-1/BWK-A 3-1 - Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) und weiterer technischen Regelwerke geschuldet ist. Die zu erwartenden verschärften wasserrechtlichen Vorgaben der zuständigen Wasserbehörden insbesondere für Einleitungen aus öffentlichen Verkehrsanlagen erfordern in absehbarer Zeit erhebliche Investitionen in technische Anlagen zur Behandlung von Misch- und Niederschlagswasser.

Die früher regelmäßig angebotenen Pauschalen nach den Ortsdurchfahrtenrichtlinien (ODR) können die tatsächlichen Kosten nur zu einem kleinen Bruchteil decken. In der Rechtsprechung der sächsischen Verwaltungsgerichte ist seit einigen Jahren klargestellt, dass sich die Straßenbaulastträger in Höhe der sogenannten „Fiktivkosten einer eigenen Entwässerungseinrichtung“ an den Kosten zu beteiligen haben, welche weit über die OD-Pauschalen hinausgehen. Hier kommt es allerdings regelmäßig zum Streit darüber, welche Kostenpositionen konkret zu den Fiktivkosten gehören und welche nicht. Die langfristige Refinanzierung über kostendeckende

Benutzungsgebühren ist für alle Beteiligten daher eine nachhaltigere und vorzugswürdige Lösung.

Dies entspricht auch den europa- und bundesrechtlichen Vorgaben. Es ist der Grundsatz der Kostendeckung einzuhalten, d. h. die Profiteure und Verursacher von Wasserdienstleistungen (hier: Entwässerung der Verkehrsanlagen) sollen möglichst einen angemessenen Kostenbeitrag leisten.

In künftigen neuen Mitbenutzungsfällen und dort, wo schon eine Mitbenutzung stattfindet, die aber nicht durch eine OD-Vereinbarung mit erfolgter Zahlung einer einmaligen Kostenbeteiligung untersetzt ist, soll eine Gebührenpflicht einsetzen. Als Gebührenmaßstab kommen unter anderem die abflusswirksamen Straßenoberflächen in Betracht. Um kalkulatorische Schwierigkeiten (insbesondere die Anrechnung bisheriger Beiträge Dritter für die Niederschlagswasserbeseitigung und die Wichtung des Verschmutzungsgrades bei der Findung eines Verteilungsmaßstabes) zu vermeiden, wird die Straßenentwässerung als eigene Teilleistung definiert. Eine Kostenaufspaltung mittels einer geeigneten Kostenträgerrechnung zwischen den Kosten für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung, für die Niederschlagwasserbeseitigung von den nicht dem öffentlichen Straßenverkehr dienenden Flächen, für die Straßenentwässerung und für sonstige Teilleistungen (etwa der dezentralen Entsorgung) ist spätestens seit der SächsKAG-Novelle 2004 erforderlich, wird auch praktiziert und stellt deshalb auch keine neuen Anforderungen an die kommunalen Aufgabenträger.

Aus systematischen Gründen wird in § 17 Abs. 1 Satz 4 SächsKAG ein Beitragserhebungsverbot geregelt. Ansonsten würden zahlreiche, kaum lösbare Fragen aufgeworfen (ist Beitragsgegenstand die mit der Verkehrsanlage überdeckte Teilfläche des Buchgrundstücks oder die Verkehrsanlage selbst; ist Beitragsgläubiger der Grundstückseigentümer oder der Straßenbaulastträger; wie sind die bisher geleisteten einmaligen Kostenbeteiligungen von Straßenbaulastträgern in der Globalberechnung zu behandeln usw.).

Zu XXII:

Folgeänderung

Dresden, den 22. Mai 2025

Franziska Schubert, MdL

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

zu Drs 8/2151

Änderungsantrag Nr. 01
der Fraktion Die Linke

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung,

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz möge beschließen,

dem Haushalts- und Finanzausschuss zu ersuchen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu Artikel 15 werden folgende Angaben zu Artikel 15a und 15c eingefügt:

„Artikel 15a	Sächsisches Landespflegegeldgesetz
Artikel 15b	Änderung des Landesblindengeldgesetzes
Artikel 15c	Änderung des Sächsischen Schulgesetzes
Artikel 15d	Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes
Artikel 15e	Änderung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes
Artikel 15f	Änderung des Sächsischen Abschiebungshaftvollzugsgesetzes“.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird gestrichen.

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden die Nummern 8 und 9 gestrichen.

2. Es wird folgender § 3 angefügt:

„§ 3
Evaluierung, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

4. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„**1a. § 14 wird wie folgt geändert:**

k) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

‚1.das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen ab dem 1. Juli 2027,‘.

l) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.“

5. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 8a eingefügt:

„Artikel 8a
Gesetz zur Errichtung des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen (Sächsisches Landesgesundheitsamt-Errichtungsgesetz)

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz und Leitung

(1) Das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen wird ab dem 1. Juli 2027 im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als unmittelbar nachgeordnete, obere besondere Staatsbehörde errichtet.

(2) Die Leitung des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten.

(3) Die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen obliegt dem Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

§ 2 Aufgaben, Zuständigkeit

(1) Das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen nimmt landesweit bedeutsame Aufgaben im Bereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes wahr. Es ist insbesondere die fachliche Leitstelle für den Öffentlichen Gesundheitsdienst.

(2) Das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen berät und unterstützt die Staatsregierung, die Landkreise, die Kreisfreien Städte und die Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes unter anderem in Fragen des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, insbesondere des Schutzes vor übertragbaren Infektionskrankheiten, sowie der gesundheitlichen Prävention und der Gesundheitsförderung, auch durch die Entwicklung einheitlicher Standards beim Gesundheitsschutz, bei der Arzneimittelsicherheit und für eine bedarfsgerechte

Gesundheitsversorgung. Es fördert die Stärkung des Politikfeldes Gesundheit in verschiedenen Lebenswelten, auch unter bundes- und europapolitischen Aspekten, und hat Daten im Gesundheitswesen zu erfassen, zu verarbeiten, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Auswertung bereitzustellen.

(3) Das Nähere zu Behördenstruktur, Zuständigkeit, Ausstattung und weiteren hoheitlichen Aufgaben des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen wird durch das den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen regelnde Gesetz bis zum 1. Januar 2027 bestimmt.“

6. Der Artikel 9 wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gemeinden, deren Pflicht nach § 1 Absatz 2 der Sächsischen Wärmeplanungsverordnung entfällt, erhalten einen pauschalen Ausgleich des Defizits zwischen dem nach Absatz 1 Satz 2 zu errechnenden Betrag und den für die Gemeinde bewilligten Mitteln nach der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie" (KRL) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI). Der Ausgleichsbetrag wird spätestens zum 1. Dezember 2028 ausgezahlt. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrags bedarf der vorherigen Anzeige des Wärmeplans durch die Gemeinde gegenüber der zuständigen Behörde.“

7. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

11. § 2 wird wie folgt geändert:

k) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Fonds dient der Finanzierung und Förderung staatlicher und kommunaler Investitionen im Freistaat Sachsen. Die Bestimmung des Verhältnisses der Finanzierung und Förderung staatlicher und kommunaler Investitionen für die dem Fonds nach § 4 Absatz 2 zufließenden Fondsmitteln erfolgt nach Inkrafttreten des vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates auf der Grundlage des Artikels 143h Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) zu verabschiedenden Bundesgesetzes durch Gesetz.“

l) Absatz 3 wird aufgehoben.

12. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die vorgesehenen Ausgaben für Maßnahmen bedürfen der vorherigen Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.“

8. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

16. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„**2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

‚Es gelten in der Regel folgende Finanzierungsschlüssel:

1. Kinderkrippe: ein Vollzeitäquivalent für 4 Kinder,
2. Kindergarten: ein Vollzeitäquivalent für 10 Kinder,
3. Hort: ein Vollzeitäquivalent für 17 Kinder,
4. ein Vollzeitäquivalent zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende Vollzeitäquivalente nach den Nummern 1 bis 3.

Der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannte Finanzierungsschlüssel kommt auch zur Anwendung, wenn im Umfang von bis zu 20 Prozent des nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erforderlichen Personals Assistenzkräfte eingesetzt werden; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

17. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 15 wird wie folgt geändert:

k) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

‚Zur außerordentlichen Entlastung der Familien mit betreuten Kindern werden die nach Absatz 2 festgesetzten ungekürzten Elternbeiträge in den Jahren 2025 und 2026 zusätzlich um folgende monatlichen Pauschalbeträge abgesenkt:

11. im Jahre 2025 monatlich bei Krippen um 45 Euro, bei Kindergärten um 30 Euro und bei Horten um 15 Euro,
12. im Jahre 2026 monatlich bei Krippen um 60 Euro, bei Kindergärten um 40 Euro und bei Horten um 20 Euro.‘

l) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

‚Absenkungen von Elternbeiträgen gemäß Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend für die Kindertagespflege.‘

18. Nummer 6 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) § 18 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

‚Für die so berechnete Anzahl von Kindern wird ein Zuschuss in Höhe von je **4.810 Euro** gezahlt, der Zuschuss erhöht sich ab dem Jahr 2026 **auf 5.310 Euro**.‘

9. Nach Artikel 15 werden folgende Artikel 15a bis 15f eingefügt:

„Artikel 15a
Sächsisches Landespflegegeldgesetz (SächsLPflGG)

§ 1
Zweckbestimmung

(1) Mit dem Landespflegegeld soll das Selbstbestimmungsrecht der pflegebedürftigen Menschen jenseits der Gestaltung ihres Alltags über die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI), über die Leistungen der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) und über die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) hinaus gestärkt werden.

(2) Das Landespflegegeld dient damit nicht der Deckung des notwendigen pflegerischen Bedarfs, von Teilhabebedarfen oder der Existenzsicherung. Es soll auf Leistungen zur Deckung des pflegerischen Bedarfs und von Teilhabebedarfen sowie auf existenzsichernde Sozialleistungen nicht angerechnet werden.

§ 2
Berechtigte

(1) Anspruch auf Landespflegegeld für das jeweilige Pflegegeldjahr hat, wer

1. den Vorgaben des Bundesmeldegesetzes (BMG) entsprechend mit seiner alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Freistaat Sachsen gemeldet ist und
2. nachweist, dass an mindestens einem Tag des Pflegegeldjahres in einem Umfang von mindestens Pflegegrad 2 Pflegebedürftigkeit bestand.

Maßgeblich für die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 ist für das erste Jahr des Bezugs der Zeitpunkt der Antragstellung, danach der letzte Tag des jeweiligen Pflegegeld-jahres.

(2) Pflegegeldjahr ist der Zeitraum vom 1. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember.

(3) Das Landespflegegeld wird nur gewährt, wenn die Pflegebedürftigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 von der Pflegekasse oder von einem Versicherungsunternehmen, das eine private Pflege-Pflichtversicherung durchführt, nach § 18 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) oder von einem Träger der Sozialhilfe nach § 62 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgestellt ist.

(4) Das Landespflegegeld beträgt **1 000 Euro** pro Pflegegeldjahr. Es wird auf ein Konto der antragstellenden Person überwiesen. Der Anspruch auf Landespflegegeld ist nicht abtretbar, nicht pfändbar und nicht vererblich.

§ 3
Antragstellung

Das Landespflegegeld ist schriftlich bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Pflegegeldjahres bei der Landesdirektion Sachsen zu beantragen. Der Antrag kann bereits vor Ablauf des Pflegegeldjahres gestellt werden. Er wirkt für die folgenden Pflegegeldjahre fort, solange er nicht zurückgenommen wird.

§ 4
Verfahren

(1) Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes ist die Landesdirektion Sachsen.

(2) Soweit dieses Gesetz keine ausdrückliche Regelung trifft, sind bei der Ausführung das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, § 118 Abs. 3 bis 4a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und das Erste und Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.

(3) Zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung kann die Landesdirektion Sachsen

1. die in § 38 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 BMG genannten Merkmale der antragstellenden Person sowie
2. Familienname, Vorname, Doktorgrad und Anschrift der gesetzlichen Vertretung der antragstellenden Person

bei den für die Meldedatenverarbeitung zuständigen Stellen automatisiert abrufen. Kann ein Datensatz nicht zugeordnet werden, gleicht die Landesdirektion Sachsen diesen mit den für die Meldedatenverarbeitung zuständigen Stellen ab. Die Landesdirektion Sachsen löscht die durch die für die Meldedatenverarbeitung zuständigen Stellen übermittelten Daten unverzüglich nach Abschluss der Bearbeitung, spätestens aber sechs Monate nach ihrer Übermittlung.

(4) Für Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben.

§ 5
Übergangsregelungen

(1) Landespflegegeld wird erstmals für das Pflegegeldjahr ab dem 1. Januar 2026 rückwirkend gewährt.

(2) Für den Vollzug dieses Gesetzes leistet das Landesamt für Steuern und Finanzen Amtshilfe. Dieses hat zur Durchführung der Amtshilfe dieselben Befugnisse zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz wie die Landesdirektion Sachsen.

Artikel 15b
Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Das Landesblindengeldgesetz vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 714), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

11. Im § 1 Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl ‚100' durch die Zahl ‚70' ersetzt.

12. § 2 wird wie folgt geändert:

k) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

‚(1) Blinde erhalten ein monatliches Blindengeld in Höhe von **600 Euro**. Der monatliche Nachteilsausgleich beträgt für

16. hochgradig Sehbehinderte **250 Euro**,
17. Gehörlose **600 Euro** und für
18. schwerstbehinderte Kinder **200 Euro**.

Die Höhe des monatlichen Blindengeldes und der monatlichen Nachteilsausgleiche nach Satz 1 verändert sich jeweils zum 1. Januar um den von der Bundesregierung für die neuen Bundesländer ermittelten Rentenanpassungssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung.'

l) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

‚(4) Taubblinde im Sinne dieses Gesetzes erhalten zusätzlich monatlich **400 Euro**.'

Artikel 15c
Änderung des Sächsischen Schulgesetzes

Das Sächsische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

‚Der Freistaat Sachsen ist verpflichtet, für alle Schularten und Schulstufen in angemessenem Umfang Ressourcen der Schulsozialarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verfügung zu stellen.'

Artikel 15d
Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes

Das Sächsische Kulturraumgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

11. Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

‚(1) Es wird ein jährlicher Kulturlastenausgleich nach Maßgabe des jährlichen Staatshaushaltsplans und nach Maßgabe des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. April 2018 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mindestens jedoch in Höhe von **102 000 200 Euro** vorgenommen.

(2) Von dem in Absatz 1 genannten Betrag stellt der Freistaat Sachsen

11. den Kulturräumen zur Förderung der Kulturpflege Zuweisungen in vierteljährlichen Raten nach Maßgabe des jährlichen Staatshaushaltsplans sowie nach Maßgabe des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes, mindestens in Höhe von **99 000 200 Euro** zur Verfügung und
12. kulturellen Einrichtungen nach § 3 Absatz 1 für Investitionen und Strukturmaßnahmen einschließlich damit verbundener Personalmaßnahmen Mittel nach Maßgabe des jährlichen Staatshaushaltsplans, mindestens jedoch in Höhe von **3 000 000 Euro** jährlich zur Verfügung.

Bundeszuschüsse und sonstige Beteiligungen Dritter bleiben unberührt.‘

12. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

‚(2a) Die Höhe der in Absatz 1 und 2 festgelegten Beträge des Kulturlastenausgleichs erhöhen sich jeweils zum 1. Januar **um vier vom Hundert**. Die Anpassung nach Satz 1 erfolgt erstmals zum 1. Januar 2026.‘

Artikel 15e
Aufhebung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes

Das Sächsische Landeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 60), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 11 wird folgender § 12 angefügt:

‚§ 12 Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2025 außer Kraft. Auf Anträge zur Gewährung von Landeserziehungsgeld, die bis zum Außerkrafttreten dieses Gesetzes gestellt sind, finden die bis dahin geltenden Rechtsvorschriften weiterhin Anwendung.‘

Artikel 15f
Aufhebung des Sächsischen Abschiebungshaftvollzugsgesetzes

Das Sächsische Abschiebungshaftvollzugsgesetz vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 458), das durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 41 wird folgender § 42 angefügt:

‚§ 42 Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2025 außer Kraft.‘ “

Begründung:

Zu Nummer 1: Änderung der Inhaltsübersicht

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die nachfolgend vorgenommenen Änderungen des Gesetzentwurfes der Staatsregierung für ein Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026.

46. Zu Nummer 2: Änderung des Artikels 2 Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Mit der im Artikel 2 vorgesehenen Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes soll u. a. der § 144a SächsBG ergänzt werden soll, um – ausweislich des Vorblattes des Gesetzentwurfes – damit eine Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, das „Lehrerarbeitsvermögen durch freiwillige oder in besonderen Bedarfslagen verpflichtende Arbeitskonten vorübergehend zu erhöhen“.

Diese Neuregelung erfolgt ganz offensichtlich zu einem Zeitpunkt, zu dem die hierzu vom Staatsministerium für Kultus beauftragte und bis Ende Juli 2025 laufende Arbeitszeitstudie, die zunächst einmal klären soll, ob und in welchem Umfang die Arbeitsbelastung der Lehrkräfte zu hoch ist, weder abgeschlossen, noch deren Ergebnisse ausgewertet sind. Diese Studie sollte dann die Grundlage für mögliche Änderungen bilden.

Im Rahmen der Öffentlichen Anhörung des Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 durch den Haushalts- und Finanzausschuss am 16. April 2025 stellte der Landesvorsitzende des Sächsischen Lehrerverbandes; Herr Michael jung, dazu klar:

> *„Zur Info: Die Arbeitszeitstudie läuft noch bis Ende Juli 2025 und bedarf anschließend einer tiefgründigen und transparenten Auswertung. Dazu hat der Vorgänger von Minister Clemens zur Arbeitszeitstudie zugesichert, wir werten nach der Beendigung gemeinsam aus und entwickeln daraus gemeinsam Reformen. Jetzt allerdings werden bereits die rechtlichen Schritte für die Ermöglichung von Arbeitszeitkonten umgesetzt. [..] Eine Gesetzes- und den Schutzrechten der Beschäftigten folgende Regelung wird man jedoch erst gestalten können, wenn die laufende Arbeitszeitstudie abgeschlossen und ausgewertet ist.“*

Der Vorsitzende der GEW Sachsen, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Herr Burkhard Naumann, stellte dazu ergänzend fest:

> *„Zur Sache selbst, zur Vorgriffsstunde: Die GEW Sachsen lehnt die Neuregelung in § 144 a Abs. 2 Nr. 2, also der Vorgriffsstunde, entschieden ab, und zwar aus fachlichen, rechtlichen und verfahrensbezogenen Gründen. […] Bevor die SMK-Arbeitszeitstudie vorliegt, werden hier Fakten geschaffen. Deshalb sollte das sofort gestoppt werden. […] I Die faktische Mehrarbeit ohne Vergütung oder Wahlmöglichkeit stellt nichts anderes dar, als eine Pflichtstundenerhöhung durch die Hintertür. […] Die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen ist höchst fragwürdig. In Sachsen-Anhalt ist ein vergleichbares Modell bereits Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht. Die Revision wurde wegen der grundsätzlichen Bedeutung zugelassen, und die Entscheidung wird für September dieses Jahres erwartet.*
>
> *In Bayern hat der Verwaltungsgerichtshof ein ähnliches Modell zur verpflichtenden Mehrarbeit im November 2024 für unwirksam erklärt. Die dortige Regelung war dem hier vorliegenden Entwurf für Sachsen auffällig ähnlich. Insofern ist zu erwarten, dass auch die hier vorgelegte Regelung rechtlich nicht haltbar ist.“*

Darüber hinaus lehnt auch der Deutsche Gewerkschaftsbund, Bezirk Sachsen, in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 14. April 2025 (Ergänzung von Stellungnahmen angehörter Verbände und Institutionen zum Gesetzentwurf der Staatsregierung „Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026, Drs. 8/2151) die vorgeschlagene Neuregelung zum § 144a SächsBG als rechtswidrig ab und verweist dazu auf das vorgenannte laufende Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht und weitere diesbezügliche Entscheidungen des OVG Niedersachen und Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes.

Nach Auffassung der Fraktion Die Linke kann vor diesem Hintergrund zum jetzigen Zeitpunkt keine gesetzliche Neuregelung zu Arbeitskonten und Vorgriffsstunde für verbeamtete Lehrkräfte getroffen werden. Aus diesem Grunde ist die von der Staatsregierung vorgeschlagene in Artikel 2 Nummer 2 HGB 2025/206-GE ersatzlos zu streichen.

47. Zu Nummer 3: Änderung des Artikels 5 Gesetz zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen

Zu 1.

Im Gegensatz zum derzeitig geltenden Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz in der Fassung vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578, 581) wird es mit der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Einführung der neuen **Nummern 8 und 9** im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt künftig ermöglicht, die im Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für die Förderung in den Bereichen Gleichstellung von Frau und Mann sowie Demokratie vorgesehenen Mittel den Landkreisen und Gemeinden als pauschalierte zweckgebundene Zuweisung zu gewähren.

Die Begründung des Gesetzentwurfs enthält für diese Erweiterung der Förderbereiche nicht nur keine nachvollziehbaren, sondern überhaupt keine Erwägungen.

Die Fraktion Die Linke geht grundsätzlich davon aus, dass den im Haushaltsplan für die Förderung in den Bereichen Gleichstellung von Frau und Mann sowie Demokratie vorgesehenen Mitteln per se ein erhebliches Interesse des Staates an der Zweckerfüllung gemäß § 23 SäHO zu Grunde liegt. Die Zweckerfüllung wird durch Förderrichtlinien mit darin festgelegten Zuwendungsverfahren und auf der Grundlage eines Förderkonzepts sowie anhand einer fachlich-inhaltlichen und förderpolitischen Steuerung durch das zuständige Staatsministerium selbst gewährleistet. Dabei kommen Landkreise und Gemeinden nach Maßgabe der jeweiligen Förderrichtlinie regelmäßig als Zuwendungsempfänger in Betracht.

Hingegen ermöglicht es das SächsKomEigVStärkG auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfes i. V. m. der SächsKomPauschVO künftig, dass Landkreise und Gemeinden unter Abweichung von Förderrichtlinien mit darin festgelegten Zuwendungsverfahren sowie unabhängig von Förderkonzepten in der Rolle des Erstempfängers einer Zuwendung diese zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ganz oder teilweise in öffentlich-rechtlicher Form an Dritte weiterleiten. Damit nehmen sie – wiewohl selbst Zuwendungsempfänger – selbst an der fachlich-inhaltlichen und förderpolitischen Steuerung teil; mithin entscheiden sie über die Weiterleitung oder eine Verwehrung der Weiterleitung.

Eine Gewährleistung der Zweckerfüllung gemäß § 23 SäHO besteht im Hinblick auf gleichstellungs- und demokratiepolitischen Fördermaßnahmen dabei nur so lange, wie die weiterleitenden Erstempfänger und deren Gremien sich nicht in erheblichen Teilen oder gar mehrheitlich gegen den Zuwendungszweck wenden, indem sie gleichstellungs- und demokratiepolitische Maßnahmen ablehnen, mithin rechts- und sogar verfassungswidrige Ziele verfolgen.

Die Erfüllung eines widerstrebenden Zuwendungszwecks ist unter solchen – in Gemeinden des Freistaats Sachsen nicht nur drohenden, sondern bereits eingetretenen – Umständen nicht zu erwarten.

Diese Gefahr ist nur dadurch auszuschließen, dass in den Bereichen Gleichstellung von Frau und Mann sowie Demokratie eine pauschalierte zweckgebundene Zuweisung nicht vorgenommen wird. Die Möglichkeit von Zuweisungen an Landkreise und Gemeinden gemäß einer jeweiligen Förderrichtlinie bleibt davon unberührt. Dem entsprechend sind im Artikel 5 die vorgesehenen ergänzenden Nummern 8 und 9 ersatzlos aus § 1 SächsKomEigVStärkG-GE zu streichen bzw. aufzuheben.

Zu 2.

Mit der Einfügung eines neuen § 3 in das Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz-GE soll das Außerkrafttreten dieses Gesetzes mit dem 31. Dezember 2026 ausdrücklich im Normtext dieses Gesetzes bestimmt werden.

48. Zu Nummer 4: Änderung des Artikels 8 Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung des mit dem Artikel 8a von der Fraktion Die Linke vorgeschlagenen Gesetzentwurfes für ein die Einführung eines Gesetzes zur Errichtung des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen (Sächsisches Landesgesundheitsamt-Errichtungsgesetz).

49. Zu Nummer 5: Einfügung Artikel 8a Gesetz zur Errichtung des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen (Sächsisches Landesgesundheitsamt-Errichtungsgesetz)

Mit diesem Gesetzentwurf soll rechtzeitig in organisationsrechtlicher Hinsicht die gesetzliche Grundlage für die Errichtung des längst überfälligen und wiederholt von der Fraktion Die Linke eingeforderten Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen geschaffen werden.

Die endgültige Errichtung ist hierzu für den 1. Juli 2027 bestimmt, damit die erforderliche Zeit für die Einrichtung einer solchen oberen Staatsbehörde im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Verfügung steht und mit der Beschlussfassung über diesen Gesetzentwurf mit den entsprechenden Arbeiten und Vorbereitungen begonnen werden kann.

Aus Sicht der Fraktion Die Linke sollte der Sitz des Landesgesundheitsamtes nach Möglichkeit ein im Freistaat Sachsen zentral gelegenes Mittelzentrum sein, dass über die – auch für den Krisenfall – erforderlichen logistischen Möglichkeiten und Verkehrsanbindungen verfügt. Damit soll nicht zuletzt auch der ländliche Raum durch Ansiedlung einer solchen oberen Staatsbehörde gestärkt werden.

Nicht zuletzt hat die Corona-Pandemie mehr als deutlich gemacht, dass die Aufgabenwahrnehmung der verschiedenen Ebenen der Gesundheitsbehörden und

des Öffentlichen Gesundheitsdienstes neu strukturiert werden muss, um bei gesundheitlichen Krisen schnell und effizient reagieren zu können.

Dabei soll eine deutliche Stärkung der staatlichen Gesundheitsverwaltung stattfinden, die den Freistaat Sachsen zukünftig in die Lage versetzt, jederzeit die erforderlichen fachlichen Ziele und Vorgaben zur Krisenbewältigung bzw. zur Vorsorge und Prävention zu formulieren, schnell landesweit zu kommunizieren und für deren Umsetzung zu sorgen. Dazu soll das Landesgesundheitsamt als eine dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt unmittelbar nachgeordnete, besondere obere Staatsbehörde alle im Bereich Gesundheit angesiedelten Vollzugsaufgaben wahrnehmen, um insbesondere in Krisensituationen schnell und effektiv handeln zu können.

Um das Behördenhandeln gerade in Krisensituationen nachvollziehbarer und verständlicher vermitteln zu können, bedarf es einer klaren Aufgabenzuordnung zu den drei Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes. Das Landesgesundheitsamt soll daher als Bindeglied zwischen der obersten und den unteren Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes fungieren. Angesichts des auch in allen Bereichen des öffentlichen Gesundheitswesens bestehenden Fachkräftemangels kann eine Bündelung und Zentralisierung wesentlicher Aufgaben beim Landesgesundheitsamt dazu beitragen, auch in Zukunft die Erledigung der behördlichen Aufgaben im Öffentlichen Gesundheitsdienst sicherzustellen.

Das Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen soll durch eine Präsidentin oder einen Präsidenten mit der dafür erforderlichen fachlichen Eignung geleitet werden.

Die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen obliegt dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzentwurfes soll der Gesetzgeber zudem die näheren Bestimmungen zu Behördenstruktur, Zuständigkeit, Ausstattung und weiteren hoheitlichen Aufgaben des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen im Rahmen des den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen regelnden Gesetzes bis zum 1. Januar 2027 (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen) treffen.

Hierzu soll die Staatsregierung dem Landtag rechtzeitig einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

50. Zu Nummer 6: Änderung des Artikels 9 Sächsisches Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung der Wärmeplanung und zur Datenbereitstellung

Auf Grund mehrfach geänderter Förderbedingungen des Bundes, bspw. durch Vorverlegung von Fristen für Kommunen, die vorfristig und freiwillig mit der kommunalen Wärmeplanung begonnen haben, ergeben sich für diese

„Vorreiterkommunen“ erhebliche Finanzierungslücken für die von ihnen dafür aufgewandten Mittel.

Das betrifft knapp 30 Kommunen in Sachsen mit insgesamt ca. 900 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (darunter die Stadt Leipzig) und ein Finanzvolumen von ca. 3,5 Mio. Euro. Im Hinblick auf die sowieso schon angespannte kommunale Haushaltssituation sowie mögliche Fehlanreizwirkungen für ähnliche Projekte, bei denen Vorreiterkommunen finanzielle Nachteile erleiden, begehrt die Fraktion Die Linke im vorliegenden Änderungsantrag zum Haushaltsbegleitgesetz einen finanziellen Lastenausgleich für solche Kommunen, die eine Vorreiterrolle bei der kommunalen Wärmeplanung eingenommen haben.

Die Notwendigkeit eines solchen ergänzenden Lastenausgleiches für „Vorreiterkommunen“ in der Wärmplanung hat auch der Sächsischer Städte- und Gemeindetag (SSG) in seiner schriftlichen Stellungnahme „Anhörung zur LT-Drs. 8/2151 – Stellungnahme zum Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 (HBG 2025/2026)“ vom 16. April 2025 (8. WP – HFA-BIM 42, verteilt am 17.04.2025) unter Bezugnahme auf den Artikel 9 HBG 2025/2026 deutlich gemacht:

> *„Als besonders problematisch bewerten wir den Umstand, dass die Staatsregierung nach wie vor nicht bereit ist, einen finanziellen Nachteilsausgleich („Frühstarterbonus") für all jene Städte und Gemeinden einzuführen, welche durch die Inanspruchnahme von Bundesfördermitteln nicht Adressat der Aufgabenübertragung für die Ersterstellung sind und erst mit der ersten Fortschreibung des Wärmeplans MBA-berechtigt werden.*
>
> *Die in diesen Fällen nicht kompensierten internen Kosten führen im Ergebnis bei der erstmaligen Erstellung der kommunalen Wärmeplanung potentiell zu einer finanziellen Schlechterstellung der Förderkommunen gegenüber den MBA-berechtigten Städten und Gemeinden. Die hiervon betroffenen Städte und Gemeinden nehmen diesen finanziellen Nachteil als Ungerechtigkeit und Bestrafung dafür wahr, bereits vor der verbindlichen Aufgabenübertragung planerisch aktiv geworden zu sein. Dies erscheint politisch und mit Blick auf die wachsende Bedeutung der öffentlichen Handlungsfelder Klimaschutz und Klimaanpassung kaum vertretbar.*
>
> *Inzwischen haben mehrere Länder die Notwendigkeit eines solchen „Frühstarterbonus" erkannt und in ihren Konnexitätsregelungen verankert. Dies zeigt, dass es auch anders geht. Beispiele dafür sind Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bayern und das Saarland.“*

Dem dazu vom SSG unterbreiteten Vorschlag zur entsprechenden Änderung des mit Artikel 9 vorgeschlagenen Wärmeplanungsunterstützungsgesetz folgend, soll die Regelung des § 2 WPUntG-GE um einen weiteren Absatz 3 ergänzt werden. Mit diesem wird die erforderliche Konnexitätsregelung getroffen, mit der der pauschale finanzielle Ausgleich für „Vorreiterkommunen“ in der Wärmeplanung gesetzlich bestimmt wird; einschließlich des Berechnungsverfahrens und der Festlegung des spätesten Zeitpunktes für die Auszahlung der Ausgleichsleistung an die Kommunen.

51. Zu Nummer 7: Änderung des Artikels 10 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Sachsenfonds“

Zu 1a.

Mit der von der Fraktion Die Linke begehrten Neufassung der grundsätzlichen Zweckbestimmung des Sachsenfonds im § 2 Absatz 1 SaFoG-GE soll eine möglichst breite Nutzung des Sondervermögens für künftige Investitionsvorhaben des Freistaates **und** der Kommunen ermöglicht werden.

Gerade in Anbetracht der im § 2 Absatz 2 SaFoG bestimmten vielfältigen Bereiche, in denen die Mittel des Sachsenfonds für Investitionsvorhaben verwendet werden sollen, geht die im § 2 Absatz 1 SaFoG-GE derzeitig vorgesehene weitreichende Einengung und Beschränkung des Fondszweckes auf nicht näher bestimmte „strategisch bedeutsame Investitionsvorhaben“, deren „Gesamtinvestitionsvolumen mindestens 10 Millionen Euro“ betragen soll, am sachsenweit bestehenden enormen Investitionsbedarf, insbesondere der Kommunen, vorbei und verfehlt daher den derzeitig dringend gebotenen Zweck eines solchen Fonds.

Auch der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) hat hierzu in seiner schriftlichen Stellungnahme „Anhörung zur LT-Drs. 8/2151 – Stellungnahme zum Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 (HBG 2025/2026)“ vom 16. April 2025 (8. WP – HFA-BIM 42, verteilt am 17.04.2025) insbesondere festgestellt:

> *„Der allergrößte Teil des Investitionsbedarfs der sächsischen Kommunen in den nächsten 12 Jahren, namentlich im ländlichen Raum, zeichnet sich in der Kerninfrastruktur vor allem in Form von Einzelinvestitionen in einer Bandbreite von bis zu 10 Mio. Euro ab (insbesondere Verkehrsinfrastruktur, digitale Infrastruktur, Schulhausbau, Kita-Infrastruktur, etc.).Aus diesem Grunde soll der Fondszweck, angelehnt an den für den erfolgreich praktizierten Fonds ‚Brücken in die Zukunft‘ bestimmten Zweck möglichst offengehalten werden. Dazu soll der Fondszweck die Finanzierung und Förderung staatlicher und kommunaler Investitionen im Freistaat Sachsen umfassen. […] Aufgrund dieser Wirkungszusammenhänge ist es nicht vertretbar, dass der Landesgesetzgeber bereits jetzt – ohne die Vorgaben des obligatorischen Bundesgesetzes nach Art. 143 h Abs. 2 Satz 4 GG zu kennen – mit derart kategorischen Festlegungen vollendete Tatsachen schaffen möchte und damit faktisch den Großteil der Bundesmittel für eigene Infrastrukturvorhaben widmet.“*

Aus diesem Grunde soll der Fondszweck, angelehnt an den für den erfolgreich praktizierten Fonds „Brücken in die Zukunft“ bestimmten Zweck, möglichst offengehalten werden. Dazu soll der Fondszweck die Finanzierung und Förderung staatlicher **und** kommunaler Investitionen im Freistaat Sachsen umfassen.

Das konkrete Verhältnis der Verteilung der Fondmittel für staatliche und kommunale Investitionen soll für die dem Fonds nach § 4 Absatz 2 SaFoG-GE zufließenden Mittel nach dem vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates auf der Grundlage des Artikels 143h GG zu verabschiedenden Bundesgesetzes durch Gesetz bestimmt werden.

Zu 1b.

Der von der Staatsregierung im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2006 vorgelegte Gesetzentwurf für ein Sachsenfonds-Gesetz sieht im § 2 Absatz 3 SaFoG-GE vor, dass die Fondsmittel nach § 4 Absatz 1 ab dem Jahre 2027 in Höhe von bis zu 200 Millionen Euro jährlich für Tilgungsleistungen nach § 4 Absatz 3 des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes zur Verfügung stehen sollen.

Nach Auffassung der Fraktion Die Linke widerspricht diese Regelung dem Sinn und Zweck dieses Gesetzesvorhabens, nach dem mit den Mitteln des Sachsenfonds dringend benötigte Investitionsvorhaben finanziert und gefördert werden sollen. Die Tilgung von Krediten des Freistaates Sachsen ist davon nicht umfasst.

Hinzu kommt, dass sich das Fondsvermögen gemäß § 4 Absatz 2 SaFoG-GE im Wesentlichen aus Mitteln speisen soll, die zum einen im Rahmen abgeschöpfter Vermögenswerte, insbesondere durch erwartbare Einziehungen nach §§ 73 bis 76b StGB (Bitcoin-„Sachsenschatz“), vereinnahmt wurden, und die zum anderen der Bund den Ländern über ein **Sondervermögen für Infrastrukturinvestitionen** gewährt. Von diesen Mitteln würden – bei Beibehaltung der o. g. Regelung zur Kredittilgung – ab dem Jahre 2027 jährlich 200 Mio. Euro weniger für Investitionen zur Verfügung stehen.

Aus diesen Gründen ist die Regelung des § 2 Absatz 3 SaFoG-GE ersatzlos zu streichen.

Zu 2.

Die Regelung des § 6 Absatz 1 SaFoG-GE schränkt die Beteiligung des Landtages respektive des Haushalts- und Finanzausschusses und damit die uneingeschränkte Wahrnehmung des Budgetrechtes des Parlamentes in unzulässiger Weise ein. Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen des Sachsenfondsgesetzes sollen danach nur dann einem Einwilligungsvorbehalt des Haushalts- und Finanzausschusses unterliegen, wenn sie einen Betrag **von 15 Millionen Euro** überschreiten.

In Anbetracht der bestehenden erheblichen Investitionsbedarfe des Freistaates Sachsen und der Kommunen sowie des sehr erheblichen Umfangs der Mittel, die dem Sachsenfonds insbesondere über das vom Bund einzurichtende Sondervermögen für Infrastrukturinvestitionen auf der Grundlage des Artikels 143 h Absatz 2 GG bis zum Jahre 2045 zufließen werden, ist nach Auffassung der Fraktion Die Linke die **vorherige** Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages für die geplanten Maßnahmen einzuholen. Dazu ist die Bestimmung des § 6 Absatz 1 SaFoG-GE in der mit dem Änderungsantrag begehrten Weise neu zu fassen.

52. Zu Nummer 8: Änderung Artikel 12 Änderung des Gesetzes über Kindertagesbetreuung

Zu 1.

Mit der Neufassung der Nummer 2 in dem das Gesetz für die Kindertageseinrichtung ändernden Artikel 12 des HBG 2025/206 soll der Betreuungsschlüsse in Krippe auf 1:4 in Kita auf 1:10 und im Hort auf 1:17 angepasst werden. Nach Auffassung der Fraktion Die Linke darf die Qualität in den sächsischen Kindertagesstätten auf Grund weniger vorhandener finanzieller Mittel nicht in den Hintergrund geraten. Vielmehr muss die Chance genutzt werden, die Bedingungen für Erzieher:innen, für die Eltern und vor allem für die Kinder deutlich und nachhaltig zu verbessern. Schließlich soll in den kommenden Jahren der neue Bildungsplan umgesetzt werden und das u. a. dafür ausgebildete Fachpersonal in Sachsen gehalten werden.

Zu 2a und 2b.

Die Preise steigen in allen Lebensbereichen. Besonders für Eltern steigen die Belastungen durch die schon regelmäßig stattfindende Steigerung der Elternbeiträge. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Sächsischen Gesetzes über die Kindertages-einrichtungen sollen die Eltern finanziell entlastet werden.

Der dazu von der Fraktion Die Linke mit dem vorliegenden Änderungsantrag unterbreitete Vorschlag einer pauschalen Abminderung der Elternbeiträge, gestaffelt nach Krippenbetreuung/Kindertagespflege, Kindergarten und Hort, bietet dabei den Vorteil, nicht in die kommunale Verantwortung und den gesetzlichen Mechanismus für die Festsetzung der Elternbeiträge einzugreifen.

Ob in Kommunen mit einem besonders hohen, oder in Kommunen mit einem besonders niedrigen absoluten oder relativen Beitragsniveau, die Eltern werden unabhängig von der Kommune weder benachteiligt noch bevorzugt. Auch den Kommunen entsteht aus ihrer bisherigen Elternbeitragspolitik weder Vor- oder Nachteil. Einzige Ausnahme sind Kommunen, die bisher im Vorschuljahr oder im Hort gänzlich auf Elternbeiträge verzichten, diese werden entlastet.

Die Regelung trägt zu einer Entlastung ALLER Eltern bei. Die Staffelung nach Kinderkrippe/Kindertagesbetreuung, Kindergarten und Hort ist sachgerecht, da sie dem unterschiedlichen Elternbeitragsniveau in den verschiedenen Betreuungsarten entsprechend Rechnung trägt.

Zu 3.

Zur Kompensation bei der Finanzierung der Elternbeiträge werden die Landeszuschüsse an die Gemeinden erhöht, damit diese nicht die zusätzlich benötigten Mittel aus den kommunalen Haushalten zur Verfügung stellen müssen. Die pauschalierte Absenkung der Elternbeiträge um einen Festbetrag ist neutral gegenüber dem Festsetzungsmechanismus für Elternbeiträge nach dem Kita-Gesetz.

Sie bevorzugt oder benachteiligt weder Kommunen mit besonders hohen, noch Kommunen mit niedrigen Elternbeiträgen und schränkt auch den finanziellen Handlungsspielraum der Kommunen hinsichtlich der Elternbeiträge nicht ein. Die Landkreise und kreisfreien Städte, die als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kita-

Kosten für einkommensarme Eltern übernehmen, werden analog zu den Eltern entlastet.

Gleiches gilt für Gemeinden, die im Schulvorbereitungsjahr oder im Hort auf einen Elternbeitrag verzichten. Die Mehrkosten der vorgenannten Änderungen des Kita-Gesetzes zur Absenkung der Elternbeiträge sollen ausschließlich durch den Landeshaushalt wie folgt finanziert werden:

	Personen	2025 p.P.	2025 Gesamt	2026 p.P.	2026 Gesamt
Erhöhung Kitapauschale	317.000	1.300 €	412.100.000 €	1.500 €	475.500.000 €
Für Absenkung Elternbeiträge		*300 €*	*95.100.000 €*	*400 €*	*126.800.000€*
			507.200.000 €		*602.300.000€*

Die zusätzliche Gesamtbelastung des Landeshaushaltes beläuft sich somit auf 507.200.000 Euro im Jahre 2025 und 602.300.000 Euro ab dem Jahre 2026.

53. Zu Nummer 9: Einfügung der Artikel 15a bis Artikel 15f

ee) Artikel 15a Sächsisches Landespflegegeldgesetz

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE soll künftig als neue landesgesetzliche soziale Leistung des Freistaates Sachsen ein Pflegegeld auf der Grundlage eines Sächsischen Landespflegegeldgesetzes eingeführt werden.

In Sachsen leben etwa 235 000 Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 und höher. Über 70 Prozent aller Pflegebedürftigen werden in der eigenen Häuslichkeit gepflegt.

Die Pflegeversicherung deckt hierbei nur Teile der tatsächlichen Pflegekosten ab. Zudem ist es nicht möglich, dass die betroffenen Pflegebedürftigen aus diesem Budget den sie Unterstützenden (aus dem Kreise der Angehörigen oder aus dem sozialen Umfeld) eine materielle Anerkennung ohne Zweckbindung für deren Leistungen zukommen lassen können.

Die Möglichkeit dafür soll daher mit dem im vorgelegten Sächsischen Landespflegegeldgesetz vorgesehenen **Landespflegegeld von 1.000 Euro pro Pflegegeldjahr** geschaffen werden.

Mit Einführung des Landespflegegeldes ist das Ziel verbunden, das Selbstbestimmungsrecht Pflegebedürftiger zu stärken und über die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) hinaus, in geringem Umfang die Spielräume für die eigene Lebensgestaltung zu erweitern. Voraussetzungen für die Gewährung des Landespflegegeldes sollen lediglich ein Wohnsitz im Freistaat Sachsen sowie der Nachweis für das Vorliegen eines Pflegegrades 2 oder höher sein, um diese staatliche Leistung möglichst unbürokratisch beanspruchen zu können.

Weitere Bedingungen z. B. zum Mitteleinsatz oder zu anderweitigen Pflichten werden für die persönliche Verwendung des Landespflegegeldes nicht gestellt.

In diesem Sinne wird auch die Anrechnung des Landespflegegeldes auf sonstige Sozialleistungen gesetzlich ausgeschlossen.

ff) Artikel 15b Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE bleibt die derzeitige Bemessung der monatlichen Beträge für das Landesblindengeld und die Nachteilsausgleiche hinter

den tatsächlichen Bedarfen zurück und ist schon allein deshalb nicht mit den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar. Daher sollen die bestehenden gesetzgeberischen und Leistungsdefizite mit den vorgelegten Änderungsanträgen zum Sächsischen Landesblindengeldgesetz mit dem Doppelhaushalt 2025/2026 im Wege einer deutlichen Anhebung der maßgeblichen Blindengeld- und Nachteilsausgleichsbeträge beseitigt werden.

Aus diesem Grund sollen im § 2 Absatz 1 LBlindG das Blindengeld auf monatlich **600 Euro** sowie die Nachteilsausgleichsbeträge für hochgradig Sehbehinderte auf monatlich **250 Euro**, für Gehörlose auf monatlich **600 Euro** und für schwerstbehinderte Kinder auf **200 Euro** angehoben werden. Der nach § 2 Absatz 4 LBlindG für Taubblinde zusätzlich zu leistende monatliche Nachteilsausgleichsbetrag soll auf **400 Euro** angehoben werden.

Um insbesondere auch taubblinden Menschen in Sachsen angemessene Unterstützungsleistungen zur Gewährleistung deren selbstbestimmter Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, soll darüber hinaus die im § 1 Absatz 4 LBlindG geregelte gesetzliche Voraussetzung für die Anerkennung von Gehörlosen und damit für den Zugang zu den entsprechenden Nachteilsausgleichsleistungen geändert werden.

Dazu soll der maßgebliche Tatbestand „gehörlos“ dann vorliegen, wenn bei den betreffenden Menschen wegen der Taubheit und wegen der mit der Taubheit einhergehenden schweren Störung des Spracherwerbs **ein Grad der Behinderung von 70** festgestellt ist, wie es in anderen Bundesländern bereits geltende Rechtslage ist.

gg) Artikel 15c Änderung des Sächsischen Schulgesetzes

Nach Auffassung der Fraktion Die Linke müssen alle sächsischen Schulen verpflichtend Schulsozialarbeit anbieten. Der Freistaat Sachsen ist in der Pflicht, die dafür erforderlichen Ressourcen im angemessenen Umfang bereitzustellen.

Die derzeitige Situation an den Schulen zeigt, wie unverzichtbar Schulsozialarbeiter:innen für Schüler:innen sind, wenn sie denn an den Schulen tätig sind. Nicht an allen Schulen in Sachsen ist das jedoch der Fall. Auf Grund der klammen Kassen in den Gemeinden steht jetzt auch noch zu befürchten, dass die wichtige Schulsozialarbeit v.a. im ländlichen Raum eingespart wird.

Die Staatsregierung muss den aktuellen Bedarfen und den Bedürfnissen Rechnung tragen und die Voraussetzungen dafür schaffen. Unabhängig von der Schulform oder Schulart ist es gerade jetzt wichtiger denn je, Schüler:innen Hilfsangebote zur Seite zu stellen, um ihre Herausforderungen im schulischen, familiären oder sozialen Umfeld zu meistern.

hh) Artikel 15e Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes

Mit dem vorgelegten Änderungsantrag zum Sächsischen Kulturraumgesetz begehrt die Fraktion Die Linke eine deutliche und notwendige Anhebung der per Gesetz bestimmten Höhe der jährlichen Finanzmittel zur Sicherstellung des Kulturlastenausgleichs nach diesem Gesetz an die städtischen und ländlichen Kulturräume im Freistaat Sachsen.

Die Kulturpflege ist den städtischen und ländlichen Kulturräumen als Pflichtaufgabe auferlegt worden. Damit die Kulturräume diese Aufgabe auch in den kommenden Jahren verlässlich erfüllen können, muss – insbesondere auch unter Beachtung des Konnexitätsprinzips – der gesetzlich bestimmte Mindestausgleichsbetrag von derzeitig vorgesehenen 94 700 000 Euro auf künftig **102 000 200 Euro** erhöht werden.

Das gilt in gleicher Weise für den in § 6 Absatz 2 Buchtstabe a SächsKRG hieraus abgeleiteten, gesetzlich bestimmten Mindestbetrag zur Förderung der Kulturpflege in den Kulturräumen, der – entsprechend der vorgenommenen Änderung im Absatz 1 – auf einen gesetzlichen Mindestbetrag von **99 000 200 Euro** angehoben werden soll.

Zur Stärkung dieser kulturellen Infrastruktur braucht es eine verlässliche Mittelzuweisung für Investitionen und Strukturmaßnahmen in Höhe von mindestens **3 000 000** Euro, um die Planbarkeit für die Kulturräume zu verbessern.

Mit der Einführung einer neuen gesetzlichen Regelung zur regelmäßigen jährlichen Anhebung des Kulturlastenausgleichsbetrages **um vier Prozent** im § 6 Absatz 2a SächsKRG-GE wird für die Zukunft eine Bestimmung getroffen, um den festgestellten nachteiligen Folgen einer bisher fehlenden Dynamisierung des Kulturlastenausgleichs für die Kulturräume und deren Aufgabenerfüllung wirksam zu begegnen.

ii) Artikel 15e Aufhebung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes

Ein zentrales familien-, sozial- und bildungspolitisches Ziel besteht darin, allen Kindern im Freistaat Sachsen qualitativ hochwertige Betreuungsangebote zur Verfügung zu stellen. Die Schaffung der Plätze sowie die kontinuierliche Qualitätsprüfung und -verbesserung ist eine der elementarsten Aufgaben der Staatsregierung.

Die finanzielle Förderung einer längerfristigen eigenen häuslichen Betreuung der eigenen Kinder läuft diesem Ziel entgegen und entbehrt zudem einer erziehungswissenschaftlichen und sozialpolitischen Grundlage.

Eine finanzielle Entlastung für Familien mit einem oder mehreren Kleinkindern ist nur sinnvoll, wenn sie unabhängig von der Frage der Betreuung der Kinder gewährt wird, nicht jedoch, wenn sie einzig und allein damit begründet wird, dass Eltern ihre Kinder über das 1. Lebensjahr hinaus zu Hause betreuen. Die geringe Inanspruchnahme des Landeserziehungsgeldes zeigt zudem, dass dieses Instrument dem heutigen Familienleben der Eltern in Sachsen nicht entspricht. Das Landeserziehungsgeld stellt keine zielführende familienpolitische Maßnahme dar und ist insofern aufzuheben. Bereits bewilligte Anträge sind noch zu gewähren und entsprechende Mittel für die Jahre 2025 und 2026 bereitzustellen.

Für eine zielgerichtete Entlastung und Förderung von Familien, insbesondere Familien mit besonderen Bedarfen, wie beispielsweise Ein-Eltern-Familien, Familien mit pflegebedürftigen Angehörigen oder Familien mit geringen finanziellen Mitteln, sind die dadurch freiwerdenden Mittel für die Bereitstellung von Familien-Gutscheinen sowie für andere Maßnahmen zur direkten Förderung und Unterstützung von Familien umzuwidmen.

jj) Artikel 15f Aufhebung des Sächsischen Abschiebungshaftvollzugsgesetzes

Nach Auffassung der Fraktion Die Linke ist es nach wie vor weder länger hinnehmbar, noch mit grundlegenden Menschenrechten vereinbar, Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen vor Krieg, Verfolgung, Not, Hunger, wirtschaftlicher Krise nach Europa fliehen und in der Bundesrepublik bzw. im Freistaat Sachsen ankommen, und die nach dem hier derzeitig geltenden Recht keine Bleibeperspektive haben, aus diesen Gründen in dazu nach dem Sächsischen Abschiebungshaftvollzugsgesetz extra eingerichteten Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen faktisch zu inhaftieren.

Ungeachtet dessen, dass die EU-Rückführungsrichtlinie lediglich Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für den Vollzug von Abschiebehaft regelt, verpflichtet sie keinesfalls die Mitgliedsstaaten dazu, das Instrument der Abschiebehaft anzuwenden oder derartige Hafteinrichtungen einzurichten.

Der einzig menschrechtlich dringend gebotene und humanistische Schritt wäre es, endlich gegenüber dem Bund darauf hinzuwirken, die maßgeblichen Bestimmungen der §§ 62 ff. des Aufenthaltsgesetzes abzuschaffen und auf das Instrument der Abschiebungshaft zu verzichten.

Mit der im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2025/2026 geplanten Aufstellung eines Landesprogramms zur Unterstützung freiwilliger Rückkehr ist unter anderem vorgesehen, besondere individuelle Bedarfe insbesondere bei vulnerablen Personen zu berücksichtigen. Die Verfolgung dieses humanitären Ansatzes ist unbedingt vorzugswürdig gegenüber der Androhung und Anwendung von Zwangsmitteln.

Aus den vorgenannten, zutiefst humanistischen und garantierte Menschrechte wahrenden Gründen ist die mit dem vorliegenden Änderungsantrag begehrte Aufhebung dieses Gesetzes und damit die endgültige Abschaffung von Ausreisegewahrsam und Abschiebehaft in Sachsen dringend geboten.

Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Doppelhaushalt 2025/2026
Stellungnahme

Anlage 3 Abstimmungsliste

zum Haushaltsbegleitgesetz

Gesamtabstimmung Haushaltsbegleitgesetz

nach Artikeln

Änderungsanträge der Fraktionen:
Die Linke – BIM 029a
BÜNDNISGRÜNE – BIM 032
CDU und SPD – BIM 035
BSW – BIM 041

Überschrift

Abstimmungsergebnis:

Artikel 1	**Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung**	
	ÄA Grüne II, Votum:	1 : 17 : 0
	Abstimmungsergebnis:	8 : 9 : 1
Artikel 2	**Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes**	
	ÄA Linke 2, Votum:	2 : 14 : 2
	ÄA Grüne III, Votum:	2 : 10 : 6
	ÄA CDU u. SPD II, Votum:	18 : 0 : 0
	ÄA BSW 1, Votum:	8 : 9 : 1
	Abstimmungsergebnis mit Änderungen:	8 : 10 : 0
Artikel 3	**Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes**	
	ÄA Grüne IV Votum:	3 : 8 : 7
	ÄA CDU u. SPD III, Votum:	16 : 0 : 2
	Abstimmungsergebnis mit Änderungen:	8 : 7 : 3
Artikel 4	**Änderung des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes**	
	ÄA BSW 2, Votum:	2 : 16 : 0
	Abstimmungsergebnis:	8 : 10 : 0
Artikel 5	**Gesetz zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen**	
	ÄA Linke 3, Votum:	1 : 10 : 7
	ÄA Grüne V, Votum:	1 : 10 : 7
	Abstimmungsergebnis:	8 : 9 : 1
Artikel 6	**Änderung des Sächsischen Spielbankengesetzes**	
	Abstimmungsergebnis:	10 : 1 : 7
Artikel 7	**Änderung der Finanzverwaltungszuständigkeitsverordnung**	
	Abstimmungsergebnis:	10 : 1 : 7

Artikel 8 Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes

ÄA Linke 4, Votum:	4 : 14 : 0
Abstimmungsergebnis:	8 : 9 : 1

ÄA Linke 5, Einfügung eines Artikels, Votum: 4 : 14 : 0

Artikel 9 Sächsisches Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung der Wärmeplanung und zur Datenbereitstellung

ÄA Linke 6, Votum:	4 : 14 : 0
ÄA Grüne VI, Votum:	2 : 8 : 8
ÄA CDU u. SPD IV, Votum:	10 : 0 : 8
Abstimmungsergebnis mit Änderungen:	8 : 9 : 1

Artikel 10 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Sachsenfonds“

ÄA Linke 7, Votum:	2 : 14 : 2
ÄA Grüne VII, Votum:	2 : 16 : 0
ÄA CDU u. SPD V, Votum:	10 : 1 : 7
ÄA BSW 3, Votum:	2 : 16 : 0
Abstimmungsergebnis mit Änderungen:	8 : 9 : 1

ÄA Grüne VIII Votum: zurückgezogen

Artikel 11 Änderung des Gesetzes über das Kommunale Energie- und Klimabudget

ÄA Grüne IX, Votum:	2 : 16 : 0
Abstimmungsergebnis:	8 : 9 : 1

Artikel 12 Änderung des Gesetzes über Kindertagesbetreuung

ÄA Linke 8, Votum:	3 : 14 : 1
ÄA Grüne X, Votum:	3 : 8 : 7
ÄA CDU u. SPD VI, Votum:	11 : 1 : 6
ÄA BSW 4, Votum:	2 : 9 : 7
Abstimmungsergebnis mit Änderungen:	6 : 9 : 1

Artikel 13 Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr

ÄA Grüne XI, Votum:	2 : 8 : 8
Abstimmungsergebnis:	8 : 7 : 3

Artikel 14 Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung

Abstimmungsergebnis: 8 : 3 : 7

Artikel 15 Änderung der Sächsischen Landkreisordnung

Abstimmungsergebnis: 8 : 3 : 7

ÄA Linke 9, Einfügung mehrerer Artikel, Votum: 3 : 15 : 0

ÄA Grüne XII, Einfügung eines Artikels, Votum: 2 : 16 : 0

ÄA Grüne XIII, Einfügung eines Artikels, Votum: 2 : 16 : 0

ÄA Grüne XIV, Einfügung eines Artikels, Votum: 2 : 16 : 0

ÄA Grüne XV, Einfügung eines Artikels, Votum: 2 : 16 : 0

ÄA Grüne XVI, Einfügung eines Artikels, Votum: 2 : 16 : 0

ÄA Grüne XVII, Einfügung eines Artikels, Votum: 2 : 16 : 0

ÄA Grüne XVIII, Einfügung eines Artikels, Votum: 2 : 16 : 0

ÄA Grüne XIX, Einfügung eines Artikels, Votum: 2 : 16 : 0

ÄA Grüne XX, Einfügung eines Artikels, Votum: 2 : 16 : 0

ÄA Grüne XXI, Einfügung eines Artikels, Votum: 2 : 16 : 0

Artikel 16 Inkrafttreten

ÄA Grüne XXII, Votum: 1 : 10 : 7
Abstimmungsergebnis: 8 : 9 : 1

Inhaltsverzeichnis

ÄA Linke 1, Votum: 1 : 10 : 7
ÄA Grüne I, Votum: 1 : 10 : 7
ÄA CDU u. SPD I, Votum: 10 : 2 : 6
Abstimmungsergebnis mit Änderungen: 10 : 2 : 6

Schlussabstimmung Gesetz

Abstimmungsergebnis mit Änderungen: 0 : 18 : 0

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz empfiehlt dem Haushalts- und Finanzausschuss dem Sächsischen Landtag die Ablehnung des Gesetzentwurfes in der Drucksache 8/2151 in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung vorzuschlagen.

Sächsischer Landtag
AUSSCHUSS FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT
UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Der Vorsitzende

Vorsitzenden
des Haushalts- und Finanzausschusses
Herrn Holger Hentschel

im Hause

30. Mai 2025

Stellungnahme des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

„Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)“
Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs 8/2151

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat aus fachlicher Sicht in seiner 5. Sitzung am 26. Mai 2025 die oben genannte Drucksache abschließend beraten.

Zur abschließenden Beratung lag ein Änderungsantrag der Fraktionen CDU und SPD, ein Änderungsantrag der AfD-Fraktion, ein Änderungsantrag der BSW-Fraktion, ein Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNISGRÜNE und ein Änderungsantrag der Fraktion Die Linke vor.

Der vom Ausschuss beschlossene Änderungsantrag ist als Anlage 1 beigefügt. Die vom Ausschuss abgelehnten Änderungsanträge sind in Anlage 2 enthalten. Eine Liste mit den Abstimmungsergebnissen ist als Anlage 3 beigefügt.

In der Gesamtabstimmung wurde der Gesetzentwurf mit einem Votum von **0 : 17 : 0** Stimmen, unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen, abgelehnt.

Damit wird aus fachlicher Sicht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt dem federführenden Haushalts- und Finanzausschuss vorgeschlagen, dem Sächsischen Landtag die Ablehnung des

Gesetzentwurfs der Staatsregierung in der Drucksache 8/2151, in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung, zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ronny Kupke

Anlagen

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Doppelhaushalt 2025/2026
Stellungnahme

Anlage 1 beschlossene Änderungsanträge

zum Haushaltsbegleitgesetz

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

Änderungsantrag Nr. 01
der Fraktionen CDU und SPD

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung,

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt möge beschließen,

den Haushalts- und Finanzausschuss zu ersuchen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

I. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Artikel 9 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Artikel 9 Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung der Wärmeplanung und zur Datenbereitstellung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Wärmeplanungsunterstützungsgesetz – WPUntG)“

II. In Artikel 2 wird nach Nummer 1 die folgende Nummer 1a eingefügt und wie folgt gefasst:

„1a. In § 95 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

III. Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird durch folgenden Doppelbuchstaben aa ersetzt:

‚aa) Nach den Wörtern „Direktorin, Direktor beim Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement[1)]“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „Direktorin, Direktor der Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz“ eingefügt.‘

IV. Die Überschrift von Artikel 9 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Artikel 9
Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung der Wärmeplanung und zur Datenbereitstellung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Wärmeplanungsunterstützungsgesetz – WPUntG)“

V. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Investitionsvorhaben“ die Angabe „im Freistaat Sachsen“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Darüber hinaus stehen die Mittel des Fonds für Zuweisungen zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft zur Verfügung, sofern das Gesamtinvestitionsvolumen der einzelnen Maßnahme mindestens 250 000 Euro beträgt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Fondsmittel sind für Investitionsvorhaben, insbesondere in folgenden Bereichen zu verwenden:

Maßnahmen der Bildungsinfrastruktur,

Maßnahmen im Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz,

Maßnahmen zur Stärkung der digitalen Verwaltung,

Maßnahmen im Bereich Sport und Kultur,

Maßnahmen des Krankenhausbaus und der Hochschulmedizin, einschließlich Digitalisierung, sowie der Pflegeinfrastruktur,

Maßnahmen der Mobilität und des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV),

Maßnahmen im Bereich Energie und Wassermanagement,

Maßnahmen der Wohnraumförderung,

Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur,

Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschafts- und Innovationsstandortes Sachsen, und

Maßnahmen des staatlichen Hochbaus.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Mittel stehen ab 2027 in Höhe von bis zu 200 Millionen Euro jährlich für Tilgungsleistungen nach § 4 Absatz 3 des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes vom 9. April 2020 (SächsGVBl. S. 166), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind Mittel nach § 4 Absatz 2, die der Bund den Ländern über ein Sondervermögen für Infrastrukturinvestitionen gewährt."

b) In § 6 Absatz 1 wird nach der Angabe „Maßnahmen" die Angabe „nach § 2 Absatz 1" eingefügt.

c) Nach § 7 wird der folgende § 8 eingefügt:

„§ 8

Verordnungsermächtigung

Die Staatsregierung regelt im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Voraussetzungen der Zuweisungen nach § 2 Absatz 2, zur Höhe und zum Abrechnungsverfahren der Zuweisungen, zur Selbstbeteiligung der Kommunen sowie zu den Zuständigkeiten für die Bewilligung."

VI. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe b wird durch folgenden Buchstaben b ersetzt:

‚b) Nach dem neuen Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 5 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 anzuwenden."'

b) In Nummer 2 Buchstabe a Satz 1 wird nach der Angabe „folgende Finanzierungsschlüssel" die Angabe „für pädagogische Fachkräfte" eingefügt.

Begründung:

Zu I:

Folgeänderungen aus IV.

Zu II:

Um ein Ende der Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräften im Schuldienst im zum Zeitpunkt des Beschlusses des kommenden Doppelhaushaltes laufenden Schuljahr 2026/27 zu vermeiden, wird die Frist über dieses hinaus verlängert. Auch in den Schuljahren 2025/26 und 2026/27 sowie darüber hinaus ist mit Mehrarbeit von Lehrkräften zur Unterrichtsabsicherung zu rechnen. Am wirksamen Instrument der direkten Vergütung soll festgehalten werden.

Zu III:

Mit der Änderung wird die alphabetische Reihenfolge der Amtsbezeichnungen in der Besoldungsgruppe B 2 beachtet.

Zu IV:

Mit der Umformulierung der Überschrift soll die hinreichende Unterscheidungskraft, insbesondere zu Bundesgesetzen, sichergestellt werden.

Zu V:

Zu 1: Mit der Ergänzung des § 2 um einen neuen Absatz 2 wird der Zweck des Sachsenfonds erweitert. Neben der bisherigen Zielsetzung, strategisch bedeutsame Investitionsvorhaben des Landes zu ermöglichen, dient der Fonds künftig auch der ergänzenden Förderung kommunaler Investitionen. Diese Änderung trägt der erheblichen Bedeutung der kommunalen Ebene für die öffentliche Daseinsvorsorge und die infrastrukturelle Entwicklung im Freistaat Sachsen Rechnung. Die gesetzliche Verankerung dieses weiteren Zwecks schafft die Grundlage dafür, insbesondere investitionsbezogene Bundesmittel im Bereich der Infrastruktur auf direktem Wege und unter Vereinfachung der administrativen Verfahren an Landkreise und Kreisfreie Städte weiterzuleiten. Als Referenzrahmen kann das Investitionsprogramm „Brücken in die Zukunft“ dienen, das sich durch eine vergleichbare Zielstellung und eine effiziente Mittelverwendung ausgezeichnet hat.

Ferner wird die nicht abschließende Aufzählung der förderfähigen Investitionsbereiche in § 2 Absatz 3 erweitert. Die Maßnahmen des Brand-, Zivil und Katastrophenschutzes als originäre Aufgabe der Länder und ihrer Kommunen werden explizit ergänzt. Mit der gesonderten Nennung der Pflegeinfrastruktur als Teil der medizinischen Versorgung wird der gestiegenen gesellschaftlichen Bedeutung und den damit verknüpften investiven Herausforderungen dieses Bereichs Rechnung getragen. Zudem erfolgt eine Präzisierung der in Nummer 10 genannten Zielsetzung, indem der Wirtschaftsstandort Sachsen um den Innovationsstandort ergänzt wird. Damit soll insbesondere dem Bedarf an technologie- und forschungsbezogener Infrastruktur begegnet werden. Dies auch im Einklang zur Bildungsinfrastruktur gemäß Nummer 1, die insbesondere Einrichtungen der frühkindlichen und schulischen Bildung sowie der Erwachsenen- und Weiterbildung umfasst, und zum staatlichen Hochbau gemäß Nummer 11, der auch die staatlichen Hochschulen und Studentenwerke berücksichtigt.

Die Umformulierung des Absatzes 4 in § 2 dient der haushaltsrechtlichen Klarstellung, dass Mittel, die der Bund den Ländern über ein Sondervermögen für

Infrastrukturinvestitionen gewährt, nicht zur Tilgung von Kreditverbindlichkeiten aus dem Sächsischen Coronabewältigungsfonds genutzt werden können.

Zu 2.: Die Änderung in § 6 Absatz 1 stellt klar, dass die Einwilligungspflicht des Haushalts- und Finanzausschusses bei Maßnahmen mit einem Volumen von über 15 Millionen Euro ausschließlich für Investitionsvorhaben gemäß § 2 Absatz 1 gilt. Für Maßnahmen im Rahmen der kommunalen Förderung nach § 2 Absatz 2 besteht eine solche Zustimmungspflicht nicht, um eine zügige und weniger formal gebundene Mittelverwendung auf kommunaler Ebene zu ermöglichen.

Zu 3.: Die Ergänzung dient der Ermächtigung der Staatsregierung, im Wege einer Rechtsverordnung die Modalitäten der Zuweisungen an die kommunale Ebene zu regeln. Der Beschluss der Rechtsverordnung erfolgt im Wege eines Kabinettsbeschlusses im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden.

Zu VI:

Zu 1: Mit Änderung werden die Neuerungen im Handbuch der Rechtsförmlichkeiten (4. Auflage) berücksichtigt.

Zu 2: Wie vom SSG in seiner Stellungnahme vorgeschlagen, wird mit der Ergänzung „pädagogische Fachkräfte“ klargestellt, dass auch der neue Finanzierungsschlüssel grundsätzlich von pädagogischen Fachkräften ausgeht, sodass die in Satz 2 erwähnten Assistenzkräfte ebenso in Bezug kommen und weiterhin die Ausnahme darstellen.

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Doppelhaushalt 2025/2026
Stellungnahme

Anlage 2 abgelehnte Änderungsanträge

zum Haushaltsbegleitgesetz

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

Änderungsantrag der AfD-Fraktion

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung,

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt möge beschließen, den Haushalts- und Finanzausschuss zu ersuchen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

I. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu Artikel 15 werden folgende Angaben eingefügt:

„Artikel 15a Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Artikel 15b Änderung des Sächsischen Krankenhausgesetzes“

II. Artikel 15a wird wie folgt gefasst:

„Artikel 15a

Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Das Landesblindengeldgesetz vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 714), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe ‚380‘ durch ‚500‘ ersetzt.

2. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

‚(5) Die Höhe der Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden jeweils zum 1. Juli, erstmals zum 1. Juli 2026, um den von der Bundesregierung für die neuen Bundesländer ermittelten Rentenanpassungssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst.‘“

III. Artikel 15b wird wie folgt gefasst:

„Artikel 15b

Änderung des Sächsischen Krankenhausgesetzes

Das Sächsische Krankenhausgesetz vom 15. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 752), das durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 673) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 15 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe ‚2 000‘ durch ‚4 000‘ ersetzt.“

Begründung:

Zu I. Änderung der Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht ist entsprechend der Änderungen anzupassen.

Zu II. Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Zu Nummer 1:

Mit den Änderungen soll die Erhöhung des Blindengeldes von 380 Euro auf 500 Euro erfolgen. Das Blindengeld liegt mit 380 Euro in Sachsen weiterhin unter dem Bundesdurchschnitt und reicht zum Ausgleich der bestehenden Nachteile nicht aus. In den letzten Jahren erfolgten nur geringfügige Erhöhungen des Blindengeldes, welche angesichts des Kaufkraftverlustes keine nennenswerte Besserstellung darstellt.

Zu Nummer 2:

Mit den Änderungen soll die Dynamisierung der Leistungen erreicht werden, um eine Entwertung bei Nichtanpassung der Leistungsbeträge zu verhindern.

Zu III. Änderung des Sächsischen Krankenhausgesetzes

Angesichts des Investitionsstaus der sächsischen Krankenhäuser und der aktuellen enormen finanziellen Herausforderungen braucht es eine dauerhafte und verlässliche Erhöhung der Pauschalfördermittel. Hierzu soll die Bettenpauschale verdoppelt werden.

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

Änderungsantrag der BSW-Fraktion

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung,

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026
(Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt möge beschließen,

dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

4. „ einer Justizvollzugsärztin, eines Justizvollzugsarztes oder“.

c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

§ 144a wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

(2)„Die Sächsische Staatsregierung kann für beamtete Lehrkräfte die Möglichkeit freiwilliger Vereinbarungen über eine ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit durch Rechtsverordnung regeln.

Hierbei soll die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit in einem Bezugszeitraum von vier Monaten 48 Stunden nicht überschreiten. Die ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit soll einen Bezugszeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten. In der Rechtsverordnung sind insbesondere zu regeln

1. die Ausgestaltung freiwilliger Vereinbarungen zur ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit;

a) Umfang, Beginn, Dauer und Ausnahmen für einzelne Gruppen von Lehrkräften sowie

b) Umfang und Zeitpunkt des Ausgleichs der Arbeitszeiterhöhung durch eine Minderung der Arbeitszeit.

Die Rechtsverordnung kann für den Ausgleich nach Satz 4 Nummer 1 Buchstabe b eine volle Freistellung vom Dienst vorsehen.

(3) Treten während der Zeitdauer einer ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen, ist ein Ausgleich durch finanzielle Abgeltung in Höhe der Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte zu zahlen.“

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 c) wird gestrichen.

3. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zweck des Fonds ist die Ermöglichung von Investitionen in die Infrastruktur, deren Abbildung in einem Sondervermögen besonders wirtschaftlich ist und der Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung dienen soll.“

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Fondsmittel sind insbesondere für Investitionsvorhaben in folgenden Bereichen zu verwenden:

1. Maßnahmen der Bildungsinfrastruktur,

2. Maßnahmen zur Stärkung der digitalen Verwaltung,

3. Maßnahmen im Bereich Sport und Kultur,

4. Maßnahmen des Krankenhausbaus und der Hochschulmedizin, einschließlich Digitalisierung,

5. Maßnahmen der Mobilität und des öffentlichen Personennahverkehrs,

6. Maßnahmen im Bereich Energie und Wassermanagement,

7. Maßnahmen der Wohnraumförderung,

8. Maßnahmen des Straßenbaus,

9. Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Sachsen und

10. Maßnahmen des staatlichen Hochbaus.

11. Maßnahmen für polizeiliche Infrastruktur.“

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Mittel nach § 4 Absatz 1 stehen ab 2026 in Höhe von bis zu 200 Millionen Euro jährlich für Tilgungsleistungen nach § 4 Absatz 3 des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes vom 9. April 2020 (SächsGVBl. S. 166), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung.“

§ 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Mittel werden direkt aus dem Fonds an die Empfänger ausgereicht. Der Fonds kann im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden ungebundenen Fondsvermögens Verpflichtungen zur Tätigung von Ausgaben eingehen. Die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen gelten in dieser Höhe als ausgebracht. Notwendige Rückzahlungen von den Empfängern, wegen zweckentfremdeter Verwendung, fließen den jeweiligen Ausgabetiteln des Fonds zu.“

§ 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ausgaben für Maßnahmen, die einen Betrag von 5 Millionen Euro überschreiten, bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.“

4. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Es gelten in der Regel folgende Personalschlüssel:

1. Kinderkrippe: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 4,6064 Kinder,

2. Kindergarten: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 10,5245 Kinder,

3. Hort: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 20,4730 Kinder,

4. eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkräfte nach den Nummern 1 bis 3.

Der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannte Finanzierungsschlüssel kommt auch zur Anwendung, wenn im Umfang von bis zu 20 Prozent des nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erforderlichen Personals Assistenzkräfte eingesetzt werden; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

§ 14 Abs. Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Die Personalkosten sind durch die zu erwartenden Personalkosten und die Sachkosten durch die zu erwartenden Sachkosten zu ergänzen (Berücksichtigung Dynamisierung).“

In § 18 Abs. 1 wird der Satz 3 wie folgt ersetzt:

„Betreuungszeiten, die über neun Stunden pro Tag hinausgehen, müssen berücksichtigt werden.“

Begründung:

Zu Nummer 2:

Die Tilgungsraten ergeben sich nicht notgedrungen und es fehlt an einer wirtschaftlichen Bewertung dieser Vorgehensweise.

Zu Nummer 3:

Zu §2 Abs. 1

Gemäß Artikel 143h des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland kann ein Sondervermögen mit einer Kreditermächtigung für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur gebildet werden. Aus dem Sondervermögen stehen den Ländern 100 Milliarden Euro für diesen Zweck zur Verfügung. Die ursprüngliche Formulierung der Sächsischen Staatsregierung steht diesem Zweck entgegen und würde tatsächlich einem anderen Zweck dienen. Es wird nicht gefordert, dass die Investitionen "strategisch bedeutend" sein müssen. Mit dieser Formulierung und der Festlegung des Gesamtinvestitionsvolumens von mindestens 10 Millionen Euro werden diese auf Großprojekte konzentriert und die Fläche wird vernachlässigt. Wer legt außerdem fest, welche Investitionen "strategisch bedeutsam" sind? Aus diesem Grund haben die Formulierung der aus dem Artikel 143h, Absatz 2 angepasst.

Zu §2 Abs. 3

Der ursprüngliche §4 Absatz 3 des Coronabewältigungsfondsgesetztes regelt, wann die erste Tilgung nach Kreditaufnahme erfolgen soll. Im vorliegenden Gesetzentwurf steht das Jahr 2027. Dass würde bedeuten, dass in 2025 kein Sondervermögen dafür möglich wäre, auch wenn das entsprechende Bundesgesetz zeitnah bestätigt werden sollte und wir bereits in diesem Jahr finanzielle Möglichkeiten hätten.

Zu Nummer 4:

Zu § 12 Absatz 2 Sätze 1 und 2

Mit der Ersetzung von „eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft“ durch die Wörter „ein Vollzeitäquivalent“ besteht die Gefahr, dass die Betreuung nicht gemäß §2 des Gesetztes erfüllt werden kann. Darum erscheint diese Ergänzung nicht zielführend.

Der Vorschlag § 12 Absatz 2 Satz 5, jeweils das Wort „Personalschlüssel“ durch das Wort „Finanzierungsschlüssel“ zu ersetzen, kann nicht angenommen werden, da vorerst zu klären ist, wie sich der Finanzierungsschlüssel bemisst.

Zu § 14 Absatz 2 Satz 2

Da die Personalkosten einer tariflichen Entwicklung und die Sachkosten einer möglichen Inflationsgröße unterliegen, sind diese Werte zu verwenden. Tatsächlich

gehen sonst die Gemeinden immer in Vorleistung zu diesen Kosten und der Freistaat zahlt die Kostenerhöhungen um mindestens ein Jahr versetzt.

Tatsächlich beträgt der Anteil des Freistaates an den Kosten nur noch 25 %. Der Finanzierungsanteil des Freistaates muss wieder steigen.

Zu § 18 Abs. 1 Satz 3

Immer mehr Eltern werden dem Arbeitsmarkt entzogen, weil die bisherige Regelung die Einrichtungen und die Kommunen vor erhöhte Kosten stellen. Wenn geringere Zeiten durch die Eltern in Anspruch genommen werden können, ist eine Reduzierung der Arbeitszeiten der Erzieher möglich. Im Fall der Betreuung über neun Stunden übernimmt die Kommune bzw. anteilig der Träger diese Kosten. Vor dem Hintergrund des Arbeitskräftemangels muss hier eine bedarfsgerechte Kostenübernahme erfolgen.

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNISGRÜNE

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung,

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt möge beschließen, den Haushalts- und Finanzausschuss zu ersuchen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

I. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe zu Artikel 10 wird gestrichen.
2. Die Artikel 11 bis 15 werden zu den Artikeln 10 bis 14.
3. Nach Artikel 14 werden folgende Angaben eingefügt:

„Artikel 15	Änderung des Sächsischen Landesblindengeldgesetzes
Artikel 16	Änderung des Sächsischen Landestierschutzgesetzes
Artikel 17	Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes
Artikel 18	Änderung des Sächsischen Integrationsgesetzes
Artikel 19	Änderung des Sächsischen Wassergesetzes
Artikel 20	Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes
Artikel 21	Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes
Artikel 22	Änderung des Sächsischen Klimafondsgesetzes
Artikel 23	Änderung des Sächsischen Straßengesetzes
Artikel 24	Änderung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes“

4. Der bisherige Artikel 16 wird zu Artikel 25.

II. Artikel 1 wird wie folgt ersetzt:

‚Artikel 1

Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung

Die Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„2a. Eine Kreditaufnahme ist über Absatz 2 hinaus unter den Voraussetzungen des Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist, bis zu dem für den Freistaat Sachsen festgelegten Höchstbetrag zulässig.“

b) In Absatz 6 Satz 2 wird nach der Angabe „Kreditaufnahme gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2“ die Angabe „und Absatz 2a“ eingefügt und die Angabe „acht“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

2. In § 63 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Abweichend von Absatz 2 und 3 kann Kulturgut veräußert werden, wenn dies aufgrund einer Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt, welches auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens zur Einrichtung einer Gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut errichtet wurde, und der Schiedsspruch den Freistaat Sachsen zur Rückübereignung oder zur Veräußerung mit Erlösteilung verpflichtet.“ ‘

III. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt ersetzt:

‚b) „(2) Die Sächsische Staatsregierung kann für beamtete Lehrkräfte eine ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit durch Rechtsverordnung regeln. Hierbei soll die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit in einem Bezugszeitraum von vier Monaten 48 Stunden nicht überschreiten. Die ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit soll einen Bezugszeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten. In der Rechtsverordnung ist insbesondere die Ausgestaltung freiwilliger Vereinbarungen zur ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit einschließlich

a) Umfang, Beginn, Dauer und Ausnahmen für einzelne Gruppen von Lehrkräften sowie

b) Umfang und Zeitpunkt des Ausgleichs der Arbeitszeiterhöhung durch eine Minderung der Arbeitszeit zu regeln.

Die Rechtsverordnung kann für den Ausgleich nach b) eine volle Freistellung vom Dienst vorsehen.

(3) Treten während der Zeitdauer einer ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen, ist ein Ausgleich durch finanzielle Abgeltung in Höhe der Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte zu zahlen.“ ‘

IV. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 1 eingefügt:

‚1. In § 56 Absatz 1 Nummer 6 wird nach der Angabe „der Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft“ die Angabe „der Polizeireiterstaffel und der Kommunikationsteams“ eingefügt.‘

2. Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6.

V. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

22. In § 1 werden die Nummern 6 bis 9 durch folgende Nummern 6 und 7 ersetzt:
„6. seniorenpolitische Arbeit, sowie
„7. Kinder und Jugendliche,“

23. § 2 wird durch folgenden § 2 ersetzt:

„(1) Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Sächsischen Rechnungshof durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Ausreichung der Mittel als pauschalierte zweckgebundene Zuwendung zu erlassen, insbesondere über:

1. die förderfähigen Zuwendungszwecke in den Bereichen nach § 1,
2. den Gegenstand der Förderung; dabei können auch Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung von Fördermaßnahmen erlassen werden,
3. die Zuwendungs-/Zuweisungsempfänger,

4. die Zuwendungs-/Zuweisungsvoraussetzungen, wobei auch Bestimmungen über die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung von Fördermaßnahmen getroffen werden können,

5. die Berechnung und die Höhe der Zuweisung

6. die Weiterleitung der Mittel an Dritte,

7. das Antrags- und Auszahlungsverfahren; dabei können Abschlagszahlungen und Auszahlungstermine geregelt werden,

8. das Verwendungsnachweisverfahren über eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel; dabei können

a) Fristen für die Vorlage des Nachweises,

b) ein Zurückbehaltungsrecht für weitere Zuwendungsraten bei nicht fristgerechter Vorlage des Nachweises,

c) Pflichten des Zuwendungsempfängers zur Aufbewahrung von Unterlagen und Dateien,

d) die Mindestinhalte des Nachweises,

e) für den Fall, dass die zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen wird, die Aufhebung der Bewilligung der Zuwendung, ihre Erstattung und die Verrechnung mit weiteren Zuwendungen geregelt werden.

(2) Soweit in den in § 1 bezeichneten Bereichen eine gesetzliche Zuständigkeit der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – nach § 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) geändert worden ist, nicht besteht, kann das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – Aufgaben der Fördermittelverwaltung in den in § 1 bezeichneten Bereichen durch schriftliche Vereinbarung, die auch das Entgelt regelt, zur Durchführung im Rahmen des § 3 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – übertragen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – unberührt.“

24. Nach § 2 wird der folgende § 3 eingefügt:

„§ 3 Evaluierung, Außerkrafttreten

(1) Das Gesetz wird bis zum 30. Juni 2025 evaluiert. Die Vorgängerregelungen des Gesetzes sind in die Evaluierung einzubeziehen und der Landtag zu unterrichten.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

VI. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zum 1. Januar 2027 melden die Gemeinden ihre tatsächlich entstandenen Kosten an die zuständige Behörde, die daraufhin bis zum 30. Juni 2027 eine Evaluierung der Ausgleichsbeträge nach Absatz 1 vornimmt.“

2. Nach § 6 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das für die kommunale Wärmeplanung zuständige Ministerium entwickelt digitale Vorlagen zur Datenübermittlung sowie eine Datenplattform mit einer zugehörigen Website und passt diese bei Bedarf an. Diese digitalen Vorlagen und die Datenplattform sowie mögliche Anpassungen werden über das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie bekanntgegeben und bereitgestellt. Sie sind von den Gemeinden verpflichtend zur Informationsübermittlung zu verwenden.“

3. In § 7 Nr. 2 wird nach der Angabe „das“ die Angabe „digitale und geodatenbasierte“ eingefügt.

VII. Artikel 10 wird gestrichen.

VIII. Die Artikel 11 bis 15 werden zu den Artikeln 10 bis 14.

IX. Der neue Artikel 10 wird wie folgt ersetzt:

‚Artikel 10

Änderung des Gesetzes über das Kommunale Energie- und Klimabudget

Das Gesetz über das Kommunale Energie- und Klimabudget vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705, 737) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „in den Jahren 2023 und 2024“ durch die Angabe „ab 2026 jährlich“ ersetzt.

2. In § 4 wird die Angabe „bis zum 31. Dezember 2026“ durch die Angabe „ab Zuweisung innerhalb von drei Jahren“ ersetzt.

3. In § 6 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

4. § 8 wird gestrichen.‘

X. Der neue Artikel 11 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird gestrichen.

2. Die Nummer 2 wird zu Nummer 1 und Buchstabe a) wird durch folgenden Buchstaben a) ersetzt:

‚a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt ersetzt:

„Es gelten in der Regel folgende Finanzierungsschlüssel:

1. Kinderkrippe: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 4,5477 Kinder,
2. Kindergarten: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 10,6225 Kinder,
3. Hort: ein Vollzeitäquivalent für 20,6785 Kinder,
4. ein Vollzeitäquivalent zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende Vollzeitäquivalente nach den Nummern 1 bis 3,

Der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannte Finanzierungsschlüssel kommt auch zur Anwendung, wenn im Umfang von bis zu 20 Prozent des nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erforderlichen Personals Assistenzkräfte eingesetzt werden; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“´

3. Die Nummern 3 bis 6 werden zu den Nummern 2 bis 5 und Nummer 5 wird durch folgende Nummer 5 ersetzt:

‚§ 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „3 455“ durch die Angabe „3 570“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Der Zuschuss nach Absatz 1 Satz 4 wird ab dem Jahr 2026 mit Wirkung für das Folgejahr jährlich auf der Basis der durchschnittlichen Entwicklung der gemäß § 14 Abs. 2 bekanntgemachten Personal- und Sachkosten der zurückliegenden drei Kalenderjahre angepasst. Bei der Berechnung der landesdurchschnittlichen Entwicklung der Personal- und Sachkosten werden die Daten jeder Gemeinde nach der Anzahl der belegten Plätze gewichtet. Die Bekanntmachung der Höhe der Landespauschale im Folgejahr erfolgt ab dem Jahr 2026 jeweils bis spätestens 31.

Oktober durch eine Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen, in der weitere Einzelheiten des Berechnungsverfahrens geregelt werden können.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden die Absätze 3 bis 8.‘

4. Die Nummer 7 wird zu Nummer 6.

5. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

§ 23 wird durch folgenden § 23 ersetzt:

„§ 23

Übergangsvorschriften

(1) § 12 Absatz 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass folgende Finanzierungsschlüssel zwischen dem 01. August 2025 und dem 31. Juli 2026 Anwendung finden:

1. Kinderkrippe: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 4,6302 Kinder,
2. Kindergarten: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 11,4091 Kinder,
3. Hort: ein Vollzeitäquivalent für 20,8526 Kinder,
4. ein Vollzeitäquivalent zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende Vollzeitäquivalente nach den Nummern 1 bis 3

(2) § 18 Abs. 1 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass sich der Landeszuschuss zwischen dem 01. August 2025 und dem 31. Juli 2026 auf 3 510 Euro beläuft.“

XI. Der neue Artikel 12 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1, Buchstabe b), Doppelbuchstabe aa) wird wie folgt ersetzt:

‚aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Zusätzlich zu dem Festbetrag nach Absatz 1 Satz 1 unterstützt der Freistaat Sachsen die Landkreise und Kreisfreien Städte ab dem Jahr 2025 mit einem Betrag von

50 900 000 Euro, welcher jährlich mit 1,8 Prozent dynamisiert wird und der zur Finanzierung eines Fahrausweises zu verwenden ist, der ab dem 1. Januar 2025 mit Gültigkeit ganzjährig, ganztags und verbundweit in allen ÖPNV-Verkehrsmitteln zu einem Abgabepreis von maximal 15 Euro pro Monat ausschließlich im Jahresabonnement (Bildungsticket) folgenden Personengruppen angeboten wird:“ ‘

2. In Nummer 2 Buchstabe a wird Absatz 3 wie folgt ersetzt:

„(3) Von dem Betrag für das Jahr 2025 nach § 1 Absatz 1a erhalten in Euro:

1. die Stadt Chemnitz 2 754 459
2. die Stadt Dresden 7 199 517
3. die Stadt Leipzig 7 242 495
4. der Landkreis Bautzen 3 897 639
5. der Erzgebirgskreis 3 449 787
6. der Landkreis Görlitz 3 697 104
7. der Landkreis Leipzig 3 236 241
8. der Landkreis Meißen 3 038 997
9. der Landkreis Mittelsachsen 3 663 963
10. der Landkreis Nordsachsen 3 731 334
11. der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 3 239 559
12. der Vogtlandkreis 2 998 274
13. der Landkreis Zwickau 2 750 631.“

XII. Nach Artikel 14 wird folgender Artikel 15 eingefügt:

‚Artikel 15
Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Das Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche
(Landesblindengeldgesetz – LBlindG) vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 714), das
zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Blinde erhalten ein monatliches Blindengeld in Höhe von 600 Euro. Der monatliche Nachteilsausgleich beträgt für

1. hochgradig Sehbehinderte 250 Euro,

2. Gehörlose 375 Euro und für

3. schwerstbehinderte Kinder 300 Euro.“

2. Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Höhe des Blindengelds und anderer Nachteilsausgleiche nach den Absätzen 1 und 4 verändert sich jeweils zum 1. Juli um den von der Bundesregierung für die neuen Bundesländer ermittelten Rentenanpassungssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Anpassung nach Satz 3 wird erstmals zum 1. Juli 2025 vorgenommen.“ ‘

XIII. Nach Artikel 15 wird folgender Artikel 16 eingefügt:

„Artikel 16

Gesetz über den Sächsischen Tierschutzbeauftragten oder die Sächsische Tierschutzbeauftragte

(SächsTierSchBeauftrG)

§ 1 Berufung

Zur Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz gemäß Art 20a des Grundgesetzes beruft die Landesregierung auf Vorschlag des für den Tierschutz zuständigen Ministeriums für die Dauer von sechs Jahren den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für den Tierschutz.

§ 2 Rechtsstellung

(13) Der oder die Landesbeauftragte für den Tierschutz ist in der Ausübung seiner oder ihrer Tätigkeit unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.
(14) Der oder die Landesbeauftragte ist mit seiner oder ihrer Geschäftsstelle bei dem für den Tierschutz zuständigen Ministerium angegliedert.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse

(13) Der oder die Landesbeauftragte für den Tierschutz hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
1. Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin für Tierschutzverbände und -vereine, für Organisationen und Einrichtungen, die sich mit dem Tierschutz oder der Tierhaltung bzw. -nutzung beschäftigen sowie für tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe,
2. Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden von Bürgern und Bürgerinnen in Tierschutzfragen,

3. Organisatorische Geschäftsführung des Tierschutzbeirates,
4. Abgabe von Stellungnahmen zu und Begleitung von tierschutzrelevanten Initiativen der Staatsregierung.

(14) Zur Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgaben ist der oder die Landesbeauftragte für den Tierschutz bei tierschutzrelevanten Gesetzesentwürfen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften anzuhören. Er oder sie kann von dem für Tierschutz zuständigen Ministerium sowie den ihm nachgeordneten Behörden Auskunft und Akteneinsicht verlangen.

§ 4 Geschäftsstelle

(13) Der oder die Landesbeauftragten für den Tierschutz erhält für die Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle mit der notwendige Personal- und Sachausstattung.

(14) Die Besetzung der Stellen erfolgt im Benehmen mit dem oder der Landesbeauftragten für den Tierschutz. Er oder sie ist der oder die Vorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

XIV. Nach Artikel 16 wird folgender Artikel 17 eingefügt:

‚Artikel 17

Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Das Gesetz zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – SächsFlüAG) vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt ersetzt:

„Dieses Gesetz regelt

1. die Aufnahme, Unterbringung und Verteilung von Asylbewerbern nach dem Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und von Ausländern nach dem Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und

2. die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl 2024 I Nr. 449) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Nach § 5 wird der folgende § 6 eingefügt:

„§ 6
Schutzbedürftige Personen

(1) Bei der Ausführung dieses Gesetzes berücksichtigen die Unterbringungsbehörden die besonderen Belange schutzbedürftiger Personen im Sinne des Kapitels IV der Richtlinie 2024/1346/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 2024/1346/EU vom 22.5.2024).).

(2) Zur Feststellung schutzbedürftiger Personen wird ein medizinisch-psychologisches Clearingverfahren für die nach § 5 aufzunehmenden Ausländer in allen Aufnahmeeinrichtungen durchgeführt

(3) Aufzunehmende Ausländer erhalten eine qualifizierte Verfahrensberatung nach § 12 AsylG.“

3. Die bisherigen §§ 6 bis 8 werden zu den §§ 7 bis 9.‘

XV. Nach Artikel 17 wird folgender Artikel 18 eingefügt:

‚Artikel 18
Änderung des Sächsischen Integrations- und Teilhabegesetzes

Das Sächsische Gesetz zur Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund (Sächsisches Integrations- und Teilhabegesetz – SächsIntG) vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) wird wie folgt geändert:

§ 21 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte wird vom Landtag zu Beginn der Wahlperiode für deren Dauer aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Sie oder er muss die nötige Fachkunde und Erfahrung zur Erfüllung der Aufgaben besitzen.“

XVI. Nach Artikel 18 wird folgender Artikel 19 eingefügt:

‚Artikel 19

Änderung des Sächsischen Wassergesetzes

In § 91 Absatz 2 Nummer 7 des Sächsischen Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „1. Januar 2025“ ersetzt.“ ‘

XVII. Nach Artikel 19 wird folgender Artikel 20 eingefügt:

‚Artikel 20

Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes

§ 6 des Sächsischen Kulturraumgesetzes vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

13. In Absatz 1 wird die Angabe „94 700 000“ durch die Angabe „103 700 000“ ersetzt.

14. In Absatz 2 Ziffer a) wird die Angabe „93 200 000“ durch die Angabe „102 200 000“ ersetzt.‘

XVIII. Nach Artikel 20 wird folgender Artikel 21 eingefügt:

‚Artikel 21

Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes

§ 35 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

13. Die Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt:
„Unterstützung und Beauftragung von Naturschutzvereinigungen, Landschaftspflegeverbänden und Naturschutzstationen“

14. Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:
„(7) Die oberste Naturschutzbehörde erhält nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein flächendeckendes Netzwerk von Naturschutzstationen.“

3. Nach Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die oberste Naturschutzbehörde erhält nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein flächendeckendes Netzwerk von Wildtierauffangstationen.“ ‘

XIX. Nach Artikel 21 wird folgender Artikel 22 eingefügt:

‚Artikel 22

Änderung des Sächsischen Klimafondgesetzes

Das Sächsische Klimafondsgesetz vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578, 587), das durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) wird folgender Buchstabe e) eingefügt:

„e) Maßnahmen für Klimaanpassung- und Klimaschutz sowie Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich Wohnungsbau durch öffentliche und private Träger.“

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Mittel, die dem Staatshaushalt zufließen aus

a) Zuschüssen zur Förderung von innovativen Vorhaben zur Schaffung eines klimaneutralen Wohngebäudebestandes,

b) Rückerstattungen von Zuweisungen und Zinsen aus dem Landesprogramm „Klimaresilienter Stadtumbau“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Dem Fonds werden diejenigen Mittel, die dem Staatshaushalt aus dem Klima- und Transformationsfonds zufließen, vollständig zugeführt. Anteilig werden dem Fonds diejenigen Investitionsmittel, die der Bund aus dem Sondervermögen nach Artikel 143h Absatz 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist, aufgrund von Artikel 143h Absatz 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist, dem Freistaat Sachsen zur Verfügung stellt, soweit sie der Zweckerreichung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 dienen, zugeführt.“ ‘

XX. Nach Artikel 22 wird folgender Artikel 23 eingefügt:

‚Artikel 23

Änderung des Sächsischen Straßengesetzes

§ 23 Absatz 5 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, wird wie folgt ersetzt:

„(5) Erfolgt eine Straßenentwässerung nicht über eine straßeneigene, sondern vom Träger der Abwasserentsorgung eingerichtete Abwasseranlage, richtet sich die Heranziehung des Trägers der Straßenbaulast an den Kosten der Straßenentwässerung nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz vom 9. März 2019 (SächsGVBl. S. 116) in der jeweils geltenden Fassung. Dem Träger der Abwasserentsorgung obliegt die schadlose Abführung des Straßenoberflächenwassers.“ ‘

XXI. Nach Artikel 23 wird folgender Artikel 24 eingefügt:

‚Artikel 24

Änderung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes

Das Sächsische Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 39 c folgende Angabe eingefügt:

„§ 39d Übergangsregelung für die Mitbenutzung einer nicht straßeneigenen, vom Träger der Abwasserbeseitigung eingerichteten Abwasseranlage“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Gemeinden können Benutzungsgebühren auch von den Trägern der Straßenbaulast für Einleitungen von Oberflächenwasser von deren öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung erheben.“

b) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Für die Teilleistung Straßenentwässerung gemäß Absatz 1 Satz 2 werden gesonderte Gebühren erhoben.“

3. § 11 Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

„(3) Ein öffentliches Interesse (Hygiene, Sicherheit und Ordnung) ist weder bei der Abwasserbeseitigung noch bei der Abfallentsorgung und Wasserversorgung in Abzug zu bringen.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Für die Straßenentwässerung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 werden keine Beiträge erhoben.“

b) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt ersetzt:

„Es soll den Wiederbeschaffungswert der insgesamt vorhandenen und zukünftig erforderlichen Anlagen, abzüglich der gewährten und noch zu erwartenden Zuweisungen und Zuschüsse Dritter, unabhängig davon, ob diese als Ertrags- oder Kapitalzuschüsse zu behandeln sind, nicht überschreiten; § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.“

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„§9 Absatz 2 Satz 1 bis 3 und Absatz 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.“

4. Es wird folgender § 39d eingefügt:

„§ 39d

Übergangsregelung für die Mitbenutzung einer nicht straßeneigenen, vom

Träger der Abwasserbeseitigung eingerichteten Abwasseranlage

Erfolgt eine Straßenentwässerung über eine nicht straßeneigene, sondern vom Träger der Abwasserentsorgung eingerichtete Abwasseranlage nach Maßgabe des § 23 Absatz 5 des Sächsischen Straßengesetzes in der bis zum (einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes) geltenden Fassung, nach Maßgabe von Nr. 14 Absatz 2 der Ortsdurchfahrtenrichtlinien des Bundes in der jeweils geltenden Fassung oder einer anderen Rechtsgrundlage und hat der Straßenbaulastträger dafür eine einmalige Kostenbeteiligung entrichtet oder sich in anderer Weise einmalig an den Kosten beteiligt, so kann er für den davon erfassten Anlagenteil erst dann zu Gebühren nach diesem Gesetz herangezogen werden, wenn die vereinbarte Nutzungsdauer abgelaufen ist oder dieser Anlagenteil erneuert wird. Dies gilt auch bei der Herstellung oder Erneuerung des Anlagenteils durch den Träger der Straßenbaulast auf eigene Kosten und anschließender unentgeltlicher Übertragung des Eigentums an den Träger der Abwasserentsorgung oder wenn aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung eine weitere Kostenübernahmevereinbarung für eine Nachrüstung des Anlagenteils geschlossen wird.“ ‘

XXII. Der bisherige Artikel 16 wird zu Artikel 24 und Absatz 6 wird durch folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Artikel 11 tritt am 01.08.2025 in Kraft.“

Begründung:

Zu I:

Redaktionelle Anpassung.

Zu II:

Zu Nummer 1:

Durch die Änderung des Grundgesetzes (vgl. BT. Drs 20/ 15117) wird den Ländern im Rahmen des Grundsatzes ausgeglichener Haushalte die Möglichkeit eröffnet, Kredite im eng begrenzten Umfang aufzunehmen. Dadurch soll der schwierigen konjunkturellen Situation Deutschlands konzertiert entgegengewirkt werden.

Die Staatsregierung hat diese Änderung im Bundesrat unterstützt. Damit hat nun auch die sächsische Staatsregierung die Möglichkeit, im Land und in den Kommunen wichtige tragfähige, nachhaltig ausgerichtete und generationengerechte Investitionsentscheidungen und Transformations- und Anpassungsmaßnahmen solide auszusteuern.

Durch die Grundgesetzänderung wird den Ländern ein Verschuldungsspielraum von 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts der Bundesrepublik eingeräumt, dessen Ausgestaltung zunächst durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates konkretisiert werden muss.

Der Freistaat ist das am niedrigsten verschuldete Bundesland der Bundesrepublik. Durch die Ergänzung kann zügig die durch Bundesgesetz zu schaffende Möglichkeit nach Inkrafttreten des entsprechenden Bundesgesetzes im Freistaat aufgegriffen und damit Strukturen langfristig und nachhaltig gesichert werden und der Staatshaushalt insgesamt entlastet werden.

Zu Nummer 2:

Folgeänderung.

Zu III:

Die mit der Gesetzesänderung geplante Neuregelung einer Vorgriffsstunde stellt ein verpflichtendes Modell des Arbeitszeitkontos dar. Die Maßnahme wird als vermeintlich kurzfristige Antwort auf den akuten Lehrkräftemangel dargestellt. In Wirklichkeit verschärft sie jedoch strukturelle Probleme im Bildungssystem und stellt eine einseitige Mehrbelastung der bereits stark beanspruchten Lehrkräfte dar.

Die geplante Vorgriffsstunde erhöht die Pflichtstundenanzahl faktisch ohne finanziellen Ausgleich, was zu einem weiteren Anstieg von Überlastung, Erschöpfung und krankheitsbedingten Ausfällen führt. Eine solche Maßnahme widerspricht den Prinzipien guter und nachhaltiger und mit entsprechender Fürsorgepflicht

einhergehender Personalpolitik und gefährdet langfristig die Attraktivität des Lehrerberufs.

Mit der Maßnahme können strukturelle Ursachen nicht behoben werden. Die Einführung einer solchen Maßnahme verschärft hingegen die Fluktuation und gefährdet die Nachwuchsgewinnung. Ferner wird der noch ausstehenden und unbedingt auszuwertenden Arbeitszeitstudie unnötig vorweggegriffen.

Die Einführung der Vorgriffsstunde ist rechtlich bedenklich, pädagogisch kontraproduktiv und politisch unverantwortlich.

Zu IV:

Zu Nummer 1:

Die Gewährung einer Erschwerniszulage durch Rechtsverordnung an Beamtinnen und Beamte in besonders von schwer planbaren Einsätzen betroffenen Organisationseinheiten honoriert, dass diese Bediensteten durch die kurzfristigen Heranziehungen neben den Schwierigkeiten, die dies für das soziale Leben bedeutet, besonders physisch und psychisch belastet werden. Die bisher begünstigten Einsatzeinheiten kommen unterstützend zum Einsatz und haben daher kaum Einfluss auf die Planung von Einsatzzeiten. Das gilt jedoch auch für die regelmäßig angeforderten Pferdereiterstaffeln und die notwendigen Kommunikationsteams. Auch ihnen werden die Einsatzanlässe oft erst kurzfristig bekannt. Aus Gründen der Gleichbehandlung sind sie daher in den Kreis der Berechtigten aufzunehmen.

Zu Nummer 2:

Folgeänderung

Zu V:

Zu Nummer 1:

Die Bereiche Gleichstellung von Frau und Mann sowie Demokratie sollen als pauschalierte zweckgebundene Zuweisung geleistet werden. Diese Bereiche sind jedoch nicht für Pauschalausreichungen von Seiten der Kommunen geeignet. Für eine kommunale pauschalisierte Finanzierung für die o.g. Bereiche ist es notwendig, entsprechende Strukturen aufzubauen um die Förderung auszureichen. Insbesondere in diesen Bereichen müsste eine fundierte Fachberatung und -begleitung gegenüber den Kommunen geleistet werden, was in der Vergangenheit nicht erfolgte und auch künftig nicht im ausreichenden Maße zu erwarten ist.

Zu Nummer 2:

Absatz 1:

Die Aufhebung der Zweckbindung hätte fatale Folgen. Die entsprechenden Fachempfehlungen des zuständigen Ministeriums sind unentbehrlich. Grundsätzlich sollte der Freistaat momentan öffentliche Gelder nicht ohne Zweckbindung und „Gegenleistung“ verteilen.

Absatz 2:

Es gibt keinen Grund für die Streichung, da das Förderbankgesetz nicht angepasst wurde.

Zu Nummer 3:

Der Wegfall des Paragraphen würde zu einer Entfristung des Gesetzes führen, noch bevor eine entsprechende ausreichende Beschäftigung mit der Evaluierung des Gesetzes im Landtag erfolgen konnte. Das Gesetz hat zudem nur dann eine verbindliche (unbefristete) Daseinsberechtigung im jeweiligen Fachressort, wenn zu den einzelnen Schwerpunkten eine geeignete verbindliche und fachliche Beratung sowie Begleitung erfolgt.

Zu VI:

Zu Nummer 1:

Mit den vorgeschlagenen Zahlungshöhen liegt Sachsen im Mittelfeld der deutschen Bundesländer, die bereits eine finanzielle Unterstützung der Kommunen bei der Wärmeplanung beschlossen haben. Dieser deckt sich auch mit Befragungen von Kommunen. Auch das deutsche Kompetenzzentrum für Wärmewende in Halle hält die vorgeschlagenen Zahlungshöhen für sinnvoll.

Nichtsdestotrotz hat beispielsweise der Sächsische Städte- und Gemeindetag e.V. Bedenken kommuniziert, inwieweit die veranschlagten Mittel für alle Kommunen auskömmlich sind. Um sicherzustellen, dass die Kommunen mit dieser zentralen Pflichtaufgabe nicht allein gelassen werden, sollte die Auskömmlichkeit der Mittel nach Abschluss der Zahlung von 50 Prozent der Gelder bis Ende 2026 evaluiert werden, um notwendigenfalls Anpassungen zu ermöglichen.

Zu Nummer 2:

Eine entsprechende Festlegung stellt sicher, dass die übermittelten Daten vergleichbar und einheitlich zu verarbeiten sind. Zudem würde eine Orientierung an funktionierenden Modellen in anderen Bundesländern eine spätere Überführung in eine bundesweit einheitliche Plattform erleichtern, was erhebliche Kosteneinsparungen ermöglichen kann. Zudem würde eine zentrale Website die Transparenz für die Einwohnerinnen und Einwohner Sachsens erhöhen, um sich auf schnellem und einfachem Weg über den Stand der Wärmeplanung in ihrer Gemeinde zu informieren.

Zu Nummer 3:

Durch die Konkretisierung wird sichergestellt, dass eine kommunale Wärmeplanung nicht in Form einer nicht zu bearbeitenden Textdatei oder gar auf dem Postweg übermittelt werden darf, sondern stattdessen eine digitale und geodatenbasierte Übermittlung vorgeschrieben wird. Die entsprechenden Daten liegen dank der Durchführung der Wärmeplanung ohnehin vor. Dies bietet zudem die Möglichkeit, die Informationen in Sachsens digitalen Zwilling im Geodatenportal einzupflegen und sie auf diesem Wege übersichtlich und in einem erprobten Format zugänglich zu machen.

Zu VII:

Die Staatsregierung beantragt die Errichtung eines Sondervermögens. Gesetzgebend ist das Parlament. Im vorliegenden Entwurf sind keine Mittelanschläge oder Finanzflüsse vorgesehen. Für die Vollzugsfähigkeit des Haushaltsgesetzes 2025/26 braucht es diesen Artikel nicht.

Das hier von der Staatsregierung vorgelegte Begehren ist ein weitreichender und auf 12 Jahre angelegter Eingriff in das parlamentarische Budgetrecht.

Um dem Thema gerecht zu werden, ist der Artikel hier zu streichen. Die Staatsregierung kann bei Bedarf den Gesetzentwurf zu gegebener Zeit ggf. erneut in das parlamentarische Verfahren einbringen.

Zu VIII:

Redaktionelle Anpassung.

Zu IX:

Das Kommunale Energie- und Klimabudget ist eine Erfolgsgeschichte und ermöglicht es, die Energiewende und nachhaltige Klimapolitik vor Ort zu gestalten und als best-practice auch andernorts zu implementieren. Daher soll die Förderung verstetigt werden und damit den Landkreisen und Kreisfreien Städten ein nachhaltiger finanzieller Handlungsspielraum zur Verfügung gestellt werden.

Zu X:

Zu Nummer 1:

Schulvorbereitung soll explizit im Gesetz verankert bleiben und nicht in Nutzung der demografischen Rendite im Finanzierungsschlüssel einfließen.

Zu Nummer 2:

Der ursprüngliche Änderungsansatz des SächsKitaG im HBG Entwurf der Koalition beabsichtigt, die demografische Rendite zum 01.08.2026 zu nutzen, um daraus zusätzliches Personal insbesondere für die Schulvorbereitung einzuführen.

Um eine frühzeitigere Verbesserung der Personalsicherung und Betreuungsqualität zu erreichen, wird der für 2026 vorgeschlagene Finanzierungsschlüssel schrittweise zum 01.08.2025 und zum 01.08.2026 angepasst. Die sinkenden Kinderzahlen führen aktuell vielerorts zu Stellenabbau, obwohl die Investitionen in den Erhalt des Personals und in die Betreuungsqualität nötig sind. Mit der schrittweisen Verbesserung schon ab 2025, sollen die Fachkräfte in den Einrichtungen gehalten werden.

Zu Nummer 3:

Mit der Änderung von § 18 Absatz 1 erfolgt ab 1. August 2025 die Erhöhung des Landeszuschusses in Umsetzung des Kita-Moratoriums. Durch die Einfügung eines neuen Absatz 2 wird sichergestellt, dass ab 2027 eine regelmäßige Anpassung des Landeszuschusses unter Berücksichtigung von Betriebskostenentwicklungen erfolgt. Die weiteren Einzelheiten sowie die Verkündung des so berechneten Betrages des Landeszuschusses für das Folgejahr können im Verordnungswege erfolgen. Die Bekanntmachung der Betriebskostenabrechnungen für das Vorjahr muss gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 SächsKitaG durch die Gemeinden bis spätestens 30. Juni eines Jahres erfolgen. Bis 31. August eines Jahres sind diese Daten gemäß § 14 Abs. 2 Satz 5 SächsKitaG an das Sächsische Staatsministerium für Kultus zu übermitteln. Für die Berechnung des Landeszuschusses für das Folgejahr kann daher auf die Entwicklung der Betriebskosten bis zum Vorjahr abgestellt werden. Damit bedarf es für die Neuberechnung des Landeszuschusses keiner Prognosen. Vielmehr richtet sich dessen Höhe künftig nach der tatsächlichen Entwicklung.

Zu Nummer 5

Die Übergangsregelung regelt die Modalitäten der Umsetzung des Kita-Moratoriums für das Schuljahr 2025/26.

Zu XI:

Die gewährten Ausgleichszahlungen für das Bildungsticket wurden seit der Ticket-Einführung in 2021 nicht dynamisiert, sondern belaufen sich auf 50.000 T€ / Jahr, trotz massiver Kostensteigerungen im ÖPNV. Entsprechend des Koalitionsvertrages von CDU und SPD sollen die Ausgleichzahlungen für das Bildungsticket der tatsächlichen Kostenentwicklung gerecht und dynamisiert werden. Eine Dynamisierung von 1,8 Prozent für 2025 findet sich zwar im Haushaltsansatz des Titels 10 11/ 633 06, allerdings nicht in der vorliegenden Änderung in §1 Abs. 1a wieder.

Entsprechend wird der Gesamtbetrag §1 Abs. 1a Satz 1 von 50.000 T€ auf 50.900 T€ erhöht, es wird eine jährliche Dynamisierung von 1,8 Prozent festgeschrieben und die Beträge in § 2 Abs. 3 angepasst.

Zur Finanzierung der Dynamisierung in §1 Abs. 1a Satz 1 und des Ausgleichs im Sinne von §1 Abs. 1a Satz 6 werden in den Titel 10 11/633 06 zusätzliche Mittel in Höhe von 1.916,2 T€ eingeordnet.

Zu XII:

Die derzeitige Höhe des Landesblindengeldes sowie der Nachteilsausgleiche für hochgradig sehbehinderte Menschen, gehörlose Menschen und schwerstbehinderte Kinder bleibt hinter den tatsächlichen Bedarfen zurück. Infolge gestiegener Lebenshaltungskosten und zunehmender Anforderungen an eine selbstbestimmte Lebensführung reichen die bestehenden Leistungen nicht mehr aus, um gleichberechtigte Teilhabe verlässlich zu ermöglichen. Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet den Freistaat Sachsen in diesem Zusammenhang zu angemessenen Maßnahmen zur Sicherung eines selbstbestimmten Lebens und eines wirksamen sozialen Schutzes für Menschen mit Behinderungen.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird § 2 Absatz 1 LBlindG angepasst, um das monatliche Blindengeld auf 600 Euro sowie die monatlichen Nachteilsausgleiche auf 250 Euro für hochgradig sehbehinderte Menschen, 375 Euro für gehörlose Menschen und 300 Euro für schwerstbehinderte Kinder anzuheben. Darüber hinaus wird in § 2 ein neuer Absatz 5 eingefügt, der eine jährliche Dynamisierung der Leistungen vorsieht. Künftig werden die Beträge jeweils zum 1. Juli an den Rentenanpassungssatz für die neuen Bundesländer in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst.

Die Anpassungen orientieren sich an den Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention. Artikel 28 verpflichtet die Vertragsstaaten zur Sicherung eines angemessenen Lebensstandards sowie zur Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu sozialen Sicherungssystemen und individueller Unterstützung. Artikel 19 garantiert das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft. Mit Blick auf die Nachteilsausgleiche für Kinder und Familien mit behinderten Angehörigen finden darüber hinaus Artikel 7 und Artikel 23 Anwendung, die gezielte Unterstützungsmaßnahmen für Kinder mit Behinderungen sowie für Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf vorsehen.

Die vorgesehene Anhebung stärkt die gleichberechtigte Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen. Durch die Dynamisierung wird darüber hinaus eine zukunftsfeste Regelung geschaffen, die eine regelmäßige Anpassung an die gesamtwirtschaftliche Entwicklung gewährleistet.

Zu XIII:

Tierschutz ist Staatsziel. Daher erfolgt die gesetzliche Verankerung des bzw. der Sächsischen Landesbeauftragten für den Tierschutz dessen bzw. deren Aufgabe es ist, zur Verwirklichung des Staatsziels beizutragen.

Zu XIV:

Der europarechtliche Schutzauftrag für schutzbedürftige Personengruppen im Asylverfahren und den Aufnahmebedingungen wird konkretisiert durch das medizinisch-psychologische Clearingverfahren zur Feststellung schutzbedürftiger Personen sowie durch die qualifizierte Asylverfahrensberatung. Beide Instrumente sichern auch die Durchführung schneller Asylverfahren. Die Kenntnis besonderer Bedarfe erleichtert die Feststellung über die Schutzbedürftigkeit. Verfahrensberatung führt zu Akzeptanz von Entscheidungen und damit zu quantitativ abnehmenden bzw. qualitativ hochwertigeren Klagen zu den Verwaltungsgerichten.

Zu XV:

Die Qualifikation des oder der Sächsischen Integrations- und Teilhabebeauftragten soll zukünftig nicht allein an die Mandatsträgerschaft anknüpfen, sondern auch an die fachliche Eignung.

Zu XVI:

Nicht zuletzt mit Blick auf die steigenden Wasserbedarfe für die sächsische Industrie ist es von entscheidender Bedeutung, sorgsam mit der Ressource Wasser umzugehen und in die Absicherung und den bedarfsgerechten Ausbau der Gewässerunterhaltung zu investieren. Die in Sachsen eingeführte Wasserentnahmeabgabe dient diesem doppelten Ziel, indem einerseits ein Anreiz zum sparsamen Verbrauch gegeben wird, andererseits dem Verursacherprinzip entsprechend Kosten für Wasserdienstleistungen entrichtet werden müssen. Ein Verfehlen der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie etwa bei der Wasserqualität oder dem ökologischen Zustand der Gewässer ist nicht nur hochproblematisch für Gesundheit und Umweltschutz, sondern auch ein finanzieller Irrweg, da Anlastungsverfahren durch die EU drohen.

Unternehmen profitieren gegenüber Privathaushalten bereits von einer erheblich rabattierten Wasserentnahmeabgabe. Eine Sonderstellung haben in Sachsen zudem Braunkohleunternehmen, die bis zum Jahr 2026 von der Zahlung komplett ausgenommen sind. Aufgrund der zunehmenden Herausforderungen für die Versorgungssicherheit und die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie ist es erforderlich, die Finanzierung der notwendigen Maßnahmen breiter abzusichern. Daher sollten auch Braunkohleunternehmen bereits ab 2025 die Kosten für Wasserdienstleistungen übernehmen.

Zu XVII:

Die in den letzten Doppelhaushalten vorgenommenen Erhöhungen der Zuweisungen des Freistaates Sachsen an die Kulturräume werden gesetzlich festgeschrieben. Die Mindestzuweisungen des Freistaates Sachsen an die Kulturräume werden damit um 9 Millionen Euro auf 103,7 Millionen Euro erhöht. Die Kulturräume erhalten somit im Vorfeld einer weiteren Novellierung und Weiterentwicklung des Kulturlastenausgleichs zunächst Planungssicherheit für die Sicherung der kulturellen

Infrastruktur, da die Höhe der Zuweisungen im Rahmen zukünftiger Haushaltsverhandlungen nicht unterschritten werden darf.

Zu XVIII:

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2:

Die gesetzliche Verankerung eines flächendeckenden Netzwerks von Naturschutzstationen stärkt dauerhaft die naturschutzfachliche Infrastruktur im Freistaat Sachsen. Die Stationen leisten einen zentralen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt durch Umweltbildung, Flächenpflege und Nachwuchsförderung. Mit § 35 Absatz 7 wird die Grundlage geschaffen, diese Strukturen langfristig und verlässlich zu sichern.

Zu Nummer 3:

Die Finanzierung von Wildtierauffangstationen ist notwendig, weil sie verletzte, kranke oder verwaiste Wildtiere versorgen. Sie helfen, die Artenvielfalt zu erhalten, entschärfen Mensch-Wildtier-Konflikte und übernehmen wichtige Bildungs- und Aufklärungsarbeit. Da Wildtiere keine Besitzerinnen oder Besitzer haben, liegt ihre Versorgung im Ernstfall in der Verantwortung der Allgemeinheit – eine gesicherte staatliche Finanzierung ist daher unerlässlich.

Zu XIX:

Zu Nummer 1:

Der sächsische Klimafonds dient der finanziellen Unterstützung vorbeugender Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, zur Verbesserung des Klimaschutzes sowie zur nachhaltigen Ressourcenverwendung und Verringerung des Abfallaufkommens. Wesentlich für die Transformation ist auch die Energieeffizienz von Gebäuden, weshalb diese explizit in den Maßnahmenkatalog aufgenommen werden sollen. Dabei sind insbesondere auch öffentliche Träger wie kommunale Unternehmen zu berücksichtigen.

Zu Nummer 2:

Auch auf der Einnahmenseite soll dafür gesorgt werden, dass gerade im Gebäudesektor Fortschritte erlangt werden, weswegen die Zuschüsse zur Förderung von innovativen Vorhaben zur Schaffung eines klimaneutralen

Wohngebäudebestandes ebenso dem Fonds zufließen sollen, wie Rückerstattungen und Zinsen aus dem Landesprogramm Klimaresilienter Stadtumbau.

Zu Nummer 3:

Etwaige Mittel aus dem Sondervermögen Bund, die den Ländern zufließen, sind dem Klimafonds zuzuführen, soweit sie der Zweckbestimmung des Klimafonds dienen.

Zu XX:

Als Konsequenz der nachfolgenden Änderung des Kommunalabgabengesetzes ist auch § 23 Abs. 5 SächsStrG anzupassen. Für Mitbenutzungsverhältnisse, die (noch) durch eine laufende OD-Vereinbarung untersetzt sind, gilt während der (Rest-)Laufzeit noch die alte Rechtslage. Dort, wo in OD-Vereinbarungen eine Nachrüstklausel abgeschlossen worden ist (vgl. Vertragsmuster Nr. 28 ODR, dort § 3 Abs. 4), sind Nachrüstungen noch über eine erneute Kostenbeteiligung mitzufinanzieren.

Für diejenigen Fälle, in denen eine einmalige Kostenbeteiligung nach Maßgabe des (dann früheren) § 23 Abs. 5 SächsStrG und/oder von Nr. 14 Abs. 2 ODR wirksam vereinbart und auch bezahlt worden ist, wird eine Übergangsregelung vorgesehen (§ 39d SächsKAG). Für solche Mitbenutzungsverhältnisse würden bei sofortiger Gebührenpflicht gebührenrechtlich kaum zu lösende Probleme auftreten, weil dann die noch nicht passivierten Teilbeträge der einmalig bezahlten Kostenbeteiligung zugunsten des Gebührenpflichtigen anzurechnen wären (differenzierte Gebührenausgestaltung). Außerdem ist in den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen (OD-Vereinbarungen) während der Laufzeit der Vereinbarung regelmäßig die Bezahlung eines laufenden Leistungsentgelts für den erfassten Abschnitt ausgeschlossen worden.

Mit den Änderungen wird auch der Bund als Straßenbaulastträger gebührenpflichtig. Dies entspricht der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. etwa Beschluss vom 6. März 1997 – 8 B 246/96 – Rdn. 9 und 10 nach JURIS), wonach die Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben oder von laufenden Entgelten für die Straßenentwässerung nach Landesrecht mit dem Bundesfernstraßengesetz vereinbar ist. Bislang war der Bund auch von dem nach § 23 Abs. 5 SächsStrG kraft Gesetzes entstehenden einmaligen Kostenbeteiligungsanspruch nicht erfasst (vgl. § 1 Satz 2 SächsStrG).

Fallen der Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung und der Gebührenpflichtige in einer Person zusammen (Beispiel: Gemeinde ist Aufgabenträgerin und entwässert wird eine Gemeindestraße), gilt wie bisher auch, etwa bei Schmutzwasser- und bei Niederschlagswassergebühren, § 16 SächsKAG. Die abflusswirksamen Verkehrsflächen, die in der Straßenbaulast des Aufgabenträgers stehen, sind in der

Gebührenkalkulation entsprechend zum Ansatz zu bringen. Die Umstellung wirkt sich für die Mitgliedsgemeinden eines Abwasserzweckverbands im Hinblick auf deren Verkehrsanlagen (Gemeindestraßen und andere Verkehrsanlagen in gemeindlicher Baulast) weitgehend kostenneutral aus. Bislang finanzieren die Mitgliedsgemeinden die Entwässerungsanteile für ihre eigenen Verkehrsanlagen entweder über allgemeine oder über besondere Verbandsumlagen (§ 60 Abs. 1 oder Abs. 2 SächsKomZG). Zukünftig entrichten sie angemessene Gebühren an den Zweckverband. Für die Verkehrsanlagen in der Baulast Dritter werden die Mitgliedsgemeinden von den Verbandsumlagen für die Straßenentwässerungskosten entlastet.

Zu XXI:

In Bezug auf die Vorbehandlung des Niederschlagswassers von Straßenflächen werden die technischen und rechtlichen Anforderungen in Zukunft deutlich zunehmen, was in erster Linie den Zielen der Europäischen Kommunalabwasserrichtlinie (Richtlinie Nr. 2024/3019 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser), dem Arbeitsblatt „DWA-A 102-1/BWK-A 3-1 - Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) und weiterer technischen Regelwerke geschuldet ist. Die zu erwartenden verschärften wasserrechtlichen Vorgaben der zuständigen Wasserbehörden insbesondere für Einleitungen aus öffentlichen Verkehrsanlagen erfordern in absehbarer Zeit erhebliche Investitionen in technische Anlagen zur Behandlung von Misch- und Niederschlagswasser.

Die früher regelmäßig angebotenen Pauschalen nach den Ortsdurchfahrtenrichtlinien (ODR) können die tatsächlichen Kosten nur zu einem kleinen Bruchteil decken. In der Rechtsprechung der sächsischen Verwaltungsgerichte ist seit einigen Jahren klargestellt, dass sich die Straßenbaulastträger in Höhe der sogenannten „Fiktivkosten einer eigenen Entwässerungseinrichtung“ an den Kosten zu beteiligen haben, welche weit über die OD-Pauschalen hinausgehen. Hier kommt es allerdings regelmäßig zum Streit darüber, welche Kostenpositionen konkret zu den Fiktivkosten gehören und welche nicht. Die langfristige Refinanzierung über kostendeckende Benutzungsgebühren ist für alle Beteiligten daher eine nachhaltigere und vorzugswürdige Lösung.

Dies entspricht auch den europa- und bundesrechtlichen Vorgaben. Es ist der Grundsatz der Kostendeckung einzuhalten, d. h. die Profiteure und Verursacher von Wasserdienstleistungen (hier: Entwässerung der Verkehrsanlagen) sollen möglichst einen angemessenen Kostenbeitrag leisten.

In künftigen neuen Mitbenutzungsfällen und dort, wo schon eine Mitbenutzung stattfindet, die aber nicht durch eine OD-Vereinbarung mit erfolgter Zahlung einer einmaligen Kostenbeteiligung untersetzt ist, soll eine Gebührenpflicht einsetzen. Als Gebührenmaßstab kommen unter anderem die abflusswirksamen Straßenoberflächen in Betracht. Um kalkulatorische Schwierigkeiten (insbesondere die Anrechnung bisheriger Beiträge Dritter für die Niederschlagswasserbeseitigung und die Wichtung des Verschmutzungsgrades bei der Findung eines Verteilungsmaßstabes) zu vermeiden, wird die Straßenentwässerung als eigene Teilleistung definiert. Eine Kostenaufspaltung mittels einer geeigneten Kostenträgerrechnung zwischen den Kosten für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung, für die Niederschlagwasserbeseitigung von den nicht dem öffentlichen Straßenverkehr dienenden Flächen, für die Straßenentwässerung und für sonstige Teilleistungen (etwa der dezentralen Entsorgung) ist spätestens seit der SächsKAG-Novelle 2004 erforderlich, wird auch praktiziert und stellt deshalb auch keine neuen Anforderungen an die kommunalen Aufgabenträger.

Aus systematischen Gründen wird in § 17 Abs. 1 Satz 4 SächsKAG ein Beitragserhebungsverbot geregelt. Ansonsten würden zahlreiche, kaum lösbare Fragen aufgeworfen (ist Beitragsgegenstand die mit der Verkehrsanlage überdeckte Teilfläche des Buchgrundstücks oder die Verkehrsanlage selbst; ist Beitragsgläubiger der Grundstückseigentümer oder der Straßenbaulastträger; wie sind die bisher geleisteten einmaligen Kostenbeteiligungen von Straßenbaulastträgern in der Globalberechnung zu behandeln usw.).

Zu XXII:

Folgeänderung

Dresden, den 13. Mai 2025

Franziska Schubert, MdL

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

zu Drs 8/2151

Änderungsantrag der Fraktion Die Linke

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung,

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 - HBG 2025/2026)

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt möge beschließen,

dem Haushalts- und Finanzausschuss zu ersuchen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu Artikel 15 werden folgende Angaben zu Artikel 15a und 15c eingefügt:

„Artikel 15a	Sächsisches Landespflegegeldgesetz
Artikel 15b	Änderung des Landesblindengeldgesetzes
Artikel 15c	Änderung des Sächsischen Schulgesetzes
Artikel 15d	Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes
Artikel 15e	Änderung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes
Artikel 15f	Änderung des Sächsischen Abschiebungshaftvollzugsgesetzes“.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird gestrichen.

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden die Nummern 8 und 9 gestrichen.

2. Es wird folgender § 3 angefügt:

„§ 3
Evaluierung, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

4. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„**1a. § 14 wird wie folgt geändert:**

m) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

‚1.das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen ab dem 1. Juli 2027,‘.

n) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.“

5. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 8a eingefügt:

„Artikel 8a
Gesetz zur Errichtung des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen (Sächsisches Landesgesundheitsamt-Errichtungsgesetz)

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz und Leitung

(1) Das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen wird ab dem 1. Juli 2027 im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als unmittelbar nachgeordnete, obere besondere Staatsbehörde errichtet.

(2) Die Leitung des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten.

(3) Die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen obliegt dem Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

§ 2 Aufgaben, Zuständigkeit

(1) Das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen nimmt landesweit bedeutsame Aufgaben im Bereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes wahr. Es ist insbesondere die fachliche Leitstelle für den Öffentlichen Gesundheitsdienst.

(2) Das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen berät und unterstützt die Staatsregierung, die Landkreise, die Kreisfreien Städte und die Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes unter anderem in Fragen des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, insbesondere des Schutzes vor übertragbaren Infektionskrankheiten, sowie der gesundheitlichen Prävention und der Gesundheitsförderung, auch durch die Entwicklung einheitlicher Standards beim Gesundheitsschutz, bei der Arzneimittelsicherheit und für eine bedarfsgerechte

Gesundheitsversorgung. Es fördert die Stärkung des Politikfeldes Gesundheit in verschiedenen Lebenswelten, auch unter bundes- und europapolitischen Aspekten, und hat Daten im Gesundheitswesen zu erfassen, zu verarbeiten, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Auswertung bereitzustellen.

(3) Das Nähere zu Behördenstruktur, Zuständigkeit, Ausstattung und weiteren hoheitlichen Aufgaben des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen wird durch das den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen regelnde Gesetz bis zum 1. Januar 2027 bestimmt.“

6. Der Artikel 9 wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gemeinden, deren Pflicht nach § 1 Absatz 2 der Sächsischen Wärmeplanungsverordnung entfällt, erhalten einen pauschalen Ausgleich des Defizits zwischen dem nach Absatz 1 Satz 2 zu errechnenden Betrag und den für die Gemeinde bewilligten Mitteln nach der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie" (KRL) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI). Der Ausgleichsbetrag wird spätestens zum 1. Dezember 2028 ausgezahlt. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrags bedarf der vorherigen Anzeige des Wärmeplans durch die Gemeinde gegenüber der zuständigen Behörde.“

7. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

13. § 2 wird wie folgt geändert:

m) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Fonds dient der Finanzierung und Förderung staatlicher und kommunaler Investitionen im Freistaat Sachsen. Die Bestimmung des Verhältnisses der Finanzierung und Förderung staatlicher und kommunaler Investitionen für die dem Fonds nach § 4 Absatz 2 zufließenden Fondsmitteln erfolgt nach Inkrafttreten des vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates auf der Grundlage des Artikels 143h Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) zu verabschiedenden Bundesgesetzes durch Gesetz.“

n) Absatz 3 wird aufgehoben.

14. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die vorgesehenen Ausgaben für Maßnahmen bedürfen der vorherigen Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.“

8. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

19. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„**2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

‚Es gelten in der Regel folgende Finanzierungsschlüssel:

1. Kinderkrippe: ein Vollzeitäquivalent für 4 Kinder,
2. Kindergarten: ein Vollzeitäquivalent für 10 Kinder,
3. Hort: ein Vollzeitäquivalent für 17 Kinder,
4. ein Vollzeitäquivalent zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende Vollzeitäquivalente nach den Nummern 1 bis 3.

Der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannte Finanzierungsschlüssel kommt auch zur Anwendung, wenn im Umfang von bis zu 20 Prozent des nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erforderlichen Personals Assistenzkräfte eingesetzt werden; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

20. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 15 wird wie folgt geändert:

m) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

‚Zur außerordentlichen Entlastung der Familien mit betreuten Kindern werden die nach Absatz 2 festgesetzten ungekürzten Elternbeiträge in den Jahren 2025 und 2026 zusätzlich um folgende monatlichen Pauschalbeträge abgesenkt:

13. im Jahre 2025 monatlich bei Krippen um 45 Euro, bei Kindergärten um 30 Euro und bei Horten um 15 Euro,
14. im Jahre 2026 monatlich bei Krippen um 60 Euro, bei Kindergärten um 40 Euro und bei Horten um 20 Euro.‘

n) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

‚Absenkungen von Elternbeiträgen gemäß Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend für die Kindertagespflege.‘

21. Nummer 6 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) § 18 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

‚Für die so berechnete Anzahl von Kindern wird ein Zuschuss in Höhe von je **4.810 Euro** gezahlt, der Zuschuss erhöht sich ab dem Jahr 2026 **auf 5.310 Euro**.‘

9. Nach Artikel 15 werden folgende Artikel 15a bis 15f eingefügt:

„Artikel 15a
Sächsisches Landespflegegeldgesetz (SächsLPflGG)

§ 1
Zweckbestimmung

(1) Mit dem Landespflegegeld soll das Selbstbestimmungsrecht der pflegebedürftigen Menschen jenseits der Gestaltung ihres Alltags über die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI), über die Leistungen der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) und über die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) hinaus gestärkt werden.

(2) Das Landespflegegeld dient damit nicht der Deckung des notwendigen pflegerischen Bedarfs, von Teilhabebedarfen oder der Existenzsicherung. Es soll auf Leistungen zur Deckung des pflegerischen Bedarfs und von Teilhabebedarfen sowie auf existenzsichernde Sozialleistungen nicht angerechnet werden.

§ 2
Berechtigte

(1) Anspruch auf Landespflegegeld für das jeweilige Pflegegeldjahr hat, wer

1. den Vorgaben des Bundesmeldegesetzes (BMG) entsprechend mit seiner alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Freistaat Sachsen gemeldet ist und
2. nachweist, dass an mindestens einem Tag des Pflegegeldjahres in einem Umfang von mindestens Pflegegrad 2 Pflegebedürftigkeit bestand.

Maßgeblich für die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 ist für das erste Jahr des Bezugs der Zeitpunkt der Antragstellung, danach der letzte Tag des jeweiligen Pflegegeld-jahres.

(2) Pflegegeldjahr ist der Zeitraum vom 1. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember.

(3) Das Landespflegegeld wird nur gewährt, wenn die Pflegebedürftigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 von der Pflegekasse oder von einem Versicherungsunternehmen, das eine private Pflege-Pflichtversicherung durchführt, nach § 18 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) oder von einem Träger der Sozialhilfe nach § 62 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgestellt ist.

(4) Das Landespflegegeld beträgt **1 000 Euro** pro Pflegegeldjahr. Es wird auf ein Konto der antragstellenden Person überwiesen. Der Anspruch auf Landespflegegeld ist nicht abtretbar, nicht pfändbar und nicht vererblich.

§ 3
Antragstellung

Das Landespflegegeld ist schriftlich bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Pflegegeldjahres bei der Landesdirektion Sachsen zu beantragen. Der Antrag kann bereits vor Ablauf des Pflegegeldjahres gestellt werden. Er wirkt für die folgenden Pflegegeldjahre fort, solange er nicht zurückgenommen wird.

§ 4
Verfahren

(1) Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes ist die Landesdirektion Sachsen.

(2) Soweit dieses Gesetz keine ausdrückliche Regelung trifft, sind bei der Ausführung das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, § 118 Abs. 3 bis 4a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und das Erste und Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.

(3) Zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung kann die Landesdirektion Sachsen

1. die in § 38 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 BMG genannten Merkmale der antragstellenden Person sowie
2. Familienname, Vorname, Doktorgrad und Anschrift der gesetzlichen Vertretung der antragstellenden Person

bei den für die Meldedatenverarbeitung zuständigen Stellen automatisiert abrufen. Kann ein Datensatz nicht zugeordnet werden, gleicht die Landesdirektion Sachsen diesen mit den für die Meldedatenverarbeitung zuständigen Stellen ab. Die Landesdirektion Sachsen löscht die durch die für die Meldedatenverarbeitung zuständigen Stellen übermittelten Daten unverzüglich nach Abschluss der Bearbeitung, spätestens aber sechs Monate nach ihrer Übermittlung.

(4) Für Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben.

§ 5
Übergangsregelungen

(1) Landespflegegeld wird erstmals für das Pflegegeldjahr ab dem 1. Januar 2026 rückwirkend gewährt.

(2) Für den Vollzug dieses Gesetzes leistet das Landesamt für Steuern und Finanzen Amtshilfe. Dieses hat zur Durchführung der Amtshilfe dieselben Befugnisse zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz wie die Landesdirektion Sachsen.

Artikel 15b
Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Das Landesblindengeldgesetz vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 714), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

13. **Im § 1 Absatz 4 Satz 1** wird die Zahl ‚100' durch die Zahl ‚70' ersetzt.

14. **§ 2 wird wie folgt geändert:**

m) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

‚(1) Blinde erhalten ein monatliches Blindengeld in Höhe von **600 Euro**. Der monatliche Nachteilsausgleich beträgt für

19. hochgradig Sehbehinderte **250 Euro**,
20. Gehörlose **600 Euro** und für
21. schwerstbehinderte Kinder **200 Euro**.

Die Höhe des monatlichen Blindengeldes und der monatlichen Nachteilsausgleiche nach Satz 1 verändert sich jeweils zum 1. Januar um den von der Bundesregierung für die neuen Bundesländer ermittelten Rentenanpassungssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung.'

n) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

‚(4) Taubblinde im Sinne dieses Gesetzes erhalten zusätzlich monatlich **400 Euro**.'

Artikel 15c
Änderung des Sächsischen Schulgesetzes

Das Sächsische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

‚Der Freistaat Sachsen ist verpflichtet, für alle Schularten und Schulstufen in angemessenem Umfang Ressourcen der Schulsozialarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verfügung zu stellen.'

Artikel 15d
Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes

Das Sächsische Kulturraumgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

13. Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

‚(1) Es wird ein jährlicher Kulturlastenausgleich nach Maßgabe des jährlichen Staatshaushaltsplans und nach Maßgabe des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. April 2018 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mindestens jedoch in Höhe von **102 000 200 Euro** vorgenommen.

(2) Von dem in Absatz 1 genannten Betrag stellt der Freistaat Sachsen

13. den Kulturräumen zur Förderung der Kulturpflege Zuweisungen in vierteljährlichen Raten nach Maßgabe des jährlichen Staatshaushaltsplans sowie nach Maßgabe des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes, mindestens in Höhe von **99 000 200 Euro** zur Verfügung und
14. kulturellen Einrichtungen nach § 3 Absatz 1 für Investitionen und Strukturmaßnahmen einschließlich damit verbundener Personalmaßnahmen Mittel nach Maßgabe des jährlichen Staatshaushaltsplans, mindestens jedoch in Höhe von **3 000 000 Euro** jährlich zur Verfügung.

Bundeszuschüsse und sonstige Beteiligungen Dritter bleiben unberührt.‘

14. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

‚(2a) Die Höhe der in Absatz 1 und 2 festgelegten Beträge des Kulturlastenausgleichs erhöhen sich jeweils zum 1. Januar **um vier vom Hundert**. Die Anpassung nach Satz 1 erfolgt erstmals zum 1. Januar 2026.‘

Artikel 15e
Aufhebung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes

Das Sächsische Landeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 60), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 11 wird folgender § 12 angefügt:

‚§ 12 Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2025 außer Kraft. Auf Anträge zur Gewährung von Landeserziehungsgeld, die bis zum Außerkrafttreten dieses Gesetzes gestellt sind, finden die bis dahin geltenden Rechtsvorschriften weiterhin Anwendung.‘

Artikel 15f
Aufhebung des Sächsischen Abschiebungshaftvollzugsgesetzes

Das Sächsische Abschiebungshaftvollzugsgesetz vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 458), das durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 41 wird folgender § 42 angefügt:

‚§ 42 Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2025 außer Kraft.‘ “

Begründung:

54. Zu Nummer 1: Änderung der Inhaltsübersicht

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die nachfolgend vorgenommenen Änderungen des Gesetzentwurfes der Staatsregierung für ein Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026.

55. Zu Nummer 2: Änderung des Artikels 2 Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Mit der im Artikel 2 vorgesehenen Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes soll u. a. der § 144a SächsBG ergänzt werden soll, um – ausweislich des Vorblattes des Gesetzentwurfes – damit eine Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, das „Lehrerarbeitsvermögen durch freiwillige oder in besonderen Bedarfslagen verpflichtende Arbeitskonten vorübergehend zu erhöhen“.

Diese Neuregelung erfolgt ganz offensichtlich zu einem Zeitpunkt, zu dem die hierzu vom Staatsministerium für Kultus beauftragte und bis Ende Juli 2025 laufende Arbeitszeitstudie, die zunächst einmal klären soll, ob und in welchem Umfang die Arbeitsbelastung der Lehrkräfte zu hoch ist, weder abgeschlossen, noch deren Ergebnisse ausgewertet sind. Diese Studie sollte dann die Grundlage für mögliche Änderungen bilden.

Im Rahmen der Öffentlichen Anhörung des Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 durch den Haushalts- und Finanzausschuss am 16. April 2025 stellte der Landesvorsitzende des Sächsischen Lehrerverbandes; Herr Michael jung, dazu klar:

„Zur Info: Die Arbeitszeitstudie läuft noch bis Ende Juli 2025 und bedarf anschließend einer tiefgründigen und transparenten Auswertung. Dazu hat der Vorgänger von Minister Clemens zur Arbeitszeitstudie zugesichert, wir werten nach der Beendigung gemeinsam aus und entwickeln daraus gemeinsam Reformen. Jetzt allerdings werden bereits die rechtlichen Schritte für die Ermöglichung von Arbeitszeitkonten umgesetzt. [..] Eine Gesetzes- und den Schutzrechten der Beschäftigten folgende Regelung wird man jedoch erst gestalten können, wenn die laufende Arbeitszeitstudie abgeschlossen und ausgewertet ist.“

Der Vorsitzende der GEW Sachsen, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Herr Burkhard Naumann, stellte dazu ergänzend fest:

„Zur Sache selbst, zur Vorgriffsstunde: Die GEW Sachsen lehnt die Neuregelung in § 144 a Abs. 2 Nr. 2, also der Vorgriffsstunde, entschieden ab, und zwar aus fachlichen, rechtlichen und verfahrensbezogenen Gründen. […] Bevor die SMK-Arbeitszeitstudie vorliegt, werden hier Fakten geschaffen. Deshalb sollte das sofort gestoppt werden. […] I Die faktische Mehrarbeit ohne Vergütung oder Wahlmöglichkeit stellt nichts anderes dar, als eine Pflichtstundenerhöhung durch die Hintertür. […] Die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen ist höchst fragwürdig. In Sachsen-Anhalt ist ein vergleichbares Modell bereits Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht. Die Revision wurde wegen der grundsätzlichen Bedeutung zugelassen, und die Entscheidung wird für September dieses Jahres erwartet.

In Bayern hat der Verwaltungsgerichtshof ein ähnliches Modell zur verpflichtenden Mehrarbeit im November 2024 für unwirksam erklärt. Die dortige Regelung war dem hier vorliegenden Entwurf für Sachsen auffällig ähnlich. Insofern ist zu erwarten, dass auch die hier vorgelegte Regelung rechtlich nicht haltbar ist.“

Darüber hinaus lehnt auch der Deutsche Gewerkschaftsbund, Bezirk Sachsen, in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 14. April 2025 (Ergänzung von Stellungnahmen angehörter Verbände und Institutionen zum Gesetzentwurf der Staatsregierung „Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026, Drs. 8/2151) die vorgeschlagene Neuregelung zum § 144a SächsBG als rechtswidrig ab und verweist dazu auf das vorgenannte laufende Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht und weitere diesbezügliche Entscheidungen des OVG Niedersachen und Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes.

Nach Auffassung der Fraktion Die Linke kann vor diesem Hintergrund zum jetzigen Zeitpunkt keine gesetzliche Neuregelung zu Arbeitskonten und Vorgriffsstunde für verbeamtete Lehrkräfte getroffen werden. Aus diesem Grunde ist die von der Staatsregierung vorgeschlagene in Artikel 2 Nummer 2 HGB 2025/206-GE ersatzlos zu streichen.

56. Zu Nummer 3: Änderung des Artikels 5 Gesetz zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen

Zu 1.

Im Gegensatz zum derzeitig geltenden Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz in der Fassung vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578, 581) wird es mit der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Einführung der neuen **Nummern 8 und 9** im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt künftig ermöglicht, die im Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für die Förderung in den Bereichen Gleichstellung von Frau und Mann sowie Demokratie vorgesehenen Mittel den Landkreisen und Gemeinden als pauschalierte zweckgebundene Zuweisung zu gewähren.

Die Begründung des Gesetzentwurfs enthält für diese Erweiterung der Förderbereiche nicht nur keine nachvollziehbaren, sondern überhaupt keine Erwägungen.

Die Fraktion Die Linke geht grundsätzlich davon aus, dass den im Haushaltsplan für die Förderung in den Bereichen Gleichstellung von Frau und Mann sowie Demokratie vorgesehenen Mitteln per se ein erhebliches Interesse des Staates an der Zweckerfüllung gemäß § 23 SäHO zu Grunde liegt. Die Zweckerfüllung wird durch Förderrichtlinien mit darin festgelegten Zuwendungsverfahren und auf der Grundlage eines Förderkonzepts sowie anhand einer fachlich-inhaltlichen und förderpolitischen Steuerung durch das zuständige Staatsministerium selbst gewährleistet. Dabei kommen Landkreise und Gemeinden nach Maßgabe der jeweiligen Förderrichtlinie regelmäßig als Zuwendungsempfänger in Betracht.

Hingegen ermöglicht es das SächsKomEigVStärkG auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfes i. V. m. der SächsKomPauschVO künftig, dass Landkreise und Gemeinden unter Abweichung von Förderrichtlinien mit darin festgelegten Zuwendungsverfahren sowie unabhängig von Förderkonzepten in der Rolle des Erstempfängers einer Zuwendung diese zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ganz oder teilweise in öffentlich-rechtlicher Form an Dritte weiterleiten. Damit nehmen sie – wiewohl selbst Zuwendungsempfänger – selbst an der fachlich-inhaltlichen und förderpolitischen Steuerung teil; mithin entscheiden sie über die Weiterleitung oder eine Verwehrung der Weiterleitung.

Eine Gewährleistung der Zweckerfüllung gemäß § 23 SäHO besteht im Hinblick auf gleichstellungs- und demokratiepolitischen Fördermaßnahmen dabei nur so lange, wie die weiterleitenden Erstempfänger und deren Gremien sich nicht in erheblichen Teilen oder gar mehrheitlich gegen den Zuwendungszweck wenden, indem sie gleichstellungs- und demokratiepolitische Maßnahmen ablehnen, mithin rechts- und sogar verfassungswidrige Ziele verfolgen.

Die Erfüllung eines widerstrebenden Zuwendungszwecks ist unter solchen – in Gemeinden des Freistaats Sachsen nicht nur drohenden, sondern bereits eingetretenen – Umständen nicht zu erwarten.

Diese Gefahr ist nur dadurch auszuschließen, dass in den Bereichen Gleichstellung von Frau und Mann sowie Demokratie eine pauschalierte zweckgebundene Zuweisung nicht vorgenommen wird. Die Möglichkeit von Zuweisungen an Landkreise

und Gemeinden gemäß einer jeweiligen Förderrichtlinie bleibt davon unberührt. Dem entsprechend sind im Artikel 5 die vorgesehenen ergänzenden Nummern 8 und 9 ersatzlos aus § 1 SächsKomEigVStärkG-GE zu streichen bzw. aufzuheben.

Zu 2.

Mit der Einfügung eines neuen § 3 in das Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz-GE soll das Außerkrafttreten dieses Gesetzes mit dem 31. Dezember 2026 ausdrücklich im Normtext dieses Gesetzes bestimmt werden.

57. Zu Nummer 4: Änderung des Artikels 8 Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung des mit dem Artikel 8a von der Fraktion Die Linke vorgeschlagenen Gesetzentwurfes für ein die Einführung eines Gesetzes zur Errichtung des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen (Sächsisches Landesgesundheitsamt-Errichtungsgesetz).

58. Zu Nummer 5: Einfügung Artikel 8a Gesetz zur Errichtung des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen (Sächsisches Landesgesundheitsamt-Errichtungsgesetz)

Mit diesem Gesetzentwurf soll rechtzeitig in organisationsrechtlicher Hinsicht die gesetzliche Grundlage für die Errichtung des längst überfälligen und wiederholt von der Fraktion Die Linke eingeforderten Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen geschaffen werden.

Die endgültige Errichtung ist hierzu für den 1. Juli 2027 bestimmt, damit die erforderliche Zeit für die Einrichtung einer solchen oberen Staatsbehörde im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Verfügung steht und mit der Beschlussfassung über diesen Gesetzentwurf mit den entsprechenden Arbeiten und Vorbereitungen begonnen werden kann.

Aus Sicht der Fraktion Die Linke sollte der Sitz des Landesgesundheitsamtes nach Möglichkeit ein im Freistaat Sachsen zentral gelegenes Mittelzentrum sein, dass über die – auch für den Krisenfall – erforderlichen logistischen Möglichkeiten und Verkehrsanbindungen verfügt. Damit soll nicht zuletzt auch der ländliche Raum durch Ansiedlung einer solchen oberen Staatsbehörde gestärkt werden.

Nicht zuletzt hat die Corona-Pandemie mehr als deutlich gemacht, dass die Aufgabenwahrnehmung der verschiedenen Ebenen der Gesundheitsbehörden und

des Öffentlichen Gesundheitsdienstes neu strukturiert werden muss, um bei gesundheitlichen Krisen schnell und effizient reagieren zu können.

Dabei soll eine deutliche Stärkung der staatlichen Gesundheitsverwaltung stattfinden, die den Freistaat Sachsen zukünftig in die Lage versetzt, jederzeit die erforderlichen fachlichen Ziele und Vorgaben zur Krisenbewältigung bzw. zur Vorsorge und Prävention zu formulieren, schnell landesweit zu kommunizieren und für deren Umsetzung zu sorgen. Dazu soll das Landesgesundheitsamt als eine dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt unmittelbar nachgeordnete, besondere obere Staatsbehörde alle im Bereich Gesundheit angesiedelten Vollzugsaufgaben wahrnehmen, um insbesondere in Krisensituationen schnell und effektiv handeln zu können.

Um das Behördenhandeln gerade in Krisensituationen nachvollziehbarer und verständlicher vermitteln zu können, bedarf es einer klaren Aufgabenzuordnung zu den drei Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes. Das Landesgesundheitsamt soll daher als Bindeglied zwischen der obersten und den unteren Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes fungieren. Angesichts des auch in allen Bereichen des öffentlichen Gesundheitswesens bestehenden Fachkräftemangels kann eine Bündelung und Zentralisierung wesentlicher Aufgaben beim Landesgesundheitsamt dazu beitragen, auch in Zukunft die Erledigung der behördlichen Aufgaben im Öffentlichen Gesundheitsdienst sicherzustellen.

Das Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen soll durch eine Präsidentin oder einen Präsidenten mit der dafür erforderlichen fachlichen Eignung geleitet werden.

Die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesgesundheitsamt des Freistaates Sachsen obliegt dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzentwurfes soll der Gesetzgeber zudem die näheren Bestimmungen zu Behördenstruktur, Zuständigkeit, Ausstattung und weiteren hoheitlichen Aufgaben des Landesgesundheitsamtes des Freistaates Sachsen im Rahmen des den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen regelnden Gesetzes bis zum 1. Januar 2027 (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen) treffen.

Hierzu soll die Staatsregierung dem Landtag rechtzeitig einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

59. Zu Nummer 6: Änderung des Artikels 9 Sächsisches Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung der Wärmeplanung und zur Datenbereitstellung

Auf Grund mehrfach geänderter Förderbedingungen des Bundes, bspw. durch Vorverlegung von Fristen für Kommunen, die vorfristig und freiwillig mit der kommunalen Wärmeplanung begonnen haben, ergeben sich für diese

„Vorreiterkommunen“ erhebliche Finanzierungslücken für die von ihnen dafür aufgewandten Mittel.

Das betrifft knapp 30 Kommunen in Sachsen mit insgesamt ca. 900 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (darunter die Stadt Leipzig) und ein Finanzvolumen von ca. 3,5 Mio. Euro. Im Hinblick auf die sowieso schon angespannte kommunale Haushaltssituation sowie mögliche Fehlanreizwirkungen für ähnliche Projekte, bei denen Vorreiterkommunen finanzielle Nachteile erleiden, begehrt die Fraktion Die Linke im vorliegenden Änderungsantrag zum Haushaltsbegleitgesetz einen finanziellen Lastenausgleich für solche Kommunen, die eine Vorreiterrolle bei der kommunalen Wärmeplanung eingenommen haben.

Die Notwendigkeit eines solchen ergänzenden Lastenausgleiches für „Vorreiterkommunen“ in der Wärmplanung hat auch der Sächsischer Städte- und Gemeindetag (SSG) in seiner schriftlichen Stellungnahme „Anhörung zur LT-Drs. 8/2151 – Stellungnahme zum Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 (HBG 2025/2026)“ vom 16. April 2025 (8. WP – HFA-BIM 42, verteilt am 17.04.2025) unter Bezugnahme auf den Artikel 9 HBG 2025/2026 deutlich gemacht:

> *„Als besonders problematisch bewerten wir den Umstand, dass die Staatsregierung nach wie vor nicht bereit ist, einen finanziellen Nachteilsausgleich („Frühstarterbonus") für all jene Städte und Gemeinden einzuführen, welche durch die Inanspruchnahme von Bundesfördermitteln nicht Adressat der Aufgabenübertragung für die Ersterstellung sind und erst mit der ersten Fortschreibung des Wärmeplans MBA-berechtigt werden.*
>
> *Die in diesen Fällen nicht kompensierten internen Kosten führen im Ergebnis bei der erstmaligen Erstellung der kommunalen Wärmeplanung potentiell zu einer finanziellen Schlechterstellung der Förderkommunen gegenüber den MBA-berechtigten Städten und Gemeinden. Die hiervon betroffenen Städte und Gemeinden nehmen diesen finanziellen Nachteil als Ungerechtigkeit und Bestrafung dafür wahr, bereits vor der verbindlichen Aufgabenübertragung planerisch aktiv geworden zu sein. Dies erscheint politisch und mit Blick auf die wachsende Bedeutung der öffentlichen Handlungsfelder Klimaschutz und Klimaanpassung kaum vertretbar.*
>
> *Inzwischen haben mehrere Länder die Notwendigkeit eines solchen „Frühstarterbonus" erkannt und in ihren Konnexitätsregelungen verankert. Dies zeigt, dass es auch anders geht. Beispiele dafür sind Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bayern und das Saarland.“*

Dem dazu vom SSG unterbreiteten Vorschlag zur entsprechenden Änderung des mit Artikel 9 vorgeschlagenen Wärmeplanungsunterstützungsgesetz folgend, soll die Regelung des § 2 WPUntG-GE um einen weiteren Absatz 3 ergänzt werden. Mit diesem wird die erforderliche Konnexitätsregelung getroffen, mit der der pauschale finanzielle Ausgleich für „Vorreiterkommunen“ in der Wärmeplanung gesetzlich bestimmt wird; einschließlich des Berechnungsverfahrens und der Festlegung des spätesten Zeitpunktes für die Auszahlung der Ausgleichsleistung an die Kommunen.

60. Zu Nummer 7: Änderung des Artikels 10 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Sachsenfonds“

Zu 1a.

Mit der von der Fraktion Die Linke begehrten Neufassung der grundsätzlichen Zweckbestimmung des Sachsenfonds im § 2 Absatz 1 SaFoG-GE soll eine möglichst breite Nutzung des Sondervermögens für künftige Investitionsvorhaben des Freistaates **und** der Kommunen ermöglicht werden.

Gerade in Anbetracht der im § 2 Absatz 2 SaFoG bestimmten vielfältigen Bereiche, in denen die Mittel des Sachsenfonds für Investitionsvorhaben verwendet werden sollen, geht die im § 2 Absatz 1 SaFoG-GE derzeitig vorgesehene weitreichende Einengung und Beschränkung des Fondszweckes auf nicht näher bestimmte „strategisch bedeutsame Investitionsvorhaben“, deren „Gesamtinvestitionsvolumen mindestens 10 Millionen Euro“ betragen soll, am sachsenweit bestehenden enormen Investitionsbedarf, insbesondere der Kommunen, vorbei und verfehlt daher den derzeitig dringend gebotenen Zweck eines solchen Fonds.

Auch der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) hat hierzu in seiner schriftlichen Stellungnahme „Anhörung zur LT-Drs. 8/2151 – Stellungnahme zum Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 (HBG 2025/2026)“ vom 16. April 2025 (8. WP – HFA-BIM 42, verteilt am 17.04.2025) insbesondere festgestellt:

> *„Der allergrößte Teil des Investitionsbedarfs der sächsischen Kommunen in den nächsten 12 Jahren, namentlich im ländlichen Raum, zeichnet sich in der Kerninfrastruktur vor allem in Form von Einzelinvestitionen in einer Bandbreite von bis zu 10 Mio. Euro ab (insbesondere Verkehrsinfrastruktur, digitale Infrastruktur, Schulhausbau, Kita-Infrastruktur, etc.).Aus diesem Grunde soll der Fondszweck, angelehnt an den für den erfolgreich praktizierten Fonds ‚Brücken in die Zukunft‘ bestimmten Zweck möglichst offengehalten werden. Dazu soll der Fondszweck die Finanzierung und Förderung staatlicher und kommunaler Investitionen im Freistaat Sachsen umfassen. […] Aufgrund dieser Wirkungszusammenhänge ist es nicht vertretbar, dass der Landesgesetzgeber bereits jetzt – ohne die Vorgaben des obligatorischen Bundesgesetzes nach Art. 143 h Abs. 2 Satz 4 GG zu kennen – mit derart kategorischen Festlegungen vollendete Tatsachen schaffen möchte und damit faktisch den Großteil der Bundesmittel für eigene Infrastrukturvorhaben widmet.“*

Aus diesem Grunde soll der Fondszweck, angelehnt an den für den erfolgreich praktizierten Fonds „Brücken in die Zukunft“ bestimmten Zweck, möglichst offengehalten werden. Dazu soll der Fondszweck die Finanzierung und Förderung staatlicher **und** kommunaler Investitionen im Freistaat Sachsen umfassen.

Das konkrete Verhältnis der Verteilung der Fondmittel für staatliche und kommunale Investitionen soll für die dem Fonds nach § 4 Absatz 2 SaFoG-GE zufließenden Mittel nach dem vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates auf der Grundlage des Artikels 143h GG zu verabschiedenden Bundesgesetzes durch Gesetz bestimmt werden.

Zu 1b.

Der von der Staatsregierung im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2006 vorgelegte Gesetzentwurf für ein Sachsenfonds-Gesetz sieht im § 2 Absatz 3 SaFoG-GE vor, dass die Fondsmittel nach § 4 Absatz 1 ab dem Jahre 2027 in Höhe von bis zu 200 Millionen Euro jährlich für Tilgungsleistungen nach § 4 Absatz 3 des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes zur Verfügung stehen sollen.

Nach Auffassung der Fraktion Die Linke widerspricht diese Regelung dem Sinn und Zweck dieses Gesetzesvorhabens, nach dem mit den Mitteln des Sachsenfonds dringend benötigte Investitionsvorhaben finanziert und gefördert werden sollen. Die Tilgung von Krediten des Freistaates Sachsen ist davon nicht umfasst.

Hinzu kommt, dass sich das Fondsvermögen gemäß § 4 Absatz 2 SaFoG-GE im Wesentlichen aus Mitteln speisen soll, die zum einen im Rahmen abgeschöpfter Vermögenswerte, insbesondere durch erwartbare Einziehungen nach §§ 73 bis 76b StGB (Bitcoin-„Sachsenschatz“), vereinnahmt wurden, und die zum anderen der Bund den Ländern über ein **Sondervermögen für Infrastrukturinvestitionen** gewährt. Von diesen Mitteln würden – bei Beibehaltung der o. g. Regelung zur Kredittilgung – ab dem Jahre 2027 jährlich 200 Mio. Euro weniger für Investitionen zur Verfügung stehen.

Aus diesen Gründen ist die Regelung des § 2 Absatz 3 SaFoG-GE ersatzlos zu streichen.

Zu 2.

Die Regelung des § 6 Absatz 1 SaFoG-GE schränkt die Beteiligung des Landtages respektive des Haushalts- und Finanzausschusses und damit die uneingeschränkte Wahrnehmung des Budgetrechtes des Parlamentes in unzulässiger Weise ein. Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen des Sachsenfondsgesetzes sollen danach nur dann einem Einwilligungsvorbehalt des Haushalts- und Finanzausschusses unterliegen, wenn sie einen Betrag **von 15 Millionen Euro** überschreiten.

In Anbetracht der bestehenden erheblichen Investitionsbedarfe des Freistaates Sachsen und der Kommunen sowie des sehr erheblichen Umfangs der Mittel, die dem Sachsenfonds insbesondere über das vom Bund einzurichtende Sondervermögen für Infrastrukturinvestitionen auf der Grundlage des Artikels 143 h Absatz 2 GG bis zum Jahre 2045 zufließen werden, ist nach Auffassung der Fraktion Die Linke die **vorherige** Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages für die geplanten Maßnahmen einzuholen. Dazu ist die Bestimmung des § 6 Absatz 1 SaFoG-GE in der mit dem Änderungsantrag begehrten Weise neu zu fassen.

61. Zu Nummer 8: Änderung Artikel 12 Änderung des Gesetzes über Kindertagesbetreuung

Zu 1.

Mit der Neufassung der Nummer 2 in dem das Gesetz für die Kindertageseinrichtung ändernden Artikel 12 des HBG 2025/206 soll der Betreuungsschlüsse in Krippe auf 1:4 in Kita auf 1:10 und im Hort auf 1:17 angepasst werden. Nach Auffassung der Fraktion Die Linke darf die Qualität in den sächsischen Kindertagesstätten auf Grund weniger vorhandener finanzieller Mittel nicht in den Hintergrund geraten. Vielmehr muss die Chance genutzt werden, die Bedingungen für Erzieher:innen, für die Eltern und vor allem für die Kinder deutlich und nachhaltig zu verbessern. Schließlich soll in den kommenden Jahren der neue Bildungsplan umgesetzt werden und das u. a. dafür ausgebildete Fachpersonal in Sachsen gehalten werden.

Zu 2a und 2b.

Die Preise steigen in allen Lebensbereichen. Besonders für Eltern steigen die Belastungen durch die schon regelmäßig stattfindende Steigerung der Elternbeiträge. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Sächsischen Gesetzes über die Kindertages-einrichtungen sollen die Eltern finanziell entlastet werden.

Der dazu von der Fraktion Die Linke mit dem vorliegenden Änderungsantrag unterbreitete Vorschlag einer pauschalen Abminderung der Elternbeiträge, gestaffelt nach Krippenbetreuung/Kindertagespflege, Kindergarten und Hort, bietet dabei den Vorteil, nicht in die kommunale Verantwortung und den gesetzlichen Mechanismus für die Festsetzung der Elternbeiträge einzugreifen.

Ob in Kommunen mit einem besonders hohen, oder in Kommunen mit einem besonders niedrigen absoluten oder relativen Beitragsniveau, die Eltern werden unabhängig von der Kommune weder benachteiligt noch bevorzugt. Auch den Kommunen entsteht aus ihrer bisherigen Elternbeitragspolitik weder Vor- oder Nachteil. Einzige Ausnahme sind Kommunen, die bisher im Vorschuljahr oder im Hort gänzlich auf Elternbeiträge verzichten, diese werden entlastet.

Die Regelung trägt zu einer Entlastung ALLER Eltern bei. Die Staffelung nach Kinderkrippe/Kindertagesbetreuung, Kindergarten und Hort ist sachgerecht, da sie dem unterschiedlichen Elternbeitragsniveau in den verschiedenen Betreuungsarten entsprechend Rechnung trägt.

Zu 3.

Zur Kompensation bei der Finanzierung der Elternbeiträge werden die Landeszuschüsse an die Gemeinden erhöht, damit diese nicht die zusätzlich benötigten Mittel aus den kommunalen Haushalten zur Verfügung stellen müssen. Die pauschalierte Absenkung der Elternbeiträge um einen Festbetrag ist neutral gegenüber dem Festsetzungsmechanismus für Elternbeiträge nach dem Kita-Gesetz.

Sie bevorzugt oder benachteiligt weder Kommunen mit besonders hohen, noch Kommunen mit niedrigen Elternbeiträgen und schränkt auch den finanziellen Handlungsspielraum der Kommunen hinsichtlich der Elternbeiträge nicht ein. Die Landkreise und kreisfreien Städte, die als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kita-

Kosten für einkommensarme Eltern übernehmen, werden analog zu den Eltern entlastet.

Gleiches gilt für Gemeinden, die im Schulvorbereitungsjahr oder im Hort auf einen Elternbeitrag verzichten. Die Mehrkosten der vorgenannten Änderungen des Kita-Gesetzes zur Absenkung der Elternbeiträge sollen ausschließlich durch den Landeshaushalt wie folgt finanziert werden:

	Personen	**2025 p.P.**	**2025 Gesamt**	**2026 p.P.**	**2026 Gesamt**
Erhöhung Kitapauschale	317.000	1.300 €	412.100.000 €	1.500 €	475.500.000 €
Für Absenkung Elternbeiträge		*300 €*	*95.100.000 €*	*400 €*	*126.800.000€*
			507.200.000 €		*602.300.000€*

Die zusätzliche Gesamtbelastung des Landeshaushaltes beläuft sich somit auf 507.200.000 Euro im Jahre 2025 und 602.300.000 Euro ab dem Jahre 2026.

62. Zu Nummer 9: Einfügung der Artikel 15a bis Artikel 15f

kk) Artikel 15a Sächsisches Landespflegegeldgesetz

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE soll künftig als neue landesgesetzliche soziale Leistung des Freistaates Sachsen ein Pflegegeld auf der Grundlage eines Sächsischen Landespflegegeldgesetzes eingeführt werden.

In Sachsen leben etwa 235 000 Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 und höher. Über 70 Prozent aller Pflegebedürftigen werden in der eigenen Häuslichkeit gepflegt.

Die Pflegeversicherung deckt hierbei nur Teile der tatsächlichen Pflegekosten ab. Zudem ist es nicht möglich, dass die betroffenen Pflegebedürftigen aus diesem Budget den sie Unterstützenden (aus dem Kreise der Angehörigen oder aus dem sozialen Umfeld) eine materielle Anerkennung ohne Zweckbindung für deren Leistungen zukommen lassen können.

Die Möglichkeit dafür soll daher mit dem im vorgelegten Sächsischen Landespflegegeldgesetz vorgesehenen **Landespflegegeld von 1.000 Euro pro Pflegegeldjahr** geschaffen werden.

Mit Einführung des Landespflegegeldes ist das Ziel verbunden, das Selbstbestimmungsrecht Pflegebedürftiger zu stärken und über die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) hinaus, in geringem Umfang die Spielräume für die eigene Lebensgestaltung zu erweitern. Voraussetzungen für die Gewährung des Landespflegegeldes sollen lediglich ein Wohnsitz im Freistaat Sachsen sowie der Nachweis für das Vorliegen eines Pflegegrades 2 oder höher sein, um diese staatliche Leistung möglichst unbürokratisch beanspruchen zu können.

Weitere Bedingungen z. B. zum Mitteleinsatz oder zu anderweitigen Pflichten werden für die persönliche Verwendung des Landespflegegeldes nicht gestellt.

In diesem Sinne wird auch die Anrechnung des Landespflegegeldes auf sonstige Sozialleistungen gesetzlich ausgeschlossen.

ll) Artikel 15b Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE bleibt die derzeitige Bemessung der monatlichen Beträge für das Landesblindengeld und die Nachteilsausgleiche hinter den tatsächlichen Bedarfen zurück und ist schon allein deshalb nicht mit den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar. Daher sollen die bestehenden gesetzgeberischen und Leistungsdefizite mit den vorgelegten Änderungsanträgen zum Sächsischen Landesblindengeldgesetz mit dem Doppelhaushalt 2025/2026 im Wege einer deutlichen Anhebung der maßgeblichen Blindengeld- und Nachteilsausgleichsbeträge beseitigt werden.

Aus diesem Grund sollen im § 2 Absatz 1 LBlindG das Blindengeld auf monatlich **600 Euro** sowie die Nachteilsausgleichsbeträge für hochgradig Sehbehinderte auf monatlich **250 Euro**, für Gehörlose auf monatlich **600 Euro** und für schwerstbehinderte Kinder auf **200 Euro** angehoben werden. Der nach § 2 Absatz 4 LBlindG für Taubblinde zusätzlich zu leistende monatliche Nachteilsausgleichsbetrag soll auf **400 Euro** angehoben werden.

Um insbesondere auch taubblinden Menschen in Sachsen angemessene Unterstützungsleistungen zur Gewährleistung deren selbstbestimmter Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, soll darüber hinaus die im § 1 Absatz 4 LBlindG geregelte gesetzliche Voraussetzung für die Anerkennung von Gehörlosen und damit für den Zugang zu den entsprechenden Nachteilsausgleichsleistungen geändert werden.

Dazu soll der maßgebliche Tatbestand „gehörlos“ dann vorliegen, wenn bei den betreffenden Menschen wegen der Taubheit und wegen der mit der Taubheit einhergehenden schweren Störung des Spracherwerbs **ein Grad der Behinderung von 70** festgestellt ist, wie es in anderen Bundesländern bereits geltende Rechtslage ist.

mm) Artikel 15c Änderung des Sächsischen Schulgesetzes

Nach Auffassung der Fraktion Die Linke müssen alle sächsischen Schulen verpflichtend Schulsozialarbeit anbieten. Der Freistaat Sachsen ist in der Pflicht, die dafür erforderlichen Ressourcen im angemessenen Umfang bereitzustellen.

Die derzeitige Situation an den Schulen zeigt, wie unverzichtbar Schulsozialarbeiter:innen für Schüler:innen sind, wenn sie denn an den Schulen tätig sind. Nicht an allen Schulen in Sachsen ist das jedoch der Fall. Auf Grund der klammen Kassen in den Gemeinden steht jetzt auch noch zu befürchten, dass die wichtige Schulsozialarbeit v.a. im ländlichen Raum eingespart wird.

Die Staatsregierung muss den aktuellen Bedarfen und den Bedürfnissen Rechnung tragen und die Voraussetzungen dafür schaffen. Unabhängig von der Schulform oder Schulart ist es gerade jetzt wichtiger denn je, Schüler:innen Hilfsangebote zur Seite zu stellen, um ihre Herausforderungen im schulischen, familiären oder sozialen Umfeld zu meistern.

nn) Artikel 15e Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes

Mit dem vorgelegten Änderungsantrag zum Sächsischen Kulturraumgesetz begehrt die Fraktion Die Linke eine deutliche und notwendige Anhebung der per Gesetz bestimmten Höhe der jährlichen Finanzmittel zur Sicherstellung des Kulturlastenausgleichs nach diesem Gesetz an die städtischen und ländlichen Kulturräume im Freistaat Sachsen.

Die Kulturpflege ist den städtischen und ländlichen Kulturräumen als Pflichtaufgabe auferlegt worden. Damit die Kulturräume diese Aufgabe auch in den kommenden Jahren verlässlich erfüllen können, muss – insbesondere auch unter Beachtung des Konnexitätsprinzips – der gesetzlich bestimmte Mindestausgleichsbetrag von derzeitig vorgesehenen 94 700 000 Euro auf künftig **102 000 200 Euro** erhöht werden.

Das gilt in gleicher Weise für den in § 6 Absatz 2 Buchtstabe a SächsKRG hieraus abgeleiteten, gesetzlich bestimmten Mindestbetrag zur Förderung der Kulturpflege in den Kulturräumen, der – entsprechend der vorgenommenen Änderung im Absatz 1 – auf einen gesetzlichen Mindestbetrag von **99 000 200 Euro** angehoben werden soll.

Zur Stärkung dieser kulturellen Infrastruktur braucht es eine verlässliche Mittelzuweisung für Investitionen und Strukturmaßnahmen in Höhe von mindestens **3 000 000** Euro, um die Planbarkeit für die Kulturräume zu verbessern.

Mit der Einführung einer neuen gesetzlichen Regelung zur regelmäßigen jährlichen Anhebung des Kulturlastenausgleichsbetrages **um vier Prozent** im § 6 Absatz 2a SächsKRG-GE wird für die Zukunft eine Bestimmung getroffen, um den festgestellten nachteiligen Folgen einer bisher fehlenden Dynamisierung des Kulturlastenausgleichs für die Kulturräume und deren Aufgabenerfüllung wirksam zu begegnen.

oo) Artikel 15e Aufhebung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes

Ein zentrales familien-, sozial- und bildungspolitisches Ziel besteht darin, allen Kindern im Freistaat Sachsen qualitativ hochwertige Betreuungsangebote zur Verfügung zu stellen. Die Schaffung der Plätze sowie die kontinuierliche Qualitätsprüfung und -verbesserung ist eine der elementarsten Aufgaben der Staatsregierung.

Die finanzielle Förderung einer längerfristigen eigenen häuslichen Betreuung der eigenen Kinder läuft diesem Ziel entgegen und entbehrt zudem einer erziehungswissenschaftlichen und sozialpolitischen Grundlage.

Eine finanzielle Entlastung für Familien mit einem oder mehreren Kleinkindern ist nur sinnvoll, wenn sie unabhängig von der Frage der Betreuung der Kinder gewährt wird, nicht jedoch, wenn sie einzig und allein damit begründet wird, dass Eltern ihre Kinder über das 1. Lebensjahr hinaus zu Hause betreuen. Die geringe Inanspruchnahme des Landeserziehungsgeldes zeigt zudem, dass dieses Instrument dem heutigen Familienleben der Eltern in Sachsen nicht entspricht. Das Landeserziehungsgeld stellt keine zielführende familienpolitische Maßnahme dar und ist insofern aufzuheben.

Bereits bewilligte Anträge sind noch zu gewähren und entsprechende Mittel für die Jahre 2025 und 2026 bereitzustellen.

Für eine zielgerichtete Entlastung und Förderung von Familien, insbesondere Familien mit besonderen Bedarfen, wie beispielsweise Ein-Eltern-Familien, Familien mit pflegebedürftigen Angehörigen oder Familien mit geringen finanziellen Mitteln, sind die dadurch freiwerdenden Mittel für die Bereitstellung von Familien-Gutscheinen sowie für andere Maßnahmen zur direkten Förderung und Unterstützung von Familien umzuwidmen.

pp) Artikel 15f Aufhebung des Sächsischen Abschiebungshaftvollzugs-gesetzes

Nach Auffassung der Fraktion Die Linke ist es nach wie vor weder länger hinnehmbar, noch mit grundlegenden Menschenrechten vereinbar, Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen vor Krieg, Verfolgung, Not, Hunger, wirtschaftlicher Krise nach Europa fliehen und in der Bundesrepublik bzw. im Freistaat Sachsen ankommen, und die nach dem hier derzeitig geltenden Recht keine Bleibeperspektive haben, aus diesen Gründen in dazu nach dem Sächsischen Abschiebungshaftvollzugsgesetz extra eingerichteten Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen faktisch zu inhaftieren.

Ungeachtet dessen, dass die EU-Rückführungsrichtlinie lediglich Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für den Vollzug von Abschiebehaft regelt, verpflichtet sie keinesfalls die Mitgliedsstaaten dazu, das Instrument der Abschiebehaft anzuwenden oder derartige Hafteinrichtungen einzurichten.

Der einzig menschrechtlich dringend gebotene und humanistische Schritt wäre es, endlich gegenüber dem Bund darauf hinzuwirken, die maßgeblichen Bestimmungen der §§ 62 ff. des Aufenthaltsgesetzes abzuschaffen und auf das Instrument der Abschiebungshaft zu verzichten.

Mit der im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2025/2026 geplanten Aufstellung eines Landesprogramms zur Unterstützung freiwilliger Rückkehr ist unter anderem vorgesehen, besondere individuelle Bedarfe insbesondere bei vulnerablen Personen zu berücksichtigen. Die Verfolgung dieses humanitären Ansatzes ist unbedingt vorzugswürdig gegenüber der Androhung und Anwendung von Zwangsmitteln.

Aus den vorgenannten, zutiefst humanistischen und garantierte Menschrechte wahrenden Gründen ist die mit dem vorliegenden Änderungsantrag begehrte Aufhebung dieses Gesetzes und damit die endgültige Abschaffung von Ausreisegewahrsam und Abschiebehaft in Sachsen dringend geboten.

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Doppelhaushalt 2025/2026
Stellungnahme

Anlage 3 Abstimmungsliste

zum Haushaltsbegleitgesetz

Gesamtabstimmung Haushaltsbegleitgesetz im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

nach Artikeln

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026)
Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs 8/2151
mitberatend; federführend: Haushalts- und Finanzausschuss

Änderungsanträge der Fraktionen:

Die Linke - BIM-Nr. 39
BÜNDNISGRÜNE - BIM-Nr. 42
AfD - BIM-Nr. 45
CDU und SPD - BIM-Nr. 47
BSW – BIM-Nr. 60

Überschrift

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 : 0

Inhalts-verzeichnis Abstimmung erfolgte am Ende

Artikel 1 **Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung**

ÄA Grüne II, Votum: 3 : 13 : 1
Abstimmungsergebnis: 8 : 1 : 8

Artikel 2 **Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes**

ÄA Linke 2, Votum: 2 : 13 : 2
ÄA Grüne III, Votum: 1 : 11 : 5
ÄA CDU u. SPD II, Votum: 15 : 0 : 2
ÄA BSW 1, Votum: 7 : 9 : 1
Abstimmungsergebnis mit Änderungen: 13 : 4 : 0

Artikel 3 **Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes**
ÄA Grüne IV, Votum: 3 : 8 : 6
ÄA CDU u. SPD III, Votum: 15 : 0 : 2
Abstimmungsergebnis mit Änderungen: 13 : 0 : 4

Artikel 4 **Änderung des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes**

ÄA BSW 2, Votum: 2 : 15 : 0
Abstimmungsergebnis: 8 : 8 : 1

Artikel 5 **Gesetz zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen**

ÄA Linke 3, Votum: 1 : 10 : 6
ÄA Grüne V, Votum: 1 : 11 : 5
Abstimmungsergebnis: 10 : 2 : 5

Artikel 6 **Änderung des Sächsischen Spielbankengesetzes**

Abstimmungsergebnis: 10 : 0 : 7

Artikel 7 **Änderung der Finanzverwaltungszuständigkeitsverordnung**

Abstimmungsergebnis: 10 : 0 : 7

Artikel 8 **Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes**

ÄA Linke 4, Votum: 4 : 13 : 0
Abstimmungsergebnis: 8 : 2 : 7

Einfügen Artikel 8a ÄA Linke 5, Votum: 4 : 13 : 0

Artikel 9 **Sächsisches Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung der Wärmeplanung und zur Datenbereitstellung**

ÄA Linke 6, Votum: 4 : 13 : 0
ÄA Grüne VI, Votum: 1 : 8 : 8
ÄA CDU u. SPD IV, Votum: 10 : 0 : 7
Abstimmungsergebnis mit Änderungen: 8 : 0 : 9

Artikel 10 **Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Sachsenfonds“**

ÄA Linke 7, Votum: 1 : 14 : 2
ÄA Grüne VII, Votum: 1 : 16 : 0
ÄA CDU u. SPD V, Votum: 10 : 1 : 6
ÄA BSW 3, Votum: 2 : 15 : 0
Abstimmungsergebnis mit Änderungen: 8 : 4 : 5

Neusortierg. Artikel ÄA Grüne VIII, Votum: 1 : 10 : 6

Artikel 11 **Änderung des Gesetzes über das Kommunale Energie- und Klimabudget**

ÄA Grüne IX, Votum: 2 : 15 : 0
Abstimmungsergebnis: 8 : 6 : 3

Artikel 12 Änderung des Gesetzes über Kindertagesbetreuung

ÄA Linke 8, Votum: 3 : 13 : 1
ÄA Grüne X, Votum: 3 : 8 : 6
ÄA CDU u. SPD VI, Votum: 10 : 1 : 6
BSW 4, Votum: 2 : 9 : 6
Abstimmungsergebnis mit Änderungen: 8 : 8 : 1

Artikel 13 Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr

ÄA Grüne XI, Votum: 2 : 8 : 7
Abstimmungsergebnis: 8 : 2 : 7

Artikel 14 Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung

Abstimmungsergebnis: 10 : 0 : 7

Artikel 15 Änderung der Sächsischen Landkreisordnung

Abstimmungsergebnis: 10 : 0 : 7

Einfügen neuer Artikel

ÄA Linke 9, Artikel 15a bis 15f, Votum: 3 : 14 : 0

ÄA Grüne XII, Artikel 15, Votum: 3 : 8 : 6
ÄA Grüne XIII, Artikel 16, Votum: 2 : 15 : 0
ÄA Grüne XIV, Artikel 17, Votum: 2 : 15 : 0
ÄA Grüne XV, Artikel 18, Votum: 4 : 13 : 0
ÄA Grüne XVI, Artikel 19, Votum: 2 : 13 : 2
ÄA Grüne XVII, Artikel 20, Votum: 3 : 13 : 1
ÄA Grüne XVIII, Artikel 21, Votum: 2 : 15 : 0
ÄA Grüne XIX, Artikel 22, Votum: 2 : 15 : 0
ÄA Grüne XX, Artikel 23, Votum: 1 : 8 : 8
ÄA Grüne XXI, Artikel 24, Votum: 1 : 8 : 8

ÄA AfD II, Artikel 15a, Votum: 5 : 12 : 0
ÄA AfD III, Artikel 15b, Votum: 5 : 12 : 0

Artikel 16 Inkrafttreten

ÄA Grüne XXII, Votum: 1 : 9 : 7
Abstimmungsergebnis: 8 : 1 : 8

Inhalts-verzeichnis

ÄA Linke 1, Votum: 1 : 10 : 6
ÄA Grüne I, Votum: 1 : 10 : 6
ÄA AfD I, Votum: 5 : 10 : 2
ÄA CDU u. SPD I, Votum: 10 : 0 : 7
Abstimmungsergebnis mit Änderungen: 8 : 0 : 9

Schlussabstimmung Gesetz Drs 8/2151

Abstimmungsergebnis mit Änderungen: 0 : 17 : 0

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt empfiehlt dem Haushalts- und Finanzausschuss dem Sächsischen Landtag die Ablehnung des Gesetzentwurfes in der Drucksache 8/2151 in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung vorzuschlagen.